Die Amorbacher Zent

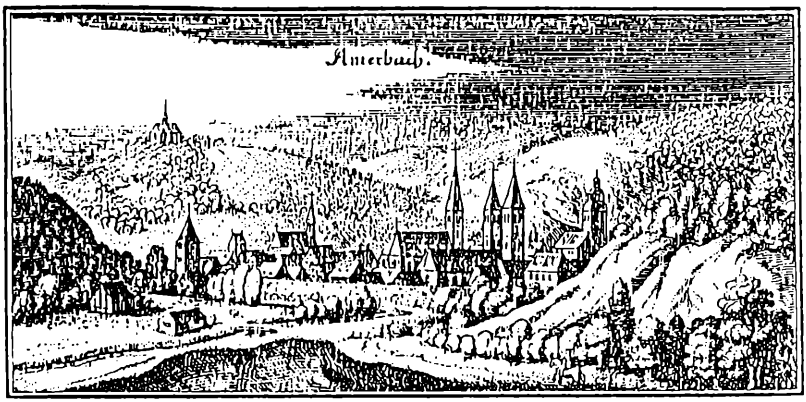

Eine wald-, forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung

des Klosterwaldes
des Mitmärkerwaldes
des Herrschafts- bzw. landesherrlichen Waldes

vom frühen Mittelalter bis zur Säkularisation 1802/03

von

Harald Textor

Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Museums
der Stadt Aschaffenburg

ISSN Nr. 0939-1924 Band 15/1991 Nat. Verein Aschaffenburg

Wo keine Geschichtlichkeit
zur Verfügung steht, begegnet
der Mensch seiner Gegenwart
mit leeren Händen.
Einen Weg in die Zukunft
sieht ein solcher Mensch kaum,
weil er aus dem Auge verloren
hat, woher er kommt.

Ernst Moritz Arndt

All denen, die durch Spende und Kauf die Herausgabe des vorliegenden Bandes "Die Amorbacher Zent" ermöglicht haben, möchten wir unseren herzlichsten Dank sagen:

Stadt Amorbach, Fa. Bozem Alzenau, Fa. Breunig Schneeberg, B.J.V. Miltenberg, Gemeinde Eichenbühl, Fürstl. Leiningensche Verwaltung Amorbach, Fa. Hess u. Söhne Bürgstadt, Fa. Hess Kirchzell, Hypo-Bank Miltenberg, Gemeinde Kirchzell, Fa. Link u. Söhne Mudau, Stadt Miltenberg, Landratsamt Miltenberg, Sparkasse Miltenberg-Obernburg, Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg Werk Stockstadt, Fa. J. Seibert Söhne Erbach, Fa. Schröpfer Mudau, Fa. G. I. Steingaesser Miltenberg, Gemeinde Weilbach

BIO I 90.276/N.F.15

Inv. 1998/4394

Druck: Alpha Druck GmbH, Aschaffenburg

Papier: Druck und Schreibpapier satiniert, 80 g/qm
der PWA Graphische Papiere GmbH, Werk Stockstadt,
unter Verwendung von eigenerzeugtem chlorfreien Zellstoff

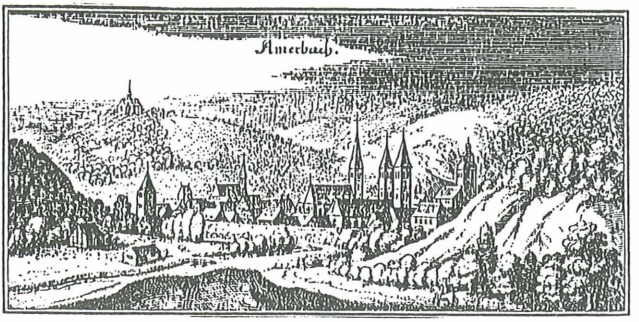

Die Amorbacher Zent

Eine wald-, forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung

des Klosterwaldes
des Mitmärkerwaldes
des Herrschafts- bzw. landesherrlichen Waldes

vom frühen Mittelalter bis zur Säkularisation 1802/03

von Harald Textor

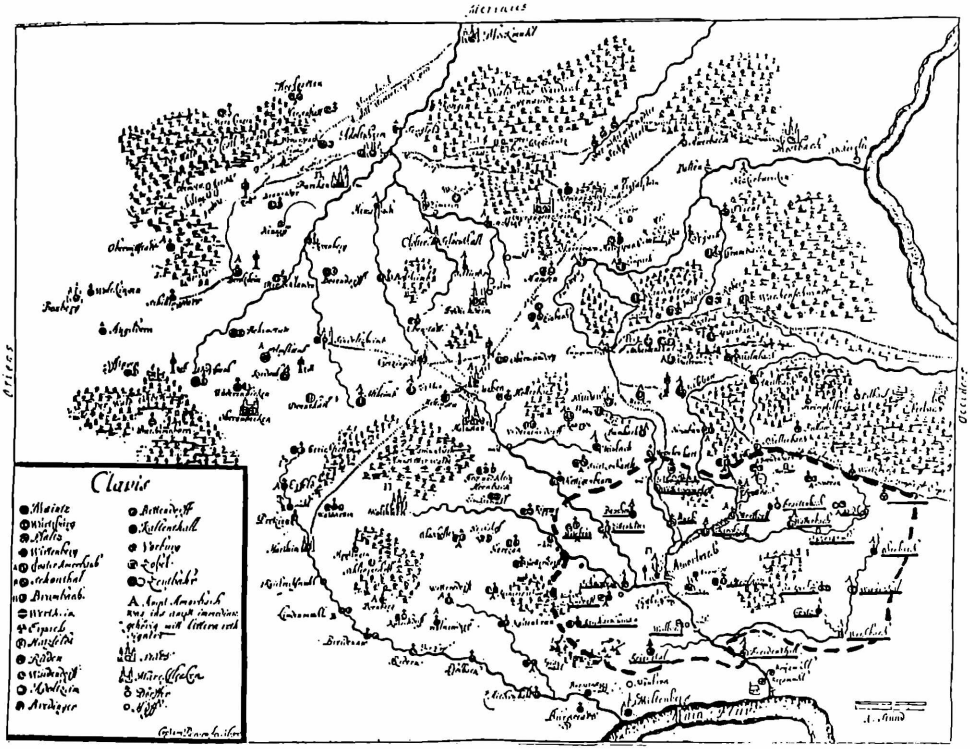

Titelblatt: oben: Merianſtich 1646, Amorbach und Gotthardberg
unten: eine der älteſten Odenwaldkarten, 17. Jh.,
die Amorbacher Zent rechts unten iſt eingerahmt,
die Zentorte ſind unterſtrichen.

Vorwort

Die Geschichte unserer Wälder, ihre ursprünglichen Baumarten, ihre jahrhundertelange Nutzung durch den Menschen, ihre zunehmende wirtschaftliche Bedeutung, ihre Devastierung und ihre Wiederbegründung, ihre Eigentumsformen und die auf sie wirkenden forstgesetzlichen Entwicklungen sind eng verknüpft mit der politischen Geschichte, der Wirtschaftsgeschichte und damit mit der Heimatgeschichte eines Gebietes.

Die Kenntnis forstgeschichtlicher und damit heimatgeschichtlicher Entwicklungen und die Identifikation mit dem Zeitgeist der Vorfahren sind Voraussetzungen der objektiven Beurteilung nachfolgender Generationen und sie sollten Basis sein für verantwortungsvolles, zukunftsorientiertes fostliches Handeln. Thomas Mann sagte einmal: "Wer die Geschichte nicht ehrt, ist die Zukunft nicht wert!"

Bei der Aufnahme der Arbeit bot sich für den Verfasser im Fürstlich Leiningenschen Archiv in Amorbach ein sich in "forstlicher Keimruhe" befindliches Kleinod. Im ehemals klösterlichen Archiv sind, chronologisch gegliedert und akkurat niedergeschrieben, die Einnahmen- und Ausgabenmanuale des Klosters und des ehemaligen Landesherren Kurmainz vom 16. Jahrhundert bis 1802/03 aufbewahrt und beinahe vollständig erhalten. Darüberhinaus existieren Kaufverträge, forstgesetzliche Regelungen, Waldbeschreibungen, Karten, Rugregister, Prozeßakten u.v.m.

Analog gegliedert und niedergeschrieben fanden sich im Stadtarchiv Amorbach die Einnahmen- und Ausgabenbände des sogenannten Mitmärkerwaldes bis zu seiner Aufteilung 1782/1791.

Es war ein glücklicher Zufall, daß somit im Bereich der ehemaligen Amorbacher Zent die wald- und forstgeschichtlichen Grundlagen der damaligen Waldeigentümer erhalten waren und nicht durch Brand zerstört, durch Plünderungen entwendet oder durch Verkauf oder Abgabe an größere Archive zerstreut worden waren.

In Übereinstimmung mit dem Institut für Forstpolitik und Raumordnung, Arbeitsbereich Forstgeschichte, der Universität Freiburg i.Br. wurde die vorliegende Monographie "Die Amorbacher Zent" als Dissertation angenommen.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag in der detaillierten Erfassung der Waldnutzungen und der wirtschaftlichen Erträge der drei Waldeigentümer, sowie bei den forstgesetzlichen Regelungen der Waldeigentumsentwicklung des ca. 150 km² großen Untersuchungsgebietes.

Bei der Bearbeitung der einzelnen Kapitel wurde Wert darauf gelegt, daß auch forstlich weniger kundige Leser jederzeit den Inhalt und die Aussagen des vorliegenden Buches erfassen können. Jedem der acht Kapitel sind Schlußfolgerungen bzw. Zusammenfassungen angefügt, so daß in kurzer Zeit der Gesamtinhalt im Überblick erfaßt werden kann. Details sind den einzelnen Kapiteln direkt oder dem Anhang zu entnehmen.

Mein besonderer Dank gilt dem wissenschaftlichen Leiter dieser Arbeit, Herrn Professor und Ltd. Forstdirektor Dr. Brandl (Universität und Forstliche Versuchsanstalt Freiburg i.Br.) und Frau Dr. Hauff (Institut für Forstpolitik und Raumordnung, Arbeitsbereich Forstgeschichte, Universität Freiburg i.Br.) für die wertvollen Anregungen, vielen Literaturhinweise und konstruktiven Gespräche.

Ebenso gebührt mein Dank dem Koreferenten der Arbeit, Herrn Professor Dr. Oesten (Institut für Forstliche Betriebswirtschaftslehre und Forsteinrichtung, Freiburg i.Br.), seine Anregungen gaben der Arbeit zusätzliche Akzente.

Danken darf ich für die Benutzung des Fürstlich Leiningenschen Archives S.D. Fürst Emich zu Leiningen, Dank auch dem Bürgermeister der Stadt Amorbach, Herrn Neuser, und Herrn Kurtz von der Stadtverwaltung Amorbach für die Benutzung des Städtischen Archives.

Ein Dankeschön auch dem Präsidenten der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung, Herrn Dr. Hausburg, für seine Unterstützung zum Gelingen der Arbeit. Ganz herzlich bedanken darf ich mich auch beim Leiter des Fürstliche Leiningenschen Archives, Herrn Oberarchivrat Dr. Oswald, für die kollegiale und freundschaftliche Hilfe bei der Benutzung und bei der Suche vieler Archivunterlagen.

Auch den vielen Ungenannten, welche zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Für die Herausgabe der Arbeit darf ich dem Naturwissenschaftlichen Verein Aschaffenburg, mit seinem ersten Vorsitzenden Hans-Joachim Mühlig, ein herzliches Dankeschön sagen.

Zuletzt, aber am herzlichsten bedanken möchte ich mich bei meiner Frau Monika und meinen drei Kindern Christian, Philipp und Catharina für ihre oft strapazierte Geduld und ihr Verständnis während der letzten Jahre.

Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Amorbach, 1991. Harald Textor

ABSCHN. INHALTSVERZEICHNIS SEITE

0	**EINLEITUNG**	1
1.	**DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET: DIE AMORBACHER ZENT**	7
1.1	Begriffsbestimmung der Cent bzw. Zent	7
1.2	Geschichtlicher Rückblick	8
1.3	Die Entstehung des Benediktinerklosters Amorbach	10
1.4	Die Besiedelung	15
1.4.1	Die Besiedelung im Odenwald	15
1.4.2	Die Besiedelung im Bereich des Klostes Amorbach	15
1.5	Die Zugehörigkeit des Klosters Amorbach zum Bistum Würzburg	18
1.6	Die Edelherren von Durne oder Dürn als erste weltliche Vögte	20
1.7	Das Amt Amorbach	22
1.8	Schlußbemerkung	26
2.	**NATÜRLICHE GRUNDLAGEN**	28
2.1	Die Geologie im Bereich der Amorbacher Zent	28
2.1.1	Die Geschichte	28
2.1.2	Die Oberflächenformen	29
2.1.3	Die Bodenbildung	32
2.2	Das Klima im Bereich der Amorbacher Zent	33
2.3	Die natürliche und anthropogen bedingte Baumvegetation	34
2.3.1	Die Baumartenentwicklung	34
2.3.2	Die Regionalwaldgesellschaft	37
3.	**DIE ENTWICKLUNG DER BESIEDELUNG**	39
3.1	Vor- und Frühgeschichte	39
3.2	Die Entwicklung nach der römischen Kaiserzeit	44
3.3	Der Verlauf der Besiedelung in der Amorbacher Zent	45
3.4	Die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse und ihre Einflüsse auf die Amorbacher Zent seit dem Ende der Besiedelung bis 1803	46
3.4.1	Der Bauernkrieg	46
3.4.2	Der 30jährige Krieg und die nachfolgende Zeit bis 1802/03	48
3.5	Die Bevölkerungsentwicklung der Amorbacher Zent	51
3.6	Schlußbemerkung	56

ABSCHN. INHALTSVERZEICHNIS SEITE

4.	**DIE GESCHICHTE DES WALDEIGENTUMS**	58
4.1	Die Entwicklungsgeschichte des Waldeigentums in der Amorbacher Zent	58
4.2	Die Entwicklung einzelner charakteristischer Waldgebiete in der Amorbacher Zent bis nach dem 30jährigen Krieg sowie erste forstliche Vorschriften	63
4.2.1	Die Entwicklung des Klosterwaldes	63
4.2.1.1	Der Wolkmann	63
4.2.1.1.1	Der Wolkmann als Klostereigentum	63
4.2.1.1.2	Die erste lokale Waldordnung des Wolkmanns	65
4.2.1.1.3	Weiderechte, den Wolkmann betreffend	67
4.2.1.2	Der Breitenbacher Wald	72
4.2.1.2.1	Der Erwerb	72
4.2.1.2.2	Die ersten Anfänge der Waldnutzung	73
4.2.1.3	Der Breitenbucher Wald	74
4.2.1.3.1	Der Erwerb	74
4.2.1.3.2	Die ersten Nachrichten zu den Waldnutzungen	76
4.2.1.4	Der weitere Klosterwald	77
4.2.2	Die Entwicklung des Amorbacher Mitmärkerwaldes	79
4.2.2.1	Die Entstehung	79
4.2.2.2	Die Rechte des Klosters im Mitmärkerwald und Holznutzungen durch das Kloster	81
4.2.2.3	Die althergekommenen Rechte der Stadt Amorbach dem Kloster gegenüber	85
4.2.2.4	Die Stadt Amorbach als Obermärker	86
4.2.2.4.1	Die Nutzungsberechtigten am Mitmärkerwald	86
4.2.2.4.2	Die Entwicklung der Stadt Amorbach zum Obermärker	87
4.2.2.4.3	Die Albertinische Verordnung von 1528	88
4.2.2.4.4.	Die Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes am Beispiel der Amorbacher Declaration	89
4.2.2.4.5	Die Mitmärkerordnung von 1565 als erste lokale Waldordnung für den Mitmärkerwald	91
4.2.2.4.6	Der Streit zwischen den Mitmärkern und dem Kloster von 1598	93
4.2.3	Die Entwicklung des Herrschafts- und landesherrlichen Waldes	94
4.2.3.1	Die Entwicklung des Herrschaftswaldes zum landesherrlichen Wald und zum Klosterwald	94

ABSCHN. INHALTSVERZEICHNIS SEITE

4.2.3.2 Des Röhrwalds Forst- und Holzordnung von 1612 als lokale landesherrliche Forstordnung 97

4.2.3.3 Die landesherrliche Forstordnung von 1617 100

4.2.4 Die Eberbacher Flößer-Ordtnung von 1596 für den Geltungsbereich der angrenzenden Oberen Zent 102

4.3 Schlußbemerkung 107

5. DIE REGELUNGEN DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG NACH DEM 30JÄHRIGEN KRIEG 114

5.1 Die Anfänge einer forstwirtschaftlich geregelten Waldbewirtschaftung nach dem 30jährigen Krieg 114

5.1.1 Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges 114

5.1.2 Erste erzbischöfliche Verordnung zum Wiederaufbau der devastierten Waldungen im Raume Amorbach, Buchen und Dürn vom 12. Januar 1659 116

5.1.3 Die Wald Forst = Jagd = Wild = Weyd-Wercks und Fischerey Ordnung von 1666 von Ertz Bischoffen Johann Philipp 119

5.2 Forstgesetzliche Regelungen, Einzelinstruktionen und Verordnungen im 17. und 18. Jahrhundert bis zur Säkularisation 124

5.2.1 Einzelinstruktionen bis zur "kurtz verfaßten und erneuerten Waldordnung von 1729" 124

5.2.2 Kurtz verfaßte und erneuerte Waldordnung de Anno 1729, von Ertz Bischoffen Frantz Ludwig 131

5.2.3 Einzelinstruktionen bis zur neuen Wald- Forst- und Jagdauch Fischerey = Ordnung von 1744 134

5.2.4 Die Churfürstlich Mayntzische erneuerte und verbesserte Wald- Forst- und Jagd auch Fischerey Ordnung von Ertz Bischoffen Johann Friederich Carl vom 5. November 1744 136

5.2.5 Weitere Einzelinstruktionen und Bekanntmachungen bis zur Säkularisation 140

5.3 Schlußbemerkung und Analyse 144

ABSCHN.	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
6.	**DER WALDZUSTAND IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT UND MASSNAHMEN ZUR WIEDERBEGRÜNDUNG IM 18. JAHRHUNDERT**	150
6.1	Waldbeschreibungen im 17. und 18. Jahrhundert	150
6.1.1	Beschreibung aller Waldungen und Höltzer, deren Bejagungs-, Zutriebs- und Beholtzungs Recht der Kellerey Amorbach Anno 1693	150
6.1.2	Bericht des Wildmeisters Josef Reichel, vom 31. Dezember 1762. Zustands- und Nutzungsangaben über die im Revier Mudau liegenden herrschaftlichen Waldungen	155
6.1.3	Die Beschreibung des Waldes Weckberg im Weilbacher Revier aus dem Jahre 1772	162
6.1.4	Zusammenhänge von Waldzustand, Interessen der Eigentümer bzw. des Landesherren, Bevölkerungsstruktur und -zahl	163
6.2	Der Ankauf von Saatgut und Pflanzen in der Amorbacher Zent	168
6.2.1	Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch die Abtei Amorbach	170
6.2.2	Der Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch die Stadt Amorbach	172
6.2.3	Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch das Oberamt bzw. die Kellerei Amorbach	173
6.3	Schlußbemerkung	181
7.	**DIE WALDNUTZUNGEN UND WIRTSCHAFTLICHEN ERTRÄGE VON 1648 - 1803**	184
7.0	Allgemeines	184
7.1	Die Waldnutzung des mainzischen Oberamtes Amorbach bzw. der Kellerei Amorbach von 1648 - 1803	185
7.1.1	Die jährlichen Gesamteinnahmen des mainzischen Oberamtes Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 1803	185
7.1.1.1	Die Floßholzphase von 1648 1678	186
7.1.1.2	Die Wildpretphase von 1683 1700	187
7.1.1.3	Die Pottaschephase von 1701 1707	188
7.1.1.4	Der Holländerholzverkauf von 1708 1725	189
7.1.1.5	Die Phase der größeren Versteigerungen von 1723 - 1762	192
7.1.1.6	Die Phase von 1762 1803, mit Einnahmedominanzen von Garnison- und Brennholz, aber auch Kohlholz und Flößerei	195
7.1.1.7	Zusammenfassung	199

ABSCHN. INHALTSVERZEICHNIS SEITE

7.1.2	Die Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach von 1650 - 1804 aus Bestallungen, Forstpersonal, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein	202
7.1.2.1	1650 - 1756. Ausgaben für Jäger und Jagdkosten	203
7.1.2.2	1657 1804. Ausgaben für Garnison- und Brennholz-lieferungen	205
7.1.2.3	Zusammenfassung	208
7.1.3	Die Jagdstrecken des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach	210
7.2	Die Waldnutzung der Abtei Amorbach von 1650 - 1802	211
7.2.1	Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1650 - 1802	211
7.2.1.1	Die Phase von 1650 - 1690, gekennzeichnet durch unregelmäßige Einnahmen	211
7.2.1.2	Der Holländerholzverkauf von 1691 bis 1714	214
7.2.1.3	Die Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe und des Flößerei-Scheidholzes von 1715 - 1743	219
7.2.1.4	Massive Brennholzverkäufe ab 1744 - 1785	224
7.2.1.5	Einnahmedominanzen bei Verkäufen auf dem Stock und von Nutzholz von 1786 - 1802	226
7.2.1.6	Chronologie der Einnahmearten in der Abtei Amorbach und einige Besonderheiten	228
7.2.1.7	Die angefallenen Einschläge der beiden Klosterwälder Wolkmann und Breitenbuch von 1790 1799	230
7.2.1.8	Zusammenfassung	232
7.2.2.1	Die Gesamtausgaben der Abtei Amorbach aus Bestallungen, Forstpersonal, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein von 1650 1802	238
7.2.2.2	Zusammenfassung	245
7.2.3	Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach von 1650 - 1803	247

ABSCHN. INHALTSVERZEICHNIS SEITE

7.2.4	Die Jagd in der Abtei Amorbach	252
7.2.4.1	Die Klosterjagd bis zum 30jährigen Krieg	252
7.2.4.2	Die Klosterjagd nach dem 30jährigen Krieg bis 1802	255
7.2.4.3	Die Jagdstrecken der Abtei Amorbach	261
7.3	Die Waldnutzung der Stadt Amorbach von 1652 1783	272
7.3.1	Die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstigem von 1652 1783	273
7.3.1.1	Die Nutz- und Werkholzphase von 1652 1690	273
7.3.1.2	Der Holländerholzverkauf von 1691 bis 1714	275
7.3.1.3	Die Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe von 1715 1730	278
7.3.1.4	Massive Brenn- und Kohlholzverkäufe und Versteigerungen von 1731 1752	278
7.3.1.5	Der Amorbacher Stadtkirchenbau von 1753 - 1756	279
7.3.1.6	Versteigerungen von Nutz- und Brennholz von 1757 1783	280
7.3.1.7	Zusammenfassung	283
7.3.2	Die jährlichen Gesamtausgaben der Stadt Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein von 1652 - 1783	287
7.3.2.1	Die erste Phase bis 1739	288
7.3.2.2	Die zweite Phase von 1740 - 1783	288
7.3.3.	Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Stadt Amorbach von 1650 1783	290
7.4	Schlußbemerkung	294

8.	**DIE AUFTEILUNG DES AMORBACHER MITMÄRKERWALDES UND DAS MITWIRKEN VON JOHANN JAKOB TRUNK**	305
8.1	Vorgeschichte und Zusammenhänge	305
8.2	Die rechtlichen Auseinandersetzungen	306
8.3	Die Aufteilung des Mitmärkerwaldes auf die Stadt Amorbach und die drei Distriktorte Schneeberg, Weilbach und Kirchzell	311
8.4	Johann Jakob Trunk als Amorbacher Amtskellereiverwalter	319
8.5	Schlußbemerkung	333

ABSCHN.	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
9.	**GESAMTZUSAMMENFASSUNG**	336
	LITERATURVERZEICHNIS	349
	ARCHIVALIEN	354
	VERZEICHNIS DER TABELLEN	VIII
	VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	IX
	ANHANG (= BAND 2)	1 - 138

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1	Auftreten von Funden, Gräbern und Siedlungen im fränkischen Untermaingebiet	43
Tab. 2	Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortschaften in der Amorbacher Zent	54
Tab. 3	Vergleich des Waldzustandes innerhalb und im angrenzenden Bereich der Amorbacher Zent, zwischen 1693 und 1762 bzw. 1772.	166
Tab. 4	Ankauf von Saatgut und Pflanzen, Abtei Amorbach.	170
Tab. 5	Ankauf von Saatgut der Stadt Amorbach.	172
Tab. 6	Ankauf von Saatgut der Kellerey Amorbach	179
Tab. 7	Einschläge im Wolkmann und in Breitenbuch von 1790 1799.	230
Tab. 8	Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach von 1650 1803.	248
Tab. 9	Jagdstrecken der Abtei Amorbach von 1622 1802.	265
Tab. 10	Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung, Stadt Amorbach, von 1650 1783.	292

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

		Seite
Abb. 1	Das Untersuchungsgebiet. Die ehemalige Amorbacher Zent im östlichen Odenwald.	2
Abb. 2	Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstlich Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg 1824	4
Abb. 3a	Verlauf des älteren und jüngeren Limes	9
Abb. 3b	Rekonstruktion des Obergermanischen Limes im letzten Bauzustand	9
Abb. 4	Die erste Ordensniederlassung im heutigen Amorsbrunn	11
Abb. 5	Kloster Amorbach im Jahre 1734	14
Abb. 6	Der Gang der Besiedelung im Bereich der Amorbacher Zent	16
Abb. 7	Orts- und Flurformen der Rodungsinseln der Abtei Amorbach um 1250.	17
Abb. 8	Burg Wildenberg bei Preunschen im Odenwald im Volksmund Wildenburg genannt.	21
Abb. 9	Der Wohnsitz des mainzischen Amtmannes in Amorbach, heute Palais.	23
Abb. 10	Die ehemalige kurmainzische Kellerei in Amorbach, heute Heimatmuseum.	24
Abb. 11	Geologisches Profilschema für das Untersuchungsgebiet.	30
Abb. 12	Die Oberflächenform der Amorbacher Zent in West-Ost-Erstreckung.	31
Abb. 13	Die Regionalwaldgesellschaft der Amorbacher Zent, dargestellt an einem Modellberg.	38
Abb. 14	Auftreten von Funden, Gräbern und Siedlungen im Untermaingebiet.	43
Abb. 15	Versuch einer Herleitung der Bevölkerungsentwicklung in der Amorbacher Zent von 1496 1803.	53
Abb. 16	Entwicklungsgeschichte des Waldeigentums in der Amorbacher Zent.	62
Abb. 17	Brouillien-Karte des Wolkmanns mit dem im Jahre 1509 abgesteinten Grenzverlauf gegen den Vieheintrieb.	69
Abb. 18	Originalkaufbrief des Breitenbucher Waldes.	75

		SEITE
Abb. 19	Der klösterliche Waldbesitz der Abtei Amorbach ab dem 16. Jahrhundert.	78
Abb. 20	Der Amorbacher Mitmärkerwald	80
Abb. 21	Ehemaliger Herrschaftswald der Amorbacher Zent, der zum landesherrlichen Wald wurde.	95
Abb. 22	Die Entwicklung des Herrschaftswaldes bzw. landesherrlichen Waldes in der Amorbacher Zent.	96
Abb. 23	Titelseite der Eberbacher Flößer-Ordtnung von 1596.	103
Abb. 24	Das Einzugsgebiet der Eberbacher Flößer im Jahre 1596.	106
Abb. 25	Die Eigentumsstruktur in der Amorbacher Zent im 17. Jahrhundert.	113
Abb. 26	Titelblatt der im Jahre 1692 erschienenen Mainzer Forstordnung.	126
Abb. 27	Einzelinstruktion des Erzbischofs Lothar Frantz vom Jahr 1696.	128
Abb. 28	Titelblatt der 1729 erschienenen Mainzer Waldordnung.	133
Abb. 29	Die lokalen Waldordnungen und landesherrlichen Forstordnungen in der Amorbacher Zent von 1344 - 1803.	146
Abb. 30	Lokale Waldordnungen und landesherrliche Waldordnungen im Spiegel der Bevölkerungsentwicklung in der Amorbacher Zent bis 1803.	149
Abb. 31	Zusammenhänge von Waldzustand, Interessen der Eigentümer bzw. der Landesherren, Bevölkerungsstruktur und -zahl.	165
Abb. 32	Tendenz der Flächen-, Alters- und Qualitätsentwicklung der Wälder im Bereich der Amorbacher Zent.	167
Abb. 33	Erster "Dannen Saamen Accord" (Kiefernsamenkauf, d.V.) durch die Kellerei Amorbach.	175
Abb. 34	Ankauf von Saatgut und Setzlingen in der Amorbacher Zent.	182
Abb. 35	Mainzisches Oberamt Amorbach, Einnahmen insgesamt und deren prozentuale Aufteilung von 1648 1678.	186
Abb. 36	Mainzisches Oberamt Amorbach. Einnahmen insgesamt und deren prozentuale Aufteilung von 1683 1700.	187
Abb. 37	Mainzisches Oberamt Amorbach. Einnahmen insgesamt an Holz und deren prozentuale Aufteilung von 1701 1757.	194

Abb. 38 Die jährlichen Gesamteinnahmen des mainzischen Oberamtes Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem, von 1648 1804. 201

Abb. 39 Die jährlichen Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes Amorbach: Jägerkosten, Jagdkosten, Flößereikosten, Holzhauerei, Forstkosten, Grenzvermarkung und sonstiges, von 1648 - 1804. 209

Abb. 40 Original Kaufvertrag von Holländerholz, zwischen der Abtei Amorbach und dem Holländer Johannes von der Wahl, 1713. 216

Abb. 41 Original Kaufvertrag von Glafterholz, zwischen der Abtei Amorbach und Valentin Müller zu Miltenberg, 1713. 220

Abb. 42 Skizze zur Flößerei auf dem Gabelbach. 223

Abb. 43 Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem, von 1648 - 1802. 235

Abb. 44 Vergleich: Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach zu den Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Jagd/Wildpret und sonstigem, von 1700 1789. 236

Abb. 45 Die jährlichen Gesamtausgaben der Abtei Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd, Insgemein von 1648 - 1802. 238.

Abb. 46 Die Reinerträge im 10jährigen Schnitt aus der Waldbewirtschaftung durch die Abtei Amorbach, von 1650 - 1803. 250

Abb. 47 Titelblatt des Buches Ideal Riß über sämtliche kurfürstliche Jagden des Erzstiftes Mainz. 258

Abb. 48 Die Beschreibung der Jagden im Oberamt Amorbach. 259

Abb. 49 Die Aufteilung der Jagden in der Amorbacher Zent. 260

Abb. 50 Jagdstrecken der Abtei Amorbach von 1656 bis 1802. 262

Abb. 51 Jagdstreckenverzeichnis des Klosterjägers, 1752. 264

Abb. 52 Förster Sälarium und Schußgeldliste des Klosters Amorbach. 270

Abb. 53 Die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstiges von 1648 - 1783. 282

Abb. 54 Vergleich: Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach zu den Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Jagd, sonstiges. 1652 - 1783. 285

Abb. 55 Die jährlichen Gesamtausgaben der Stadt Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd, Insgemein, von 1648 - 1783. 287

Abb. 56 Die Reinerträge im 10jährigen Schnitt aus der Waldbewirtschaftung durch die Stadt Amorbach von 1650 - 1783. 293

Abb. 57 Die Gesamteinnahmen im Bereich der Amorbacher Zent aus Holz, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 1804. 295

Abb. 58 Auszug aus der Katasterkarte, Flurstück Nr. 1156, Amorbach, "am Holländerholz" 299

Abb. 59 Die floßbaren Bäche in der Amorbacher Zent. 301

Abb. 60 Kartenauszug aus der Katasterkarte Amorbach. 302

Abb. 61 Legende zur Teilungskarte des Mitmärkerwaldes von 1781/1782. 316

Abb. 62 Original-Legende zur Teilungskarte von 1781/82. 317

Abb. 63 Deck- und Abschlußblatt der neuen Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen. 323

Abb. 64 Besitzkarte des Klosters Amorbach, Gemarkung Breitenbach und Breitenbuch, 1780. 343

Abb. 65 Besitzkarte des Klosters Amorbach, Gemarkung Breitenbach und Breitenbuch, 1780. Ausschnitt mit den drei Seen und später eingezeichneten Nadelholzflächen am oberen Kartenrand. 343

Abb. 66 Teilungskarte des Amorbacher Mitmärkerwaldes aus dem Jahre 1782. 344

Abb. 67 Karte aus dem Ideal Riß über sämtliche Kuhrfürstliche Jagden, von 1786. 345

Abb. 68 Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstliche Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg, 1824 346

Abb. 69 Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstlich Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg, 1824. 347

EINLEITUNG

Schon immer bildeten die Wälder eine der wichtigsten Grundlagen menschlichen Lebens und waren für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von auschlaggebender Bedeutung. Sie vereinigen die vier Elemente des Empedokles "Feuer, Wasser, Luft und Erde" und sind als nachwachsender Rohstoff "einzigartig". Sie boten zu Zeiten des Nährwaldes Früchte, Fleisch, Energie, teilweise Unterkunft und entwickelten sich im hölzernen Zeitalter zum wichtigsten Beziehungspartner - in wechselseitigem Abhängigkeitsverhältnis - der sich immer mehr merkantil ausrichtenden Bevölkerung. Bis hin zur beginnenden Neuzeit lieferten sie Bau-, Nutz-, Werk-, Schiffsbau-, Garnisons- und Brennholz, Pottasche, Kohlholz, Licht, Späne, Gerbrinde und Harz, stellten zusätzlich Nahrungsmittel wie Früchte, Pilze und Honig und boten Acker-, Weideflächen und Eicheln- und Bucheckernmast für Mensch und Tier.

Die Beurteilung des Wirkungsgefüges Wald und Mensch in Monographien über bestimmte, abgegrenzte Regionen, bieten die beste Möglichkeit, forstgeschichtliche Entwicklungen zu eruieren und darzustellen. Hier kann durch ortsbezogene Quellenlage der Gang von historischen Entwicklungen am konkretesten erfaßt und die Auswirkungen am Objekt dargestellt werden. Solche Monographien sind unentbehrliche Bestandteile für eine übergreifende Darstellung von forstgeschichtlichen Entwicklungen und Zusammenhängen.

Als Untersuchungsobjekt der nachfolgenden Arbeit wurde das Gebiet der ehemaligen Unteren **AMORBACHER ZENT** gewählt, welches ca. 150 km² umfaßte und über Jahrhunderte hinweg seine räumlichen und politischen Grenzen erhalten hat. Heute liegt dieses Gebiet im südlichen Landkreis Miltenberg und grenzt die bayerischen Flächen von den baden-württembergischen und den hessischen ab.

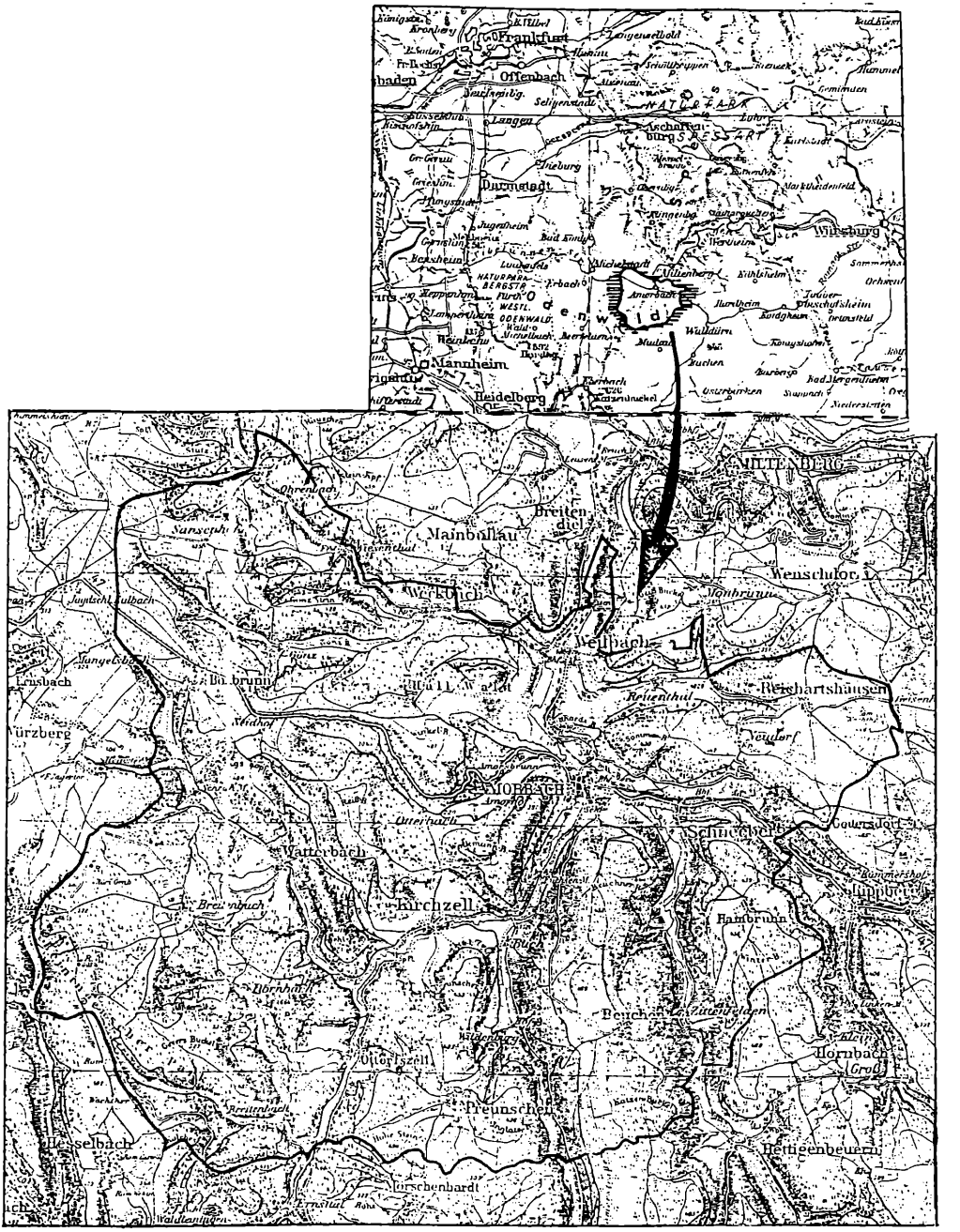

Abb. 1: **Das Untersuchungsgebiet.**
Die ehemalige Amorbacher Zent im östlichen Odenwald.

Größe: ca. 150 km², Waldfläche ca. 7.500 Hektar.
(von Diercke-Weltatlas, 1957, oben, Hess. Landesvermessungsamt, 1960, unten)

Der Untersuchungszeitraum endet mit der Säkularisation im Jahre 1803, da sich ab diesem Zeitpunkt die Besitzstruktur grundlegend verändert hat und damit die Kontinuität der Untersuchungsgrundlagen endet.

Die Verteilung des Waldbesitzes innerhalb der Amorbacher Zent gliedert sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes auf in folgende Eigentümer: Mitmärkerwald ca. 4.100 Hektar, Abtei Amorbach ca. 1.100 Hektar, landesherrlich mainzischer Wald ca. 310 Hektar. Die restliche, verstreut liegende Waldfläche befand sich nach Aufforstungen, Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen, Übertragung oder Ankauf von Fronbesitz in privaten bäuerlichen Händen. Diese Waldfläche dürfte gegen Ende des Untersuchungszeitraumes bei rund 1.500 Hektar gelegen haben (vgl. Abb. 2).

Der Kenntnisstand der allgemeinen Besiedelungs- und Klostergeschichte im Untersuchungsraum ist literarisch gut belegt, die Wald- und Forstgeschichte liegt jedoch weitgehend im Dunkeln. Christine Hausburg hat im Jahr 1984 eine Diplomarbeit über die Aufteilung des Amorbacher Mitmärkerwaldes verfaßt und damit einen ersten bedeutenden Beitrag zur Besitzstruktur der heutigen Körperschaftswälder geleistet.

Die Entwicklung des Klosterwaldes und des herrschafts- bzw. landesherrlichen Waldes, Nachforschungen über charakteristische Waldgebiete, eine Chronologie über Wald- und Forstordnungen mit ihren Auswirkungen auf den Waldzustand, die Wiederbegründung der devastierten Wälder v.a. nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Jagdbewirtschaftung, die vielfältigen Waldnutzungen und Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit im Untersuchungsraum sind bisher unergründet.

Abb. 2: Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstlich Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg ... 1824.

Die Grenzen der ehemaligen Amorbacher Zent wurden herausgehoben. Die bis 1803 gültige Waldbesitzverteilung wurde in diesem ersten Gesamtplan der Amorbacher Zent durch den Verfasser mit verschiedenen Signaturen eingefügt:

- Mitmärkerwald, ca. 4.100 Hektar
- Wald der Abtei Amorbach, ca. 1.100 Hektar
- Landesherrlich Mainzischer Wald, ca. 350 Hektar

Die Restwaldfläche befand sich in bäuerlichem Besitz. (Karte F.L.A.A., K, A2, in Ruten gemessen, 1824)

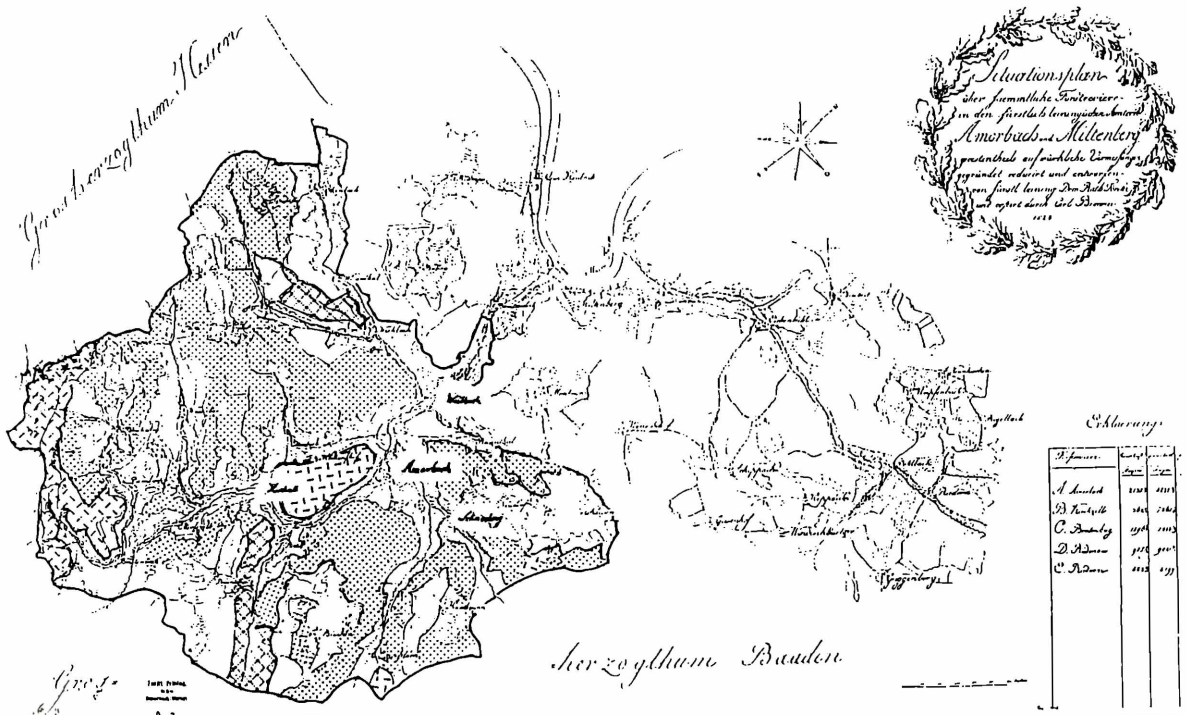

Ziel dieser Arbeit soll es sein, zur Klärung dieser offenen Fragen beizutragen und - wenn möglich - die Erkenntnisse der allgemeinen Forstgeschichte mit denjenigen des Untersuchungsraumes zu verknüpfen.

Die Arbeit untergliedert sich in acht Abschnitte. Die ersten drei Abschnitte behandeln die historischen und natürlichen Grundlagen. Nach der Erläuterung des Begriffes Zent wird die Klostergeschichte beschrieben. Die natürlichen Grundlagen Geologie und Klima, als Voraussetzung für die Regionalwaldgesellschaft, und die Besiedelung folgen. Der vierte Abschnitt beschreibt die Entwicklung des Waldeigentums, des Klosterwaldes, des Mitmärkerwaldes und des landesherrlichen Waldes. Interessant ist hier die Frage, wie sich aus dem ursprünglichen Klosterwald im Laufe der Jahrhunderte zusätzlich der Mitmärkerwald und der landesherrliche Wald entwickeln konnte. Dies soll anhand einiger charakteristischer Waldgebiete dargestellt werden.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg regeln die Waldeigentümer die Waldbewirtschaftung selbständig, ehe der Landesherr Mainz ab 1648 seinen Einfluß uneingeschränkt geltend macht. Der Übergang von lokalen Waldordnungen zu den landesherrlichen Forstordnungen und deren Auswirkungen wird im fünften Abschnitt dargestellt.

Ob und wie die landesherrlichen Forstordnungen ihre Ziele erreichten, beschreibt der sechste Abschnitt. Können sich die landesherrlichen Forstordnungen gegen die monetären Interessen der verschiedenen Waldeigentümer durchsetzen? Der Waldzustand im 17. und 18. Jahrhundert gibt Aufschluß hierüber. Den Kern der Untersuchungen bildet der siebente Abschnitt über die Waldnutzungen und die wirtschaftlichen Erträge der Waldeigentümer von 1648 bis 1803. Welche Arten der Waldnutzungen sind für den Untersuchungsraum spezifisch, welchen Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstigem stehen welchen Ausgaben gegenüber?

Ist die Waldnutzung für die Eigentümer lukrativ oder defizitär? Wird der Wald als Nährwald oder Wirtschaftswald gesehen und in welchem Zeitraum gibt es Einnahmen- oder Ausgabenschwerpunkte?

Aufgrund von einmaligen und beinahe chronologisch vollständigen Einnahme- und Ausgabebüchern der drei Waldeigentümer wird in diesem Hauptabschnitt versucht, auf diese drängenden Fragen Antworten zu geben.

Im abschließenden achten Abschnitt wird auf die Entstehung der heutigen Körperschaftswälder eingegangen, die aus dem Mitmärkerwald der Amorbacher Zent hervorgegangen sind. Johann Jakob Trunk, der ehemalige kurmainzische Amtskeller in Amorbach von 1777 – 1782 und spätere erste Forstprofessor der vorderösterreichischen Lande in Freiburg 1787 – 1792, sammelte in dieser Teilungsphase des Mitmärkerwaldes wertvolle Erfahrungen für sein späteres Berufsleben.

Im ganzen zielt diese Arbeit auf eine möglichst umfassende wald-, forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung im Bereich der ehemaligen Amorbacher Zent, wobei versucht wird, die einzelnen Abschnitte systematisch und chronologisch getrennt darzustellen.

1. DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET: DIE AMORBACHER ZENT

1.1 Begriffsbestimmung der Cent bzw. Zent

Im Gegensatz zum Zehnten, welcher von alttestamentarischen Bräuchen übernommen wurde und eine Zehntelsteuer des Ertrages von Grund und Boden bedeutet, rührt der Begriff der Cent bzw. Zent von dem lateinischen Wort centena her, was dem Wort Hundertschaft entspricht. Eine Cent bedeutet entsprechend einen sowohl militärischen als auch räumlichen Bezirk, in welchem sich ursprünglich ca. 100 Heermänner mit ihren Familien ansiedelten. Die Zuweisung dieses Bezirkes erfolgte durch den Kaiser oder den König - im Falle des Klosters Amorbach durch Kaiser Barbarossa, welcher auch den Odenwald unter ihm wohlgesinnte Grafen aufteilte. Den Bereich der Amorbacher Cent erhielt das Adelsgeschlecht der Herren von Dürn zugewiesen. Diese Grafen wiederum gliederten ihre Gebiete räumlich in Centen auf. Verantwortlich für die Centen waren die Centgrafen.

Die Aufgaben einer Cent waren die Friedensorganisationen, die Gerichtbarkeit und die Verwaltung der Bezirke. Der Begriff der Centen hielt sich auch nach dem Dreißigjährigen Krieg, obwohl ab diesem Zeitpunkt selbständige räumliche Bezirke geschaffen wurden. Das eigentliche Ende der Centgliederung erfolgte nach dem Reichsdeputationshauptschluß in den Jahren 1802/03.[1]

1 Krebs, R.: (1927, S. 21)

1.2 Geschichtlicher Rückblick

Die Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Amorbacher Zent steht in direktem Zusammenhang mit der Gründung des Benediktinerklosters Amorbach und der Besiedelung des hinteren Odenwaldes.

Gab es in den Rhein-Main-Neckar-Ebenen von frühester Zeit keine Schwierigkeiten bei der Anlage von menschlichen Niederlassungen, so präsentierte sich der dicht bewaldete Odenwald als siedlungsfeindlich.[2] Finden sich im siedlungsfreundlichen Westen, in welchem der Granit als bodenbildende Gesteinsart vorherrscht, in den Tälern Spuren vorgeschichtlicher Niederlassungen, so sind diese im hinteren Buntsandstein-Odenwald kaum mehr nachzuweisen. Einzelfunde aus der Zeit des Neolithikums und der Steinzeit lassen keine Rückschlüsse auf größere Siedlungen zu.[3] Die ersten größeren Ansiedlungen und Befestigungen wurden von den Römern unter den Kaisern Domitian und Hadrian erbaut. Mit dem Zurückdrängen der römischen Herrschaft durch die Alemannen in den Jahren 259 und 260 n.Chr.[4] nahm die Bevölkerungsdichte und die Siedlungsintensität im Odenwald wieder ab. Die Römer hinterließen mit ihren beiden Limesbauwerken, dem obergermanisch = älteren ("geographischen", da sich an den Höhenzügen orientierend) und dem obergermanisch-raetischen jüngeren[5] ("geometrischen", da nun gerade Linien dominierten Verbesserung des Kommunikationssystems) mit ihren Kastellen und ihren weiteren Siedlungsanlagen eindrucksvolle Spuren ihrer Präsenz.[6]

2 Kleberger, E.: (1958, S. 1)
3 Kleberger, E.: (ebd.., S. 1 ff)
4 Baatz, D.: (1975, S. 55, 63)
5 Beck, W. und Planck, D.: (1980, S. 14)
6 Beck, W. und Planck, D.: (ebd., S. 39)

Abb. 3a: Verlauf des älteren und jüngeren Limes im weiteren Bereich des Untersuchungsraumes (n. Baatz, 1975)

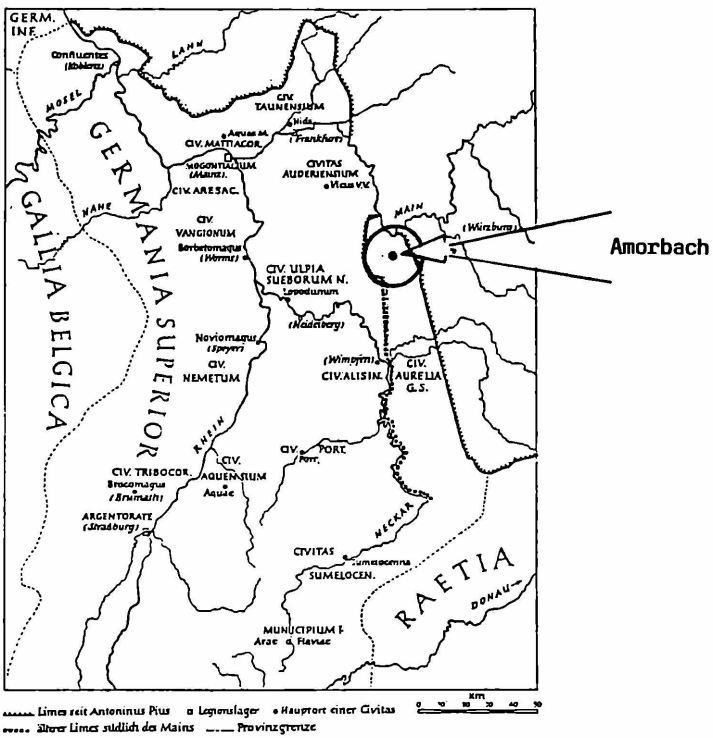

Abb.3b: Rekonstruktion des Obergermanischen Limes, im letzten Bauzustand (n. Baatz, 1975)

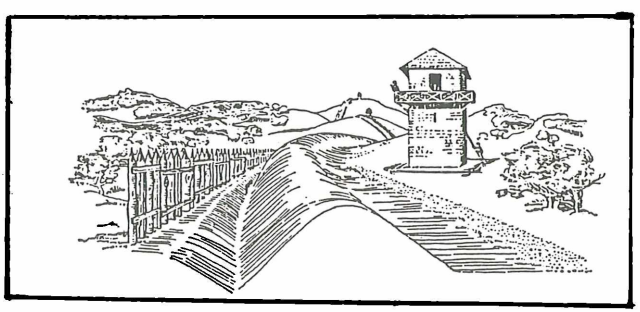

Die nach den Römern in diesem Gebiet herrschenden Alemannen wurden ihrerseits nach der Schlacht bei Zülpich 496 - von den Franken verdrängt. Erst im sechsten und siebten Jahrhundert erfolgte vom Westen des Odenwaldes her durch das fränkische Königtum[7] ein erneuter kolonisatorischer Beginn.

Der ostwärtige Odenwald gehörte zu der karolingischen Verwaltungseinheit der Wingarteiba, eines Gaus, dessen Kern sich südlich des Unterlaufs des Neckars[8] befand und der nur zaghaft in den Randgebieten der Odenwaldtälchen besiedelt war. Der Name Wingarteiba (Weingartengau) läßt sich wohl darauf zurückführen, daß die Römer außer den Limesbauten und Kastellen auch die Weinreben, sowie viele Obstbaumsorten, Edelkastanien (castanea vesca) und Nußbäume (juglans regia) in dieses Gebiet brachten.

7 Kleberger, E.: (1958, S. 9)

8 Stengel, E.: (1942, S. 9)

1.3 Die Entstehung des Benediktinerklosters Amorbach

Nach der römischen Präsenz erfolgte der erste kolonisatorische Vorstoß im Odenwald im sechsten und siebten Jahrhundert durch das fränkische Königtum von Westen her. Im achten und neunten Jahrhundert erhielt dann die Reichskirche den Auftrag[9], diese Kolonisation planmäßig fortzusetzen.

Die Entstehung des Klosters Amorbach ist zunächst in den Mantel der Legende gehüllt, da der neueren Geschichtsforschung gesicherte Unterlagen nur bis zum 9. Jahrhundert[10] zur Verfügung stehen.

Heute gilt als von der neueren Geschichtsforschung abgesichert, daß die Abtei im frühen 8. Jahrhundert von Mönchen irisch-schottischer (insularer) Herkunft, den Scotis, gegründet wurde.[11]

Abb. 4: Die erste Ordensniederlassung im heutigen Amorsbrunn.
(Federzeichnung 1983, H. Textor, n. Debon, 1876)

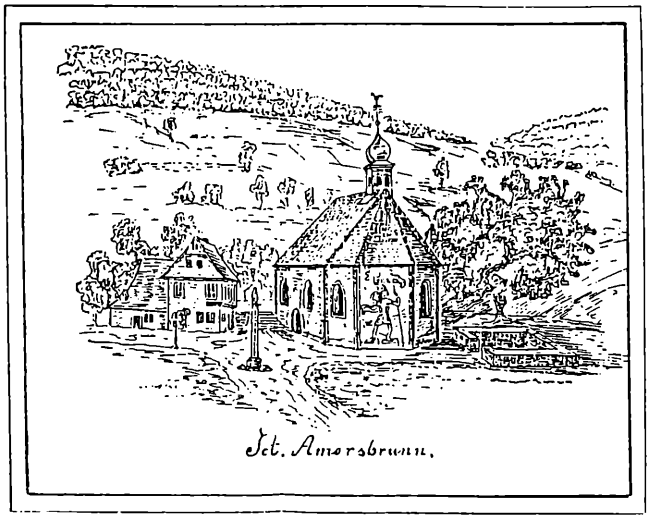

9 Kleberger, E. (1958, S. 9)
10 Last, M. (1984, S. 39)
11 Störmer, W. (1984, S. 11)

Eine genaue Terminierung läßt sich nicht festlegen, die Gründungszeit dörfte in etwa zwischen 720 und 740 liegen.[12] Das Kloster wird erstmals in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen aus dem Jahre 849 erwähnt, die allerdings im Original nicht erhalten und deren Inhalt verfälscht ist.[13] Die erste Ordensniederlassung im heutigen Amorsbrunn wurde wohl kurze Zeit später an den strategisch günstigeren Kreuzungsort der Fernstraßen Miltenberg Neckarwimpfen und Worms Würzburg verlegt.[14] Mit dem hl. Amor als Klostergründer und angeblich ersten Abt haben weder Amorsbrunn noch Amorbach zu tun.[15]

Der erste Orts- und Flurname Amorbach wird im 11. Jahrhundert beim Amorbacher Mönch Theoderich von Fleury greifbar. Er spricht vom Wunder seiner Gichtheilung im Kloster Amorbach, quod Amorbach, interpretatur "Rivus amoris"[16] (= lieblicher Fluß, d.V.). Es herrscht heute auch Übereinstimmung darüber, daß die Abtei Amorbach im 8. Jahrhundert im wesentlichen durch Schenkungen des fränkischen Hausmeiers Karl Martell und durch seinen Sohn Pippin d.J. ausgestattet wurde.[17] Daß die Mitwirkung fränkischer Hausmeier bei dieser Schenkung Voraussetzung war, zeigt die Tatsache, daß das Kloster inmitten einer ehemals königlichen Waldmark lag.[18] Die Flächenausdehnung dieser Amorbacher Klostermark erstreckte sich auf rund 150 km², wobei der Durchmesser von Nord nach Süd ca. 10 km und derjenige von West nach Ost ca. 15 km betrug.[19]

12 Störmer, W.: (1979, S. 36)
13 Matzat, W.: (1963, S. 52 ff)
14 Matzat, W.: (1984, S. 55)
15 Dünninger, H.: (1984, S. 145)
16 Störmer, W.: (1984, S. 11)
17 Matzat, W.: (1984, S. 55)
18 Störmer, W.: (1984, S. 12)
19 Matzat, W.: (1984, S. 55)

Diese, das Kloster einschließende, ehemals fast siedlungsleere Waldmark entsprach in Größe und Begrenzung der späteren "unteren Amorbacher Zent". Mitte des 11. Jahrhunderts erwarb das Kloster unter Abt Ezelin einen weiteren ca. 105 km² großen Forstbezirk, der südlich an die Amorbacher Mark anschloß. Hier entstand später der Fronhof Mudau mit den ihm zugehörigen Siedlungen.[20] Dieses Gebiet entsprach der späteren "Oberen Zent".

Noch im 8. Jahrhundert erhielten weitere Klöster königliche Schenkungen im Bereich des Odenwaldes. Es sind dies die Klöster Fulda, Lorsch und Mosbach[21]. Somit konnten die königlichen Aufträge der Klöster im Odenwald flächendeckend wahrgenommen werden: Die kirchliche Organisation und die Kolonisierung als staatlich-weltliche Aufgaben.[22] Lorsch bekam den schon teilweise von Worms besiedelten westlichen Teil.

Das Kloster Amorbach wurde in den Osten des Odenwaldes angesetzt, wodurch es später einziger Zehnt- und Patronatsherr in diesem Gebiet bis hin zum Bauland wurde.[23] In der systematischen Aufteilung des Odenwaldes[24] bildeten somit die einzelnen Klöster im 8. und 9. Jahrhundert Kristallisationskerne der Besiedelung in den ihnen zugewiesenen Gebieten.[25] In der Sachsenmission erhielt das Kloster Amorbach außer seinen kirchlichen, politischen und kolonisatorischen Aufgaben im Odenwald den zusätzlichen Auftrag, von Verden/Aller aus zu missionieren. Drei Amorbacher Äbte waren in der Zeit von 815 bis 830 zugleicht Äbte in Verden.[26]

20 Matzat, W.: (1984, S. 55)
21 Kleberger, E.: (1985, S. 4)
22 Kleberger, E.: (1985, S. 7)
23 Krebs, R.: (1934, S. 34)
24 Störmer, W.: (1979, S. 38)
25 Stengel, E.: (1942, S. 17)
26 Last, M.: (1984, S. 39)

Die Ausstrahlungskraft und die Aufgaben des Klosters reichten somit weit über die Grenzen des hinteren Odenwaldes hinaus und wurden von kaum einem anderen ostfränkischen Kloster erreicht.[27]

Abb. 5: Kloster Amorbach im Jahre 1734
Kupferstich anläßlich 1000jährigem Geburtstag
(F.L.A.A.)

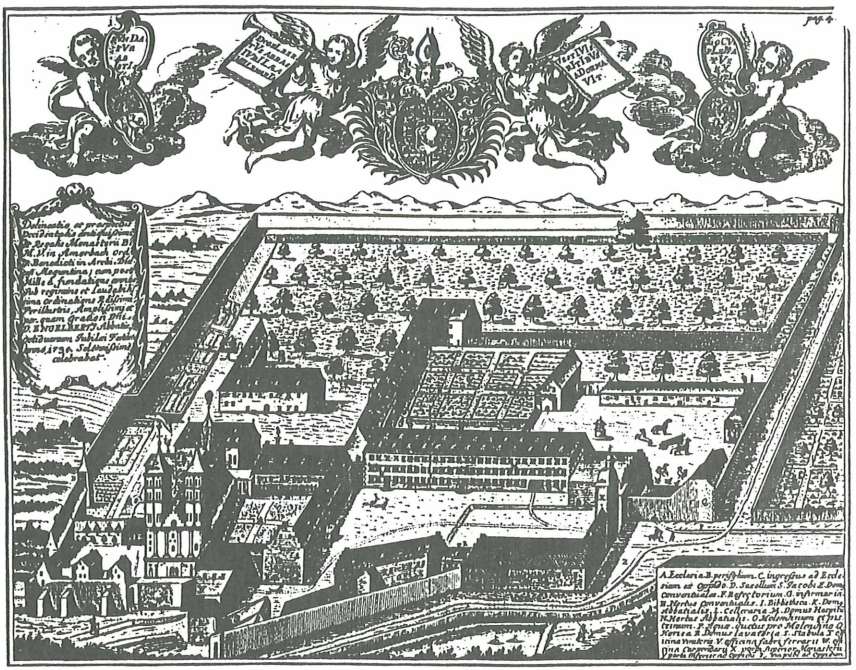

27 Störmer, W.: (1979, S. 39)

1.4 Die Besiedelung

1.4.1 Die Besiedelung im Odenwald

Die Besiedelung des Odenwaldes setzte im siedlungsfreundlichen Westen ein. Bereits im 6. und 7. Jahrhundert erfolgte der erste Vorstoß einer Besiedelung durch das fränkische Königtum, der über Reichelsheim bis Michelstadt führte. Im 8. und 9. Jahrhundert erhielt dann die Reichskirche den Auftrag, den Odenwald kirchlich, politisch und kolonisatorisch zu erschließen. Später, im 10., 11. und 12. Jahrhundert, wurde die Aufgabe der Kolonisation an zunehmend eingesetzte weltliche Vögte oder Grundherren weitergegeben.

Die Verkehrswege hielten sich, bedingt durch die siedlungsfeindliche Bodenstruktur und die Topographie, an die ersten systematisch angelegten Straßenanlagen der Römer. Die gelten als Voraussetzung für die Erschließung des Odenwaldes an sich.[28]

1.4.2 Die Besiedelung im Bereich des Klosters Amorbach

Zum Ausbau seiner wirtschaftlichen Basis legte das Kloster wohl schon seit dem 8. Jahrhundert eine Vielzahl von Fronhöfen und Weilern an. In der Unteren Amorbacher Zent sind es 17 bis 18 Siedlungen und einige Einzelhöfe, in der Oberen Zent sind es elf Siedlungen.[29]

Im Gegensatz zu den bekannten Waldhufendörfern des Klosters Lorsch[30] entstanden in Amorbach zunächst Plansiedlungen, d.h. lockere, gegen die Feldflur abgeschlossene kleine Dörfer mit einer Breitstreifenflur; später bei der Talaufwärtsbesiedelung wurden jedoch auch Waldhufendörfer gegründet. Daß einige der ehemaligen Siedlungen nicht von Bestand waren, zeigt das Beispiel des Sansenhofes. Aus dem ehemaligen Weiler entstand, vermutlich durch Ortswüstung, die spätere Einzelsiedlung Sansenhof.[31]

---

28 Kleberger, E.: (1958, S. 9)
29 Matzat, W.: (1984, S. 56)
30 Kleberger, E.: (1958, S. 8)
31 Matzat, W.: (1984, S. 56)

Der Gang der Besiedelung im Odenwald und im Bereich des Klosters Amorbach kann folgendermaßen beschrieben werden:

Zunächst erfolgte zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert die Besiedelung der fruchtbaren und gut wasserversorgten Täler. Als Beispiel hierfür stehen die Gemeinden Weilbach, Schneeberg und Kirchzell. Die bäuerlichen Hofstätten lagen in räumlicher Nähe zu den Fronhöfen. Als zweite Stufe der Besiedelung legte man weitere Dörfer talaufwärts an, wie die Gemeinden Ottorfszell, Watterbach, Weckbach, Reuenthal und Zittenfelden, wobei es sich hier um Waldhufendörfer handelte. Als dritte und letzte Stufe erfolgte die Besiedelung der Hochflächen um das 11. Jahrhundert. Ihre Fluren zeigen sichtbare Formen regelmäßiger Aufteilung. Als Beispiel seien Boxbrunn, Preunschen und Breitenbuch genannt.[32]

Abb. 6: Der Gang der Besiedelung im Bereich der Amorbacher Zent. Zunächst erfolgte die Besiedelung der Ebenen, danach die Talbesiedelung uns als letzte Stufe die Hochflächenbesiedelung.

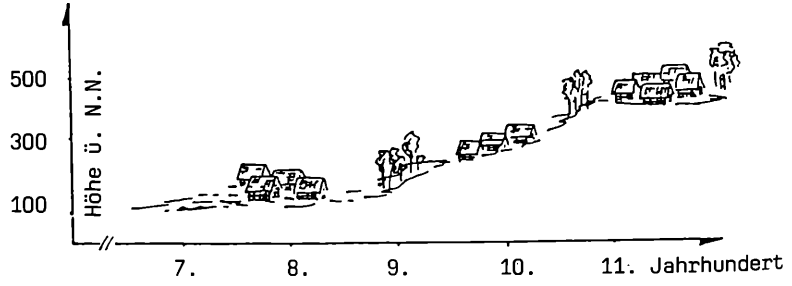

Die Urbarmachung des umliegenden Landes, entweder vom Kloster selbst oder auf dessen Veranlassung durchgeführt, drückt sich durch den ausgedehnten Grundbesitz des Klosters in späteren Jahrhunderten aus.[33]

32 Matzat, W.: (1984, S. 56 ff)
33 Krebs, R.: (1934, S. 37)

Abb. 7: Orts- und Flurformen der Rodungsinseln der Abtei Amorbach um 1250 (n. Matzat, 1984)

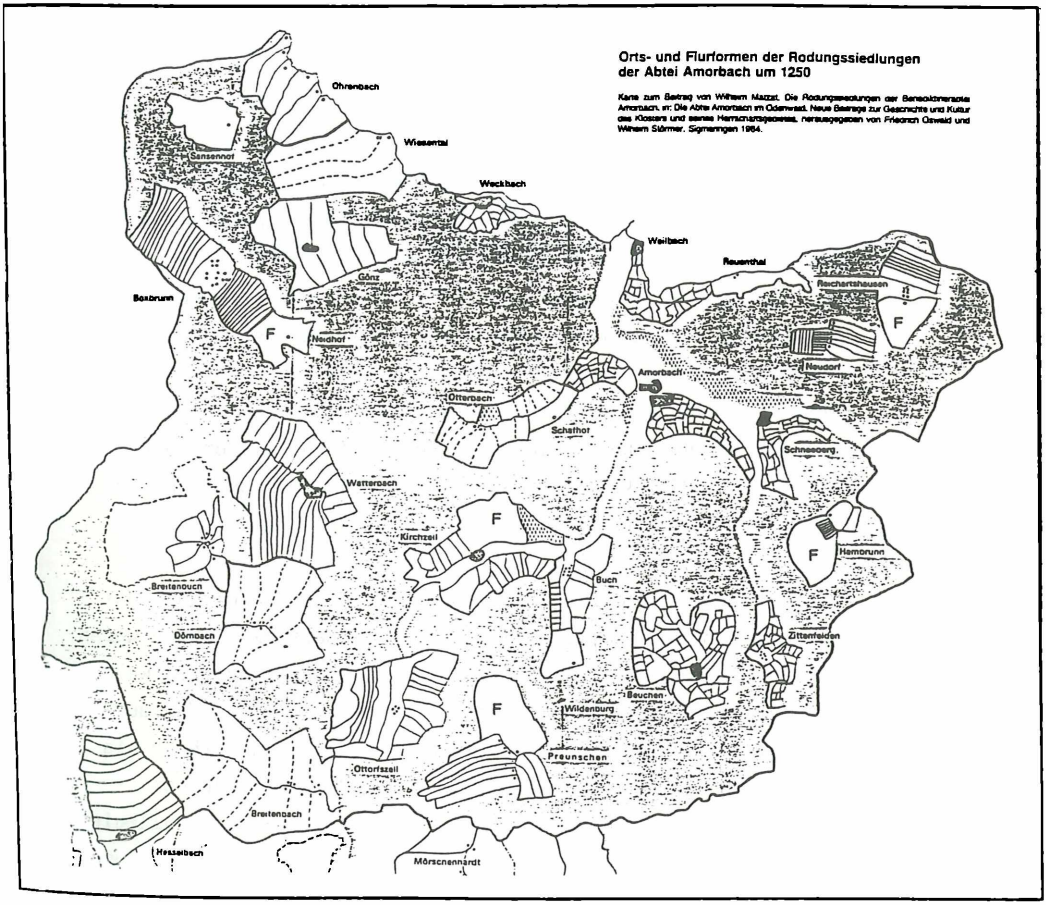

Die Fronhöfe innerhalb der Dörfer dienten zur Eigenversorgung des Klosters. Sie wurden zunächst von eigenen Leuten bewirtschaftet, später verpachtet oder aufgegeben und das Fronhofareal an Bauern in Form von Zinslehen oder in Erbbestand vergeben.[34] Zur weiteren Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen des Klosters trugen außer den Fronhöfen die Hüfner in den einzelnen Siedlungen bei, deren Grundbesitz sich immerhin zwischen 60 - 80 Morgen bewegte.[35]

34 Matzat, W.: (1984, S. 58)

35 Matzat, W.: (1984, S. 60)

1.5 Die Zugehörigkeit des Klosters Amorbach zum Bistum Würzburg

Die "Selbständigkeit" des reichsunmittelbaren Klosters Amorbach[36], sowohl im klösterlich-kirchlichen als auch im staatlich-weltlichen Bereich, hielt bis zum Ende des 10. Jahrhunderts an. Im Jahre 993 erreichte der Würzburger Bischof Bernward von Kaiser Otto III., durch Vorlage gefälschter Diplome, daß das Kloster Amorbach mit anderen fränkischen Abteien der Würzburger Kirche übertragen wurde.[37] Überdies erhielt die sehr angesehene Abtei Amorbach im Jahre 1016 von Kaiser Heinrich II. auf Bitten des Würzburger Bischofs - ein Immunitätsprivileg, dem ein älteres, unter Kaiser Karl III. entstandenes zugrundelag.[38] Das Kloster und auch das Bistum Würzburg entzogen sich durch diese Reichsunmittelbarkeit lange Zeit der Herrschaft weltlicher Vögte. Auch die kaiserliche Bestätigung von 1113 dürfte nochmals als Schutzversuch der Abtei gegen den Druck der durch ihren eigenen Landesausbau immer mehr erstarkenden Bischöfe und deren Vögte zu werten sein.[39]

Die verhältnismäßig lange Zeit der Reichsunmittelbarkeit des Klosters Amorbach und die späteren Immunitätsprivilegien waren mit ein Grund dafür, daß das Klostergebiet erst spät an weltliche Vögte belehnt wurde. Diese Tatsache war mit dafür ausschlaggebend, daß das Fortbestehen des Klosters Amorbach bis zu den Jahren 1802/03 gesichert war, im Gegensatz zu dem gleichzeitig gegründeten Kloster Lorsch, das diese Privilegien nicht erhielt und damit im 12. Jahrhundert stark an Bedeutung verlor.[40]

36 Stengel, E.: (1942, S. 6)
37 Störmer, W.: (1984, S. 17)
38 Stengel, E.: (1942, S. 4)
39 Kleberger, E.: (1958, S. 8)
40 Kleberger, E.: (1958, S. 50)

Die kirchenrechtliche würzburger Zuständigkeit für das Kloster Amorbach, die allen Urkunden des Klosters den Zusatz "im Würzburger Bistum" abverlangte, dauerte bis 1656 an.

Durch Angleichung der kirchlichen an die politischen Grenzen der Bistümer Würzburg und Mainz, unter Kurfürst Schönborn - er war Erzbischof von Mainz und zugleich Bischof von Würzburg - erfolgte der kirchenrechtliche Übergang des Klosters zu Mainz, der bis 1802/03 anhielt.[41]

41 Störmer, W.: (1984, S. 87)

1.6 Die Edelherren von Durne oder Dürn als erste weltliche Vögte

Im 11. und 12. Jahrhundert baute das Kloster Amorbach seinen Besitz durch Schenkungen und Ankäufe weiter aus, ehe dann 1168 die Edelherren von Durne, als Gefolgsleute von Kaiser Friedrich Barbarossa, die Vogtei über das Kloster Amorbach erhielten. Rupert von Durne, der erste Vogt unter den Stauferherrschern, erbaute am Ende des 12. Jahrhunderts, als Zeichen der weltlichen Machtausübung und der Schutzfunktion[42], die Burgfeste Wildenberg. Ein Nachkomme von Rupert, Konrad von Dürn, erhob zudem im Jahre 1253 den Klosterort Amorbach zur Stadt und baute somit den Einflußbereich seines Geschlechtes weiter aus. Durch die Freundschaft der Herren von Durne zu den Staufern soll sich Wolfram von Eschenbach zeitweise auf der Burg Wildenberg aufgehalten und dort zumindest Teile seines Parzival geschrieben haben. Noch heute ist eine der drei riesigen Kaminfeuerstellen, die im Parzival beschrieben werden, auf der Burg zu sehen.[43]

Die Vogteiherrschaft der Herren von Durne währte lediglich über einen Zeitraum von knapp über 100 Jahren. Mit dem Niedergang der Hohenstaufern kamen auch die Herren von Durne in finanzielle Nöte. Konrads Sohn Ulrich III. mußte 1271 Burg Wildenberg und die Obere Zent und 1272 Stadt und Zent Amorbach an den Erzbischof von Mainz veräußern.[44] Bei diesem Verkauf tauchte erstmals der Begriff bzw. der Name der Unteren Zent Amorbach auf, die von nun an dem mainzischen Staatsverband bis zur Säkularisation 1802/03 angehörte.

42 Liebler, H.: (1953, S. 69)
43 Lachmann, K.: (1926, S. 17)
44 Störmer, W.: (1979, S. 153)

Als Nachfolger der Herren von Durne bezogen die vom Erzbischof von Mainz ernannten Burggrafen bzw. Burgvögte[45], deren Amt ab 1319 nachweisbar ist, die Burg Wildenberg.[46]

Abb. 8: Burg Wildenberg bei Preunschen i. Odw., im Volksmund Wildenburg genannt.
(Federzeichnung 1983, H. Textor, n. Debon, 1876)

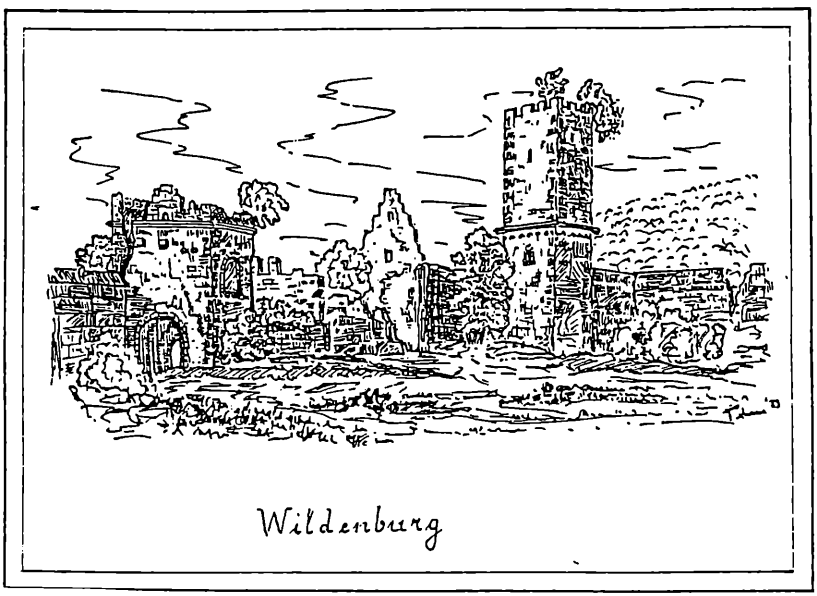

45 Christ, G.: (1984, s. 406)

46 Störmer, W.: (1979, S. 172)

1.7 Das Amt Amorbach

Die mainzer Amtsorganisation reichte urkundlich bis 1319 zurück und die Burggrafen waren ihre ersten Amtsträger. Diese wurden von Verwaltungsfunktionären auf Zentebene, den Centgrafen und Kellern assistiert.[47] Die Verwaltungsbezirke der Burggrafen waren in Kellereien bzw. Zenten aufgeteilt, denen ihrerseits die Centgrafen vorstanden. Zum Amt Amorbach gehörten die Kellereien Amorbach, Buchen, Walldürn, Burken und Seligenthal.

Die Aufgaben des Burggrafen lagen vor allem im hoheitlich militärischen Bereich. Die "Burg" diente dem Frieden im Lande. Der Centgraf oder centenarius sorgte für den militärischen Schutz. der Zent, er war für die Gerichtsbarkeit verantwortlich und war mit der Verwaltung der Zent im weitesten Sinne betraut.[48]

Dem Keller, cellarius, unterstanden die Finanz- und Steuerverwaltungsaufgaben, er hatte somit eine Art Schlüsselstellung im landesherrlichen Apparat.[49]

Es müssen also bei dieser Organisationsstruktur drei - einerseits hierarchisch geordnete, andererseits parallellaufende - Entwicklungsstränge gesehen werden:

- Der erste Strang, die Burgorganisation mit dem Burggrafen, später Amtmann, mit hoheitlichen Aufgaben,
- der zweite, die Centorganisation, mit Landfriedensaufgaben und Hochgerichtsbarkeit und
- der dritte Strang, die Organisation der Kellereien, mit hauptsächlich fiskalischem, aber auch rechtlichem Aufgabenbereich.

47 Janssen, W.: (1971, S. 15)
48 Krebs, R.: (1927, S. 21)
49 Christ, G.: (1984, S. 406)

Bis um 1400 hielt sich der Titel Burggraf, danach änderte sich die Titelbezeichnung, der mainzische Verwaltungsbeamte nannte sicht fortan Amtmann, bzw. später Oberamtmann, er war stets adelig und hatte mehr und mehr repräsentative Aufgaben.[50]

Nach der Zerstörung der Burg Wildenberg während des Bauernkrieges 1525 verlagerte der Amtmann seinen Wohnsitz nach Amorbach. Er ließ sich in den Jahren 1724 bis 1727 einen prunkvollen Amtssitz bauen.[51]

Abb. 9: Der Wohnsitz des mainzischen Amtmannes in Amorbach, heute Palais.
(Federzeichnung 1983, H. Textor, n. Debon 1876)

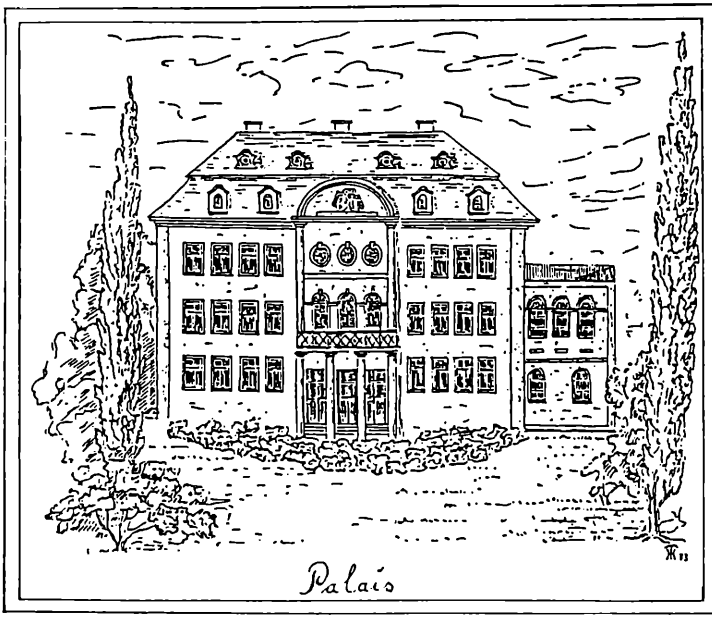

50 Störmer, W.: (1979, S. 165)
51 Christ, G.: (1984, S. 406)

Bereits im Jahre 1482 wurde mit dem Bau der heute noch stehenden kurmainzischen Kellerei begonnen, die 1487 fertiggestellt wurde.

Abb. 10: Die ehemalige kurmainzische Kellerei in Amorbach, heute Heimatmuseum.
(Federzeichnung 1983, H. Textor, n. Debon, 1876)

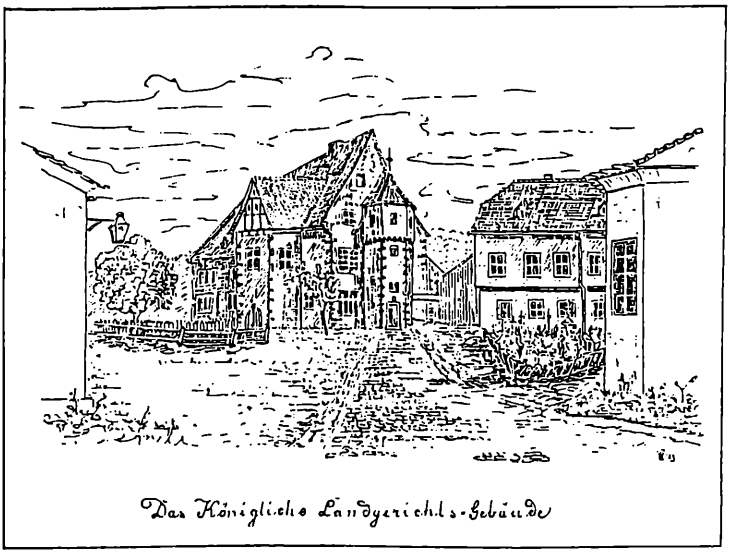

Amorbach selbst war durch die Stadterhebung Konrad von Durnes aus dem Zentverband herausgenommen worden. Trotzdem blieb es dem Kloster, seinem Grundherren, wie auch dem Erzbischof von Mainz, seinem Landesherren, verpflichtet.

1782 erfuhr das Amt Amorbach eine Ämterreform. Hatten bis dahin dem Amt bzw. Oberamt Amorbach Kellereien bzw. Zenten unterstanden, so wurden sie jetzt aufgehoben und dafür Amtsvogteien geschaffen. Die neugeschaffene Amtsvogtei Amorbach z.B. war weitgehend mit der Unteren Amorbacher Zent identisch. Die Amtskompetenzen wurden aufgeteilt und gestrafft.

Für jede Beamtenkategorie wurden die Kompetenzen in Paragraphen gefaßt, die Amtsrichter waren eine Neuschöpfung. Amtsverweser, Amtsrichter und Amtskeller bildeten die Verwaltung des Oberamtes, das Oberamtskollegium. Der Oberamtmann war reine Sinekure, ohne bestimmten Aufgabenkreis.[52] Die Position des Centgrafen verschwindet ganz.

Die Keller waren beschränkt auf ökonomische Angelegenheiten. Überdies unterstand ihnen das gesamte Forstwesen, einschließlich der Teilnahme an den herrschaftlichen Förstergerichten. Sie standen außerhalb der übrigen Ämterhierarchie und waren primär Kameralbeamte.[53]

Die Organisationsform bestand bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1802/03.

52 Christ, G.: (1984, S. 413)

53 Christ, G.: (1984, S. 417)

1.8 Schlußbemerkung

Der Begriff der Zent, der nicht mit dem Zehnten oder der Zehntsteuer in Verbindung gebracht werden darf, entstammt dem lateinischen Begriff centena = Hundertschaft. Abgeleitet hiervon entspricht die Zent einem räumlichen oder militärischen Bezirk, der ursprünglich hundert Heermännern mit ihren Familien Platz bot. Mehrere Zenten bildeten eine Vogtei, die dem Burggrafen und später dem Amtmann unterstanden. Verantwortlich für die Zenten waren die Centgrafen. Die Untere oder Amorbacher Cent wurde erstmals 1272 urkundlich erwähnt, als die in finanzielle Nöte geratenen Herren von Durne sie an das Erzstift Mainz veräußerten. Die eigentliche Entstehung der Unteren Zent vollzog sich jedoch schon lange vor dieser Namensnennung.

Aus einem ehemals zusammenhängenden und fast siedlungsleeren Königsforst im Odenwald wurde dem Benediktinerkloster Amorbach zu Beginn des 8. Jahrhunderts im östlichen Bereich des Odenwaldes eine Rodungsinsel mit einer Fläche von rund 150 km² übertragen. Folgende Aufgaben sollten hierbei vom Kloster Amorbach erfüllt werden: Die seelsorgerische Betreuung der zugewiesenen Gebiete als kirchlicher Auftrag und die Kolonisierung als staatlich-weltlicher Auftrag.

Durch das Kloster erfolgte zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert die Besiedelung dieses Gebietes. Sie begann zunächst mit der Talbesiedelung, setzte sich ein bis zwei Jahrhunderte später talaufwärts fort und endete schließlich ab dem 11. und 12. Jahrhundert mit der Hochflächenbesiedelung.

Ab 993 gehörte das Kloster Amorbach, aufgrund einer gefälschten Urkunde, zu Würzburg und war bis 1656 diesem Bistum diözesan unterstellt.

Im 12. Jahrhundert erhielten die Edelherren von Durne die Vogtei über das Kloster übertragen und bauten diese zum Territorium aus. In finanzielle Nöte geraten, verkauften sie 1272 Stadt und Zent Amorbach an das Erzstift Mainz, wo beide bis 1802/03 verblieben.

Das Kloster selbst, bis 1656 dem Bistum Würzburg kirchenrechtlich unterstellt, gehörte von da an sowohl diözesan als auch staatlich zum mainzischen Staatsverband, bei dem es ebenfalls bis 1802/03 verblieb.

Das Amt Amorbach, dessen Organisation urkundlich bis 1319 belegt ist, hatte seinen Ursprung wohl im Verkauf der Vogtei durch die Herren von Durne im Jahre 1272. Die stets adeligen Burggrafen nahmen ihren Wohnsitz zunächst auf der Burg Wildenberg - später in Amorbach - ein; ihre Verwaltungsbezirke waren in Zenten aufgeteilt, denen Centgrafen vorstanden. Diese waren für den militärischen Schutz und die hohe Gerichtsbarkeit verantwortlich. Den Centgrafen beigegeben wurden die Amtskeller, denen vorwiegend Finanz- und Verwaltungsaufgaben aufgetragen waren. Das gesamte Forstwesen, einschließlich der Teilnahme an den herrschaftlichen Förstergerichten, unterstand den Kellern ebenfalls.

Im 18. Jahrhundert wurde ein Ämterreform durchgeführt mit neugeschaffenen Amtskompetenzen. Amtsverweser, Amtsrichter und Amtskeller bildeten die Verwaltung. Der Oberamtmann war reine Sinekure. Diese Organisationsform bestand bis zum Reichsdeputationshauptschluß in den Jahren 1802/03. Danach ging die Amorbacher Zent, als Ausgleich für den Verlust linksrheinischer Gebiete, wie im Lunéviller Frieden beschlossen, an das Fürstenhaus zu Leiningen über.

2. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Die Geologie im Bereich der Amorbacher Zent

2.1.1 Die Geschichte

Während im westlichen Odenwald Gesteine der Urzeit und des Erdaltertums in Gneisen und Graniten vorherrschen,[1] besteht der mittlere und östliche Odenwald, etwa ab der Nord-Süd-Linie Heidelberg - Aschaffenburg, aus Buntsandstein[2]. Dieser entstand in der Trias[3], deren unterste Abteilung nach ihm benannt ist. Der Buntsandstein bildet auch die unterste Stufe der in Franken und Nordbaden auftretenden Schichtstufenlandschaft[4], er entstand vor etwa 230 - 215 Mio. Jahren. Die beiden weiteren Schichtfolgen der Trias schließen sich in ostwärtiger Richtung an den hinteren Odenwald im Bauland - an: Der Muschelkalk mit der ungefähren Linie Mosbach Tauberbischofsheim, dessen Entstehungszeit etwa vor 214 - 205 Mio. Jahren anzusetzen ist, und der Keuper, der etwa vor 205 - 195 Mio. Jahren entstand.

Das Gebiet der Amorbacher Zent befindet sich somit vollständig im Bereich des Buntsandsteines. Die Hochflächen sind von fruchtbarem Löß oder von Lößlehmen überzogen. Außerhalb der Hochflächen-Lößauflagen bildeten sich auch Lößflächen oder Lößinseln in Talbereichen. Diese äolischen Sedimentationen fanden in morphologisch günstigen Positionen, besonders in Lee-Lagen, an Mittel- bis Unterhanglagen und in den Winden stauenden Tälern statt, die als Lößfallen wirkten.[6]

Eine Besonderheit dieser Lößsedimentation in Tallagen findet sich ca. 1 km nördlich von Amorbach in den "Lößinseln von Weilbach". Hier befindet sich ein für den gesamten Odenwald charakteristisches Lößlehmprofil mit einer dafür typischen Parabraunerde-Profilierung[7]

1 Hölder, H.: (1954)
2 Hölder, H.: (1954)
3 Hölder, H.: (1954, S. 3)
4 Knetsch, G.: (1958)
5 Hölder, H.: (1954, S. 2)
6 Fried, G.: (1984, S. 41)
7 Lettmaier, K.: (1985)

2.1.2 Die Oberflächenformen

Das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich von drei Oberflächenformen geprägt. Im Westen befindet sich eine mehr oder weniger geschlossene Hochflächenlandschaft, die von Hesselbach nach Boxbrunn und von dort zum Sansenhof führt. Um Kirchzell, Amorbach, Schneeberg und Weilbach findet ein tiefgreifender Einschnitt statt.[8]

Hier breitet sich eine Schollengebirgslandschaft aus, die aus vielen größeren und kleineren, meist vieleckig begrenzten, mehr oder weniger ebenen und ziemlich gleichmäßig abgetragenen Gebirgsschollen besteht. Diese Schollen werden von tiefeingeschnittenen Tälern, oft Verwerfungen (z.B. die größte Mudau - Amorbach - Miltenberg), voneinander getrennt. Als Beispiel für diese Schollen sind folgende Berge zu nennen: Der Wolkmann, der Beuchener Berg, der Gotthardsberg, der Winkelberg.

Ab Neudorf, Reichartshausen, Hambrunn und Beuchen nimmt die zum Bauland gerichtete Gebirgsabdachung, eine der Schichtlagerung angepaßte Landterrasse[9], wieder große Flächen ein, die dann ab der Linie Walldürn - Tauberbischofsheim unter dem Muschelkalk abtauchen.[10]

Die Talformen reichen von flachen Muldentälern in den Oberläufen der Gewässer bis zu tief eingeschnittenen Tälern mit breiten Talauen im Unterlauf der Bäche. Typisch im Untersuchungsgebiet sind auch die Mäandertäler, sogenannte Gleitmäander mit gleichzeitiger Seiten- und Tiefenerosion[11].

8 Schmidt, E.: (1954, S. 17)
9 Schmidt, E.: (1954, S. 7 ff)
10 Geologische Übersichtskarte von Südwestdeutschland (1954)
11 Schmidt, E.: (1954, S. 83)

Abb. 11: Geologisches Profilschema für das Untersuchungsgebiet
(Dreidimensionale Zeichung H. Textor, 1988)

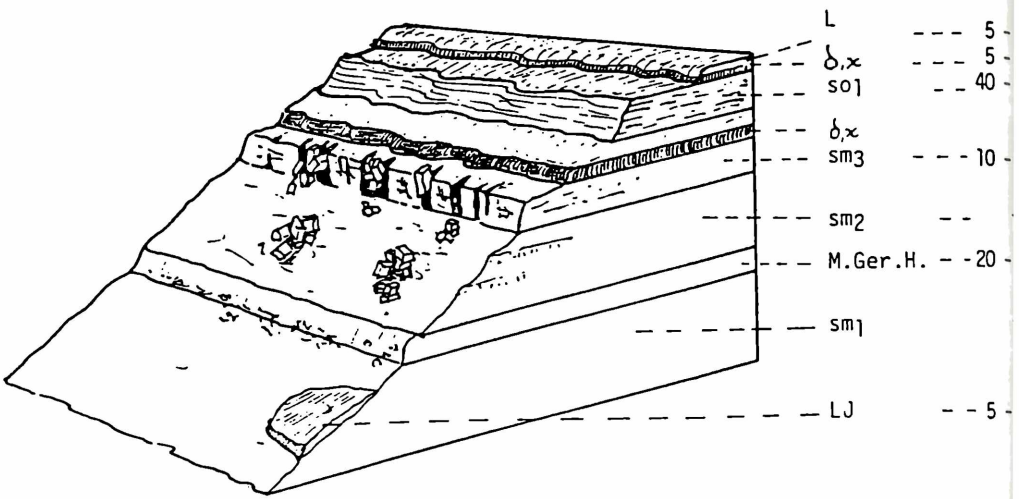

Legende:

Oberer Buntsandstein	L	Löß-Lehmauflage
	δ,x	Chirotherienschicht
	so_1	Plattensandstein
	δ,x	Karneol-Dolomit-Horizont
	sm_3	Felssandstein (oberer Geröllhorizont)
Mittlerer Buntsandstein	sm_2	Mittlerer Hauptbuntsandstein - Pseudomorphosensandstein
	M.Ger.H.	Mittlerer Geröllhorizont
	sm_1	Feinkörniger Sandstein
	LJ^1	Lößinseln

Abb. 12: Die Oberflächenform der Amorbacher Zent in West-Ost-Erstreckung

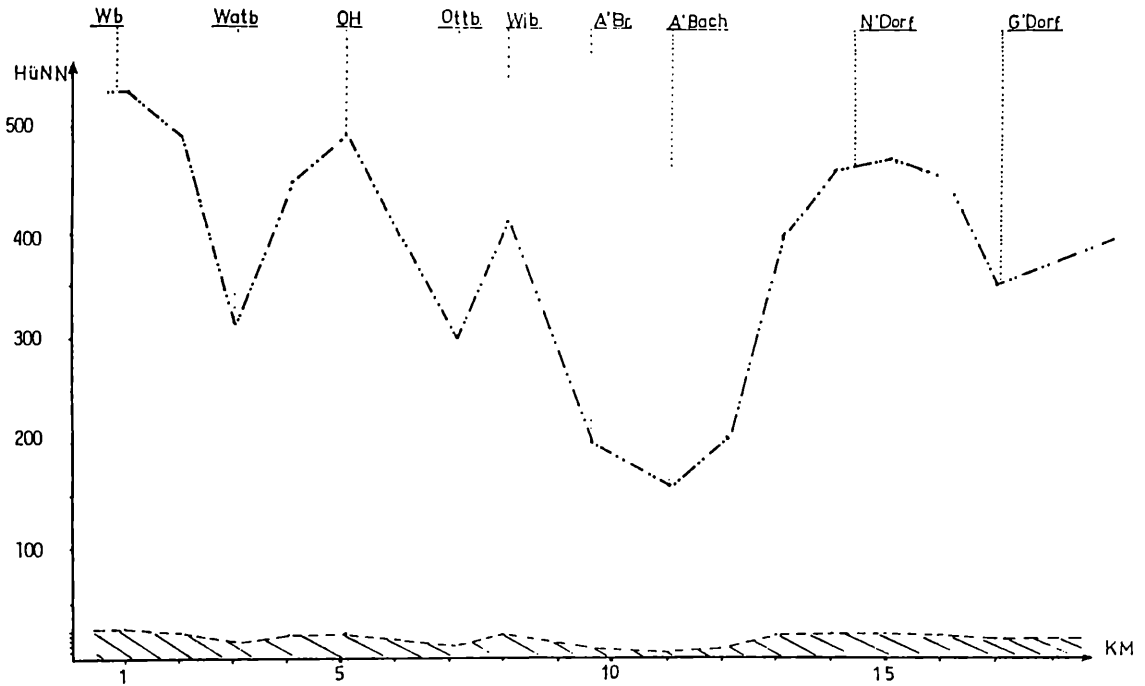

20fach überhöhtes Profil —··—

Maßstabsgetreues Profil ----

Wb	Würzberg	A'br	Amorsbrunn
Watb	Watterbach	A'bach	Amorbach
OH	Ortelshöhe	N'dorf	Neudorf
Ottb	Otterbach	G'dorf	Gottersdorf
Wib	Winkelberg		

2.1.3 Die Bodenbildung

Je nach Ausgangsgestein - Buntsandstein, pleistozäne Lehme, diluviale Schotter oder alluviale Ausschwemmungen[12] und in Abhängigkeit von anderen bodengenetischen Faktoren, wie Sonnen- und Windexposition, Höhenlage, Relief, Hangwasserzug[13], bilden sich unterschiedliche Verwitterungsprodukte und damit unterschiedliche Bodentypen.

Die im Untersuchungsgebiet hauptsächlich vorkommenden Bodentypen sind:
Ranker, Braunerden, Podsole, Parabraunerden, Pseudogleye und Stagnogleye.[14]

12 Gruber, F.X. et al: (1982, S. 22)
13 Fried, G.: (1984, S. 77)
14 Gruber, F.X. et al: (1982, S. 22)

2.2 Das Klima im Bereich der Amorbacher Zent

Das Klima des Untersuchungsgebietes ist wegen der stark unterschiedlichen Höhendifferenzierung sehr schwankend.

Liegen die Niederschläge auf den Hochflächen von Boxbrunn, Breitenbuch und Preunschen zwischen 850 und 950 mm im Jahr, so nehmen sie in den Senkenlagen und Wärmefingern um Amorbach, Richtung Maintal, bis auf 650 mm ab.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, teilweise beeinflussen nordwestliche Mainwinde die Nordausläufer des Untersuchungsgebietes.

Die Durchschnittstemperaturen liegen auf den Hochflächen bei 7 9 °C, in den mittleren Tallagen bei 8 - 9 °C, wo sie jahrweise darüber liegen können.

Das gesamte Gebiet ist noch atlantisch geprägt, der kontinentale Charakter nimmt nach Osten leicht zu.[15]

15 Koch, H.: (1950, S. 12)

2.3 Die natürliche und anthropogen bedingte Baumvegetation im Bereich der Amorbacher Zent

2.3.1 Die Baumartenentwicklung

Durch weitgehendes Fehlen geeigneter, tiefer Moore läßt sich durch Pollenanalyse die Waldgeschichte des hinteren Odenwaldes nur bis zur Eichenmischwaldzeit dokumentieren.

Vier Pollenprofile geben über die Waldentwicklung Aufschluß:

1. "Rotes Wasser", ca. 13 km südwestlich von Erbach, 400 m ü. NN.
2. "Baiersgrund" bei Mossau, ca. 7 km nordwestlich von Erbach, 380 m ü. NN.
3. "Drei Seen", Breitenbuch, Abteilung 8 im Untersuchungsraum, 520 m ü. NN.
4. Waldmoor in Schlossau, Abteilung Büchlerswald, 535 m ü. NN.

Die Pollenprofile 1 bis 3 wurden von J. Jaeschke[16] untersucht. Das Profil Nr. 4 wurde 1980 von T. Huth gewonnen und von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg pollenanalythisch untersucht.[17]

16 Jaeschke, J.: (1935, S. 541 549)

17 Huth, T.: (1982, S. 75)

Durch diese vier untersuchten Profile können folgende Abschnitte nach Firbas[18] für den Untersuchungsraum hergeleitet werden:

1. Ausklang der Eichenmischwaldzeit
   (Periode VIII, Subboreal, späte Wärmezeit)

   Die Eichenmischwälder klingen aus und die Buche übernimmt allmählich die Führung. Insgesamt ist die Eiche, die Birke, die Erle und die Hasel noch stark vertreten (Grobe Zeiteinteilung: ca. 1000 - 500 v.Chr.).

2. Buchenzeit
   (Periode IX, älterer Teil des Subatlantikums, ältere Nachwärmezeit)

   Unter anderem durch den Klimasturz bedingte weiter ansteigende Buchenwerte zwischen 20 und 30 %. Die Eiche verliert ihre Dominanz, liegt aber immer noch zwischen 13 und 20 % des Gesamtanteiles. Die Birken und Erlen weisen standörtlich bedingt z.T. sehr hohe Werte auf. Die Kiefer zieht, von einem Anteil von 4 - 5 % während der ausklingenden Eichenmischwaldzeit, plötzlich bei einer Profiltiefe von 90 cm auf 18 % an, um sich später auf 8 - 11 % einzupendeln. Die Fichte ist lediglich mit einem Anteil von konstant 2 % vertreten (Grobe Zeiteinteilung: ca. 500 v.Chr. 1700 n.Chr.).

3. Buchen-Eichenzeit
   (Periode Xa, jüngererTeil des Subatlantikums, jüngere Nachwärmezeit, beginnende Waldbauzeit)

   Die Buche (bis zu 34 %) und die Eiche (bis zu 17 %) nehmen wieder etwas zu, die Kiefer steigt, anthropogen bedingt, plötzlich stark an und übernimmt mit bis zu 45 % deutlich die Führung. Später nimmt die Buche, anthropogen bedingt, von 34 % auf 22 % stark ab, während die Eiche ihren Stand in etwa hält. (Landwirtschaft v.a. auf den besseren "Buchenstandorten"). (Grobe Zeiteinteilung: ca. 1700 -1900 n.Chr.)

18 Firbas, F.: (1949, S. 294 ff, S. 346 ff)

4. Kiefern-Fichtenzeit
(Periode Xb, Waldbauzeit)

Die Kiefer erhöht ihren Anteil nochmals auf über 50 %, während Buche und Eiche sich bei Werten unter 20 % einpendeln. Die Fichte ist mit einem steigenden Anteil von 6 % noch schwach vertreten. Birke, Erle und andere Laubhölzer verlieren völlig an Bedeutung (ab ca. 1900 n.Chr.).

5. Derzeitiger Stand

Insgesamt gesehen, ist die Kiefer mit rund 40 % noch immer die am stärksten vertretene Baumart im Bereich der ehemaligen Amorbacher Zent. Sie nimmt allerdings aufgrund der stark ansteigenden Fichte (25 - 30 %) und der immerhin schon mit rund 5 % vorhandenen Douglasie deutlich ab. Die Laubhölzer sind mit rund 30 % vertreten, wobei die Buche einen Anteil von 20 - 25 %, die Eiche einen von 5 - 10 % einnimmt.

2.3.2 Die Regionalwaldgesellschaft

Die für die Regionalwaldgesellschaft wichtige Periode IX nach Firbas stellt sich somit für das Untersuchungsgebiet folgendermaßen dar:

Die Buche ist vorherrschende Baumart.
Der Eichenmischwald (Eiche, Linde, Ulme, Esche) ist, teilweise standörtlich bedingt, noch relativ hoch vertreten.

Die übrigen Laubhölzer wie Birke, Erle, Weide, Hasel usw. sind, ebenfalls standörtlich bedingt, teilweise stark vertreten.

Die Kiefer, anfänglich nur gering beteiligt, steigt gegen Ende der Buchenzeit an, während die Fichte weiter bei einem geringen Anteil bleibt. Die Lärche und übrige Nadelhölzer sind nicht vertreten.

Der nachfolgende Modellberg zeigt die standörtlich bedingte Regionalwaldgesellschaft des Untersuchungsraumes.

Abb. 13: Die Regionalwaldgesellschaft der Amorbacher Zent, dargestellt an einem Modellberg.
(nach Gruber et al, 1982)

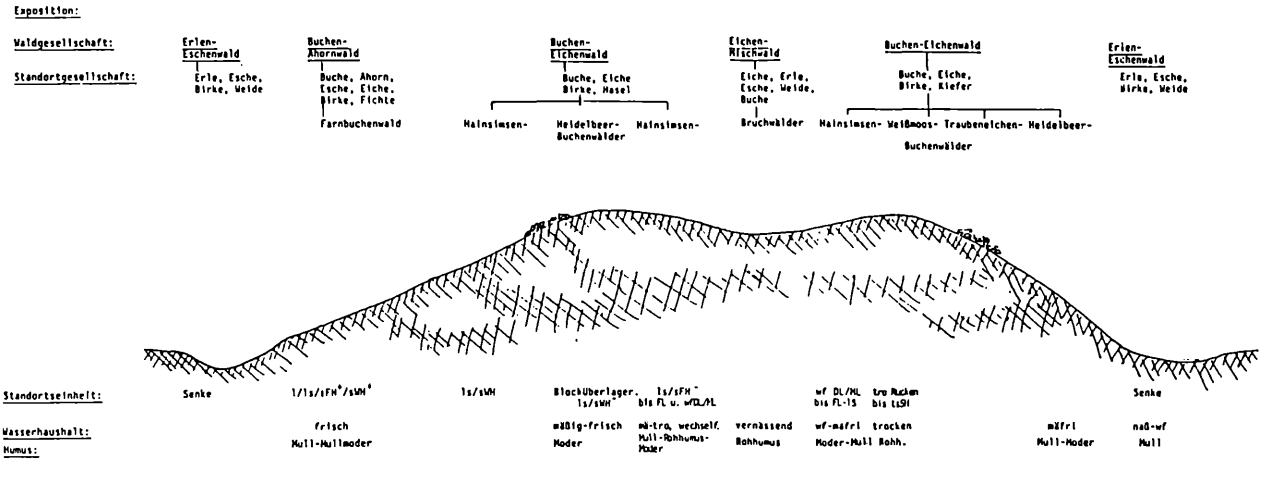

zu Standortseinheiten: l = lehmig
s = sandig
tL = Decklehm
ML = Mischlehm
fL = Feinlehm

fH = Flachlang
WH = Winterhang
SH = Sommerhang

zu Wasserhaushalt: mä fri = mäßig frisch
mä tro = mäßig trocken
wf = wechselfeucht
vn = vernässend

3. DIE ENTWICKLUNG DER BESIEDELUNG

3.1 Vor- und Frühgeschichte

Der erste Hinweis auf eine sehr frühe menschliche Präsenz im Odenwald überhaupt fand sich am 21. Oktober 1907, als der Sandgrubenarbeiter D. Hartmann in Mauer bei Heidelberg einen menschlichen Unterkiefer entdeckte. Dieser Unterkiefer eines etwa 550.000 Jahre alten Urmenschen, des "Homo heidelbergensis", ging später in die Wissenschaft ein.[1]

Der in der frühen Altsteinzeit (600.000 - 10.000 v. Chr.) lebende homo heidelbergensis und seine vor und nach ihm geborenen Artgenossen waren Jäger und Sammler, die als Nomaden in einem Familien- und Hordenzusammenschluß lebten.[2]

Auch während der Mittelsteinzeit (10.000 - 3.500 v.Chr.) kam der Mensch noch nicht zur Seßhaftigkeit. Wie in der Altsteinzeit zogen die Nomadenstämme dem jagdbaren Großwild nach: Mammut, wollhaariges Nashorn, Wildpferd, Wisent, Rentier, Bär, Wolf u.v.a.m waren die damals vorkommenden größeren Tierarten.[3] Gerade das Mammut und das wollhaarige Nashorn waren während der Alt- und Mittelsteinzeit in den Flußauen des Untermains stark vertreten, wie viele Funde aus den Kiesgruben dieser Gebiete belegen.[4] Siedlungsreste von Menschen sind aus jener Zeit nicht gefunden und nachgewiesen worden. Einzelfunde, wie eine Lorbeerspitze in Großheubach[5] z.B. weisen auf Durchzüge damaliger Nomadenstämme hin. In der Mittelsteinzeit zeigen einige Funde, daß in geringem Maße Einwanderungen in die Mittelgebirge stattfanden.[6]

1 Sander, H.: (1982)
2 Endrich, P.: (1961, S. 32)
3 Firbas, F.: (1949, S. 294)
4 Lettmaier, K.: (1961, S. 9)
5 Pescheck, C.: (1967, S. 9)
6 Pescheck, C.: (ebda, S. 9)

In der Jungsteinzeit (3500 -1800 v.Chr.) begannen dann die Nomaden Ackerbau und Viehzucht zu betreiben.[7] Voraussetzung hierfür waren klimatisch günstige waldärmere Gegenden, genügend Wasservorkommen und entsprechend geeignete Böden. Die Jungsteinzeit ist ihrerseits in verschiedene Kulturperioden unterteilt:

Die Bandkeramik	(3500 - 2500 v.Chr.)
Die Rössener Kultur	(2500 2200 v.Chr.) und
Die Becherkultur	(2200 - 1800 v.Chr.)

Der erste Ackerbauer Mitteleuropas und damit des Untermaingebietes war der Bandkeramiker. Er traf am Untermain den leicht zu bearbeitenden und fruchtbaren Löß an und erbaute in diesem Gebiet erste dorfähnliche Niederlassungen[8] Schuhleistenkeile, Werkzeuge und typisch bandkeramische Gefäße wurden in größerer Zahl zwischen dem Bauland[9], Wörth am Main und Aschaffenburg gefunden. Gerade dort, wo der Main aus seiner Begrenzung zwischen Odenwald und Spessart in das weitläufige Becken in Richtung Aschaffenburg tritt, häufen sich die Funde aus jener Zeit.

Von dieser Epoche läßt sich auch ein erster Fund im Bereich der späteren Amorbacher Zent aufweisen. In Buch, zwischen Amorbach und Kirchzell, wurde ein Trapezbeil aus der Bandkeramikzeit[10] gefunden, das heute im Heimatmuseum von Amorbach aufbewahrt wird.

Auch die nach den Bandkeramikern lebenden Rössener Leute besiedelten den Beckenrand nordwestlich des Odenwaldes. Die Fundhäufigkeit der Rössener Kultur ist jedoch deutlich geringer als die der Bandkeramiker.

Eine größere Anzahl verschiedener Funde, insbesondere Gräber, stammen aus der Zeit der Becherkultur. Hügel- und Flachgräber häufen sich zwischen Wörth am Main und Aschaffenburg.

7 Endrich, P.: (1961, S. 38)
8 Endrich, P.: (ebda, S. 39)
9 Matzat, W.: (1963, S. 13)
10 Peschek, C.: (1967, S. 10)

Von den Glockenbecherleuten und den Michelbergern lassen sich weniger Nachweise erbringen. Wenige Bodenfunde und das Fehlen von Siedlungsbelegen lassen auf eine geringe Besiedelungsdichte in jener Zeit schließen.

Ebenfalls gering sind die Funde v.a. der frühen Bronzezeit (1800 - 1250 v.Chr.). Erst während der Hügelgräberbronzezeit, zwischen 1550 und 1250 v.Chr., werden sie etwas häufiger. Grabhügel und Einzelfunde lassen sich wiederum vermehrt im Becken Richtung Aschaffenburg feststellen.

In der späteren Oberen Zent Mudau wurde eine bronzene Lanzenspitze aus jener Zeit in 1,30 m Bodentiefe gefunden.[11]

Ein starkes Ansteigen der Besiedelungsdichte vollzieht sich in der Urnenfelderzeit (1250 - 750 v.Chr.), ab der sich auch erstmals Siedlungsfunde nachweisen lassen. Vor allem war wiederum die Beckenlandschaft um Aschaffenburg ein Kerngebiet der Besiedelung, wie zahlreiche Einzel-, Gräber-, Hort- und Siedlungsfunde zeigen.

Mit Beginn der Eisenzeit (750 v.Chr. 752 n.Chr.) und während der Kulturperiode der Hallstattzeit (750 - 450 v.Chr.) stieg die Besiedelungsdichte weiter an. Ein Siedlungsfund läßt sich in Miltenberg und zwei Einzelfunde lassen sich wenige Kilometer mainabwärts nachweisen. Ob der Greinberg in dieser Zeit als Fliehburg ausgebaut wurde, ist unklar. Sicher ist, daß erste Zufluchtstätten dieser Art während der Hallstattzeit gebaut worden sind.[12]

Eine deutliche Abnahme der Besiedelungsdichte ist aufgrund der wenigen Funde während der Latènezeit (450 v.Chr. 50 n.Chr.) zu verzeichnen. Wiederum wurden diese Funde hauptsächlich im Becken um Aschaffenburg getätigt. In diese Zeit fällt, nach heutigen Erkenntnissen, die Erbauung des Ringwalles[13], einer keltischen Fliehburg, auf dem Greinberg bei Miltenberg.[14]

11 Matzat, W.: (1963, S. 13)
12 Matzat, W.: (ebd., S. 14)
13 Endrich, P.: (1961, S. 177)
14 Pescheck, C.: (1967, S. 18)

Im Anschluß an die Latènezeit und rund 50 Jahre nach Beginn unserer Zeitrechnung wurden große Gebiete am Untermain militärisches Herrschaftsgebiet der Römer. Das Gebiet zwischen Spessart und Odenwald erhält Grenzlandcharakter und wird in drei Abschnitte untergliedert:[15]

- die Mainlinie als natürliche, nasse Grenze,
- der Odenwaldlimes von Wörth nach Wimpfen und
- der vordere Limes, welcher sich von Miltenberg über Walldürn, Osterburken in kerzengerader Linie nach Süden bis zum Neckar erstreckte.

Das römische Besatzungspersonal des Odenwaldes und später des vorderen Limes bestand hauptsächlich aus Brittaniern "numeri Brittonum"[16] Von den zivilen römischen Siedlungen wurde mit der zunächst vorwiegend keltischen Nachbarschaft regen Handel getrieben. Zu Anfang des dritten Jahrhunderts jedoch beunruhigten und überfielen die Alemannen die Römer und drangen oft bis weit hinter deren Grenzen und Linien in das römische Herrschaftsgebiet ein,[17] bis sich die Römer schließlich um 259/260 nach einem erneuten Einfall und der Limeszerstörung aus dem Untermain- und Odenwaldgebiet zurückzogen.

Insgesamt stieg die Besiedelungsintensität im ostwärtigen Odenwald während der römischen Herrschaftszeit an und erreichte einen Kulminationspunkt. Der Bau von Kastelldörfern, Auxiliarlagern, Bauernhöfen, der Handel, das Gewerbe lassen auf eine Bevölkerungszahl von mehreren tausend Personen schließen.

Im Bereich der späteren Amorbacher Zent berührt der Odenwaldlimes südwestlich und südlich von Breitenbuch und der vordere Limes ostwärts von Reichartshausen das Untersuchungsgebiet. In Amorbach selbst wurde der Beneficiarierstein eines Straßenpostens gefunden.[18]

15 Schönberger, H.: (1967, S. 30)
16 Filtzinger, P.: (1979, S. 3)
17 Filtzinger, P.: (ebd., S. 3)
18 Schönberger, H.: (1967, S. 30)

Auftreten von Funden, Gräbern und Siedlungen im fränkischen Untermaingebiet
(nach Endrich P., 1961, Schönberger H., 1967, Koch R., 1967, Baatz D., 1975, Peschek C., 1967)

Kulturperiode	Funde	Gräber	Siedlungen	insgesamt	Bemerkungen	Tendenz Besiedelungsdichte
Bandkeramik	13			13	nur Funde	gering
Rössener Kultur					↓	sehr gering
Becherkultur					erste Gräber	leicht ansteigend
Bronze Früh					↓	sehr gering
Hügelgräber Bronzezeit	5					leicht ansteigend
Urnenfelderzeit	11				erste Siedlungen	stärker werdend
Hallstattzeit	7					relativ stark
Latène						wieder abnehmend
Römische Kaiserzeit	↗	↗	↗	↗	Städte, Dörfer, Höfe, Gewerbebetriebe, Landwirtsch. etc.	Höhepunkt
Kaiser- und Völkerwanderungszeit	2	9		13		wieder gering
Merowingerzeit	3	19		22		leicht ansteigend

Auftreten von Funden, Gräbern und Siedlungen im Untermaingebiet
(nach Tab. 1)

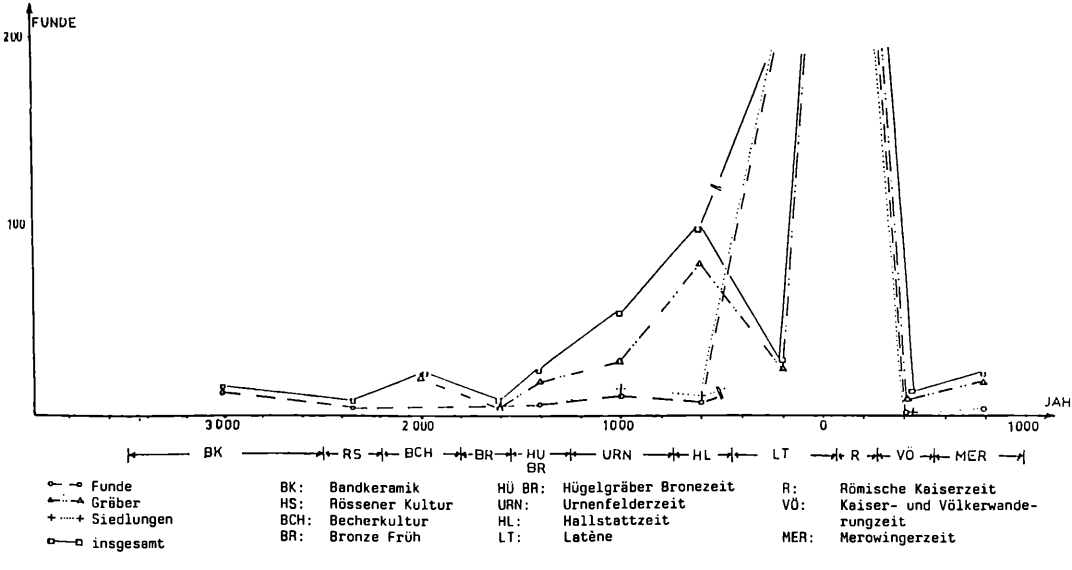

3.2 Die Entwicklung nach der römischen Kaiserzeit

Nach dem Sieg über die Römer zogen sich auch die Alemannen allmählich aus dem Buntsandstein-Odenwald nach Osten zurück und verlegten ihre Siedlungen in die fruchtbareren Muschelkalkgebiete des heutigen Baulands.[19]

Von ca. 300 bis ca. 410 n.Chr. haben die Burgunder das Untermaingebiet mehrmals durchzogen, ehe sie am Rhein seßhaft wurden. Auch die Thüringer waren in der Zeit von ca. 410 bis 430 n.Chr. im Untermaingebiet vertreten, ehe die Alemannen einen Rückstoß vornahmen und ihr ehemaliges Gebiet wieder besiedelten. 496 n.Chr. besiegte der Frankenkönig Chlodwig die Alemannen in der Schlacht um Zülpich, okkupierte deren Gebiet und fixierte die Frankensiedlungen erstmals am selben Platz[20], an dem die Alemannen gesiedelt hatten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß im Gebiet der späteren Amorbacher Zent bzw. im Buntsandstein-Odenwald Altsiedlungen wie z.B. im angrenzenden Bauland bestanden. Die oft als einziger Fingerzeig früher Besiedelung anzusehenden Ortsnamen weisen jedenfalls kaum auf eine solche hin. Die alemannischen, thüringischen oder fränkischen Endungen der Ortsnamen auf -ingen, -ungen und -heim sind nicht vertreten[21], im Gegensatz zu den jüngeren Ausbauten mit den Endungen -bach, -dorf und -hausen, wie z.B. Amorbach, Weilbach, Watterbach, Weckbach, Breitenbach, Neudorf, Reichartshausen.
Auch alte Straßenverbindungen mit einem Hinweis auf eine frühe Besiedelung im Kernraum des Odenwaldes fehlen, da sie in großen Bögen um den Odenwald liefen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die bereits zur römischen Zeit vorhandene Verbindungsstraße Miltenberg Amorbach - Walldürn weiterhin bestanden hat, da sie die direkte Verbindung zwischen den bewohnten Gebieten des Maintales und des Baulandes darstellte und zudem fast gleichmäßig eben im Verwerfungsgraben Amorbach - Walldürn verlief. Somit kann insgesamt davon ausgegangen werden, daß der Kern des Buntsandstein-Odenwaldes vom dritten bis zum siebenten Jahrhundert schwach besiedelt bzw. siedlungsleer war.[22]

19 Matzat, W.: (1963, S. 15)
20 Böhner, K.: (1967, S. 61 -ff-)
21 Jänichen, H.: (1972, S. 1, 2)
22 Jänichen, H.: (ebd.)

3.3 Der Verlauf der Besiedelung in der Amorbacher Zent

Das schon während der Bronzezeit besiedelte und später unter den Römern befestigte Gebiet im Maintal um die heutige Stadt Miltenberg ist Altsiedlungsraum. Die Ortschaften Wallhausen und Vachhausen lagen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Kastellmauern. Die civitas Walehusen befand sich bis zum Jahre 1247 im Besitz der Pfalzgrafen, die als Vögte des Klosters Lorsch ihren Machtbereich bis weit in den Mainzer Einflußbereich ausdehnten. Dann, 1247, in der Lorscher Fehde wurde Wallhausen durch den Mainzer Erzbischof zerstört, aber erst nachdem die Bevölkerung in die mainzische Stadt Miltenberg und den Ort Kleinheubach umgesiedelt worden war.[23]

Die Talbesiedelung erfolgte als eigentliche Erstbesiedelung des Untersuchungsraumes. Beispiele hierfür sind die Abtei Amorbach und die Ortschaft Kirchzell.

Als zweite Stufe erfolgte die sich talaufwärts orientierende Besiedelung mit den Orten Weilbach, Weckbach, Otterbach, Schneeberg, Watterbach, Breitenbach, Dörnbach und Preunschen (Bringesachsen).

Als dritte und letzte Stufe erfolgte die Hochflächenbesiedelung mit den Orten Boxbrunn, Hambrunn, Breitenbuch, Beuchen, Neudorf und Reichartshausen.

Insgesamt war im ausgehenden 12. Jahrhundert die Besiedelung der Amorbacher Zent abgeschlossen.

23 Böhner, K.: (1967, S. 61 -ff-)

3.4 Die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse und ihre Einflüsse auf die Amorbacher Zent seit dem Ende der Besiedelung bis 1803

Nachdem die Herren von Dürn ihren Besitz an Kurmainz verkauft hatten, war die Amorbacher Zent fortan bis 1803 diesem Staatsverband angegliedert und teilte die geschichtlichen Ergeignisse mit ihm.

Ein erstes bedeutendes geschichtliches Ereignis nach Ende der Besiedelung brachte der Bauernkrieg im Jahre 1525. Der Aufstand gegen die herrschenden Gewalten wie Adel, Patrizier und kirchliche Institutionen vollzog sich in der Wendezeit zwischen Mittelalter und Neuzeit.[24]

3.4.1 Der Bauernkrieg

Die Bevölkerung war angewachsen, die herrschenden Territorialherren intensivierten ihren Einfluß - Konflikte über die Weide, die Jagd und die Waldnutzung brachen aus. Mit den Lehren Luthers und seiner Kritik an kirchlichen Gebräuchen und Lehrsätzen, die durch die Buchdruckerkunst weite Verbreitung fand, änderte sich auch das Bewußtsein der unteren Schichten.

Der Aufstand, der im Herbst 1524 in Süddeutschland begann, setzte sich im März 1525 in Richtung Franken und Odenwald fort. Ziel war eine Neuordnung der sozialen und politischen Verhältnisse, die sich in dem berühmten Bauernprogramm mit zwölf Artikeln manifestierte.

Die Demonstrationsmärsche erreichten im April 1525 das Neckartal, Heilbronn und Mergentheim. Über Weinsberg, wo 22 Adelige und Reiter getötet wurden, zog das mittlerweile auf 10.000 12.000 Mann angewachsene Bauernheer über Buchen nach Amorbach und Miltenberg.

24 Maurer, H.-M.: (1980, VI, II)

Nachdem Götz von Berlichingen in Gundelsheim Feldhauptmann des "hellen Haufens" geworden war, ritt er mit dem weiteren Anführer Jörg Metzler, dem Ochsenwirt zu Ballenberg, dem Haufen voraus nach Amorbach und ließ durch den Abt den Convent versammeln. Während die Führer der Bewegung versuchten, die entfesselten Kräfte zur Lösung erreichbarer Ziele hinzuführen, versagten die Aufständischen ihre Gefolgschaft. Sie plünderten das Kloster, steckten die Gebäude auf dem Gotthard und die Burg Wildenberg in Brand.

Nach dem "hellen Haufen" kamen die Bürger von Amorbach, Weilbach und Schneeberg und hielten Nachlese. Nur mit Mühe verhinderte Götz von Berlichingen, daß die aufgebrachten Bauern das Kloster anzündeten. Mit der am 4. Mai 1525 aufgestellten "Amorbacher Deklaration", einer Ergänzung der bisherigen zwölf Artikel des Bauernprogramms konnte der "helle Haufen" beruhigt werden. Neben Forderungen grundsätzlicher Art, wie z.B. Abschaffung der Leibeigenschaft, wurde im 5. Artikel auch Bezug auf die Waldnutzung genommen. Die Behölzigung sollten in "Steten von Bürgermaistern und Räten, in Dörfern von Schulthaissen und Gericht gehandhabt werden"[25], der Vieheintrieb sollte geregelt und der Übernutzung ein Ende gemacht werden. Hier zeigen sich Ansätze, daß die Bedeutung des Waldes in wirtschaftlicher Hinsicht von den Bauern und ihren Anführern erkannt wurde. Am 6. Mai nahm Mainz die zwölf Artikel der Amorbacher Deklaration an und leitete somit den Zug des Bauernheeres in Richtung Würzburg um, wo die Bauern am 2. Juli 1525 bei Königshofen vom Bundesheer vernichtend geschlagen wurden. Da sich ein Teil der Amorbacher Bevölkerung dem Bauernheer angeschlossen hatte, rächte sich die mainzische Landesregierung. Die Stadt verlor ihre Freiheiten und Privilegien, die städtische Selbstverwaltung verlor ihre Bedeutung.[26] Die am 26. Januar 1528 erlassene Albertinische Verordnung, die "Albertina" von Kurfürst Albrecht, machte alle wichtigen Maßnahmen der Stadt fortan von der Genehmigung des mainzischen Amtmannes und Kellers abhängig.

25 Hausburg, C.: (1984, S. 9)
26 Krebs, R.: (1923, S. 12)

3.4.2 Der 30jährige Krieg und die nachfolgende Zeit bis 1802/03

Konfessionelle Gegensätze, wirtschaftliche Interessen und ein lokaler Zwist zwischen den Ständen und dem Fürstentum[27] ließen diesen furchtbaren Krieg 1618 beginnen. Süddeutschland, mit seiner konfessionellen und politischen Zerrissenheit und seinen wohlhabenden Landstrichen, sollte während des gesamten Krieges den Armen als Quartierziel dienen. Kämpften zunächst die protestantische Union und die katholische Liga "intern" gegeneinander, so mischten sich ab 1630 die machthungrigen Schweden zugunsten der Union in die kriegerischen Auseinandersetzungen ein.

Ab 1620 waren die kriegerischen Ereignisse des böhmisch-pfälzischen Krieges (1618 - 1633)[28] auch im Bereich der Amorbacher Zent bemerkbar. Die Spanier von Westen und Tilly von Osten zogen gegen den "Winterkönig" von Böhmen, Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz, schlugen ihn bei Wimpfen und der Kaiser verhängte die Reichsacht über ihn.

Tilly hielt sich im Juni 1622 in Amorbach auf, als er gegen Christian von Braunschweig zog. Bereits 1621 hatte er seinen vorläufigen Aufenthaltsraum zwischen Neckar und Odenwald gelegt.

Von 1624 bis 1631 war ein "friedliches Gedeihen" im hiesigen Gebiet. Die Mainzer Fürstbischöfe gingen zur Hirschjagd und Schweinehatz im Odenwald. Erst als Gustav Adolf am 18.10.1631 Tilly bei Würzburg schlug, verspürte man den Krieg erneut. Am 19. und 20.11.1631 zogen die Schweden über Miltenberg nach Aschaffenburg, Frankfurt und Mainz.

1631 verließen die Mönche das Kloster Amorbach, das dem protestantischen Grafen von Erbach übereignet wurde. Nach der verlorenen Schlacht von Nördlingen am 6. September 1634 verschwanden die Schweden aus Süddeutschland und ins wieder katholische Amorbach kehrten die ersten Mönche Anfang Oktober 1634 zurück.

27 Niklaus, S.: (1978, VI, II)
28 Niklaus, S.: (ebd.)

1635 wütete die Pest besonders verheerend und dezimierte die Bevölkerung.

Von 1636 bis 1643 blieben Miltenberg und Amorbach vom Krieg wiederum weitgehend verschont. Lediglich Werth bei seinem Zug 1637 nach Süden und Piccolomini auf seiner Reise nach Böhmen 1639 passierten Miltenberg und Amorbach.

1634 dann machten sich Freund und Feind über beide Ämter her und versuchten, Truppen und Troß über den Winter zu bringen. Die Marodeure waren hierbei schlimmer als alle geschlossenen Abteilungen. "War irgendwo, entfernt von der Heerstraße, noch ein Dorf, ein Weiler, ein Gehöft verschont und in leidlich gutem Zustand geblieben, sie wußten es zu finden und sie ließen nur Leichen und rauchende Trümmerhaufen zurück"[29] Hier haben also nicht die durch Mauern geschützten Städte und die den fortwährenden Truppendurchzügen ausgesetzten Dörfer so sehr gelitten, sondern die in den Seitentälern versteckten, auf unwegsamen Berghöhen oder in wilder Waldeinsamkeit gelegenen Orte wurden zerstört.

Am 8. September 1645 haben "Feindts Völker das Städtlein Amorbach bei nächtlicher Weil uff Nativitatis Mariae überfallen und ausgeplündert". (8. September, d.V.)

Ein weiterer feindlicher Überfall durch "eine Partey von 200 Pferden so den 9. Januarii zu Amorbach" fand 1646 statt. Diese "Partey hat mit Gewalt Quartier genommen, die Kellerey uffgebrochen und allen vorräthigen Habern herausgetragen und veräzt"[30]

Das schlimmste Jahr scheint 1646 gewesen zu sein. Fast all die großen herrschaftlichen Klosterhöfe waren "ödt und wuest". Die Orte Ohrnbach, Wiesenthal, der Sansenhof waren völlig unbewohnt. "Dörnbach, das Dörflein, steht ganz oedt und unbewohnt, der Neidhof ganz in Abgang gekommen und unbewohnt, beyde Santzenhöf gar in Abgang gekommen und über ein Haufen gefallen ..."[31].

29 Krebs, R.: (1909, S. 9)
30 Krebs, R.: (ebd., S. 11)
31 Krebs, R.: (ebd S. 13)

Das Wild war zu einer großen Plage geworden. Rot- und Schwarzwild, Wölfe und Luchse hatten sich derart ausgebreitet, daß 1649 Treibjagden und "etlichtägiges Wolfs-Jagen" stattfand[32]

Trotz großer Bemühungen der Mainzer Obrigkeit vollzog sich die Wiederbesiedelung der zerstörten und verwüsteten Ortschaften nur langsam. Die Ortschaft Ohrnbach war bis Ende der 50er Jahre unbewohnt. Wiesental war noch 1664 "ganz wüst und desert gelegen" und auch der Sansenhof und Watterbach waren 1668 noch unbewohnt. Das Kloster selbst hatte Schwierigkeiten, Pächter für seine Höfe zu finden.

Somit führten in der Amorbacher Zent die letzten beiden Jahre vor dem Westfälischen Frieden 1648 zu den großen Verwüstungen der Feldflur, zu starken Zerstörungen der Ortschaften, zur Vernichtung des Viehbestandes und somit zur weitgehenden Entvölkerung des Gebietes.

Langsam und mit größten Schwierigkeiten vollzog sich der Wiederaufbau der Amorbacher Zent gegen Ende des 17. Jahrhunderts, ehe aufkommender Wohlstand im 18. Jahrhundert eine rege Bautätigkeit ankurbelte. Es entstanden neue Häuser in Amorbach und den umliegenden Ortschaften, und die barocke Abteikirche wurde von 1742 - 1749 am Ort der alten Klosterkirche erbaut.

Nach dem Frieden von Lunéville 1802 und durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg im Jahre 1803, der über die Säkularisation und damit die Auflösung und Aufteilung von Kirchenstaaten beschied, war die Herrschaft des Kurfürstentums Mainz zu Ende. Nach den §§ 7 und 20 wurde der linksrheinisch enteignete Fürst zu Leiningen mit der Abtei Amorbach und mit weiten Teilen von mainzischem, würzburgischem und pfälzischem Besitz entschädigt. Insgesamt umfaßte das damalige souveräne Fürstentum Leiningen 27,5 Quadratmeilen mit insgesamt rund 83.000 Einwohnern.[33]

32 Krebs, R.: (ebd., S. 11)
33 Alter, W.: (1975, S. 15)

3.5 Die Bevölkerungsentwicklung der Amorbacher Zent

Die Bevölkerungsentwicklung der Amorbacher Zent soll nachfolgend anhand von Bevölkerungszahlen seit 1395 erläutert werden (vgl. Tab. 2. Diese Tabelle wurde für spätere Nachforschungen bis 1979 fortgesetzt, d.V.). Viele der zuvor geschilderten geschichtlichen Ereignisse lassen sich anhand der Graphiken ablesen. Es sei erwähnt, daß eine genaue Analyse der Bevölkerungsentwicklung anhand der Zahlen von Tab. 2 nur näherungsweise herzuleiten ist, da durchgehende Zahlenketten in den durchgesehenen Archivunterlagen fehlten. Recht vollständig existieren nur die Zahlen der Stadt Amorbach. Dennoch sind durch die vorhandenen Bevölkerungsangaben geschichtliche Entwicklungen erkennbar und wichtige Einschnitte ableitbar.

Eine erste, relativ vollständige Zahlenangabe über die Bevölkerung existiert von 1496. Sie wird eingeschränkt durch die eingeklammerten Zahlen in den Orten, in welchen lediglich die Herdstätten oder männlichen Einwohner aufgeführt wurden. Damals sind in der Amorbacher Zent mindestens 1793 Menschen aufgeführt.

Eine zweite vollständige Zahlenangabe existiert erst wieder von der Zeit nach dem 30jährigen Krieg, vom Jahre 1668, mit 2.532 Personen. Die dazwischen liegende Trendkurve der Bevölkerungsentwicklung wurde u.a. anhand der Amorbacher Amtsbeschreibung von 1648, die von R. Krebs ausgewertet wurde, interpretiert.

Demnach hatte der Bauernkrieg kaum Auswirkungen auf die Bevölkerungszahl der Amorbacher Zent. Es sind zwar einige Aufständische mit dem "hellen Haufen" Richtung Würzburg gezogen und einige haben in der Schlacht bei Königshofen ihr Leben verloren, aber die Gesamtzahl der Bevölkerung nahm dadurch nur ganz geringfügig ab.

Ganz anders im 30jährigen Krieg. Hielten sich die Verluste der Bevölkerung zunächst noch in Grenzen, so forderten die Jahre ab 1643, v.a. aber ab 1646 einen hohen Blutzoll unter der Bevölkerung. Weniger die Stadt Amorbach, mit den sie umgebenden schützenden Mauern, als die ungeschützten kleineren Orte fielen den führungslosen, hungernden Truppen und v.a. den Marodeuren zum Opfer und wurden z.T. völlig vernichtet. Es dauerte zum Teil bis in die 60er Jahre, ehe diese Orte wieder mühsam besiedelt werden konnten.

In der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts wuchs die Personenzahl innerhalb von 125 Jahren, ab 1668, um das zweieinhalbfache auf 5.226 an, um bis zum Jahre 1832 nochmals kräftig anzusteigen. Grund dieses Anstieges waren die im gesamten 18. Jahrhundert in Angriff genommenen Auf- und Ausbautätigkeiten durch Kurmainz und das Kloster: Ausbau der Abteikirche, Palaisbau und rege private Bautätigkeit. Viele Handwerker siedelten mit ihren Familien in den Bereich der Amorbacher Zent um, da dort langfristig Arbeit und Brot zu erwarten war.

Abb. 15: Versuch einer Herleitung der Bevölkerungsentwicklung in der Amorbacher Zent von 1496 - 1803

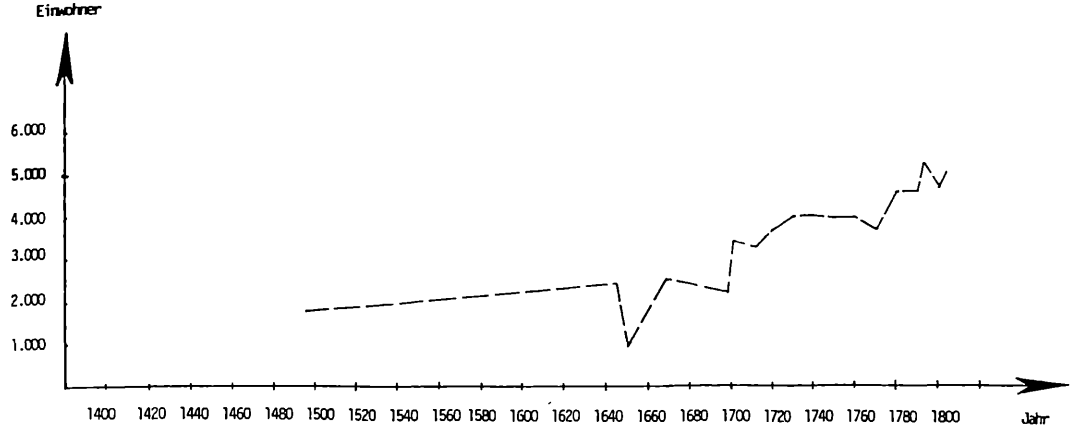

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortschaften in der Amorbacher Zent

	1348	1380		Bauernkrieg 1524/25	1618/48													
	1395	(1496)	1500	1571	1649	1668	1698	1701	1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	17
AMORBACH incl. Amorsbrunn Papiermühle Ölmühle Walkmühle Pulvermühle Schneidemühle	700	(529)	(1.000)	1.150	(132) Hann- schaft und Witt- frauen ohne Kinder	942	1.096	1.128	1.056	1.098	1.388	1.317	1.188	1.252	964	1.440	1.440	1.4
BEUCHEN incl. Beuchen Zittenfelden		92			(8)	129	152	95	90	93	94	100	61	89	90	110	112	15
					(8)			56	64	79	69	80	45	71	64	54	79	
BOXBRUNN incl. Boxbrunn Neidhof Schafhof (Otterbach)		93			(1)	75	96	53	58	50	57	47	68	82	70	72	81	20
		(56)			(7)	(45)	(50)	58	46	40	34	44	31	51	52	47	44	(9
REICHARTSHAUSEN incl. Reichartshausen Neudorf Neuenthal		76			(4)	97		52 15	54 4	51 19	48 11	55 10	45 18	50 18	39 19	73 ~25[x]	65 37	23
KIRCHZELL		145			(37)	162	284	318	305	402	501	449	429	392	472	489	628	49
		148			(8)	104		78	83	94	92	84	50	59	57	44	53	
		77			(7)	102	144											24
					(19)			79 69	25 21	89 74	68 59	76 54	74 82	48 72	75 47	112 79	133 76	
WATTERBACH incl. Watterbach Breitenbuch Dornbach Schrahmühle Parkhäuser Breitenbach		80			(7)	150	213											30
					(2)			~110[x]	113	125	101	95	~108[x]	116	96	118	108	
					(7)			63	66	81	63	52	110	54	49	35	72	
								70	64	65	80	65	88	73	75	71	87	
		136			(48)	346	453	470	432	547	589	681	~670[x]	357	647	721	782	87
HAMBRUNN		28			(6)	47												87
WEILBACH incl. Weilbach (Eisenhammer)		183			(49)	208	278	271	381	333	343	378	488	461	463	534	481	593
WECKBACH incl. Weckbach Gönz Sansenhof (Ohrenbach) (-» 1890) Wiesenthal --» 1839		206				170	266											366
					(5)			104	84	94	79	100	70	66	89	92	88	
		(52)				(74)		59	58	68	56	41	34	61	45	57	51	(152
								72	81	83	71	64	75	96	89	91	102	
								28	6	39	37	35	34	31	41	52	48	
BREITENDIEL					(12)			~140[x]	147	144	109	144	~150[x]	160	142	214		
Σ	700	1.793	(1.000)	(1.150)		2.532	2.182	3.388	3.238	3.668	3.941	3.971	3.918	3.959	3.685	4.530	4.567	5.22

[x] geschätzt

(Krebs, R.: 1909, Älteres Völkszählungsmaterial im Amorbacher Archiv, F.L.A.A.,
F.L.A.A.: 1803, Akten zur Kenntnis des Landes,
F.L.A.A.: Kellereirechnungen der Abtei Amorbach mit Angaben über die Bevölkerungszahlen, vgl. auch Anhang)

1800	1803	1806	1822	1832	1847	1864	1871	1900	1903	1910	1925	1935	1950	1960	1970	1979	
1.575	1.611	2.527	2.712	2.881	2.931	2.361	2.380	2.173	2.280	2.341	2.410	2.509	3.950	3.890	4.481*)	4.468*)	*) incl. Beuchen *) ƒ Reichartshausen Neudorf Boxbrunn
114 68				242					219			239	270	188	181	*)	*) zu Amorbach
72 46				247					179 (68)			170	234 (25)**	168	162	*)	*) zu Amorbach **) zu Amorbach
62 32				319					235			266	339	238	208	*)	*) zu Amorbach
601				914	950				1.009			1.161	1.452	1.379	1.590	2.786*)	
47				206					124			102	118	129	110		
161 52				311					305			338	382	334	311	*)	*) zu Kirchzell
103 64 100				393					316			375	538	416	362	*)	
785				1.083		1.100			887			901	1.264	1.331	1.622	1.767*)	) incl. Hambrunn
				97								76	115	64	75	*)	*) zu Schneeberg
527				863		1.000			1.002			1.030	1.493	1.428	1.525	2.068*)	
~ 90[x] 48 72 30				699 (220)	(32)				270			353	501 (30)*)	445	422	*)	*)
4.649	(1.611)	(2.527)	(2.712)	8.255	(3.913)	(4.461)	(2.380)	(2.173)	6.826	(2.341)	(2.410)	7.520	10.656	10.010	11.049	11.089	

3.6 Schlußbemerkung

Die bevölkerungs- und besiedelungsgeschichtliche Entwicklung im Gebiet des Untermains und damit auch im Bereich der späteren Amorbacher Zent verlief bis zur Bronzezeit eher ruhig.

Die wenigen Funde und Gräber aus den Perioden der Bandkeramiker, der Rössener Kultur, der Becherkultur und der Frühbronzezeit stammen vorwiegend aus dem weiten Beckenraum zwischen Wörth am Main und Aschaffenburg. Erst in der Urnenfelderzeit finden sich erste Anzeichen einer Besiedelung im Untermaingebiet. Aus der Hallstattzeit häufen sich Funde, Gräber und Siedlungen, sie nehmen jedoch in der Latènezeit wieder ab.

Einem ausgesprochenen Bevölkerungs- und Besiedelungsmaximum während der Römerzeit folgt ein starker Rückgang und eine Stagnation während der Zeit der Völkerwanderung, die auch während der Merowingerzeit anhält.

Eine Neubesiedelung des Untersuchungsgebietes beginnt im 8. Jahrhundert mit der Gründung des Benediktinerklosters Amorbach als Keimzelle. Zunächst erfolgt bis zum 10. Jahrhundert die Talbesiedelung, die sich im 11. Jahrhundert talaufwärts fortsetzt. Den Abschluß leitet die Hochflächenbesiedelung im 11. Jahrhundert ein.

Als wichtigste geschichtliche Ereignisse, die teilweise die Bevölkerungsentwicklung der Amorbacher Zent beeinflußten, sind seit Ende der Besiedelung zu nennen:

Der Bauernkrieg mit der Zerstörung der Burg Wildenberg und der Ausplünderung des Klosters. Nur durch Nachgeben des Mainzer Erzbischofs und Anerkennung der Amorbacher Deklaration konnte eine Brandschatzung des Amorbacher Benediktinerklosters verhindert werden.

Der 30jährige Krieg hatte vor allem in den letzten fünf Jahren ab 1643 verheerende Folgen für den Bereich der Amorbacher Zent. Während die Stadt Amorbach durch ihre Mauern und Wehrtürme noch relativ gut geschützt war, wurden viele der kleineren Ortschaften, wie z.B. das Dorf Ohrnbach, durch Marodeure und herumlungernde, führungslose Soldaten völlig zerstört und die Bevölkerung ausgerottet oder vertrieben. Erst allmählich konnte sich die Amorbacher Zent von den Auswirkungen dieses furchtbaren Krieges erholen.

Im 18. Jahrhundert führte aufkommender Wohlstand zu regen Bautätigkeiten, v.a. im Bereich des Klosters.

Im Jahre 1803 wurde dem linksrheinisch enteigneten Fürsten Carl Friedrich Wilhelm zu Leiningen durch den Reichsdeputationshauptschluß das Kloster Amorbach, mainzischer, kurpfälzischer und würzburgischer Besitz zugesprochen.

Die Säkularisation führt damit zum Ende des Gebietsbegriffs der Amorbacher Zent.

4. DIE GESCHICHTE DES WALDEIGENTUMS

4.1 Entwicklungsgeschichte des Waldeigentums in der Amorbacher Zent

Es ist zu vermuten, daß sich die erste Keimzelle des späteren Klosters von dem unbesiedelten Gebiet des ostwärtigen Odenwaldes allein nicht ernähren, geschweige denn die Kolonisation vorwärts treiben konnte. Die existenziellen Grundabsicherungen wurden vorwiegend durch Besitzungen und Rechte im Altsiedelland (Bauland) gewährleistet[1] Darüber hinaus wurde dem Kloster aber auch das gesamte Gebiet der späteren Amorbacher Cent übertragen. Das älteste Königsdiplom, welches die Schenkung belegt, ist das Diplom Ludwigs des Deutschen und stammt aus dem Jahre 826.

Dieses Diplom ist erst später aus Amorbacher Klosterüberlieferungen bekannt geworden und zweifelsohne stark verunechtet[2] und in deutscher Sprache abgefaßt[3]

Die Schenkung des "nemorem vel piscationem" entspricht wohl dem lateinischen Urtext, während der eigentliche Kontext, Schenkung des Waldes Wolkmann und des Fischereirechtes in der Mud, als spätere Fälschung gilt. Diese spätere Fassung ist in keiner Weise zeitgemäß und hat nichts mit den Formularen der Kanzlei Ludwigs des Deutschen gemein.[4] Vielmehr dürfte sie wegen eines Fischereistreites zwischen dem Kloster und der Stadt Amorbach entstanden sein, der im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts einsetzte und im 18. Jahrhundert endete[5] Wahrscheinlich entspricht der ursprünglich lateinische Inhalt des Diploms einer Forstschenkung des Königs an das Kloster. Die piscatio und die silva dürften sich auf das gesamte Gebiet der späteren Unteren Cent Amorbach erstreckt haben, was dem Gebiet der ab dem 9./10. Jahrhundert angelegten Amorbacher Rodungsorte entspricht[6]

1 HAB: (1979, S. 38)
2 HAB: (ebd., S. 39 ff)
3 F.L.A.A.: (Generalia B.; A 3/48/2, 23 Bl. 2 Bd.)
4 MGH: (1956, S. 73)
5 Oswald, F.: (1976, S. 49 ff)
6 HAB: (1979, S. 40 ff)

Durch die Rodung und intensive Besiedelung des Gebietes seitens des Klosters, mit dadurch steigender Holz- und Waldnutzung, wurden große Teile des nemus in einen Allmendewald, eine silva commune, umgewandelt, wodurch etwa im 12. Jahrhundert, noch vor der Herrschaft der Edelherren von Dürn der für die "marka" oder Cent Amorbach später aufzugreifende Märker- oder Mitmärkerwald entstand[7] Diese Umwandlung großer Teile des ursprünglich königlichen, dann klösterlichen Waldgebietes in einen Allmendewald bzw. Mitmärkerwald war zunächst nicht nur ein großes Zugeständnis an die Neusiedler, was der Herrschaft, d.h. dem Kloster und vielleicht noch dem Königtum bis in die Stauferzeit durch den Rückfluß an Abgaben zugute kam. Die Tatsache der Existenz dieses Mitmärkerwaldes weist darauf hin, daß vor dem 12. Jahrhundert keine Adelsherrschaften sich in diesem Bereich festgesetzt haben[8]

Weiterer Besiedelungs- und Bevölkerungsdruck erweiterten nach und nach den ursprünglich funktionalen Kern des Mitmärkerwaldes als Bau- und Brennholzlieferant um die Regelungen der Weide- und Holzrechte[9] So wurden wohl auch in zunehmendem Maße die Rechte des früheren Eigentümers, des Klosters, so stark eingeschränkt, daß sich dieses seinen eigenen Wald ohne diese bindenden Rechte sichern mußte. Damit ist es leicht zu verstehen, daß der ursprüngliche Text des Diploms Ludwigs des Deutschen nicht nur wegen des Fischereistreites, sondern hauptsächlich wegen der Sicherung eines Waldeigentums mit einem Kontext versehen wurde:

geben wir yne den Wald der da heyset Wohlkman mit den Fischweyden die sich anheben, da sich die Bach Muda teilet ..."[10]

7 Matzat, W.: (1975, S. 39)
8 HAB: (1979, S. 40 -ff-)
9 St.A. W.: (1965, G 2365)
10 F.L.A.A. (Generalia BA 3/48/2, 23 Bl. 2. Band)

Es bot sich für das Kloster geradezu an, den Wolkmann als Eigentum zu erklären, weil dieses Waldgebiet in direkter Nachbarschaft zum Kloster lag, somit eine kurze Transportentfernung aufwies und zudem mit gutem Buchenstamm-, Eichenstamm- und Brennholz ausgestattet war[11]. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Kloster außer dem Wald Wolkmann bis zum 12. bzw. 13. Jahrhundert noch weiteres Waldeigentum innerhalb der Amorbacher Cent besaß: So berichtet Gropp, daß die Herren von Dürn circa im Jahre 1216, gegen das Recht des Klosters, ihre Burg Wildenberg errichteten. "Nihilominus durnenses magnis monasterium malis circa annum 1216, contra monasterii jura, arcem wildenbergam construxere ..."[12]

Den Burgberg mit seinem Wald eigneten sich die Herren von Dürn somit gegen das Recht des Klosters an, und in finanzielle Schwierigkeiten geraten, verkauften sie ihren Besitz 1272 an das Erzstift Mainz. Somit ging dieser Wald, später Röhrwald genannt, nach kurzem herrschaftlichem Besitz in landesherrlichen Besitz von Mainz über.

Andere Teile ihres Besitzes schenkten die Herren von Dürn vor dem Verkauf an Mainz auch wieder dem Kloster:

So ließ z.B. Ulrich III. von Dürn bereits 1266 "zum Dank und gleichzeitig um den Schaden den er dem Kloster zugefügt hatte wieder gutzumachen dem Kloster Güter um Weckbach - hier Ohrnbach und Gönz - wieder zukommen[13] Weitere Flächen, mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls von den Dürn dem Kloster enteignete und dann als Lehen an verschiedene Adelsfamilien übertragene Waldteile, verblieben weiterhin in herrschaftlichem Besitz, wie z.B. die Waldgebiete von Breitenbuch, Breitenbach, Weckbach mit Ohrnbach, Gönz und Wiesenthal.

11 F.L.A.A.: (Recessus unter Kurfürst Dietherich von 1446)
12 Gropp, J.: (1746, S. 161)
13 Gropp, J.: (1746, S. 86 ff)

Hierzu schreibt Gropp u.a., daß Wipert, Rüd von Rüdenau, Güter als Lehen von den Herren von Dürn in Weckbach und Gönz besaß von denen er dann schon einige im Jahre 1285 dem Kloster Amorbach übergab und überschrieb.[14] Über z.T. mehrere Jahrhunderte kann sich der Herrschaftswald innerhalb der Amorbacher Cent halten.

So besitzt z.B. die Familie von Berlichingen große Waldgebiete um Breitenbuch[15] und Wiesenthal[16], ehe sie diese im Jahre 1497 an das Kloster verkauft (Breitenbuch) bzw. schenkt (Wiesenthal)[17]

Der Breitenbacher Wald gehört den Rüd von Collenberg, ehe sie ihn 1468 ebenfalls an das Kloster verkaufen.[18] Sie erhalten später, im Jahre 1555, "in Anerkennung der dem Erzbistum geleisteten Dienste von Mainz" wiederum Waldbesitz in Weckbach[19] Als ihre Rechtsnachfolger sind die von Ehrenberg[20] im 16. Jahrhundert bzw. die von Gemmingen[21] im 17. Jahrhundert erwähnt.

Keiner dieser Familien gelang es jedoch, ihren Besitz zu erhalten. Entweder sie schenkten ihn dem Kloster oder sie verkauften ihn dem Landesherren Mainz oder dem Kloster, oder das Geschlecht starb aus und der Besitz fiel damit an den Landesherren Mainz.

14 Gropp, J.: (1746, S. 198 ff)
15 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 38, Fasc. I, Fach 39, Fasc. I, pto. 1)
16 Straub, J.: (1977, S. 67)
17 Straub, J.: (ebd., S. 67)
18 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fasc. 14)
19 F.L.A.A.: (ebd.)
20 Straub, J.: (1977, S. 47)
21 F.L.A.A.: (Amorbacher-Mainzer Jurisdiktionalbuch, 1571, fol. 1

Somit kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Besitzentwicklung des Waldes in der unteren Amorbacher Zent wie folgt verlief:

Abb. 16.: Entwicklungsgeschichte des Waldeigentums in der Amorbacher Zent

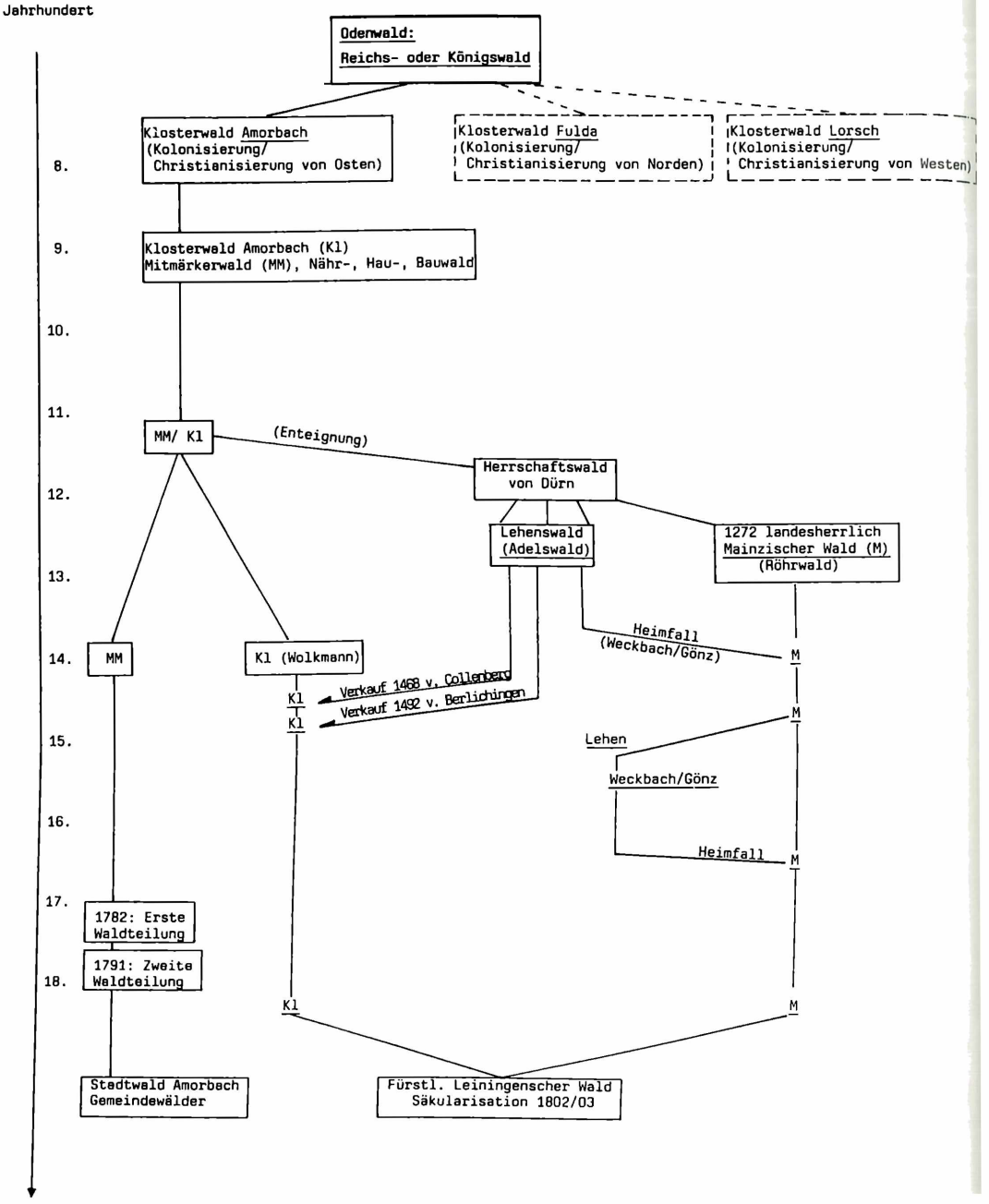

4.2 Die Entwicklung einzelner charakteristischer Waldgebiete in der Amorbacher Zent bis nach dem 30jährigen Krieg sowie erste forstliche Vorschriften

4.2.1 Entwicklung des Klosterwaldes

4.2.1.1. Der Wolkmann

4.2.1.1.1 Der Wolkmann als Klostereigentum

"In dem Namen der heyligen und ongeteilten Drivaltigkeit denen wir Ludtwig von göttlicher gnade Römisch König seindt geneiget und haben mitzutheilen daß des Closters, daß da heißet Amorbach Wald und Fischweyde von dem, daß da beye dem Closter nahe gelegen ist geben wir yne den Wald, der da heyset Wolkman mit den Fischweyden die sich anheben, da sich die Bach Muda teilet

Dieser Brieff ist geben do man zählt von Christi Geburt achthundert Jarr und dar nach in dem sechsundzwanzigsten Jarr in dem 16 Jarr des Richs des aller Luttersten Königs und Herrn Ludtwigs, zu forchen in jedes name"[22] So lautet die Schenkungsurkunde des Waldes Wolkmann, auf welche sich das Kloster immer wieder beruft.

Daß es sich hierbei um eine Fälschung des endenden 14. Jahrhunderts handelt[23] und welche Gründe bei einer solchen Fälschung eine Rolle spielten, wurde in Kapitel 4.1 behandelt.

Jedenfalls kann man davon ausgehen, daß der Wolkmann als Klostereigentum in den nachfolgenden Jahrhunderten kaum angezweifelt und die o.a. Schenkungsurkunde anerkannt wurde. Im Jahr 1781, als J.J. Trunk Kellereiverwalter beim Erzstift Mainz in Amorbach war, steht in einem Gutachten vom 28. Oktober u.a.: Es ist zwar der Schenkungsbericht über den Wolkmann von Ludovigo dem römischen Könige, de anno 826 vorhanden, allein so wie derselbe darliegt, enthält derselbe nichts als eine bloße Schenkung des Waldes.

22 F.L.A.A. (ad Generalia A3/48/2 23. Bl., 2. Bd.)

23 HAB: (1979, S. 41 -ff-)

Und wann derselbe auch würklich die forstliche Herrlichkeit in sich enthielte, so würde es je dannach bedenklich sein, solches zu produzieren, weil er deutsch abgefaßt, welches in dem damaligen Sekulo so wie die critivi der diplomatii bezeugen nicht üblich war ..."[24]

Doch zurück zur Entwicklungsgeschichte des Wolkmanns. Nach der Schenkungsurkunde steht der Name Wolkmann zunächst in einem Brief des Erzbischofs Gerlach von Mainz, der einen Streit über die "Gefälle" des Abtes in der Stadt Amorbach schlichtet. Datiert ist er mit dem 25. November 1359. Dies ist die bisher älteste, zweifelsfreie Urkunde über den Wolkmann überhaupt.

Unter Punkt 8 steht:
"Auch han wir den vorgenannten aptt und convent gebeden umb den walt, der da heißet Wolkmül, wann das ist, das derselbe walt eckern hat, so sollen und mogen die vorgenanten bürger zu Amorbach den vorgenannten aptt, adir der zu ziten aptt ware, biten, das er in irleube, daß sie ihre swine dar ine triben, also bescheidentlich, das in der vorgenante aptt, adir der zu ziten aptt were, erleuben sol und nit versagen, wann sie das von gnaden vin ime haben wollen"[25]

Das Triebrecht für Schweine hatte also eine vorrangige Bedeutung für die Bürger Amorbachs. Über Holzrechte ist im gesamten Brief nicht die Rede. Ein älterer Bestand von Eichen und Buchen im Wolkmann muß vorhanden gewesen sein, da Bezug genommen wird auf die Eckern für den Schweinetrieb.

24 F.L.A.A.: (A 3/48/2 Ohnvorgerichtliches Gutachten von 1781)
25 Schröder, R.: (1897, 3. Heft)

4.2.1.1.2 Die erste lokale Waldordnung des Wolkmanns

Rund 100 Jahre später erläßt Kurfürst Dietherich von Mainz eine erste lokale Waldordnung über den "Wald Wolkmahl". Er gibt im Jahre 1446 einen "Recessus" über den Wolkmann[26]

"Item auch gedenkt zu reden von des Wolkmahls wegen, daß die gefehrlichkeit mit dem Holtzen dasselbst abgestellt wurde."

Außer der Schweinemast wird hier detailliert auf die Holznutzung, auf die Hege des Waldes, auf Diebstahl und Strafe, auf die zu benutzenden Werkzeuge und auf Verbote eingegangen. Das Kloster läßt "den armen Lüthen zu, daß sie mögen klein dürr Holz oder dürr Reissig us dem obegenannten Wald tragen, daß nymands kein wydt, die da eichen oder buchen sy, oder dem Wald schadbar sy hawe odter fälle, oder ander grün Holtz darinnen schädige oder haue, auch soll nymands kein stangen oder gemachte schydt daruß das Closter dann schydt möcht gemachen oder wolte, daruß tragen. Auch soll nymand kein ander Waffen in obgenanntem Wald tragen, damit er dann wöll holzen, (= als) dann ein klein Holz heggen oder messer, als sie dann gewöhnlich bisher sind gewesen, und solle kein axt oder byhel (Beil) darin tragen. Welche Menschen aber oder Personen der nachstgenannten Stück seins oder mehr breche, inmassen als obgeschrieben steht, so hatt das Closter oder ein Closters Knecht alle die fryheit und gewahldt, dasselbe Mensch in aller Moaß und form zu büssen und zu pfänden, als dann obgeschrieben steht. Ihm Closter eigen Wald Wolkmann genannt, in solchen hat gemein Bürgerschaft die Gerechtigkeit, das Brenn- und geringschätzige Holtz zu genießen, jedoch kein stehend umzuhauen, auch sich dessen andersten nit als was sie mit krummen hoggen gewinnen kan, anzumaßen. Desweiteren mag besagte Bürgerschaft zu Eckerichzeiten Ihr Schwein darin zu treiben, jedoch muß man allewegen einen Abt darum ersuchen, er darf es nicht abschlagen. Ebenmäßig ist das Eichellesen mehr erwehrter Bürgerschaft höher nit als beym Sack verbotten, das Schwingen und Brügeln aber strafbar und gar nit zugelassen."

26 F.L.A.A.: (A 3/48/2 Recessus unter Kurfürst Dietherich, 1446)

Der Recessus bestätigt den "armen Lüthen", also den Bürgern, eine Brennholznutzung, die der Abt zugesteht.

Um den Nachwuchs zu sichern, ist es verboten, junge Eichen und Buchen zu schädigen oder gar zu hauen.

Die Mitnahme einer Axt oder eines Beiles war verboten, weil damit die Gefahr bestand, stärkeres Holz zu hauen. Wurde dennoch gefrevelt, hatte das Kloster das Recht, büßen zu lassen oder gar zu pfänden.

In Sprengmast- oder Mastjahren durften, wie bereits zu Erzbischof Gerlachs Zeiten, Schweine in den Wald getrieben werden. Mehr als ein Sack Eicheln zu lesen war verboten wegen der Nachzucht, schon gar nicht durften die Eicheln durch "Schwingen oder Brügeln" von den Bäumen geholt werden.

Insgesamt zielt diese erste lokale Waldordnung für den klostereigenen Wald auf ein Schonung des Waldbestandes und auf das Brennholz- oder Viehtriebsrecht der Amorbacher und Otterbacher Bevölkerung in diesem ca. 385 Hektar großen Waldbesitz.

Mit Zunahme der Bevölkerungsdichte steigt in der Amorbacher Zent und speziell in der Stadt Amorbach auch der Holzbedarf und der Viehbestand, und beide Faktoren führen zu weiteren Reglementierungen, Geboten, Verboten und insgesamt Auseinandersetzungen.

4.2.1.1.3 Weidrechte, den Wolkmann betreffend

Mit dem Anstieg der Bevölkerung und des lebensnotwendigen Viehbestandes wurde immer mehr Vieh in die klostereigenen Waldungen, v.a. auch in den Wolkmann, eingetrieben. Immer deutlicher wurden somit die Forderungen nach einer klaren Abgrenzung der Wald- und Weiderechte.

Schon 1446 attestierte Heinrich von Sickingen, gewesener Amtmann zu Wildenberg, "daß die von Otterbach gar kein Recht hätten in den Wolkmann zu treiben, daß er jedoch den Abt Jodoc disponiert habe, der gemeind zu erlauben, daß sie unten im Walde herein jedoch außer denen Schlägen fahren dürfe[27] In einem zweiten Schreiben im selben Jahr attestiert er das Einlenken in dieser Sache von Abt Jodoc in des Klosters "freyem Eigenthum", dem Wald Wolkmann. Dieser habe die Erlaubnis zum Weidgang gegeben, aber "sie solle nicht länger dauern, als die Otterbacher ohnschädlich in den Wald treiben würden[28]

Daß die Otterbacher dennoch ihr Vieh öfter in den Schlägen weiden ließen und bestraft wurden, beweist ein Brief von 1506, wonach der Förster Claus von Hüllbronn ausgesagt habe, "daß jene so vor ihm Förster im Wolkmann gewesen, die von Otterbach allezeit gepfändet hätten, wenn sie Viehe in den Schlägen angetroffen und daß er, Claus, ein gleiches gethan habe[29]

Das Kloster reagierte auf die Gefährdung v.a. seiner Jungbestände und auf die weiterhin steigenden Ansprüche der Bevölkerung betreffend des Vieheintriebs mit einem Vergleich und mit der Absteinung des Wolkmanns. In diesem Vergleich verweist das Kloster darauf, daß der Wolkmann "des Klosters freyes Eigenthum sei", daß "Abt und Kloster den Trieb vom Gelenk bis zum Buchbronnen beim klösterlichen Schafhof absteinen lassen wolle."

27 F.L.A.A. (Rep. Rand, TOM III, Fach 39, Fasc. 11 ad 1)

28 F.L.A.A.: (ebd., ad 2 Pkt. 4)

29 F.L.A.A.: (ebd., ad 3)

Betreffend der Nachhaltigkeit des Waldes steht im dritten Punkt des Vergleichs, "daß Otterbach die junge Bäumel schonen solle" und bei Nichtbefolgen, "daß es außer denen allenfalls machenden Schlägen, unter Straf eines Guldens, bleibe". Auch durften die Otterbach zur Erweiterung der Weideflächen "ohn Erlaubnis der Beamten keine Heyden brennen"[30]

Das gewiß wichtigste Ergebnis des Vergleichs war aber die Absteinung des Waldes Wolkmann. Bis zu dieser Grenze durften also die Otterbach ihr Vieh treiben, darüber hinaus war es Frevel und wurde gerügt.
Einige dieser Grenzsteine sind bis heute noch erhalten, sie tragen Nummern und sind in gotischen Buchstaben beschriftet. So trägt z.B. ein Stein in Abt. 10 Klosterwand, oberhalb des Schafhofes, die Inschrift: "treib de vo Ottbach ir rint vihe 1509".[31] Weitere Steine befinden sich in Abt. 9 Wittigsbuche, wo v.a. einer sehr gut erhalten ist. Er steht in einer Rechtskurve des Weges, der zum Wolkmann führt und auf ihm steht geschrieben:

"biß hieher	"bis hierher
treibe die	treiben die
vo Ottebach	von Otterbach
mit ihre rint	mit ihrem Rind-
fihe	viehe
auß genod	aus Gnade (des Klosters)

Anhand der abgebildeten Karte[32] läßt sich erkennen, daß ab 1509 begonnen wurde, zunächst die Otterbacher Grenze und später den gesamten Wolkmann abzusteinen, damit die Grenzen zwischen Weide- und forstwirtschaftlicher Nutzung für die beteiligten Parteien klar waren. Außer den Otterbachern mußten sich die Amorbacher, die Bucher und die Kirchzeller an diese Grenzen halten.

30 F.L.A.A.: (ebd., ad 4)

31 F.L.A.A.: (A 3/48/2, 1781, Antwort des Abtes auf das Gutachten Wolkmann ... der District schon seit 1509 mit Waidsteinen umsteint.)

32 F.L.A.A.: (Karte über die Absteinung des Wolkmannberges, Fach 42, Nr. 1)

Abb. 17: Brouillien-Karte des Wolkmanns mit dem im Jahre 1509 abgesteinten Grenzverlauf gegen den Vieheintrieb.
In den Kernbereich des Wolkmanns (gestrichelt, d.V.) durfte nicht eingetrieben werden (F.L.A.A., Fach 42, Nr. 1)

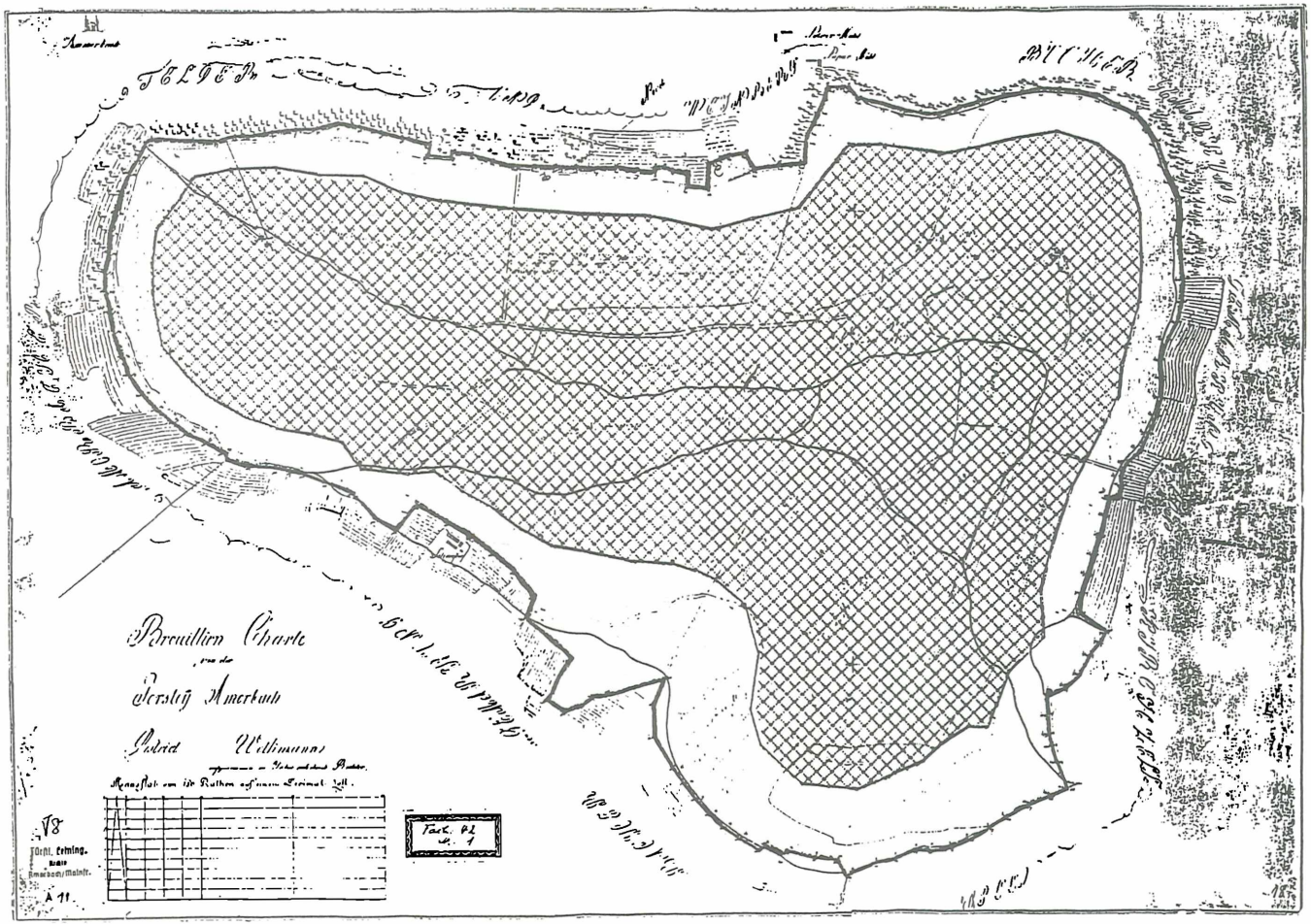

Es fällt hier auf, daß die Steine - im Gegensatz zu den anderen Grenzsteinen des Klosters, die i.d.R. mit einem Abtsstab versehen sind - beschriftet sind. Diese Steine hatten Weistums- oder Urkundencharakter. Die Stadt Amorbach erhielt den Weidgang von Abt Erhard "von der Tränke bey dem Schafhof bis an die Zeller Brücke[33]", also dem ostwärtigen angrenzenden Teil des Wolkmanns zugesprochen.

Trotz Verträgen[34] und der Absteinung kommt es in der folgenden Zeit immer wieder zu Streitigkeiten und Freveln, welche zu Pfändungen und Rugstrafen durch das Kloster führen.

Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts werden keine neu erstellten Weide- oder Waldordnungen durch das Kloster erwähnt. Auch Rugstrafen für verbotene Viehweide oder Waldfrevel werden kaum mehr notiert, lediglich des Reesen Hansen Frau muß 1541 Rugstrafe bezahlen[35]

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts nehmen die Vergehen und ihre Bestrafung im Klosterwald und speziell im Wolkmann deutlich zu. So lesen wir in Waldrugen des Klosters im Jahre 1600, daß "Hans Müller zu Hesselbach in ein Überhaag gefahren sei und mit einem Ochsen darin geweidet habe."

Im Jahre 1604 erfahren wir, daß mit Geißen in den Wolkmann gefahren wurde[36] Weiter erwähnt ein Waldförster über des Wolkmannberges Rügen im Jahr 1621, daß am 21. Mai im Wolkmann "gegraaset" wurde[37] Aber nicht nur der Vieheintrieb, sondern auch der Waldfrevel machte dem damaligen Wolkmannförster zu schaffen. Es wurden zu Beginn des 30jährigen Krieges, nämlich 1621 unerlaubt "Stangen eingeschlagen, Birchen und Buchen gehawen" und ein Hans Trunck, der beim Aufmachen "dreier aichen holtz" ertappt wurde, hat "darzu den Förster mit dem Beyel schlagen wollen...[38]"

33 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 27, Fasc. 4, pto. 2)
34 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 27, Fasc. 4, pto. 1)
35 F.L.A.A.: (A 3/48/2, Klösterliche Rechnungen über Forstrugen)
36 F.L.A.A.: (A 3/48/2, Waldrugen des Klosters, 58. Bl., 3. Bd.)
37 F.L.A.A.: (A 3/48/2, Klösterliche Rechnungen über Forstrugen)
38 F.L.A.A.: (ebd.)

Bis 1630 findet man noch aufgenommene Waldrugen des Klosters, z.B. über einen Holzdiebstahl im Wolkmann 1628 und einen Vieheintrieb des Michael Balles, der im Wolkmann in einen Überhaag gefahren ist[39]

Mit der Flucht der Mönche im Jahre 1631 und mit Übernahme der Abtei durch die Grafen Erbach enden diese Waldrugen vorläufig, auch wenn die Mönche 1634 wieder in ihr Kloster zurückkehren konnten. Die Kriegswirren, v.a. in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts, ließen sämtliche bisherigen Ordnungen, Rechte, Erlasse und die Bewirtschaftung des Waldes Wolkmann aussetzen.

39 F.L.A.A.: (ebd.)

4.2.1.2 Der Breitenbacher Wald

4.2.1.2.1 Der Erwerb

Neben dem Wolkmann baute das Kloster im 15. Jahrhundert sein Eigentum im Süden der Amorbacher Cent weiter aus. In diesem Teil gab es größeren herrschaftlichen Waldbesitz, der vom Mitmärkerwald ausgeschlossen war. Wichtige Gründe für die Vergrößerung des klösterlichen Eigenbesitzes dürften die qualitativ guten und alten Eichenbestände[40], der zunehmende Bedarf an Brennholz[41], die Jagd[42] und der Fischfang[43] gewesen sein.

Im Jahre 1468 kauft das Kloster von Heintzen Rüd von Collenberg und seiner Frau Margaretha von Zwingenberg mit dem Dorf Breitenbach auch alle in der Gemarkung liegenden Waldungen[44].

Die Grenze geht "bey dem Salen Bronnen bis an den Sul". "Die Groß Stein" werden bei einer Grenzumgehung im Jahre 1481 "für richtige Grenzen" anerkannt[45]

Insgesamt erwirbt das Kloster ca. 340 Hektar Wald.

40 F.L.A.A.: (A 3/48/2, Der Verkauf von Holländerholz in der Amorbacher Cent, 1676)

41 F.L.A.A.: (A 3/48/2, Antwort des Abtes auf das Gutachten Wolkmann von 1781 ... des Klosters Haus Consumo ... alle Jahr gegen 600 Klafter Holz ...)

42 F.L.A.A.: (Rep.Rand, TOM I, Fach 13, Fasc. 2, pto. 1, von 1484)

43 F.L.A.A.: (Rep.Rand, TOM III, Fach 37, Fasc. 4, pto. 1 besagt, daß die Fischerei 1468 mit dem Dorf gekauft wurde.)

44 F.L.A.A.: (Kopialbuch A, S. 107, verso 109, 4/36 Jurisdiktionalbuch sub litt B, A, folio 65, 1668)

45 F.L.A.A.: (ebd.)

4.2.1.2.2 Die ersten Anfänge der Waldnutzung

Der Weidgang und die Waldnutzung im Breitenbacher Wald sind kaum, und wenn, dann ohne Angabe der Jahreszahl, erwähnt.

Über den Eintrieb von Schweinen ist eine ähnliche Regelung wie im Wolkmann getroffen. "Die von Breitenbach" sind "zu Eckerig Zeiten den Trieb soweit mit ihren Schweinen zu treiben berechtigt, als sie in einem Tag erreichen können"[46].

Über die Holznutzung im Breitenbacher Wald finden sich bis nach dem 30jährigen Krieg keine Aufzeichnungen.

46 F.L.A.A.: (Rep.Rand, TOM III, Fach 37, Fasc. 3)

4.2.1.3 Der Breitenbucher Wald

4.2.1.3.1 Der Erwerb

Der zweite größere Waldkauf des Klosters im 15. Jahrhundert, mit ca. 350 Hektar, wurde 1497 getätigt. Das Kloster kaufte 1497 von Kilian von Berlichingen und Margaretha von Thüngen", dessen Hausfrau, nebst 1/4 des Dorfes Breitenbuch auch die Waldungen, wobei "niemand anders Theil an den Waldungen habe, als das Kloster"[47] Hier wird noch einmal ganz deutlich darauf verwiesen, daß keine Rechte und Pflichten auf dem Wald liegen wie beim Mitmärkerwald.

Die Grenzen des Waldes werden so beschrieben.
Er reicht: Vom breiten Stein bis in die hohle Heiden,
von da bis in die Hüterbach,
von da bis in die Straß-Heumaten,
fast bis an den Zwerberg, weiter bis an den Mühlberg,
von da bis ans Erbs-Büschlein,
von dannen bis an den Koschberg,
bis an den String, dürnbacher berg,
von da zum Sallenbrunnen und
wieder bis zum breiten stein[48]

Zu dem Breitenbucher Wald hat das Kloster auch die drei Seen von Hansen von dhürn[49] und Ameley Klebistin gekauft, was später für die Flößerei wichtig wird. Für die Instandhaltung der Seen wird die Gemeinde Breitenbuch condemniert[50], worüber sie sich 1598 beim Kurfürsten Wolfgang beschwert.

47 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 38, Fasc. I, Fach 39, Fasc. I)

48 F.L.A.A.: (Kaufbrief Original vgl. Anlage Abb. 18)

49 F.L.A.A.: (Rep. Rand, a.a.O., pto. 22)

50 F.L.A.A.: (ebd., Fasc. 1 und 12, pto. 1 und 5)

Abb. 18: Originalkaufbrief des Breitenbucher Waldes

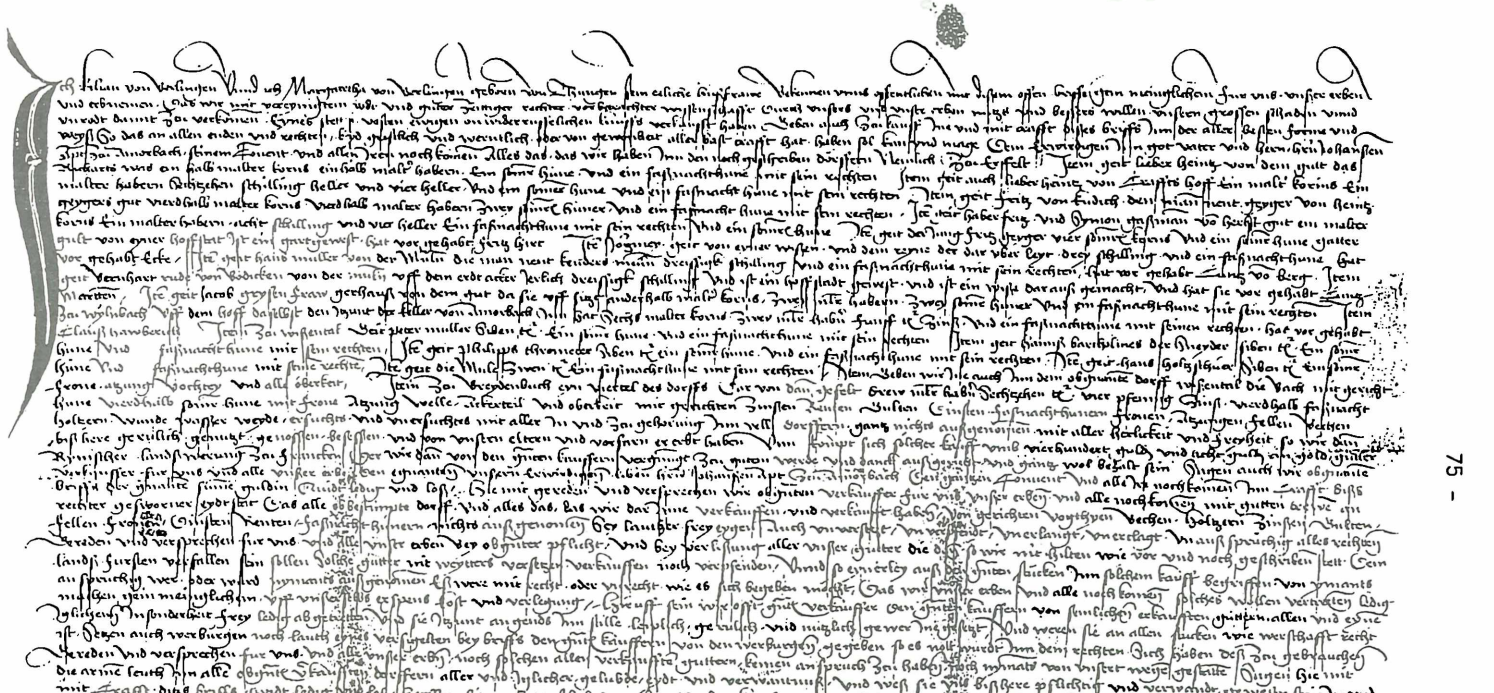

4.2.1.3.2 Die ersten Nachrichten zu den Waldnutzungen

Betreffend der Holzhauerei erfahren wir erstmalig aus dem Jahre 1605, daß der Kurfürst Johann Suickard Abt Johannes verbietet "in den hohlen Heiden Holtz zu hauen, weilen dadurch die Wildfuhr und Auerhahnen Paltz ganz verdorben wurde[51]

Demnach hatte der Landesherr die hohe Jagd inne und stellte diese über die Holznutzung. Abt Johannes, nachdem er die hohe Jagd nicht ausüben durfte, gibt sich mit diesem Verbot nicht zufrieden und erwidert dem Kurfürsten, daß die "Wildfuhr nach dem Gutachten des vorigen Jägermeisters nicht verschlimmert, sondern bald verbessert würde." Auch "seye kein ander Holtz da, als alte Eich Bäume und abgängige Birken und es bleibe soviel stehen, daß die Wildfuhr in gutem Stand bleibe." Zur "Paltz und Heg-zeit" soll nicht gehauen werden und der Abt bittet um Erlaubnis, die Birken ausschleichen (= hauen, d.V.) zu dürfen[52]

Um also den Holzeinschlag genehmigt zu erhalten, ist der Abt gezwungen, auf die jagdlichen Prioritäten des Landesherrn Rücksicht zu nehmen, was er auch geschickt in seinem Bericht erwähnt. Daß aber gerade die alten Eichbäume die besten Balzplätze der Hahnen sind, hat er wohl übersehen. Ob der Kurfürst mit des Abtes Antwort einverstanden war, erfahren wir nicht. Die besonderen Regelungen über die Jagd werden in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Im weiteren Verlauf erfahren wir über den Breitenbucher Wald, bis nach dem Ende des 30jährigen Krieges, nichts mehr.

51 F.L.A.A.: (ebd. Fasc. 9, pto. 1)

52 F.L.A.A.: (ebd. pto. 2)

4.2.1.4 Der weitere Klosterwald

Außer den genannten drei klösterlichen Waldungen besaß, erhielt oder erwarb das Kloster noch weitere kleinere Flächen. So erhielt es z.B. in den Jahren 1266, 1285 und 1497 Schenkungen der Adelsfamilien von Dürn, von Rüdenau und von Berlichingen im Bereich von Weckbach, Gönz, Wiesenthal und Ohrnbach.[53] Wahrscheinlich handelte es sich hier um landwirtschaftliche Flächen.

Die Entwicklungsgeschichte weiterer kleinerer Klosterwaldungen konnte wegen fehlender Unterlagen nicht eruiert werden, so z.B. den Abts-Wald in Zittenfelden und den Wald auf der Gottersheide. Man kann aber davon ausgehen, daß die Ordnungen, Gebote, Verbote und Rügstrafen für den Weidgang und die forstliche Nutzung analog zu den größeren Waldkomplexen gehandhabt wurden.

So mußten z.B. "im würzburgischen Hornbach ansässige Bauern" für Waldschäden im Abts-Wald in Zittenfelden "durch 60 Stück Vieh" pro Stück 15 Kreutzer für den Schaden und insgesamt 6 Gulden und 12 Kreutzer Strafe bezahlen.[54]

Insgesamt betrug die Gesamtwaldfläche der Abtei Amorbach ab dem 16. Jahrhundert nach den damaligen Angaben in Morgen, umgerechnet rund 1.100 Hektar.

53 Gropp. J.: (1746, S. 86 -ff-, S. 198 -ff-)

54 F.L.A.A.: (A 3/48/2, 15. Bl., 4. Bd., Forstfrevel in Züttenfelden)

Abb. 19: Der klösterliche Waldbesitz der Abtei Amorbach ab dem 16. Jahrhundert

1: Der Wolkmann, 2: Der Breitenbacher und Breitenbucher Wald,

3: Der Abtswald, 4: Die Gottersheide

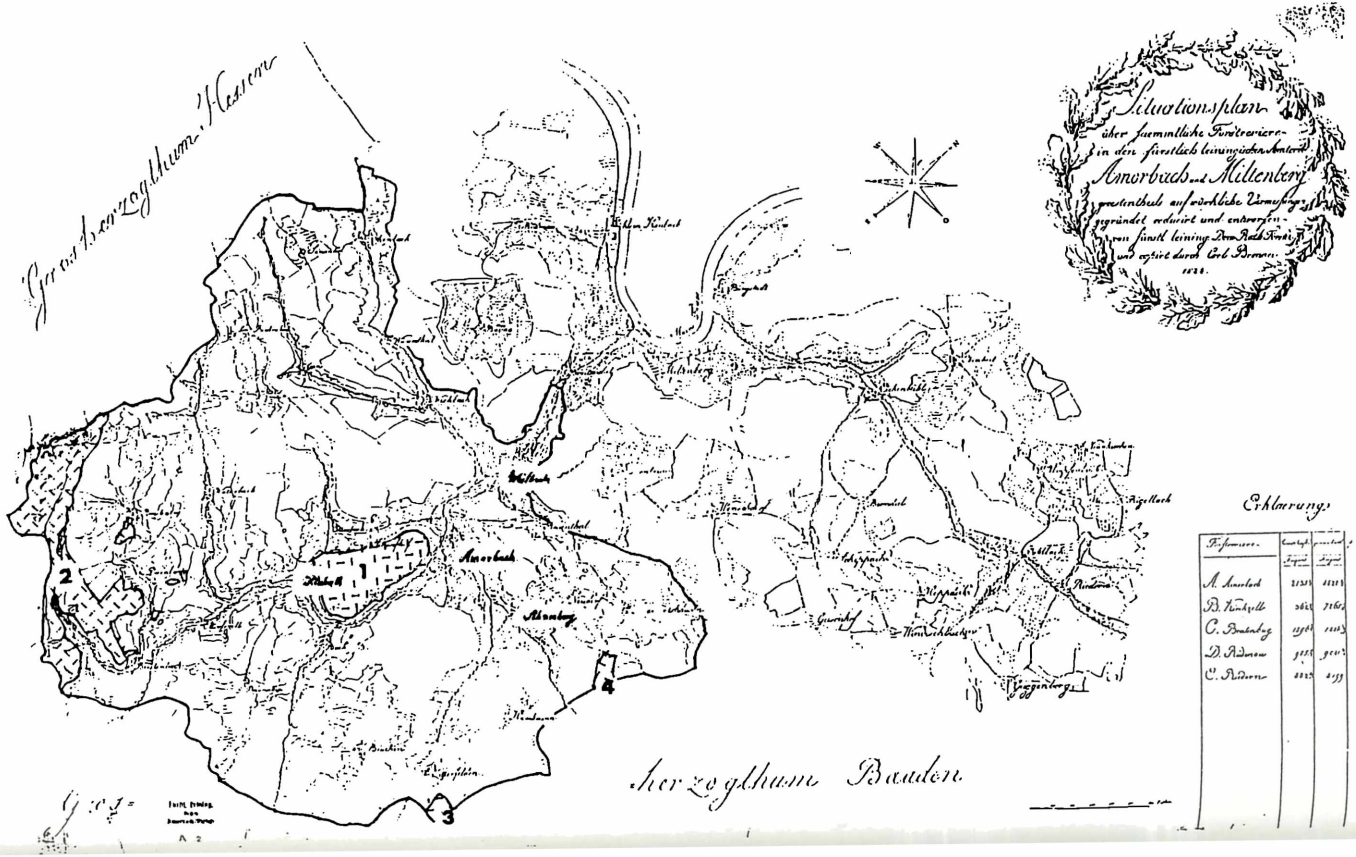

4.2.2 Die Geschichte des Amorbacher Mitmärkerwaldes

4.2.2.1 Die Entstehung

Vom Königswald über den Klosterwald entstand Mitmärkerwald. - Den Zeitpunkt der Einrichtung des Mitmärkerwaldes legt Matzat auf die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert[55], noch vor der Herrschaft der Edelherren von Dürn. Dieser Zeitpunkt erscheint auch insofern logisch, da sich vor dem 12. Jahrhundert keine Adelsherrschaften in der Amorbacher Cent festgesetzt hatten und mit dem Abschluß der Besiedelung und der Rodungen der Bedarf der einzelnen Centorte an Weideflächen und an der Waldnutzung zunahm. Diese Entstehung des Mitmärkerwaldes vollzog sich, wie in ähnlich strukturierten Gebieten, wohl ohne große Widerstände und wahrscheinlich auch zunächst im Sinne des Klosters und des Königtums[56].

Die Belange des Mitmärkerwaldes wurden von der gesamten Mitmärkerschaft geregelt, wobei jeder berechtigte Ort, nicht aber der einzelne Hübner, als Mitmärker galt. Auch der ehemalige Eigentümer des Waldes, das Kloster, behielt sich Rechte im Mitmärkerwald vor.[57]

Obermärker war die Stadt Amorbach. Wie in vielen Markwaldungen sollte es auch hier dem Obermärker im Laufe der Jahrhunderte gelingen, eine Vorrangstellung einzunehmen.[58] Der sog. "Märkertag", die Versammlung aller Mitmärker, diente wohl als Verwaltungsorgan und fand ab dem 16. Jahrhundert jährlich im Amorbacher Rathaus statt.[59]

Die hoheitlichen Aufgaben nahm, nach dem Verkauf der Vogteirechte und der Amorbacher Zent durch die Herren von Dürn, die mainzische Landesregierung wahr.

Die Gesamtfläche des Mitmärkerwaldes betrug, hergeleitet von der Aufteilung im Jahre 1782, rund 4.100 Hektar und 11.705 Morgen.

55 Matzat, W.: (1975, S. 47 -ff-)
56 HAB: (1979, S. 40)
57 F.L.A.A.: (A 3/48/6, Kurfürstlicher Vergleich von 1344)
58 Hausburg, C.: (1984, S. 13 -ff-)
59 Matzat, W.: (1975, S. 45)

Abb. 20: Der Amorbacher Mitmärkerwald - seine Größe betrug 11.705 Morgen oder rund 4.100 Hektar.

Obermärker: 1. Stadt Amorbach

Distriktorte: 2. Kirchzell, 3. Schneeberg, 4. Weilbach

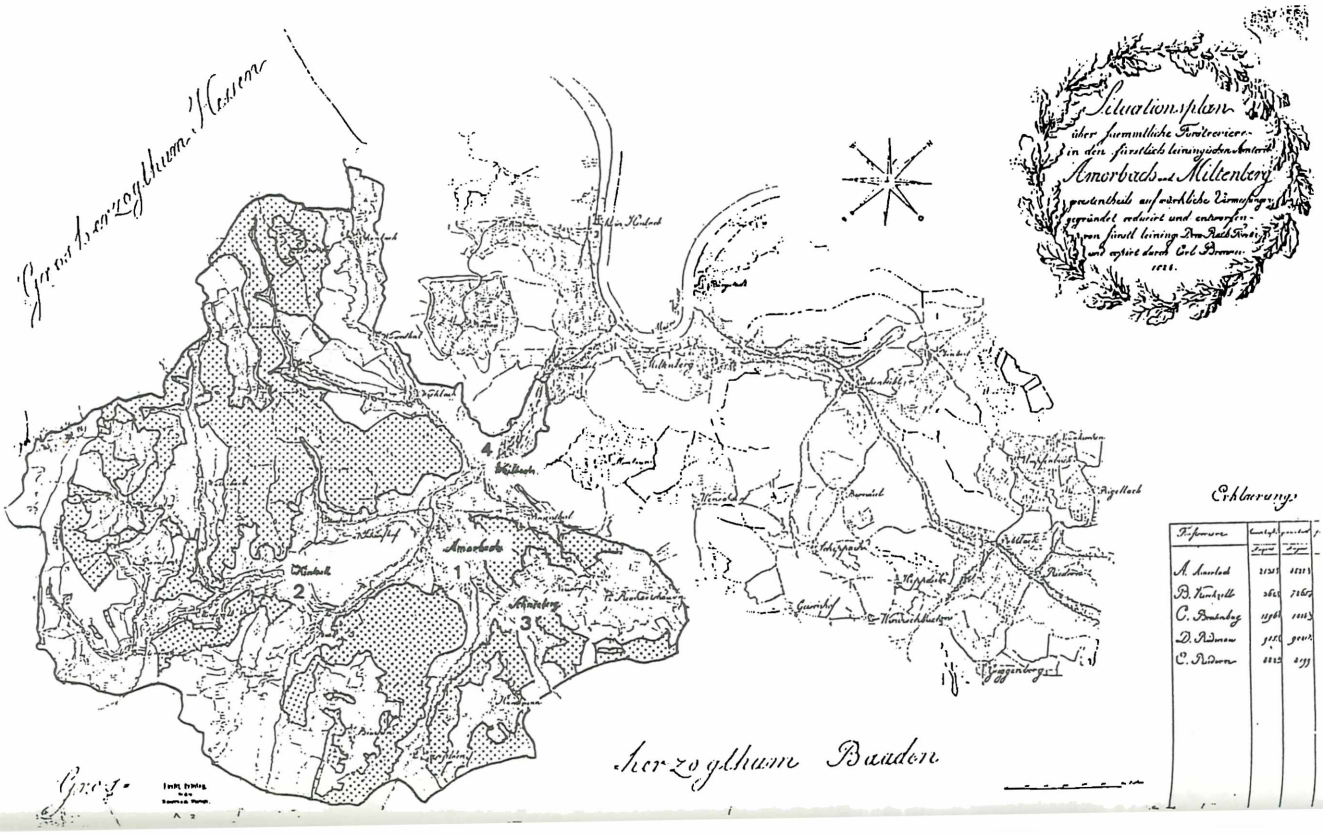

4.2.2.2 Die Rechte des Klosters im Mitmärkerwald und Holznutzungen durch das Kloster

Schon früh stritten sich die Stadt Amorbach und das Kloster um ihre Rechte in diesem Wald. Die Zunahme der Beschränkung der Klosterrechte im Mitmärkerwald veranlassen das Kloster, sich das Eigentum im Wolkmann zu sichern.

In einem Vergleich aus dem Jahre 1344 regelt Erzbischof Heinrich die Rechte des Obermärkers und des Klosters im Wald Säubuch. Immer wieder zieht das Kloster diesen ersten Vergleich bei späteren Streitigkeiten heran[60], so daß er in seiner Aussage von großer Wichtigkeit ist.

Erzbischof Heinrich schreibt, daß

1. die "Zweyung, die bishero gewert zwischen Abbt und Convent des Closters ahn ein End und dem
2. Schultheßen und den Bürgern gemeiniglichen unser Statt zur Amorbach an dem anderen Endte

richten wie geschrieben steht:

Abbt und Convent sollen und mögen fürbas ewigliche Schöfferey haben und auch umb den Waldt der Seubuch genandt ist Abbt und Convent sollent und mögent hauen was sie das bedörfent zu Ihrem Baue

Wir sprechen auch, daß die Eininge über den Waldt das Drittheil gefallen ...und soll auch der Abbt dem Schützen zu dem dritten Theil lohnen und soll der Abbt einen Schützen setzen[61]"

60 F.L.A.A.: (A 3/48/6, z.B. 1782, Vergleich Stadt mit Märkerschaftlichen Orten, 22.3.51 und 15.06.1784, Briefwechsel Mainz, Abtei)

61 F.L.A.A.: (A 3/48/6, 22.3.1, Churfürstlicher Vergleich de anno 1344)

Neben dem "ewiglichen Schöffereyrecht" kann das Kloster auch zielgerichtet alles Holz, welches es für eigene Bauwerke, z.B. Klostergebäude benötigt, aus dem Mitmärkerwald Säubuch entnehmen. Dies führt später immer wieder zu Streitigkeiten, wenn angezweifelt wird, ob das geforderte Holz auch immer für eigene Zwecke benötigt wurde.[62]

Bei anfallenden Rugstrafen ist geregelt, daß das Kloster den dritten Teil der Strafen erhält, während die anderen zwei Drittel zwischen den Förstern und der "gemein Stadt" jeweils aufgeteilt wurden.[63] Da der Abt nun ein Drittel der Rugstrafen erhält, muß er auch den Schützen zu einem Drittel entlohnen und er "setzt" diesen Schützen auch, d.h. er hat das Vorschlagsrecht.

Im Jahre 1440 wird dieser erste allgemeine kurfürstliche Vergleich erneuert und die Rechte des Klosters im Mitmärkerwald sind genauer spezifiziert. Der erste Teil der "Nebengravamina Seubuch" entspricht exakt dem Vergleich von 1344, er wird aber dann im zweiten Teil ergänzt. Der eingesetzte Förster muß dem Abt "über den Wald geloben und auch schwören". Das Holzrecht wird auf Brennholz und Zäuneholz erweitert, das uneingeschränkte Recht auf Bauholz enger gefaßt. Das Kloster hat fortan nur mehr das Recht auf den dritten Stamm, d.h. zwei Drittel des Bauholzbedarfs muß es in den klostereigenen Waldungen Wolkmann decken.

"Wenn der Abt notwendig zu baus ist, hatt die Statt ihm zu solchem Bau des dritten Stammes schuldig".[64]

Trotz dieser erneuten Klarstellung der Klosterrechte im Mitmärkerwald ist es wahrscheinlich zu weiteren Streitigkeiten zwischen der Stadt Amorbach und dem Kloster gekommen, denn zwischen den Jahren 1446 und 1460 holte das Kloster Kundschaften über das "Sewbuch oder Bannholz" ein und faßte diese zur "Urkunde über das Beholzigungsrecht und die Vogteilichkeit im Wald Seubuch von 1446 - 1460" zusammen:

62 F.L.A.A.: (ebd., 22.3.28, Bauholz das Kloster betreffend, 1742
22.3.66, Bau Conventbau, 1802)

63 F.L.A.A.: (A 3/48/6, Rugenzahlungen Säubuch)

64 F.L.A.A.: (A 3/48/6, 22.3.4 Nebengravamina Seubuch und Bannhol

"Kundschaften über das Sewbuch oder Bannholz
betreffend des Beholzigungsrechts
oder Urkunde über das Beholzigungsrecht
und die Vogteilichkeit im Wald Seubuch"

Zum Beweis dafür, daß das Kloster schon lange vor den "Nebengravamina Seubuch oder Bannholz" im Jahre 1440 Rechte zur Holznutzung im Mitmärkerwald besaß, ließ es Zeugen verhören, deren Kundschaften über die bisherigen und für die zukünftigen Nutzungsrechte aussagen.

Immer wieder wird erwähnt, daß von alters her "es gedenke ihm seit 90 Jahren und mehr" das Kloster sein Bauholz von diesem gemeinsamen Wald bezogen habe, nie anders gehört und gesehen, daß Abt und Kloster im Sübuch gehauen haben zu ihrem Beue ..."[65] Auch Fuhrleute wurden gehört, die ihr Holz nach Amorbach "umb Lohn und auch zu Dienste" gefahren oder "viel Holz geschleifft" haben. Das Holz wurde u.a. verwendet "für ein Pfaffhauß in Otterbach, zu einem Beynehauß und zu einer Küche am Vronhauß"[66].

Neben Bauholz, dessen Qualität als "ein gar hübsch Holtz" bezeichnet wurde, hatte das Kloster auch Ofenholz und Brennholz und Stangen im Mitmärkerwald eingeschlagen.[67]

Um Forstfrevel aufzudecken, habe der "Abt allwegen einen Schützen gehabt" über dem Seubuch, und er sei "über Rüge gesessen und habe das Dreitheil an der Buße erhalten".[68] Der Schütze oder Förster war, so sagt ein weiterer Zeuge aus, "über 80 iare oder mehr in obgeschriebenem Wald" tätig, so habe ihm sein Vater der Förster Sydenschwanze erzählt. Zwei weitere Zeugen erzählen, daß der Schultheiß zu Amorbach, Sensenschmidt, dem Juden Abraham von Miltenberg eine nichtberechtigte Holzlieferung schickte.

65 F.L.A.A.: (A 3/48/6, Akte 108 B, Waldrugen im Seubuch, 1344 - 1783)
66 F.L.A.A.: (ebd.)
67 F.L.A.A.: (ebd.)
68 F.L.A.A.: (ebd.)

Als dies entdeckt wurde "mußte der Bürgermeister die Essel wieder lösen und den Herren im Kloster wieder geben, das Bauholz ohne Silber und Gelt und ohn all ihren Schaden"[69] Streng wurde also darauf geachtet, daß der Drittheil in Naturalien oder in Geld den Berechtigten, also hier dem Kloster zukam.

Insgesamt diente also diese Einholung von Kundschaften durch das Kloster der zukünftigen Sicherung der Nutzungsrechte im Mitmärkerwald. Vor allem das vom Kloster immer wieder benötigte Bauholz hatte Priorität, aber auch das Brennholzrecht hatte eine große Bedeutung und die Schäferei spielte für die Fleischversorgung und die Textilherstellung eine Rolle. Als "Nebenprodukt" und für das Kloster monetär von Bedeutung waren die Rugstrafen eine willkommene zusätzliche Einnahmequelle.

Das Vorschlagsrecht und die Bezahlung des einen Drittels Försterlohn im Mitmärkerwald zeigt das Recht des Klosters auf, Mitspracherecht auf die Waldnutzung und -behandlung auszuüben. Ebenso stellte das Kloster in den eigenen Waldungen, zum Zeichen seines uneingeschränkten Eigentums, einen Klosterförster ein, der dem Abt geloben und schwören mußte und auf den die Mitmärker keinen Einfluß hatten.

69 F.L.A.A.: (ebd.)

4.2.2.3 Die althergekommenen Rechte der Stadt Amorbach dem Kloster gegenüber

Wurden im vorangegangenen die Rechte des Klosters gegenüber dem Obermärker, der Stadt Amorbach, genannt, so stellte die Stadt im Jahre 1504 ihre eigenen althergekommenen Rechte dem Kloster gegenüber dar.

Dabei wurde zunächst deutlich darauf verwiesen, daß die Stadt "ihre" Wälder durch einen geschworenen gedingten Förster beaufsichtigen lasse. Wolle das Kloster einen Einschlag im Seubuch durchführen lassen, so habe die Stadt bzw. der Bürgermeister hierüber zu bestimmen und die Genehmigung zu erteilen. "Nicht hat seine Gnade (der Abt, d.V.) darin zu verbieten oder zu erlauben, sondern solches der Stadt und dem Bürgermeister zusteht"[70]

Es habe weiterhin nicht nur das Kloster das Recht Bauholz einzuschlagen, sondern auch die Stadt habe, wenn sie Not leidet, zur Wiederherstellung "es sei an Mauern, Türmen, Brücken", ein solches Einschlagsrecht. Um eine übermäßige Nutzung des Bauholzes im Säubuch durch das Kloster zu verhindern, müsse dieses bei Holzbedarf künftig mindestens die Hälfte der benötigten Holzmenge aus klostereigenen Waldungen decken, stellt der Obermärker fest.

Die Forstbuße stand nach wie vor zu einem Drittel dem Kloster zu, das ja auch den Schützen zu einem Drittel entlohnen mußte.

Nochmals wird auf die verschärfte Überwachung des Einschlags durch das Kloster hingewiesen. Es wird zukünftig "ein Förster oder sonst jemand von der Stadt dabei sein, damit der Wald nicht beschädigt oder unnützlich verhauen würde"[71] Ziel des Obermärkers war es offensichtlich, eine Art Nachhaltigkeit und Schonung seiner Mitmärkerwälder zu erzwingen.
Interessant ist nebenbei auch die Bezahlung des Försters der Stadt Amorbach zur damaligen Zeit: "Ein Rock, von alters her ist gwest sein lon und an gelt wye man myt ym überkompt"[72]

70 F.L.A.A.: (Amorbacher Jurisdiktionalbuch, 1504, Ordnung, Freiheiten und Rechte)

71 F.L.A.A.: (ebd.)

72 F.L.A.A.: (ebd.)

4.2.2.4 Die Stadt Amorbach als Obermärker

4.2.2.4.1 Die Nutzungsberechtigten am Mitmärkerwald

Von den 23 Siedlungen und Höfen innerhalb der unteren Amorbacher Zent besaßen, außer der Stadt Amorbach, die 19 folgenden Nutzungsrechte:

Die drei Hauptorte der eingeteilten Distrikte Kirchzell, Schneeberg und Weilbach und deren dazugehörige Dörfer und Höfe Beuchen, Boxbrunn, Breitenbuch, Buch, Dörnbach, Gönz, Hambrunn, Neidhof, Neudorf, Otterbach, Ottorfszell, Reichartshausen, Watterbach, Weckbach, Wiesenthal und Zittenfelden.

Breitenbach, Ohrnbach, Breitendiel und Reuenthal hatten keine Berechtigungen.[73]

Jedem der drei Hauptorte stand ein Hauptschultheiß vor, die Bürgermeister der drei nachgeordneten Dörfer werden häufig als Nebenschultheißen bezeichnet. Hatten die Mitmärkerorte zunächst Anteil am Waldeigentum, so sind sie später, vermutlich seit Ende des Hochmittelalters, in die Rolle von Sevitutsempfängern gedrängt worden.[74]

Immer mehr Befugnisse gingen ihnen verloren. So das Recht, eigenes Holz anzupflanzen oder jenes, einen eigenen Laubmeister zu bestellen.[75] Die Stadt Amorbach als Obermärker maßte sich hier Alleinbestimmungsrecht an, die Ausgaben und Einnahmen wurden von ihr kontrolliert und diktiert (vgl. auch Abschnitt 7.3).

73 F.L.A.A.: (Jurisdiktionalbuch 1668)

74 Hausburg, C.: (1984, S. 17)

75 F.L.A.A.: (K 7/56/4 Rechtliche Betrachtung in Lit. B)

4.2.2.4.2 Die Entwicklung der Stadt Amorbach zum Obermärker

Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts tritt die Stadt Amorbach als Vertreter der Mitmärker und ihrer Belange auf. In dem bereits angeführten kurfürstlichen Vergleich von 1344 heißt es, daß Erzbischof Heinrich über "die Zweyung, die bishero gewest zwischen Abbt und Convent des Closters ahn ein End" und dem "Schultheißen und den Bürgern gemeiniglichen unser Statt zur Amorbach an dem anderen Endte richten wolle".[76]

In diesem Vergleich von 1344 wird nun die Stadt Amorbach erstmalig als Vergleichspartner erwähnt. Die übrigen Mitmärkerorte, welche ebenfalls Nutzungsrechte im Seubuch besitzen, werden nicht erwähnt, d.h. die Stadt Amorbach, ihr Schultheiß und die Bürger treten als Repräsentanten der Mitmärker auf, bzw. werden von Mainz zu solchen privilegiert. Es ist anzunehmen, daß das Erzstift Mainz in den Vertretern der einzigen Stadt der unteren Zent Amorbach einen würdigen Vertreter für die Belange der Mitmärker sah.

Daß die Stadt schon damals in die Rolle eines Obermärkers hineingewachsen war, zeigt sich auch darin, daß die bei Streitigkeiten anfallenden Rugstrafen zwischen dem Kloster, den Förstern und "gemein Stadt" aufgeteilt wurden.[77]

Auch hier werden die anderen Mitmärkerorte nicht namentlich erwähnt.

In dem 1440 erstellen ersten Teil der "Nebengravamina Seubuch" wird die Stellung der Stadt als Obermärker noch einmal unterstrichen. Die Stadt Amorbach und nicht die Mitmärker sind dem Abt Bauholz schuldig, wenn dieser "notwendig zu baus ist".[78]

Im Jahre 1504 spezifiziert die Stadt das Einschlagsrecht des Klosters im Seubuch genauer. Jetzt haben die Stadt bzw. der Bürgermeister über den Einschlag des Klosters zu bestimmen und

76 F.L.A.A.: (K A 3/48/6, 22.3.1, Churfürstl. Vergleich de anno 134

77 F.L.A.A.: (K A 3/48/6, ebd.)

78 F.L.A.A.: (K A 3/48/6, 22.3.4, Nebengravamina Seubuch und Bannholz)

die Genehmigung zu erteilen.[79] Der zunehmende Widerstand der Mitmärker gegen den Obermärker, daß die Entstehungsart der Wälder "durch Anfliegung der dorfschaftlichen Hubgüter entstanden" seien und daß sie z.T. auf weit der Stadt entfernten Gemarkungen lägen, wodurch ein genereller Besitz der Sadt an den Mitmärkerwaldungen nicht anzunehmen wäre,[80] wurde von der Stadt Amorbach nicht anerkannt. Immer wieder, auch später, wird auf die Urteile und Verordnungen des Erzstiftes Mainz verwiesen, wie z.B. "sämtliche um die Stadt liegenden Waldungen bis auf den Wolkmann hat gemein Stadt zu genießen"[81] oder "die Waldungen umhero sind den Bürgern zu Amorbach"[82]. Durch Mainz und vielleicht schon durch die Herren von Dürn privilegiert und durch eigene Verfügungen unterstrichen, behält die Stadt Amorbach die dominierende Stellung des Obermärkers bis zum Bauernkrieg 1525 bei. Sie regelte somit als Aufsichtsorgan der Mitmärker die Waldnutzung und die Waldbewirtschaftung.

4.2.2.4.3 Die Albertinische Verordnung von 1528

Die Beteiligung der Amorbacher Bürger am Bauernaufstand hatte nach dessen Zerschlagung weitreichende Folgen. Die Stadt Amorbach verlor ihre Selbständigkeit und fast alle ihre Privilegien.[83]

Eine strenge mainzische Verwaltung regelte das Gemeinwesen, das Bürgermeisteramt wurde aufgehoben und dafür zwei Rentmeister eingesetzt.[84]

Im Jahre 1528 gibt Kurfürst Albrecht von Brandenburg mit der Albertinischen Verordnung durch eine Schenkung die nach dem Bauernkrieg eingezogenen Waldungen an die "unseren von Amorbach" zurück. Sie sollten die Wälder "wie Herkommen beforsten und behuthen, der Förster uns geschworen seyen, auch nicht mit verkaufen, oder in andere weege aus oder in denselben Wäldern ohne Wissen und Zuthun unserer Amtleuth fürgenommen oder gehandelt und was davon gefällt,

79 F.L.A.A.: (Amorbacher Jurisdiktionalbuch, 1504, Ordnung, Freiheiten und Rechte)
80 Wackerfuß, W.: (1975, S. 94)
81 F.L.A.A.: (Jurisdiktionalbuch, 1668)
82 F.L.A.A.: (ebd.)
83 Krebs, R.: (1923, S. 90)
84 Krebs, R. (ebd.)

daß solches über Entrichtung der Förster Belohnung in den gemeinsamen Säckel geantwortet werde"[85]

Somit war zwar der alte Rechtszustand für die Stadt Amorbach als Obermärker quasi wieder hergestellt worden, jedoch treten ab jetzt Rechte und Pflichten des Landesherren Mainz vor diejenigen des Obermärkers. Der Förster muß neben Kloster und Stadt auch Mainz schwören, Einschlag und Verkauf der Hölzer aus dem Mitmärkerwald müssen von nun an den "Amtleuthen" angezeigt und gemeldet werden. Der sogenannte Märkertag, die Versammlung aller Mitmärker, diente als Schieds- und Verwaltungsorgan und fand jährlich im Amorbacher Rathaus statt.[86]

Die Oberaufsicht über den Amorbacher Mitmärkerwald führte fortan die Mainzische Landesregierung.

4.2.2.4.4 Die Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes am Beispiel der Amorbacher Declaration

Mit dem Anstieg der Bevölkerung in der Amorbacher Cent im 15. und 16. Jahrhundert, vgl. Abschnitt 3.5, vergrößerte sich auch der Druck auf die Waldnutzung beträchtlich. Vor allem in der Stadt Amorbach und im Zuständigkeitsbereich des Klosters entwickelte sich eine rege Bautätigkeit. Zahlreiche Bürgerhäuser wurden erstellt, alle aus Balkenwerk, und ein Ausbau der Stadtbefestigung mit Türmen, Toren und Brücken erfolgte.

Ebenso konnte die Abtei, die lange nichts gebaut hatte, nach durchgreifenden Reformen durch die Äbte Dietrich und Heinrich von Kuntich vieles in Angriff nehmen. So wurden neben der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten auch einige Neubauten, wie z.B. das Mühl- und Bäckereigebäude 1448 errichtet.[87]

85 F.L.A.A.: (K 7/56/4, Rechtliche Betrachtungen, Lit. B)
86 Matzat, W.: (1975, S. 9)
87 Krebs, R.: (1923, S. 90 -ff-)

Das hierzu notwendige Bauholz für die Bürgerhäuser und der "dritte Stamm" für die Klostergebäude wurde im Mitmärkerwald eingeschlagen, der dadurch sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wegen der drohenden Gefahr einer Waldzerstörung erhoben sich bereits im 15. Jahrhundert gerade auch gegen das Kloster starke Vorwürfe. In einer Beschwerdeschrift von 1468 heißt es "der Abt verwüste durch widerrechtlichen Einschlag den Wald Seubuch, schädige durch Bauholzeinschlag sogar ihm nicht einmal zustehende Wälder und schwäche den Forst durch Reisigmachen, um billige Zäune für seine Äcker und Wiesen zu bekommen"[88]

Da auch die Stadt Amorbach als Obermärker ihre eigenen Rechte gegenüber dem Kloster eher vertrat als die der übrigen Mitmärker ist es nur zu verständlich, daß sich die Mitmärkerorte große Sorgen um die unkontrollierte Nutzung des Bau- und Brennholzes in dem gemeinsamen Wald machten. Sie sahen die drohende Holznot und damit auch eine nachhaltige Nutzung in Gefahr. Ein erster massiver Ausdruck des Unmuts der Mitmärker und das Bedürfnis, die Waldnutzung festzulegen, findet sich in der bereits erwähnten Amorbacher Deklaration aus dem Bauernkrieg von 4. Mai 1525.

Im fünften und längsten Artikel des Bauernprogramms fließen viele der Forderungen ein, welche die Stadt Amorbach 1504 dem Kloster stellte. Die Rolle eines Obermärkers entfällt, in Städten haben Bürgermeister und Räte, auf den Dörfern Schultheißen und Gericht über die Holznutzung zu bestimmen.

Artikel 5 des Bauernprogramms:
"Item mit der Erholzung sollen alle Überhaue und Welde in Steten von Bürgermaistern und Raten, in den Dorfern von Schulthaissen und Gericht gehandhabt werden, das nit ein ider seines Gefallens darinnen hauen wöll, sunder ein ider Flecken, Rat oder Gericht Leut us der Gemaind dorzu verordnen, so alsdann dieselben zu hauen Beschaid geben, sol inen bei gesetzter Straf gelebt werden. Es soll auch bei gemelter Straf khain Vihe in khain Überhaue oder Jungholz getrieben

88 Engel, W.: (1953, S. 61)

noch die Beholzung verwüsten und abgehauen werden on Bevelhe derer, so darzu verordnet sind, aber alles unschedliche Vihe mag sonsten in allen Weldern derselbigen Mark gewaidet werden ..."[89]

Die zukünftigen Waldnutzungen, die "Erholzungen" sollen in Städten und Dörfern beaufsichtigt werden, keiner solle "iden seines Gefallens darinnen hauen bei gesetzter Straf". Reglementierungen der Landesherren, kirchlicher Herrshaft oder von "Obermärkern" werden wegen der bisherigen schlechten Erfahrungen abgelehnt, ein freies Nutzungsrecht untersagt. Vertreter der Städte und der Dörfer sollen über Ort und Art der Nutzungen bestimmen. Auch der Vieheintrieb soll reglementiert werden, wobei der Eintrieb in Überhaue und Jungholz streng untersagt wird.

Die Sorge der Bauern und ihrer Führer um ihren Überlebensgarant, den Wald, um seine nachhaltige Bewirtschaftung und um seine zukünftige Bedeutung wird in diesem 5. Artikel deutlich herausgestellt, wobei die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes als Bau- und Brennholzlieferant deutlich vor die Bedeutung der Weidenutzung gestellt wird.

Das Bauernprogramm selbst und seine Anerkennung sollte nur von kurzer Dauer sein. Die Grundidee der Walderhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung behielte aber ihre Bedeutung und mündete im Bereich der Amorbacher Zent in die Mitmärkerordnung von 1565.

4.2.2.4.5 Die Mitmärkerordnung von 1565 als erste lokale Waldordnung für den Mitmärkerwald

Auf Befehl des Kurfürsten Daniel, Erzbischof von Mainz, wurden Erkundigungen über die bisherigen Eigentumsverhältnisse und die Nutzungsgewohnheiten und -rechte jedes einzelnen Dorfes am Mitmärkerwald eingezogen, die dann dem Märkertag am 22. Oktober 1565 als Grundlage zu einer Neuregelung dienten.[90]

89 Franz, G.: (1963, S. 342 345)
90 Hausburg, C.: (1984, S. 28)

Die daraufhin verfaßte "Märkerordnung"[91] zwischen der Stadt Amorbach und ihren Mitmärkern wurde am 24. Oktober 1565 verabschiedet. Hauptanliegen dieser Verordnung war, die Wälder für ihre Nutznießer zu erhalten und eine Ausbeutung zu verhindern. Von nun an sollten dem Rentmeister begegebene Laubmeister, die jede Ortschaft zu bestimmen hatte, die Notdurf an Bauholz vor dem Einschlag feststellen, um eine Übernutzung zu vermeiden. Eigene Holzanpflanzungen der Mitmärker blieben weiterhin verboten. Zudem setzte man für verschiedene Freveln Bußen fest.[92]

Auch eine Hegung der Waldungen wurde empfohlen, "damit solches denen umliegenden zentbaren Dörfern an ihren hergebrachten Gerechtigkeiten mit Nießung der Weyde und Brennholz kein Abbruch geschehe, darauf auch endlichen derselben Verderben erfolgen müßte"[93]

Über die Holznutzung wird in der Märkerordnung bestimmt, daß die Mitmärkerorte das Recht haben, sich aus den Markwaldungen nach "Nothdurft" mit Bau- und Brennholz zu versorgen. Der Bedarf an Bauholz wurde durch die Rent- und Laubmeister festgestellt, die als Entgelt dafür "zween pfennig zu stammen geld"[94] für jeden Eichen- und Buchenstamm erhielten. Für das Stammholz war von den Mitmärkern eine Stammgebühr zu entrichten, auch Buche- und Eichenklafterholz mußte bezahlt werden. Lediglich Brennholz, sogenanntes Ur- und Leseholz, auch stehende unfruchtbare Bäume, waren kostenlos.

Immer wieder wurde diese erste lokale Waldordnung für den Amorbacher Mitmärkerwald bei späteren Prozessen herangezogen, was ihre große Bedeutung unterstreicht.

91 St.A.W.: (G 2365, Märkerordnung 1565)
92 Hausburg, C.: (1984, S. 28 ff)
93 St.A.W.: (G 2365, ebd.)
94 St.A.W.: (G 2365, ebd.)

4.2.2.4.6 Der Streit zwischen den Mitmärkern und dem Kloster von 1598

Hatte bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Stadt Amorbach als Obermärker immer wieder selbständig versucht, dem Kloster das Holzrecht im Mitmärkerwald Seubuch abzusprechen, so argumentieren gegen Ende des 16. Jahrhunderts "Rent- und Baumeister und Rat dem Kloster von diesem Wald nicht durchaus vom ganzen Berg, sondern von einem Teil ausfertigen und schwören zu lassen"[95]

Wiederum konnte das Kloster mittels "Saalbücher und angezogene Verträge, Kundschaften, Brief und Siegel"[96] seine althergekommenen Rechte beweisen, die ihm im Amorbacher Rathaus vom mainzischen Amtmann Heusenstamm daraufhin erneut zugestanden wurden.

"Das Kloster mag in dem Wald hauen Holz wieviel es bedarf zu seinen Bäuen und die Einung (= Waldrugbuße, d.V.) über den Wald das dritte Teil gefallen soll dem Kloster"[97]

Den Schützen mußte das Kloster wie vorher weiter "zum dritten Teile lohnen", und es besitzt weiterhin das Vorschlagsrecht für einen solchen.

Auch das Brennholzrecht, sowie die Zäunholz- und "Rysach"-Berechtigung (=Reisig, d.V.) verbleiben beim Kloster, damit es u.a. seine Äcker und Wiesen einzäunen kann.

Bis nach den Wirren des 30jährigen Krieges war dies die letzte Konfrontation zwischen dem Kloster und den Vertretern des Mitmärkerwaldes.

95 F.L.A.A.: (Amorbacher Jurisdiktionalbuch, Abschrift 18. Jahrhundert, Von dem Säubuch, 1598)

96 F.L.A.A.: (ebd.)

97 F.L.A.A.: (ebd.)

4.2.3 Die Entwicklung des Herrschafts- und landesherrlichen Waldes

4.2.3.1 Die Entwicklung des Herrschaftswaldes zum landesherrlichen Wald und zum Klosterwald

In Abschnitt 4.1 wurde beschrieben, daß dem Kloster Amorbach mittels einer königlichen Forstschenkung die Waldungen der Amorbacher Zent im 8. Jahrhundert übertragen wurden. Große Teile des klösterlichen Waldbesitzes wurden im Verlaufe der Besiedelung den Siedlern zugestanden und in Allmend- bzw. Mitmärkerwald umgewandelt.

Die Entstehung des Herrschaftswaldes vollzog sich wohl auf Kosten des Klosters während der Zeit der Herren von Dürn, die Teile ihres Waldbesitzes im Jahre 1272 wiederum an das Erzstift Mainz veräußerten (vgl. 1.6). Weitere Waldgebiete hatten die Herren von Dürn als Lehen an verschiedene Adelsfamilien, wie die Rüd von Collenberg, die Rüd von Rüdenau und die von Berlichingen vergeben.

Die großen Herrschaftswaldgebiete von Breitenbach und Breitenbuch erwarb das Kloster bereits im 15. Jahrhundert durch Kauf zurück.

Im Jahre 1497 endet die Zeit des großen Herrschaftswaldes in der Amorbacher Zent. Seine breitgefächerte Struktur verliert sich und mündet Ende des 16. Jahrhunderts in landesherrlichen Wald und Klosterwald.

Die Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen und vom ehemaligen Herrschaftswald übriggebliebenen landesherrlichen Waldungen des Erzstiftes Mainz, der Röhrwald und der Weckbacher Wald, sind in nachfolgender Karte dargestellt. Von dem Weckbacher Wald fanden sich keine Unterlagen nach ihrem Heimfall an das Erzstift. Für sie gelten die allgemeinen Mainzer Wald- und Forstordnungen. Für den Röhrwald existiert aus dem Jahre 1612 eine eigene lokale "Forst- und Holzordnung".

Abb. 21: Ehemaliger Herrschaftswald der Amorbacher Zent, der zum landesherrlichen Wald wurde.

1. Der Röhrwald (im 13. Jh. an Mainz verkauft)
2. Der Weckbacher Wald (Heimfall im 17. Jh. an Mainz)

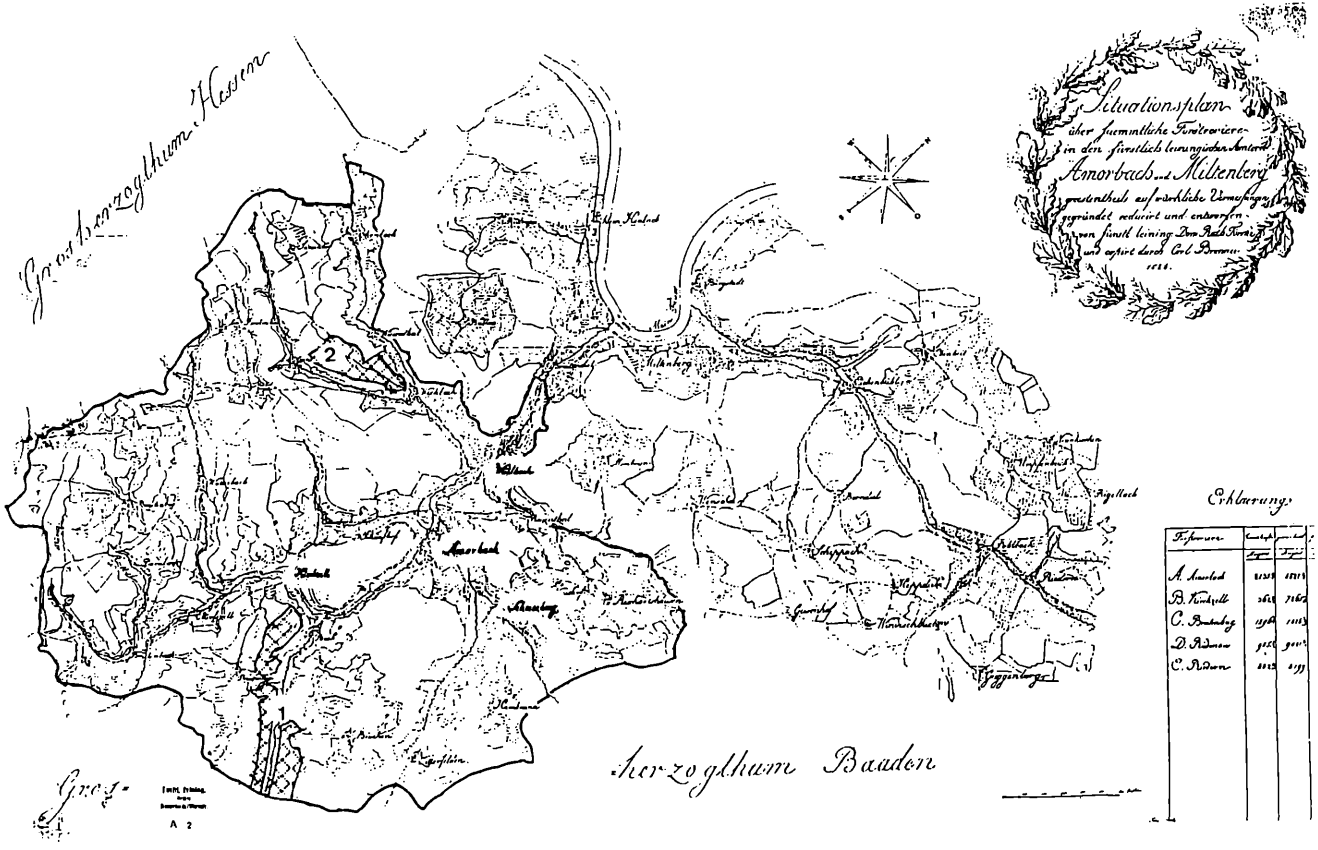

Abb. 22: Die Entwicklung des Herrschaftswaldes bzw. landesherrlichen Waldes in der Amorbacher Zent

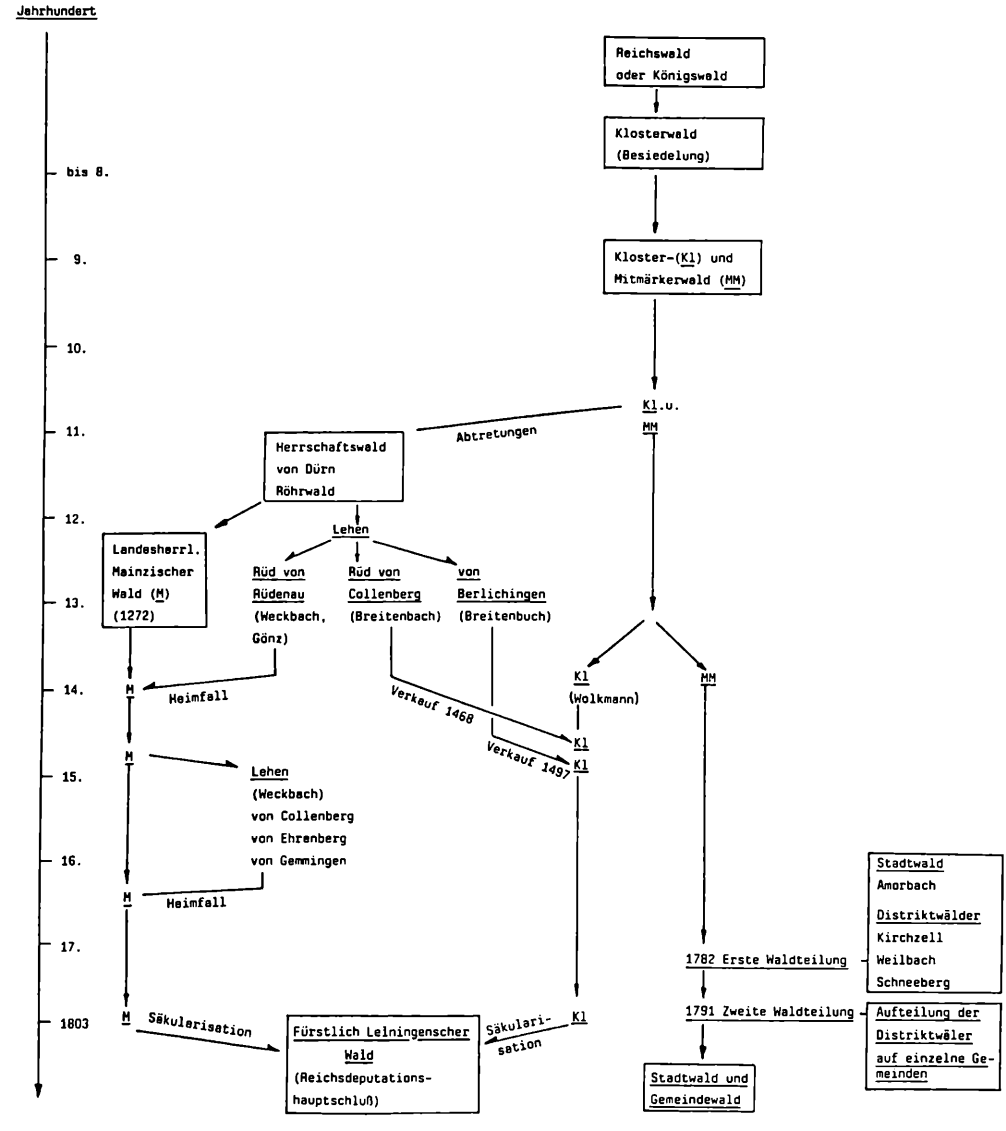

4.2.3.2 Des Röhrwalds Forst- und Holzordnung von 1612 als lokale landesherrliche Forstordnung

Über den relativ kleinflächigen landesherrlichen Röhrwald im Bereich der Unteren Amorbacher Cent existieren nur wenige Überlieferungen. Eine erste nennenswerte und zugleich bedeutende Erwähnung ist:

"Des Röhrwald Forst- und Holzordnung aufgerichtet und jedem Förster eine Abschrift zur Nachricht zugestellt worden, den 12. September anno 1612"[98]

"Demnach man augenscheinlich gesehen, wie der Röhrwald in Abgang gekommen ist und unordentlicherweise von den Untertanen geholzt und ohne Unterschied die fruchtbaren Bäume niedergehauen worden sind. Als ist eine Notdurft gewesen, ein gewisses Waldeisen oder Zeichen zu erschaffen, mit dem die unfruchtbaren Stämme und ohne das dürre zum Feuer bereits abgehauen hinfüro gezeichnet werden sollen. Es soll deswegen erstlich der Schultheiß von Kirchzell vom Anfang des Röhrwaldes bis auf die Bucher Feldmarkung und dann in den Birken oben an dem Wald auf der Ebne an der Preunschener Waldung. Item der Schultheiß von Buch von dannen an, soweit die Bucher Markung geht. Und dann der Schultheiß zu Preunschen in dem übrigen Teil bis zum Ende des Waldes ernste Aufsicht haben, damit in dem geringsten nichts abgehauen werde, so da mit dem Waldeisen nicht gezeichnet sei und den Untertanen angesagt worden ist. Ihr gewöhnliches Brennholz zum Amthaus zu führen, soll der Förster in welchem Teil des Waldes das Brennholz gefällt werden soll, das Waldeisen im Amthaus abholen und diejenigen Stämme, die niedergehauen werden, mit dem Waldeisen zeichnen. Wenn aber einige Stämme in ihrem anbefohlenen Teil des Waldes abgehauen gefunden würden, die nicht gezeichnet wären, dann soll er darüber Red und Antwort geben und anderer Strafen gewärtig sein.

Weil auch jährlich in die Kellerei von den Untertanen zu Zell etliche Holzfuhren aus dem Röhrwald verrichtet werden müssen, soll damit gleicherweise Ordnung gehalten werden, indem zwei oder drei unfruchtbare Stämme angewiesen und gezeichnet werden, damit sie ihre

98 F.L.A.A.: (Amorbacher Mainz. Oberamtsjurisdiktionalbuch, 1571, folio 126 -ff-)

gewöhnliche Holzfuhren vollbringen können. Item soll dem Schäfer zu Zell, der das notdürftige Brennholz bisher aus dem Röhrwald bekommen hat, auch ein Stamm angewiesen werden, desgleichen dem Hofbauern zu Wildenberg, jedem zwei Stämme, dann jedem Schultheißen oder Förster auch ein Stamm und weder einem noch dem anderen etwas zu hauen gestattet werden soll, solange alte liegende Bäume und Urholz noch vorhanden ist, das noch nicht aufgeräumt wäre, bei Vermeidung ernster Strafe.

Und weil die Hofleute zu Wildenberg ihren Trieb mit dem Schafvieh durch den Wald in Preunschener Felder nehmen müssen, sollen sie jederzeit die Orte, die zugestoßen und in Hegung gelegt sind, meiden und daneben ihren Durchtrieb suchen. Wenn aber ein Schäfer sich gelüsten ließe, durch den gehegten Wald zu treiben, soll er jedes Mal gerügt werden und einen Gulden zur Strafe geben.

Nachdem niemand sich andere als die vorbeschriebene Beholzung und Waidgang im Röhrwald noch andere Nutzbarkeit anzumaßen hat, sollen die vorgenannten Schultheißen oder Förster fleißig Aufsicht haben und wenn sie jemanden sonst darin betreten würden in die Rüge und gebührender Strafe bringen, nämlich wenn einer Ur- oder dürres Holz abhauen oder im Wald aufmachen würde, ist drei albus die Buße, Laubrechen jede Person ein albus, d.h. soviele Personen soviele albusse. Wenn einer einen grünen oder fruchtbaren Ast abstummeln würde, um ihn heimzutragen sechs albus, für jeden Stamm klein oder groß ein Kreuzer und den Frevel unseren gnädigsten Herren.

Und es sollen von den Schultheißen ihre Rugen im Jahr zwei Mal, nämlich Dienstag nach Allerheiligen und Dienstag nach Cantate im Amtshaus zu Amorbach eingereicht und vorgebracht werden. Und damit die Förster umso fleißiger seien, soll ihnen von den Bußen ein Drittel mit Ausnahme der frevelhaften Bußen über einen Gulden und dann ein Stamm Brennholz wie oben gesagt jedem verabreicht werden, auch jedem zwei Schweine zu Mastzeiten mit auszutreiben erlaubt sein, um diesen äußerten Fleiß in allem zu bestärken, haben sie anstatt eines leiblichen Eides mit gegebener Hand Treu angelobt und versprochen und ist jedem über sein Verhalten eine Abschrift zur Nachricht zugestellt worden.

Geschehen den 12. September 1612"

Ziel und Zweck dieser lokalen Forst- und Holzordnung war es, zukünftig eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu betreiben und den unordentlicherweise von den Untertanen geholzten und "in Abgang gekommenen" Röhrwald wieder aufzuwerten. In dieser Forst- und Holzordnung taucht erstmals das neu geschaffene Waldeisen oder Zeichen auf, mit welchem die einzuschlagenden Stämme "gezeichnet" werden sollten. Dieses Waldeisen lagert im Amtshaus und ist vom Förster vor der Kennzeichnung dort abzuholen. Das "Abhauen" nicht gezeichneter Bäume wird bestraft.

Dem Schäfer, dem Hofbauern, den Schultheißen und Förstern wird gratis Brennholz gewährt. Der Viehtrieb, speziell das Durchtreiben von Schafen wird reglementiert und bei Zuwiderhandlung bestraft.

Die Überwachung des Röhrwaldes obliegt Schultheißen und Förstern, wobei den letzteren als Ansporn zu dieser Tätigkeit ein Drittel der Rugstrafen versprochen wird. Das Ruggericht tagt zweimal im Jahr im Amtshaus zu Amorbach.

Ebenso wie bereits im klostereigenen Wald Wolkmann 1446 und im Mitmärkerwald anfangs des 16. Jahrhunderts reagiert somit das Erzstift Mainz, allerdings erst sehr spät, auf die drohende Waldzerstörung mit einer ersten lokalen landesherrlichen Forst- und Holzordnung.

4.2.3.3 Die landesherrliche Forstordnung von 1617

Bereits kurze Zeit nach der lokalen "Forst- und Holzordnung" über den Röhrwald ergeht "am 10. Aprilis 1617 von Aschaffenburg die Ordnung über unsere von Gottes Gnaden Schweickhardt, Erzbischof zu Mainz etc. Forst- und Waldungen im Amt Walldürn"[99] Diese kann auch auf die Amorbacher Cent und die übrigen landesherrlichen Waldungen übertragen werden, da sie gedruckt wurde und per Handschrift "Amt Walldürn" vermerkt wurde. Es ist davon auszugehen, daß auch für das Amt Amorbach eine solche Forstordnung existierte.

In einem Vorsatz erklärt das Erzstift den Grund der Entstehung dieser Ordnung damit, daß eine große Unordnung und Verwüstung in Wäldern stattgefunden hat und diese in "merklichen Abgang geraten sind"[100] Damit diesem "Unrat" begegnet wird und ein Nachteil weder dem Erzstift noch dessen Untertanen und Nachkommen "von Tag zu Tag zuwächst, soll es künftig wie hernach gehalten werden".

In 17 Artikeln wird eingehend beschrieben, wie künftig die Nutzung des landesherrlichen Waldes gehandhabt werden soll. Allein 12 der 17 Artikeln befassen sich mit der Holznutzung und räumen dieser damit absolute Priorität ein. Die restlichen fünf Artikel beziehen sich auf den Weidgang, bzw. Vieheintrieb im landesherrlichen Wald.

Bei der Beschreibung der künftigen Holznutzung wird zunächst das Brennholz erwähnt, das wohl am meisten benötigte und den Wald am stärksten gefährdende Sortiment. Interessant ist hier eine im Sinne der Nachhaltigkeit geforderte Schlageinteilung für das Brennholz, und der Einschlag soll zur rechten Zeit, nämlich im März und um Michaelis, im abnehmenden Licht stattfinden. Ein Hinweis darauf, daß auf Mondphasen und Einschlagszeit ein besonderes Augenmerk gerichtet wurde.[101] Nur zur Notdurft und ohne Verschwendung durfte Brennholz genutzt werden und alte schadhafte Bäume sollten wegen des gedeihlichen Auswachsens junger Schläge auch dafür entnommen werden.

99 F.L.A.A.: (Amorbacher-Mainz. Jurisdiktionlbuch, 1671, fol.
100 F.L.A.A.: (ebd.)
101 Textor, H.: (1987, S. 420)

Der Einschlag von Eichen- und Buchenholz ist nur dann gestattet, wenn dieses zuvor mit der Waldaxt angezeichnet wurde. Der Verwahrungsort der Waldaxt ist die Kellerei, sie muß jedesmal dort abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Bevor stehendes Holz eingeschlagen wird, muß das liegende zuerst entfernt sein. Auf die Schonung der jungen Ausschläge "wenigstens 6 Jahre lang" wird besonders Wert gelegt.

Die Genehmigung des Bauholzbedarfs obliegt dem Keller, Centgrafen und Rat, das Aussuchen der Hölzer übernimmt der Rent- und Baumeister, ein holz- und waldverständiges Ratsmitglied und der Förster. Haupthölzer und Hölzer, die dem Wetter ausgesetzt sind, sollen von eichenem Holz sein, innerhalb des Baues sollen Buchen-, Aspen- und Birkenholz verwendet werden. Der Eintrieb von Zugochsen, Geißen, Pferden und anderem Vieh ist bei Strafe verboten, Leseholz darf wegen der "besseren Ordnung" zwischen Waldburgis (1. Mai) und Michaelis (29. September) nur einmal wöchentlich aus dem Wald geholt werden.

Nächtlicher Holzdiebstahl, wobei das entwendete Holz heimlich über die Felder und nicht öffentlich durch den Ort transportiert wird, ist bei höchster Strafe verboten.

Damit sich "niemand mit Unwissenheit herausreden kann, wollen wir, daß diese Holz- und Forstordnung alle Jahre bei den gewöhnlichen Ruggerichten vorgelesen wird"[102]

Insgesamt gesehen, ist diese allgemein gehaltene "landesherrliche Forstordnung" von 1617 sowohl nach Inhalt als auch nach Umfang die umfangreichste, genaueste und restriktivste und besitzt Allgemeingültigkeit für das Erzstift Mainz.

102 F.L.A.A.: (Amorbacher-Mainzer Jurisdiktionbuch, 1671, folio, 142 -ff-)

4.2.4 Die Eberbacher Flößer-Ordtnung von 1596 für den Geltungsbereich der angrenzenden Oberen Zent

Für die Gebiete der Oberen Zent, welche im 11. Jahrhundert unter Abt Ezelin erworben wurden (vgl. Abschnitt 1), können ähnliche Besitzentwicklungen des Herrschaftswaldes und des landesherrlichen Waldes wie in der Unteren Zent angenommen werden. Nachweisbar gewerblich genutzt wurden kurmainzische Wälder bereits Mitte des 16. Jahrhunderts, wie aus der Eberbacher Flößer-Ordtnung von 1596 zu entnehmen ist. Die Ausstrahlung der Eberbacher Holzflößer auf die Untere Zent verstärkt sich im 17. und 18. Jahrhundert phasenweise erheblich.

Zunächst beschränkt sich der eigentliche Eberbacher Floßhandel, wie in der Flößer-Ordtnung von 1596 beschrieben, auf die zum Neckar fließenden Bäche Gammelsbach, Sensbach und Itter. Im 17. und 18. Jahrhundert kauften spezialisierte Eberbacher Floßholzhändler auch im Einzugsgebiet des Mains ihr Holz.

Die "Eberbacher Flößer-Ordtnung" von 1596 gilt für ein Gesamtgebiet von 12.000 14.000 Hektaren. Innerhalb dieses Holzeinzugsgebietes wurde ein in sich geschlossenes An- und Verkaufsmonopol zum Wohle der Einwohner der gesamten Stadt Eberbach installiert. Holzhandelsgesellschaften, Familienunternehmen oder einzelne Unternehmer, wie in anderen Gebieten Süddeutschlands, waren ausgeschlossen.[103/104]

Somit ist die Bedeutung dieser Eberbacher Flößer-Ordtnung für den Wohlstand der Stadt Eberbach, für ihre Bürger, für den Holzhandel und für das Holzhandwerk sehr hoch einzuschätzen. Rechtsprechung, soziale Verantwortung ("Arme und Reiche" haben das gleiche Recht), Schutz des örtlichen Handwerks und marktorientiertes Verkaufsverhalten ("... kein Überangebot z.B.) sind beispielgebend.

103 Scheifele, M.: (1988, S. 114 -ff-)
104 Textor, H.: (1980, 6 S.)

Abb. 23: Titelseite der Eberbacher Flößer-Ordtnung von 1596
(G.L.A. K.A.: H. /Eberbach Nr. 1)

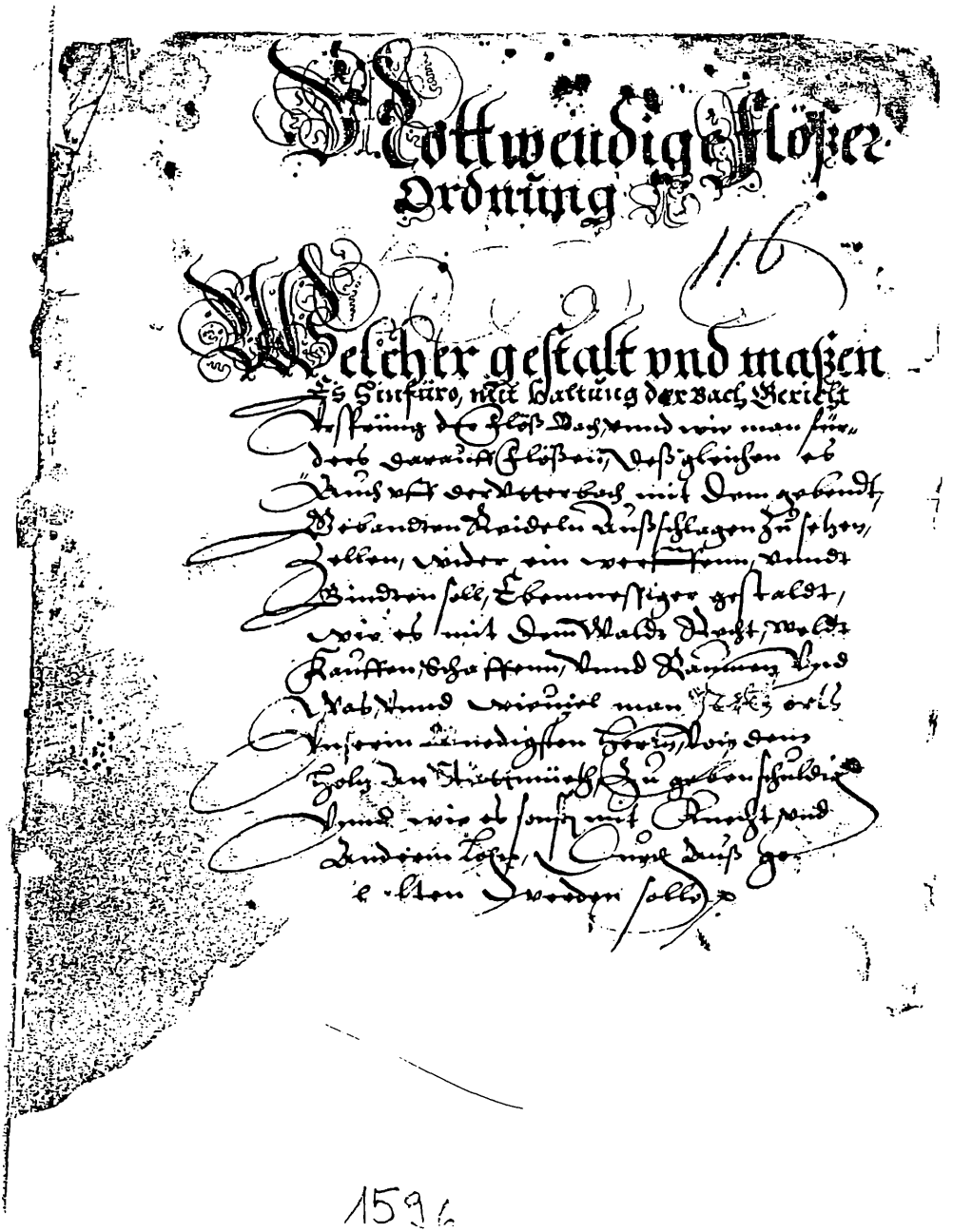

In insgesamt neun Abschnitten wird angeordnet, wie es zum ersten mit "der haltung der Bach Gericht" gehalten wird, zum zweiten, wo die "Ursprueng der Floß Bach zu Eberbach" liegen, zum dritten, "wie Es mit dem Flößen gehalten werden soll". Der vierte Abschnitt ist umfangreicher und beinhaltet die "gebends Rechte wie man dahin flößen, aufschlagen, setzen, zellen, wider ein werffen und Binden soll". Aber nicht nur auf der Itterbach, sondern auch "uff der Gammelsbach" soll diese "Flösser ordtnung" gelten, wie es im fünften Abschnitt beschrieben ist.

Über den Kauf von Wäldern, die Vermarktung und Sortierung des Holzes wird im sechsten Abschnitt berichtet.

Zum "Sibenden volgt was unserem gnedigsten Churfürsten und Herren von einem jedem Gehölz Stattmuedt gepürt". Hier sind die Stadtsteuern, auf die einzelnen Sortimente verteilt, aufgeführt, und es ist festgelegt, wann jeder Bürger das Recht hat, an einer Waldaufteilung teilzunehmen.

Im achten Abschnitt wird die Belohnung der Leute beschrieben, welche beim Flößen beteiligt sind. Angefangen vom Holzzähler über die Flößer, Ausleger, Binder etc. bis hin zum Steuermann auf dem Rhein wird hier deren Bezahlung reguliert.

Im neunten und letzten Kapitel erfolgt die Beschreibung der Wälder und der verschiedenen Herrschaftsgebiete, aus welchen die Eberbacher ihr Floßholz beziehen. 302 große und kleine Kaufwälder wurden 1596 festgehalten, die Umtriebszeiten für eine Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung im Sinne der Flößerei liegen zwischen 25 und 40 Jahren, die verschiedenen Waldorte sind einzeln aufgeführt, letzter und zukünftiger Einschlag entsprechend vermerkt.

Hier finden sich auch die unserem gnedigsten Herrn Bischoffen zu Maintz Wald, in welchen die Eberbacher Holz einschlugen und verflößten". Der erste aufgeführte mainzische Wald ist der "Apts Rein".

Er "ist in anno 55 (1555) kaufft und ist 1596 wider keuffig und hauig ..."[109] Die Umtriebszeit beträgt also für das Flößerholz rund 40 Jahre. Weitere mainzische Waldstücke, aus welchen Holz nach Eberbach geflößt wurde, sind:

Der Scheid, "in anno 77 kaufft und gehauen ist in 22 Jahren nit wider hauig"[110]

Der Mittel-Rein, "in anno 77 zu einem Erbgutt zu kauffen geben worden"[111].

Der Krannenschnatz "ist in anno 77 gekaufft und auch in 22 Jahren nit mehr hauig"[112].

Der Saxenberg, "anno 79 kaufft in 20 Jahren nit wider hauig[113].

Am Ende der Waldbeschreibungen erfolgt ein Hinweis auf die jährliche Nachhaltigkeit der Nutzungen, die auch in den einzelnen Waldbeschreibungen ihren Niederschag findet. Exakt wird angegeben, wann der entsprechende Wald wieder hauig ist, damit schon im voraus die einzelnen Hiebe entsprechend geplant werden konnten.

In den 302 "groß und klein Kauf Weldt" sollen "alle Jahr zur Erhaltung der Stadtvermögen" Wälder gekauft und das anfallende Holz der Stadt verrechnet werden, um diese "neben Weib und Kindern" zu erhalten.

Die beträchtlichen Holzeinnahmegelder werden zum einen für die Stadtkasse und zum anderen als Sozialfürsorge für Weib und Kinder verwendet. Darüber hinaus erhält jeder an der Waldaufteilung beteiligte Bürger Arbeit, Lohn und Einnahmegelder aus dem Holzverkauf.

Abb. 24: Das Einzugsgebiet der Eberbacher Flößer im Jahre 1596. Im 17. und 18. Jahrhundert triften Eberbacher Flößer Brenn- und Garnisonholz in der Amorbacher Zent.

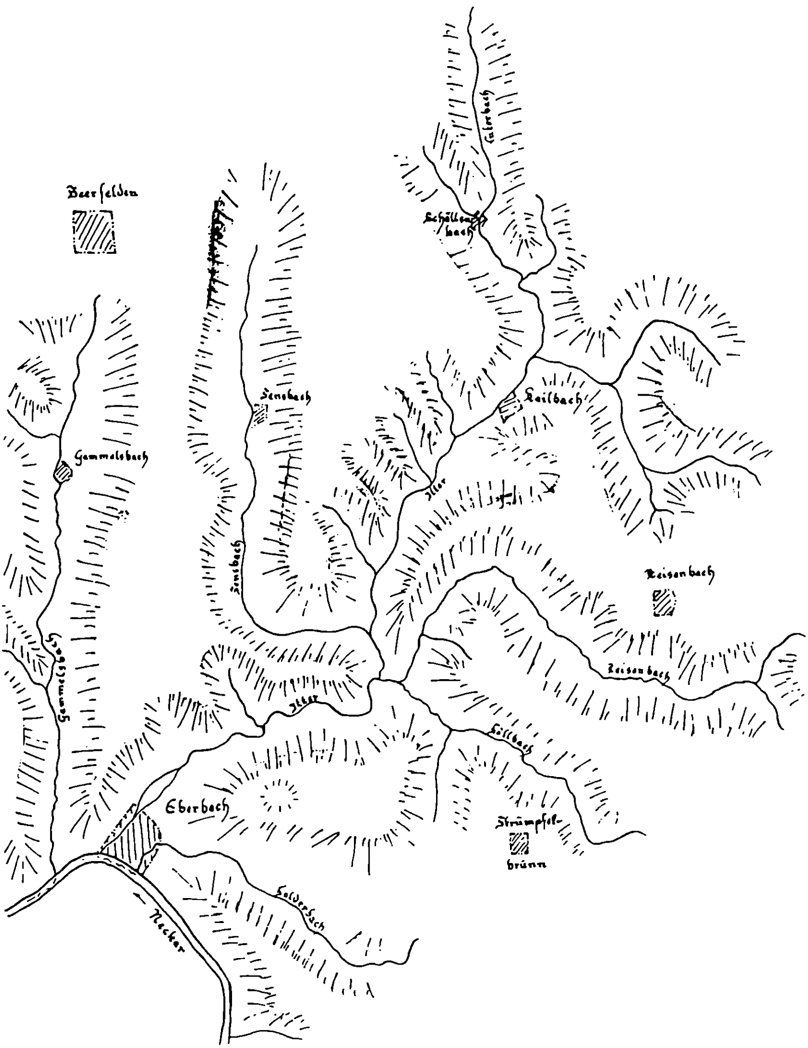

4.3 Schlußbemerkung

Die Entstehung des Waldeigentums in Deutschland ist weitgehend unergründet. Die Geschichte der Eigentumsentwicklung in der Amorbacher Zent reiht sich in den bisherigen, allgemein nur gering vorhandenen Kenntnisstand ein. Frühmittelalterliche fränkische Könige konfiszierten herrenlosen, ehemals römischen Staatsbesitz, der Königs- oder Reichsland wurde. Sie benutzten, da auf Dauer nicht haltbar, Reichsgut und Reichswaldungen als Mittel, ihre Rechte zu festigen, indem sie diese an weltliche und geistige Herren verliehen oder verschenkten um sie sich zu verpflichten Die Kirche, als wichtige Säule der mittelalterlichen Welt, wurde Trägerin der fränkischen Herrschaft; ihre Mission stand im Dienst von Eroberung und Politik.[105]

Besonders die Orden der Benediktiner, der Zisterzienzer und der Prämonstratenser taten sich bei der Urbarmachung des Landes und der Beseitigung der Wildnis hervor. Sie bildeten sogenannte Rodeklöster.[106]

Im Bereich der späteren Amorbacher Zent wurden zu Beginn des 8. Jahrhunderts iroschottische Benediktinermönche vom König beauftragt, das Gebiet zu kolonisieren und danach zu christianisieren. Die Benediktinerabtei Amorbach war als Rechtsnachfolger des Königs somit erste Eigentümerin dieses Gebietes. Erste Urkunden hierüber existieren aus dem 9. Jahrhundert. König Ludwig der Deutsche bestätigte dem Kloster aufs neue einen Teilbesitz aus dem damaligen Königsforst im ostwärtigen Odenwald, welchen dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben der seelsorgerischen Betreuung, der Kolonisierung und der politischen Erschließung benötigte.

105 Hasel, K.: (1985, S. 62)

106 Pacher, J.: (1976, II. Hauptabschnitt)

Durch zunehmende Kolonisierung, Besiedelung und Nutzung der ehemals klösterlichen Rodungsflächen bildete sich in einem längeren Entwicklungsprozeß ein von einer Grenze (marca = Grenzpunkt)[107] umschlossenes Gebiet, in welchem die Bewohner der eingeschlossenen Dörfer und Höfe am Wald, an der Weide und an den Gewässern gemeinschaftlich nutzungsberechtigt waren.

So entstand der Allmend- oder Mitmärkerwald, d.i. ein in gemeinschaftlicher Nutzung stehender Wald, mit dem Ziel einer ersten rechtlichen Organisation. Aus den Grenzen dieses Allmend- oder Mitmärkerwaldes bildete sich der spätere Begriff der Amorbacher Zent. Vergleicht man die Grenzen der Karte der Orts- und Flurformen der Rodungssiedlungen der Abtei Amorbach um 1250[108] mit derjenigen der Eigentumsstruktur im 17. Jahrhundert (vgl. Abb. 25) innerhalb der Amorbacher Zent, so sind sie identisch.

Durch weiter ansteigenden Besiedelungs- und Bevölkerungsdruck, wegen der Gefahr von Enteignung durch die Herrscherhäuser und wegen des steigenden Eigen- und Fremdbedarfs an Bau- und Brennholz sah sich der ursprüngliche Eigentümer dieses Gebietes, das Kloster, veranlaßt, Waldeigentum entweder mittels eines späteren Kontextes zur Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen oder durch Ankäufe zu sichern.

Die Entstehung von Herrschaftswald vollzog sich wohl auf Kosten des Klosters während der Zeit der Herren von Dürn, deren Waldbesitz bei der Burg Wildenberg im Jahre 1272 an das Erzstift Mainz veräußert und zu dem landesherrlichen Röhrwald wurde.

Die Übertragung des Waldbesitzes oder -eigentums als Lehen an die Adelsherrschaften Rüd von Collenberg, von Berlichingen und Rüd von Rüdenau liegt ebenfalls in der von Dürn'schen Amtszeit. Keiner dieser Familien gelang es, ihr Eigentum zu erhalten. Entweder es wurde dem Kloster übertragen oder verkauft oder ihr Geschlecht starb aus, so daß der Besitz an den Landesherren Mainz zurückfiel.

107 Hasel, K.: (1985, S. 90)

108 Matzat, W.: (1984, Karte zum Beitrag von W. Matzat, Anhang)

Somit kristallisierten sich bis zum Ende des 30jährigen Krieges drei große Waldbesitzstrukturen innerhalb der Amorbacher Cent heraus:

Der Klosterwald, der Mitmärkerwald und der landesherrliche Wald.

Das zweite Ziel nach der Eigentumssicherung war es, dieses zu erhalten. Unbefugte Rodungen mußten eingeschränkt und sonstige Nutzungen der Wälder untersagt und mit Strafe bedroht werden. Verbotsklauseln wurden erstellt, um den Waldbestand zu schützen, nicht genehmigte Eingriffe zu verhindern und für bewilligte Nutzungen Zinsen zu erheben.[109]

Unterteilt man diese Verbotsklauseln oder Ordnungen für das Untersuchungsgebiet nach

- Zeit der lokalen Waldordnungen
  Zeit der landesherrlichen Forstordnungen[110],

so endet die Zeit der lokalen Waldordnungen im Jahre 1617 mit der ersten landesherrlichen kurmainzischen Forstordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt erließen die drei Waldeigentümer für ihre eigenen Waldgebiete lokale Waldordnungen. Ab 1617 erläßt der Landesherr, das Erzstift Mainz, aufgrund seiner Hoheitsgewalt Forstordnungen zur Regelung der Waldwirtschaft.[111]

Neben der Beschreibung der Eigentumsentwicklungen wurden die lokalen Waldordnungen und landesherrlichen Forstordnungen untersucht.

109 Hasel, K.: (1985, S. 104)
110 Brandl, H.: (ohne Datum, S. 2 und 12)
111 Mantel, K.: (1980, S. 234 ff)

Der Wolkmann als ehemals größter klösterlicher Waldbesitz mit ca. 385 Hektar gelangte aufgrund einer gefälschten Urkunde aus dem endenden 13. Jahrhundert in klösterlichen Besitz. Eine erste lokale Waldordnung des Wolkmanns existiert aus dem Jahre 1446. Sie beinhaltet die künftige nachhaltige Nutzung im Klosterwald und das Brennholz- und Viehtriebsrecht der Amorbacher und Otterbacher Bevölkerung. Aufgrund des Anstiegs der Bevölkerung und infolgedessen auch des lebensnotwendigen Viehbestandes erhöht sich der Weidedruck auf den klösterlichen Wald. Nach einem Vergleich zwischen dem Kloster und den Gemeinden kommt es im Jahre 1509 zur Absteinung des Wolkmanns und damit zur Abrenzung zwischen Holznutzung und Weidenutzung. Bis nach dem 30jährigen Krieg wurden in diesem Wald immer wieder Weide- und Waldfrevel mit Rugstrafen belegt.

Den Breitenbacher und Breitenbucher Wald erwirbt das Kloster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Adelsfamilien Rüd von Collenberg und von Berlichingen. Beide Waldgebiete umfassen eine Gesamtfläche von ca. 700 Hektaren. Nach dem Besitzwechsel kommt es hauptsächlich wegen des Vieheintriebs zu häufigem Streit zwischen Kloster und Bevölkerung der umliegenden Ortschaften. Der Holzeinschlag muß teilweise auch auf die hohe Jagd des Landesherrn, hier "Auerhahnen Paltz" Rücksicht nehmen.

Insgesamt besitzt das Kloster, wenn man die kleineren Waldungen, den Abtschlag in Zittenfelden und die Gottersheide miteinrechnet, bis nach dem 30jährigen Krieg ca. 1.100 Hektar Wald. Mittels der seit dem 15. Jahrhundert entwickelten Waldordnung, verschiedenen Geboten, Verboten, Rugstrafen und teilweise eigenem Forstpersonal versucht es, diesen nachhaltig zu bewirtschaften.

Vom Königswald über den Klosterwald entstand noch vor der Herrschaft der Edelherren von Dürn der ca. 4.100 Hektar große Mitmärkerwald. Obermärker wurde die Stadt Amorbach. Die Centortschaften Kirchzell, Schneeberg und Weilbach bildeten die drei Districtorte.

Bereits 1344 läßt sich das Kloster verschiedene Rechte im Mitmärkerwald, wie das Holznutzungsrecht bei Baubedarf, das Setzen eines Schützen und den dritten Teil der Rugstrafen als sein herkömmliches Recht bestätigen. Immer wieder führen die Rechte des Klosters zu Streitigkeiten mit dem Obermärker, der Stadt Amorbach.

Im Jahre 1504 spezifiziert die Stadt das Einschlagsrecht des Klosters. Stadt- und Gemeinderat genehmigen und bestimmen Art und Höhe der einzuschlagenden Hölzer. Bis zum Bauernkrieg behält Amorbach die dominierende Stellung des Obermärkers bei. Wegen Beteiligung der Amorbacher Bürger an diesem Aufstand verliert die Stadt ihre Selbständigkeit, welche sie bereits 1528 wieder teilweise zurückerhält, fortan führt jedoch die Mainzische Landesregierung die Oberaufsicht.

Die Mitmärkerordnung von 1565 hat als Hauptanliegen die Erhaltung der Wälder für ihre Nutznießer und die Verhinderung seiner weiteren Ausbeutung. Auch die Mitmärkerorte erhalten erweiterte Rechte gegenüber dem ehemaligen Obermärker, der Stadt Amorbach.

Im letzten Streit vor dem 30jährigen Krieg, im Jahre 1598, wird dem Kloster das von ihm geforderte Bauholz-, Brennholz- sowie Zaunholzrecht zugestanden.

Der Herrschaftswald entsteht im 12. und 13. Jahrhundert mit der Herrschaft der Edelherren von Dürn. Teile ihres, sich wahrscheinlich gegen das Recht des Klosters, angeeigneten Waldes vergeben die von Dürn als Lehen. Mit dem Verkauf des von Dürn'schen Eigentums an Mainz im Jahre 1272 entsteht landesherrlich mainzischer Wald in der Amorbacher Zent.

Durch Schenkung, Verkauf oder Aussterben der Geschlechter verliert sich im 17. Jahrhundert der Herrschaftswald im Untersuchungsgebiet.

Die erste lokale Waldordnung, des Röhrwalds Forst- und Holzordnung, erscheint erst im Jahre 1612. Ziel und Zweck dieser Waldordnung war es, den devastierten Röhrwald wieder aufzuwerten und ihn nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Im Jahre 1617 erläßt die Mainzische Landesregierung eine erste landesherrliche Forstordnung über den 310 Hektar umfassenden landesherrlichen Wald, welche nach Inhalt und Umfang die genaueste und restriktivste im Gebiet der Amorbacher Cent, bis nach dem 30jährigen Krieg, ist. Ziele dieser ersten Forstordnung sind die Erhaltung der Wälder des Erzstiftes Mainz generell, die Schlageinteilung bei der Brennholznutzung, das Auszeichnen der zu fällenden Stämme und deren Überwachung und die Schonung der Jungbestände.

Im Bereich der Oberen Zent wird bereits ab Mitte des 16. Jahrhunderts gewerblich Holz nach Eberbach und anschließend neckarabwärts geflößt. Die Eberbacher Flößerei-Ordnung von 1596 beschreibt in neun Abschnitten den genauen Ablauf des Flößens vom Einschlag bis hin zur Vermarktung und zum Transport auf Neckar und Rhein. Das Bemerkenswerte dieser Flößerei-Ordnung ist ihr ausgeprägter sozialer Inhalt. Die Stadt und sämtliche Bürger sollen vom Holzan- und Holzverkaufsmonopol auf dem rund 12.000 - 14.000 Hektar großen Einzugsgebiet profitieren. Holzgesellschaften oder Einzelunternehmer werden nicht zugelassen. Die Umtriebszeiten der Waldgebiete liegen bei 25 - 40 Jahren, die Nachhaltigkeit der Nutzungen wird ausdrücklich angestrebt. Spezialisierte Eberbacher Flößer drängen im 17. Jahrhundert aus dem begrenzten Einzugsgebiet der Eberbacher Flößerei-Ordnung heraus und spielen im Bereich der Unteren Zent und dem Zuflußgebiet des Mains eine bedeutende wirtschaftliche Rolle.

Abb. 25e: Die Eigentumsstruktur in der Amorbacher Zent im 17. Jahrhundert

Klosterwälder, ca. 1.100 Hektar

Mitmärkerwälder, ca. 4.100 Hektar

Landesherrliche Wälder, ca. 350 Hektar

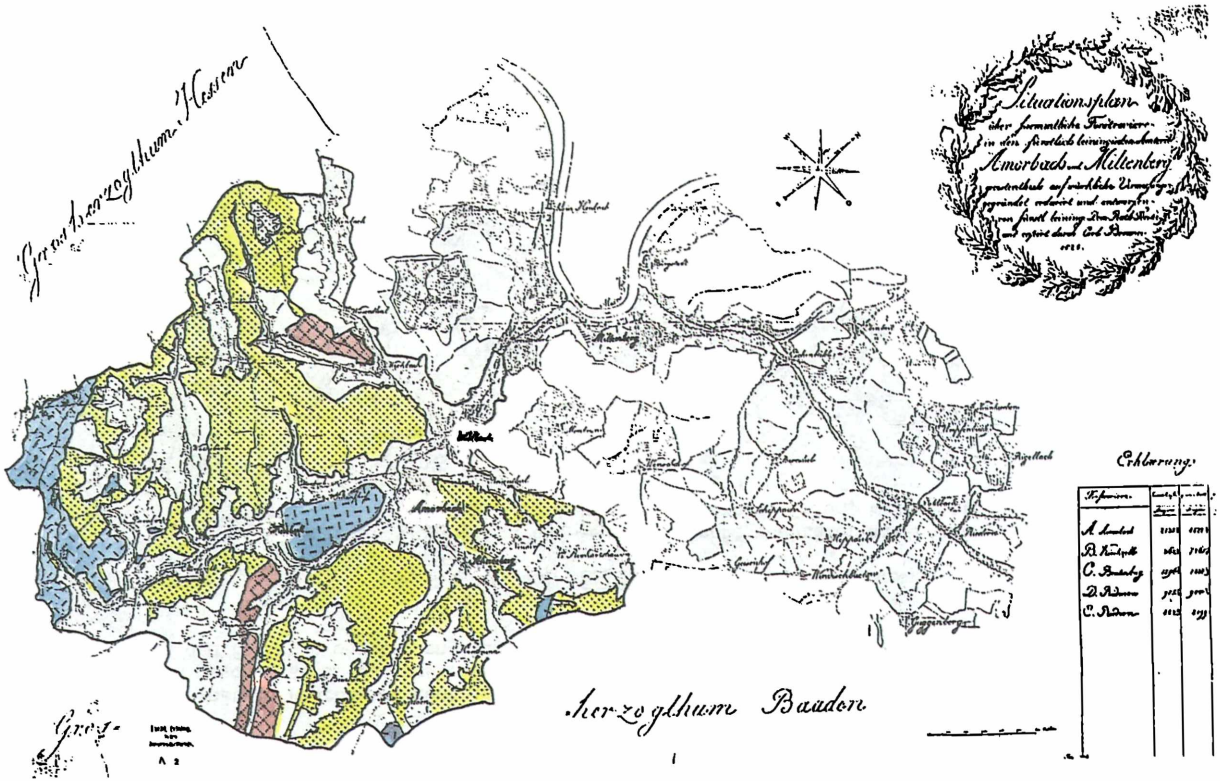

Abb 25 a: **Die spätere Amorbacher Zent im 8. Jahrhundert. - Ein Königsforst -**
Ein geschlossener Buchen-Traubeneichenwald bedeckt die Gesamtfläche.
In den frischen Bachtälern stehen, Eschen, Bergahorn, Erlen und Weiden.

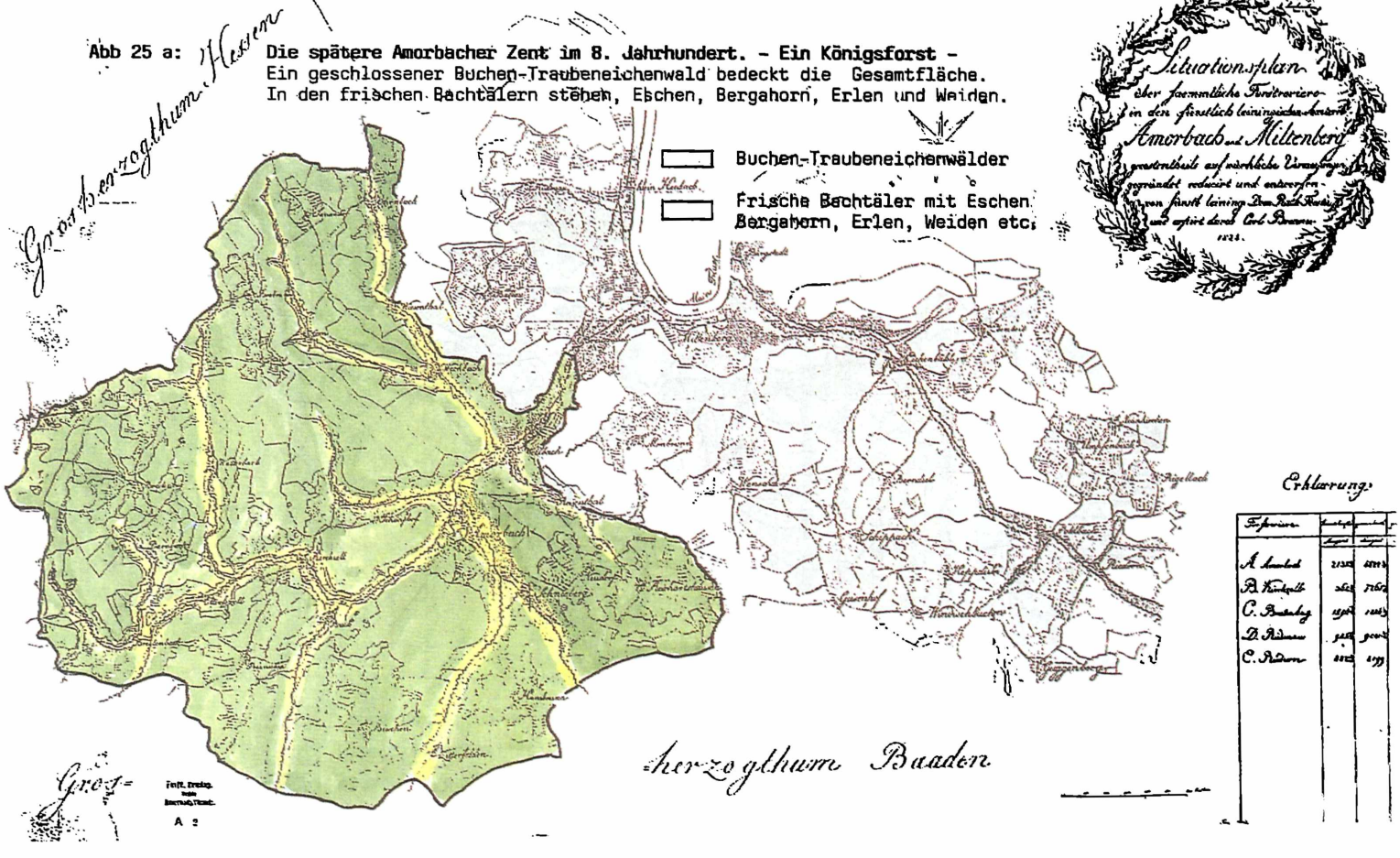

Abb. 25 b: Die Amorbacher Zent bis zum 12. Jahrhundert.
Die Besiedelung ist abgeschlossen, das Kloster und die Bewohner sind am Wald und an der Weide nutzungsberechtigt. Der Mitmärkerwald war mit seiner äußeren Grenze der Amorbacher Zent, entstanden.

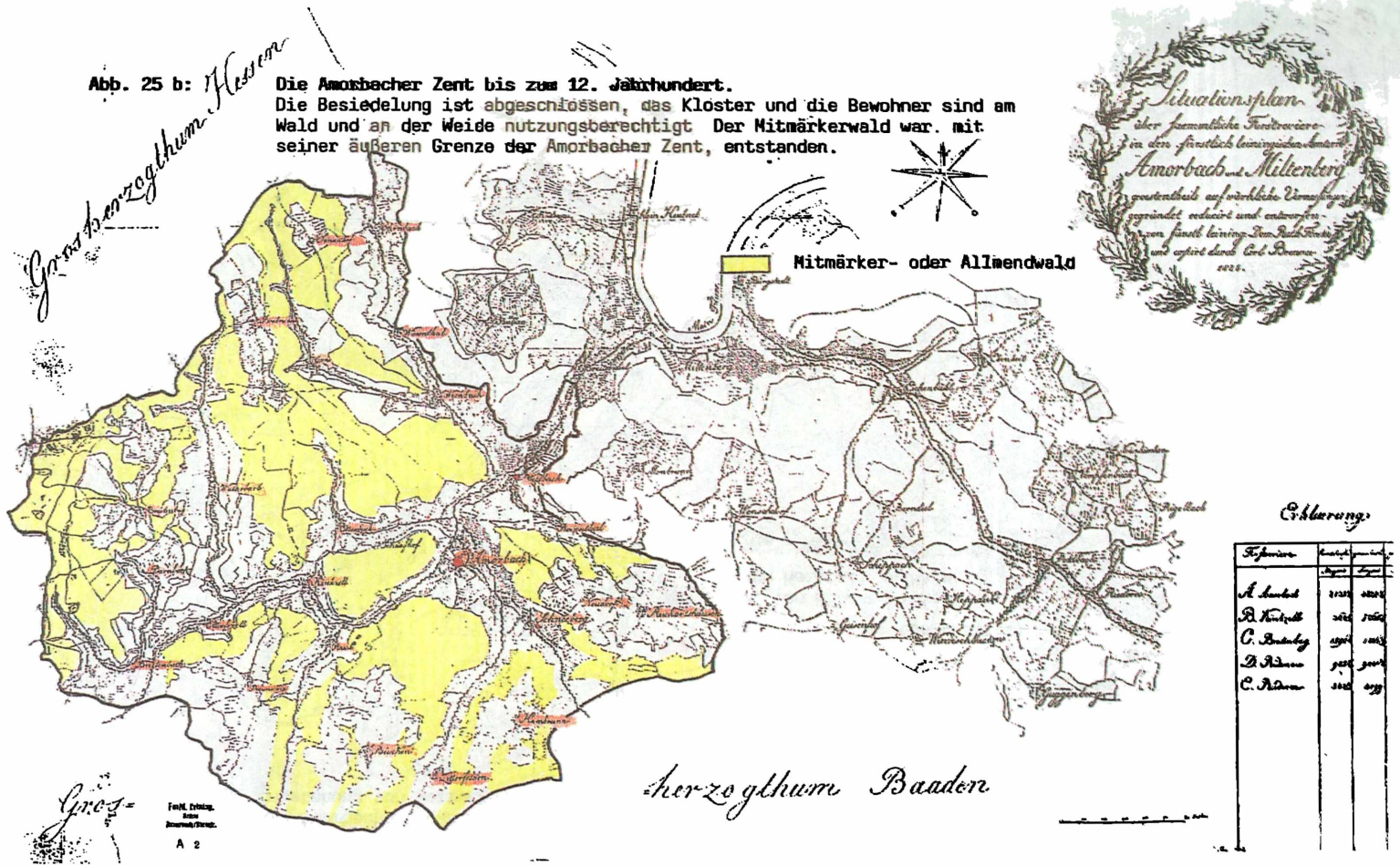

Abb. 25 c: Die Amorbacher Zent im 12. und 13. Jahrhundert.
Entstehung von Herrschaftswald.

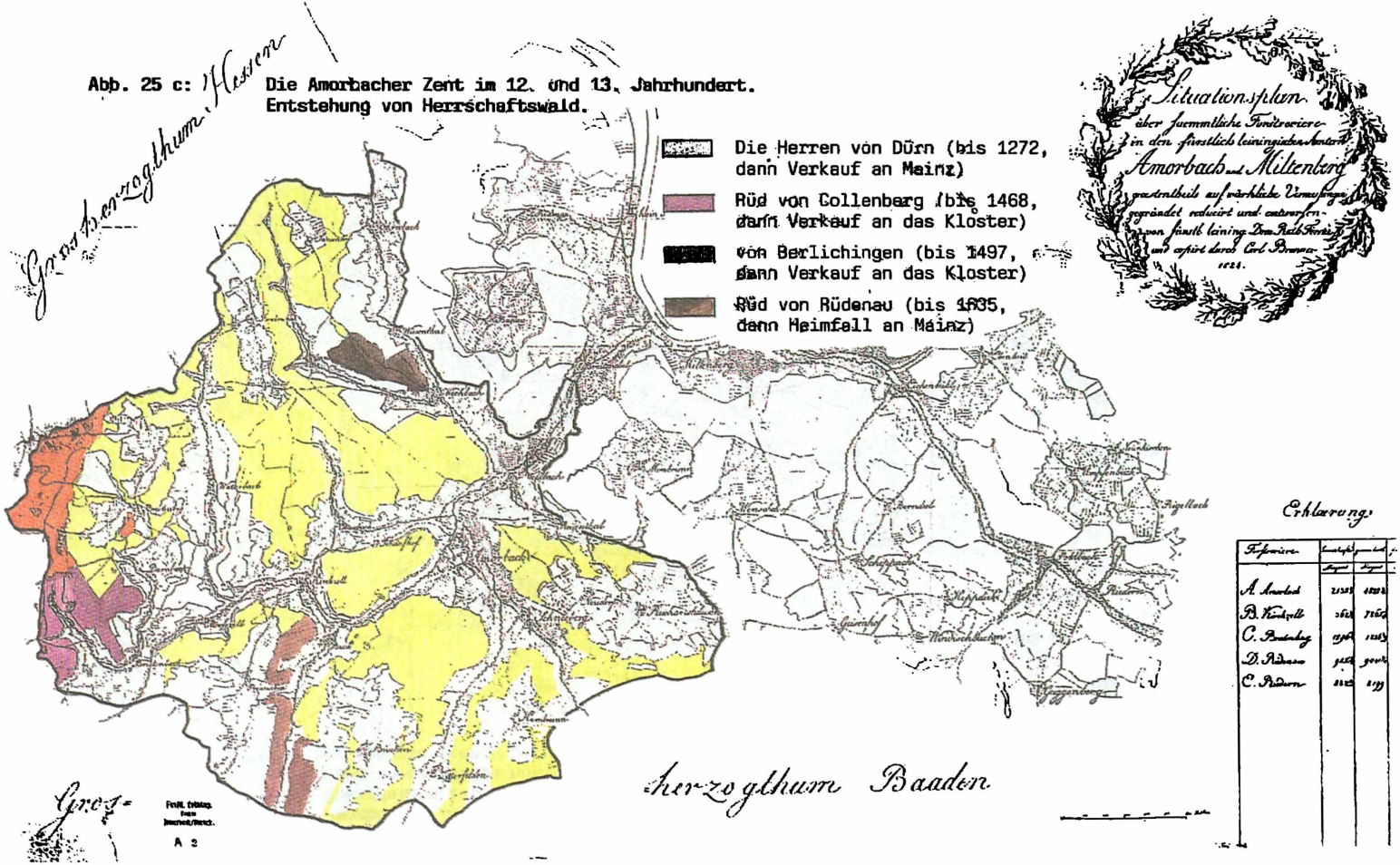

Abb. 25 d: Die Amorbacher Zent im 14. Jahrhundert.

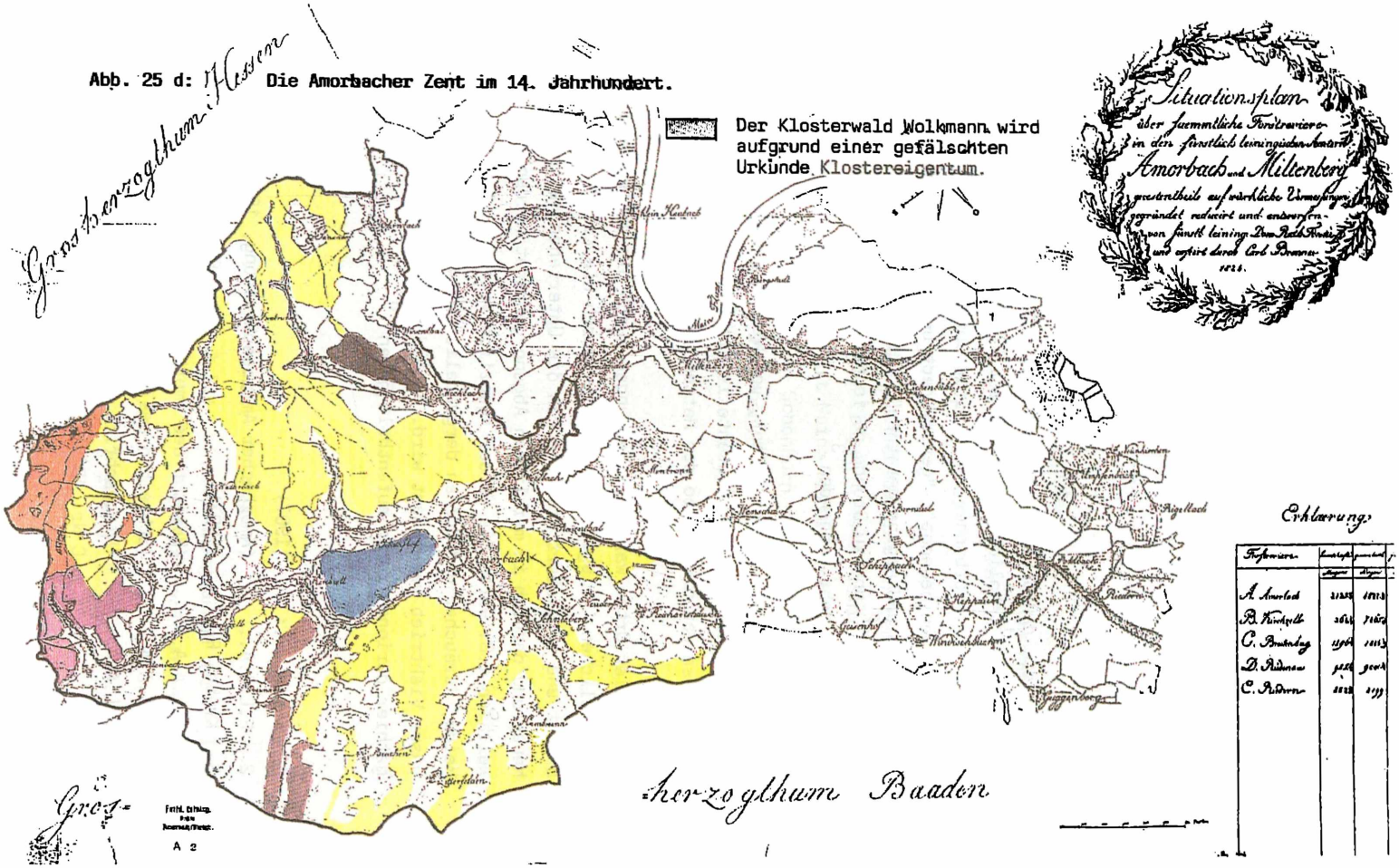

5. DIE REGELUNGEN DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG NACH DEM 30JÄHRIGEN KRIEG

5.1 Die Anfänge einer forstwirtschaftlich geregelten Waldbewirtschaftung nach dem 30jährigen Krieg

5.1.1 Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges

Nach schier endlosen Kriegsjahren und anschließenden Verhandlungen beendet schließlich der westfälische Frieden im Jahre 1648 den 30jährigen Krieg.

Man schätzt, daß Deutschland etwa zwei Drittel seiner Bewohner eingebüßt hatte.[1] Ähnlich groß waren die Verluste und die Zerstörung im Bereich der Amorbacher Zent. Viele Dörfer um Amorbach waren "aintzo gar ohn bewohnt", "ganztz oedt und ohnbewohnt" oder "gantz ins Verderben und Abgang gerathen", die Schöfferey "so gantz in abgang kommen"[2] und zu Grunde gerichtet, Schweine, Pferde und Rindvieh kaum mehr vorhanden.[3]

Der Wald hatte sich ausgebreitet, von Wiesen und Matten Besitz ergriffen und diese waren meistenteils mit "Heyden und Hecken überwachsen, so daß niemand so der Matten und Wiesen begehren will".[4]

"Fast aller Orten waren die Waldungen durch die vorgewesenen landverderblichen 'Kriegsdroublen' teils durch die Kriegsvölker verbrannt und vergrößert, teils durch die Untertanen selbst ausgehauen und dadurch in merklichen Abgang gebracht worden".[5] In Weilbach z.B. waren die Wälder "gänzlich veröhdet, selbige mit Heide, Sträucher und Dornen dergestallt überwachsen, daß dadurch unser Viehtrieb verhindert wird. Auch die Wölf und ander schädlich gethier darinnen ihren aufenthalt haben".[6]

1 Krebs, R.: (1907)
2 F.L.A.A.: (Amorbacher Amtsbeschreibung, 1648, S. 12, 13, 18)
3 Krebs, R.: (1907)
4 F.L.A.A.: (Bericht des Amorbacher Amtskellers, 1650, nach Mainz
5 F.L.A.A.: (Schreiben des Erzstiftes Mainz vom 12. Januar 1659)
6 F.L.A.A.: (Klageschrift der Gemeinde Weilbach an Mainz, 1661, C Nr. 4526)

So waren also nicht nur große Teile des Waldes devastiert, sondern auch das Wild zu einer großen Plage geworden. Rot- und Schwarzwild, Wölfe und Luchse hatten sich derart ausgebreitet, daß 1649 Treibjagden und "ettlichtägiges Wolfs-Jagen" stattfanden.[7] Man legte Wolfsgruben an und setzte Belohnungen für jedes eingelieferte Raubtier aus.[8]

So wurden in der Kellerei Amorbach 1648 1650:

8 Wölfe gefangen
6 Wölfe und 2 Luchse geschossen
2 junge Wölfe lebend an den Hof nach Aschaffenburg geschickt.[9]

Nur allmählich und mit größten Bemühungen der Obrigkeit gelang es, die schweren Folgen dieses vernichtenden Krieges zu überwinden. Das Erzstift Mainz hatte hierbei das Glück, seit 1647 in Johann Philipp von Schönborn einen der tüchtigsten Fürsten an seiner Spitze zu haben.[10]

7 Krebs, R.: (1907)
8 F.L.A.A.: (Rechnungsbände der Kellerei und der Abtei Amorbach, vgl. Abschnitt 8)
9 Krebs, R.: (ebd.)
10 Krebs, R.: (ebd.)

5.1.2 Erste erzbischöfliche Verordnung zum Wiederaufbau der devastierten Waldungen im Raume Amorbach, Buchen und Dürn vom 12. Januar 1659[11]

"Mainzische Kurfürstliche Heimgelassene Statthalter, Großhofmeister, geheime und Räte.

Unseren Gruß und freundliche Dienste zuvor, Edle und Ehrsame, besonders Liebe und Gute Freunde.

Euch ist genugsam bewußt, daß durch die vorgewesenen landverderblichen Kriegsdroublen fast aller Orten die Waldungen teils durch die Kriegsvölker verbrannt und verößet, teils auch durch die Untertanen selbst ausgehauen und dadurch in merklichen Abgang gebracht worden, daher nötig bei dem nunmehr durch den Segen Gottes es des Allmächtigen erlangten und kontinuierenden Frieden alles möglichen Fleißes dahin zu trachten, wie etwa die abgegangenen und ermangelnden Bäume in den Waldungen oder auf den Plätzen, die vor dem dazu verordnet oder hernach zu Waldungen dienlich zu sein befunden, dieselben mit Eichbäumen ausgesetzt nach und nach wiederum neu gepflanzt und angerichtet werden möge, hierzu aber kein besser dienliches Mittel zu ergreifen wisse, als ein Stück nach dem anderen von Jahr zu Jahr vorzunehmen und damit man mit der Zeit die Waldungen wieder in guten Stand, soviel möglich, bringen und genießen möge, selbige durch die Untertanen mit jungen Eichbäumen jährlich bestecken zu lassen. Alldieweilen nun dies unser Vorhaben sowohl der Herrschaft als auch dero angehörigen Untertanen zu sonderbarem ersprießlichem Nutzen gereicht, was wir nicht bezweifeln, sie sich dazu willig bezeigen werden, in Erwägung es um ein geringes jährlich zu tun, auch hiebevor ohne daß im Herkommen gewesen und an etlichen Orten werkstellig gemacht worden. Als befehlen wir hiermit, ihr wollet dieses eueren anvertrauten Untertanen der Ämter Amorbach, Buchen und Dürn förderlich zu erkennen geben und dabei auferlegen, daß dieselben an jedem Ort, wo das Erzstift mit einigen Waldungen versehen ist und dieselben vielleicht auf oben genannte Weise in Abgang gekommen sind, demnächst wenn die Eicheln wiederum geraten werden, zum wenigsten einen Morgen Ackers an einem gelegenen Ort zur Baumschule verordnen, selbigen säubern, zackern und mit den besten Eicheln zwei Schuh weit voneinander bestecken, nachher mit einem Zaun umfrieden, darinnen die

11 F.L.A.A. (Churmainzische Verordnung vom 16. Januar 1659)

gewachsenen jungen Bäumlein so lange stehen lassen, bis dieselben hernach entweder auf vorgedachte leere Plätze in den Waldungen oder denjenigen Orten, welche zum Wald zuzurichten verordnet sind, wieder auszusetzen dienlich und damit die jungen Stämme vor dem Vieh und Wildbret gesichert seien mit einem Haken versehen, nachher die Baumschule wieder gebaut, mit frischen Eicheln besteckt und also kontinuiert werden, in Sonderheit aber die jeden Orts ankommenden neuen Bürger zu Untertanen dahin anhalten, daß jeder wie bei anderen Herrschaften auch gebräuchlich, eine gewisse Anzahl auf obige vorgeschriebene Weise Bäume pflanze, also beobachten und unterhalten, das, wenn der eine oder andere Stamm davon nicht wachsen oder geraten wolle er an deren Stelle andere zum setzen obligiert sein solle. Gestalt dann unfehlbar also zu geschehen uns zu euch gänzlich versehen, des Erfolgs auch wieviele Bäume in jedem Amt und Dorf gepflanzt worden sind, alle Jahre bei eueren der Kellerei Rechnungslistungen gewärtig sein. Und haben euch davon wir mit Freundschaft und gefälliger Diensterweisung und allen guten wohl beigetan nachrichtlich hiermit Ohnverhalten wollen.

Mainz, den 12. Januar 1659"

Insgesamt sind folgende Anordnungen dieser Verordnung bemerkenswert:

Die devastierten Waldflächen sollen möglichst rasch, gezielt und sorgsam wieder aufgeforstet werden. Die Wiederbestockung soll mit Eichen erfolgen, jedem Untertan, besonders den neuen Bürgern, wird die Pflicht auferlegt, die Eichen zu pflanzen, zu beobachten und zu unterhalten, also den Anwuchserfolg zu gewährleisten. Ziel der Wiederbestockung ist es, sämtliche ehemaligen mainzischen Waldungen wiederum zu Wald heranwachsen zu lassen.

Um genügend Eichenpflanzen zu erhalten, sollen wenigstens ein Morgen große Baumschulen auf guten Böden angelegt werden, welche gegen Vieh- und Wildverbiß mit einem Zaun ("Hag") geschützt sind. Danach sollen die qualitativ besten Eicheln zwei Schuhweit voneinander gesteckt und die Eichenpflanzen später auf vorgedachte leere Plätze im Wald gesetzt werden. Dieser Vorgang soll sich kontinuierlich wiederholen, bis die gesamten ehemaligen Waldflächen wieder aufgeforstet sind.

Zur Überprüfung des Erfolges sollen in den Kellereien jährliche Listen angefertigt werden, in welchen die Zahl der Pflanzen festgehalten werden.

Ziel der Verordnung ist es, die durch den 30jährigen Krieg verödeten Flächen durch Eichenpflanzung wieder in Bestockung zu bringen bzw. wieder aufzuforsten. Hierzu legt man im Untersuchungsraum erstmals nachweisbar Baumschulen an, um die notwendigen Eichenpflanzen mit eigenem "bestem" Saatgut heranzuziehen.

Aus dieser Verordnung ist deutlich der hohe Stellenwert des Waldes allgemein und der Eichen im besonderen herauszulesen, den Erzbischof von Schönborn ihnen beimißt. Bedingt durch den Bevölkerungsrückgang während des 30jährigen Krieges ist auch der Druck auf den Wald durch den Vieheintrieb, die Schweinemast, das Wild und die Untertanen weit geringer als noch im 15. Jahrhundert.

Wenige Jahre nach dieser Verordnung bei wieder steigenden Bevölkerungszahlen erläßt Johann Philipp die erste detaillierte Wald- und Forstordnung für das gesamte mainzer Erzbistum.

5.1.3 **Die Wald = Forst = Jagd = Wild = Weyd-Wercks und Fischerey Ordnung von 1666 von Ertz Bischoffen Johann Philipp** (F.L.A.A. 7/54/11)

Diese erste, für das gesamte Erzbistum Mainz erstellte, Wald- und Forstordnung von Erzbischof von Schönborn wird eingangs wie die lokale Verordnung von 1659 begründet.

Die Waldungen, Wildbahnen und "Fischereyen" seien in den vorgewesenen "Kriegs Troublen in mercklichen Abgang gerathen". Die Jagd und Waldbahn war verwahrlost, die Grenzen wurden nicht beachtet. Unregelmäßigkeiten beim Holzverkauf schlichen sich ein, das Vieh wurde immer noch einzeln und nicht in geschlossenen Herden weiden gelassen, wie während des Krieges war das Vieh in "den Hölzern versteckt" und richtete großen Schaden an und vieles mehr.

Überdies scheint die eher einfach gehaltene Verordnung von 1659 nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, den sich Erzbischof von Schönborn von ihr vesprach. Sie war auch zunächst nur zur Wiederbestockung der ehemaligen Waldflächen gedacht.

In insgesamt 17 Kapiteln geht die Wald- und Forstordnung von 1666 sehr umfassend und bis ins Detail auf die damaligen zu ordnenden Verhältnisse ein, beschreibt Mißstände, zeigt wie sie behoben werden können oder wie sie bei Nichtbefolgen bestraft werden müssen. Sie richtet sich "an alle unsere Prälaten, Abbten, Stifftern, Clöstern, Ober- und Unter-Beamten, auch Ober-Forst und Jägermeistern, Forstmeistern, Waldmeistern, Jäger und Forst Bedienten und allen unseren Schultheissen, Bürgermeistern, Unterthanen und Schutz Verwandten" und verpflichtet diese im Beschluß und "General Punct, daß sie was zur Auffnehmung der Wildbahn, Verbesserung der Wälder und Gehöltz, auch Fisch Wassern zur Vermehrung des Stiffts Einkommen auch des Landes Nutzen beitragen".

"Cap. I" handelt "von Gräntzen" und verlangt eine alsbaldige Absteinung des mainzischen Gebietes". Zur Kenntnis der Landesgrenzen sollen "zwischen Ostern und Bartholomaei, da der Tag am längsten ist alte und junge Einwohner auch Knaben von 12 Jahren an" die Grenzen besichtigen. Klare äußere Grenzen, deren Übersichtlichkeit und Kenntnis durch die Unterthanen, war zunächst nach den Kriegswirren das erste Bestrebnis der mainzischen Obrigkeit.

Als zweites Kapitel und noch vor dem "Holtz" wurden die Jagdverhältnisse geklärt. Die Jagd nimmt nach wie vor eine dominierende Stellung im Erzbistum Mainz ein. Über Jagdzeitenregelung, Verhalten beim Wolfsjagen "mit Fallen auff Wolff", Vogelfangen, Schlingenstellen bis zur Wildmastung wird alles geregelt.

Erst im dritten Kapitel erscheint die Behandlung des Holzes. Der Nachhaltigkeit wird künftig mehr Wert geschenkt. Es "soll nicht mehr Holtz für die Bretter Mühlen und Eisenhämmer angewiesen werden, als die Wälder ertragen können". Auch Grundbegriffe der räumlichen Ordnung werden genannt "platziges Hauen", also kleine Kahlhiebe werden untersagt, weil der "Wind desto ehender einbrechen und Schaden thun kann Auch sollen nur die Hölzer eingeschlagen werden, die mit den "neuen Waldeisen bezeichnet und vermerckt" sind. Am Ende des Anweisens sind die "Wald-Eisen zur Kellerey wiederzubringen". Es dürfen nur veraidigte Zimmerleuth das angewiesene Holtz fällen".

Das vierte Kapitel handelt von der "Verlassung des Holtzes", also quasi von den Pflichten während des Einschlages. "Kohl und Werckholtz sind zu trennen, wilde Obstbäume sind zu schonen, Schlag und Bauholtz ist zur rechten 'Wedelszeit' zu hauen", nämlich im Frühjahr in den Monaten "Hornung, Mertzen, April", im Herbst "im Wein-Monat".

"Maaß und Messung" sind im fünften Kapitel festgelegt, wobei nur Brenn-und Floßholz mit "3, 4 oder mehr Nürnberger Werckschuhe" beschrieben sind.

Wann die "Unterthanen" ihr Holz einschlagen dürfen, wird im sechsten Kapitel beschrieben und wofür sich "Forst Beamte und Bediente in sonderheit zu hüten" haben, regelt Kapitel sieben. Forstknechte sollen u.a. "...auch gantz kein Geschenk annehmen

Das achte Kapitel ist wieder waldbaulich ausgeprägt und bestimmt die "Hegung des Holtzes". Zur Verjüngung der Bestände sollen auf jeden Morgen 16 Heegreiser stehen bleiben. "Eichen und Buchen Jungwüchse so stark daß sie von Schnee nicht unterdrückt werden Auch die Nachhaltigkeit und Schlageinteilung wird angesprochen.

Als wichtigster Nutzergruppe ist den Köhlern das neunte Kapitel gewidmet. Die sollen gefälligst "nicht für sich selbst anweisen, auch das Feuer wol in acht nehmen". Es soll ihnen auch "kein gesundes Holtz angewiesen werden, nur alte, krumme, ungesunde, kurtze, struppige, knorrige Bäum

Die Schmierbrenner, die nur "Kiffernstöck" erhalten sollen, sind in dem kurzgehaltenen zehnten Kapitel erwähnt.

Auch den Glasmachern ist ein eigenes, elftes Kapitel gewidmet. Sie spielen im Odenwald eine geringere, im Spessart dagegen eine bedeutendere Rolle[12] "Neugemachte Röder" (= Rodungen, d.V.) sind erlaubt, wohl auch wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung für das Erzbistum Mainz, sie "sollen dem Waldbuch eingeschrieben werden". Daß teilweise "dunkle" Gestalten zum Kohlerhandwerk gehörten, wird indirekt angedeutet. Sie sollen "ihre Hund in Ketten behalten" und das "Büchsentragen und schiessen ist verbotten".

Im Bereich der Amorbacher Cent hat der Verfasser im Jahre 1988 zwischen Breitenbach und Dörnbach Spuren einer ehemaligen Glashütte entdeckt. Die dortige Waldabteilung heißt bezeichnenderweise Glasklinge. Bei der Untersuchung des Bachgrundes fanden sich einige mit Glasschmelz überzogene Steine, kurz unterhalb eines künstlich angelegten Plateaus.

12 Kampfmann, G.: (1980, S. 110, 225 241)

"Das Triften mit Vieh", Kapitel zwölf, ist "jährlich beim Forstamt anzusuchen", wobei in den "Wäldern weder heimlich noch öffentlich zu hüten gestattet "Das Ziegen Viehe soll so viel als möglich abgeschafft werden", nur arme Leute dürfen solange "biß sie eine Kuh zu halten vermögen" noch Ziegen halten. Grund dieser Abschaffung von Ziegen und Geißen war "wegen des mercklichen Schadens, so sie den Wäldern Gehöltz und Gärten das Ziegen oder Geiß Viehe thut". "Vor und in der Jagd Zeit soll man sich der Hütung enthalten".

Die Kapitel 13 - 15 handeln von den Fuhrleuten, die keine neuen Wege anlegen sollen, sondern "fürtenshin in den ordentlichen Strassen und Fahr Wegen bleiben", von den Waldlehens Tagen und vom Wald Gerichte.

Das 16. Kapitel regelt in einer längeren Abhandlung "was für eine Ordnung auff denen Jagden zu halten" sei. Für die Wolfsjagden nach dem 30jährigen Krieg, in welchem sich die Wölfe stark vermehrt hatten, mußten die "Unterthanen" sich zum Treiben bereitstellen. Doch oft wurde nur "ein Hauffen untüchtiger Gesindleins, als Kinder und geringe Knaben geschickt" und sich der "Jagd Dienste" entzogen. Dies wurde nun auf Strafe verboten. Jeder "Unterthan hatte selbsten zu kommen" oder einen "Dienstbotten zu schicken", um die Wölfe, "diese schädliche Raub Thier" erfolgreich bejagen zu können.

Im letzten, im 17. Kapitel sind die "gemeinen Verbott" festgehalten. Rodungen sind abzuschaffen "das Ausrotten der neuen Aeckern und Wiesen gantz abgeschafft Das Gerbrindenschälen wird verboten an stehendem Holz und das Abbrennen von "Heyden oder alten Graß" wird bestraft. Zwischen Pfingsten und Michaelis sollten "keine Stöcke zu brennen gestattet werden" und das "Streu Laubrechen solle ohne Anweisung nicht gestattet werden". Der Floßmeister überwacht das "Holz einwerfen" und beim "Holtzflössen sollen die Forellen Fischer fleissige Achtung auff die Wehr geben".

Zu der sich den Kapiteln anschließenden Bußordnung werden alle Kapitel noch einmal behandelt und bei Zuwiderhandlung die entsprechenden Bußgelder festgelegt.

z.B. "Zuwiderhandlungen in der Wildbahn 100 Goldgulden
Jagdzeiten nicht eingehalten 10 Floren
Schäffer Hunde laufen lassen 5 Floren
den Wald an Feyertagen betreten 1 1/2 Floren" u.v.m.

Wer also "wider Unsere Ordnung handelt den müssen unsere "Ober Forst- und Jägermeister gebührend abstraffen und gehörige Rechnung bringen".

Insbesondere fällt bei dieser ersten umfassenden Forstordnung nach dem 30jährigen Krieg auf, daß platziges Hauen verboten wird und wegen der besseren Aufsicht die schlagweise Nutzung der Wälder angeordnet wird, daß der Hege der Jungbestände verstärkte Beachtung geschenkt wird und daß eine zeitliche und räumliche Schlageinteilung gefordert wird. Dies entspricht weitgehend den bereits 1560 bzw. 1576 aufgestellten Forderungen Noe Meurers, dem im 16. Jahrhundert überragenden forstlichen Klassiker. Ein Hinweis auf die von Meurer publizierte Laub- oder Nadelholzsaat fehlt jedoch in dieser mainzer Forstordnung (vgl. hierzu Mantel, K., 1980, S. 116 ff).

Insgesamt wird deutlich, daß die mainzer Landesregierung schon bald nach dem Ende des 30jährigen Krieges bestrebt war, wieder Ordnung in die devastierten Wälder zu bringen.

Die erzbischöfliche Verordnung von 1659 hatte zunächst den Wiederaufbau der Wälder im Raume Amorbach, Buchen und Dürn zum Ziel. Bereits 1666 erfolgte aber dann diese umfassende Wald-Forst-Jagd-Wild-Weyd- und Fischerey-Ordnung, welche für alle Untertanen im mainzer Staatsverband bindend war, und die an die erste landesherrliche Forstordnung von 1617 anschloß.

Immer deutlicher wird der zunehmende Einfluß auf die Waldbewirtschaftung durch die mainzische Landesregierung, welche die bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts aufgestellten lokalen Vergleiche und Waldordnungen der einzelnen Waldbesitzer durch Forstordnungen und Einzelinstruktionen ablöste.

5.2 Forstgesetzliche Regelungen, Einzelinstruktionen und Verordnungen im 17. und 18. Jahrhundert bis zur Säkularisation

5.2.1 Einzelinstruktionen bis zur "kurtz verfaßten und erneuerten Waldordnung von 1729"

Der umfassenden, unter 5.1.3 beschriebenen, Wald-Forst-Jagd-Wild-Weyd-Wercks und Fischerey Ordnung von 1666 folgen viele Einzelinstruktionen verschiedener mainzer Erzbischöfe, welche auf spezielle Einzelkapitel dieser ersten Ordnung näher eingehen oder auf dort nicht erwähnte Straftaten hinweisen und diese abzustellen versuchen. Die am wichtigsten erscheinenden sollen nachfolgend chronologisch aufgereiht werden.

Bereits fünf Jahre nach der ersten Forst- und Waldordnung, am 27. Junii 1671[13], vernimmt der Erzbischof "mit besonderem Mißfallen", daß die Wilddieberei stark zugenommen hat. "Fremde Wildschützen, Wildbrädts, Vorellen und Krebs Dieb... stellen dem Wild heimlich nach, schiessen und verkaufen es umbs Gelt und geben auf Jäger und Förster würklich feuer". Solche Diebe müssen "mit ohnnachlasiger Straff belegt werden".

Hehlerei wird ebenfalls bestraft. Der Verkauf oder Ankauf gewilderter Tiere wird nach einer Instruktion vom 26. November 1676 besonders hart bestraft[14] Die Diebe sind "vors peinliche Gericht und offentlich an den Pranger" zu stellen und sollen "mit Ruthen ausgestrichen und ewig des Landes verwiesen" werden. Als Zeichen guten Willens können sich Verdächtige "allen Verdachts entladen, ihre Burstbüchsen, Feuerrohr und Flint innerhalb vier Wochen von sich ganzlich abschaffen" Widrigenfalls haben sie mit Hausdurchsuchung, Beschlagnahmung und Bestrafung zu rechnen.

In Verfolgung räuberischer Wildbret-, Fisch- und Viehdiebe beschließt Mainz, das Forstpersonal aufzustocken und die "Handwercksleut dürfen sich "in Verfolgung räuberischer Partheien Musqueten bedienen". Das Forstpersonal wird "von den einkommenden Strafen salariert" [15]

13 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion Johann Philipps v. 27 Junii 16
14 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion Damian Hartards v. 26. Nov. 167
15 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion v. 26. Januar 1677)

Im gleichen Jahr, 1677, beschweren sich betrogene Pfahlholzkäufer über zu kurzes und dünnes Pfahlholz. Der Kurfürst ordnet an, die "Pfahlmacher zu erinnern", die Pfähle wie von alters her in Länge und Dicke zu machen, widrigenfalls solle das gemachte Holz konfisziert werden"[16]

Ebenfalls 1677 nehmen auch die "Wölff" wieder stark zu und fügen v.a. dem "Wildbret merklichen Schaden zu". Jäger und "Unterthanen" sollen daher "fleissig den Wölfen nachstellen" und erhalten als Belohnung "1 Reichsthaler für jeden alten oder zwei junge Wölffe"[17]

16 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion v. 31. Juli 1677)

17 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion v. 12. August 1677)

In den Jahren 1679 und 1692 wird die 1666 veröffentlichte "Wald=Ordnung erneut publiciert, weil solche bißhero wenig oder gar nicht an theils Orten beobachtet worden sey"[18]

Abb. 26: Titelblatt der im Jahre 1692 erschienenen Mainzer Forstordnung (F.L.A.A. 7/54/11)

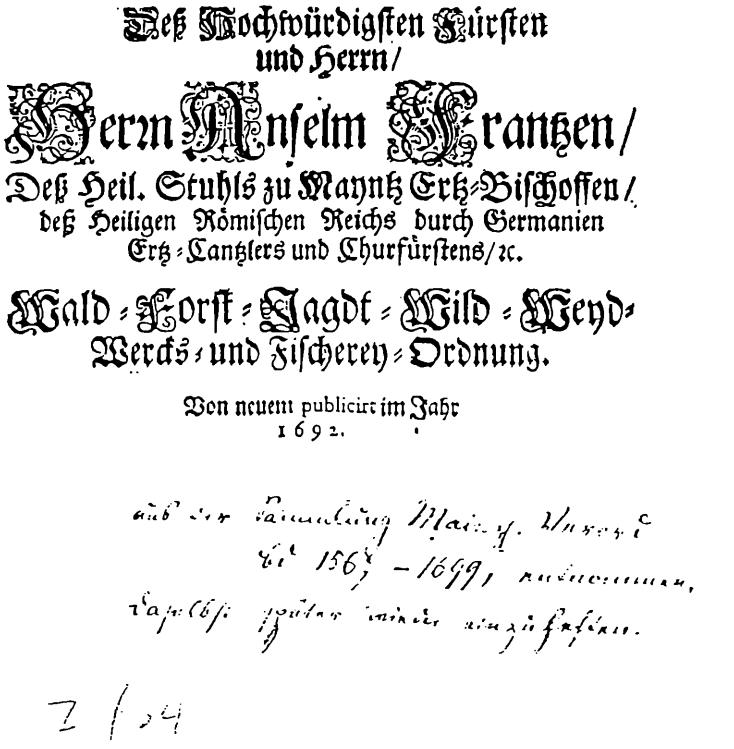

Deß Hochwürdigsten Fürsten
und Herrn/
Herrn Anselm Frantzen/
Deß Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen/
deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien
Ertz-Cantzlers und Churfürstens/ꝛc.
Wald-Forst-Jagdt-Wild-Weyd-
Wercks- und Fischerey-Ordnung.
Von neuem publicirt im Jahr
1692.

18 F.L.A.A.: (Wald-Forst-Jagd-Wild-Weyd-Wercks und Fischerey Ordnung von 1692, von Ertzbischof Anselm Frantzen Kasten 7/54/11)

Ein Jahr später, 1693, erfolgt erneut eine Aufforderung, die "Birsch Büchsen abzuschaffen ... weil ein Förster durch einen Wilderer zu Todt geschossen"[19]

Im Jahre 1698 haben Hirtenhunde dem Wild Schaden zugefügt. Es wird angeordnet "das sie Creutz und Schleif-Bruegel tragen" bei Strafe von 20 Floren oder die Hunde werden bei Nichtbefolgen niedergeschossen[20]

Bereits zwei Jahre zuvor beklagt sich Lotharius Frantz, daß sich verschiedene Gemeinden unterstehen "ohne Ziehl und Maaß" und zum Nachteil der Nachkommen Holländerholz verkaufen. "Schönste Waldungen verösen, keine jungen Schläg werden auffgebracht und die Wildfuhr zu grund gerichtet"[21]. Offenbar konnten einige Gemeinden dem lukrativen Preis der holländischen Holzhändler nicht widerstehen und veräußerten ihre schönsten Eichenhölzer. Es wird angeordnet, daß vor jedem "Holländerholz Einschlag" die Genehmigung von Mainz eingeholt werden müsse.

Die "Wildpräts Diebereyen" nehmen zu Beginn des 18. Jahrhunderts immer mehr zu. Die Strafen der Diebe werden verschärft. Zunächst werden sie "gefänglich eingezogen und mit aufgesetzten Hirsch Gewichten an den Pranger gestellt"[22]. Zusätzlich wird "des Wilddiebs und dessen Weibs Vermögen verkauft und der Schaden davon ersetzt. Frau und Kind müssen so dann das Erz-Stift räumen". Falls der Dieb in der Gemeinde bekannt ist, diese ihn aber nicht denunziert, hat "die gesambte Gemein" für den Schaden zu bezahlen[23]

19 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion vom 1. September 1693)
20 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion vom 30. May 1698)
21 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion vom 13. Februar 1696)
22 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion vom 5. Oktober 1714)
23 F.L.A.A.: (K. V. Einzelinstruktion vom 29. Julii 1717)

Abb. 27: Einzelinstruktion des Erzbischofs Lothar Frantz vom Jahr 1696.
(Ab 1696 muß für die Holländerholz-Einschläge eine Genehmigung des Landesherren Mainz eingeholt werden).

Wir Otharius Frantz von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maintz/ deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst/ Bischoff zu Bamberg/ ꝛc.

Lieber getreuer.

Wir müssen mit besonderem Mißfallen vernehmen / wie daß von einiger Zeithero verschiedene Gemeinden / welche eigenthumbliche Waldungen haben / sich understehen / gantz eigenmächtig / und einseitig gar merckliche Anzahlen an tragbahren alten Bäumen an die Holländer- und andere Holtz-Händler zu verkauffen / mit Abhawung Baw- und Brennholtzes auch ohne Ziehl und Maaß zu verfahren / daß zu merecklichem Nachtheil der Nachkommen nicht allein das beste Beeder- und Pfälholtz vertrieben / die schönste Waldungen verödet / und keine junge Schläg wieder auffgebracht werden / sondern auch dardurch Unsere Wildfuhr völlig zu grund gerichtet wird; Nachdeme Wir nun sowohl auß Lands-Fürst- und grundherrlicher Bottmäßigkeit befugt seynd / solchem Unweesen zu steüren / als auch auß Lands-Vätterlicher Obsorg Uns verbunden erkennen / dahin sehen zu lassen / damit die Nachkömblingen von solchen schönen Waldungen ihre Nutzungen dermahlen auch haben mögen / Wir jedannoch keiner Gemeind in ihren Recht- und Gerechtigkeiten einigen Eintrag zu thun begehren / noch gestatten wollen / daß Jmand dißfalls etwas gegen Recht zugemuthet werden möge; Als befehlen Wir hiermit Gnädigst / und wollen / daß künfftighin 1. allen in [illegible] befindlichen Gemeinden / welche eigenthumbliche Waldungen / und klein- oder grosse Vorhölzer haben / künfftighin / so viel das Holtz verkauffen belangt / nicht gestattet werden solle / das geringste käufflich zu tegeben / sie haben dann zu forderist bey Unser [illegible] sich deßwegen angemeldet / den Kauffer / den Preiß / die Zahl der Stämm / und die Ursachen / warumb sie zu solchem Verkauff sich bewogen befinden / angezeiget / [illegible] sodann mit [illegible] Gutachten / ob und wie weit zu willfahren / an Uns berichtet- und Unsere gnädigste Genehmhaltung eingeholet- / welchemnach [illegible] dahin zu sehen [illegible] / daß die erlaubte Zahl Stämm / und nicht ein mehreres gegeben- das darauß erlösende Gelt auch zu dem Jenigen / worzu es gewidmet / verwendet werde. Was Zweytens für die Einwohner zu Jährlichem ihrem Brenn- Kohlen- und Marckholtz nöthig / solle nicht nach eines jeden Belieben und Gelegenheit / sondern in einer Pfleeg und Gegend / wohin sie von Unserm Ober-Jäger- und Forstmeistern / oder dessen Undergebenen angewiesen werden / nachgehends gehauen / die in Unserer Wald-Ordnung gesetzte Wiedtäg gehalten- alles sauber geraumet- wann eine Gegend abgetrieben / damit die junge Schläg nachwachsen

können/

können / ſolche zugehenckt / mit keinem Vihe in beſtimbter gewöhnlicher Zeit beſuchen / dem Wald dardurch wieder auffgeholffen / und Jährlich alſo furtgefahren werde. 3. Solle keiner Gemeind erlaubt ſeyn / ohne Anmelden zu jhrem Geſambt- oder ein- und anderen eigenen Nutzen eine Anzahl Brenn- oder Kohl-Holtz zu verkauffen / dardurch für jetzo und künfftig jhrer Holtz-Nothdurfft ſich zu berauben / ſondern alles damit gehalten werden / wie oben bey dem Holländer- und groben Holtz vermeldet iſt: Wo Viertens Jung- oder Alt tüchtig Holtz zum Bauen ſich befindet / ſolle ſolches in alle Weeg geſchohnet / ſolang in ſolchen gemeinen Waldungen etwas taugliches vorhanden / keine anderwerte Anweiſungen in Unſeren eigenen Waldungen gegeben / ſoviel auch thunlich / geſuchet werden / ſolche Bau-Wald auffzubringen; Wann obiger Geſtalt nach einig Holtz / wie es Nahmen hat / zu verkauffen- oder ſonſten zu fällen erlaubet wird / ſolle es an keinem Orth / als an denen Land- und Fuhrſtraſſen / gemeinen Weegen / und gangbihren Fuß-Pfäden / ſo lang ſolche nicht zu Genügen / und zwar wenigſtens fünfftzig Schuhe breit / ſoviel die erſte betrifft / und ſoviel möglich / in gerader Linie / damit die Reyſende deſto ſicherer ſowohl / als bequember fortkommen mögen / die Fußpfäd aber nach Proportion außgetheuen und geraumet / angewieſen werden: Wie dann im übrigen alle Unſere Gemeinden zu Haltung Unſer außgelaſſenen Wald-Ordnung verwieſen / aber Befelcht / ſolche in allen und jeden Stücken bey Vermeydung Unſerer Ungnad / und Erſetzung alles Schadens zu halten / und ohne Unſere beſondere Erlaubnuß nichts nachzugeben / deßwegen auch alle Jahr Unſeren vorigen Befelchen gemeß ſolche vor verſambleten Gemeinden öffentlich zu Jedermanns Nachricht ableſen zu laſſen. Wir verſehen Uns deſſen allen / und ſeynd damit zu Gnaden wohl gewogen. Geben in Unſerer Reſidentz-Statt Bamberg den 13. Februarij 1656.

Aber nicht nur in den landesherrlichen Waldungen, auch in den Klosterwaldungen kommt es immer wieder zu Freveltaten, wobei der Abt versucht, die Landesordnungen nach außen enger und nach innen weiter auszulegen. So verbietet er das "Holz lesen und lauben in des Closters Waldung Wolkmann, wie auch das Rind- und Schwein Viehe hinein zu treiben".[24] 1678 urteilt Mainz, daß das Kloster zu weit ginge und die Untertanen nicht generell an diesen althergebrachten Praktiken hindern solle.

Im Jahre 1682 habe "der alte Huthmacher fahrlässigerweise den Wolkmann angezündet und ohnbeschreiblichen Schaden gethan das Closter könne von ihm keine Satisfaction bekommen".[25] Der Huthmacher sei ein "unvermöglicher, alter, armer Mann, man könne von ihm nichts verlangen, war die amtliche Antwort auf die Anklage.

Auch das Eichellesen und das "Schweine Eintreiben" im Wolkmann soll verboten werden. "Weilen dann der Unfug zu groß und man diesen Wald mißbraucht, nicht nur mit unbefugtem Eichel lesen, sondern mit schwingen (Bäume schütteln, d.V.), darin werden auch mit ziemlich großen Steinen wider die jungen Eichlein geschlagen und die Rinden daran verletzt und die Bäume schadhaft gemacht ..."[26]

Etwas weiter ausgelegt wurde vom Abt die Einschlagsbeschränkung für Holländerholz, so daß sich der Oberamtmann 1697 beim Kurfürsten beschwert "das Kloster lasse im Steinigs Berg gegen die Forstordnung 240 Stück Eichbäum Holländerholz hauen zum Schaden der Wildfuhr ..."[27] Noch einmal läßt sich Mainz vertrösten, verweist aber auf die Einschlagsbeschränkungen für Holländerholz.

Im Jahre 1710 kommt es zu einem weiteren Forstfrevel und damit zu massiven Handgreiflichkeiten. Einige Kirchzeller Burschen haben einige tannen Mayen altem brauch nach Herrn Pfarrern, Schultheißen und dem Gericht in des Closters Wald ober dem Kirchzeller Weinberg gehauen.

24 F.L.A.A.: (Kasten 3/48/2, 1678)

25 F.L.A.A.: (Kasten 3/48/2, 1682)

26 F.L.A.A.: (Kasten 3/48/2, Jahreszahl nicht bekannt, aber in Reihenfolge nach 1682 geordnet)

27 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 38, Fasc. 9. Nr. 3, 9)

Als kaum 3 oder 4 gehauen waren, erscheint Pater Jacob Küchenmeister mit einem dicken Stockh nebst dem gesund Koch mit einer flinthe, der Closter bruder mit seinem Messer und weitere Personen mit Brügeln und flinthen Es kommt zu einer wilden Prügelei. Pater Jacob wird u.a. auf dem Kopf getroffen und fällt 20 bis 30 meter den Berg hinunter danach ist besagter Pater einem nachgesprungen, hat ihn "bei dem Rock erwischt und den hinteren Lappen in 3 Theile zerrissen und so lange auf ihn geschlagen bis dieser meinte er müsse seinen Geist aufgeben habe um Jesus, Maria, Josef willen gebetten, sie sollen ihn doch nit gar doth schlagen, weil sie ihm das Leben nit geben, sie es ihm auch nit nemmen".

Zudem habe Pater Jacob, nachdem er den Kirchzeller halbtot geschlagen hatte, gesagt: "Ihr türckh, es scheint wohl, daß man Euer Dorf nit vergebens die kleine türckhey heißt, daß ihr hergeht und stehlet und das Holtz Herr Oberamtmann habe verlaubet, wann sie jemand darinnen erdappen, sollten sie selbigem daß bayl nehmen, da sie aber nichts bekommen können, sollen sie ihm arm und bain entzwey, nur nit grad dothschlagen und ihn liegen lassen"[28]

Auf die Klage des Geprügelten verteidigt sich das Kloster, daß "der Oberamtmann vor etlichen Jahren selbsten geheissen wenn man einen Frevler erdappt man selbigen schlagen solle, das er auf dem Platz liegen bleibe". Nicht anders habe man in diesem Falle getan. Die Klage wurde nicht weiter verfolgt.

Auch Vergehen der Viehweide von Bücher und Kirchzeller Bürgern führen immer wieder zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und dem Oberamtmann[29] Der Oberamtmann, so beklagt sich das Kloster, richte immer zuungunsten des Klosters und bevorzuge die gemeinen Orte.

28 F.L.A.A.: (Kasten A 3/48/2, 15 Juny 1711, 15 Blatt)

29 F.L.A.A.: (Kasten A 3/48/2, 1617 Frevel im Wolkmann)

5.2.2 **Kurtz verfaßt und erneuerte Wald Ordnung De Anno 1729, von Ertz Bischoffen Frantz Ludwig** (F.L.A.A.: 7/54/11)

Im Jahre 1729 erscheint unter Erzbischof Franz Ludwig die kurz verfaßte und erneuerte Waldordnung.

Nach Beaugscheinigung sowohl der "Ertz-Stifftischen" als auch der gemeinen Waldungen, durch den "Geheimben Rath und Ober-Jäger-Meister", wurde festgestellt, daß den vorangegangenen Waldordnungen "nicht nachgelebt wurde, weilen dieselbe einiger massen weitläuffig, mithin von denen Forst Bedienten sowohl als denen Unterthanen so vollständig nicht zu begreifen und in der Gedächtnis zu behalten seyen".

Wie der Name schon andeutet, enthält diese Ordnung 15 spezifische Waldkapitel, von welchen anzunehmen ist, daß deren Nichtbefolgen dem Erzbischof bzw. seinem Oberförster bei der Beaugscheinigung am auffälligsten erschienen.

Es wird noch einmal deutlich gefordert, daß nur angewiesenes Holz jedesmahlen mit zwey Wald Axten" einzuschlagen ist. Brennholz müsse kurz "auf der Erden abgehauen" werden und zur Wiederbestockung seien "alle 20 bis 30 Schritt ein Reyser aufgezeignet" Die Einschläge waren zwischen Michaeli und Georgi zu räumen.

Das Vieh müsse unbedingt aus den Waldungen und jungen Schlägen herausgehalten werden das junge Holtz soll wiederum hernachkommen" auch seien die Gehölze "gegen Wildprätt abzuhencken".

Die Schäfer haben nur angewiesene Flächen zu betreiben und "nur kleine Hund zu halten mit Prügeln welche mit dem Rad gebrennet", zur Identifikation der Hunde.

Grasen und "Laub Rächen" wird gänzlich verboten und die Jungbestände sind geschützt. Holzlesetage sind "Dienstag und Freytag".

"Geäckerig und Mastung" sind festzuhalten und "ohne Befell" ist das "Eicheln auflesen noch Schwein einzuschlagen" nicht gestattet. Bei Genehmigung sind die "Sau beherig zu brennen".

Den Köhlern wird verboten, "die Waasen in den jungen Schlägen zu hauen", welche zum Abdecken der Meiler verwendet wurden. Sie sollen vermehrt "auf das Feuer acht haben", denn oft kam es durch Abbrennen der Meiler zu Bränden.

Die Forstaufsicht wurde auf "gemeine geholtz" ausgedehnt, weil die Gemeinden "verderblich mit Wald umgehen und die Wildfuhr schmählern". Der willkürliche Einschlag wird verboten und Schlageinteilung gefordert. Auch "Neugereuther" dürfen keine mehr gemacht werden, ohne "ausdrückliche Verwilligung". Die bisher ausgewiesenen Flächen sollen "wie versteint" gelassen werden.

Um die Erlöse zu steigern, sind zukünftig "Afterschläge und Windfall" an den "Meistbiethenden zu verkaufen und das Gelt ist treulich zu verrechnen". In Weinbaugegenden ist bei Bedarf "Reiff und Daub Holz", aber auch generell ist Wagnerholz aufzuarbeiten. Eichen, Buchen und "Bircken" sind zu schonen.

Von den Rugstrafen erhalten die "Forstbedienten" ein Drittel als Salär.

Insgesamt wird die steigenden Bedeutung des Holzes und seiner Erlöse in dieser Waldordnung deutlich, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder angestrebt. Die Forstaufsicht wird verstärkt, und neue Rodungen trotz des steigenden Bevölkerungsdruckes werden grundsätzlich strikt abgelehnt.

Abb. 28: Titelblatt der 1729 erschienenen Mainzer Waldordnung
(F.L.A.A.: 7/54/11)

Churfürstlich-Mayntzische
Respective
Kurtz verfaßt- und erneuerte
Wald-Ordnung
De Anno 1729.

Mayntz /
Gedruckt in der Churfürstl. Mayntzischen Hoff-Buchdruckerey. 1730.

5.2.3 Einzelinstruktionen bis zur neuen Wald- Forst- und Jagd- auch Fischerey = Ordnung von 1744

Trotz der Waldordnung von 1729 reißen die Freveltaten, v.a. die "Wildprets-Diebereyen" nicht ab. Zwei Einzelinstruktionen im Jahre 1731 weisen noch einmal deutlich darauf hin, daß sich die "Wildprets Diebe ehender mehren "[30] und daß die Strafe zu erhöhen sei.

Auch scheint, trotz der kurzen Fassung, die Waldordnung von 1729 nicht genau befolgt zu werden. Es gäbe "Excesse" und man möge diese Waldordnung noch einmal "der Bürgerschaft und den Gemeinden ohne Zeitverlust deutlich bekannt machen". Auf die verstärkte Beachtung der Ordnung sei hinzuweisen und sie sei "zu besserer Nachricht der Bürgerschaft und den Gemeinden vorzulesen".[31]

1737 beklagt sich "Maintz" noch einmal über die eigenmächtigen Holländerholz-Verkäufe von "Städten, Flecken und Gemeinden", welche sich unterstanden, "merkliche Anzahlen deren auserlesensten tragbaren Bäume an die Hollaender und andere Holtzhändler zu verkauffen".

Die Abhauung erfolge ohne Ziel und Maß, die schönsten Waldungen würden "für die Nachkommen verösen, keine jungen Schläg wieder aufgebracht".

Das Holzverkaufen sei "mit der Zeit gar außer Acht gerathen", und dem "willkührig schädlichen Holtz Verkauffen" müsse "Ziel und Maß gesetzet werden".[32] Künftig seien diese willkürlichen Verkäufe nicht mehr gestattet und es müsse zuerst eine Genehmigung eingeholt werden.

30 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktionen vom 8. September 1731 und vom 2. Oktober 1733)

31 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktionen vom 10. und 18. November 1733)

32 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktionen vom 29. Julii 1737)

Neben dem ungenehmigten Holzverkauf kommt es durch den steigenden Bevölkerungsdruck auch immer wieder zu Waldfrevel durch Vieheintrieb. Das Vieh müsse bei Ergreifung durch das Jagd- oder Forstpersonal gepfändet werden, habe aber oft bei Pfändung "mehr an Wert gefressen, als die Strafe ausmacht"[33] D.h. man brauche zusätzliche Pfänder, welche eingezogen werden sollen.

Im Jahre 1744 kommt es zu einer ernstlichen Brennholznot in Mainz, wo infolgedessen ein Holzmagazin errichtet wird. Die "Holz Gewerber" müssen ihre Accorde einhalten und das Accord-Quantum über Gewässer "anhero gebracht" werden. Zum Teil entstünden bei der Überprüfung der Mengen Verluste, welche nicht erklärbar seien. Auch solle man "Frembde mit ausländischem Holtz anheuern"[34], um den Holzbedarf zu decken.

33 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 16. Julii 1743)
34 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 15. April 1744)

5.2.4 **Die Churfürstlich Mayntzische erneuerte und verbesserte Wald- Forst- und Jagd auch Fischerey Ordnung von Ertz Bischoffen Johann Friedrich Carl vom 5. November 1744** (F.L.A.A.: 7/54/11)

Die Gliederung der Kapitel entspricht exakt der Wald- und Forstordnung von 1666. Die augenfälligsten Veränderungen und auch die wesentlichsten Fortschritte weisen die Kapitel "von der Verlassung des Holtzes", "Holtz Gerechtigkeit und Hegung" auf, die restlichen Kapitel sind im wesentlichen, bis auf kleinere Ergänzungen, geblieben.

Die Jagd tritt eher in den Hintergrund, Teile der Jagdflächen und zwar "der 5.te Theil soll abgehenkt und geheget bleiben". Überdies sollen Forstbeamte "kein Weydwerk üben" und sie sollen auch keine mainzischen Beamten und Keller zu bestechen versuchen. Dies sind die wichtigsten Neuerungen über die Jagd zu 1666.

Im Gegenteil hierzu erfahren die Holz-Kapitel wesentliche und geradezu forstlich revolutionäre Neuerungen:

"Kap. III von der Verlassung des Holtzes".
Der Holzverkauf erlangt immer mehr Bedeutung. Für die Holzabgaben müssen künftig "Register geführt, Abgab und Preiß deutlich bemerckt werden". Beim Holzhauen selbst sollen "ordentliche Schläg angelegt werden". Der durch das Bevölkerungswachstum steigenden Holznot soll damit begegnet werden, daß den "eigenen Unterthanen vor den Auswärtigen mit Holtz gedient werde".

Richtiges Aufmessen "bey Verlassung des Holtzes", Kapitel IV, wird gefordert und daß auf jedem Morgen für die Wiederbestockung "die nöthige Heeg Reiser" stehen bleiben.

Mehr und genauere Maße werden in Kapitel V angegeben. Das Waldroden wird generell in Kapitel IV untersagt. "Allein niemanden, wer der auch seye in unseren eigenen als denen gemeiner Waldungen" darf künftig mehr roden. Und was eingeschlagen wurde, ist künftighin "mit Thannen oder anderen wilden Saamen, nach der Arth des Erdbodens zu besäen und zu einem jungen Wald wieder anzuziehen.

Eine erste Anweisung zu der 1749 beginnenden Kiefernsaat wird hier bereits gegeben. "Zur Verhuet und Abhaltung des Viehes ist ein wenigstens 4 Schuhe tieffer und 4 Schuhe breiter Graben auffzuwerfen und von Jahr zu Jahr in behörigem Stand zu erhalten".

Die größten und bedeutendsten Veränderungen zu 1666 finden sich im VIII. Kapitel "Von der Hegung des Holtzes". Wiederum werden neue Waldröder als Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Wälder verboten. Das Streulauben wird als schädlich herausgestellt "das Auslauben ist schädlich Werck Wälder werden verschmälert und kommen in Abgang".

Erstmals wird für die Naturverjüngung ein Überhaltbetrieb gefordert. "Gesunde fruchtbare Bäum nebst Heeg Reisern auf den Schlägen stehen lassen. Die Schläge sollen auch nicht zu licht gehauen werden". Die letzte Aussage weist deutlich auf den Buchen- und Eichenüberhalt hin. Bei der Verjüngung beider Baumarten sind die Lichtungshiebe zunächst schwach dosiert anzulegen.

Die erste Ausläuterung ist dann vorzunehmen, wenn die jungen Schläge "eines Knie hoch und darüber erwachsen und die Austrocknung des Erdreiches nicht zu befürchten ist". Wenn der junge Aufwuchs "mannslang" ist, soll er "zur Beforderung des jungen Holtzes vollends ausgeläutert werden".

Über die Astung wird ausgesagt, daß "dem jungen Stamm die Aeste bis eines Mannes hoch entnommen" werden sollen, was der heutigen Reichhöhenastung gleichkommt.

Zur Bekämpfung des Unkrauts und der Brom- und Himbeeren sollen die "dornen in vollen Safte ausgehauen werden daß sie vergehen".

Im ersten Jahre dürfen die jungen Schläg noch vom Vieh betrieben werden "weilen dadurch das Erdreich wund und also der Saamen von den stehen gelassenen Eichen und Buchen desto besser in das Erdreich kommen und wieder ausschlagen dann aber bleibt der Orth solange in Heege bis das junge Holtz dem Vieh wieder aus dem Maul erwachsen" ist.

"Wann die Unterthanen die Hüthe nicht entbehren können", wird gefordert, "so müssen sie auf den Schlägen wie befohlen alle Jahr ein Stück derselben nach dem anderen mit jungen Eichen und Buchen bepflanzen die gratis hergeben werden damit der Posterität kein schädlich Holtzmangel entsteht" Zur Flächenvorbereitung wird verlangt, daß "die Unterthanen den neuen in Heeg zu legenden District umackern und hacken" und "wann der Boden zur Aufbringung der Eicheln nicht tüchtig, mit Thannen Saamen besaen". Wiederum ein Hinweis zur künftigen Kiefernsaat, welche rund 5 Jahre nach dieser Ordnung im Bereich der Amorbacher Zent begann.

Neben Hinweisen zur Buchen- und Eichennaturverjüngung und zur Kiefernsaat sollen auch zukünftig die Erle, "Rüsten, Aschen" und Weiden, je nach Standortsanspruch wieder ausgebaut werden. Die Erlen auf "sumpfigen und nassen Orthen, die Weiden an "Bächen Uffern und Reinen" Das "Rüstenholz" und die Aschen, weil sie für "Werckholtz dienlich, sollen mit Fleiß ausgepflanzt werden.

Für die Glasmacher, Kapitel XI, hier eher auf den Spessart bezogen, werden seit 1666 starke Restriktionen gefordert. Sie "dürffen künfftighin keine neuen Waldröder mehr anlegen", dürfen kein Laub mehr äschern und sie müssen die "öde Plätz mit wilden Früchten wieder besaamen und zu einem frischen Wald" heranziehen.

Die Kapitel XII bis XVIII entsprechen denen der Waldordnung von 1666, lediglich im letzten Kapitel XVIII ist beigefügt, "die Posthalter und Hauderer sollen die führenden Passagiers dem Geheeg nicht aussteigen und schießen lassen ,weniger ein darinnen geschossenes Wild mit fortführen, sondern den Excess sofort anzeigen." Ein Hinweis, daß so manche Kutschenfahrt zum Jagderlebnis der Passagiere wurde, wobei auch das leibliche Wohl, in Form von Wildpret, nicht zu kurz gekommen sein dürfte.

Insgesamt zeigt diese neue Forstordnung, daß innerhalb von 78 Jahren die Bedeutung der Jagd zurückging, die des Waldes jedoch wesentlich zunahm. Das Verbot neuer Rodungsflächen, die Abwicklung des Holzverkaufs, die natürliche und künstliche Wiederbegründung der Bestände, die Pflege und Aufsicht des jungen Holzes, die Schlageinteilung, sprich die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes für die Posterität u.v.m. sind für die damaligen Verhältnisse für den heutigen Betrachter höchst erstaunlich und fortschrittlich.

Im Gegensatz zur Forstordnung von 1666, in welcher nach dem 30jährigen Krieg die Amorbacher Zent stark entvölkert und die Rodungsbestimmungen liberaler waren, ändert sich dies 1744. In einer Zeit, in welcher die Bevölkerungsentwicklung im Odenwald stark im Ansteigen war (vgl. auch Abschn. 3.5), muß das generelle Rodungsverbot der Forstordnung von 1744 für die v.a. landwirtschaftlich ausgerichtete Bevölkerung sehr restriktiv und quasi ein Bevölkerungsregulativ[35] gewesen sein.

35 Kampfmann, G.: (1987, S. 294 300)

5.2.5 Weitere Einzelinstruktionen und Bekanntmachungen bis zur Säkularisation

Es folgen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch sehr viele Einzelinstruktionen und allgemeine Bekanntmachungen, von welchen nachfolgend nur die wichtigsten und eigentümlichsten erwähnt werden sollen.

Es ist anzunehmen, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts, zumindest aber in den 40er Jahren, die Tollwut epidemisch ausbrach. 1747 wird versucht "gegen den Wuth von dem Biß tollwüthenden Hunden"[36] medikamentös vorzugehen. "Man sammle Mittags zwischen 11 und 12 Uhr von anagallis flore punisco (Gauchheil Kraut) dieses trocknen lassen pulverisieren 1/2 bis 1 Quintlein in Gauchheilwasser bei Viehe zusätzlich Salz und Alaun Ob dieses Mittel jemals zum Erfolg gegen Tollwut eingesetzt wurde, entzieht sich der Kenntnis.

Im Jahre 1748 soll zur Bekämpfung der Maikäferkalamität "binnen drei Wochen ein Mittel zur Vernichtung vorgeschlagen"[37] werden.

Auch die Wilddieberey hat wieder zugenommen, von diesem "herrenlosen Gauner-Wildschütz und Bettel-Gesindel". Die Strafen für die Genannten sind "Tod, Galgenstrafen, Rad und Zangen"[38], also Tod oder Folter, oder sie sollen gleich "Todtgeschossen oder mit dem Strang vom Leben zum Todt" befördert werden.

Im selben Jahr finden auch "verbottene Holtzversteigerungen"[39] statt, v.a. an "Ausländische", was zu "Verzögerungen der Holtzlieferungen nach Maintz" führt. Es wird auf die einschlägigen Verordnungen hingewiesen und die "Holtzgewerber und Schiffleute" werden verpflichtet, das Brennholz in Mainz zu landen.

36 F.L.A.A.: (K.V. Einzelbekanntmachung vom Juni 1747)
37 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 3. Julii 1748)
38 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 4. September 1748)
39 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 22. November 1748)

1749 muß eine entsetzliche Heuschreckenplage übers Land gekommen sein. "Aus Ungarn seynd die Heuschrecken über 30 Stund die Donau hinaufgezogen gleich deren Wolken über eine Stund"[40] den Himmel verfinstert. Eine Art Bionomie der Heuschrecke wird im September veröffentlicht.

"Befallsmonat:	August, mit lautem Flügel-Geräusch
Befallspflanzen:	Haaber, Hirsen, Weizen Sträucher
Eiablage:	in Löcher, Ritzen
Larvenstadium:	April Würmlein
Verpuppung:	im Juno
Farbe des Käfers:	grün, braun
Länge:	anderthalb Zoll
Mittel zur Ausrottung:	Mit Sand schießen, zerschmettern mit Hoff Besen, Dreschflegeln, Holtz Pritschen, tiefe Gruben anlegen, dahineinkehren und Kalck daraufschütten

Immer wieder kommen Klagen von "Wildpräts Diebereyen", die sich wiederholen und deren Strafen sich verschärfen. Wegen zunehmender Holznot wird im Jahre 1753 verboten "May- Pfingst- und Kirchweih-Bäume abzuhauen"[41]

Der mainzer Hof- und Land Materialist klagt im selben Jahr über "den Verkauf von Hirschgewichten heimlich an Juden oder außer Lands"[42] um den erhöhten Frankfurter Preis. Dies führe zu Verfälschungen und Mangel an geraspeltem Hirschhorn. Mit weiter zunehmender Bevölkerung steigt der Druck auf die Waldflächen immer mehr. Für "Weinberge, Ackeren und Wiesen" werden immer wieder "Waldungen ausgerottet"[43], was künftig strikt verhindert und bestraft werden soll.

40 F.L.A.A.: (K.V. Einzelbekanntmachung vom 30. August 1749)
41 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 8. May 1753)
42 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 21. May 1753)
43 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 22. Merz 1758)

Wiederum einmal stimmen die Brennholzlieferungen nach Mainz in "Quantität bey weitem nicht hinreichend um jährliche Erfordernis zu bestreiten"[44]. Grund hierfür sind die lukrativeren Brennholzverkäufe außer Landes. Zur Kontrolle über die geladenen und ausgelieferten Mengen erhalten die Schiffsleuthe erstmals Einlad- und Ausladscheine, sie werden "denen Schiffsleuth abgenommen und aufgehoben". So kann überprüft werden, ob das geladene Holz wirklich in Mainz ankommt. Nicht nur "Diebs Gesindel", auch Landoffiziere schießen "zu guten zeiten auf Wildprett"[45]. Künftig sollen die Revierjäger "Obsicht nehmen und mitziehen".

Die Waldzerstörung und der Holzmangel macht sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr bemerkbar. Er ist bereits so stark, daß "in kurzem wann nicht in Zeiten gesteuret wird, ein gantzlicher Abgang zum Verderb der Unterthanen entstehen muß"[46]

Mainz reagiert mit einer ersten Forsteinrichtung und Standortskartierung. Es ergeht der Befehl an den Keller "mit den Revierjägern ohnverweilt von Ort zu Ort gemeine Waldungen zu untersuchen Wege und Gräben, die bisher ungenutzet und zu Anpflanzung von Gehöltz tauglich aufzunehmen, in Beschreibung zu setzen Grund und Boden und dessen Erträglichkeit zu examinieren und Gutachten zu erstellen, auf welchen Boden mit was für Gehöltz dieser oder jener District am nützlichsten anzulegen sein möge von jedem District ein Individualgutachten zu erstellen innerhalb von 14 Tagen einzuschicken."

D.h. entsprechend unserer heutigen Forsteinrichtung war eine Zustandserfassung, eine Planung und eine Standortskartierung zu erstellen. Um die Erfolge bei den Waldfreveln, Wilddieben und Weideüberschreitungen noch zu erhöhen, wird 1768 ein "Regulativ und Richtmaß für die Bezahlung der Jägeren entworfen"[47]

44 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 9. April 1761)
45 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 5. May 1765)
46 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 15. September 1764)
47 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 17 Junii 1718)

Sie sollen demgemäß zukünftig Zahlgeld bei Holzverkäufen, Pfandgeld bei Weidefreveln und Ruggeld bei Ruggerichtsstrafen erhalten.

Nachdem die Aufforstungsbestrebungen auch noch 40 Jahre seit der letzten Forstordnung noch immer nicht zum Erfolg geführt haben, überlegt sich das mainzische Oberamt etwas Besonderes als Anreiz für die Amtskeller und die Schultheißen. Es werden nämlich für die erfolgreichsten Holzanpflanzungen goldene und silberne Medaillen ausgegeben[48].

"2 Goldene Medaillen für die Amtskeller:
Eine für jenen welcher in seinem Distrikte, in den folgenden 3 Jahren am meisten geschwindwachsendes Holtz würde anpflanzen die andere für jenen welcher am meisten die Blößungen der gemeinen Waldungen mit Holtzanlagen verbessert..."

Silberne Medaillen sollen jene Schultheißen erhalten, "deren Holzanlagen sich auszeichnen". Mit diesem psychologischen Trick erhofft sich Mainz den notwendigen Erfolg.

Insgesamt zeigt sich, daß eine Forstordnung von 1744 allein nicht genügt, um den Wald, die Jagd und die Holzversorgung zu erhalten. Laufende Einzelinstruktionen, mit Geboten und Verboten, müssen sowohl die Forstbediensteten als auch die Untertanen auf dem aktuellen Stand halten. Man erkennt, daß die Untertanen nur dann motiviert werden können, wenn Geldbeutel und Ehren angesprochen werden. Partizipation an Stammgeld, Rugstrafen und Pfandgeld, goldene und silberne Medaillen sind letztendlich das psychologische Geheimrezept einer wünschenswerten ordnungs- und sachgemäßen Waldbewirtschaftung.

48 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 8. März 1785)

5.3 Schlußbemerkung und Analyse

Nach den lokalen Waldordnungen durch die drei Eigentümer setzt die Entwicklung der Forstordnungen durch den Landesherren im Untersuchungsraum erst spät ein, nämlich kurz vor dem dreißigjährigen Krieg. Lange davor wurden in Deutschland die ersten Forstordnungen erlassen, wie z.B. 1442 im Bistum Speyer, 1532 in Hessen und Württemberg, 1568 in Bayern und 1576 in Baden-Baden.[49]

Allgemeine Gründe zum Erlaß von Forstordnungen waren, den Wald in Deutschland vor Verwüstungen zu bewahren, die Sicherung der Holzversorgung eines Landes, jagdliche und monetäre Interessen.[50] Die Ziele waren: Einführung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die Hege, die Naturverjüngung der Wälder, die künstliche Verjüngung, die Bestandespflege und die Anfänge der Ertragsregelung.[51] Aus dieser Forstordnung entstanden die späteren Landesgesetze mit dem allgemeingültigen Ziel des öffentlichen Wohles.[52] Zunächst bestanden die Forstordnungen nur aus Verboten, später wurde das gesamte forstliche Wissen in sie hineingetragen.[53]

Die erste landesherrlich mainzische Forstordnung vor dem dreißigjährigen Krieg aus dem Jahre 1617 wurde in Abschnitt 4.2.3.3 beschrieben.

Die zweite Forstordnung der mainzischen Landesregierung für den Untersuchungsraum stammt aus dem Jahre 1666. Das Publizieren dieser Forstordnung war nach den Wirren des dreißigjährigen Krieges notwendig geworden. Die Regulierung der Grenzen, die Verhinderung weiterer Waldverwüstung und die Bestätigung des Jagdregals waren vorrangige Anliegen des Landesherren. Viele Kapitel entsprechen der ersten Forstordnung von 1617 oder wurden von schon zuvor publizierten Forstordnungen übernommen (z.B. Württembergische Forstordnung von 1526 oder Heidelberger Forstordnungen von 1565 1772).

49 Hasel, K.: (1985, S. 110)
50 Pacher, J.: (1976, III. Hauptabschnitt)
51 Brandl, H.: (o.D., S. 14 ff)
52 Hasel, K.: (1985, S. 108)
53 Pacher, J.: (1976, III. Hauptabschnitt)

Forstpolizeiliche Vorschriften, wie der Schutz der Grenzen, der Gebrauch der Waldaxt, die geordnete Holznutzung, die Fällungszeit oder Teile der Waldbehandlung sind nahezu identisch mit lange vorher erschienenen Forstordnungen aus Baden, Württemberg und Hessen.[54]

Innerhalb dieser allgemeingültigen Kapitel erscheinen dann zusätzlich den Landesherren Mainz betreffende Regulierungen. Die Rodungsbeschränkungen sind zunächst liberal gehalten, da die während des dreißigjährigen Krieges dezimierte Bevölkerung ergänzt werden mußte. Es galt zunächst, die verlassenen Ortschaften und Einzelhöfe wieder zu besiedeln. Einschlagsregulierungen in den devastierten Wäldern und ihre Wiederbegründung mit Laubholz wurden Schwerpunkte der mainzischen Landesregierung. In den Jahren 1679 und 1692 wird diese Forstordnung von 1666, ohne nennenswerte Änderung, von neuem veröffentlicht.

Im Jahre 1729 erscheint eine neue Forstordnung, die "... erneuerte Waldordnung", welche ausschließlich auf die Erhaltung des Waldes, seine Wiederaufzucht und den Holzverkauf zielt. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder wird gefordert, die Forstaufsicht verstärkt und neue Rodungen werden grundsätzlich abgelehnt.

Im Jahre 1744 erscheint dann eine neue, erweiterte Forstordnung, in welcher die Bedeutung der Jagd ab- und die des Waldes noch einmal erheblich zunimmt. Verbot der Rodung, Wiederbegründung der Bestände, Pflege und Aufsicht der Jungbestände und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sind höchst fortschrittlich fixiert. Vor allem die Kapitel über die Hege, die natürliche Verjüngung und besonders die künstliche Verjüngung mit Nadelholzsaaten nehmen einen großen Raum ein. Ein neuer Geist und die Erkenntnis einer neuen Forstwirtschaftslehre[55] drücken sich in dieser Waldordnung aus.

Nach dieser umfassendsten und letzten mainzer Forstordnung folgen weitere Einzelinstruktionen, die als Ergänzung speziell auf aktuelle Geschehnisse, wie Jagdwilderei und deren Bestrafung, auf verbotenen Holzverkauf etc. hinweisen und diese abzustellen versuchen.

54 Hasel, K.: (1985, S. 114 -ff-)
55 Hasel, K.: (ebd., S. 116)

Abb. 29: Die lokalen Waldordnungen und landesherrlichen Forstordnungen in der Amorbacher Zent von 1344 bis 1803.

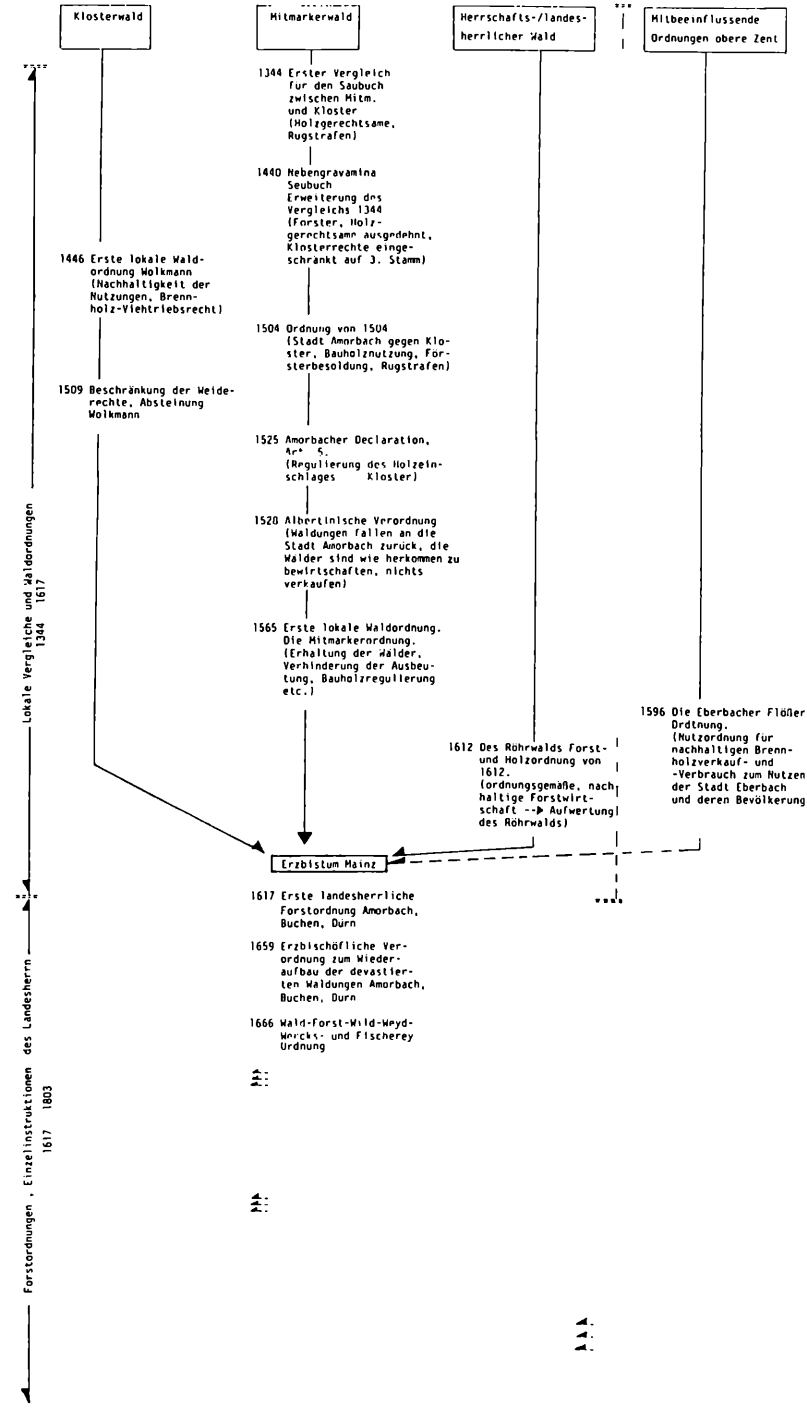

Insgesamt zeigt die Entwicklung der ersten Vergleiche der lokalen Waldordnungen und der landesherrlichen Forstordnungen in der Amorbacher Zent, analog zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Deutschland[56], zwei Zeitphasen auf.

I. Die Zeit der Vergleiche und lokalen Waldordnungen

Amorbacher Zent	Deutschland
von 1344 bis 1617	Beginn der geschichtlichen Zeit bis etwa 15. Jahrhundert[57]

II. Die Zeit der landesherrlichen Forstordnungen

Amorbacher Zent	Deutschland
ab 1617 bis 1803	Mitte 15. Jahrhundert bis um 1800[58]

Vergleicht man die Zeit der lokalen Waldordnungen und der landesherrlichen Forstordnungen mit der Kurve der Bevölkerungsentwicklung, so zeigt sich folgendes:

Nach Abschluß der Besiedelung der Amorbacher Zent, nach den Pestjahren und den Wüstungen bis zum 15. Jahrhundert steigt die Bevölkerung stetig an. Der Druck auf den Wald durch die Untertanen und deren Vieh, aber auch durch die Interessenkonflikte zwischen Kloster und Mitmärkerwald nimmt zu und die ersten Vergleiche werden geschlossen.

Die Abtei Amorbach erläßt bereits 1446 eine erste lokale Waldordnung. Über verschiedene kürzer gehaltene Ordnungen und Declarationen erscheint im Jahre 1565 eine erste lokale Waldordnung für den Mitmärkerwald und schließlich 1612 die erste lokale Waldordnung für den landesherrlichen Wald. Alle lokalen Waldordnungen weisen im Grunde einen ähnlichen Inhalt auf: Die Erhaltung der Wälder, Einschlags- und Nutzungsregulierungen, Weidenutzungseinschränkungen und weitere Rodungseinschränkungen.

56 Brandl, H.: (o. D., S. 2 und 12)
Hasel, K.: (1985, S. 104 -ff-)
57 Brandl, H.: (ebd., S. 2)
58 Brandl, H.: (ebd., S. 12)

Im Jahre 1617 wird der zunehmende Einfluß des Erzbistums Mainz mit der ersten landesherrlichen Forstordnung deutlich. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die lokalen Waldordnungen des Klosters und der Mitmärker an Bedeutung. Die erste Forstordnung nach dem 30jährigen Krieg hat zunächst noch eher ordnenden Charakter. Grenzregulierungen und Jagdbestimmungen kennzeichnen sie, also "äußere und innere Grenzen" werden reguliert. Die Rodungsverbote sind liberaler gehalten, die Wiederbesiedelung des ostwärtigen Odenwaldes wird angestrebt. Die exponentiale Bevölkerungszunahme und die steigende wirtschaftliche Bedeutung des Holzes führen zu den Forstordnungen von 1729 und v.a. von 1744. Absolute Walderhaltung, striktes Rodungsverbot, Pflege der Jungbestände mit der Einschränkung der Waldweide, optimale Sortierung und Verwertung der Hölzer u.v.m. setzen der Bevölkerungszunahme eine Grenze in diesem Raum, und diese Forstordnungen haben zum heutigen Waldreichtum des ostwärtigen Odenwaldes einen frühen und bedeutenden Beitrag geleistet.

Abb. 30: Lokale Waldordnungen und landesherrliche Forstordnungen im Spiegel der Bevölkerungsentwicklung in der Amorbacher Zent bis 1803

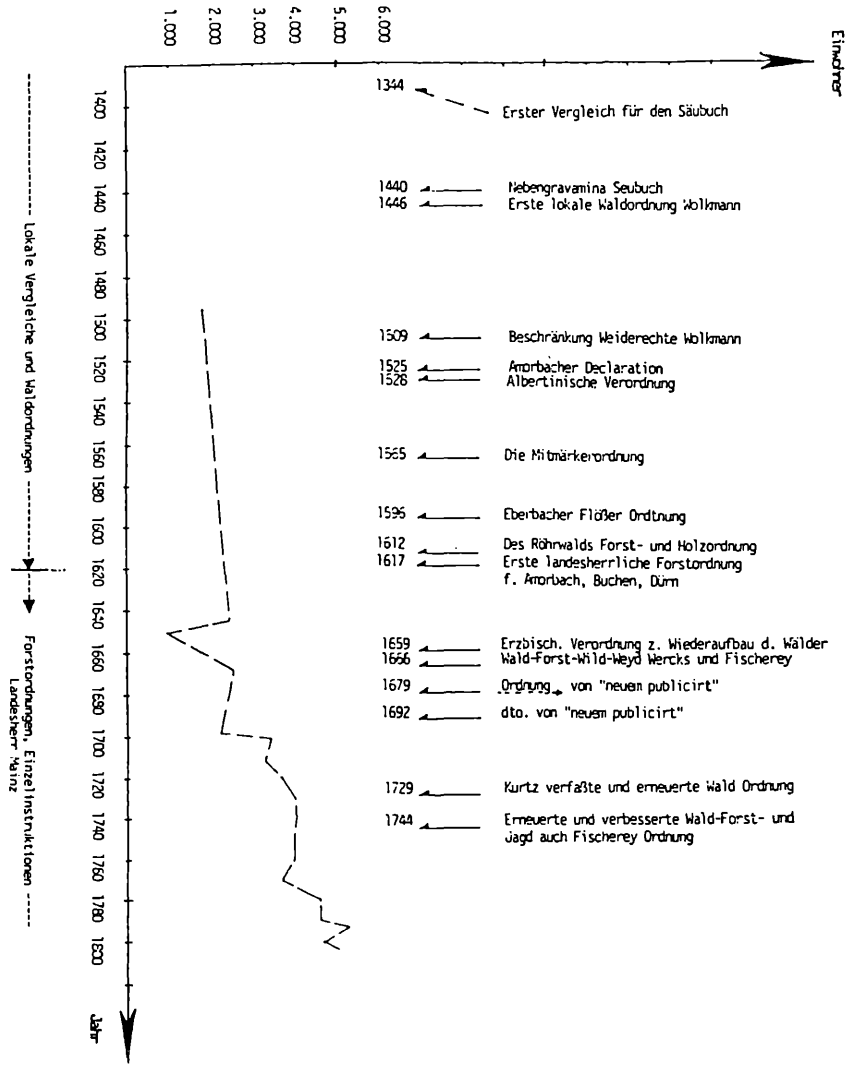

6. DER WALDZUSTAND IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT UND MASSNAHMEN ZUR WIEDERBEGRÜNDUNG IM 18. JAHRHUNDERT

6.1 Waldbeschreibungen im 17. und 18. Jahrhundert

Parallel zu den beschriebenen lokalen Waldordnungen, Forstgesetzen, Instruktionen und Bekanntmachungen erscheint es notwendig, ein Bild über aktuelle Waldzustände des 17. und 18. Jahrhunderts zu erhalten. Der aktuelle Waldzustand hängt in der Zeit der lokalen Waldordnungen bis 1617 von drei, in der Zeit der Forstordnungen von vier Einflußfaktoren ab.

In der Zeit der lokalen Waldordnungen:
1. Interessen des Waldeigentümers
2. Aktuelle Bevölkerungsstruktur und -zahl
3. Lokale Waldordnungen und ihre Durchführung

In der Zeit der Forstordnungen:
1. Interessen des Landesherren
2. Interessen des Waldeigentümers
3. Aktuelle Bevölkerungsstruktur und -zahl
4. Forstordnungen und ihre Durchführung

Über den aktuellen Waldzustand des 17. bzw. 18. Jahrhunderts liegen drei Beschreibungen vor, die nachfolgend erläutert werden.

6.1.1 Beschreibung aller Waldungen und Höltzer, deren Bejagungs-, Zutriebs- und Beholtzungs Recht der Kellerey Amorbach Anno 1693[1]

Ein Jahr nach dem wiederholten Erscheinen der Forstordnung von 1666, im Jahre 1692, erfolgt die Beschreibung der Waldungen der Kellerei Amorbach. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und die Bevölkerungszahlen sind stark zunehmend, so daß für eine zukünftige Nutzungsplanung und eine Waldbewirtschaftung zunächst der Waldzustand von entscheidender Bedeutung ist.

1 F.L.A.A.: (Kasten 7/54/11 Forstwesen Allgemeines, Beschreibung aller Waldungen in der Kellerei Amorbach 1693)

Der "Weckberg" meistens von Aspen und sehr wenigen alten abgängigen Eichen bestanden.

Der "Röhrwald" zu Buch von starken Buchen und alten abgängigen, jedoch wenigen Eichen bewachsen.

Die "Mudauer Hardt", an Holz befinden sich alte abgängige Eichbäume.

Die "Steinbacher Hardt", gegen den Ünglert ziehend, ist 1692 zu Brennholz umgehauen worden.

Der "Beckerwald", an Hettigenbeuerer Feld grenzend, ist ein Buchwald.

"Heppenwald" mit Buchen bewachsen.

"Herleßberg" keine Angaben über die Bestockung, da von Eckerich die Rede ist, müssen es zumindest teilweise Eichen oder Buchen gewesen sein.

"Sommer- und Winterberg", beide mit Buchen schlecht bewachsen.

"Lange Zell" mit Buchen durchwachsen.

"Gerließberg", welcher ebenmäßig in büchenem Holz besteht.

"Stürtzenhardt" so ein Eichwald ist.

Der "Überhaag" und Hettinger Bürckig", beide Stück Wald von Buchholz und einem sehr geringen Birkenholze.

Die "Hardt" zu Schlossau von Buchenholz bewachsen.

Der "Gellmbach" (= Gellmich) mit Buchen und Eichen gemischt.

Der "Heßelich" ist ein Buchwald.

Der "Mehlberg", ein alter Buch- und Eichwald.

Der "Fortzenberg", "Steinen Tal" und "Künzert", teils alte Buchen und Eichen, teils und meistens mit jungem Bauholz in gutem Stand befindlich.

Der "Sachsenberg", welcher ebenmäßig in gutem wesentlichen Stand mit jungen Eichen bewachsen.

Der "Stutz" - alte Eichen und Buchen.

Der "Mühlberg", sind zwei Waldungen, eine an die Pfalz und Oberscheidentaler Gemarkung grenzend, der andere an Oberscheidentaler, Galmbacher und Auerbacher Feld stoßend, ist jener mit jungen Eichen, dieser mit Buchen überwachsen.

Der "Gescheidt" zu Reisenbach oben mit alten Eichen und Buchen, unterher mit jungen Eichen bewachsen.

Das "Hirschlein" und der "Abtsrain", welche beide zum Teil sonderlich gegen den Sonderacher Bach mit jungen Schlägen, zum Teil mit Buchen und sehr wenig mit jungen Eichen gemischt sind.

Der "Mittelrain" ist den Untertanen zu Galmbach gegen 10 Gulden jährlich ständigen Zins anjetzo in Bau gegeben.

Der "Mörschenberg" und "Hohe Stein" gegen Ottorfszell sind beide von alten abgängigen Eichen und Buchbäumen bestanden.

Der "Neue Berg" zu Dumbach ist teils von alten, teils von jungen Schlägen bewachsen.

Limbach:

Der "Buchwald", "Knörstel", "Ehrenberg", "Einischbuch" und "Sandacker" bestehen in Buchen und meistens Aspen und Birken.

Der "Herrschaftliche Wald" - es ist geringe Mastung vorhanden, keine genaueren Angaben.

Amorbacher Klosterwaldungen:

Der"Wolkmann" mit Eichenholz, der Viehtrieb rings um den Wolkmann ist ordentlich abgesteint.

Der "Geisberg" stößt an den Finkenbusch, darin schlecht Buchenholz mit jungen Eichen vermischt.

Die "Hohle Heide" teils von Eichen und teils Buchenholz im guten wesentlich stark.

Der "Eschperrain" (= Aspenrain) mit Eichenholz und wenig Buchen in gutem Stand.

Der "Steinig" mit Eichen- und Buchenholz vermischt.

Der "Winterberg" ist von Buchen und Eichen in gutem Stand.

Der "Rauhe Hals" mit alten unbrauchbaren Buchen- und Eichbäumen bewachsen.

Insgesamt ergibt sich für die Kellerei Amorbach gegen Ende des 17. Jahrhunderts folgendes Waldbild:

34 Waldungen wurden beschrieben. Die Hauptbaumarten sind Buchen und Eichen, als Nebenbaumarten werden Aspen und Birken erwähnt. Nadelhölzer werden keine genannt. Dominante Holzart ist die Buche. Die natürliche Waldgesellschaft, der subatlantische bis kolline Buchen-Traubeneichenwald, herrscht vor.

80 % der Bestände sind Buchen- und Eichenalthölzer mit einigen Baumhölzern, 15 % sind Jungbestände, ebenfalls aus Buchen und Eichen, und 5 % der Bestände sind Nichtwirtschaftswälder. Die Jungbestände, der Sachsenberg, der Abtsrain und der Geschaid, stehen ausnahmslos im Einzugsbereich der Itter, diese Flächen wurden von den Eberbacher Holzflößern gewerblich genutzt.

Die gewerbliche Nutzung der restlichen Wälder spielte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts keine große Rolle. Die Buchen- und Eichenbaum- und althölzer besaßen für den Landesherren, die Eigentümer und die Bevölkerung bis dahin eher Bedeutung für die Jagd bzw. als Nährwald zur Brennholz-, weniger für die Bauholzversorgung. Vieheintrieb generell und die Schweinemastung im besonderen lagen im Hauptinteresse der Bevölkerung.

Insgesamt war der Waldzustand 1693 als befriedigend zu beurteilen. Die Wälder waren altholzreich und "in gutem wesentlichen Stand". Eine stark zunehmende Bevölkerungszahl und eine immer stärker werdende wirtschaftliche Bedeutung des Waldes führen in den folgenden Jahrzehnten zu einer unerhört tiefgreifenden Strukturänderung der Waldbestände, was in einer erneuten Waldbeschreibung aus dem Jahre 1762 zum Ausdruck kommt.

6.1.2 Bericht des Wildmeisters Josef Reichel vom 31. Dezember 1762. Zustands- und Nutzungsangaben über die im Revier Mudau liegenden herrschaftlichen Waldungen[2]

Wildmeister Josef Reichel beschreibt 23 herrschaftliche Waldabteilungen nach Baumarten, Nutzungsalter und Nutzungsart.

1) Ein Buchenwald genannt "Winterberg" unweit Steinbach	nicht zum Hauen dienlich
2) im benannten "Sommerberg" (gleichfalls bei Steinbach) ein alter abständiger Buchenwald	in diesem Wald ist das meiste abständig und könnten gegen 1.000 Stecken gehauen werden; das meiste davon ist aber zu nichts als Garnison zu gebrauchen
3) genannter "Gerlesberg" mit alten, stumpigen Birklein bewachsen	diese Birken können zu nichts als zum Verkohlen gebraucht werden, könnten gegen 150 Stecken gehauen werden
4) der "Föllgenschlag" und "Winterhelle" oder "Streitwald" genannt, weil seit vielen Jahren mit der Gemeinde Hettigenbeuern strittig	dieser Wald besteht in einem abständigen Buchenwald. Es könnten 2.000 Stecken, Los- oder Spelterholz gehauen werden
5) der "Burckberg" unweit Steinbach, auch "Hollerberg" genannt, ein junger Schlag, dessen Anflug aus Eichen, Buchen und Birken besteht. Aus den beiden Schlägen sind 992 1/2 Stecken geschlagen worden.	Allda ist nichts mehr zum Hauen.

2 F.L.A.A.: (Akta Waldödungen derselben Besamung Waldrugen - Hackwaldungen Beschreibung der Waldungen Anordnung der Waldvisitation 1713 1773)

6) Der "Hebenwald", etwas Buchengehölz auf der Höhe;	ist noch keines zum Hauen dienlich;
das andere Gehölz im Berg besteht aus buchenen Stangen mit Birken und Aspen durchwachsen	aus den Birken/Aspen können 300 Stecken gehauen werden
7) Der "Beckerswald" befindet sich auf der Höhe	nicht zum Hauen dienlich
8) im "Ünglert" genannte "Harth" besteht aus einem buchenen Stangenwald, aus dem 355 Stecken Birken und Aspen ausgehauen wurden	das übrige Gehölz ist nicht hiebig
9) in der "Wolfsklingenseite" sind lauter junge Schläge, der Anflug mit jungen Buchen, Birken, Aspen und etwas Eichen und ist dieser Berg ausgehauen worden mit 10.413 Stecken	allda ist nicht zu hauen in 6 - 7 Jahren
10) der "Hohe Steinschlag" bei Mörschenhardt, dessen Anflug besteht in buchenen Stangen und Birken, die zu Garnison à 858 Stecken aufgehauen worden sind	ist nichts zum Hauen
11) Der "Bubenwald" besteht in einem mittelmäßigen Buchenwald, in dem alljährlich der Amtskeller zu Amorbach sein Bestallungsholz bekommt	dieser Wald besteht in einem kleinen Distrikt und ist sonst nichts zu hauen
12) die "Rauhe Klinge" ist mit jungen buchenen und birkenen Stangen bewachsen, auf diesem Berg sind gehauen worden 774 Stecken	ist nichts mehr hiebig

13) der "Mörschenberg" besteht zum Teil aus jungen Eichen, zum anderen aus jungen buchenen Stangen mit alten Buchen durchwachsen	einige abständige Buchen sind ohne Schaden für das junge Stangenholz nicht auszuhauen, sonst ist nichts Hiebiges dort
14) der "Göllmich" besteht aus jungen Buchen, Birken und etwas eichenen Stangen, dort sind 1.032 Stecken gehauen worden	in diesem Wald ist nichts mehr hiebig
15) in der "Teufelsklinge" befindet sich ein junger buchener Stangenwald, die Birken und Aspen sind zur herrschaftlichen Garnison ausgehauen worden mit 615 Stecken	sonst nichts zum Hauen
16) der "Rottenberg" besteht aus alten knorrigen Birken, die abständig und nur zum Verkohlen ca. 300 Stecken abgegeben werden	sonst zum Hauen nichts dienlich
17) der "Kintzertwald" auf der Höhe ist ein junger Schlag, dessen Anflug aus Eichen, Buchen und Birken besteht	unten im Berg ist das buchene nicht hiebig, das eichene ist ein gesundes Holz
18) der "Lenschberg", ein kleiner Distrikt, ist mit Buchen und Birken durchwachsen	an Buchen könnten gegen 200 Stecken, an Birken 100 gehauen werden, das Holz kann nicht nach Miltenberg gebracht werden, die nächstgelegene Bach ist die Eberbacher
19) der "Lichtenwald" bei Reisenbach besteht aus jungen buchenen und birkenen Stangen	in diesem Wald ist nichts zum Hauen

20) der "Reisenbacher Wald" befindet sich auf der Höhe, ein alter und junger Schlag	diese Schläge sind mit jungen Buchen und Birken bewachsen, es sind dort gegen 3.541 Stecken gehauen worden
21) der "Fahrenberg", der an den Reisenbacher Wald stößt, dort befindet sich ein alter und ein junger Schlag, der Anflug besteht aus Buchen und Birken. Ein Stück Wald im Fahrenberg, mit alten Birken bewachsen, stößt an die kurpfälzische Grenze	es könnten in diesem Wald gegen 2.000 Stecken gehauen werden, es steht so tief im Berg, daß es beschwerlich oder gar nicht nach Miltenberg, jedoch leicht an die kurpfälzische Floßbach zu bringen wäre
im Reisenbacher Wald auf der "Ebung" ein einjähriger junger Schlag	nichts mehr hiebig
im "Reisenbacher Wald" ist für dieses Jahr auf der "Ebung" das gewöhnliche herrschaftliche Floß- und Spelterholz angewiesen worden, das nach Miltenberg transportiert wird	auf der "Ebung" des Waldes könnten noch gegen 1.000 Stecken zu hauen sein
im "Reisenbacher Wald", ein junger Buchenwald, tief in den Bergen, mit alten abständigen Birken und Aspen durchwachsen	hier könnten gegen 4.000 Stecken gehauen und in die kurpfälzische Floßbach mit Ziehschlitten gezogen werden, was dem jungen Buchenwald zum besseren Wachstum dienlich sein dürfte

22) im "Scheidberg" auf der Höhe ist ein junger Schlag, dort sind 2.147 Stecken gehauen worden.	das übrige Gehölz besteht in mittelmäßigen Buchen, Eichen und alten Birken. Von den hiebigen Birken könnten gegen 2.000 Stecken gehauen und an die kurpfälzische Floßbach mit Ziehschlitten gebracht werden.
23) der "Mühlberg" auf der Höhe, ein alter Schlag, der mit wenigen Birken bewachsen ist	nichts mehr hiebig
am End des Mühlbergs befindet sich tief im Berg ein alter abständiger Buchenwald	von diesem könnten gegen 1.000 Stecken Holz gehauen werden und vom Stock aus ebenmäßig an die kurpfälzische Floßbach mit Ziehschlitten gebracht werden.
Es folgen die Ortschaften, welche das gewöhnliche herrschaftliche Floß- und Spelterholz zu führen haben	Mudau, Steinbach, Rumpfen, Langenelz, Unterscheidental, Reisenbach, Schlossau, Mörschenhardt, Schöllenbach und Dumbach. Die Untertanen dieser Ortschaften haben das herrschaftliche Spelterholz vom Reisenbacher Wald bis zur Holzablade im Ünglert, genannt "Schöhnen Stein", ca. 4 Stunden, zu bringen, von wo es mit Ziehschlitten an die Floßbach gezogen werden muß.

Es folgen die übrigen Reviere, die zur kurfürstlichen Kellerei Amorbach gehören:

a) der kurfürstliche Jäger von Schlossau berichtet, daß er noch 200 300 Stecken Buchenholz auf der Höhe zu liefern hätte, an Birken und Aspen auch soviel.	dieses Holz könnte nach Miltenberg gebracht werden.
b) das übrige in den Bergen stehende Gehölz, bestehend in jungen Buchen, alten Birken und hiebigen Aspen könnten nicht nach Miltenberg gebracht werden	die Höllklinge und Groschnätz, Sachsenberg, Leinenwebersdöll, Schneppenacker es könnten dort dem jungen Buchenwald zum besten gegen 2.800 Stecken von alten Birken, Aspen und Eichen gehauen werden und gleich an die Erbachische Bach, die in die kurpfälzische fließt, gebracht werden
c) der Zwerberg, ein junger Schlag mit Birken und jungen Buchen bewachsen	nichts mehr hiebig
d) der kurfürstliche Jäger zu Weilbach berichtet, in seinem Revier liege nur ein herrschaftlicher Wald, der Weckberg. Dort sind drei Jahre nacheinander 1.800 Stecken Garnisonholz gehauen worden und für dieses Jahr noch einmal zum letzten Mal angewiesen worden	dann ist in diesem Berg nichts mehr hauig

e) der kurfürstliche Jäger zu Kirchzell hat nur einen herrschaftlichen Wald, den Röhrwald, in dem sich der Herr Oberamtmann zu Amorbach zu beholzen hat, bestehend aus mittelmäßigen Buchenstangen. kein abständiges oder hiebiges Holz zu finden.

Mudau, den 31. Dezember 1762
Josef Reichel (Wildmeister)"

Nach dieser Beschreibung ergibt sich für die herrschaftlichen Waldungen folgendes Bild:
23 Waldungen wurden beschrieben. Die Hauptbaumarten sind Buchen und Eichen. Nebenbaumarten sind Birken und Aspen. Nadelhölzer sind keine erwähnt. Die dominante Holzart ist die Buche, die natürliche Waldgesellschaft, der Buchen-Traubeneichenwald, herrscht immer noch vor. Rund 65 % der Bestände sind jung, und von den restlichen 35 % Altbeständen gibt es keinen mehr, welcher gute Qualität aufweist. Alle sind "alt, stumpig und knorrig" und teilweise nur noch für Kohlholz tauglich. Die Hauptnutzung der Wälder besteht in Garnisonholz oder allgemein in Brennholz und ein geringerer Teil in Kohlholz. Im Einzugsbereich der Itter, der "kurpfälzischen Floßbach", soll das Holz mit Ziehschlitten bis an die Floßbach geschafft und von dort verflößt werden. Das Mainzer Garnisonholz und übrige Brennholz wird "nach Miltenberg an den Main" bzw. in die bedürftigen Ortschaften geflößt.

Der beschriebene Waldzustand im Revier Mudau deckt mit seinen Ergänzungen teilweise auch Flächen der Waldbeschreibung von 1693 ab und kann, im Vorgriff auf Abschnitt 7, auf die allgemeinen Waldzustände des Klosters Amorbach und der Mitmärkerwälder in der Amorbacher Zent übertragen werden.

Somit hat die Qualität und das Alter der gesamten Waldbestände durch die Übernutzung innerhalb von 70 Jahren derart abgenommen, daß von den noch 1693 bestehenden qualitativ guten Buchen und Eichenwäldern nichts mehr übrigblieb. Die Reaktionen auf die Devastierung der Wälder waren die Forstordnungen von 1729 und 1744, der Erfolg war dürftig.

6.1.3 Die Beschreibung des Waldes Weckberg im Weilbacher Revier aus dem Jahre 1772[3]

Die kurze Waldbeschreibung vom Weckberg soll nur der Vollständigkeit halber und wegen ihrer Besonderheit aufgeführt werden.

Der Weckberg ist zunächst einmal in 20 Schläge eingeteilt. Zum erstenmal wird also eine Schlageinteilung, eine Ordnung innerhalb eines Walddistriktes erwähnt. Diese Schlageinteilung wurde nach Baumart und Alter der Bestände vorgenommen. Neben den Buchen und Eichen erscheint erstmalig die Baumart Tanne, womit mit großer Wahrscheinlichkeit die Kiefer gemeint ist. Damit erfolgt ein Umbruch in der natürlichen Waldgesellschaft. Nadelholz wird künstlich angebaut und nimmt bereits in diesem Distrikt 20 25 % der Flächen ein.

Folgende Waldbeschreibung, getrennt in 20 Schläge, liegt vor:

"die Schläge 1 - 4 sind mit hohen, jungen Tannen bewachsen,
die Schläge 5 10 auf der Sommerseite gelegen, mit hohen Eichen bewachsen,
Schlag 11 an der Wiesenthaler Grenze, mit hohen Eichen bewachsen,
Schlag 12 mit jungen Buchenstangen bewachsen,
Schlag 13 mit hohen Eichen und unten mit Buchenanflug versehen,
Schlag 14 mit hohen, jungen Eichen bewachsen,
die Schläge 15 - 20 mit Eichen und jungen buchenen Stangen bewachsen,
Schlag 20 b ein Stück mit Tannen bewachsen."

3 F.L.A.A.: (Die Beschreibung des Waldes Weckberg im Weilbacher Revier, 1772)

6.1.4 Zusammenhänge von Waldzustand, Interessen der Eigentümer bzw. der Landesherren, Bevölkerungsstruktur und -zahl

In der Zeit der lokalen Waldordnungen beeinflußt der Landesherr, hier der mainzische Erzbischof, die Waldeigentümer und die Bevölkerung nur gering. Sein Grundinteresse zielt zunächst darauf, die hohe Jagd landesweit zu erhalten und den Wald eher wildgerecht zu bewirtschaften. Relativ spät, 1612, kurz vor der ersten landesherrlichen Forstordnung von 1617, erläßt der Landesherr im eigenen Röhrwald zur Erhaltung des Waldes eine eigene lokale Waldordnung. Die Interessen der beiden weiteren Waldeigentümer, des Klosters und der Mitmärker, an der Walderhaltung beginnen bereits mit dem Abschluß der Besiedelung. Der Druck der Bevölkerung und des Viehes auf den Wald wird größer. Ab dem 14. Jahrhundert versuchen die Waldeigentümer, mit Vergleichen und lokalen Waldordnungen, den Wald zu erhalten und gegenüber der Bevölkerung abzuschirmen. Aber auch die Bevölkerung hat ein Grundinteresse, den Wald für ihre Zwecke zu schützen und zu erhalten. Bauholz, v.a. Brennholz und der Vieheintrieb sind für sie existentiell, der Wald ist Nährwald.

Bis Ende des 17. Jahrhunderts ist der generelle Waldzustand, trotz vieler Verwüstungen durch den Dreißigjährigen Krieg, nach der Waldbeschreibung von 1693 in den geschlossenen Waldgebieten noch als relativ stabil einzuschätzen.

Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts ändert sich dieser befriedigende Waldzustand im Laufe von 20 30 Jahren und wird deutlich schlechter. Die Interessen des Waldeigentümers, nämlich den Wald möglichst maximal erwerbswirtschaftlich zu nutzen, wirken sich massiv auf den Waldzustand aus. Der Verkauf von Holländereichen, von Bauholz, von Brenn- und Garnisonsholz, von Werkholz, Kohlholz und Pottasche füllen die Kassen des Waldeigentümers in einem vorher unbekannten Ausmaß. Zudem drängt die rasch wachsende Bevölkerung mit Nutz- und Brennholzforderungen und ihrem Vieh ebenfalls in den Wald.

Ab dieser Zeit fühlt sich der Landesherr mehr und mehr in die Pflicht genommen, er hat ein Grundinteresse daran, den Wald zu erhalten, der Waldreichtum eines Landes spiegelt seinen eigentlichen Reichtum wieder. Überdies müssen die sich laufend vergrößernden Heere mit Garnisonsholz beliefert werden, und hierzu werden die lokalen Waldeigentümer verpflichtet, welche sich schwertun, diese finanziell eher unattraktiven Holzlieferungen zu erfüllen. Somit üben drei Seiten massiven Druck auf den Wald aus: die Eigentümer aus finanziellem Interesse, die Bevölkerung aus existentiellem Interesse und der Landesherr aus hoheitlichem Interesse.

Da der Landesherr die legislative, exekutive und judikative Gewalt innerhalb seines Gesamtterritoriums besitzt, erläßt er Forstordnungen und setzt seine Beamten ein, diese entsprechend auszuführen oder bei Zuwiderhandlung Strafen auszusetzen. Die Waldeigentümer und die Bevölkerung unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Gesetzen und der Aufsicht des Landesherren.

Vergleiche hierzu die folgenden Abbildungen.

Abb. 31: Zusammenhänge von Waldzustand, Interessen der Eigentümer bzw. der Landesherren, Bevölkerungsstruktur und -zahl

I. Die Zeit der lokalen Waldordnungen bis 1617

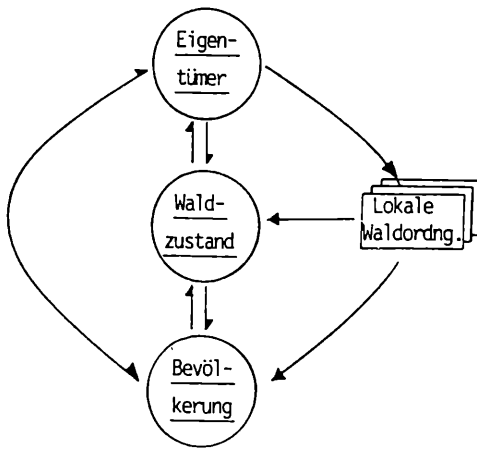

II. Die Zeit der Forstordnungen bis 1803

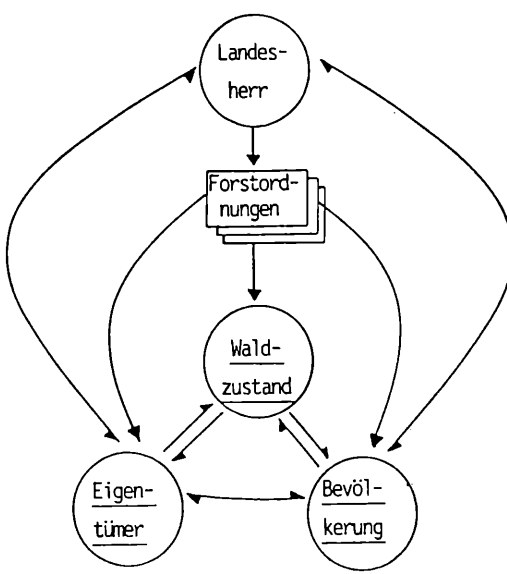

Vergleicht man die Waldbeschreibungen im Bereich des Untersuchungsraumes aus den Jahren 1693, 1762 und 1772, so erhält man folgende Übersicht, die trotz der verschiedenen Waldeigentümer als allgemeingültig angesehen werden kann (vgl. Abschnitt 7, Zusammenfassung).

Tab. 3: Vergleich des Waldzustandes innerhalb und im angrenzenden Bereich der Amorbacher Zent, zwischen 1693 und 1762 bzw. 1772.

Waldbeschreibung	Hauptbaumart	% Aufgliederung Bestände			Qualität der Bstde. Altholz	Nutzungsart	Bemerkungen
		Jung	Alt	Sonst.			
1693	Buche, Eiche (Bi, As)	15	80	5	gut, stark	Nutz-Werkholz	natürliche Waldgesellschaft Buchen-Traubeneichen
1762	Buche, Eiche (Bi, As)	65	35		knorrig, abgängig	Garnison, Kohlholz	
1772	Buche, Eiche, Tanne	65	35		keine Aussage	keine Aussage	Beginn des künstlichen Nadelholzanbaus

Die Hauptbaumarten von 1693 und 1762 sind die Buche und die Eiche, Nebenbaumarten die Birke und die Aspe. Im Jahre 1772 stellt sich die Tanne bzw. die Kiefer als neue Hauptbaumart ein. Die Altbestände nehmen von 1693 mit 80 % bis 1762 bzw. 1772 drastisch ab und haben noch einen Anteil von rund 35 %. Aber nicht nur die Altbestände, auch ihre Qualität wird deutlich schlechter. Die Nutzungsart verlagert sich von Nutz- und Werkholz auf Garnisons-, Brenn- und Kohlholz, also von Qualitäts- auf Massenware.

Abb. 32: Tendenz der Flächen-, Alters- und Qualitätsentwicklung der Wälder im Bereich der Amorbacher Zent anhand verschiedener Waldbeschreibungen.

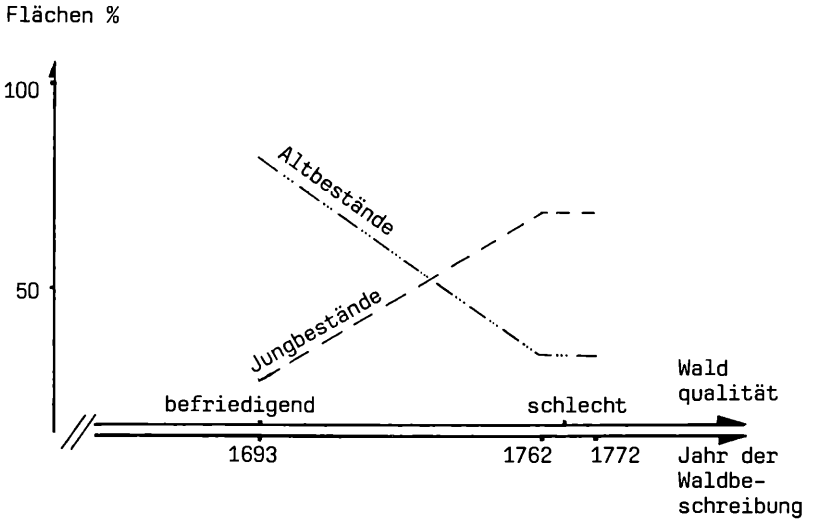

In seiner Gesamtentwicklung ist der Waldzustand abhängig von den Interessen des Landesherren und des Waldeigentümers, der Bevölkerungsstruktur und -zahl und den lokalen Wald- und Forstordnungen. War zunächst der Druck der Bevölkerung auf den Wald Ursache für die lokalen Waldordnungen, so sind ab dem 17. und besonders im 18. Jahrhundert die wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer und zusätzlich der Bevölkerungsdruck Auslöser für die Forstordnungen.

6.2 Der Ankauf von Saatgut und Pflanzen in der Amorbacher Zent

Der Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch die drei Waldeigentümer, die Kellerei Amorbach, die Abtei Amorbach und die Stadt Amorbach, soll in diesem Abschnitt gesondert behandelt werden.

Der Grund dieser Sonderbehandlung liegt darin, daß mit diesem Ankauf eine Zäsur der Baumartenanteile in der Amorbacher Zent, und von ihr ausstrahlend im ostwärtigen Odenwald, eintritt. Die regionale natürliche Waldgesellschaft bis zum Beginn der Waldbauzeit im 18. Jahrhundert ist der Buchen-Traubeneichenwald, Periode IX nach Firbas, d.h. älterer Teil des Subatlantikums, ältere Nachwärmezeit, also Buchenzeit.

Beginnend im 30jährigen Krieg tritt gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Waldvernichtung größeren Ausmaßes ein, die sich während des Holländerhandels und der anschließenden Brennholzhiebe dramatisch verstärkt. Erste Saaten und Wiederaufforstungen von Eichen und Buchen, wie sie die erzbischöfliche Verordnung bereits 1659 fordert, gelingen nur sporadisch. In den ersten Forstordnungen von 1666 bis 1692 nehmen die Kapitel über die Grenzen und Jagden vor der Waldbehandlung Priorität ein. Auch die reine Waldordnung von 1729 hat nicht den gewünschten Erfolg zur Wiederbegründung von Eichen- und Buchenbeständen erlangt.

Zunehmende Brenn-, Kohl-, Nutz- und Werkholzverkäufe führen, zusätzlich zum Exodus der Altbestände während der Holländerphase, zur totalen Devastierung der gesamten Wälder in der Amorbacher Zent (vgl. Abschn. 6.1 Waldbeschreibungen und Abschn. 7 Waldnutzungen).

Die Abtei Amorbach reagiert als erster Eigentümer innerhalb der Amorbacher Zent mit der Aussaat von Nadelholzsamen.

Bereits 1572 waren im Bereich des hessischen Odenwaldes Nürnberger Tannensäer tätig.[4] Es ist nicht nachgewiesen, ob Abt und Convent auf diese Erfahrungen zurückgriffen, jedenfalls dürften sie, da in unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt, bekannt gewesen sein.

Bereits 1749 kauft die Abtei Amorbach die ersten zwei Pfund "Dannensaamen" (Kiefernsamen, d.V.). Vier Jahre später, im Jahre 1753, folgt der Obermärker, die Stadt Amorbach, diesem Beispiel und erwirbt 47 1/2 Pfund "Dannensaamen"[5]

Erst 1766 sieht sich die Kellerei veranlaßt, ebenfalls "Dannensaamen" käuflich zu erwerben.

4 Restle, V.: (1982, S. 3 ff)
5 St.A.A.: (Rechnungsband 1753)
6 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei Amorbach 1766)

6.2.1 Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch die Abtei Amorbach

Erste Käufe von Nadelholzsamen im Bereich der Amorbacher Zent wurden durch die Abtei Amorbach getätigt. Dank der genauen Eintragungen in den Rechnungsbänden konnten diese Ankäufe von Saatgut und Pflanzen chronologisch lückenlos erfaßt und tabellarisch geordnet werden.

Es wurde differenziert zwischen "Dannen" (Kiefern), "Rothdannen, Rothfichten" (Fichten), Weißtannen und sonstigen Baumarten. Daneben wurden zu den Ordnungsziffern interessante Bemerkungen einzelner Käufe vermerkt (vgl. Anhang).

Tab. 4: Ankauf von Saatgut und Pflanzen, Abtei Amorbach, Auszüge aus den Kellerey Rechnungen, (Beträge in Florentiner Gulden)

Jahr	Kiefern-Samen ("Dannen") ("Fichten") in Pfund ...	Kosten	Bemerkungen	Fichten-Samen ("Rothtannen") ("Rothfichten") in Pfund ...	Kosten	Bemerkungen	Weißtannen-Samen in Pfund ...	Kosten	Bemerkungen	Sonstige Baumarten in Pfund...	Kosten	Bemerkungen	Allg. Bemerkungen
1749	2	2/--											
1750	4	3/12	1										
1751	6	6/--											
1752	37,5	6/52	2										
1755	50	16/45	3										
1758	51	17/--											
1760	152	55/44	4										
1761	107									10,5 Eschen		5	
1764	57	30/24	6										
1765	53	28/16	7										
1766	59*				55/56*								*Gesamtbeträge
1768	68*				28/42*								*Hier i.g. Dannen/ Fichten Kleesamen
1769	56	32/10											
1770	242*				142/54	8							
1771	22	6/24											
1772	17	24/18	9										
1773	31,5	9/27		250 Pflanzen	2/20	10							
1774				3,5	1/45	11							
1775				21	10/30								
1776				17			14,5 100 Fexer	37/30*	12				
1777				58,25*	24/16*	13	100 Fexer	-/30					
1778				60,5*	30/-*	14							
1779				72*	30/-*	15							
1780								14/28	16				
1781										11 Birken		17	
1782	1,25	-/36			12/08					4 Sr Buchen		18	Sr = Sümmer
1784	0,25 Sr	10/--								10 Sr Birken	2/--	19	
1785										Birken,Buchen	12/54	20	
1787					29/24					Birken	-/24	21	
1788		39/--								Birken Eichen	9/54	22	
1789										4 Lärgen	10/08	23	
1790	65	23/50		48,75	21/07							24	
1792	99	29/42		119*	39/40*			39/40*				25	
	80	} 49/54		24	} 24/09								
	132			65									
1793	111			116						30 Lärgen	82/--	26	
	121			96						8 Lärgen	16/--		
	67			87									
1794													
1795	206*	78/56*		206*	78/56*					10 Sr Birken	2/--	27	
	45*	16/30*		45*	16/30*					17,25 Lärgen	32/12	28	
	112*	40/19*		112*	40/19*					12 Sr Eichen	4/--		
1795	328	131/24		553	Ø58/18					Lärgen,Setzlinge		29	
	143	62/04		143	62/05								
i.g.	2470 + 0,25 Sr			1824 + 250 Pflanzen			117 + 200 Fexer			59 Lärgen + versch.			
in %	55			41			3			1			

Versuch einer Phaseneinteilung

1749 - 1765 "Kiefern Welle"
1765 - 1775 "Kiefern - Fichten Welle"
ab 1775 "Kiefern - Fichten - Tanne Welle"
ab 1789 "Kiefern - Fichten - Lärchen Welle"

Insgesamt läßt sich festhalten, daß während des Zeitraumes von 1749 bis 1796 gekauft wurden:

2.470	Pfund Kiefern-Samen	55 %
1.824	Pfund Fichten-Samen	41 %
117	Pfund Weißtannen-Samen	3 %
59	Pfund Lärchen-, Buchen-, Birken- und Eschensamen	1 %

Daneben 250 Fichtenpflanzen, 200 Weißtannen Fexer und Setzlinge verschiedener Baumarten.

Setzt man voraus, daß zwischen 3 und 6 Pfund Samen je Morgen gesät wurden[7], bedeutet dies eine Fläche von

insgesamt rund 1.000 Morgen
bzw. rund 350 Hektar,

welche eingesät bzw. bepflanzt wurde, das sind im Schnitt rund 7 Hektar je Jahr.

7 F.L.A.A.: (Akta Waldödungen derselben Besamung Waldrugen etc. 1713 1773)

6.2.2 Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch die Stadt Amorbach

Der Obermärker, die Stadt Amorbach, beginnt mit ersten Saatkäufen im Jahre 1753. Die Eintragungen in die Rechnungsbände sind ungeordnet und oft in unterschiedlichen Rubriken zu finden. Zwischen 1753 und 1769 finden sich neun Eintragungen, es wird in der Regel nur "Dannensaamen" gekauft, wobei in den Jahren 1766 und 1769 größere Mengen erstanden werden.

Insgesamt werden 2.031 Pfund "Dannen Saamen" gekauft, was einer besäten Gesamtfläche von 451 Morgen oder rund 160 Hektar, bei drei bis sechs Pfund Saatmenge pro Morgen, entspricht. D.h., pro Jahr wurden rund 10 Hektar verjüngt, allerdings nur während einer kurzen Dauer von 16 Jahren. Auch hier wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Käufen verwiesen (vgl. Anhang).

Tab. 5: **Ankauf von Saatgut der Stadt Amorbach**
Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

Art / Jahr	Kiefern-Samen		Sonstiges	
	("Dannen") in Pfund	Kosten	in Pfund	Kosten
1753	47 1/2	20/37		
1754	30	21/35		
1756	25	17/-		
1758	51	34/-		
1759	41	15/02		
1765	180	105/40	9 Eschen[x] im	
1766	98	52/16	"Dannen" Preis	
	1.209	362/42	enthalten	
1769	350	185/55		

6.2.3 Ankauf von Saatgut und Pflanzen durch das Oberamt bzw. die Kellerei Amorbach

Die "Dannen Besamung" im Oberamt Amorbach beginnt relativ spät. Aufgrund einer kurfürstlichen Verordnung des Jahres 1764[8] wird ab 1766 mit der Aussaat von "Dannen" begonnen[9] Bereits im März 1765 erhält der Keller zu Amorbach den Auftrag, unter Zuziehung der Revierjäger, die öden Waldplätze zu visitieren und Vorschläge zur Besamung vorzulegen. Am 4. November 1765 wird eine Aufstellung vorgelegt, wonach im Röhrwald ungefähr 40 Morgen, am Wildenberger Schloß 20, am Limbacher Hof 12, im Kornberg 20, bei den Kauzenäckern 5 und im Rotenberg 300 Morgen zur Disposition stehen, die nach Gutachten des Obrist-Jägermeisters "mit Dannen besamt werden möchten".

Eine Verzögerung tritt ein, indem man die Untertanen ermuntern möchte, die fraglichen Abteilungen für ein oder zwei Jahre mit Hackfrüchten zu bepflanzen und dafür den Waldsamen und seine Ausbringung zu übernehmen. Die Untertanen haben dies jedoch abgelehnt wegen zu großer Kostspieligkeit[10]

Im Jahre 1766 werden dann die ersten 531 Pfund "Dannen Saamen" gekauft. Interessant ist, daß der Händler des "Dannensaamens", Adam Scholl in Weilbach, für die Qualität des Saatgutes voll haftbar gemacht wird:

"Zu wissen sei hiermit, daß auf heut zu endgesetztem Datum zwischen der hiesigen Kellerei und Johann Adam Scholl, Bürger zu Weilbach, auf erhaltene wirkliche Erlaubnis der kurfürstlichen hochlöblichen Hofkammer folgender Dannensaamen-Akkord zum herrschaftlichen Gebrauch in den Mudauer und Kirchzeller Revieren geschlossen worden ist.

8 F.L.A.A.: (ebd.)

9 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei Amorbach 1766)

10 F.L.A.A. (Akta Waldödungen - derselben Besamung - Waldrugen etc. 1713 1773)

Erstens werden hierzu in allem 531 Pfund Dannensaamen hiesigen Gewicht erfordert, welche quantum

zweitens besagter Johann Adam Scholl von Weilbach innerhalb 8 Tagen in bester Qualität und authentisch ohne Minderung zur hiesigen Kellerei zu liefern sich verpflichtet mit Verpfändung von allem Hab und Gut, dahingegen ihm, Scholl,

drittens von Herrschafts und Kellerei wegen versprochen wird, nach geschehener vollständiger Auslieferung dieses Dannensaamens bare Zahlung und zwar pro Pfund 29 Kreuzer zu leisten, worüber gegenwärtig Akkord in zweifacher Ausfertigung erstellt wird, beiderseits eigenhändig unterschrieben und jedem Teil ein Exemplar davon ausgehändigt wird.

Amorbach, den 13. Februar 1766

Christoph Seyfried, Keller
Adam Scholl in Weilbach

Nachsatz: Nach beschehener richtiger Lieferung genannter 531 Pfund Dannensaamen à 29 Kreuzer per Pfund ist mir der Geldbetrag mit 256 Florentiner Gulden (fl.) 39 Kreuzer bar bezahlt worden aus der Kellerei Amorbach, was hiermit bescheinigt wird.

Amorbach, den 23. Februar 1766

Adam Scholl in Weilbach"[11]
(Vgl. Abb. 33)

11 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei, 1766, Nr. 642)

Abb. 33: **Erster "Dannen Saamen Accord" (Kiefernsamenkauf, d.V.) durch die Kellerei Amorbach;**
hier: Originalvertrag über Liefermenge und Qualitätshaftung zwischen der Kellerei Amorbach und Adam Scholl, Weilbach.

(F.L.A.A.: Rechnungsband der Kellerei, 1766, Nr. 642)

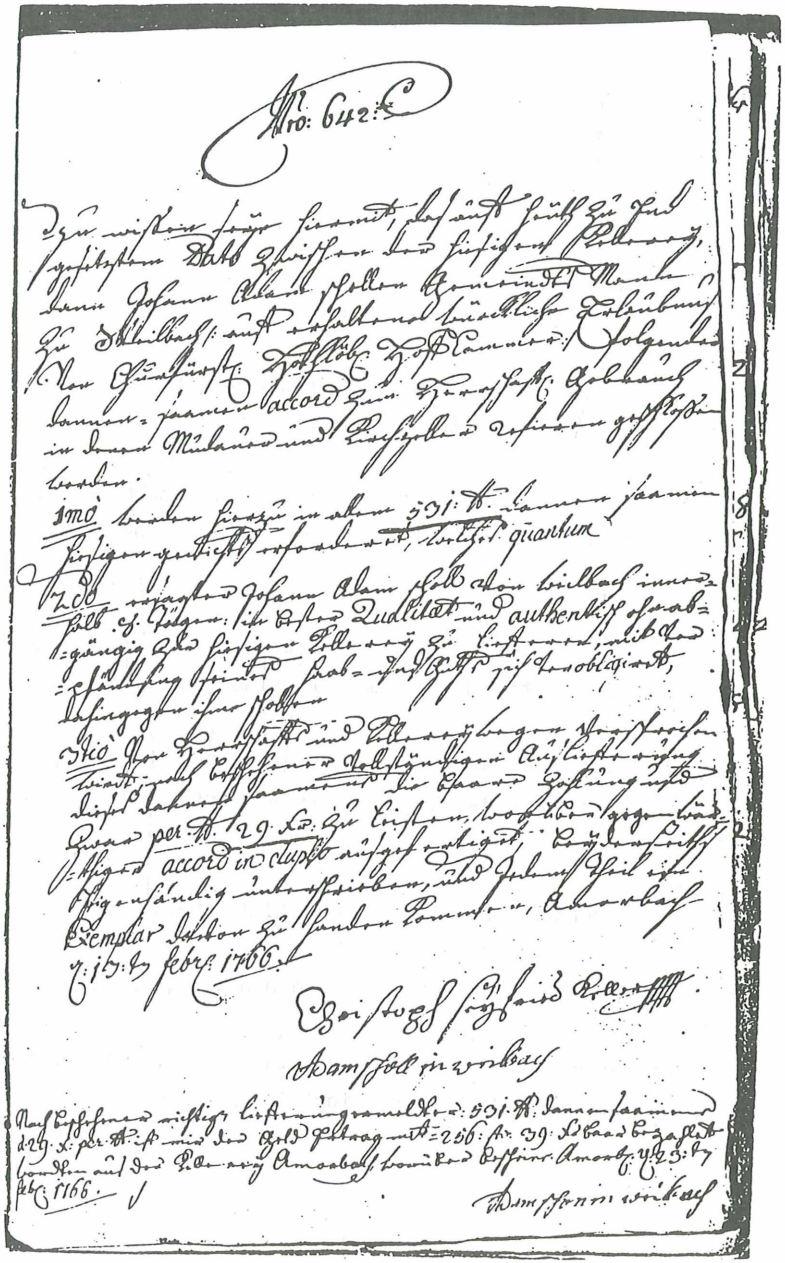

In den Akta Waldödungen - derselben Besamung etc. von 1713 bis 1773 folgen Tabellen von 1767 über die wirklich ausgeführten und noch ausstehenden Saaten in den folgenden Jahren:

"im "Rottenberg" 72 Morgen mit Tannen besamt,
im "Kornberg" stehen 20 Morgen mit Tannen zu besamen aus,
in der "Rauhen Klinge" stehen 25 Morgen mit Tannen zu besamen aus,
im "Steinental" stehen 20 Morgen mit Tannen zu besamen aus,
im "Röhrwald" werden 1766 60 Morgen mit Tannen besamt,
im Schlossauer Revier in der "Höllklinge" stehen 10 Morgen mit Tannen zu besamen aus,
im Weilbacher Revier in der Abteilung "Weckberg" 86 3/4 Morgen."

Zu jedem Morgen werden 3 Pfund "Dannen-Samen" erfordert, es ist aber auch von nicht weniger als 6 Pfund pro Morgen die Rede. Wegen der starken Viehzucht und dem dazu unentbehrlichen Weidgang kann nicht alles auf einmal "in Heg gelegt" werden.

Zum "Weckberg" gibt es auch noch Angaben zur Beschaffenheit des Bodens: ist ein hitziger, sandiger, mit Heide bewachsener, magerer Berg.

Vom 2. Mai 1767 stammt eine Spezifikation der im Weilbacher Revier liegenden herrschaftlichen Mitmärker-Waldungen.

Weckberg: "auf der Sommerseite ein ausgehauener Schlag gegen 170 Morgen mit Tannen besamt, gegen Mitte des Berges ist nichts zu holen, liegt in der Heg".

Im gemeinen Bürger- und Mitmarkungswald Amorbach:

1. "Steinberg", 90 Morgen mit Tannen besamt, liegt in der Heg.

2. Der sogenannte "Johannesberg", teils mit Aspen und Tannen besamt, gegen 10 Morgen, liegt in der Heg.

3. Der sogenannte "Hauckmersberg", unweit der Löwensteinischen Grenze, ist zur Zeit strittig zwischen der Stadt und Kurmainz, gegen 20 Morgen liegen wüst und mit Heiden bewachsen. Das übrige ist ein sehr wachsbares, mit Eichen und Buchen vermischtes Gehölz, liegt teils in der Heg.

4. Der "Winkel- und Otterbacher Rain" mit wenigen Eichen und Birken, abständiges Gehölz, mit Heide bewachsen bis gegen 150 Morgen, könnte unschädlich den Untertanen besamt und in Heg gelegt werden.

   Weilbacher Privatplätze, insgesamt gegen 90 Morgen, teils schon mit Buchen- und Eichenstämmlein angepflanzt und mit Tannen besamt.

   Breitendieler Privatplätze, zwischen 20 und 30 Morgen, teils mit Tannen besamt, teils noch wüst."

Am 2. Mai 1767 berichtet der Mudauer Wildmeister Reichel über die Abteilung "Höllklinge" inmitten der kurfürstlichen Wildfuhr, die schon 18 - 20 Jahre öd gelegen und mit "Dannensaamen" angesät werden müßte, etwa 20 Morgen Wald, worauf sich hin und wieder "schon junge Dännlein sehen lassen".

Im gleichen Jahr berichtet der Kirchzeller Revierjäger Stock, daß nächst dem "Röhrwald" im Amorbacher Stadt- und Mitmarkungswald folgende Anpflanzungen vorgenommen wurden:

am "Reisberg" 60 Morgen,
an der "Ortels-Heide" 24 Morgen,
am "Schrahmüllerskopf" 40 Morgen,
über 100 Morgen seien der Gemeinde Kirchzell zugehörig, wovon die Hälfte besamt und die andere Hälfte wegen unentbehrlichen Viehtriebs nicht in Hege gelegt werden kann.

Bericht des Mudauer Wildmeister Anselm Reichel vom 25. März 1768 auf eine neuerliche Umfrage aus Mainz mit der Auflage, binnen 14 Tagen einen genauen Status über die herrschaftlichen Wälder und ihre Neuanpflanzungen vorzulegen. Der herrschaftliche "Rotenberg" wurde 1766 zu Kohlholz niedergehauen und dann von den Untertanen gerodet und "dermalen schon wirklich der junge Anflug häufig hervorgesproßt und zu sehen ist". Mit "Anflug" ist hier offenbar die aufgegangene Saat gemeint und nicht von der bisher mehr oder weniger alleinigen Naturverjüngung begrifflich unterschieden.

Im "Kornberg" konnten 20 Morgen im Jahre 1766 nicht eingesät werden, weil der Samen nicht hinlänglich vorhanden war. Ein weiterer öder Platz wurde in der "Rauhen Klinge" ausfindig gemacht. Der Grund und Boden ist lauter Sand und mit halbmannslangen Heiden bewachsen, ungefähr 25 Morgen ist bewachsen mit alten abständigen Birken, die zu nichts anderem als Kohlholz geeignet sind. Wegen des sandigen Grundes und allzu großer Heide ist dieses Areal zu keinem anderen Holz als "Dannen" geeignet. Ein weitere Distrikt im "Steinernen Tal" von ungefähr 20 Morgen hat die gleiche Beschaffenheit wie der in der "Rauhen Klinge".

Der Schlossauer Revierjäger legt einen Bericht über 10 12 Morgen in der "Höllklinge" vor, die bereits 1766/67 zur Besamung vorgeschlagen worden waren. Dort ist 20 Jahre lang kein Holz gewachsen. Er hält ihn für Besamung mit Dannen für geeignet "dann ich schon etliche junge Dännlein darin gefunden, welche von sich selbst sind angeflogen".

Die Amorbacher Kellerei erkundigt sich im März 1786, ob die zur Besamung der restlichen öden Plätze erforderlichen 485 Pfund Samen in guter Qualität geliefert werden können oder ob man sich selbst im Darmstädtischen versorgen solle.

Vom 22. Juli 1779 stammt eine Anweisung zur Behandlung der mit Eicheln neu einzusäenden Waldgebiete in der Kellerei Amorbach, Revier Mudau.

"1. Der Boden genugsam locker zu machen durch Umackern oder wo solches nicht möglich ist, durch Hacken.

2. Der Samen ist einzusammeln, so er seine Reife hat, bevor er beschädigt wird oder die Eicheln zu keimen anfangen,

3. unterzueggen, damit er hinreichend tief unter die Erde gebracht wird.

Im gleichen Jahr wird der Wald "Mühlberg" über der Reisenbacher Mühle versteigert, in der Form, daß die Beständer, nämlich die ganze Gemeinde Unterscheidental, das erste Mal Heidekorn und im zweiten Jahr Korn darauf säen.

Nach dem Ernten des Korns wird die von den Fronortschaften beizuschaffende Eichel- und Buchensaat von den Beständern ausgebracht.

Insgesamt wird chronologisch und nach Baumarten getrennt folgendes Saatgut von der Kellerei Amorbach erworben:

Tab. 6: Ankauf von Saatgut der Kellerey Amorbach
Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

	Kiefern-Samen		Tanne		Fichte		Laubholz	
	in Pfund	Kosten	in Pfund	Kosten	in Pfund	Kosten	in Pfund	Kosten
1766	531	256/39						
1769	225	75/-						
1770	171,5	99/-	227 Weiß Ta					
1790			85 Weiß Ta		45 Rot Fichten	108/45		-/53
1791		17/-	133 Weiß Ta	22/05	54 Roth Tannen	18/-		42/-
1792					25 Fichten			
1793								
1795	60	36/-						
1799 1800	} Holzsaamen ... von P. Knapp aus Griesheim							

In 34 Jahren somit:	1.017	Pfund Dannen Saamen (Kiefern)
	703	Pfund Tannen-Samen
	124	Pfund Fichten-Samen
	247	Pfund Sonstige (Hainbuche u. Esche)
Insg.:	2.091	Pfund Samen

Dies bedeutet wiederum bei 3 bis 6 Pfund je Morgen rund 470 Morgen oder ca. 160 Hektar.

Auffällig bei den Ankäufen durch die Kellerei ist der hohe Anteil der Tannen-Samen mit 703 Pfund. D.h., daß insgesamt ca. 160 Morgen bzw. 55 Hektar Tannenbestände durch die Kellerei angelegt werden.

Zusätzliche Angaben zu den Samenkäufen mögen den Bemerkungen zu den Tabellen entnommen werden (Anhang).

6.3 Schlußbemerkung

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts bestand in der Amorbacher Zent die natürliche Waldgesellschaft aus Buchen und Traubeneichen. Durch massivste Holznutzungen ab 1675 bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes 1803 wurden die Altbestände bis auf ein Minimum reduziert und die nachfolgenden Laubholz-Jungbestände als Niederwald in Kurzumtrieben intensivst genutzt. War es zunächst der Holländerholzhandel, der dazu führte, daß die Eichenaltbestände praktisch vernichtet und im Zuge daran die Buchenaltbestände stark reduziert wurden, dann waren es im Anschluß daran v.a. massive Brenn- und Kohlholznutzungen, die den Waldzustand qualitativ verschlechterten.

Vieheintrieb, Schweinemastung, Streunutzung, Waldfeldbau und Wild taten ihr übriges, um die natürliche Verjüngung der Flächen mit Laubholz zu verhindern.

Die einzige Möglichkeit, um überhaupt wieder Waldflächen zu begründen, v.a. auf den trockenen, nährstoffberaubten, heidebewachsenen, sandigen Böden, bestand darin, es mittels Nadelholzsaaten zu versuchen. Die Erfahrungen, v.a. im hessischen Gebiet, wo bereits ab 1572 die Nürnberger Tannensäer die Nadelholzsaaten durchgeführt hatten, müssen als Grundlage dieser Ideen angesehen werden, zumal einige Samen aus dem "Darmstädtischen" bezogen wurden. Als erster Eigentümer reagierte das Kloster, welches 1749 die ersten "Dannensaamen" kaufte. Der Obermärker Amorbach begann kurze Zeit später, nämlich 1753, mit ersten "Dannensaaten". Als letzter Eigentümer begann der Gesetzgeber, die mainzische Landesregierung, erheblich später, 1766, mit ersten "Dannensaaten". Fachlich fundiert und exakt wurden die zu besamenden Plätze visitiert, die Standorte untersucht, die Samenkäufe abgesichert und der Vorgang des Säens beschrieben. Neben Nadelholzsaaten wurde weiterhin auch die Aussaat von Eichen und Buchen durchgeführt.

Insgesamt wurden an Samen gekauft:

Kloster Amorbach	4.470 Pfund
Stadt Amorbach	2.031 Pfund
Oberamt Amorbach	2.091 Pfund
somit i.g.	8.592 Pfund

Dies bedeutet eine Gesamtsaatfläche von ca. 2.000 Morgen oder rund 670 Hektaren.

Die Saatmengen und -arten, welche durch die drei Waldeigentümer der Amorbacher Zent zwischen 1749 und 1802/03 angekauft wurden, sind auf folgender Graphik festgehalten. Daneben wurde der Ankauf sonstiger Baumarten und Setzlingskäufe vermerkt.

Abb. 34: Ankauf von Saatgut und Setzlingen in der Amorbacher Zent
Zusammenfassung der Kellerei Abtei - Stadt Amorbach

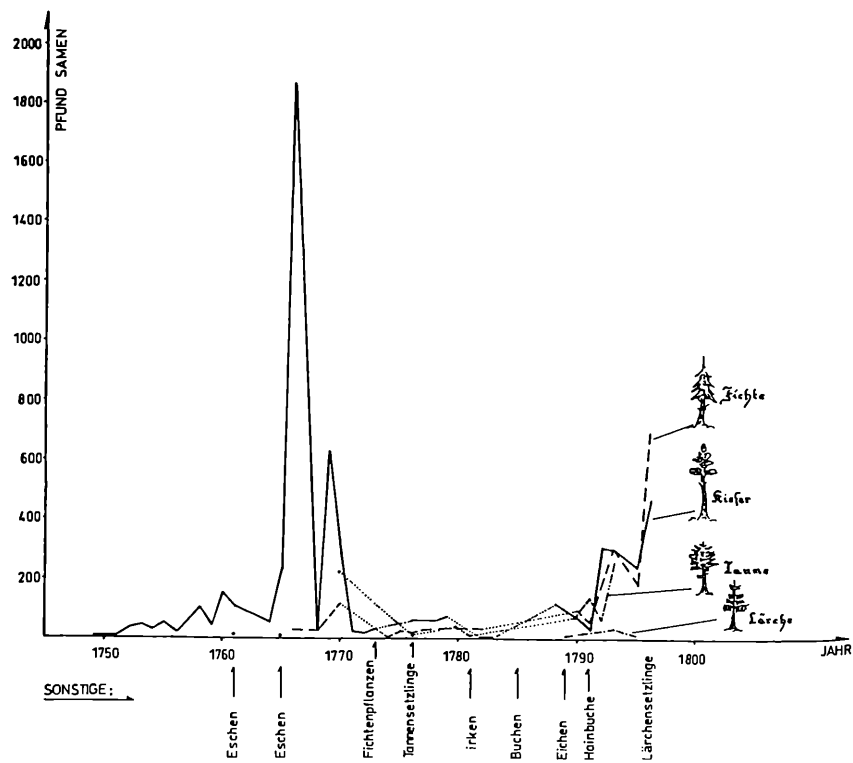

Unterteilt man diese Graphik nach "Saatwellen", so kommt man zu folgendem Schluß:

1749	bis 1765	Kiefernwelle
1765	bis 1770	Kiefern-Fichtenwelle
1770	bis 1789	Kiefern-Fichten-Tannenwelle
ab	1789	Kiefern-Fichten-Tannen-Lärchenwelle

War zu Beginn der Nadelholzsaaten die Kiefer absolut dominante Baumart, dann steigern sich ab 1791 die Fichten- und Tannensaatgutmengen und liegen in den letzten Jahren bis 1802/03 deutlich über denjenigen der Kiefern. Der Beginn der Odenwälder Mischsaat, aus Fichte, Kiefer und Lärche (teilweise Tanne), ist ab dem Jahr 1789 im Bereich der Amorbacher Zent anzusetzen.

7. DIE WALDNUTZUNGEN UND WIRTSCHAFTLICHEN ERTRÄGE VON 1648 - 1803

7.0 Allgemeines

Die ersten Anfänge der Waldnutzungen, vorwiegend durch die zunehmend intensivere Besiedelung hervorgerufen, wurden beschrieben. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Bauholz-, Brennholz-, Werkholz-, Waldweidenutzungen und Schweinemast durch die Bevölkerung. Gerade wegen des Vieheintriebes durch Schafe, Geißen, Kühe und Ochsen kommt es zu häufigen Streitigkeiten zwischen den Eigentümern und der Bevölkerung. Der Holzeinschlag von vorwiegend Bau-, Werk- und Brennholz dient nur der lokalen Bevölkerung, eine erwerbswirtschaftliche Nutzung oder gar ein Export der Hölzer sind Ausnahme, die hohe Jagd der Landesherren genießt absolute Priorität vor der Waldnutzung. Die einzigen Exportverkäufe von Brennholz werden durch die Eberbacher Flößer bewerkstelligt, welche nachweisbar schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Brennholz über die floßbaren Bäche zum Neckar trifteten.

Während des 30jährigen Krieges sind kaum nennenswerte Einnahmen durch Holzverkäufe in den Rechnungen der einzelnen Waldbesitzer nachzuweisen.

Erst ab 1648 bis 1650 kommt die Waldnutzung innerhalb der Amorbacher Zent wieder in Schwung. Aufgrund der annähernd lückenlos geführten Geld- und Fruchtmanuale (= Rechnungsbände, d.V.) konnte ein für alle drei Waldbesitzarten gültiges Raster entwickelt werden und die Einnahmen und Ausgaben wurden chronologisch und nutzungsbezogen eingetragen. Damit ergaben sich jeweils zwei Tabellen je Waldbesitzart:

1. die jährlichen Gesamteinnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem,

2. die jährlichen Gesamtausgaben aus Bestallungen, Handwerkslöhnen, Jagd und insgemein.

Um die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, die nur zahlenmäßig in den Tabellen erfaßt werden konnten, näher zu erläutern, werden die interessantesten Aussagen mit Bemerkungsziffern innerhalb der Tabellen festgehalten (vgl. Anhang). Für spezielle Auswertungen und Aussagen, wie z.B. flächenbezogene Nutzungen in Erntefestmeter, die Relationen zwischen Forsteinnahmen zu Gesamteinnahmen, Forstausgaben zu Gesamtausgaben, Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Wälder je Eigentümer, Jagdstreckenverzeichnisse und der Ankauf von Saat- und Pflanzgut, werden Graphiken und Tabellen erstellt.

Zusätzlich werden Graphiken für die einzelnen Tabellen angefertigt, so daß die gesamten forstlichen Rechnungsinhalte von 1648 bis 1803 auf wenige Kurven reduziert sind. Nachfolgend werden die Graphiken und Tabellen je Waldeigentümer interpretiert und ihre wichtigsten Aussagen festgehalten.

7.1 Die Waldnutzung des mainzischen Oberamtes Amorbach bzw. der Kellerei Amorbach von 1648 - 1803

7.1.1 Die jährlichen Gesamteinnahmen des mainzischen Oberamtes Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 - 1803

Trägt man die Einnahmen des mainzischen Oberamtes Amorbach in Koordinatensysteme nach Zeit und Einnahmebeträgen (Florentiner Gulden, Floreen oder abgekürzt: fl., d.V.) ein, so erhält man folgende Phasen:

7.1.1.1 Die Floßholzphase von 1648 - 1678

Die erste Phase nach dem 30jährigen Krieg ist durch Flächenverkäufe an Eberbacher Floßholzkäufer gekennzeichnet. Im Jahre 1654 kaufen Eberbacher Floßholzkäufer den gesamten Saxenberg für 800 Floreen, welche sie in vier Jahresraten abbezahlen.

Im Jahr 1670 kauft J. Olbort aus Eberbach 50 Morgen Holtz à 2 Floreen in zwei Raten, zusätzlich einen Abschlag von 60 Floreen.

Ansonsten werden kleinere Einnahmen aus Nutzholz, wie "Buchen und Eychenbäum", und Werkholz getätigt, z.B. Schindelholz, Wagnerholz, Raiffstangen und Daubholz. Auch ein Kohlholzverkauf im Jahre 1664 ist vermerkt. Insgesamt wurden in dieser ersten Phase, was dank des genauen Aufschriebes nachweisbar ist, folgende Einnahmen in Prozent nachgewiesen:

66 % Floßholz
29 % Windfäll aus Buchen und Eichen
5 % Werkholz

Abb. 35: Mainzisches Oberamt Amorbach,
Einnahmen insgesamt und deren prozentuale Aufteilung
von 1648 - 1678

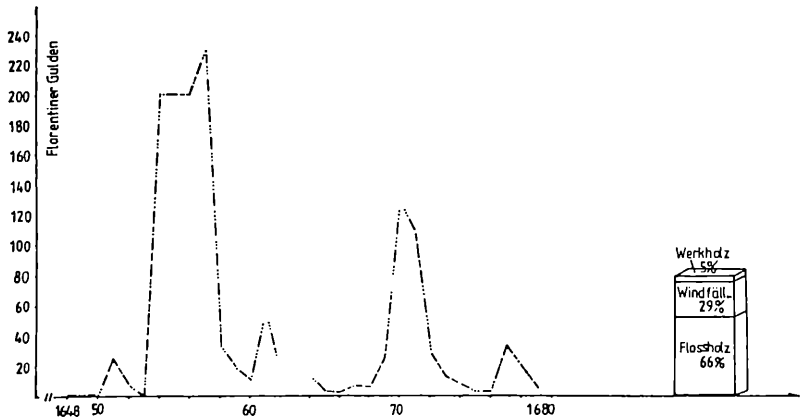

(Von den Jahren 1679 bis 1682 fehlen die Rechnungsbände.)

7.1.1.2 Die Wildpretphase von 1683 - 1700

Die Haupteinnahmen von 1683 bis 1699 wurden nicht durch Holz, sondern durch Wildpretverkäufe getätigt. In den Jagdstreckenverzeichnissen ist belegt, daß insgesamt 51 Stück Rotwild erlegt und hiervon Fleisch und Häute zum Gerben verkauft wurden. Kleinere Flächenverkäufe an Eberbacher "Floß Holtzhändler" in den Jahren 1685 und 1688 bringen nur geringe Einnahmen von insgesamt 78 Floreen ein. Daneben werden wiederum Nutzhölzer, Werkhölzer und Bauhölzer verkauft. An Nebennutzungen wird ab 1685 Hackfruchtanbau in Amorbach und Schlossau aufgeführt und zwar werden 20 Morgen auf drei Jahre verpachtet.

Insgesamt sind folgende Einnahmeprozente nachgewiesen:

45 % aus Wildpret
30 % aus Holz
25 % aus Hackfruchtanbau

Abb. 36: Mainzisches Oberamt Amorbach
Einnahmen insgesamt und deren prozentuale Aufteilung
von 1683 - 1700

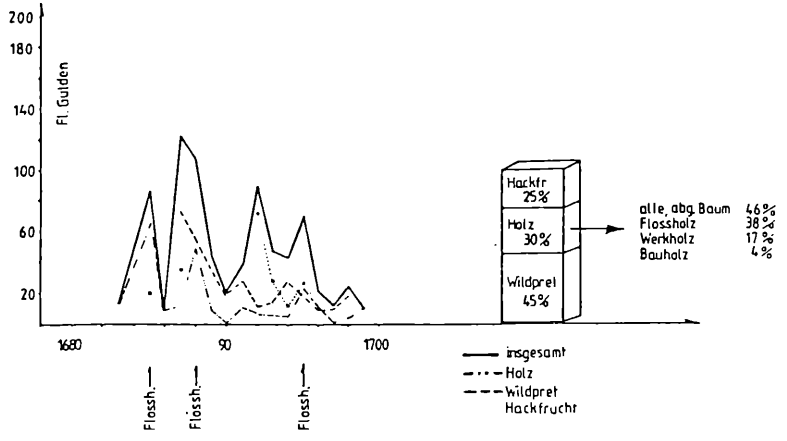

7.1.1.3 Die Pottaschephase von 1701 - 1707

In dieser relativ kurzen Phase fallen die hohen Einnahmen an Pottascheholz auf. Zum Beispiel werden im Jahre 1701 48 Zentner Pottasche von Heinrich Wörner aus Aschaffenburg "gegen den Zehnt oder Werth", also gegen entsprechende Abgaben an Mainz, gebrannt. Auch Einheimische, wie G. Hochmüller aus Schneeberg, brennen Pottasche. Insgesamt wurden in dieser Zeit 714 Zentner Pottascheholz verkauft, was zu Gesamteinnahmen von 761 fl. führte. Die Einnahmen durch Werkholz liegen in diesem Zeitabschnitt höher als diejenigen von Nutz- und Bauholz. Erste Holländerholzverkäufe im Jahre 1708 weisen bereits auf die nächste Phase hin.

Insgesamt ergeben sich folgende prozentuale Einnahmen:

Pottascheholz:	52 %
Wildpreteinnahmen:	23 %
Werkholz:	12 %
Nutz-Brennholz:	11 %
Holländerholz:	2 %

7.1.1.4 Der Holländerholzverkauf von 1708 - 1725

Nach und nach gehen die Einnahmen durch Pottascheholz wieder zurück, eine andere lukrative Einnahmequelle eröffnet sich durch die Holländer.

Nach dem 30jährigen Krieg löst sich Holland vom Deutschen Reich ab und wird durch den Kolonial- und Ostseehandel zu einer führenden Handels- und Seemacht. Damit sammelt sich dort ein vorher ungekannter Kapitalreichtum, Holland wird zum Geldgeber Europas.

Zur Erweiterung der rasch wachsenden Städte, für Gewerbe, Wasserbauten, Mühlen und Schöpfwerke, sowie v.a. für den Bau einer gewaltigen Kriegs- und Handelsflotte werden im 17. und 18. Jahrhundert riesige Holzmengen benötigt. Der nordische Krieg (1700 1721) erschwert den bisherigen Bezug des Schiffsbauholzes aus den Ostseeländern, dadurch wird v.a. das Oberrheingebiet mit seinen Ausläufern Holzkaufgebiet der Holländer.[1] Tannen aus dem Schwarzwald und Eichen u.a. aus dem Odenwald finden einen hervorragenden und lukrativen Absatz.

Im Gegensatz zu den anderen Waldeigentümern in der Amorbacher Zent verhält sich Mainz mit dem Verkauf seiner Eichen eher zögerlich. In den Jahren 1711, 1714, 1715, 1716 und 1724 verkauft das Oberamt für einen Wert von insgesamt 933 fl. Eichenholz an die Holländer. Lange vor diesen Verkäufen, im Jahre 1689, schließt die Regierung von Mainz in den angrenzenden Gebieten der Amorbacher Zent, so in Walldürn und Buchen, mit dem Holzhändler Heinrich von der Wahl Kaufverträge ab, die separat vermerkt sind (F.L.A.A. - KA 3/48/2).

Hier werden nun erstmals genaue Maße und Verträge ausgehandelt, die auch vom Kloster Amorbach und den Mitmärkern übernommen werden.

1 Scheifele, M.: (1988, S. 223 ff)

Im 1. Artikel werden die Liefermengen und -maße vermerkt. Sie werden in "Wagschüsse, Pfeifhölzer und Klapphölzer" aufgeteilt.

Wagenschüsse hatten eine	Länge von	13	14 Schuh
	Höhe von	13 -	22 Zöll
Pfeiffhölzer:	Länge		10 Schuh
	"oben Dück"	11 -	18 Zöll
Klapphölzer:	Länge	7	8 Schuh
	"in der Höhe dückh"	11 -	16 Zöll

2. Artikel:
Die Wahl der Stämme wird Herrn von der Wahl überlassen.

3. Artikel:
Vor dem Abführen war ordentliche Abzahlung zu leisten.

4. Artikel:
Falls von der Wahl durch Kriegsunruhe behindert werde, solle er die Hölzer aufarbeiten lassen, damit keine Gefahr bestehe.

5. Artikel:
Falls die Liefermenge "nicht sollte zu haben seyn", sollten die "Wagenschüsse ersetzt und auch deren Beförderung zu Wasser und zu Landt" übernommen werden. Die "gefellte Stemm" mußten "sauber und nützlich aufgearbeitet" und vor jeder Fällung "durchaus nit angepohret" werden.

"Auch solle Schad im Wald sowohl mit der Umbfällung als Abführung der Hölzer vermitten pleiben".

Insgesamt waren die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sehr akkurat ausgearbeitet und finden sich in einigen Aussagen bis heute wieder. Es werden mit den holländischen Käufern oder deren Beauftragten regelrechte Verkaufsverträge abgeschlossen, in welchen schonender Einschlag, Kontrolle der Stämme, Einhaltung der Einschlagszeit, Zahlungsfristen, Mengenangaben und Maße genau festgelegt werden.

Die Sortierung der Eichen für die Holländer untergliedert sich in Eichenstämme, Wagenschuß, Pfeif(f) Hölzer und Klapphölzer. Im Spessart wurde nachgewiesen, daß die Eichenstämme eine Länge von ca. 9,50 Metern, einen Durchmesser von 86 cm, einen Festgehalt von ca. 5,50 Festmetern und ein Alter zwischen 300 und 450 Jahren hatten (Kampfmann G.: 1988, S. 48 ff). Wagenschüsse. Pfeifhölzer und Klapphölzer fielen als Nebensortimente an. Von denselben Sortimenten ist auch im Bereich des Odenwaldes auszugehen, da es sich um dieselben Käufer handelt.

Wahrscheinlich wurde das gesamte Eichenholz mit Fuhrwerken nach Miltenberg gefahren und erst von dort in Richtung Holland geflößt. Ein Hinweis hierfür ist die Kürze der Stämme. Auch war die Wassermenge in den Bächen zu gering und diese waren auch nicht für das Langholzflößen ausgebaut und befestigt. Lediglich Brennholz als Klafterholz wurde geflößt und zwar meist bis nach Miltenberg.

Der Holländer Heinrich von der Wahl, Augustin Löwen von Mainz und Johannis Replein von Hirschorn kaufen später auch "Hohlender Holtz" im Oberamt Amorbach. 1716 mit 219 Wagenschuß und 1724 "100 Stämm abständig, ganz ohntaugliche Eichbäume"[2] bilden mit 329/- und 400/- fl. die Einnahmespitzen. Aber auch die Nutz- und Werkholzeinnahmen steigen durch beginnende Versteigerungen beträchtlich an. So werden im Jahre 1726 durch Nutzholzversteigerungen 226/- fl. erzielt.

Die Waldrugen, welche ab 1714 regelmäßig in die Einnahmen einfließen, gewinnen ebenfalls wachsende Bedeutung und liegen bereits im Jahrzehnt 1720 - 1729 bei 9 % der Gesamteinnahmen.

Immer noch von großer Bedeutung sind die Wildpreteinnahmen geblieben, welche einen großen Anteil der Gesamteinnahmen ausmachen. Insgesamt ergeben sich folgende prozentuale Einnahmen:

Holländerholzverkauf:	34 %
Wildpreteinnahmen:	26 %
Nutzholz:	16 %
Pottasche und sonstiges:	13 %
Floß-, Werk-, Brennholz i.g.	6 %

2 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei Amorbach, 1724, vgl. Bemerkung Nr. 34, Anhang 5)

7.1.1.5 Die Phase der größeren Versteigerungen von 1723 - 1762

Eine erste Versteigerung läßt sich im Jahre 1723 nachweisen. Dem "Schultheis Wilderich zu Eberbach werden als meistbietendem theils verbrente, theils gestandene gehöltz überlassen"[3]

Ab 1731 steigen die Versteigerungserlöse, vorwiegend von Brennholz, bedeutend an. Gemäß churfürstlicher Cameral Ratification werden an "Meistbietende verkauft gehauenes buchen, birkhen und aychen brennholtz"[4] Im Jahre 1735 werden "aus verkaufften Clafter buchen, aichen, birkhen, Aspen, Kohl-Wagnerholtz, auch Raiffstangen erlöst 1.510 fl.", von verschiedenen Meistbietenden[5] 1746 und 1747 fallen im "Ünglert" noch einmal größere Brennholzversteigerungen an, wobei ein Herr Hennich, Weilbach, den Zuschlag erhält[6] Die Versteigerungen reißen zwar 1757 nicht ab, werden jedoch von anderen Einnahmearten bei weitem überflügelt.

Neben Nutz- und Brennholzversteigerungen nehmen ab 1750 auch die Kohlholzversteigerungen stark zu und erreichen ähnliche hohe Einnahmen.

Neueinnahmen ab 1750 sind Nebennutzungen, wie Weidenutzungsgebühren, Streulaubgebühren und Verkauf von Häfnererde.

Ebenfalls neu sind die Einnahmen "für durch die herrschaftliche Wildbäch geflösstes Scheidholtz"

3 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei Amorbach, 1723, und vgl. Bemerkungen Nr. 33, Anhang 5)
4 F.L.A.A.: (ebd., 1731, und Nr. 37, Anhang 5)
5 F.L.A.A.: (ebd., 1735, und Nr. 40, Anhang 5)
6 F.L.A.A.: (ebd., 1746/47, und Nr. 47, Anhang 5)
7 F.L.A.A.: (ebd., 1750, und Nr. 48, Anhang 5)

Insgesamt ergeben sich folgende prozentuale Einnahmen:

durch Brennholzversteigerungen:	33 %
durch Kohlholzversteigerungen:	29 %
durch Rugstrafen:	18 %
durch Nutzholz:	9 %
durch Wildpret:	8 %
durch Werkholz:	1 %
durch Flößereigebühr:	1 %
durch Weide, Streulaub, Häfnererde:	1 %

Der Holzverkauf in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist mit 71 % der Einnahmen dominant. Der Kohlholz- und Pottascheanteil liegt mit 45 % vor dem Brennholz mit 42 %. Der Holländerholzhandel beträgt lediglich noch 7 %.

Die Waldrugen nehmen 15 %, das Wildpret 12 % und die sonstigen Nebennutzungen wie Weide, Streulaub, Häfnererde etc. lediglich 2 % ein.

Abb. 37: **Mainzisches Oberamt Amorbach.**
Einnahmen insgesamt - an Holz - und deren prozentuale Aufteilung, von 1701 - 1757

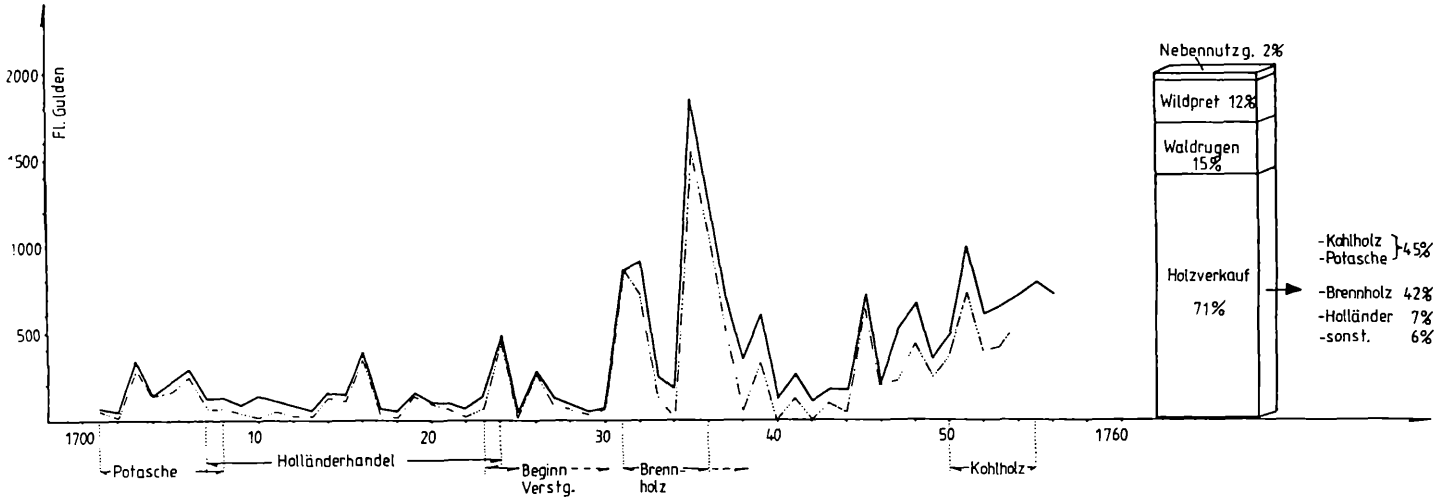

7.1.1.6 Die Phase von 1762 - 1803, mit Einnahmedominanzen von Garnison- und Brennholz, aber auch Kohlholz und Flößerei

Bis zum Jahre 1762 steigen die Einnahmen des mainzischen Oberamtes langsam aber stetig an. Sie liegen ab dem Jahre 1700 bei rund 200 fl., steigen in der Pottasche- und Holländerphase weiter an und erreichen dann, mittels größerer Versteigerungen, durchschnittliche Jahreseinnahmen von 1.100 bis 1.700 fl.

Das Jahr 1762 bildet eine Zäsur. Garnison- und Floßholzlieferungen nach Mainz sind die Hauptursache hierfür. Bereits im Jahre 1757 wurden erste kleinere Lieferungen nach Mainz aufgenommen, sie steigern sich 1762 dann aber sprunghaft. Ein Grund dieser ansteigenden Garnisonholzlieferungen dürfte darin zu suchen sein, daß infolge des Siebenjährigen Krieges (1756 - 1763) das Erzbistum Mainz Garnisonstruppen aufstellte, welche mit Brennholz versorgt werden mußten. Zunächst erfolgten, wohl der Nachhaltigkeit wegen, bis zum Jahre 1785 diese Großlieferungen in fünf- bis siebenjährigen Intervallen, ab 1786 steigen sie nochmals deutlich und fallen ab diesem Zeitpunkt jährlich an. Im Schnitt erreichen die Einnahmen dann bis 1801 einen Jahreswert von rund 5.500 fl. Nachfolgend einzelne Besonderheiten:

1762 erfolgen für 1.160 fl. Garnison- und restultierende Kohlholzlieferungen. Nebenbei werden 800 Büschel Rinden vom Garnisonholz zu Gerbzwecken verkauft. "Liveranth" des Garnisonholzes ist Johann Farrenkopf aus Weilbach[8] Auch die "Eberbacher Holtzflößer seyndt zu transport nach Maintz übergeben worden"[9], sie werden im Jahre 1765 als "Eberbacher mainzische Hoflieveranten" tituliert, und ihnen wird in den Folgejahren Holz "zu Schutz und Einbindung der floßer abgeben

Ab 1770 beginnt eine verbesserte Buchführung. Es werden Einschlagsorte, -menge und die Preise je Sortiment aufgeführt. Zum Beispiel werden u.a. 980 Stecken Buchen-Scheidholz aus Reisenbach à 1/54 fl. je Stecken verkauft und in Schlossau 711 Stecken Birken, Aspen und Spälter à 1/33 fl.

8 F.L.A.A.: (Rechnungsbände des Oberamtes von 1761 und Bemerkungen Nr. 52 - 54, Anhang 5)

9 F.L.A.A.: (ebd., 1763, und Bemerkungen Nr. 54, Anhang 5)

Eine erste Sortentafel im Jahre 1771 gibt Auskunft über die verkauften Sortimente.

1. Sortentafel von 1771, Mainzisches Oberamt Amorbach

Sorte	Scheidholtz/Stecken			Brügel/Kohlholtz/Stecken	
Baumart	Eiche	Buche	Birke/ Aspe	Buche	Birke/Aspe
Einnahmen in fl.	546	1.303	1.943	138	857
in %	11	27	41	3	18

Hauptlieferungen somit 1771: 41 % Birken-/Aspen-Stecken und
27 % Buchen-Stecken

1772 erfolgt die erste Gesamtvermessung des herrschaftlichen Waldes der Kellerei. Es ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Mudau	4.801 Morgen	
Schlossau	1.249 Morgen	
Kirchzell	559 Morgen	
Weilbach	289 Morgen	
	6.898 Morgen	ca. 2.415 Hektar

Auffällig sind im Jahre 1779 die hohen Anteile der Einnahmen aus Versteigerungen von Hackwaldungen mit 112/30 fl., die Schweinemast und die Waldweide spielen eine untergeordnete Rolle. Die ersten Tannen-Schneidstämme werden 1780 verkauft.

1781 wird die erste Jagd für 190/33 fl. verpachtet und im Folgejahr in Mudau und Weilbach für 329/- fl. versteigert.

In Weckbach werden 1781 7 1/2 Morgen Scheelholz auf der Fläche zur Gerbsäureherstellung verkauft.

Ein Langenelzer hat 1783 den Verkauf des schwarzen Harzes auf drei Jahre in Bestand genommen.

Eine erweiterte Sortentafel erscheint 1788 in den Rechnungen, erstmals wird das Nutzholz getrennt aufgeführt.

Erweiterte Sortentafel 1788, Mainzisches Oberamt Amorbach

Sorte	Nutz-/ Schneidstämme	Einläufige Baustämme	Sparren	Windfall	Brennholz Stecken			Klötz	Kohlholz Bengel
Baumart	Ei	Ei	As	Ei Bu	Ei	Bu	Ta		Bu, Bi, As, Ta
Einnahmen in fl.	22	250	66	4 14	1624	2111	36	1 1/2	82

(Ei = Eiche, As = Aspe, Bu Buche, Ta Tanne, Bi = Birke)

Von 1787 bis 1799 haben die "Eberbacher Holzgewerbere" insgesamt 14.412 Stecken Buchenscheid erhalten und in der Hauptsache nach Mainz geliefert. Weitere detaillierte Aussagen mögen aus den Bemerkungen zu den Tabellen entnommen werden (Anhang 5).

Insgesamt zeigt sich, daß in dieser sechsten Phase, bedingt durch explossionsartig ansteigende Garnison- und Brennholzverkäufe, durch Versteigerungen von v.a. Nutz- und Kohlholz, durch den Anstieg der Waldrugen und durch Einnahmen der Flößerei, sich die Einnahmen der Kellerei durch die Waldnutzung stark erhöht haben.

Im einzelnen ergibt dies eine prozentuale Gliederung von 1762 1803:

I.	Holz:		
	- Nutzholz	8.315 fl.	5 %
	- Brennholz, Garnisonholz, Kohlholz etc.	130.484 fl.	75 %
II.	Nebennutzungen:		
	- Hackfrucht, Eckerig, Weide etc.	1.492 fl.	1 %
III.	Waldrugen:	14.613 fl.	8 %
IV.	Wildpret:	7.002 fl.	4 %
V.	Sonstiges:		
	- Schäden durch Flößerei, Jagdverpachtungen etc. (bei Flößereischäden durch andere Waldeigentümer werden diese in Rechnung gestellt und unter Einnahmen geführt, d.V.)	14.108 fl.	8 %
	Somit insgesamt:	rd. 176.200 fl.	100 %

7.1.1.7 Zusammenfassung

Die jährlichen Gesamteinnahmen aus Waldnutzungen des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach von 1648 bis 1804 lassen sich in sechs Phasen von Einnahmedominanzen oder -besonderheiten gliedern.

Von 1648 1678 dominiert der Floßholzhandel mit den Eberbacher Holzflößern. 66 % der Gesamteinnahmen werden durch den Verkauf von Floßholz eingenommen, der Rest durch Windfälle (29 %) und Werkholz (5 %).

Hieran schließt sich die Wildpretphase von 1683 bis 1700 an. In dieser Zeit gehen die Holzverkäufe wieder zurück, und der Verkauf von Wildpret liegt bei 45 % der Gesamteinnahmen. Die weiteren Einnahmen Holz 30 %, und an Nebennutzungen der Hackfruchtanbau mit 25 %.

In einer kurzen Phase von 1701 bis 1707 stehen die Einnahmen an Pottascheholz an erster Stelle. Über 700 Zentner werden in diesen sechs Jahren verkauft. Die Wildpreteinnahmen, Werk- und Nutzholz treten prozentual zurück.

Aufkommende Holländerholzverkäufe weisen auf die nächste Phase von 1708 bis 1725 hin. Die aufstrebende Handels- und Seemacht Holland benötigt v.a. für den Bau ihrer Kriegs- und Handelsflotte, aber auch für den Städtebau riesige Holzmengen und kauft im Oberrheingebiet mit seinen Ausläufern Main und Neckar, Tannen aus dem Schwarzwald, Eichen u.a. aus dem Odenwald. Neben den Einnahmen aus Holländerholz, welche 34 % der Gesamteinnahmen ausmachen, steigen auch diejenigen von Nutz- und Werkholz durch beginnende Versteigerungen. Auch die Wildpreteinnahmen mit 26 % liegen noch sehr hoch.

Ab 1725 wird das verkaufbare Holz generell versteigert, was die Einnahmen wiederum anhebt. Durch Brenn- und Kohlholzversteigerungen werden insgesamt 62 % der Gesamteinnahmen erreicht. Die Rugstrafen liegen mittlerweile mit 18 % der Einnahmen an zweiter Stelle, durch Partizipation und damit Nebeneinkünften überwachen die bestallten Förster und Jäger verstärkt die Wälder. Die Wildpretverkäufe nehmen prozentual an Bedeutung ab und liegen noch bei 8 %.

Ab 1762 ergibt sich eine Zäsur in den Gesamteinnahmen, welche sprunghaft ansteigen. Garnison- und Floßholzlieferungen nach Mainz sind die Hauptursache hierfür. Zunächst in Intervallen, ab 1786 dann regelmäßig, erfolgen die Floßholzlieferungen nach Mainz, bei welchen neben Weilbacher und Kirchzeller Lieferanten auch die Eberbacher Floßholzhändler Vertragspartner des Oberamtes sind. Eine erste Gesamtvermessung weist Flächen für das Oberamt Amorbach von insgesamt 6.998 Morgen bzw. 2.415 Hektaren aus. Die Gesamteinnahmen von Holz nehmen in dieser sechsten Phase 80 % ein, der Ausgleich der Schäden durch die Flößerei und die Waldrugen liegen jeweils bei 8 % der Einnahmen.

Insgesamt werden von 1648 bis 1803 folgende Einnahmen getätigt:

I.	Einnahmen aus Holz:	Nutzholz	10.500 fl.	6 %
		Brennholz	101.600 fl.	53 %
		Flächenverkäufe	1.350 fl.	1 %
		Kohlholtz,Pott-		
		asche, Sonst.	17.394 fl.	14 %
		Holländer- u.		
		Werkholz	1.645 fl.	1 %
II.	Nebennutzungen:		1.890 fl.	1 %
III.	Waldrugen:		18.220 fl.	10 %
IV.	Wildpret/Jagd:		10.800 fl.	6 %
V.	Sonstiges (Flößereischäden etc.):		15.710 fl.	8 %

Abb. 38: Die jährlichen Gesamteinnahmen des mainzischen Oberamtes Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 - 1804

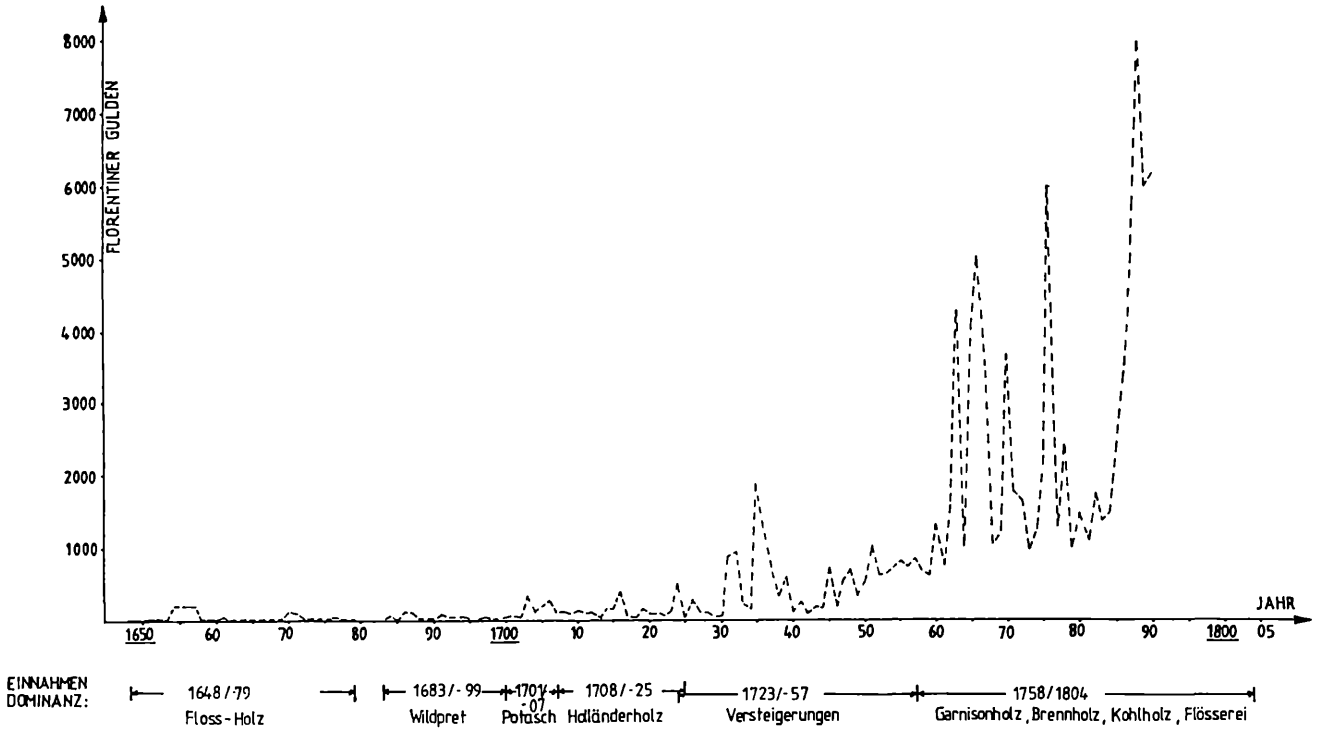

7.1.2 Die Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach von 1650 - 1804 aus Bestallungen, Forstpersonal, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein

Ähnlich wie bei den Gesamteinnahmen unter 7.1.1 wurde auch bei den Gesamtausgaben eine gemeinsame Tabelle für alle drei Waldeigentümer der Amorbacher Zent entwickelt.

Die Gliederung umfaßt vier Ausgabenschwerpunkte:

I.	Bestallungen:	Förster, Jägerkosten
II.	Handwerkerlöhne:	Holzmacher, Holzzieher
III.	Jagd:	
IV.	Insgemein:	Kosten, welche nicht unter I III geführt werden und in den Rechnungsbänden unter Insgemein erscheinen.

Auch bei den Gesamtausgaben läßt sich eine Phasenteilung vornehmen, sie wurden in zwei Phasen unterteilt.

7.1.2.1 1650 - 1756: Ausgaben für Jäger und Jagdkosten

In der ersten Zeit nach dem 30jährigen Krieg, bis 1677, werden Bestallungsgelder "für Herrn Jägermeister und Forstknecht zu Stadtprozelten" bezahlt. Von Jägern oder Förstern im Raume Amorbach ist nichts erwähnt. Somit hat der zuständige Jägermeister des ostwärtigen Spessarts auch die Aufsicht im ostwärtigen Odenwald, in der Kellerei Amorbach[10]

Neben den Bestallungen, die zunächst gleichbleibend sind, fallen Jagdkosten an. In der Regel entstehen hier Ausgaben für Salzlecken und für "alte Gäul zur Wolfsluderung"[11]. Erstmals taucht 1677 in den Rechnungen der Begriff "Ausgaab Gelt Jäger und Fischerey Costen"[12] auf. Des Forstknechts Bestallung liegt im Jahr 1694 bei 40/- fl. Es sind drei Forstknechte in Mudau, Weilbach und Kirchzell eingesetzt. Der alte Förster erhält "ad dies vita"[13], also erstmals eine entsprechende kleine Rente.

Im Jahre 1701 muß ein Schaden "wegen des a. o. 1692 durch selbiges Territorium geflöstes Herrschaftliches brennholtz und davon rückständigen Schadens zur praetendirten Satisfaction" von 30/- fl. bezahlt werden.

Um die Schießgelder exakt abrechnen zu können, wird ab 1706 erstmalig ein körperlicher Nachweis gefordert. Der Jäger erhält Schußgeld "vor 12 geschossene Raubvögel und mit sich gebrachte Zeig"[14]

10 F.L.A.A.: (Rechnungsband der Kellerei Amorbach, 1650, und Bemerkung Nr. 1, Anhang 6)
11 F.L.A.A. (ebd., 1654, und Bemerkung Nr. 4, Anhang 6)
12 F.L.A.A. (ebd., 1677, 11, 6)
13 F.L.A.A. (ebd., 1694, 13, 6)
14 F.L.A.A. (ebd., 1706, 17 6)

Auch Fütterungen werden erstellt, so werden 1733 "Zimmerleuth vor in die forst gestelt 18 Wiltställ" bezahlt[15]

Die Forstknechte werden neben der normalen Bestallung auch in natura ausbezahlt, sie erhalten Wildpret und Holz[16]

Insgesamt steigen die Bestallungs- und Jagdkosten bis 1756 nur langsam an.

15 F.L.A.A.: (ebd., 1733, und Bemerkung Nr. 23, Anhang 6)
16 F.L.A.A.: (ebd., 1755, 28, 6)

7.1.2.2 1757 - 1804: Ausgaben für Garnison- und Brennholzlieferungen

Das ab 1757 zu liefernde Garnisonholz steigert sprunghaft die Ausgaben für Handwerkerlöhne. Eine "eigenhändig churfürstlich unterschriebene Specification" regelt, daß im Ünglert und in Mudau "insgesamt 2.014 stecken garnisons Holtz gehauen und an die Bach per Frohn geführt worden, welches künftiges Frühjahr geflöset und zur churfürstlichen Hofhaltung auff Mayntz geliefert worden".[17] Die Hauerlöhne und Tantiemen für die Förster belaufen sich auf über 2.000/- fl.

Ab 1763 "seyndt die Eberbacher Holtzflößer zu transport nach Mayntz übergeben worden"[18], d.h. nicht mehr Frohndienstleistende, also "eigene" Handwerker, sondern Gewerbetreiber, wie die Eberbacher Holtzflößer übernehmen das Flößen von Garnisonholz und werden entsprechend abgefunden. Insgesamt beteiligen sich außer den Eberbachern auch noch Holzflößer von Miltenberg und Weilbach (J. Farrenkopf) an den Garnisonholzlieferungen nach Mainz.[19]

1770 fallen Ausgaben für den Geometer von Aschaffenburg an, für die Messung der herrschaftlichen Waldungen der Centh Mudau.

Immer wieder und in immer größerem Ausmaß müssen Gelder für die Beschädigung von Bächen durch geflößtes Holz bezahlt werden. So z.B. 1774 für die Beschädigung von "clösterlichen Bächen - Wassern und Wiesen": 800/- fl.

Im Jahr 1775 wird Mudau zu einer Oberförsterei mit einem Oberförster, welcher den bisherigen Wildmeister ablöst. Die Besoldung des Oberförsters liegt bei 400 fl., die der Forstknechte bei 65 77 fl., wobei Schußgelder, Anweisgelder, Zählgelder, Visitationsgelder etc. zusätzlich hinzukommen.

Ein herrschaftlicher Floßmeister, Benedikt Wachter, hat seinen Sitz in Breitendiel. Er entschädigt die Wiesen- und Bacheigentümer für Schäden von geflößtem Holz.

17 F.L.A.A.: (ebd., 1757, und Bemerkung Nr. 29, Anhang 6)
18 F.L.A.A.: (ebd., 1763, 33 6)
19 F.L.A.A.: (ebd., 1764, 34 6)

Von 1777 bis 1782 ist Johann Jakob Trunk Amtskeller der Kellerei Amorbach. Seine Besoldung liegt um 200 fl. höher als die des Oberförsters.

Besoldungen:	Amts- und Kellereiverwalter Trunk	600 fl.	(100 %)
	Oberförster	400 fl.	(66 %)
	Knechte	77 fl.	(13 %)

J.J. Trunk erhält überdies Diäten von der Visitation der Wälder, und er übernimmt in verschiedenen Waldungen die kleine Jagd als zeitlicher Keller.

Im selben Jahr beginn die großflächig angesetzte Grenzvermarkung mit zunächst 800 Steinen. Unter Trunk werden auch erstmals 32 Morgen Busch- und Hackwaldungen versteigert, was die Erlöse der Nebennutzungen deutlich anhebt.

Die Besoldungen von Oberförster und Forstknechten lassen sich wie folgt herleiten:

Oberförster:	400/-	an Jahrlohn
	80/40	Prämien Visitation
	58/-	Holz anweisen
	25/-	Holz abzählen
	17/20	Jagdaustausch
	13/20	Versteigerungen
i.g.	594/20	

Forstknecht:	77/-	an Jahrlohn
	50/-	Partizipation an Rugstrafen
	30/-	Schußgelder
	10/-	Prämie Holzverkauf
	10/-	übriges
i.g.	180/-	

Zudem erhalten Bestallungsholz:

Amtskeller	26 Stecken	104/- fl.
Oberförster	25 Stecken	100/- fl.
Registrator	14 Stecken	56/- fl.
Amtsrichter	6 Stecken	24/- fl.
Hofgerichtsrath	6 Stecken	24/- fl.

1789 findet sich unter den Bestallungen die damalige Forsthierarchie. Es werden aufgeführt: Obristforstmeister
Oberforstmeister
Forstrath
Oberförster
Revierjäger
Jäger
Pürschknecht

Dem letzten Rechnungsband von 1804 ist zu entnehmen, daß das Forstpersonal von der Standesherrschaft Leiningen übernommen wurde. Unter anderem gingen die Oberjäger Ernst und Mohr und die Jäger Stock, Kräutter und Mechler in den fürstlichen Dienst über und wurden weiter besoldet. Eine Kostenexplosion vollzieht sich bei den Handwerkerlöhnen. Wahrscheinlich wurden sämtliche klösterlichen, mainzischen, würzburgischen und kurpfälzischen Holzmacher und Holzzieher 1804 übernommen und in diese Kellerei Rechnung deren Kosten übertragen.

Die letzte Seite von 1804 schließt mit den Worten: "Gegenwärtige Rechnung geschlossen und justifiziert, 10. April 1810.

Fürstlich Leiningische Domainen Canzley"

7.1.2.3 Zusammenfassung

Die jährlichen Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach sind geprägt von zwei Phasen. In der ersten Phase von 1650 bis 1756 dominieren die Jäger- und Jagdkosten. Die Jagd auf Wölfe nach dem 30jährigen Krieg, in welchem sich eine Überpopulation herausentwickelt hatte, besitzt Priorität. Aber auch die "Hirschfaißt", die Auerhahnenbalz und die Wildschweinejagd werden oft in Rechnungsbänden vermerkt.

Durch die großen Garnisonholzlieferungen ab 1757 fallen immense Ausgaben für Holzhauerlöhne an und leiten die zweite Phase ein. Zuerst im Frondienst, ab 1763 durch die Eberbacher Holzflößer und weitere Gewerbetreibende aus Weilbach und Kirchzell, wird das Garnisonholz nach Mainz verflößt.

Ab 1767 gehen die Kosten wieder zurück, der Anteil an Bestallungen im Gesamtausgabenbereich wird dominant und liegt zwischen 47 % und 72 % (vgl. Tabellen). Die Jagdausgaben schlagen ab den großen Verpachtungen 1782 überhaupt nicht mehr zu Buche. Die Handwerkerlöhne nehmen zwischen 28 % und 40 % der Gesamtausgaben ein.

Johann Jakob Trunk, der erste Forstprofessor der vorderösterreichischen Lande in Freiburg, war von 1777 bis 1782 Amts- und Kellereiverwalter in Amorbach. Neben seinem guten Verdienst von 600/- fl. pro Jahr erhält er zusätzlich Diäten von der Visitation der Wälder, und er übernimmt in verschiedenen Waldungen die kleine Jagd als zeitlicher Keller. Unter Trunk beginnt eine großflächig angesetzte Grenzvermarkung und die Versteigerung von Busch- und Hackwaldungen. Daneben hat sich Trunk bei der Aufteilung der Mitmärkerwälder in der Amorbacher Zent sehr stark engagiert. Er zeichnet verantwortlich für die bis heute geltende Waldflächenverteilung der Stadt Amorbach und der Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach.

Die nachfolgende Graphik zeigt in einer Gesamtschau die jährlichen Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes Amorbach von 1650 bis 1804. Zusätzlich sind die Ausgaben-Dominanzen und interessante Bemerkungen enthalten.

Abb. 39: Die jährlichen Gesamtausgaben des mainzischen Oberamtes Amorbach: Jägerkosten, Jagdkosten, Flößereikosten, Holzhauerei, Forstkosten, Grenzvermarkung und sonstiges von 1648 - 1804

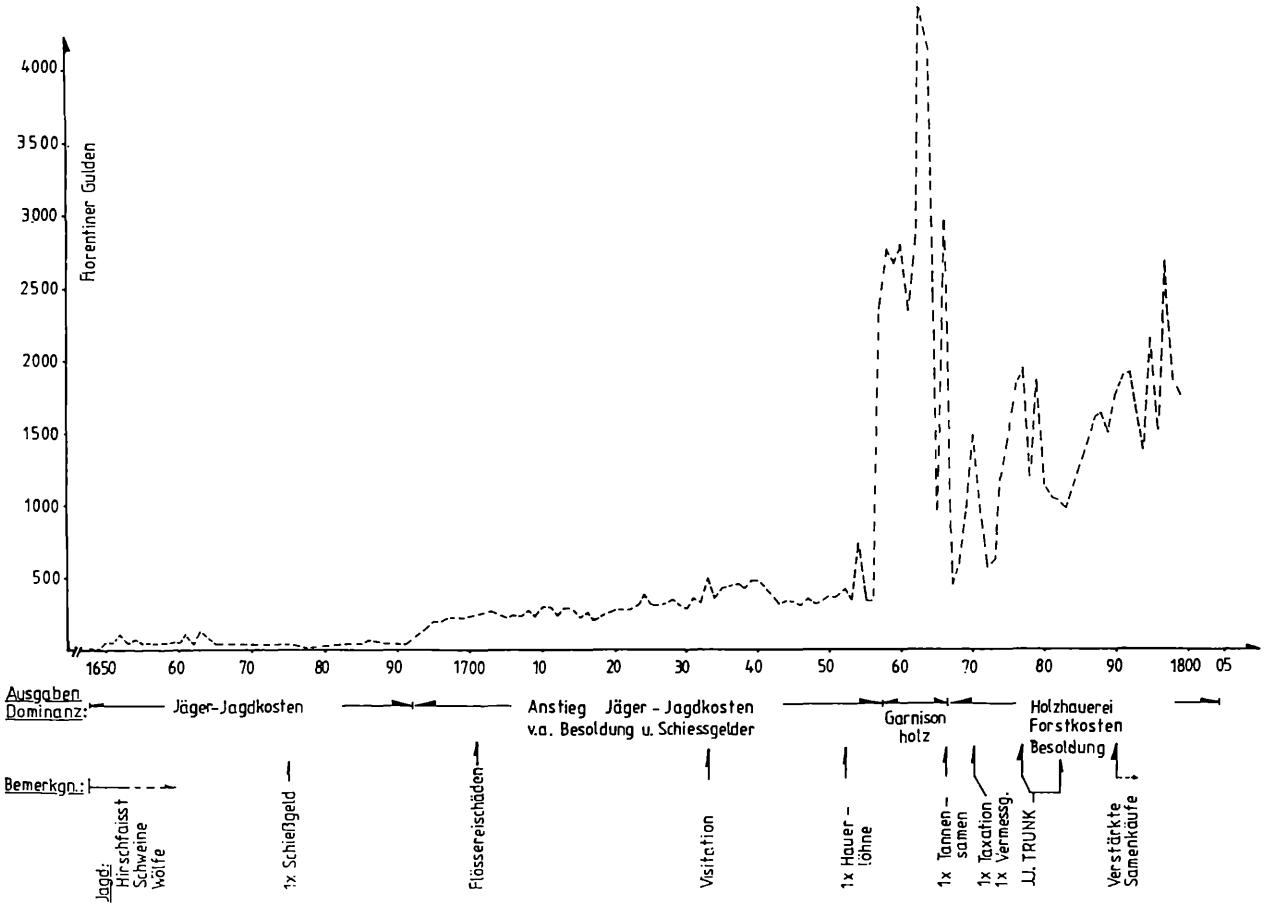

7.1.3 Die Jagdstrecken des mainzischen Oberamtes bzw. der Kellerei Amorbach

Die Zahlenangaben der Jagdstrecken der Kellerei Amorbach sind nur dürftig, teilweise überhaupt nicht genannt. Aufgrund der Angaben der weiteren Waldeigentümer in der Amorbacher Zent, v.a. des Klosters, wurde eine Tabelle angefertigt, getrennt nach Federwild und Haarwild. Sämtliche innerhalb der Amorbacher Zent vorkommenden bzw. erlegten Tierarten wurden in dieser Tabelle aufgeführt. Bei besonderen Vorkommnissen wurden diese bei den Bemerkungen der beiden Hauptrubriken beigefügt.

Erste Eintragungen finden sich, nach Zahlen und Wildarten getrennt aufgeführt, aus dem Jahre 1687. Zwölf Stück Rotwild, darunter ein Hirsch von 12 Enden, zwei Sauen und ein von Hunden gerissenes Stück wurden eingetragen. Im Jahr darauf wurden außer Rotwild und Schwarzwild drei Birkhahnen erlegt und ein Wildpretdieb nach Aschaffenburg geführt.

Immer wieder werden Wolfsrisse vermerkt und es wird entsprechend reagiert. So werden z.B. 1693 den Forstknechten von Mudau, Weilbach und Kirchzell halbes Fanggeld "vor 6 gefangen Wölfe" bezahlt. 1698 wurde ein Hirsch in Kirchzell von "Schaafhunden" gerissen und "10 Wölf und einen Luxen" zum halben Fanggeld ausbezahlt.

Im selben Jahr ist "Ihrer Churfürstlich Gnaden auf der Auerhahnen Paltz dahier gewesen".

1714 müssen auf hochlöblichen Befehl von der Kellerei "die cösten wegen von Jacob Limblen geschossenen Kohlenbrenners undt Willpreths Diebs" übernommen werden. Danach folgen viele Jahre, in welchen überhaupt keine Wildstrecken aufgeführt werden. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden sich wieder Eintragungen in den Kellerei-Rechnungen, so z.B. 1795: 1 Sau, 3 Hirsche, 1 Spießer, 3 Schmalthiere, 8 Rehe, 12 Hasen, 2 Auerhahnen.

1798 verkauft die Kellerei die Jagd für 3.000/- fl. an das Kloster Amorbach und große Teile werden verpachtet. Die gesamten Zahlenangaben und Bemerkungen sind in den Anlagen beigefügt.

7.2 Die Waldnutzung der Abtei Amorbach von 1650 - 1802

Ebenso wie bei der Kellerei Amorbach werden die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Abtei Amorbach gesondert erläutert. Bei den Gesamteinnahmen kann eine Phaseneinteilung vorgenommen werden, während die Gesamtausgaben homogen verlaufen und nicht unterteilt werden. Als Besonderheit der Abtei Amorbach werden die sehr akkurat nach Wildart und -zahl vermerkten Jagdstrecken beschrieben.

7.2.1 Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und Sonstigem von 1650 - 1802

Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach werden in den Rechnungsbänden ab 1650 aufgeführt. Innerhalb des 30jährigen Krieges wurden nur zwei Rechnungsbände, 1622 und 1632/34, geführt.

1622 wurden für 2/- fl. Bauholz und 1632/34, unter Gräflich Erbachischer Verwaltung, für 42/11 fl. unstetige Holzeinnahmen getätigt. Dies waren Hölzer aus dem Wolkmann, u.a. Windbrüch von "Aich Holtz und dürre Bäume"[20] Die Gesamteinnahmen von 1650 1802 lassen sich in fünf Phasen von Einnahmedominanzen oder -besonderheiten gliedern.

7.2.1.1 Die Phase von 1650 - 1690, gekennzeichnet durch unregelmäßige Einnahmen

Die erste Phase weist geringe Gesamteinnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen und Wildpret auf. Die Haupteinnahmen in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem 30jährigen Krieg bestehen aus Nutz- und Werkholz. "Daubholz" und "Bäume für Nutzholz" werden vermerkt, und in den Fuhrlohnausgaben erscheinen "bauhölzer, taubholtz und Brennholz"[21]

20 F.L.A.A.: (Rechnungsbände der Abtei von 1622 und 1632/34, und Bemerkungen Nr. 1, Anhang 8)

21 F.L.A.A. (ebd., 1656, 1657, 1665 1668, und Bemerkungen Nr. 3 6, Anhang 8)

Im Jahre 1676 erscheint nach beinahe 20 Jahren eine erste größere Holzeinnahme. "Abt Coelestin verkauft den 3. Januar 100 Stamm Eichen bäum, jeden ad 2/- fl. an Johann Antonishe, einen Holländer"[22] Das Geld war innerhalb eines Monats dem Gotteshaus zu überbringen und abzuzahlen. Die Wahl der Stämme oblag dem Käufer. Die Stämme waren schonend einzuschlagen, und es wurde vereinbart, daß der Käufer den Wald "zimblich verschone, nemblich wo 3, 4 oder mehr Stämm beysams stündt, so etwa nur eines oder meistens zwey davon benehme". Auch war eine Kontrolle vorgesehen, denn die Entnahme hatte jedesmal im "beysein eines Closter Deputaten" zu geschehen. Zudem drängte man auf den Abtransport und die schnelle Bezahlung des Holzes, "es geschehe gute Eyl und Förderung (Transport, d.V.) damit der Wald bey rechter Zeith wiederumb geräumbt werden möchte".

Die erste Rate erfolgte am 3. Februar mit 100 Gulden, die zweite am 29. April mit 54 1/2 Gulden. Die Restzahlung ist unbekannt. Jedenfalls wurde demgemäß das erste Holz im Januar noch gefällt, d.h. bevor das Holz wieder in den Saft kam.

Ab 1680 tauchen erstmals Einnahmen von Waldrugen und Wildpret auf. Peter Zimmermann aus Amorbach hat Kelterholtz gemacht und es "ohnangemeldet herausführen lassen". An Wildpret wurde eingenommen für "3 Hirsch, 2 Rehbock: 16/30 fl."[23] 1687 muß in Breitenbach "für einige Stämm holtz in den hohlen Heiden"[24] erstmalig Stempelgeld bezahlt werden.

Insgesamt ergeben sich folgende Einnahmeprozente:

Holländerholz:	61 %
Nutzholz:	11 %
Werkholz:	11 %
Waldrugen:	8 %
Wildpret:	5 %
Sonstiges:	4 %

22 F.L.A.A.: (A 3/48/2)

23 F.L.A.A.: (Rechnungsbände Abtei Amorbach von 1680/81, und Bemerkungen Nr. 9, 10, Anhang 8)

24 F.L.A.A.: (ebd., 1687, und Bemerkung Nr. 15, Anhang 8)

Durch die insgesamt geringen Gesamteinnahmen überwiegt prozentual der einmalige Verkauf von Holländerholz. Er ist für diese erste Phase atypisch, leitet aber bereits in die zweite Phase über.

Zum Abschluß dieser ersten Phase eine lustige Anmerkung, welche als Merkspruch in einem Einband gefunden wurde:

"Was die Jäger und Fischer gewinnen bey Wildpreth und Fischen, daß versaufen Sie wieder bey den Tischen".

7.2.1.2 Der Holländerholzverkauf von 1691 - 1714

Der erste Holländerholzverkauf von 1676 wurde als Ausnahme in der vorherigen Phase beschrieben. Die Verkäufe von 1691, 1696 und 1699 sind ebenfalls in den Rechnungsbänden der Abtei nicht aufgeführt, sie wurden in Rep. Rand TOM III vermerkt. Zu dem Verkauf von 1691 ist zu lesen, Herr von der Wahl möge "200 aigens Stämm nach seiner Gelegenheit hauen und für deren jeden 5 Gulden zahlen". "Wie der Baum fällt, soll er angenommen werden, er fall wie er woll, die Bäum sind auch mit keinem Bohrer zu probieren". Wahrscheinlich überzeugten sich die Holzhändler von der Qualität der Eichen-Stämme mittels eines Jahrring-Bohrers, was seitens der Verkäufer aber dann verboten wurde.

Im Jahre 1696 verkaufte das Gotteshaus 245 Stämme "aigens Stamm Holz in denen 3 Waldungen Breidenbuch, Breidenbach und Neubrunn" an Herrn von der Wahl und erlöste 1.000 Gulden in "12 Species Reichsthaler". 1699 schließt der Prälat mit Herrn von der Wahl einen erneuten Akkord über 150 Stamm Eichen-Holz à 4 Gulden 600 Gulden. Die Eichen stammen aus den Wäldern um Breitenbuch, Breitenbach und Neubrunn. Auch hier sollte der Einschlag so bald als möglich erfolgen. Herr von der Wahl kaufte in diesen drei Jahren insgesamt 595 Stämme Eichen, zwischen 4/- und 5/- fl. den Stamm, er durfte sich die Bäume auswählen, mußte jedoch dann "den baum nemen wie er fiele"[25]

Ein größerer Nutzholzverkauf ohne Käufernennung wurde 1699 mit 44 Eichbäumen zu 176/- fl. getätigt. Eventuell wurden auch diese Eichen an die Holländer verkauft, da sie ebenfalls 4/- fl. je Stamm kostete 1700 wurden nochmals 115 Eichen zu 300/- fl. verkauft, auch hier fehlt ein Eintrag über den Käufer. Zwischen 1706 und 1714 erfolgen dann die Hauptverkäufe an die Holländer, welche wiederum nur in den Bänden des Rep. Rand aufgezeichnet waren. 1708 ist Herrn von der Wahl zugesagt worden: "die noch umb bredenbach, bredenbuch, Neubrunn vorhandenen zum floß tauglichen Eich Bäum zu fällen und 2,25 Gulden zahlen zu lassen. Abfall und Taubholz bleibt dem Closter."

25 F.L.A.A.: Rep.Rand, TOM III, Fach 38, fasc. 9, Nr. 3

"Auch oberhalb Züttenfelden tauglich Holz solle angeschlagen (= angewiesen, d.V.) werden". 1709 schloß das Kloster einen größeren "Holz Accord" mit Herrn von der Wahl. Das Holz wird wiederum aus Breitenbach geliefert und zwar so, wie es der Klosterjäger nochmals anweisen wird, bis an den Hesselbacher Pfad.

An Eichensortimenten wurden durch die Holländer gekauft:

Eichenstämme von etwa 30 bis 32 Schuh Länge
von etwa 34 bis 36 Zöll Höhe.
(Dies entspricht einer Länge von rund 9,50 Metern und einem Stammdurchmesser von ca. 85 Zentimetern, somit einer Gesamtmasse von 5,5 Festmetern),

"der Wagenschuß	13 14 Schuh lang		
	14 - 22 Zöll hoch	10 albus	
Pfeiff-Holz	10 Schuh lang		
	12 18 Zöll hoch	20 albus	
Klappholz	7 8 Schuh lang		
	11 16 Zöll hoch	10 albus	dem Closter zu bezahlen."

Geliefert und gehauen wurden.

"230 Eichenstämm
163 Wagenschuß
319 Pfeiff-Holz
776 Klappholz in allem 440 Bäum"[26]

1712 erwarb Herr von der Wahl 250 Wagenschuß vom Kloster und bezahlte 333 1/3 Gulden. Die Zahlung hatte nach "Verfertigung des Holzes in gewöhnlich Läng, Höh und Dickung" zu erfolgen.

Insgesamt ergeben sich in dieser zweiten Phase folgende prozentuale Einnahmen:

Holländerholz:	92 %
Nutzholz:	6 %
alle sonstigen:	2 %

26 F.L.A.A.: (ebd., und Bemerkung Nr. 32 und KA 3/48/2)

Abb. 40: Original Kaufvertrag von Holländerholz, zwischen der Abtei Amorbach und dem Holländer Johannes von der Wahl, 1713.

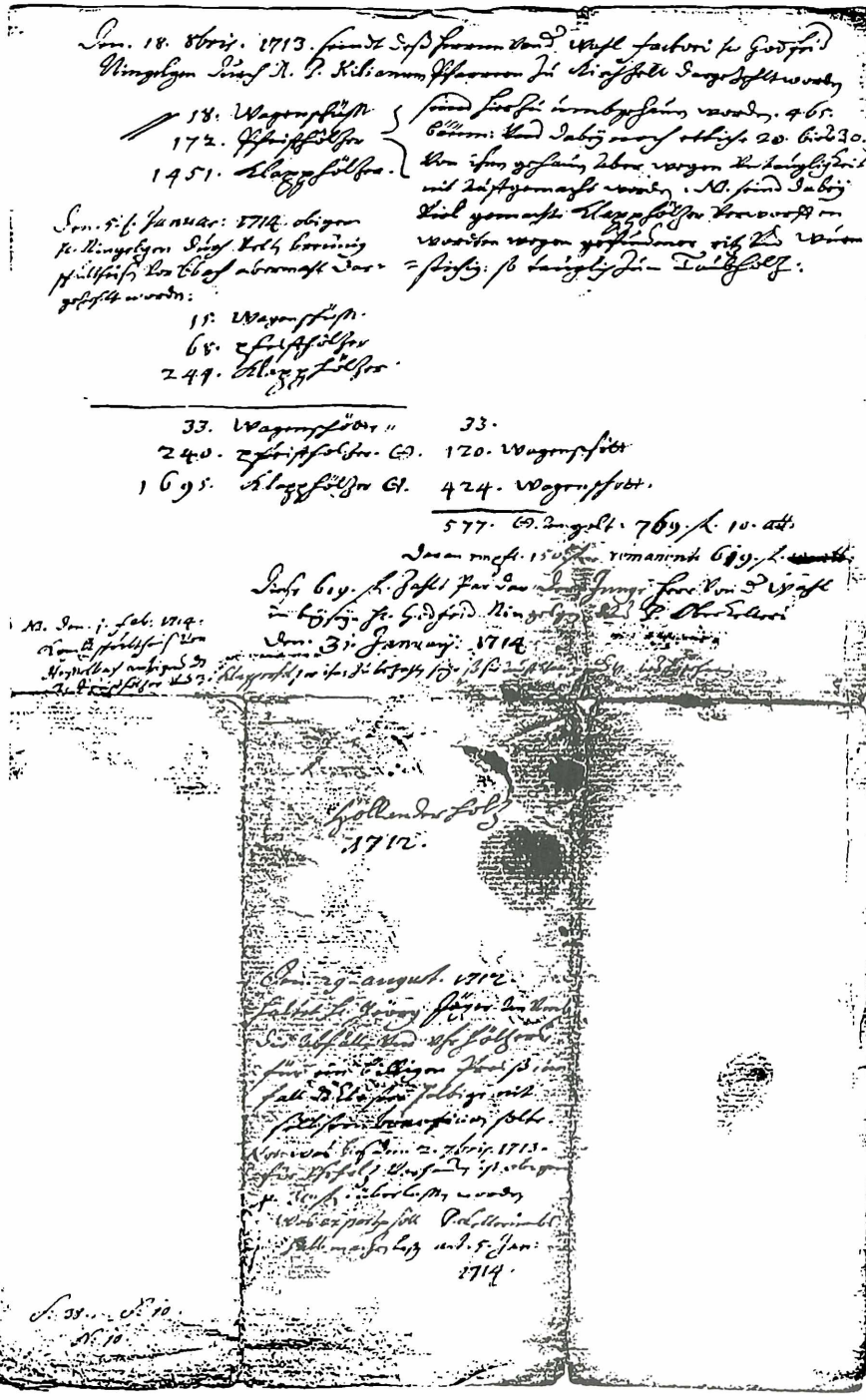

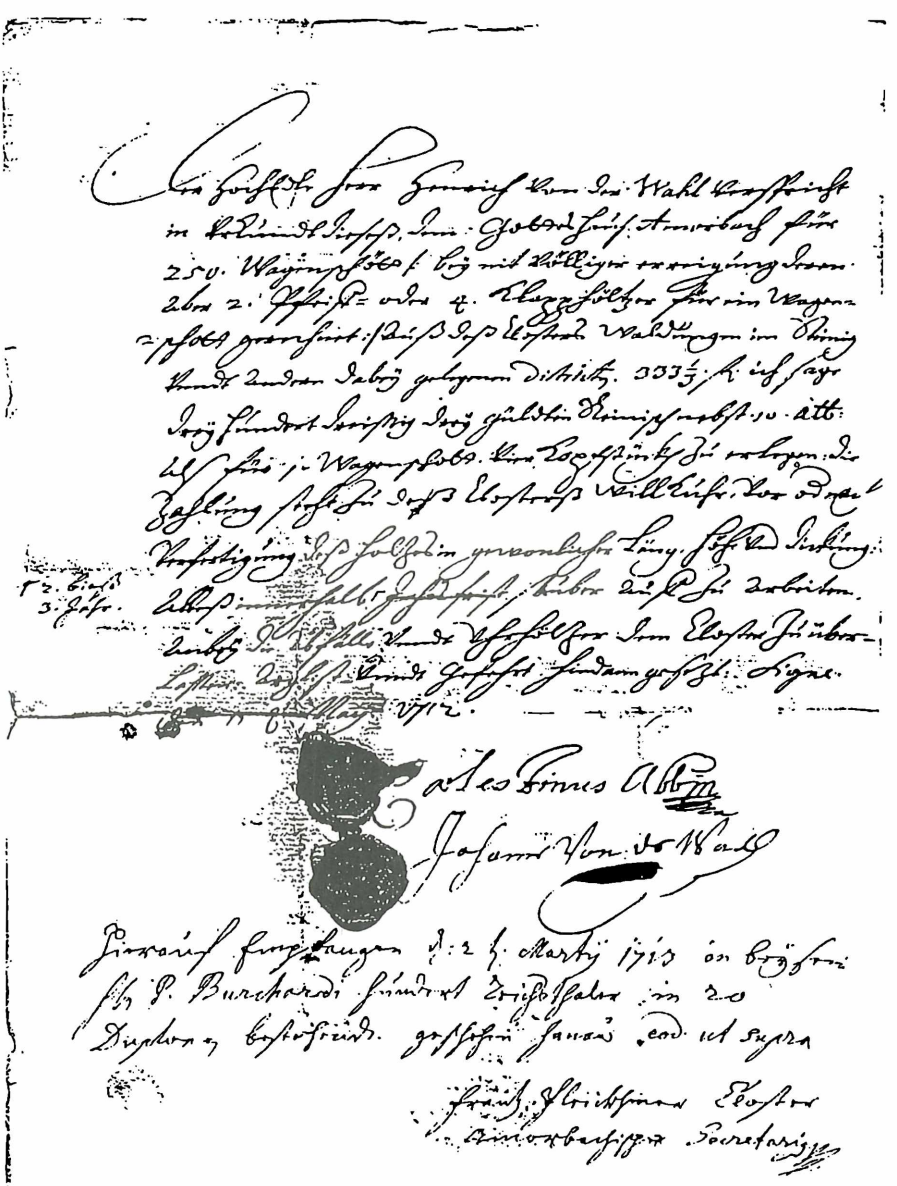

Ab 1714 brechen die Holzverkäufe an die Holländer schlagartig ab. Es ist davon auszugehen, daß es ab dieser Zeit kaum mehr starke Eichenbestände im Klostereigentum gibt, bzw. daß an die verbleibenden Bestände keine Wege führten, so daß diese nicht genutzt werden konnten.

Bereits 1696 beklagte sich ja Erzbischof Lotharius Frantz, daß Holländerholz "ohne Ziehl und Maaß" verkauft wurde, "schönste Waldungen verösen, keine jungen Schläg werden wieder auffgebracht und die Wildfuhr zu grund gerichtet"[27] Und ein Jahr später beschwert sich der Oberamtmann "das Kloster lasse im Steinigs Berg gegen die Forstordnung 240 Stück Eichbäum Holländerholz hauen zum Schaden der Wildfuhr "[28], aber gewiß auch zum Schaden des Waldes.

27 F.L.A.A.: (K.V. Einzelinstruktion vom 13. Februar 1696)

28 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 38, fasc. 9, Nr. 3, 9)

7.2.1.3 Die Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe und des Flößerei-Scheidholzes von 1715 - 1743

Nach dem plötzlichen Aufhören der Holländerholzeinnahmen steigen die Einnahmen durch Brennholz rapide an. So kauft Välten Müller von Miltenberg im Jahre 1716 9.299 Klafter Buchen und "birckhen pro 6 Kreuzer das Klafter für insgesamt 930/-fl."

Weitere große Brennholzverkäufe:

1727:	ca. 4.000 Klafter	zu	1.000/- fl.
1729:	so accord	zu	500/- fl.
1733:	ca. 2.000 Klafter	zu	927/- fl.
1738:	ca. 1.800 Klafter	zu	1.618/- fl.
1739:	ca. 1.800 Klafter	zu	1.526/- fl.

Außer den ansteigenden Brennholzerlösen gewinnen auch die Einnahmen durch Werkholz Bedeutung, so z.B. durch Stückfaßholz 1727 und 1728.

Erstmalig sind 1728 Einnahmen von Laubrechen und durch Holzzeichnen ausgewiesen, die jedoch sehr gering sind. 1731 werden Klafter Buchen und Eichen aus einem Waldbrand in der hohlen Heide verkauft.

Immer wieder werden für geringe Beträge Fackelbuchen verkauft. Ein Hinweis darauf, daß mittels Buchenspänen das Licht in den Häusern angebrannt wurde.

Der Schrahmüller Walter zahlt 1725 für 750 Klafter Floßholz aus der hohlen Heyden 153/- fl., weitere Floßholzverkäufe ab dem Jahre 1730 folgen, was sich auch durch zunehmende Einnahmen durch Schäden von Floßholz ausdrückt. Die Pottaschen und Kohlholzverkäufe nehmen in dieser Zeit ebenfalls vermehrt zu.

Abb. 41: Original Kaufvertrag von Glafterholz, zwischen der Abtei Amorbach und Valentin Müller zu Miltenberg, 1713.

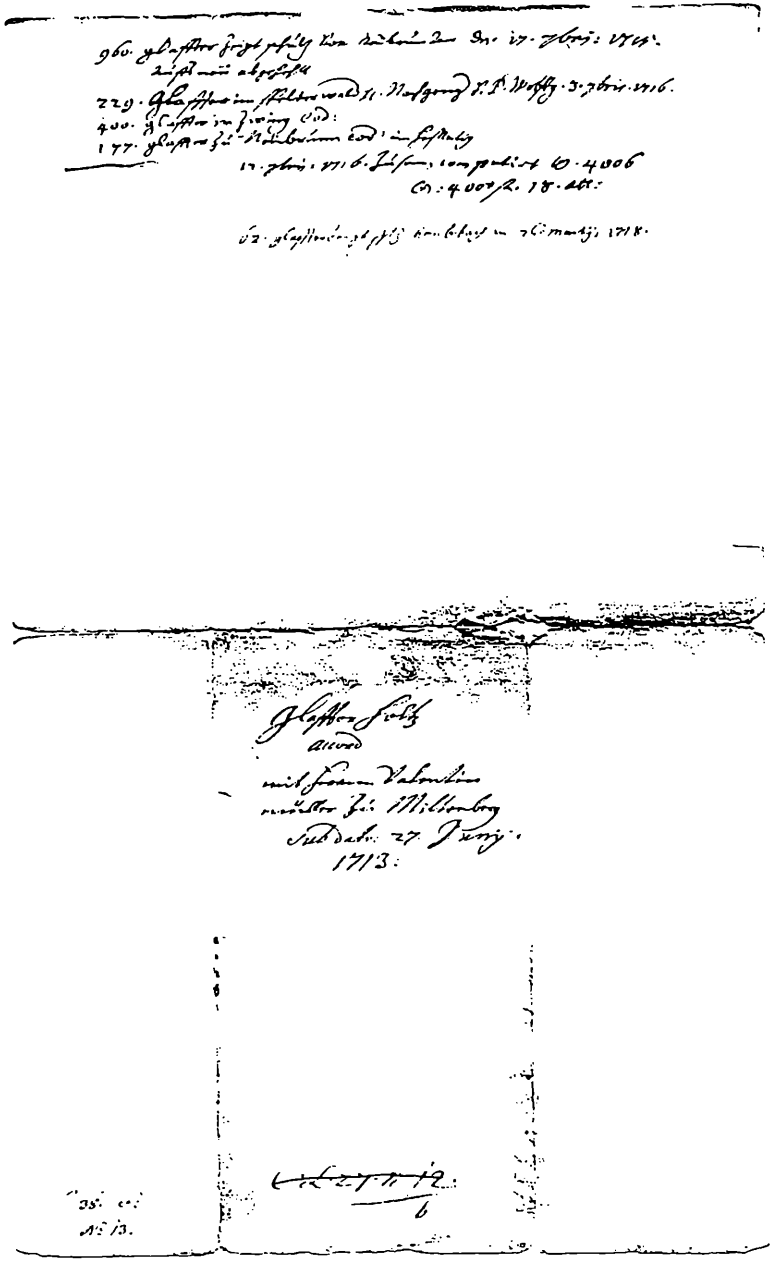

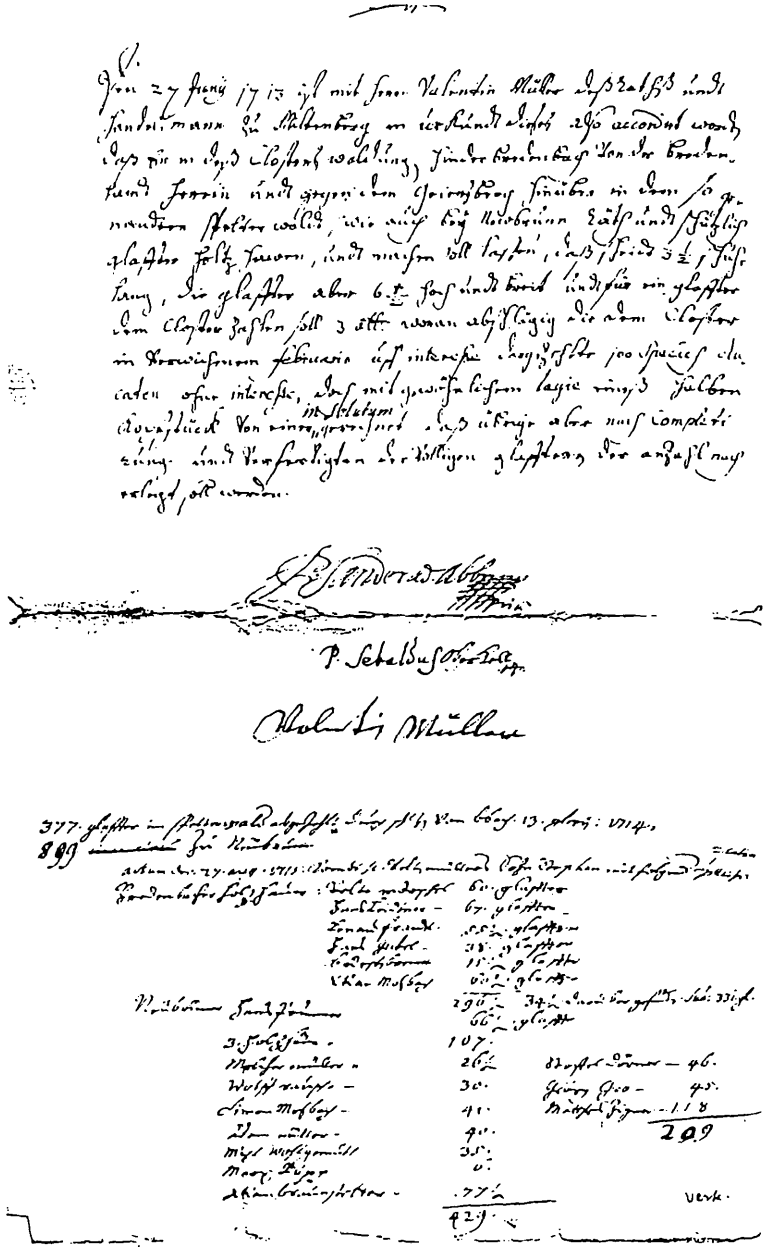

Die Wertrelation bei Brennholz von 1742 weist aus:

1 Klafter	Buchen:	1/- fl.	100 %
	Birkhen:	-/32 fl.	32 %
	Eichen	-/20 fl.	20 %

Zu diesem Preis kauft im selben Jahr H. Neuberger aus Frankfurth[29]

Insgesamt ergeben sich von 1715 bis 1743 folgende prozentuale Einnahmen:

Brennholzverkäufe:	75 %	i.g. rund	12.750/- fl.
Nutzholzverkäufe:	9 %		1.585/- fl.
Werkholzverkäufe:	7 %		1.200/- fl.
Schäden durch Flößerei:	7 %		1.200/- fl.
Sonstige:	2 %		

(Zeitrahmen: 28 Jahre)

Ab 1744 steigen die Brennholzverkäufe noch einmal an, die Hölzer werden mittels Scheidholzflößerei nach Miltenberg getriftet und von dort mainabwärts weiterverkauft.

Der Vorgang des Flößens sei an nachfolgender Graphik, am Beispiel des Gabelbaches, in Kürze erläutert.

Im Spätjahr beginnt der Einschlag der kurzumtriebigen Scheidhölzer, welche entweder flächenweise oder nach Abzählung verkauft werden. Die nach Strecken und Klaftern eingeschlagenen Hölzer werden entlang der floßbaren Bäche, hier des Gabelbaches, gelagert. In verschiedenen Abständen werden Wöge, also kleine Stauwehre, angelegt, die heute noch teilweise zwischen Breitenbuch und den drei Seen zu sehen sind. Um Überschwemmungen auf den Talwiesen zu vermeiden, werden gefährdete Stellen mit Steinen oder Holz bewehrt und teilweise kanalartig ausgebaut. Der "floos candel" in Breitenbach wird in verschiedenen Rechnungen genannt. Nachdem dies alles vorbereitet

29 F.L.A.A.: (Rechnung Abtei Amorbach, 1742, und Bemerkung Nr. 76, Anhang 8)

ist, wird das Frühjahr mit der Schneeschmelze bzw. mit hohen Niederschlägen und großem Wasserabfluß abgewartet. Jetzt werden die Wöge, die Stauwehre, geschlossen und mit Wasser aufgefüllt. Ist genügend Wasser vorhanden, werden die Glafterhölzer in das Bachbett des Gabelbaches eingeworfen und die Wöge von unten nach oben geöffnet und der Gabelbach geflutet.

Immer neue Wassermassen transportieren das Scheidholz über den "floos candel", den Gabelbach, hinab zur Mud und entweder gleich nach Miltenberg oder aber zu einem vorbereiteten Lagerplatz. Wahrscheinlich dient der unterste der drei Seen quasi zum letzten Nachspülen auch der Flößerei, während die zwei oberen Seen zumindest teilweise der Fischzucht des Klosters dienen. Die Stauwehre des unteren Sees werden später nicht mehr erneuert, er ist heute verlandet.

Abb. 42: Skizze zur Flösserei auf dem Gabelbach

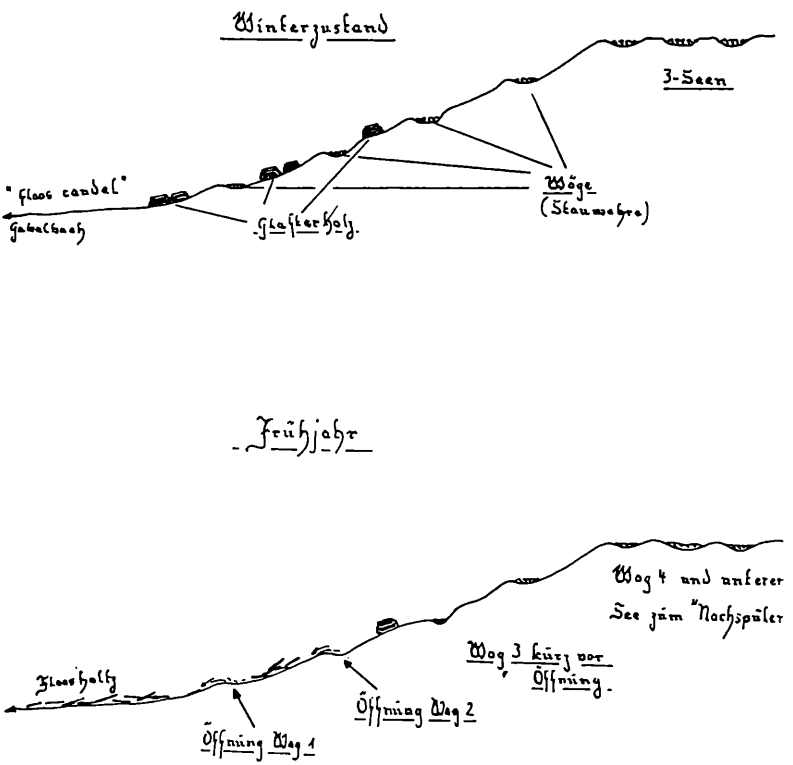

7.2.1.4 Massive Brennholzverkäufe ab 1744 - 1785

In dieser vierten Phase fallen massive Brennholzverkäufe im vierten, sechsten und achten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auf. Da die Hölzer immer wieder in denselben Gebieten eingeschlagen werden, bedeutet dies, daß die Brennholzbestände durchschnittliche Umtriebszeiten von rund 20 30 Jahren aufweisen. Diese Umtriebszeiten wurden bereits in der Eberbacher Flößerei-Ordnung von 1596 beschrieben und gelten noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts[30]

Erstmalig wird in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts das Brennholz versteigert; dies führt zu einer einhundertprozentigen Steigerung der Klafterholzpreise und zu einer starken Erhöhung der Brennholzeinnahmen[31]. Miltenberger Brennholzkäufer, wie Ph. Madler jun. und die Apotheker Martin und Uhrmetz, bieten 1747 und 1749 am meisten und erhalten die Zuschläge[32]. Später erhalten auch Amorbacher Bürger, wie G. Faulhaber, M. Schnorr und C. Wolff den Zuschlag. In den 60er Jahren kaufen die Flößer und Schiffer Wiesmann und Wolfermann aus Miltenberg große Mengen Klafterholz auf, und auch der Flößer Daniel Busamer und "Consorten" aus Eberbach tritt als Meistbietender auf und erhält große Mengen Brennholz gegen Ende dieser Phase.

Die gängigen Sortimente an verkaufbarem Holz sind:

Nutzholz:	Bauholz allgemein	Werkholz:	Wagnerholz
	Riegelholz		Schindelholz
	Sparren		Raiffstangen
	Balken		Taubholz
	Pfetten		Pfähl
	Schwellen		Stückfaß
	(Fackelbuchen)		Reif
			Zulaßstangen

30 G.L.A. KA.: (1596, Eberbacher Flößerei-Ordtnung)

31 F.L.A.A.: (Rechnungsband Abtei Amorbach, 1747, und Bemerkungen Nr. 81, Anhang 8)

32 F.L.A.A.: (ebd., 1747, 1749, und Bemerkungen Nr. 81 und 83, Anhang 8)

Brennholz:	Buchen	Sonstiges:	Kohlholz
	Eichen		Pottasche
	Aspen		Schählholz
	Birken		Rinde

Mit Zunahme der Bevölkerung erhöht sich auch der Verkauf an Nutzholz und nimmt von anfänglich 5 10 % der Gesamteinnahmen ab 1740 bis 1780 zwischen 10 % bis 26 % ein. Diese Zunahme an den Nutzholzeinschlägen wird auch durch die o.a. erweiterte Aufsplitterung der Sortimente untermauert.

Auffällig sind dann am Ende dieser Phase die drei Stockverkäufe in den Jahren 1780 bis 1782. Der Eberbacher Daniel Busamer macht es seinen Vorfahren aus dem 16. Jahrhundert gleich und kauft dem Kloster Teile des Steinigswaldes von Breitenbach, Breitenbuch und Neubrunn ab und bezahlt insgesamt 5.170/- fl. hierfür[33]

Ab 1760 steigen die Einnahmen durch Eckerig-Genuß an, sind insgesamt jedoch von geringer Bedeutung. Das "Closter selbst hat 1773 40 Stück Schwein eingeschlagen"[34], ansonsten zahlen Amorbach 25/- fl. und Neubrunn 36/- fl. in diesem Jahr. Diese Eckerig Einnahmen liegen zwischen 1 - 3 % der Gesamteinnahmen pro Jahrzehnt.

Die prozentualen Einnahmen dieser Phase sind (Zeitraum 41 Jahre):

Brennholzverkäufe:	71 %	i.g. rund	46.250 fl.
Nutzholzverkäufe:	11 %		7.370 fl.
Stockverkäufe:	8 %		5.170 fl.
Werkholzverkäufe	5 %		3.370 fl
Sonstige, wie Kohlholz etc.:	3 %		1.720 fl.
Sonstige, wie Schäden durch Flößerei:	2 %		1.340 fl.

33 F.L.A.A.: (ebd., 1780/81/82, und Bemerkungen Nr. 115, 116 und 117, Anhang 8)

34 F.L.A.A.: (ebd., 1773, und Bemerkung Nr. 108, Anhang 8)

7.2.1.5 Einnahmedominanzen bei Verkäufen auf dem Stock und von Nutzholz von 1786 bis 1802

Was sich am Ende der vorherigen Phase angedeutet hat, setzt sich in dieser letzten Phase verstärkt fort. Wiederum bedingt durch den starken Bevölkerungsanstieg und den zunehmenden allgemeinen Wohlstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts, nehmen die Einnahmen aus Nutzholz beträchtlich zu, während die Brennholzverkäufe generell zurückgehen.

1787 werden 435 Stämme Eichen Bauholz und 965 Stämme Riegel und Sparren für insgesamt 1.610/- fl. verkauft und ein Jahr später kaufen "M. Uhrig aus Laudenbach und J. Eck aus Breitenbuch aus der hohlen Heiden nahe der Land Straß 1.000 Stämm Bauholz für 1.000/- fl."[35]

Seit den letzten Eicheneinschlägen durch die Holländer sind rund 75 Jahre vergangen, die ersten Eichenbestände sind wieder ins Stammholzalter herangewachsen. Allerdings dürften die Dimensionen dieser Eichen bei weitem nicht denen der Holländereichen entsprochen haben, da sie je Stamm nur 1/- fl. bringen. Im Gegensatz dazu lagen die Holländereichen 75 Jahre vorher zwischen 4/- und 5/- fl.

1789 erfolgt ein erneuter Stockverkauf. Ein Herr Berberich aus Wörth schließt mit dem Kloster einen Akkord. Er kauft den Geyers Kopf, den Rothenberg und den Winter Rhein, getrennt nach Stamm- und Scheidholz, für 1.550/- fl. Nach einem Brand 1790 "in denen Breitenbücher Waldsee gelegenen Stück Wald", zahlen Holzhändler von Laudenbach für 320 Eichen 500/- fl. und weiter "für ein Stück Eichwald nächst den Breitenbücher Seen, der hohen Straße, Hesselbach, nach Akkord", zahlen diese 2.531/36 fl.[36] Wahrscheinlich wurden die hier aufstockenden Eichen gezählt, so daß der ungerade Gesamtbetrag entstand. Im Jahre 1797 erfolgt der nächste Stockverkauf an Georg Eck, Breitenbuch. Er kauft das Holz "im rothen Berg, gegen den Zwing lauth accord auf dem Stamm"[37]

35 F.L.A.A.: (ebd., 1788, und Bemerkung Nr. 123, Anhang 8)
36 F.L.A.A.: (ebd., 1790, und Bemerkung Nr. 127, Anhang 8)
37 F.L.A.A.: (ebd., 1797, und Bemerkung Nr. 137, Anhang 8)

Der letzte Stockverkauf wurde kurz vor der Übergabe des Klosterbesitzes an den Fürsten zu Leiningen getätigt. Leonhard Leitz und "Companie, Eberbach, kauft 1 District Wald bei Fischer Pfad/ Jägerwiese mit teilweise Eichen Bauholz für 3.750/- fl."[38]

38 F.L.A.A.: (ebd., 1802, und Bemerkung Nr. 139, Anhang 8)

7.2.1.6 **Chronologie der Einnahmearten in der Abtei Amorbach und einige Besonderheiten** (Auszüge aus den Kellerei-Rechnungen)

Einnahmeart / Besonderheit	ab dem Jahr	
Bauholznutzungen Brennholznutzungen	erste Rechnungen bekannt schon seit 15./16. Jahrhundert.	
Floßholznutzungen (Eberbacher Flößereiordnung von 1596)	erste Rechnungen bekannt seit 16. Jahrhundert.	
Holländerholz	ab 1676	
(Sortengliederungen)	(ab 1712)	
Stempelgeld	ab 1687	
Bezahlung von Flößerei- und Holzbringungschäden (Wiesenschäden etc.)	ab 1691	
Pottasche-Herstellung, Holzkauf für Pottasche	ab 1706	
Eckerig, Einfehmung der Schweine, Eichelschwein eintreiben	ab 1707	erste Rechnung, vorher kostenlos.
Beginn größerer Brennholzverkäufe nach dem 30jährigen Krieg "Afterschläg"	ab 1707	
1. Dannennutzungen	ab 1717	
Lohrindegewinnung, Schälholz ... (Gerbrinde für Weiß- und Rothgerber)	1719	
Hiebsvergaben gemäß Accord	1719	
Stückfaß, Reiffstangenverkauf	1723	
Fackelbuchen, Candelholz	1725	
Laubrechen (1. Verrechnung)	1728	erste Rechnung, vorher kostenlos.
Holzzeichnen	1728	
Kohlholz-Verrechnungen	1733	
Waldrugen, hauptsächlich für Vieheintrieb	1736	
Versteigerungen	1747	

Einnahmeart /Besonderheit	ab dem Jahr
Flößereivermerk ab den Breitenbacher Seen	1750
1. Nutz- und Werkholzsortierung Bauholz, Pfetten, Balken, Schwellen, Sparren, Pfähl, Wagnerholz, Schindelholz	1751/52
Erlenholz zu Kohlen	1760
Eberbacher Floßholzkäufer	1766
floos candel	1772
Buchen Scheidholzlieferungen für das kaiserliche Lazarett im Kloster (besetzt mit 700 - 800 Mann)	1796

7.2.1.7 Die angefallenen Einschläge der beiden Klosterwälder Wolkmann und Breitenbuch von 1790 - 1799

Tab. 7: Abtei Amorbach, Einschläge im Wolkmann und in Breitenbuch, 1790 - 1799

Jahr	Wald Wolkmann Klafter	Wald Breitenbuch Klafter
1790	363	
1791	516	
1792	899	
1793	482	
1794	843	24
1795	1.018	22
1796	321	ca. 70
1797	1.026	
1798	663	ca. 60
1799	1.577	
1790 - 1799	7.708	176
Durchschnitt je Jahr	771	18

Ein Klafter entspricht ca. 3,13 rm
dies wiederum sind ca. 2,20 fm

Gesamtnutzung: Wolkmann / Jahr / im Schnitt 1.700 Efm o.R.
Breitenbuch / Jahr / im Schnitt 40 Efm o.R.

Nutzung pro Jahr und Hektar:
Fläche Wolkmann rd. 385 Hektar
(Breitenbuch ca. 350 Hektar)

Nutzung in Erntefestmeter o.R.: 4,4 Jahr /Hektar (Wolkmann)

1797: kostet das Klafter hauen 40 Kreutzer
setzen 4 Kreutzer
liefern 40 Kreutzer

Insgesamt ergeben sich somit folgende prozentuale Gesamteinnahmen von 1786 bis 1802:

Flächenverkäufe bzw. Stockverkauf:	40 %	i.g. rund	10.600/- fl.
Nutzholzverkäufe:	38 %		10.150/- fl.
Brennholzverkäufe:	14 %		3.750/- fl.
Wildpreteinnahmen:	5 %		1.185/- fl.
Sonstiges:	3 %		740/- fl.

7.2.1.8 Zusammenfassung

Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach lassen sich in fünf Phasen gliedern.

Die erste Phase von 1650 bis 1689 ist durch unregelmäßige Einnahmen aus Nutzholz, Werkholz, Waldrugen, Wildpret und sonstigem gekennzeichnet. Im Jahre 1676 verkauft Abt Colestin erstmals an den Holländer Johann Antonishe "100 Stamm Eichen bäum" ad 2/- fl. den Stamm. Der Holländerholzverkauf beschert der Abtei Amorbach von 1676 bis 1714 einen für damalige Verhältnisse reichen Geldsegen. Zwischen 1706 und 1714 erfolgen die Hauptverkäufe des Holländerholzes, das sortiert wird in Eichenstämme, Wagenschuß, Pfeiffhölzer und Klapphölzer. Bedingt durch die lukrativen Preise werden bis 1714 so gut wie alle erschlossenen alten Eichenbestände verkauft.

Nach dem plötzlichen Aufhören der Holländerholzverkäufe nehmen zwischen 1715 und 1743 die Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe sowie die Flößerei des Scheidholzes zu. Vor allem die Klafterholzverkäufe von Buchen, Birken, Eichen und Aspen dominieren mit 75 % der Gesamteinanhmen in dieser Phase. Zunächst sind es noch ortsansässige Flößer, welche das Scheidholz über die einzelnen Bachläufe nach Miltenberg triften, später dehnt sich der Käuferkreis und Käuferradius aus. Mit Zunahme der Flößerei erhöhen sich auch die Schäden an Wiesen, Bächen und Wehren. Zur Reparatur dieser von den Flößern verursachten Schäden nimmt die Abtei in dieser Phase 7 % der Gesamteinkünfte ein. Neben den Klafterholzverkäufen nimmt der Verkauf von Kohlholz und Pottasche in dieser Zeit vermehrt zu.

Von 1744 bis 1785 erfolgt dann noch einmal eine Steigerung der Brennholzverkäufe. Es fällt auf, daß die Umtriebszeit des Brennholzes bei rund 20 Jahren liegt, was bereits in der Eberbacher Flößer-Ordnung von 1596 Gültigkeit besaß und bis ins 19. Jahrhundert weiter bestehen sollte. Erstmalig und zur Verbesserung der Holzeinnahmen werden ab den 40er Jahren Versteigerungen durchgeführt. Klafterholzankäufer aus Miltenberg und Eberbach erhalten neben Amorbachern, Schneebergern und Weilbachern die Zuschläge. Mit Zunahme der Bevölkerung erhöht sich auch der Verkauf von Bauholz und nimmt, mit bis zu 26 % der Gesamteinnahmen, einen hohen Stellenwert ein.

Auffällig sind auch in dieser Phase drei Stockverkäufe durch den Eberbacher Floßholzhändler Daniel Busamer. Die Nebeneinnahmen, wie Eckerig-Genuß, steigen zwar an, sind insgesamt jedoch unbedeutend.

In der letzten Phase von 1786 bis 1802 dominieren noch einmal die Stockverkäufe und die Nutzholzeinnahmen. Wiederum bedingt durch den Bevölkerungsanstieg und den allgemeinen Wohlstand nehmen die Bauholzeinnahmen deutlich zu. Käufer aus der Amorbacher Zent, aber auch aus dem nähern Umland, kaufen größere Eichenbauholz-Partien, wobei die Dimensionen der Eichen geringer waren als zu Zeiten des Holländerholzhandels.

Neben den Einzelverkäufen von Bauholz dominieren die Stockverkäufe. Wahrscheinlich wurden die aufstockenden Bestände vor dem Einschlag taxiert, da die Einnahmen ungerade Zahlen bis zu Kreuzerbeträgen aufweisen. Der letzte Stockverkauf wurde bereits während der Verhandlungen zum Reichsdeputationshauptschluß getätigt. Für 3.750/- fl. kaufte "Leonhard Lutz und Companie aus Eberbach einen District Wald beim Fischer Pfad und der Jäger Wiese, mit teilweisem Eichen Bauholz".

Insgesamt wurden von 1650 bis 1802 folgende Einnahmen getätigt:

Brennholzverkäufe:	56 % mit rund	63.000/- fl.
Nutzholzverkäufe:	18 %	20.000/- fl.
Holländerholzverkäufe:	8 %	9.500/- fl.
Flächenverkäufe:	6 %	7.000/- fl.
Werkholzverkäufe:	4 %	5.000/- fl.
Einnahmen Flößereischäden etc.:	3 %	3.500/- fl.
Sonstige Holzverkäufe, Kohlholz, Pottasche:	2 %	2.300/- fl.
Sonstiges (Rugen, Wildpret etc.):	3 %	3.000/- fl.
Somit insgesamt:	100 % mit rund	113.500/- fl.

Unter 7.2.1.6 wurde eine Chronologie der Einnahmearten in der Abtei Amorbach und einige Besonderheiten mit Angabe von Jahreszahlen erstellt. Anhand dieser Tabelle lassen sich die neu auftretenden Einnahmequellen, je nach Jahr, gut verfolgen.

Schließlich wurde unter 7.2.1.7 versucht, die Einschlagsmenge des Wolkmanns von 1790 bis 1799 je Jahr und Hektar herzuleiten. Dieser Einschlag dürfte wohl der seit 1740 nachhaltig durchgeführten Holznutzung entsprechen, sie liegt bei rund 4.4 Efm/Jahr/Hektar und zeigt, daß der damalige Zuwachs in etwa auch dem heutigen Laubholzzuwachs dieses Gebietes entspricht bzw., daß die Bodenproduktivität gleich geblieben ist.

Nachfolgende Graphik zeigt die Gesamteinnahmen in fünf Phasen der Einnahmen-Dominanzen.

Abb. 43: Die jährlichen Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 - 1802

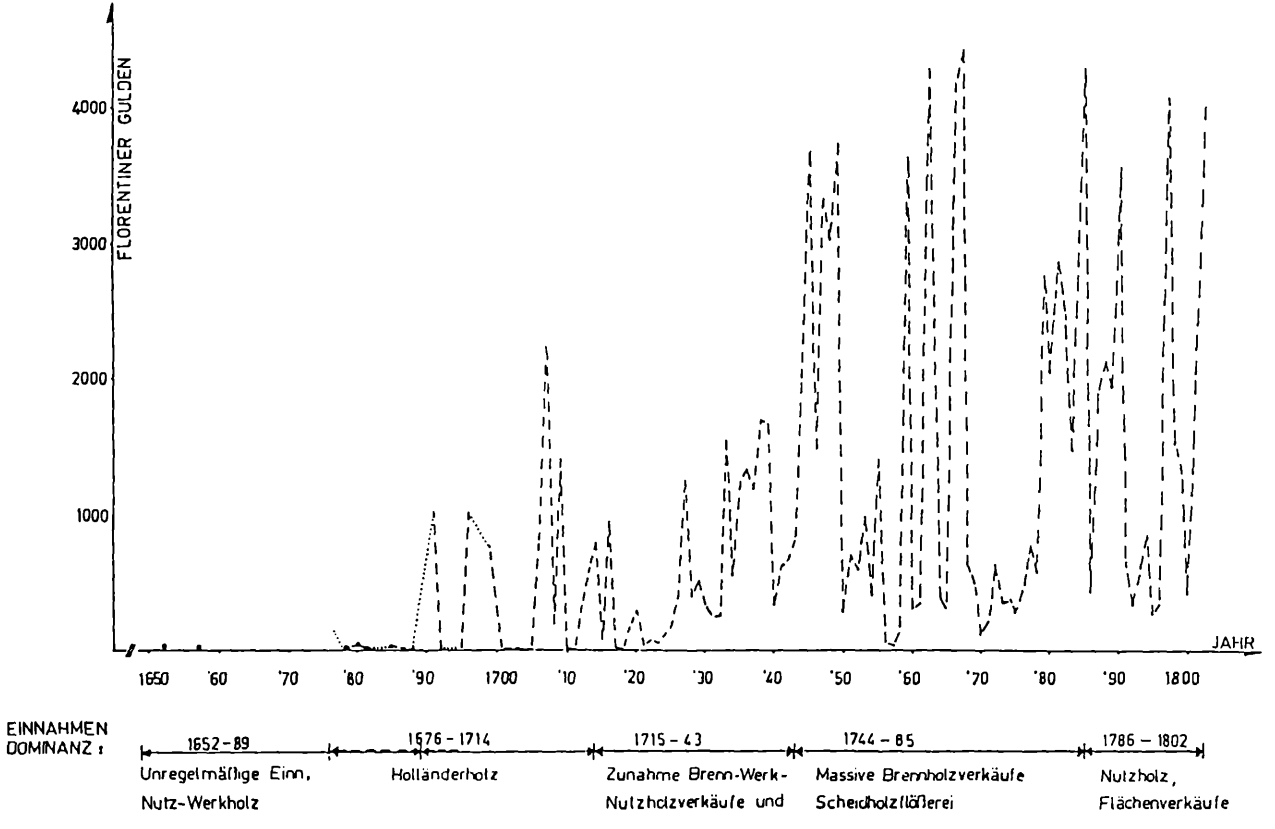

Weitere, sehr detaillierte und differenzierte Angaben zu den einzelnen Einnahmen mögen den Tabellen und den dazugehörigen Bemerkungen in Anhang 8 entnommen werden.

Vergleicht man die bisher beschriebenen Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstigem mit den Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach, um eine Aussage über die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes zu machen, erhält man folgende Graphik, welche von 1700 - 1789 hergeleitet wurde[39]

Abb. 44: Vergleich: Gesamteinnahmen der Abtei Amorbach zu den Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Jagd/ Wildpret und sonstigem von 1700 - 1789.

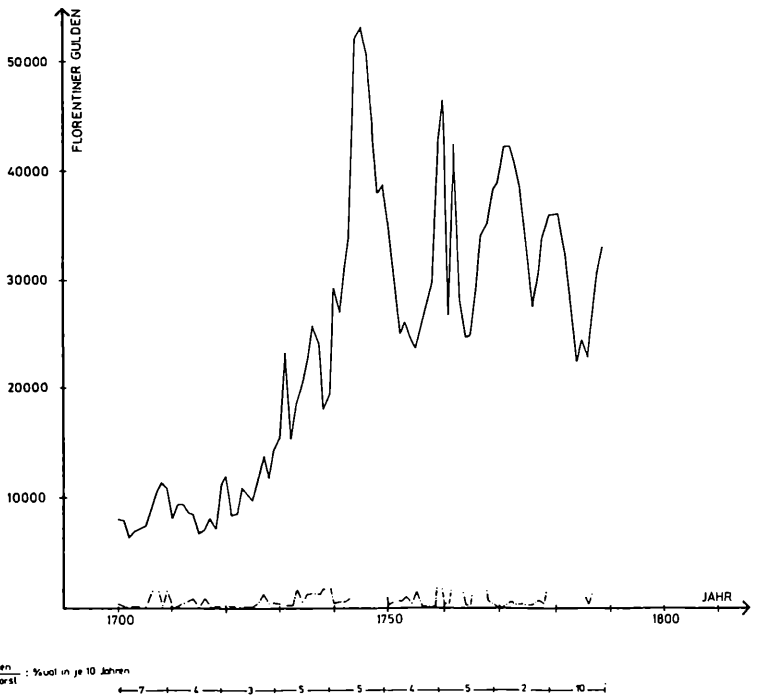

39 Anmerkung des Verfassers: Vor 1700 ist wegen fehlender Eintragungen kein Vergleich möglich, ab 1790 liegen nur noch Fruchtmanuale, keine Rechnungsmanuale mehr vor.

Prozentual liegen die Einnahmen durch die Waldbewirtschaftung bei der Abtei Amorbach zwischen 2 % und 10 % im Jahrzehnt, d. h. sie bilden nicht die Haupteinnahmequelle. Diese werden, wie aus den Fruchtmanualen zu ersehen ist, hauptsächlich durch Verkäufe von Früchten, wie Hafer, Dinkel, Gerste und durch Lehen und Zinsen bestritten. Da die Einnahmen durch den Wald jedoch zusätzliche Gelder bedeuten, die oft nicht vorhersehbar sind (sie richten sich nach dem allgemeinen Marktgeschehen), steigt ihre Bedeutung an. Vor allem im ersten, vierten, sechsten und achten Jahrzehnt, mit 5 % bis 10 % der Gesamteinnahmen oder durchschnittlich 2.000 bis 5.000 Gulden ist davon auszugehen, daß die Abtei ihre ehemals nur als Nährwald betrachteten Waldbestände nun als zusätzliche lukrative Einnahmequelle sieht, was in den oben beschriebenen Einnahmephasen auch deutlich mit dem jeweils angepaßten Marktverhalten zum Ausdruck kommt.

7.2.2.1 Die Gesamtausgaben der Abtei Amorbach aus Bestallungen, Forstpersonal, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein von 1650 - 1802

Wegen der Kontinuität der Gesamtausgaben und ihrer Entwicklung wurde auf eine Phaseneinteilung verzichtet. Es werden nachfolgend die jährlichen waldbezogenen Ausgaben über einen Zeitraum von 152 Jahren beschrieben.

Abb. 45: Die jährlichen Gesamtausgaben der Abtei Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd, Insgemein von 1648 - 1802

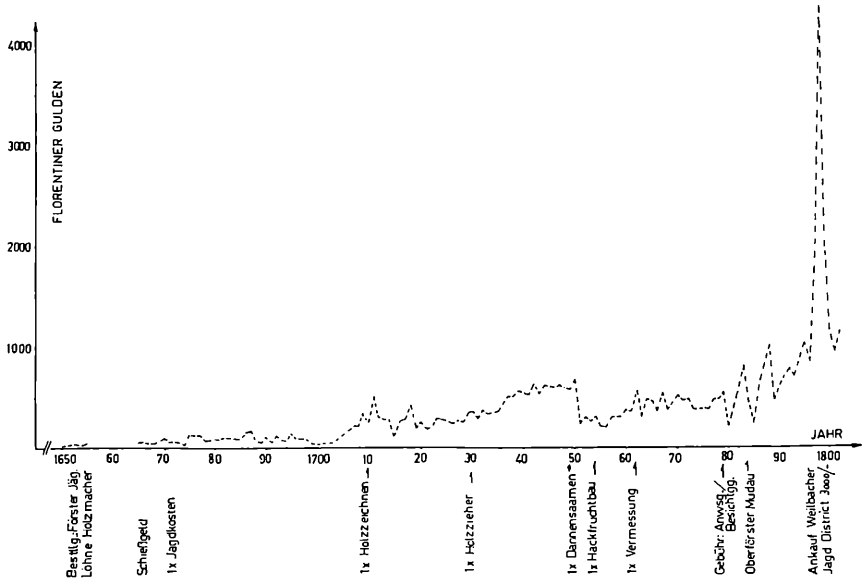

Ähnlich wie bei den waldbezogenen Einnahmen fehlen auch einige Ausgabebände der Abtei Amorbach bis zum Jahr 1685 (vgl. Tabelle, Anhang 10).

Die Hauptausgaben in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts liegen bei den Bestallungen der Förster und Jäger. Aber auch Holzmacherlöhne, unter Handwerkerlöhnen geführt, fallen ab 1650 an und liegen etwa bei der Hälfte der Bestallungslöhne für Förster und Jäger.

Im Jahr 1650 erhält Niclas, der Jäger, an Dienstbesoldung 8/26 fl. und die Löhne für die Scheidhauer liegen bei 1/- fl. insgesamt im Jahr, also noch sehr niedrig. Förster, Jäger und Scheidhauer erhalten aber neben der Bestallung u.a. "Schuh, dinkel, haber, flickenleder, grün tuch, Sommerhahnen, Brennholtz" und vieles mehr.[40]

Je nach Schußgeld und Holzeinschlag variieren die Bestallungen bzw. die Holzmacherlöhne in den Folgejahren in relativ geringem Rahmen.

Im Jahr 1686 erscheinen unter Index Ausgaben, auf den hinteren Seiten des Rechnungsbandes, folgende Ausgaben:

Förster	57/- fl.
Jäger	56/- fl.
Jägerjung	57/- fl.
Scheidhauer	63/- fl.

Unter den eigentlichen Bestallungen erscheinen dagegen geringere Ausgaben. Nach Durchsicht dieser differenzierenden Zahlen kann festgestellt werden, daß unter Bestallungen nur die ausbezahlten Beträge erscheinen, die Naturalabgaben wurden unter Index Ausgaben zusätzlich aufgerechnet, und insgesamt ergeben sich die dort ausgewiesenen Beträge.

Die Namen der Förster und Jäger und ihre Bestallungen im einzelnen sind unter den Bemerkungen zu den Tabellen zu finden. Geleistete Frohndienste, z. B. in der Holzmacherei oder als Holzzieher, werden von den einzelnen Untertanen von den Zehntgebühren abgezogen. So steht z.B. aus dem Jahr 1690 in der "Bredenbücher Abrechnung", daß Velte Schorckh im Jahr an Gebühr 10/05 fl. bezahlen muß. Dagegen stehen "... für 6 fuhr holtz einfuhr gethan verbleiben 5/20 fl."[41]

40 F.L.A.A.: (Rechnungsbände Abtei Amorbach, 1652, 1657, 1665, etc. und Bemerkungen Nr. 6, 7 10, 11, etc., Anhang 1

41 F.L.A.A.: (ebd., 1690, und Bemerkungen Nr. 29 c, Anhang 10)

Im Jahre 1697 macht der "Tyroler Clafter Holtzmacher C. Hüffler aus dem Saltzburgerlandt 35 Clafter"[42] Holz, ein Hinweis auf den Einsatz von zugezogenen oder angesiedelten österreichischen Holzmachern, die für das Kloster arbeiteten. An Jagdausgaben, welche relativ gering ausfallen, werden hauptsächlich Einkäufe für "Wertheimer pulver" und einige "Centner Schrott" oder "bley" erwähnt. 1698 wird erstmalig "Ausgaabgeldt" für die "holtzflösser" ausbezahlt. Diese werden nach Tagessätzen geleisteter Arbeit von z. B. "2 1/2 tag, 4 1/2 tag etc. vom Kloster entlohnt.

Zu Ende des 17. und anschließend im 18. Jahrhundert liegen die Rechnungsbände der Abtei dann vollständig vor. Die Bestallungen und Löhne der Förster, Jäger und Holzmacher steigen, wiederum abhängig vom Schießgeld und vom Einschlag, langsam, aber stetig an. Ab 1705 steigen auch die Ausgaben für die Jagd. "Rauch pulver und bley, Flintsteine von der Frankfurther Meß, Feldhühnergarn, Jagdhunde, Flinten" etc. werden in immer größerem Ausmaße angeschafft.

1709 erhält der Förster Ambrosio Volkh erstmalig, neben "Jahrlohn, Schüßgelt und Rockh", eine Prämie für das Holzzeichnen, also für das Holzanweisen. Die alte Jägerin erhält, quasi als Rente, Naturalabgaben in Form von Heu im Wert von 14/- fl.[43]

Konnte bis 1730 das Holzziehen per Frohndienst durchgeführt werden, so fallen ab diesem Zeitpunkt wegen des zunehmenden Holzeinschlages, für vom Kloster eigens dafür beschäftigte Holzzieher Ausgaben an. Im selben Jahr wird auch ein "newer Holtzschlitten" zum Transport des Scheidholzes angeschafft[44]

42 F.L.A.A.: (ebd., 1697, und Bemerkungen Nr. 32, Anhang 10)
43 F.L.A.A.: (ebd., 1710, und Bemerkungen Nr. 41, Anhang 10)
44 F.L.A.A.: (ebd., 1730, und Bermerkungen Nr. 52, Anhang 10)

In der Rechnung von 1740 sind sämtliche Handwerksberufe aufgeführt, welche mit Holz und Wald in Beziehung stehen.

Es sind dies: "Klafterholtzhauer,
Holtzzieher,
Kohlenbrenner,
Reifschneider,
Rothgerber,
Wällenmacher,
Wagner,
Glasmacher,
Schreiner"

Zusätzlich werden vom Kloster zwei Förster und zwei Jäger beschäftigt. Die beiden Förster sind V. Busch vom Wolkmann und M. Seeger von Breitenbuch, einer der Jäger heißt A. Schwab, der andere wird namentlich nicht genannt.

1754 werden 42/22 fl. eingenommen "für ein großes Stück Wald im Wolkmann herumb zu hacken und mit Heyden korn zu besäen"[45], ein Hinweis auf die damals durchgeführte Waldfeldwirtschaft auf dem Wolkmann.

Erstmals werden im Jahre 1762 Kiefern von den eigenen Holzmachern aufgearbeitet, sie "hauen 26 3/4 Klafter Gipfelholz von Dannenbäumen"[45] Wahrscheinlich handelt es sich um natürlich vorkommende einzelne Kiefern, die im Zuge der übrigen Klafterholzeinschläge aufgearbeitet werden (vgl. hierzu auch die pollenanalytischen Auswertungen). Im selben Jahr ist auch ein erster Hinweis auf die Erstellung von Forstkarten und die Vermessung der klösterlichen Wälder zu finden. "Herr Geometer Donniat hat wegen abstossung von Wiesen, Äckern noch einige Waldung solche in Riß zu legen ..."[46]

45 F.L.A.A.: (ebd., 1754, und Bemerkung Nr. 64, Anhang 10)
46 F.L.A.A.: (ebd., 1762, und Bemerkung Nr. 70, Anhang 10)

In den Jahren 1764 und 1766 werden kleinere Waldankäufe getätigt. So werden 1764 ein Wald am Hungerberg von H. M. Speth, Breitenbach, gekauft und 1766 Waldungen in der Roth Klingen von verschiedenen Breitenbachern erworben[47]

Die erste Pfahlholzsortierung findet sich im Rechnungsband des Jahres 1771. Es werden verkauft:

3.200 Pfähl und 950 Stickhel, davon:

50	11 schuhig
200	8 schuhig
200	7 schuhig
200	6 schuhig
300	5 schuhig

Immer häufiger erscheinen Besichtigungs- und Anweisungsgebühren in den Ausgaben, welche jedoch an die Käufer der verschiedenen Hölzer weitergegeben werden.

1793 fallen etwas höhere Jagdausgaben an, es "haben Schützen beim Hesselbacher Wirth 21 Maaß bier verzechet samb 6 Kreuzer für verbrochene Gläser". Es muß nach dem Jagen hoch hergegangen sein im Gasthaus des Hesselbacher Wirts.

47 F.L.A.A.: (ebd., 1764, 1766 und Bemerkungen Nr. 71 und 73, Anhang 10)

Die Schußgelder im Jahre 1795, verteilt auf die einzelnen Wildarten, betragen:

pro	Hirsch	1/30	fl.
	Sau	1/30	fl.
	Thier	1/-	fl.
	überloffene Sau	1/-	fl.
	Frischling	1/-	fl.
	Reh	30	x
	Kitz	20	x
	Winter Fuchs	15	x
	Sommer Fuchs	15	x
	Wildkatz	15	x
	zamme Katz	8	x
	Hase	9	x
	Wiesel	8	x
	Fisch Reyer	30	x
	Auerhahn	20	x
	Bürkhan	20	x
	Marquesin	20	x
	Schnepfe	5	x
	Feldhun	5	x
	Wasserhun	4	x
	Daube	4	x
	Halb Vögel	1 1/2	x (Eichelhäher/Krähe...
2	Weyfäng	5	x
2	Eylenfang	3	x

fl. Floreen
x Kreuzer

Die bedeutendste Ausgabe des gesamten Zeitraumes fällt im Jahre 1798 an, bedingt durch den Ankauf des Weilbacher Jagd Districts vom Oberamt Amorbach. Dieser neue Jagddistrict umfaßt "den Amorbacher Johannes Berg, Weckbach, Wiesenthal, den Ohrenberg, die Fiellbrunner Grenz, den Sanzenhof, Würzberg bis zum Boxbrunner Kirchenpfad", und er kostet 3.000/- fl. plus Nebenkosten[48]

An Bestallungen erhalten im letzten Jahr, vor der Übernahme des Klosterbesitzes durch den Fürsten zu Leiningen:

Anton Balles, der alte, Gnadengehalt	25/- fl.
Anton Balles, der neue Förster im Wolkmann	88/- fl.
Jagdzulage und Schußgeld	39/03 fl.
Förster in Breitenbuch	37/- fl.
Jäger in Hesselbach	120/- fl.
Schußgeld	11/30 fl.
Jäger im Sansenhöfer Revier, Franz Rupf	300/- fl.
Schußgeld	26/21 fl.

Die weiteren Ergänzungen zu den Tabellenwerten mögen den Bemerkungen zu den Ausgaben der Abtei Amorbach im Anhang 10 entnommen werden.

48 F.L.A.A.: (ebd., 1798, Bemerkung Nr. 98, Anhang 10)

7.2.2.2 Zusammenfassung

Die Erläuterungen der Gesamtausgaben der Abtei Amorbach werden ohne Phaseneinteilung vorgenommen, da über den gesamten Zeitraum von 1650 1802 eine Kontinuität gegeben ist.

Die Hauptausgaben der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestehen aus Bestallungen für Förster und Jäger und aus Handwerkerlöhnen für die Holzmacher.

Ab Beginn des 18. Jahrhunderts erhalten die Förster und Jäger, neben ihren Bestallungen aus Jahrlohn, Schießgeld und Naturalien, zusätzliche Prämien für das Holzauszeichnen und für Besichtigungen. Ab ca. 1730 wird das bisher durch Frohndienste durchgeführte Holzziehen durch gewerbliche Holzzieher bewerkstelligt. Teilweise wird das Klafterholz per Holzschlitten bergabwärts zu den floßbaren Bächen befördert, größtenteils jedoch mit Pferden.

Neben Förstern, Jägern, Holzmachern und Holzziehern werden ab 1740 folgende Berufe in Zusammenhang mit der Waldnutzung genannt: Kohlenbrenner, Reifschneider, Roth-Weißgerber, Wällenmacher, Wagner, Glasmacher und Schreiner.

Der Waldfeldbau auf dem Wolkmann wird Mitte der 50er Jahre des 18. Jahrhunderts ausgeweitet.

Die erste Vermessung des Klosterwaldes durch Geometer Donniat wird im Jahre 1762 durchgeführt. Kleinere Waldankäufe werden 1764 und 1766 auf der Breitenbacher Gemarkung vorgenommen. Eine erste Pfahlholzsortierung, nach 5-, 6-, 7-, 8- und 11-schuhigen Stickeln, erscheint in dem Rechnungsband von 1771.

1793 zerschlagen zechende Schützen beim Hesselbacher Wirt Gläser, das Kloster wird zur Begleichung der Rechnung aufgefordert.

Eine Schußgeldliste von 1795 weist für alle vorkommenden Haar- und Federwildarten die zugehörigen Beträge aus. Für Rot- und Schwarzwild erhalten die Förster und Jäger das meiste Schußgeld, nämlich 1/30 fl. für ältere Stücke. Rehwild und "Fisch Reyer" ergeben gleichhohe Schußgelder von je 30 Kreuzern, ein Hinweis darauf, daß die Fischreiher wegen der klösterlichen Fischzucht vorwiegend bejagt werden sollen.

1798, noch kurz vor der Säkularisation, kauft die Abtei vom Oberamt den Weilbacher Jagddistrict für 3.000/- fl. plus Nebenkosten. Ein optimistischer Kauf, der zeigt, daß die napoleonischen Ideen der Auflösung von Kirchenbesitz noch nicht bis nach Amorbach durchgedrungen waren, oder nicht ernstgenommen worden sind. Ob der mainzer Erzbischof von diesen konkreten Ideen wußte und die Jagd noch schnell versilbern wollte, sei dahingestellt.

7.2.3 Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach von 1650 - 1803

Nach den Erläuterungen der waldbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Abtei Amorbach soll nachfolgend die Rentabilität der Waldbewirtschaftung im Untersuchungszeitraum 1650 bis 1803 erläutert werden. Hierzu wurden die Summen der Erträge den Summen der Aufwendungen, in zehnjährigen Perioden, gegenübergestellt und die Reinerträge tabellarisch und graphisch dargestellt.

$$\text{Reinertrag} = \text{Ertrag} - \text{Aufwand}$$
$$R = E - A^{49}$$

Daneben wird das Maß der Kostspieligkeit, also der Betriebskoeffizient, in Prozenten, pro Jahrzehnt, tabellarisch festgestellt.

$$K \quad \frac{A}{E} \quad 100^{50}$$

Liegt der Betriebskoeffizient unter 100, zeigt er an, daß der Betrieb rentabel wirtschaftet, der Gesamtertrag liegt höher als der Gesamtaufwand eines Betriebes.

Liegt er höher als 100, hat der Betrieb unrentabel gewirtschaftet, wird die Zahl 100 erreicht, so halten sich Ertrag und Aufwand die Waage.

Der Betriebskoeffizient stellt als Kennziffer die Bonität eines Betriebes dar.

In Korrelation zu den Einnahmen und Ausgaben der Abtei lassen sich auch bei den Reinertragsberechnungen Phasenabläufe herleiten, vgl. hierzu nachfolgende Tabelle und Graphik.

49 Speidel, G.: (1967, S. 140)
50 Speidel, G. (ebd., S. 141)

Tab. 8: Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach von 1650 - 1803

(Geldeinheit: Florentiner Gulden)

Jahrzehnt		Ertrag	Aufwand	Reinertrag	Betriebskoeffiz.	Bemerkungen
1650	1659	38/-	149/51	111/51	392	Unregelmäßige Erträge
1660	1669		199/26	199/26	./	
1670	1679	208/15	627/18	419/03	301	
1680	1689	84/49	674/39	589/50	802	
1690	1699	3198/05	878/45	+ 2319/20	27	
1700	1709	5212/33	1325/48	+ 3886/45	25	Beginn regelmäß. Erträge
1710	1719	3014/06	2948/06	+ 66/0	98	
1720	1729	3238/35	2304/34	+ 934/01	71	
1730	1739	10190/01	4074/44	+ 6115/17	40	
1740	1749	19893/37	5845/02	+ 14048/35	29	
1750	1759	8359/52	3177/58	+ 5181/54	38	
1760	1769	17855/13	4437/08	+ 13418/05	25	
1770	1779	6579/08	4588/09	+ 1990/59	70	
1780	1789	22633/05	5819/36	+16813/29	29	
1790	1799	13551/40	14068/19	517/21	104	Ankauf Jagd Weilbach 3000/-
1800	1802/03	6459/08	3279/44	+ 3179/24	51	Holzhauerkost.steigen Jäger-/Försterk. "
Insgesamt		120520/07	54403/07	+66117/-		i.g. 153 Jahre
Durchschnitt/Jahr		787/42	355/34	+ 432/08	45	

In der Zeitspanne von 1650 bis 1690 sind die Erträge der Abtei Amorbach defizitär.

Nur geringen unregelmäßigen Erträgen aus Nutz-, Werk- und Holländerholz (1676) stehen die jährlichen Aufwendungen für Förster- und Jägerbestallungen und für Holzmacherlöhne gegenüber. Neben der allgemeinen Bestallung erhalten die Förster und Jäger Schußgelder, Kleidung und Nahrungsmittel. Ein maximales Defizit liegt im Jahrzehnt von 1680 bis 1689. 84/49 fl. an Erträgen stehen 674/39 fl. an Aufwendungen gegenüber.

Ab 1690 bis 1709 werden die Erträge durch massive Holländereinschläge deutlich höher, während die jährlichen Aufwendungen nur langsam ansteigen.

Von 1710 bis 1719 halten sich die Erträge und Aufwendungen in etwa die Waage. Stark gestiegene Schußgelder und Handwerkerlöhne und reduzierte Holzeinnahmen sind der Grund hierfür.

Ab 1720, mit Zunahme der Brennholzeinschläge, steigen die Reinerträge teilweise beträchtlich an und erreichen zwischen 1780 und 1789 mit 16.813/29 fl. einen Höhepunkt. Ab 1790 läßt der Brennholzverkauf nach. Die Bestallungen von zeitweise drei Förstern und von zwei Jägern mit entsprechenden Schußgeldern und stark steigenden Löhnen, und die immensen Holzmacher- und Holzzieherlöhne kompensieren beinahe die Gesamterträge. Hinzu kommt, daß die Abtei den Weilbacher Jagd District vom Landesherren Mainz für 3.155/48 fl. inklusive Nebenkosten erwirbt. Insgesamt ergibt sich somit in diesem Jahrzehnt wiederum ein Defizit von -517/21 fl.

Zwischen 1800 bis 1803 wird wiederum ein Reinertrag von 3.179/24 fl. erwirtschaftet.

Abb. 46: Die Reinerträge im 10jährigen Schnitt aus der Waldbewirtschaftung durch die Abtei Amorbach von 1650 - 1803

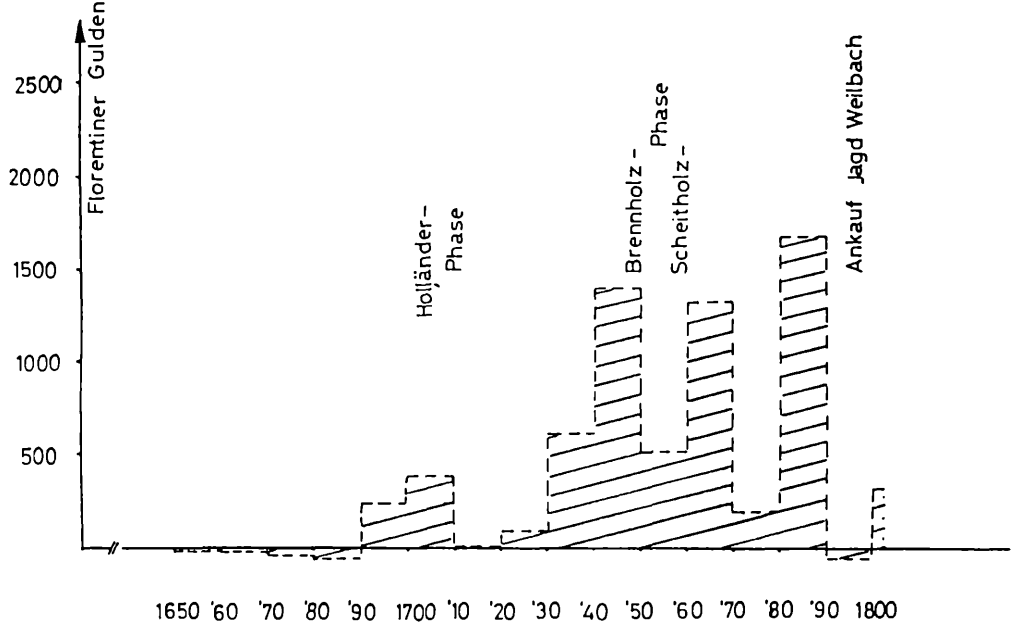

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß zwischen 1650 und 1690 die Waldbewirtschaftung defizitär verlief, ab 1690 aber zum Teil beträchtliche Gewinne aus dem Wald erwirtschaftet werden. Lediglich zwischen 1790 bis 1799 werden, wegen des Ankaufes einer größeren Jagdfläche, geringe Verluste erwirtschaftet.

Insgesamt werden in den 153 Jahren des Untersuchungszeitraumes 120.520 fl. Erträge und 54.403 fl. Aufwendungen verzeichnet, was einem gesamten Reinertrag von 66.117 fl. entspricht. Der Betriebskoeffizient liegt im Gesamtschnitt bei 45. Dies bedeutet, daß trotz der höheren Frucht-, Lehens- und Zinseinkünfte die Erträge aus dem Wald, Ende des 17. und während des gesamten 18. Jahrhunderts, eine erhebliche, festeinkalkulierte und unverzichtbare Reinertragsquelle für die Abtei Amorbach darstellen.

7.2.4 Die Jagd in der Abtei Amorbach

Aufgrund der vielen Unterlagen zur Klosterjagd kann auf diese nachfolgend etwas näher eingegangen werden. Zunächst wird die Entwicklung bis zum 30jährigen Krieg beschrieben. Danach folgen einige Hinweise für die Zeit zwischen 1650 bis 1802 und als letzte Abhandlung die Jagdstreckenverzeichnisse des Klosters.

Die Jagdstrecken des Klosters wurden innerhalb der Rechnungsbände für die Herleitung der Schußgelder von der Abtei genauestens erfaßt und ermöglichten dadurch die Erstellung einer Tabelle nach Haar- und Federwildstrecken. Überdies erlaubt die Interpretation der vorhandenen Jagdstrecken die Wald-Feldverteilung und -struktur und ihre Entwicklung.

7.2.4.1 Die Klosterjagd bis zum 30jährigen Krieg

Bereits im 15. Jahrhundert sind dem Kloster im "Instrumentum notariale de anno 1484" Orte zugewiesen, "wo die Abtei des Jagens und Atzes" berechtigt und "wo man Hühner zu fangen befugt" war[51]. Es waren dies die klostereigenen Besitzungen Wolkmann und Breitenbuch und Teile des Säubuch u.a.

In einem Schreiben von 1588 behauptet Abt Johannes, daß "das Kloster auch in der hohlen Heiden und am Sachsenberg die kleine Jagd zu exercieren befugt sei"[52]

Der kurmainzische Keller von Heusenstamm antwortet:

1. Der Klosterjäger habe zu Zeiten zu weit um sich gegriffen.
2. Der die hohe Wildbahn habe, könne einem anderen verbieten, in den Wald zu gehen.
3. Dem Kloster wolle man nichts nehmen, wozu es berechtigt sei.[53]

51 F.L.A.A.: (Rep. Rand TOM I, Fach 13, Fasc. 2, Nr. 1, 4)
52 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 5)
53 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 6)

In Anlehnung an Punkt 2 dieser Antwort verbietet Kurfürst Johann Suickard 1605 "Abten Joanni, in denen hohlen Heiden Holtz zu hauen, weilen dadurch die Wildfuhr und Auerhahnen Paltz ganz verderben würde"[54]

Daraufhin berichtet Abt Johannes:

Die Wildfuhr wurde

"1. nach dem Gutachten des vorigen Jägermeisters nicht verschlimmert, sondern bald verbessert,

2. der Platz seye eine schmale Ebene, wodurch die Landstraß gehet,

3. seye kein ander Holtz da, als alte Eich Bäume und abgängige Birken,

4. bleibe soviel stehen, daß die daran stoßende Wildfuhr in gutem Stand bleibe,

5. solle zur Paltz und Hegzeit nicht gehauen werden"[55]

Zwei Jahre später, 1607, befiehlt der Kurfürst, "in spezifizierten Bergen nicht mehr zu jagen, weilen er ein Häg anlegen wolle"[56]

Daraufhin antwortet ihm Abt Johannes:

"1. die meisten deren specificirten Berge gehörten dem Kloster als ein Eigenthum und seyen auch ob immemoriale in executiv der kleinen Jagdbarkeit.

2. Die Ortschaften würden wegen Abgang des Viehtriebes ganz verderben, das Kloster bittet, hier nicht zu turbieren"[57]

54 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, Fach 38, Fasc. 9, Nr. 1)
55 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 2)
56 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM I, Fach 13, Fasc. 2, 5. Januar 1607)
57 F.L.A.A.: (ebd., 1. Oktober 1607, Nr. 9)

"Im Jahre 1608 legt Abt Joannis für sich privative in Häge[58]:

Das Säubuch oder Bannholtz
den Gönzer Berg
Eulenbacher
Bocksbrunner
Watterbacher
Neidhofer
Sansenhofer und
Otterbacher Berge
hohle Heiden
Finkenbusch
Mudauer Forst
Zwerberg
Sachsenberg"

Überdies werden dem Kloster "abgetretten für die große und kleine Jagd die Districte:

von Mudau den Ünglert hinein
von Schneeberg bis Buchen
Walthürn und Hainstatter Wald
die Büchener Hölzer
Unterneudorf und von Steinbach wieder nach Mudau"[59]

Während des 30jährigen Krieges haben, neben den Wölfen, auch die Wildschweine stark zugenommen, so daß Kurfürst Anselm Casimir 1641 dem Abten Plaudo erlaubt, "auf denen Feldern der klösterlichen Unterthanen 3 Jahre lang zu Zeit ein Schaden thuendes Schwein schießen zu lassen"[60]

58 F.L.A.A. (ebd., 25. Januar 1608, Nr. 13)
59 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 15)
60 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 22)

7.2.4.2 Die Klosterjagd nach dem 30jährigen Krieg bis 1802

Auch nach dem 30jährigen Krieg kommt es zwischen dem kurmainzischen Oberamt und dem Kloster immer wieder zu kleineren bis handfesten Auseinandersetzungen wegen der Jagd.

1674 beschwert sich Abt Coelestin bei der Regierung, daß der Oberamtmann von Frankenstein am Sommer-, Johannes- und Schneeberger-, auch Reuenthaler Berg, wie auch in der Weilbacher Gemarkung "sehr turbiere und die klösterlichen Diener auf dem Amorbrunner Feld mit Mannschaften überfallen habe"[61].

Der Amtmann erhält daraufhin einen Verweis durch Erzbischof Lotharius Fridericus und er erlaubt dem Kloster auf dem Amorsbrunner Feld und unten am Johannisberg zu jagen.[62]

1693 kommt es wiederum zu Handgreiflichkeiten. Abt Coelestin beschwert sich, daß "der Keller den Kloster Jäger mit der Flinten schlagen wollte und ihn auch am Hals ergriffen habe", worauf Oberjägermeister von Schönborn lapidar antwortet, daß das Kloster am Sommerberg auch nichts zu suchen habe.[63] Um Recht zu sprechen, hat daraufhin die Regierung "Actis" und Zeugen verhört und kommt zu dem Ergebnis, daß die Abtei die "kleine Jagd auf dem Gotthardsberg privative, auf dem Sommerg- und Schneeberger Berg aber, wie auch unten am Johannesberg und Amorsbrunner Feldern mit dem Amtmann theile"[64]

Das Kloster ist mit diesem Schiedspruch nicht einverstanden und legt Beschwerde, mit u.a. folgender Begründung, ein:

"Der Districte haben schon immer dem Kloster privative zugehört. Die Zeugen Verhöre seien meistens pro monasterio. Hofrath Jäger habe selbsten pro monasterio das kurfüstliche Decret expliciert" etc.[65]

61 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM I, Fach 13, Fasc. 4, Nr. 9)
62 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 16)
63 F.L.A.A. (ebd., Nr. 32/35)
64 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 41)
65 F.L.A.A. (ebd., Nr. 43)

Es bleibt jedoch bei dem Beschluß der Regierung. Auf dem Sommer- und Schneeberger Berg erhält das Kloster die Kugeljagd zusammen mit dem Oberamtmann zugesprochen[66] Nicht nur zur Regierung, auch zu den Nachbarn scheint das klösterliche Verhältnis nicht besonders gut gewesen zu sein. Die Kloster-Jäger beschweren sich, daß "der Jäger zu Rüdenau sie am Johannesberg mit geladenem Gewehr überlauffen habe, Wildprets Diebe und anders gescholten, auch krum und lahm zu schießen gedroht hätte"[67]

Immer wieder kommt es im 18. Jahrhundert zu kleineren Reibereien und Besonderheiten.

Zu ersten Hegemaßnahmen für Hasen wird der Jäger von Kirchzell 1720 aufgefordert. "Er sey vom Kloster gebeten worden, die Haasen in dieser Gegend zu schonnen"[68]

Die Wildfolge zwischen Kloster und Oberamt wird 1732 abgelehnt, als der Amtskeller einen vom klösterlichen Jäger im Wolkmann geschossenen und in die Bach gesprengten Rehbock an sich nimmt und auch nicht bezahlt[69] Oberjäger von Schleiffras beschwert sich 1754 beim Kloster, daß "der klösterliche Jäger einen von einer Wilddieben Bande gehabten, von den kurfürstlichen Jägern aber aufgefangenen Hund mit der großen insolenz und unter Bedrohung des todtschissens als seinen eigenen zurückgefordert habe"[70]

Endlich, im Jahre 1786 versucht man, alle Streitigkeiten zwischen Kloster und Oberamt zu beseitigen und führt einen Vergleich und Jagdtausch durch[71]

66 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 59)
67 F.L.A.A.: (ebd., Nr.62)
68 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM I, Fach 13, Fasc. 5, Nr. 10)
69 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 15/16)
70 F.L.A.A.: (ebd., Nr. 22)
71 F.L.A.A.: (ebd., Fasc. 6, Nr. 14)

Wirklicher Vergleich und Tausch vom 17. Januar 1786, samt Beschreibung der "Districten und Bedingnissen".

Diese sind:

"1. Die Abtei tritt alle Jagden ab (außer in 5 festgehaltenen),

2. muß sie alle Documenten extradiren,

3. gibt sie statt des Pelzwerks jährlich an die Kellerey 6 Malter Korn und 4 Malter dinkel,

4. gibt sie dem schießenden kurfürstlichen Jäger das halbe Schußgeld,

5. Mainz tritt ab ad privative gros und klein Jagd den Sommerberg bis Rippberg, von der Amorbach gegen das lange Thal den Boxbrunner Kirchenpfad fort, von Boxbrunn, diese Gemarkung, Breitenbücher, Hesselbacher, Neubrunner, Breitenbacher, Dörnbacher, Watterbacher, Ottorfzeller und Kirchzeller Gemarkungen diesseits der Bach,

6. weist Kurmainz die Ortschaften Weilbach, Schneeberg, Neudorf, Kirchzell, Watterbach, Dörnbach, Breitenbuch und Ottorfzell zu den Jagdgründen an,

7. gestattet man der Abtei die Folge,

8. die Wilderer sollen am Oberamt gestraft werden, der Schaden Ersatz bleibt jedoch der Abtei,

9. die Abtei soll nicht übertrieben hägen und

10. die Confirmation vom Ordinariat einholen. Endlich wird auch erlaubt, ein oder zwei Jäger Häuser zu bauen.

Abb. 47: Titelblatt des Buches Ideal Riß über sämtliche kurfürstliche Jagden des Erzstiftes Mainz. Die Jagden sind kartenmäßig erfaßt und beschrieben (F.L.A.A., 1786, A 3/48/6)

Abb. 48: Die Beschreibung der Jagden im Oberamt Amorbach
(aus: Ideal Riß saemtl. kurfürstlicher Jagden,
F.L.A.A., 1786, A 3/48/6)

Oberamte Amorbach.

Die Herren Zinsell, Klein, Tisch und Wolfheim.

A. Churfürstliche Jagd.

B. exercirt Hirschen und Reh vor Hell die Vogel in groß- und Klein Jagd mit Netz Klein.

B. C. exercirt Hirschen in Vogel in der Klein Jagd mit Netz Klein, alle wilde minderste Vogel bei Kloster Amorbach abzutheilen.

B. D. exercirt Hasen Gemsen in groß und Klein Jagd die Vogel mit Netz Klein, wilde bei Kloster Hasen abzutheilen.

E. im Bruchstein paradiret Jagd von Heerenstein die Vogel in groß und Klein Jagd.

F. amorbacher Kloster Jagden

Abb. 49: Die Aufteilung der Jagden in der Amorbacher Zent

F Klosterjagd

A Kurfürstlich Mainzische Jagd

(aus: Ideal Riß saemtl. kurfürstlicher Jagden, F.L.A.A., 1786, A 3/48/6)

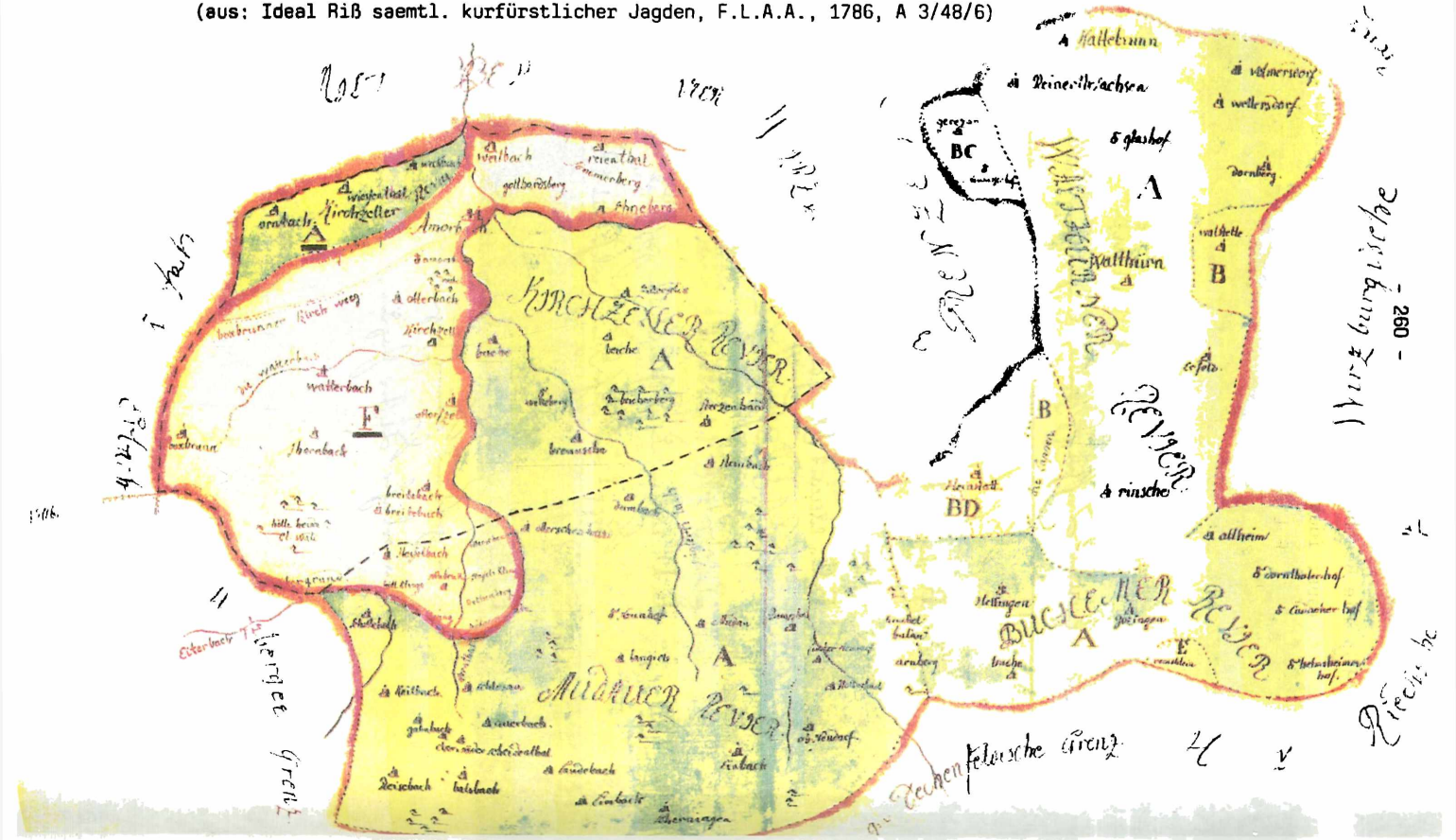

7.2.4.3 Die Jagdstrecken der Abtei Amorbach

Sämtliche, vom Kloster aufgeführten, Jagdstrecken wurden in die nachfolgende Tabelle, getrennt nach Federwild und Haarwild, aufgenommen. Hierzu wurde eine Graphik erstellt, aus welcher folgende Phasenentwicklung zu entnehmen ist.

Von 1650 bis 1710 dominieren die Hasenstrecken. Daneben werden an Federwild noch eine größere Zahl von Feldhühnern und Vögeln (i.d.R. Singdrosseln, d.V.) geschossen. Die jährlichen Strecken an Rehen, Schwarzwild, Wölfen, Auer- und Birkwild sind zahlenmäßig sehr gering vertreten.

Zwischen 1710 und 1740 werden die angeführten Hegemaßnahmen für die Hasen sichtbar. Um die Bestallungen durch Schußgelder entsprechend auszugleichen, wird mehr Federwild geschossen. Neben Vögeln und Feldhühnern steigen ab dem Jahr 1734 die Zahlen der erlegten Tauben und Schnepfen. Vermehrt werden auch ab den 30er Jahren die Füchse bejagt, während die Rot- und Schwarzwildstrecken zurückgehen. Ab 1740 steigen dann kontinuierlich neben den Fuchsstrecken die Rehwildstrecken an.

Ab dem Jahr 1744 steigen dann plötzlich die Hasenstrecken und liegen z. B. 1744 bei 482 Stück. Auch die Federwildstrecken nehmen schlagartig zu. Vögel, Feldhühner und Tauben, aber auch Schnepfen werden in großer Zahl mit Vogelgarn und Netzen gefangen oder erlegt.

Im Jahrzehnt 1750 bis 1759 werden durchschnittlich pro Jahr erlegt an Federwild: 109 Feldhühner, 17 Vögel, 16 Schnepfen, 13 Tauben und zusätzlich Wildenten, Fischreiher, Raub- und Stoßvögel.

Abb. 50: Jagdstrecken der Abtei Amorbach von 1656 bis 1802

Federwildstrecken: Vögel / Tauben / Feldhühner / Schnepfen – – –
%: 43 / 4 / 43 / 10

Haarwildstrecken: Rotwild
Rehwild – · – · –
Füchse — · —
Hasen ———

Gesamthektar: ca. 9.000

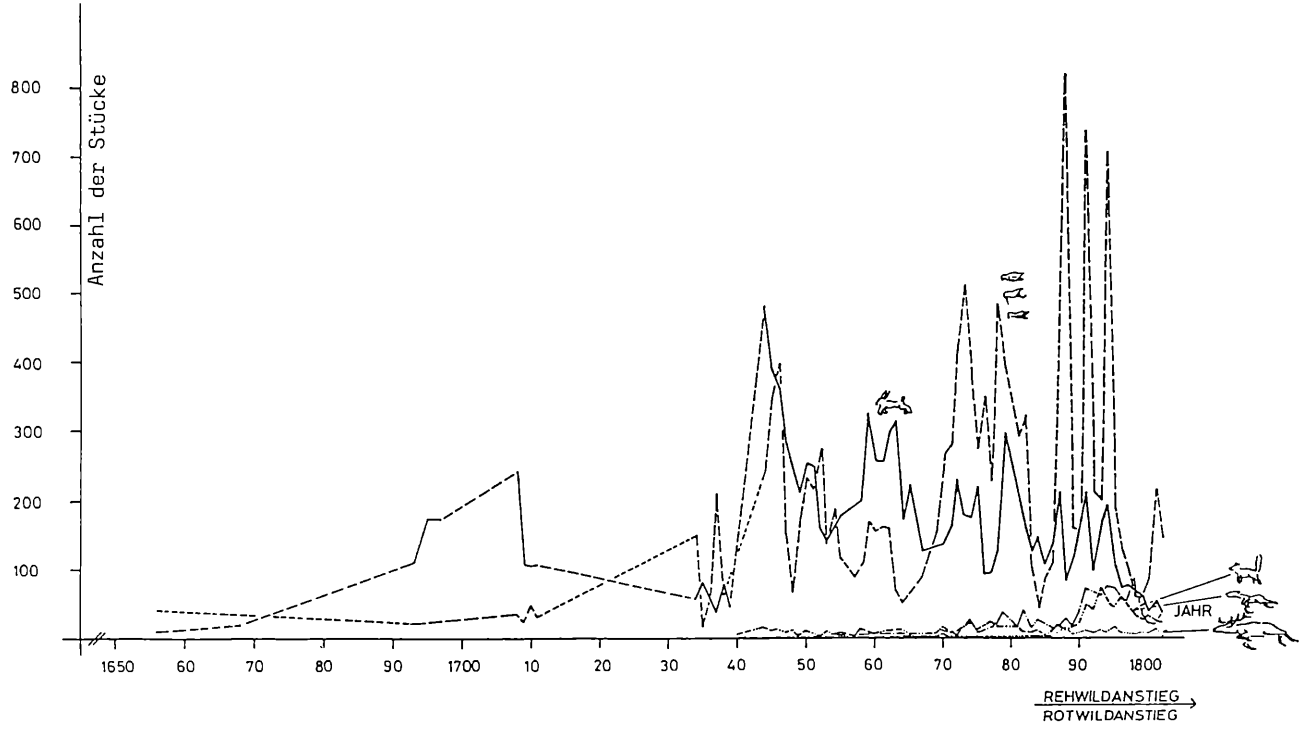

Beim Federwild werden pro Jahr durchschnittlich erlegt:

Niederwild:	Vögel	118 Stück
	Feldhühner	90 Stück
	Weyhen, Eylen, Spechte	48 Stück
	Schnepfen	22 Stück
	Tauben	6 Stück
	Wildenten	2 Stück
	Wasserhühner	1 Stück
Hochwild:	Auerhahnen	8 Stück
	Birkhahnen	1 Stück

Die durchschnittlichen Strecken an Haarwild:

Niederwild:	Hasen	99 Stück
	Füchse	64 Stück
	Rehe	42 Stück
	Katzen zahm	16 Stück
	Katzen wild	1 Stück
	Wiesel	5 Stück
	Marder	1 Stück
Hochwild:	Rotwild	9 Stück
	Sauen	8 Stück

Insgesamt kann diese Graphik so interpretiert werden, daß bis 1750 die Niederwildstrecken, insbesondere die Hasenstrecken, eindeutig dominieren. Es muß also vom Gesamtbiotop her gesehen, eine sehr hasen- und federwildfreundliche Landschaft vorhanden gewesen sein. So geht auch mit verstärktem Holzverkauf ab 1690 eine Devastierung der Wälder einher und bietet den Hasen und Vögeln Nahrung und Biotop. Erst mit Beginn der massiven Baumsaaten von v.a. Kiefern, aber auch Fichten, und der Pflanzung von Eichen, ab etwa 1750, gehen die Hasenstrecken wieder zurück.

Ein neues Biotop, eine neue Biozönose insgesamt, baut sich langsam auf. Eine bessere Deckung, aber auch Äsung, forstgesetzliche Regelungen und Jagdflächentäusche bewirken, durch den Wiederaufbau der Wälder, einen langsamen Anstieg an Rot-, Reh- und Schwarzwildpopulationen

An Haarwild werden durchschnittlich pro Jahr erlegt:
168 Hasen, 6 Rehe, 5 Füchse, 1 Dachs und zusätzlich Rotwild und Schwarzwild.

Abb. 51: Jagdstreckenverzeichnis des Klosterjägers 1752 (F.L.A.A. A 3/48/6):

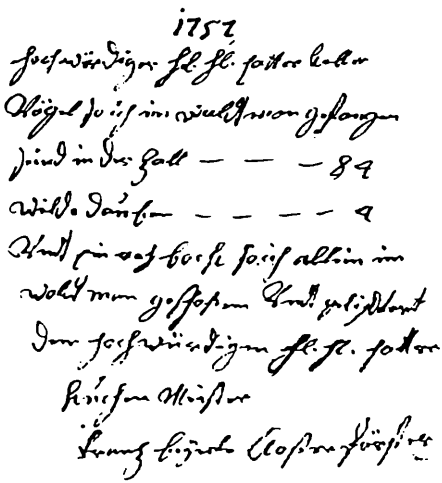

1752

hochwürdigen hl. hl.
Vögel so ich in wolkman gefangen
sind in der zahl 84
wilde dauben..... 4
Und ein reh bock so ich allein
im wolkman geschoßen undt ge-
lieferet dem hochwürdigen hl. hl.
Gottes Kuchen Meister
frantz Closterförster

Ein Jahrzehnt später dominieren die Hasen und Feldhühnerstrecken, die sonstigen Federwildstrecken gehen zurück, der Rehwildabschuß mit 6 Stück im Jahresdurchschnitt bleibt.

Zwischen 1770 und 1780 steigen die Jahresstrecken der Vögel, Feldhühner und der Schnepfen deutlich an, im Schnitt werden in diesem Zeitraum auch 2 - 3 Auerhahnen pro Jahr erlegt. Bei den Haarwildstrecken nehmen Strecken der Rehe, der Füchse, der wilden und zahmen Katzen ebenfalls deutlich ab.

Nach dem Tausch der Jagdflächen zwischen dem Kloster und dem Oberamt nehmen die Jagdstrecken bzw. die Eintragungen deutlich ab.

Tab. 9: Jagdstrecken der Abtei Amorbach

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen

(sämtliche vermerkte Jagdstrecken ab 1622)

Jahr	FEDERWILD													HAARWILD										
	Vögel	Tauben	Feldhühner	Haselhühner	Wasserhühner	Schnepfen	Wildenten	Wachtel	Fischreiher	Birkhahn	Auerhahn	Sonstige	Bemerk.	Hasen	Marder	Wildkatzen	Füchse	Dachse	Luchse	Wölfe	Rehe	Rotwild	Wildschweine	Sonstige	B
1622														61							26		6		
1656			39			1								10			1								
1668														19							4	2			
1677																						3	5		
1680																				3					
1693		20												110							4	3			
1695											3			172							8	3	1		
1697										1	2			173							14				
1708		3	31											243											
1709			22											109							10	2			
1710			48											104							7	1			
1711			31								2			106							9	1			
1712																									
1734	102	6	35			5								58				1			8				
1735		1	14											80							3				
1737	45		10			3		3						38							1				
1738	148	37	1	1		26								80		1	3	1			3				
1739	34	9				22								47			1				3				
1744	79	17	136			16	9		2					402			7				16	1			
1745	227	24	76			16	1		1					391		1	2				11	1			
1746	220	42	172			21			1					365			1	3			11				
1747	6	14	122		1	11	3	1	1					285			10	1			8	2			
1748	36	11	9			12		1						246	1	1	3	7			11				
1749	13	11	103			49		2						211		1	10				1				

Jahr	FEDERWILD													HAARWILD										
	Vögel	Tauben	Feldhühner	Haselhühner	Wasserhühner	Schnepfen	Wildenten	Wachtel	Fischreiher	Birkhahn	Auerhahn	Sonstige	Demerk.	Hasen	Marder	Wildkatzen	Füchse	Dachse	Luchse	Wölfe	Rehe	Rotwild	Wildschweine	Sonstige	Demerk.
1750		20	215									1	Stoßvögel	255		4	7	2			10	2	2		
1751	64	17	114			23						3	Stoßvögel	249				1			6				
												2	Raubvögel												
1752	21	6	201			47	5					8	Raubvögel	162		3	8	5			2	2	3		
1753	2	13	120			6			2					142			7				10		2		
1754		11	159			21	1							166			9				7				
1755		17	78			18			1					180			9				7	2			
1756																									
1757	84	4																			1				
1758		26	58			25	3							203		1	4				11				
1759		13	141			19	4				1			323			3				9				
1750-1759	171	127	1086			159	13		3		1	14	Raubvögel	1680		8	47	8			63	6	7		
ØJahr	17	13	109			16	1					1		168			5	1			6				
1760		33	108		2	16	3							257							6				
1761		29	107			30								256											
1762		30	105			27	1							300		1		1			10				
1763			68						1					315							11				
1764			50											173							13	1			
1765														223							6				
1766																									
1767			92											126							5	1			
1768																									
1769			159											134							8	1			
1760-1769		92	689		2	73	4		1					1784		1		1			59	3			
ØJahr		9	69			7								178							6				
1770	136	1	111			19	2				2	6		138		2	12				17	5	6		
1771	125		138		1	18					1	3		166			9				10	1	5		
1772	220	5	154			39					3	10		231			2				11		2		
1773	324	4	138			44	1				4	7		182			2	1			18	1			
1774	236	5	109		1	31					3	8		177			27	1			24				
1775	166	4	93			13				1		3		223		1	8				13				
1776	188	25	111			24					2	9		94		6	13	1			18	1		1	Wiesel
1777	144	11	43			32					1	7		98		2	15				24	1		1	Wiesel
1778	312	11	129		5	33					3	12		128		10	17				19		1		
1779	166	22	180		1	24				1	1	13		297		18	39				19				
1770-1779	2017	88	1206		8	277	3			2	20	78		1734		39	144	3			173	9	14	2	Wiesel
ØJahr	202	9	121			28					2	8		173		4	14				17	1	1		

Jahr	FEDERWILD													HAARWILD											
	Vögel	Tauben	Feldhühner	Haselhühner	Wasserhühner	Schnepfen	Wildenten	Wachtel	Fischreiher	Birkhahn	Auerhahn	Sonstige	Bemerk.	Hasen	Marder	Wildkatzen	Füchse	Dachse	Luchse	Wölfe	Rehe	Rotwild	Wildschweine	Sonstige	Bemerk.
1781	120	30	123		6	19		3	1		4	19		209		4	15				16				
1782	18	11	69			8			1			25		164		5	41				9	1	1		
1783	161	1	132			27						13		128		3	15				8				
1784	6		2			30					1	13		146	1	4	27				11	1			
1785	67	2	3			12					1	8		106			3	1			5	1			
1786	45		36			26					9	5		137			16	3			8	3		1	
1788	582		185			50	1			2	13	27		214	1	2	30				16	14		15	
1789	93	3	61	2		4					4	13		84		4	16				11	4	1		
1790	82	57			8	19	2				2	24		121	1		35				22	10	6		
1781-1790 i.g.	1174	104	611	2	14	195	3	3	2	2	34	147		1309	3	22	198	4			106	34	8	16	
ØJahr	117	10	61		1	20					3	15		131		2	20				11	3	1	2	
1791	482	20	197		1	35	4			3	12	50 16	p.Weyhfang p.Eylenfang	212		1	74				50	10	7	9	Wieselgen
1792	79	21	85		2	29	7			1	20	4 39 16	schw.Specht p.Weyhfang p.Eylenfang	99	2	15	43				42	9	1	6 1	Wieselgen Markesin
1793	62	1	112			25	4			1	10	2	schw.Specht	175		15	66				73	12			
1794	427	6	245		4	26	2			1	7	4 80 22	schw.Specht p.Weyhfang p.Eylenfang	190		20	77				52	9	1	4	Wiesel
1795	74	2	86		3	31			1	2	8	35 16	p.Weyhfang p.Eylenfang	105		7 1	74				43	19	15	5 1	Wieselgen Marquesin
1796	65		47			16			1		6	40 8	p.Weyhfang p.Eylenfang	73	1	17 1	55				60	9	7	8	
1797	47		28			23					6	23 6 2	p.Weyhfang p.Eylenfang Sperber	76	4	26 3	57				47	5	3	1 4	Marquesin Wieselgen
1798			46		1	16			1	3	5	29 8	p.Weyhfang p.Eylenfang	68	3	29	87				32	5	17	9	Wieselgen
1799		3	50			4			1	1	2	26 3	p.Weyhfang p.Eylenfang	64		17	35				27	7	17	3	Wieselgen
1800	47	5	18			15	2			1	6	16 5	p.Weyhfang p.Eylenfang	37		4	23				31	7	4	1 2	Wieselgen Markesin
1801	138		53			24					6	15 1	p.Weyhfang p.Eylenfang	54		10	17				24	11	5	1	Wieselgen
1802		16	107			23	1				5	21 10	p.Weyhfang p.Eylenfang	38	1	15 1	33				22	3	2	2	Wiesel
1791-1802 i.g.	1421	74	1074		11	267	20		4	13	93	577		1191	11	190 9	641				503	106	88	63 5	Wiesel Markesin
ØJahr	118	6	90		1	22	2			1	8	48		99	1	16 1	64				42	9	8	5	Wiesel

Förster Salarium im Kloster Amorbach [72]

18. Jahrhundert

Salarium		150/- fl.
12 Malter	ad 5 fl. für die Hund	60/- fl.
4 Malter	dinkel ad 2/30 fl.	10/- fl.
6 Sümmer	Erbsen	3/30 fl.
6 Sümmer	rohe Gersten	3/- fl.
3 Sümmer	Linsen	1/30 fl.
4 Malter	Haber	8/- fl.
3 Malter	Heidekorn	9/- fl.
4 Malter	Grundbirn für die Hund	
	Futter für 2 Kühe und Schoofrey	
	Garten zum Gemüs und Acker zu Grundbirn	
3 Sümmer	Salz	
8 Klafter	Holz	
300 Weller	für Lichter	5/- fl.
	Freies Quartier	

72 F.L.A.A.: (Rep. Rand, TOM III, B, 2 lose Blätter)

Schußgeld:
(fl. = Florentiner Gulden, x = Kreuzer)

für	1 Hirsch	1	fl. 30	x
	1 dreijähriges Schwein	1	30	
	1 Frischling oder Hirschkalb		36	
	1 Reh Kitz		24	
	1 Rehbock und Schmalreh		30	
	1 Auerhahn	1		
	1 Dachs		30	
	1 Fuchs, Sommer und Winter	1		
	1 Iltis		24	
	1 wilde Katz, Sommer und Winter		30	
	1 Haaßen		10	
	1 Feldhuhn		10	
	1 Schnepf		10	
	1 Ente		10	
	1 Pekasin		5	
	1 Birkhahn		24	
	1 Wild Tauben		5	
	1 großen Geier		10	
	1 kleinen Geier		5	
	1 Raben		4	
	1 Wieselen		10	
	1 Eule		5	
	1 Häher		4	
	1 Igel		5	
	1 Zahm Katz		10	
	1 Ganz Vogel		4	
	1 Halb Vogel		2	

Pfandgeld oder Waldrugen:

Fanggeld von jedem Menschen und Rindvieh		15
	von jeder Gaiß und Schaf	6
Laub und groß Frevel		15

Kost frey, wenn er an ein od 2 tägen
nicht nach Hauße kommt.

Abb. 52: Förster sälarium und Schußgeldliste des Klosters Amorbach (F.L.A.A.: Rep. Rand, TOM III, B, 2 lose Bl.)

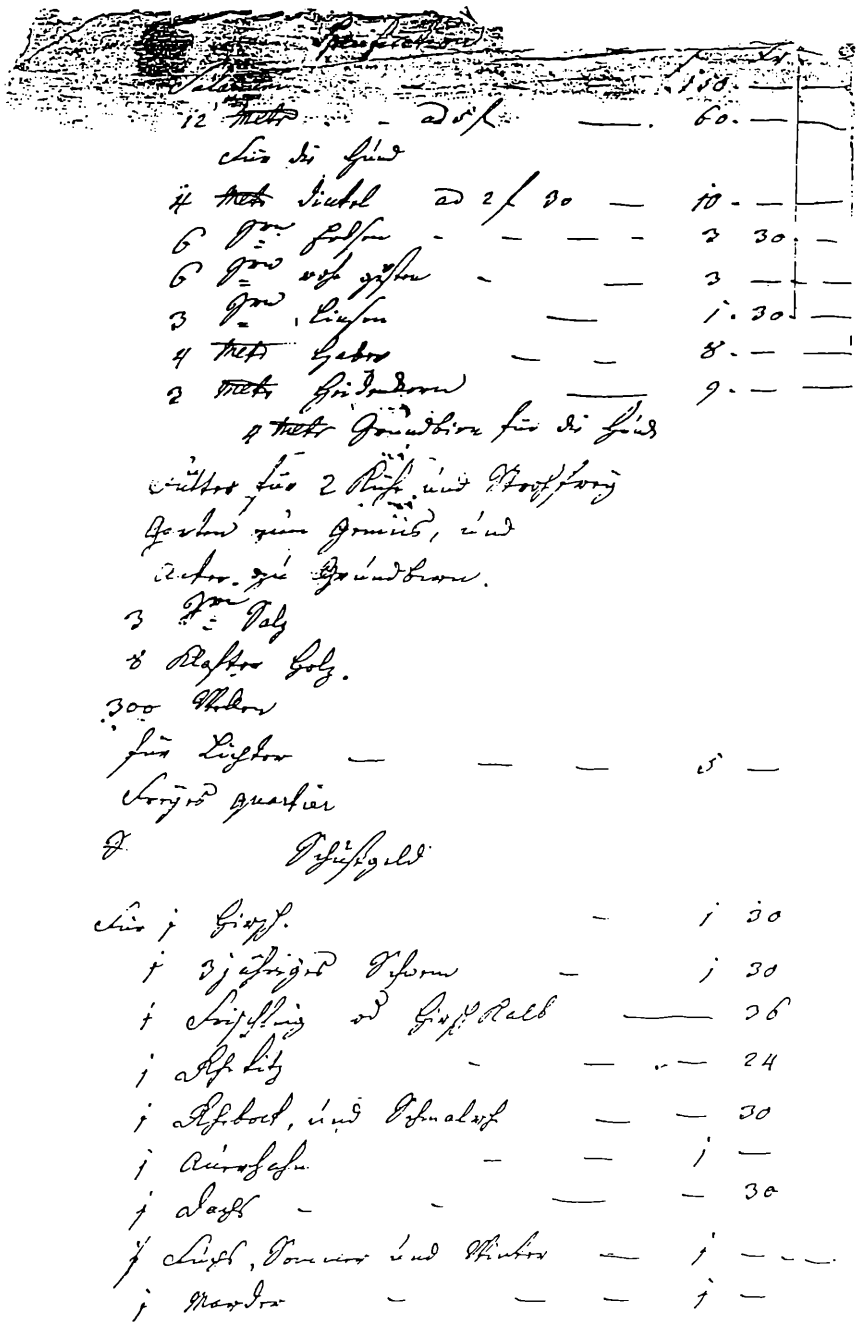

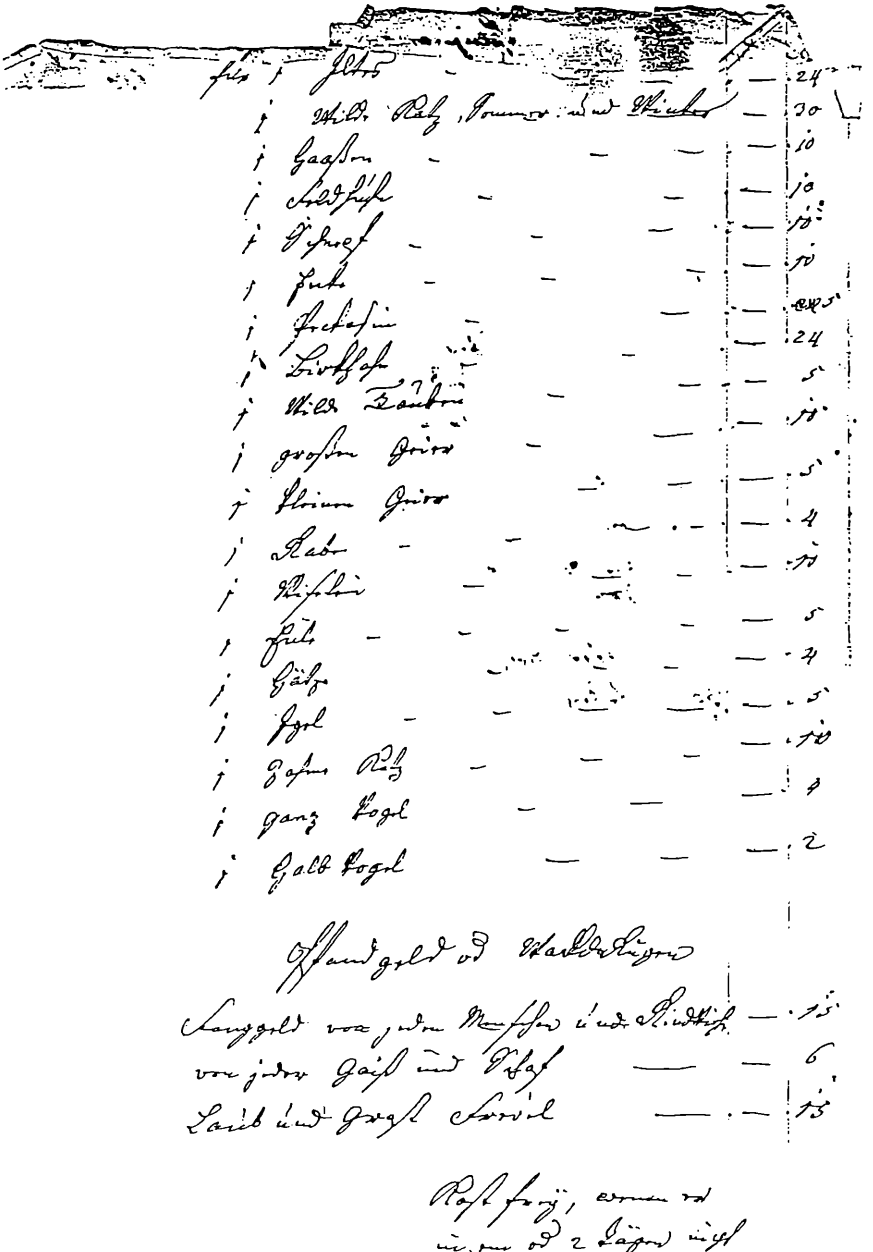

7.3 Die Waldnutzung der Stadt Amorbach von 1652 bis 1783

Analog zu den Beschreibungen über die Waldnutzung des Oberamtes und der Abtei Amorbach werden auch bei der Stadt Amorbach die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben gesondert beschrieben und unterteilt.

Die Stadt Amorbach ist Obermärker des gesamten Mitmärkerwaldes in der Amorbacher Zent und verfügt somit über die Gesamteinnahmen. Dies führt immer wieder zu Streitigkeiten mit den Distriktorten Kirchzell, Schneeberg und Weilbach, weil sich diese Orte finanziell benachteiligt und durch die Stadt Amorbach bevormundet fühlen. 1769 endlich sind die Mitmärkerorte nicht mehr bereit, vom Obermärker, der Stadt Amorbach, benachteiligt zu werden und legen Rechtsklage beim kurmainzischen Amt in Amorbach ein. Nach langwierigen Prozessen kann schließlich 1782 die Aufteilung des Mitmärkerwaldes durch einen Vergleich erreicht werden. Als herausragende Persönlichkeit in den Auseinandersetzungen um den Amorbacher Mitmärkerwald erweist sich der spätere erste Professor für Forstwirtschaft an der Universität Freiburg, Johann Jakob Trunk, der als Amtskellereiverwalter von 1777 bis 1782 am kurmainzischen Amt Amorbach tätig war (vgl. Abschnitt 8).

Nach 1783 übernehmen die einzelnen waldbesitzenden Gemeinden die Führung der Rechnungsbände, also der Einnahmen und Ausgaben, was in dieser Arbeit nicht mehr verfolgt wird.

7.3.1 Die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und Sonstigem von 1652 bis 1783

Je nach Einnahme-Dominanzen können die jährlichen Gesamteinnahmen in sechs Phasen unterteilt werden.

Von 1648 bis 1651 werden keine Einnahmen vermerkt, die ersten Holzeinnahmen datieren ab 1652.

Im Gegensatz zu den Rechnungsbänden des Oberamtes und der Abtei Amorbach werden bei den Einnahmen der Stadt Amorbach zwar immer der genaue Betrag, oft jedoch nicht das Holzsortiment bzw. die entsprechenden Einnahmearten notiert. Dies bedingt, daß in den einzelnen Spalten- und Zeilengliederungen der Tabellen teilweise nur Kreuze aufgeführt werden können (vgl. Anhang 11).

7.3.1.1 Die Nutz- und Werkholzphase von 1652 bis 1690

Die erste Phase nach dem 30jährigen Krieg ist durch Nutz- und Werkholzeinnahmen charakterisiert. "Felchen, Speichenbäumb, Taubholz, Zaunstecken und Windfallholz" bilden bis 1674 die Haupteinnahmen[73] Auffällig sind in dieser ersten Phase die bereits kontinuierlich fließenden Einnahmen durch Waldrugen. Bis 1674 bestehen ca. 90 % der Einnahmen aus Nutz- und Werkhölzern und ca. 10 % aus Waldrugen.

1675 und 1676 erfolgen die beiden ersten Holländerholzverkäufe durch die Stadt Amorbach.
"Heinrich de Junge einem Hohländischen Holtzhändler für 150 Stämme alte, abgehende Eychbäum in denen weit entlegenen Stattwaldungen so man ferner nit zu nutzen, zu bringen gewußt und auch nit mehr fruchtbar gewesen pro jeden 2/- fl."[74]

73 St.A.A.: (Rechnungsbände 1652 1654, 1669 und Bemerkungen Nr. 1 und 2, Anhang 11)

74 St.A.A. (ebd., 1675, und Bemerkung Nr. 3, Anhang 11)

Ob der Holländer de Junge wirklich nur schlechte Eichen für das Schiffsbauholz kaufte, oder ob die Stadt Amorbach gegenüber dem Oberamt und den Mitmärkern wegen der Einschlagsgenehmigung dieses Holz schlecht machte, ist nur zu vermuten, da die Qualität der Holländereichen generell gut war (vgl. Abschnitt 7.1 und 7.2).

Bereits im Folgejahr, 1676, wurde an Wilhelm Beckhern, einen holländischen Holzhändler, weiteres Eichenholz verkauft. Zunächst "32 stammen alte, abgehende Eichbäum in weit abgelegenen Stattwaldungen, so man ferner zu kheinem nutzen hat wissen anzubringen"[75]

Des weiteren mußte nochmals Holz eingeschlagen werden, weil der Erzbischof von Mainz 258/- fl. von den Bürgern der Stadt Amorbach forderte. "Unserm allerseits gnädigsten Herrn zu deren fortifikations Baw und unterhaltung deren inhabenden starckhen guarnisongemeinen Statt zu Ihrem Contingent angestrebt 258/- solches Gelt bei gemeiner bürgerschaft ohnmöglich aufzubringen gewesen, ist deswegen Wilhelm Beckhern Holländischer Holtzhändler in weit entlegenen Wäldern 70 Stammen alte, abgehende, unfruchtbare Bäum, welche sonst zu kheinem nutzen ..."[76] verkauft worden.

Daß die Stadt Amorbach die Geldforderungen von Mainz nur aus dem Mitmärkerwald bestritt, scheint den Mitmärkern aufgestoßen zu sein, sie wollten ihren Teil davon abhaben.

"Eichen an holländische Holtzhändler verkauft aus dem Märkerwald, woran die bauern zu participieren vermeindt, seyendt aber ab und zur Ruhe verwiesen"[77]

Diese Anfangsphase endet 1690. Neben Nutz- und Werkholzverkäufen wird v.a. in den Jahren 1684 und 1685 reger Floßholzhandel getrieben. J. V. Müller, Holzhändler zu Miltenberg, flößt in diesen Jahren rund 3.000 Klafter Brennholz[78]

75 St.A.A.: (ebd., und Bemerkung Nr. 4, Anhang 11)

76 St.A.A.: (ebd.)

77 F.L.A.A.: (KA 3/48/2, 1676)

78 St.A.A.: (Rechnungsbände 1684, 1685 und Bemerkungen Nr 5 und 6, Anhang 11)

Insgesamt wurden in dieser ersten Phase eingenommen:

Nutz-Werk-Brennholz	62 %	ca. 1.030/- fl.
Holländerholz	33 %	ca. 545/- fl.
Waldrugen	5 %	ca. 75/- fl.

Der Holländerholzverkauf von 1691 bis 1714

Nach den ersten beiden Verkäufen 1675 und 1676 werden ab 1691 regelmäßig Holländereichen von der Stadt Amorbach verkauft. "Nach Obrigkeitlichem genehmhalt, auch Raths und Viertelmeister Noe, der bürgerschaft bewilligung an Hennrichen von der Wahl zu Hanaw verkauftes alt abgängiges Holtz im finkhen busch 500 600 Wagenschuß ieden per 1/40 veraccordiert"[79] Zusätzlich Wegegeld des holländischen Holtzhändlers 159/48 fl.

Auch hier versuchen die Dorfschaften noch einmal, an den Einnahmen zu partizipieren und führen gegen den Obermärker, die "Statt" Amorbach, einen Prozeß. Sie klagen, "daß nicht altes, abgängiges, zu nichts tauglichem Eichenholtz, sondern wertvolles Schiffsholz an die Holländer verkauft wurde und daß sie nicht einmal bezüglich des Holzeinschlages gefragt wurden, geschweige denn am Verkauf participiert hätten"[80] Der Prozeß wird zugunsten der Stadt Amorbach als Obermärker entschieden.

"Nachdem heuth dato 14ten Februar 1691 die in den klagenden Dorfschafften memorial befindendte Klag in pto. der verlangten mitparticipation des an die Holländer verkaufften Holzes in dem sogenannten Finkenbusch untersucht, wird hiermit zu Recht erkannt, daß bei dergleichen verkauffung die Dorfschafften niemahlen gefragt werden, viel weniger etwas daran participiert haben, es auch allso bey diesem bis auf der Dorfschafften besseres Beweisthumb seine Bewandniß habe"[81].

79 St.A.A.: (ebd., 1691 und Bemerkung Nr. 7, Anhang 11)

80 F.L.A.A.: (Mainzer Forstwesen, Amorbacher Märkerwald, 2 Kartons, Prozeßakte Finkenbusch, 1691)

81 F.L.A.A.: (Kasten 7/56/4, Oberamtsspruch vom 14.02.1691)

Damit waren für die Zukunft die Klagen wegen einer Mitbeteiligung an den Holzeinnahmen durch die Distriktorte zunächst zum Scheitern verurteilt. Der Gewinn dieses Prozesses scheint den Obermärker Amorbach geradezu zu beflügeln, Holländerholz einzuschlagen und die Stadtkasse regelmäßig mit hohen Holzeinnahmen zu füllen. Daß hiermit auch nachhaltig die wertvollsten Eichenbestände geopfert werden, ist zweitrangig und wird erst später erkannt.

Liegen die Preise 1675 und 1676 noch bei 2/- fl. je Stamm, so steigen sie bis 1691 auf 5/- fl. an, halten diesen Preis und fallen in den letzten Jahren der Holländerphase wieder etwas ab auf 4/- fl. je Stamm.

Haupteinkäufer von Holländereichen, wie auch beim Oberamt und der Abtei Amorbach, war die holländische Familie von der Wahl. Zunächst waren es in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts Bathel und Johann von der Wahl, ab 1709 Heinrich und Isac von der Wahl. Auch ein Holländer namens "Caspar Gerlich zu kleinen Heubach" kauft kleinere Mengen an Holländerholz[82]

Insgesamt werden nachweisbar weit über 3.000 Stämme der besten Eichen aus dem Mitmärkerwald an die Holländer verkauft. Im Zuge dieser Exploitationswirtschaft wurde Klafterholz als Afterschläge eingeschlagen und großflächig Pottasche produziert[83]

Mit dem letzten Eichen-Vertrag von 1714 endet die Phase dieses Holländerhandels. Heinrich und Johann von der Wahl bezahlen "zu völliger Richtigkeit mit ihrem accord und empfangenen Holländer Holtz 358/- fl.[84]". Erst später, 1734, 1735 und 1737 und aufgrund eines "grausamen Sturmes"[85], treten wegen dieser Windfälle noch einmal holländische Holzhändler als Eichenholzkäufer im Mitmärkerwald auf.

82 St.A.A.: (Rechnungsbände, 1691 bis 1714 und Bemerkungen Nr. 7 bis 20, Anhang 11)

83 St.A.A. (ebd., 1704, 1705 und Bemerkungen Nr. 15, 17, 19, Anhang 11)

84 St.A.A. (Rechnungsband, 1714 und Bemerkung Nr. 20, Anhang 11)

85 St.A.A. (ebd., 1734, 1735, Bemerkung Nr. 24, 25, Anhang 11)

Wie groß die Schäden durch den Holländereinschlag waren, zeigen kürzere Waldbeschreibungen durch die "Stattschreiber Merklin und Keiser" aus dem Jahre 1717.

"Die Mitmärker der Statt Amorbach haben wegen restringiertem Kriegsgenuss und ruinierung fast aller bergen und wälder über das daraus verkaufte holtz denen holländer mit Oberamtlichem Special consens und vorhergegangener kurfürstlicher Verwilligung aus verkaufftem Brennholtz und vielen Podaschen brennen erlösten Gelt bis daher nicht erhalten".

"Von Statt totaliter ruiniert und ausgehauen daß Eichenholtz viel an die Holländer verkauft und Podaschen brenner gar übel darinnen gehauset

"Schäden können Förster, Jäger und Ohrnbacher Zeugen noch sehen ... was für Vortheil und privat nutzen darinn gemacht werden"[86]

Wiederum und zu Recht beschweren sich die Mitmärker, daß nur die Stadt Amorbach vom Verkauf der Holländereichen profitiert. Der Wald ist vielerorts total devastiert und zugrunde gerichtet. Aufgrund des Fehlens von Altbeständen ändert sich in den Folgejahren die Nutzungsart und verlagert sich auf jüngere Brennholzbestände. Altbäume von Eichen und Buchen werden nur noch sporadisch verkauft, die geschlossenen, befahrbaren Eichenaltbestände wurden während der Holländerphase total exploitiert und durch die folgenden Afterschläge vernichtet.

Die prozentualen Einnahmen dieser Phase, von 1691 bis 1714, betrugen:

Holländerholz	52 %	ca. 5.500/- fl.
Nutz-Werk-Brennholz	42 %	ca. 4.450/- fl.
Waldrugen	6 %	ca. 650/- fl.

86 F.L.A.A.: (Kasten 3/45/6, Beschreibung über den Mitmärkerwald)

7.3.1.3 Die Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe von 1715 - 1730

Nach der Vernichtung vor allem der Eichen-, aber auch der Buchenaltholzbestände, nehmen die Verkäufe, besonders an Brennholz und Pottascheholz, deutlich zu, aber auch die Nutz- und Werkholzverkäufe steigen an. Insgesamt sind die Einnahmen gering, sie können erst in der nächsten Phase angehoben werden. Leider sind in den Rechnungsbänden die einzelnen Einnahmearten nicht vermerkt, daher konnten auch die einzelnen Einnahmezuordnungen zu den Holzsortimenten z. B. nur durch Kreuze (x) und nicht durch Beträge in den Tabellen des Anhangs aufgeführt werden.

Auffällig in dieser Phase sind die hohen Waldrugen, an welchen die Förster zu einem Drittel partizipieren und die Zunahme der Flößereischäden, bedingt durch die erhöhte Brennholzflößerei.

7.3.1.4 Massive Brenn- und Kohlholzverkäufe und Versteigerungen von 1731 - 1752

Eine deutliche Einnahmeerhöhung bringen die ab 1731 durchgeführten Versteigerungen mit sich. Massive Verkäufe von Buchen und Birken-Brennholz erhöhen ebenfalls deutlich die Einnahmen.

1734 "reißt ein grausamer Sturm 160 Eichbäum übern Hauffen als maistbietende" treten wiederum holländische Eichenkäufer auf, welche die geworfenen Eichen aufkaufen und auch im Jahr 1735 und 1737 eine Kleinmenge nochmals erwerben. 1735 werden 9/- fl. für eine Eiche bezahlt, ein beachtlicher Preis[87]

Verschiedene Käufer innerhalb und außerhalb der Amorbacher Zent kaufen teilweise beträchtliche Mengen an Brennholz und flößen es nach Miltenberg, um es von dort mainabwärts zu transportieren. Auch große Mengen Kohlholz werden in den Jahren 1735 (nach dem Sturm), 1742, 1743, 1747, 1748, 1749 und 1750 verkauft[88]

87 St.A.A.: (Rechnungsbände 1734, 1735, 1737 und Bemerkungen Nr. 24, 25, 26, Anhang 11)

88 St.A.A.: (ebd., 1735, 1742, 1743, 1747, 1748 und Bemerkungen Nr. 25, 27, 28, 30, 31, Anhang 11)

Insgesamt werden in dieser Zeit eingenommen:

Holzerlöse, hauptsächlich Brenn- und Kohlholz	ca. 90 %
Waldrugen	ca. 8 %
Schäden durch Flößerei anderer	ca. 2 %

7.3.1.5 Der Amorbacher Stadtkirchenbau von 1753 - 1756

Eine völlige Besonderheit in den jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus der Waldnutzung findet sich in den Rechnungsbänden von 1753 bis 1756.

Ob es zuvor massive Streitigkeiten mit dem Abt oder dem Convent der Abtei gab, sei dahingestellt, jedenfalls bauten die Amorbacher in diesem Zeitraum eine eigene neue katholische Kirche neben der vorhandenen Abteikirche und benötigten viel Geld.

Im Jahr 1753 wurden "zum behuff des neuen Stattkirchenbaues 1.000 Stecken Scheidholtz obem wintherberg bey Weckbach von Nicklas Knapp gemacht bis an das Wasser in Miltenberg" verfrachtet. Es wurden eingenommen "aus 3.000 Mayntzer stecken Scheidholtz von Schiffer Hummel und Pfaff auf Miltenberg geführt 11.597/06 fl."[89] Dies ist und bleibt die höchste Einnahme aus den Waldnutzungen der Stadt Amorbch.

Aber auch in den Folgejahren wird in Weckbach und Göntz noch einmal kräftig eingeschlagen. Insgesamt werden zwischen 1753 und 1756 rund 9.000 Scheidholzstecken für insgesamt rund 30.000/- fl. verkauft und für den Stadtkirchenbau verwendet[90] Über 80 % der Gesamteinnahmen der Stadt werden damit aus dem Holzerlös erwirtschaftet. Die außerordentlichen Brennholzeinschläge in Weckbach und in Gönz haben somit den Stadtkirchenbau in Amorbach finanziert und damit überhaupt erst ermöglicht. Im nachhinein noch sollte im Winterberg zwischen Gönz und Weckbach aus diesem Anlaß ein Gedenkstein von der katholischen Stadtpfarrkirche errichtet werden.

89 St.A.A.: (ebd., 1753, und Bemerkung Nr. 33, Anhang 11)

90 St.A.A.: (ebd., 1753 bis 1756, und Bemerkung Nr. 33, Anhang 11)

7.3.1.6 Versteigerungen von Nutz- und Brennholz von 1757 - 1783

In dieser letzten Phase beherrschen Versteigerungen von Nutz- und Brennholz die waldbezogenen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach.

Daneben wird bereits 1758 ein Stockverkauf am Beuchener Berg vorgenommen, wo ein "von gnädigster Herrschaft erlaubtes und abgeblattetes District abgang Eichenes Gehöltz ahn Gerhard Faulhaaber et consorten"[91] verkauft wird.

Übrigens wird das angebotene Holz teilweise im Amorbacher Rathaus versteigert[92].

Mit Beginn des Stadtkirchenbaus nehmen die Rugstrafen deutlich zu. Im Jahre 1764 z. B. liegen sie höher als die erzielten Holzeinnahmen. So hat z. B. "die Gemeind Reichartshausen 305 stammen gehauen im alten waldt" ohne Erlaubnis des Obermärkers und der Schultheiß von Weilbach muß "wegen 161 Stückh ausgegrabener püchlein 80/- fl."[93] bezahlen. Im Jahr 1771, kurz nach Beginn des Prozesses der Mitmärker gegen den Obermärker, wird noch einmal kräftig "Scheidt- und Kohlholtz" eingeschlagen. Rund 2.000 Stecken Eichen- und Buchenscheit- und Kohlholz werden an Sebastian Wiesmann, einen Schiffer von Miltenberg, verkauft[94]

Der Erlös von rund 4.500/- fl. wird, ähnlich wie schon im Jahre 1770, für Fruchtankauf "für die hiesige bürgerschaft" ausgegeben[95] Amorbach nutzt hier rigoros seine Vormärkerstellung aus, und vielleicht beabsichtigt der Obermärker, bevor der Prozeß gegen ihn ausgehen könnte, noch einmal kräftig Einnahmen zu verzeichnen.

91 St.A.A.: (ebd., 1758, und Bemerkung Nr. 34, Anhang 11)
92 St.A.A.: (ebd., 1761, und Bemerkung Nr. 36, Anhang 11)
93 St.A.A. (ebd., 1764, und Bemerkung :r .38, Anhang 11)
94 St.A.A. (ebd., 1772, und Bemerkung Nr. 43, Anhang 11)
95 St.A.A. (ebd., 1770, 1772, und Bemerkungen Nr. 42 43 Anhang 11)

Die Distriktorte erhalten nur einen Ausgleich für aufgetretene Floßschäden durch die Scheidhölzer, so u. a.:

Watterbach	227/01 fl.
Weilbach	84/37 fl.
Kirchzell	42/40 fl.

Auch die Stadt Miltenberg erhält für die dort aufgetretenen Flößereischäden 111/21 fl.

Durch die seit 1772 durchgeführte genauere Erfassung der Einnahmen lassen sich die Einnahmearten prozentual erfassen. So gliedern sich zwischen 1770 und 1779 die Einnahmen in:

Brennholz	63 %
Waldrugen	21 %
Nutzholz	11 %
und Sonstige	5 %

Zwischen 1780 und 1783 geht der Scheidholz- oder Brennholzverkauf merklich zurück und der Nutzholzverkauf dominiert. Der Schiffer Wolfermann aus Miltenberg kauft 1782 nochmals für 702/- fl. Flächenlose und im letzten Jahr, quasi schon nach der Aufteilung des Mitmärkerwaldes auf die einzelnen Distriktorte, werden noch einmal für "Wellen, Buchen Schaid, Kohlholtz, Nutzholtz, Stammgelder, Waldrugen und Flößereischäden" rund 850/- fl. eingenommen.

Abb. 53: Die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstiges von 1648 bis 1783

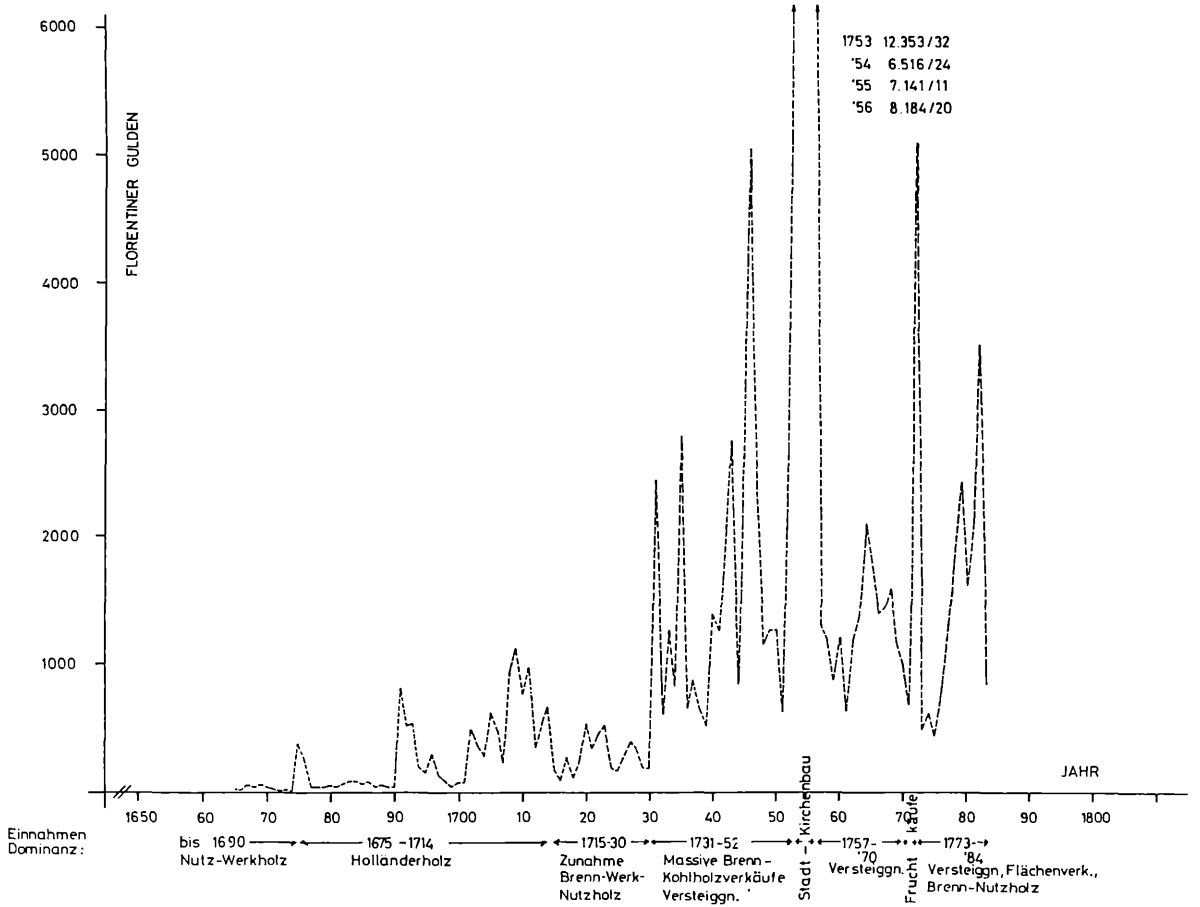

7.3.1.7 Zusammenfassung

Die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach aus Holz, Nebennutzungen, Waldrugen, Wildpret und sonstigem lassen sich in sechs Phasen von Einnahmedominanzen einteilen.

1. Die Nutz- und Werkholzphase von 1652 bis 1690
   Bauholz und Werkholz, wie Felgen, Speichenbäume, Taubholz und Zaunstecken bilden die Haupteinnahmen. 1675 und 1676 erfolgen die ersten beiden Holländerholzverkäufe mit bedeutenderen Einnahmen. Eine Klage der Mitmärker, welche an den lukrativen Einnahmen des Holländerholzes partizipieren wollen, wird abgewiesen, weil die Stadt Amorbach als Obermärker seit jeher die Waldeinnahmen für sich in Anspruch nimmt.

2. Der Holländerholzverkauf von 1691 bis 1714
   Der eigentliche Holländerholzverkauf mit kontinuierlich hohen Einnahmen beginnt 1691. Für insgesamt ca. 5.500/- fl. kaufen die Holländer Eichenholz in den Jahren 1691 bis 1714.

   Die wertvollsten Eichenbestände des Mitmärkerwaldes werden exploitiert, der Restbestand als Afterschläge für Brenn- und Kohlholz oder Pottascheholz verkauft. Kürzere Waldbeschreibungen von 1717 geben einen Einblick auf die übriggebliebenen devastierten Wälder nach den Holländerholzeinschlägen. Ganze Berge und Wälder werden "totaliter ruiniert und ausgehauen, daß Eichenholtz an die Holländer verkauft und Podaschen brenner gar übel darinnen gehauset" heißt es in einer Beschreibung. Die Stadt Amorbach hat mit diesen Verkäufen "Vortheil und privat nutzen darinn gemacht".

3. Die Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe
   von 1715 1730
   Nach dem Verkauf der Eichenalthölzer, aber auch der Buchenhölzer, steigen die Einnahmen für Brenn- und Nutzholz merklich an, erreichen aber bei weitem nicht die Erträge wie zu Zeiten des Holländerholzverkaufes.

4. Massive Brennholz- und Kohlholzverkäufe und Versteigerungen von 1731 bis 1752 lassen dann die Einnahmen rapide anwachsen. Vor allem die Versteigerungen, auch an Bieter außerhalb der Amorbacher Zent, tragen merklich zu den Einnahmeerhöhungen bei. Ein grausamer Sturm reißt 1734 viele "Eichbäum übern Hauffen", so daß nochmals Holländer gerufen werden, diese Eichen abzukaufen. Der Floßholzhandel nach Miltenberg und mainabwärts beginnt zu blühen, über 90 % der Gesamteinnahmen werden durch den Scheid- bzw. Klafterholzhandel erlöst.

5. Eine deutliche Einnahmezäsur liegt zwischen den Jahren 1753 bis 1756. Für den neuen Stadtkirchenbau werden 9.000 Scheidholz-Stecken aus Weckbach und Gönz verkauft. Die Gesamteinnahmen von rund 30.000/- fl. tragen entscheidend mit dazu bei, daß die Stadtkirche in Amorbach erbaut werden kann.

6. Versteigerungen von Nutz- und Brennholz bestimmen die letzte Phase bis zur Aufteilung des Mitmärkerwaldes 1782. Die Rugstrafen nehmen in dieser Phase deutlich zu und liegen teilweise höher als die Einnahmen durch das Holz. Durch Sondereinschläge in den Jahren 1770 und 1772 wird "Frucht", in der Regel Korn, für die Amorbacher Bürgerschaft gekauft. Noch einmal ein deutliches Zeichen, wie die Stadt Amorbach ihre Vormärkerstellung auf Kosten der übrigen Mitmärker ausnutzt.

   Endlich wird 1782 der seit 1769 geführte Prozeß gegen die Stadt Amorbach als Obermärker gewonnen und der gesamte Mitmärkerwald, je nach Kopfzahl der Distriktorte, aufgeteilt:

Amorbach	erhält	6.120 Morgen
Weilbach	erhält	1.629 Morgen
Schneeberg	erhält	2.025 Morgen
Kirchzell	erhält	1.260 Morgen

Ein kleiner Rest wird auf die Mitmärkerorte nochmals verteilt.

Vergleicht man die Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach zu den waldbezogenen Einnahmen, so ergibt sich folgende Graphik:

Abb. 54: Vergleich: Gesamteinnahmen der Stadt Amorbach zu den Einnahmen aus Holz, Nebennutzungen, Jagd, sonstiges.
1652 1783

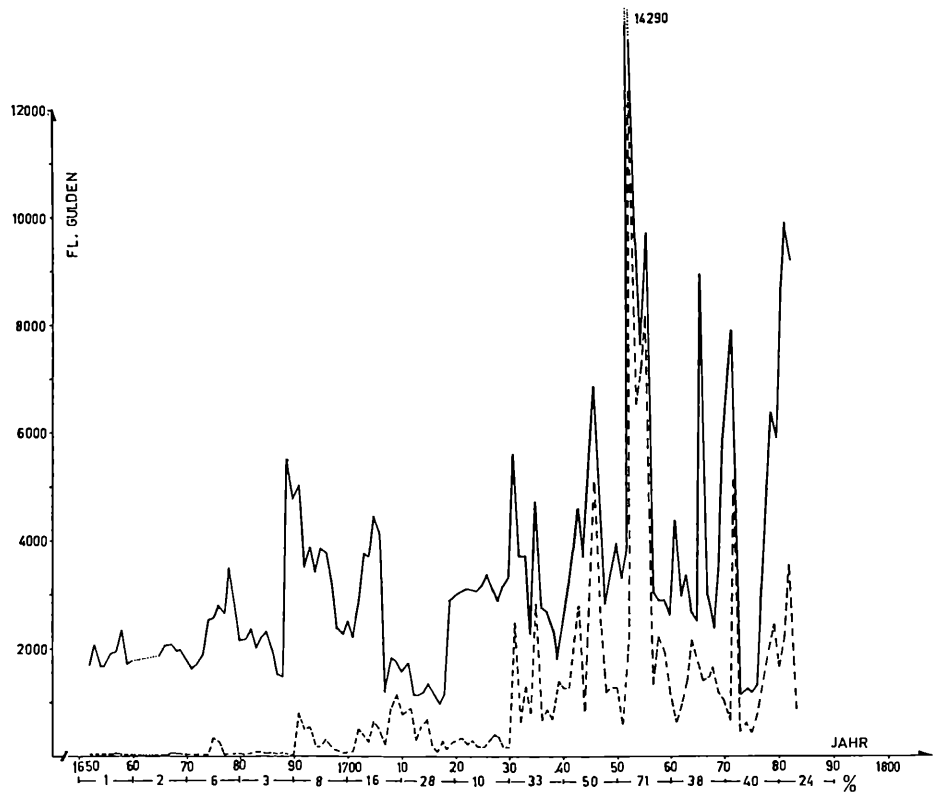

Gesamteinnahmen: ———

Einnahmen aus Waldnutzung: - - - - -

% aus: $\frac{\text{Gesamteinnahmen}}{\text{Einnahmen Waldnutzung}}$ 100

Bis 1690 sind die waldbezogenen Einnahmen des Obermärkers Amorbach im Vergleich zu den Gesamteinnahmen relativ unbedeutend und liegen zwischen 1 % und 6 %. Die 6 % zwischen 1670 und 1680 ergeben sich aus den Holländerholzverkäufen 1675 und 1676.

Ab 1691, also mit Beginn der kontinuierlichen Holländerholzverkäufe, steigt die Bedeutung der waldbezogenen Einnahmen deutlich an und liegt zwischen 8 % und 28 %. Zwischen 1715 und 1730, nach dem Ausverkauf des Holländerholzes, nimmt der prozentuale Anteil der Waldeinnahmen zu den Gesamteinnahmen wieder ab und liegt bei 10 %.

Ab 1730, mit Beginn der Versteigerungen und der massiven Brenn- und Kohlholzverkäufe steigt die Bedeutung des Waldes wieder stark an, und die prozentualen Einnahmen liegen zwischen 33 % und 50 % der Gesamteinnahmen. Die über 80 % waldbezogenen Einnahmen zu den Gesamteinnahmen in den Jahren von 1753 bis 1756 sind entscheidende Einnahmegrößen für den Stadtkirchenbau. Es wird hier ganz deutlich, daß ohne die außerordentlich starken Einschläge, der Stadtkirchenbau aus den sonstigen Einnahmen der Stadt Amorbach nicht hätte durchgeführt werden können.

Ab 1756 bis 1782 liegen die waldbezogenen Einnahmen mit 38 %, 40 % und 24 % immer noch sehr hoch und beweisen, daß für den Obermärker, die Stadt Amorbach, diese Einnahmen eine bedeutende Rolle für den Stadthaushalt gespielt haben. Der Verlust der Obermärkerschaft im Jahr 1782 muß schmerzlich für Amorbach gewesen sein in Anbetracht dieser Tatsache. Die Mitmärkerwaldungen aber sind in der letzten Zeitspanne des rund 700jährigen Besitzstandes durch den Obermärker Amorbach von 1691 bis 1780, also in 90 Jahren, teilweise oder total devastiert und ausgehauen worden, so daß die ab 1782 in den Genuß von Waldbesitz kommenden Gemeinden zunächst keine großen Gewinne erzielen konnten. Die alten wertvollen Eichen- und Buchenbestände waren vernichtet und die Hölzer von der Stadt Amorbach höchst gewinnbringend verkauft. Ein Neuaufbau ihrer eigenen Wälder ab 1782 stand vor den neuen waldbesitzenden Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach, aber auch vor der Stadt Amorbach selbst, die mit der größten Waldfläche aus dem Prozeß herausging.

7.3.2 Die jährlichen Gesamtausgaben der Stadt Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd und Insgemein von 1648 - 1783

Die jährlichen waldbezogenen Gesamtausgaben der Stadt Amorbach lassen sich in zwei Phasen einteilen:

in eine erste Phase von 1648 bis 1739 und
in eine zweite Phase von 1740 bis 1783

Abb. 55: Die jährlichen Gesamtausgaben der Stadt Amorbach aus Bestallungen, Handwerkerlöhnen, Jagd, Insgemein von 1648 bis 1783

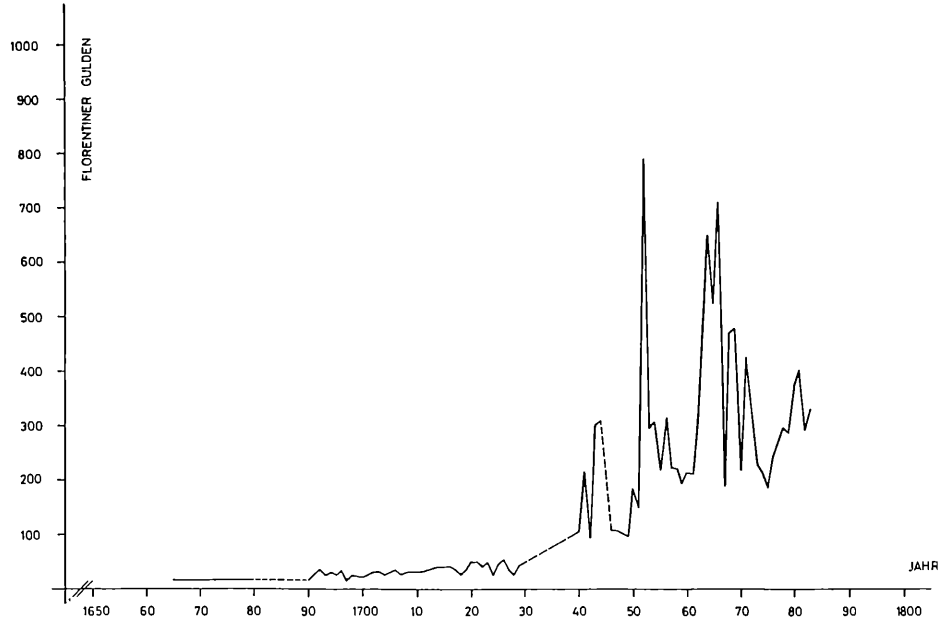

7.3.2.1 Die erste Phase bis 1739

Sie ist gekennzeichnet durch eine gewisse Ausgabenkontinuität bis 1739. In den ersten Jahren nach dem 30jährigen Krieg fallen regelmäßig die Jahrlöhne von Förster Fleckenstein an und zeitweise Ausgaben für die "Visitation des Eckheriges"[96]

Ab 1665 fallen erstmals kleinere Ausgaben für Holzmacher und Holzzieher an, welche Holz für das Rathaus machen und dieses liefern[97] Im Jahre 1696 sind zwei Waldförster angestellt, wahrscheinlich wurde dies wegen der größeren Holländerholzverkäufe notwendig. Die Ausgaben für die Besichtigungen und für den dritten Teil an Waldrugen nehmen in dieser Zeit ebenfalls zu. Auch die Holzmacher und Holzzieherkosten durch den vermehrten Verkauf von "Glafterholtz" aus den Afterschlägen steigen.

Insgesamt werden in dieser Phase ausgegeben:

an Bestallungen	52 %	ca. 1.200/- fl.
an Handwerkerlöhnen	11 %	ca. 220/- fl.
an Waldrugenanteilen, Visitationen etc.	37 %	ca. 850/- fl.

7.3.2.2 Die zweite Phase von 1740 - 1783

In der zweiten Phase steigen die Ausgaben beträchtlich. Während die Försterbestallungen gleich bleiben, steigern sich vor allem die Kosten "Insgemein" für Visitationen, z. B. "in denen übermäßig gehauenen Scheidtholzhieben im Weckbacher Grund"[98] oder für "etliche beaugscheinigung der Äckherige und der Heeg" durch den "Oberjägermeister und Jagd Secretarius, den Wildmeister und den Jäger"[99]

96 St.A.A.: (Rechnungsbände, 1652 -ff-, und Bemerk. Nr. 1, Anhan
97 St.A.A.: (ebd., 1665, und Bemerkung Nr. 2, Anhang 12)
98 St.A.A.: (ebd., 1737, und Bemerkung Nr. 6, Anhang 12)
99 St.A.A.: (ebd., 1740, und Bemerkung Nr. 7, Anhang 12)

Aber auch der dritte Stamm für das Kloster muß, wenn nicht in natura, dann mittels Geld, gemäß der althergebrachten Regelung erbracht werden. "Statt des dritten Stammes fichtenholtz, welches hiesige statt dem Closter zu seinem Kirchenbau in natura lieferen sollen, 225/- fl."[100] Sprungartig nach oben steigen die waldbezogenen Kosten, während des neuen Stadtkirchenbaus. Für verschiedene Visitationen, Holzmacherlöhne und für Fuhrlohn müssen beträchtliche Kosten aufgewendet werden.

Ab 1765 fallen neben den erwähnten Ausgben auch die Kosten für "Baum-Saamen" ins Gewicht, die in regelmäßigen Abständen angekauft werden (vgl.Abschn. 6.2.2).

Auch die Försterbestallungen steigen ab 1768 sprunghaft um ca. 40 % an, und zusätzlich kommen noch Abzähl-Gebühren hinzu, die noch einmal das etwa zweifache des normalen Gehaltes ausmachen[101].

Für die Holzabfuhr, während der massiven Brennholzeinschläge in den siebziger Jahren, erhält allein der Schrahmüller im Jahr 1772 575/20 fl.[102]

Neben den genannten Kostenerhöhungen entstehen auch für verschiedene Helfer beim Flößen Auslagen, wie z. B. im Jahr 1772 80/- fl.[103]

Insgesamt ergibt sich für diese zweite Phase folgende prozentuale Gliederung der Gesamtausgaben:

Visitationen, Abzählgebühren, Samenkäufe, Flößereigebühren etc.	63 %
Handwerkerlöhne für Holzmacher und -zieher	21 %
Bestallungen	16 %

100 St.A.A.: (ebd., 1744, und Bemerkung Nr. 8, Anhang 12)
101 St.A.A.: (ebd., 1768, 1769, Anhang 12)
102 St.A.A.: (ebd., 1772, und Bemerkung Nr. 13, Anhang 12)
103 St.A.A.: (ebd., 1772, Anhang 12)

7.3.3 Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Stadt Amorbach von 1650 - 1783

Wie bei der Abtei Amorbach sollen nachfolgend die waldbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Amorbach, als Rentabilitätsberechnung des Mitmärkerwaldes, einander gegenübergestellt werden.

Als Basisgleichungen dienen die beiden Formeln R E - A und $K = \frac{A}{E}$ 100, welche schon unter Abschn. 7.2.3 verwendet wurden.

Von 1650 bis 1690 sind die Erträge noch gering. Unregelmäßigen Einnahmen von Nutz- und Werkholz stehen regelmäßige, aber geringe Bestallungs- und Holzmacherkosten gegenüber.

Ab 1691, mit Beginn des Holländerhandels, steigen die Erträge deutlich an, fallen dann aber mit Ende dieser Phase bis 1720 wieder ab.

Mit Zunahme der Brenn-, Werk- und Nutzholzverkäufe ab 1730 steigen die Erträge wieder stark an und haben ein deutliches Maximum im Jahrzehnt 1750 bis 1759. Der Grund für diese hohen Erträge und damit der hohen Brennholzeinschläge ist der Bau der Amorbacher Stadtkirche, wofür sehr viel Geld benötigt und zwischen Weckbach und Gönz sehr viel Holz eingeschlagen wird.

Ab 1760 bis 1783 fallen die Erträge wieder auf ein Normalmaß und liegen zwisczhen 9.800/- und 6.800/- fl.

Die Bedeutung der Erträge aus dem Mitmärkerwald ist für die Stadt Amorbach existenzieller Art. Bis zu 71 % der Gesamteinnahmen der Stadt werden aus dem Mitmärkerwald erwirtschaftet (vgl. Abschnitt 7.3.1.7).

Insgesamt werden in der Zeitspanne von 1650 bis 1783 im Mitmärkerwald nur Gewinne erwirtschaftet. Die gesamten Erträge liegen in diesem 133jährigen Zeitraum bei 124.388 fl., die Gesamtaufwendungen bei 15.877 fl. Der Reinertrag liegt somit bei 108.511 fl., was zu einem Betriebskoeffizienten über den Gesamtzeitraum von 13 führt.

Dies bedeutet, daß die Einnahmen aus dem Wald für die Stadt Amorbach unverzichtbar und einzigartig waren, und daß der Wald in seiner Bedeutung nicht nur temporär als Sparkasse diente und Finanzlücken schloß, sondern als laufende und wichtigste Einnahmequelle das Überleben der Stadt sicherte.

Tab. 10: Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung Stadt Amorbach von 1650 - 1783

(Geldeinheit: Florentiner Gulden,
Fläche: 11.705 Morgen oder 4.097 Hektar)

Jahrzehnt	Ertrag	Aufwand	Reinertrag	Betriebs-koeffizient	Bemerkungen
1650 - 1659	141/23	69/16	+ 72/07	49	unregelm. Erträge
1660 - 1669	218/13	79/13	+ 139/-	39	Rechnungsbände von 1661 - 1664 fehlen
1670 - 1679	1.341/05	150/46	+ 1.190/19	11	regelm. Erträge
1680 - 1689	606/47	166/02	+ 440/45	27	
1690 - 1699	2.770/29	250/43	+ 2.519/46	9	
1700 - 1709	4.637/18	282/55	+ 4.354/23	6	
1710 - 1719	4.031/16	336/38	+ 3.694/38	8	
1720 - 1729	2.707/29	426/36	+ 2.280/53	16	
1730 - 1739	10.848/38	492/31	+ 10.356/07	5	
1740 - 1749	18.253/50	1.491/30	+ 16.762/20	8	
1750 - 1759	43.548/52	2.985/52	+ 40.563/-	7	
1760 - 1769	13.848/16	4.317/08	+ 9.531/08	31	
1770 - 1779	13.250/24	3.437/-	+ 9.813/24	26	
1780 - 1783	8.181/20	1.388/08	+ 6.793/12	17	
Insgesamt	124.388/20	15.877/18	+108.511/02		i.g. 133 Jahre
Durchschnitt/ Jahr	935/15	119/20	+ 815/55	13	

Abb. 56: Die Reinerträge im 10jährigen Schnitt aus der Waldbewirtschaftung durch die Stadt Amorbach von 1650 bis 1783

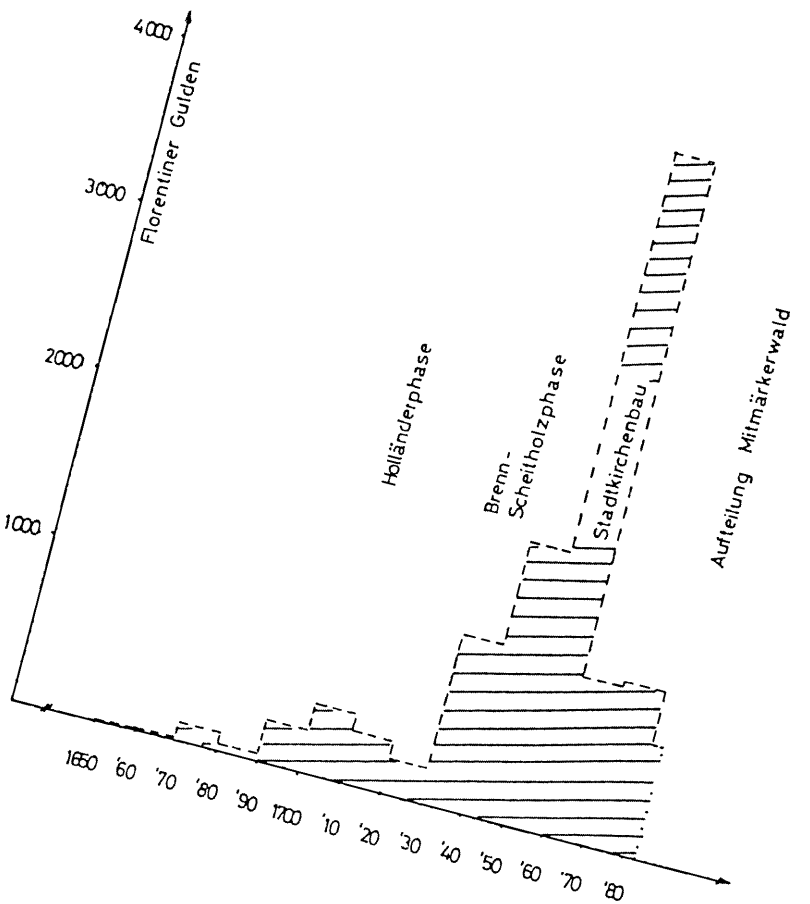

7.4 Schlußbemerkung

Die Waldbewirtschaftung innerhalb der Amorbacher Zent von 1648 bis 1803/04 wurde für die drei Waldeigentümer, die Abtei Amorbach, das Oberamt Amorbach und den Mitmärkerwald, unter dem Obermärker Amorbach gesondert beschrieben.

Aufgrund der beinahe vollständig vorhandenen Rechnungsbände sämtlicher drei Waldeigentümer konnten sowohl die waldbezogenen Einnahmen als auch die Ausgaben genau erfaßt werden. Hierzu wurden nach der Gesamteinsichtnahme für alle drei Eigentümer allgemeingültige Tabellen entwickelt und mit besonderen Bemerkungen versehen, anschließend konnten aufgrund dieser Werte Übersichtsgraphiken erstellt werden. Darüber hinaus wurden vergleichende Untersuchungen von Forstausgaben zu Gesamtausgaben, von Beurteilung der Rentabilität der Wälder je Eigentümer, von Jagdstreckenverzeichnissen, vom Ankauf von Saat- und Pflanzgut und von flächenbezogenen Nutzungen in Erntefestmeter durchgeführt.

Die Einzelaussagen zu den Waldeigentümern mögen den dortigen Beschreibungen und Zusammenfassungen entnommen werden.

Für die Betrachtung der Gesamteinnahmen lassen sich für alle drei Waldeigentümer folgende Phaseneinteilungen vornehmen:

Abb. 57: Die Gesamteinnahmen im Bereich der Amorbacher Zent aus Holz, Jagd/Wildpret und sonstigem von 1648 bis 1804

Zusammenfassung der Einnahmen:
Kellerei Amorbach inkl. Teile Obere Zent
Abtei Amorbach
Stadt Amorbach

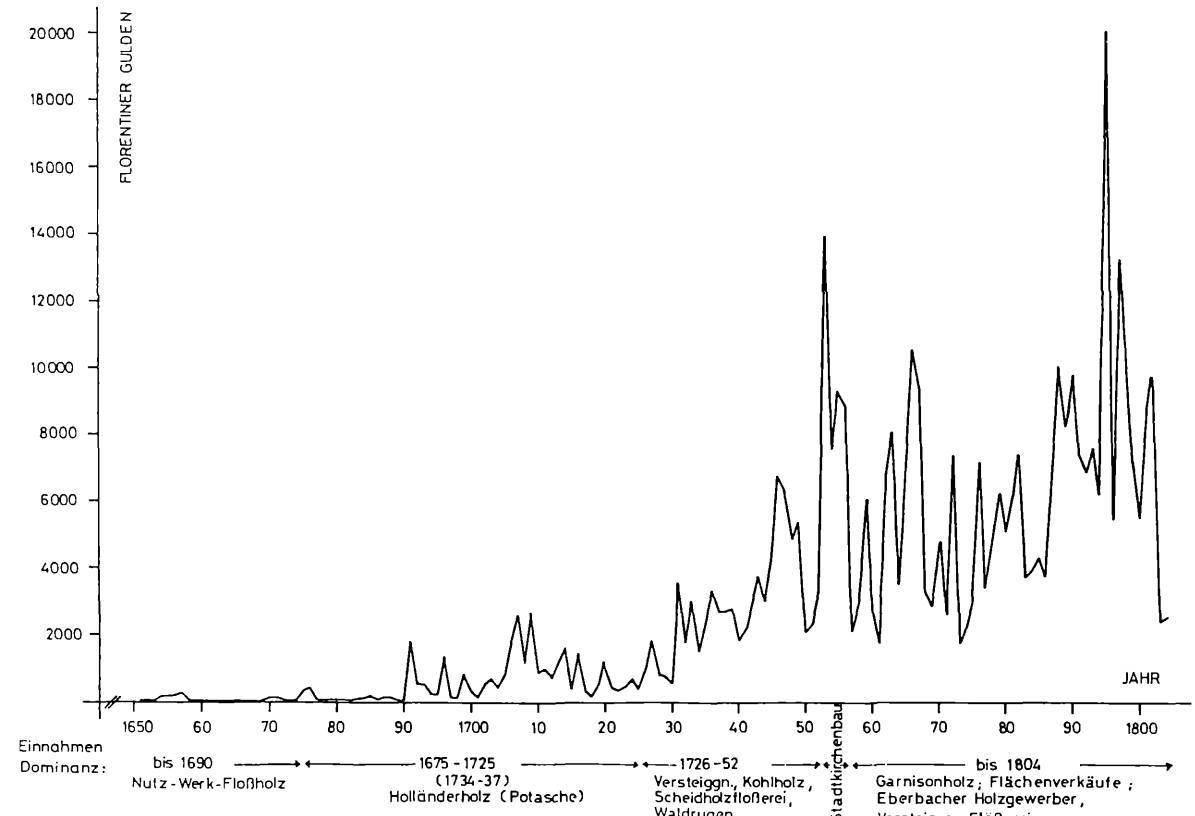

Von 1648 bis 1690. Die Nutz-, Werk-, Floßholzphase.

Nur langsam entwickelt sich nach dem 30jährigen Krieg die Waldnutzung in der Amorbacher Zent. Größere Einnahmen zwischen 1650 und 1660 kann das mainzische Oberamt Amorbach durch den Verkauf von Floßholz an die Eberbacher Holzflößer verbuchen. 1675 und 1676 verkaufen sowohl die Abtei als auch der Obermärker Amorbach erstmals Holländereichen. Danach werden nur noch kleinere Einnahmen für Nutz- und Werkhölzer erzielt.

Von 1691 bis 1725. Die Holländerholzphase.

Holland löst sich 1648 von Deutschland und wird eine führende Kolonial-, Handels- und Seemacht. Für den Bau von Städten und einer gewaltigen Handels- und Kriegsflotte werden riesige Holzmengen benötigt.[104] Starke Eichen aus den Waldungen der Ebenen und der leicht hügeligen Gebiete, wie dem Odenwald, Fichten- und Tannenstämme vorwiegend aus dem Nordschwarzwald werden nach Holland geflöst. Wenn man bedenkt, daß für ein mittelgroßes Kriegsschiff 4.000 Eichenstämme verbraucht wurden, gewinnt man eine Vorstellung von den gewaltigen Holzmengen, die allein der Schiffsbau beanspruchte.[105]

Die ersten Verkäufe von Holländerstämmen aus dem Schwarzwald erfolgen erst 15 Jahre nach dem Verkauf der ersten Holländereichen aus dem Bereich der Amorbacher Zent, nämlich 1691 aus dem Wildbader, 1692 aus dem Lichenzeller Forst.[106]

Während im Schwarzwald der Floßhandel durch ortsansässige Einzelunternehmer oder Holzgesellschaften durchgeführt wurde, wie z.B. mit der "Calwer Holländer Holzcompagnie Vischer und Co" oder mit der "Murgkompagnie Fauler und Co"[107] übernehmen im Bereich der Amorbacher Zent sowie im östlichen Odenwald vorwiegend holländische Holzhändler den Ankauf und die Flößerei der Eichenstämme selbständig.

104 Scheifele, M.: (1988, S. 233 ff)
105 Hasel, K.: (1985, S. 178)
106 Hasel, K.: (ebd., S. 176)
107 Scheifele, M.: (1988, S. 234 und 239)

Ab 1691 verkaufen sowohl der Obermärker, die Stadt Amorbach, als auch die Abtei Amorbach kontinuierlich und gewinnbringend Holländereichen. Im Mitmärkerwald profitiert nur die Stadt Amorbach von diesen Verkäufen, die Mitmärker werden an den Einnahmen nicht beteiligt. Angeregt durch die gewinnbringenden Geschäfte mit den Holländern vekauft auch das kurmainzische Oberamt Amorbach ab 1708 alte, wertvolle Eichen aus seinen landesherrlichen Waldungen. Die wertvollsten Eichenaltbestände fallen dieser Exploitationsphase zum Opfer, ohne daß sich die Waldeigentümer um die Nachhaltigkeit oder die Verjüngung dieser Bestände sorgten. Die Holländereinschläge mit ihen höchst lukrativen Einnahmen sind somit bis heute der Grund des Fehlens großer Eichenaltbestände oder generell von Eichenbetriebsklassen im östlichen Odenwald.

Im nördlich an den Odenwald anschließenden Spessart sind, bei gleichen geologischen und klimatischen Verhältnissen wie im Untersuchungsraum, bis heute Eichenaltbestände und Eichenbetriebsklassen erhalten geblieben. Die Ursachen hierfür sind in der waldbaulichen Ausgangssituation zu Beginn der Wüstungsperiode und v.a. in den administrativen Maßnahmen des Erzstiftes Mainz während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu suchen:

Brandkulturen zur Weideverbesserung mit Förderung der Lichtbaumart Eiche, Wildbanngebiete des Erzstiftes Mainz im Spessartzentrum, mit Verbot der Eichenübernutzung und restriktiver Bevölkerungs- und Besiedelungspolitik.[108]

Die Sortierung der Eichenstämme für Holländer untergliedert sich in Eichenstämme, Wagenschuß, Pfeiff Hölzer und Klapphölzer.

Kampfmann hat für den Spessart im gleichen Zeitraum nachgewiesen, daß die Eichenstämme eine Länge von 9,5 Metern, einen Durchmesser von 86 cm, einen Festgehalt von 5,5 Festmetern und somit ein Alter zwischen 300 und 450 Jahren hatten.[109] Diese Angaben sind auch für den Odenwald zutreffend. (vgl. hierzu S. 215, Sortimentsgliederung).

108 Kampfmann, G.: (1988, S. 48 ff)
109 Kampfmann, G.: (ebd., S. 55)

Die Eichen wurden mittels Fuhrwerken zu Zähl-, Sammel- und vorläufigen Lagerplätzen gefahren und anschließend in Miltenberg verschifft und nach Holland verfrachtet. Noch heute zeugen zwei Flurnamen unterhalb des Gotthardsberges zwischen Amorbach und Weilbach von solchen Lagerplätzen von Holländerholz, es sind die dort befindlichen "Holländer Wiesen" und die "Eichwies". Im Jahre 1725 verkauft das Oberamt Amorbach das letzte ordentlich genutzte Holländerholz.

Abb. 58: Auszug aus der Katasterkarte, Flurstück Nr. 1156, Amorbach, "am Holländerholz".

(aus: Katasterkarte, Fürstl. Leining. Verwaltung Amorbach)

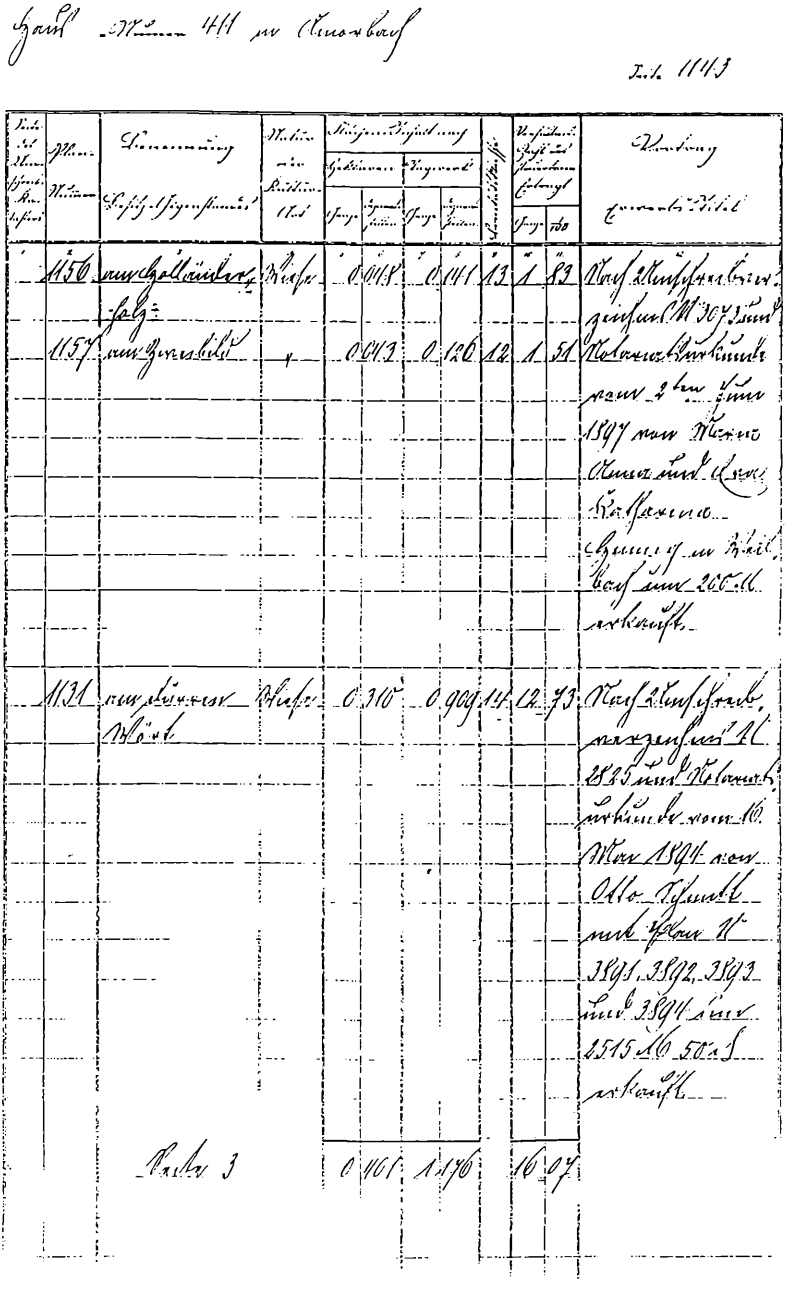

Von 1726 bis 1752. Versteigerungen, Kohlholzverkäufe und Scheidholzflößerei, aufkommende Waldrugeneinnahmen.

Wie stark die Holländerholzeinschläge die Wälder zerstörten, geben die Kurzbeschreibungen wieder. Ganze Berge und Wälder waren "totaliter ruiniert und ausgehauen, daß Eichenholz an die Holländer verkauft und Podaschen brenner gar übel gehauset". Jedenfalls werden größere Einnahmen durch Altholzeinschläge in den kommenden Jahren nicht mehr verzeichnet. Um den Geldbedarf der Waldeigentümer zu decken, werden ab den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts großflächige Brennholzhiebe durchgeführt und die anfallenden Scheidhölzer, aber auch Nutz- und Werkhölzer versteigert. Kohl- und Pottascheholzverkäufe führen in dieser Zeit zu weiteren beträchtlichen Einnahmen. Infolge dieser Nutzungen und der ansteigenden Bevölkerungszahl nehmen die Waldfrevel zu und werden entsprechend, bei Partizipation der Förster, mit Rugstrafen geahndet. Wegen Sturmwurfes werden ab 1735 noch einmal kleinere Mengen Eichenholz an die Holländer verkauft. Der Floßholzhandel beginnt zu blühen, und teilweise werden über 90 % der Gesamteinnahmen durch die Scheidholzflößerei eingenommen. Viele Käufe, auch außerhalb der Amorbacher Zent, wie die Eberbacher Holzflößer oder Miltenberger Schiffer, spezialisieren sich auf den Floßholzhandel.

Nachfolgende Graphik zeigt die floßbaren Bäche der Amorbacher Zent, über welche nachgewiesenermaßen Scheidholz geflößt wurde (Abb. 59).

Abb. 59: Die floßbaren Bäche in der Amorbacher Zent

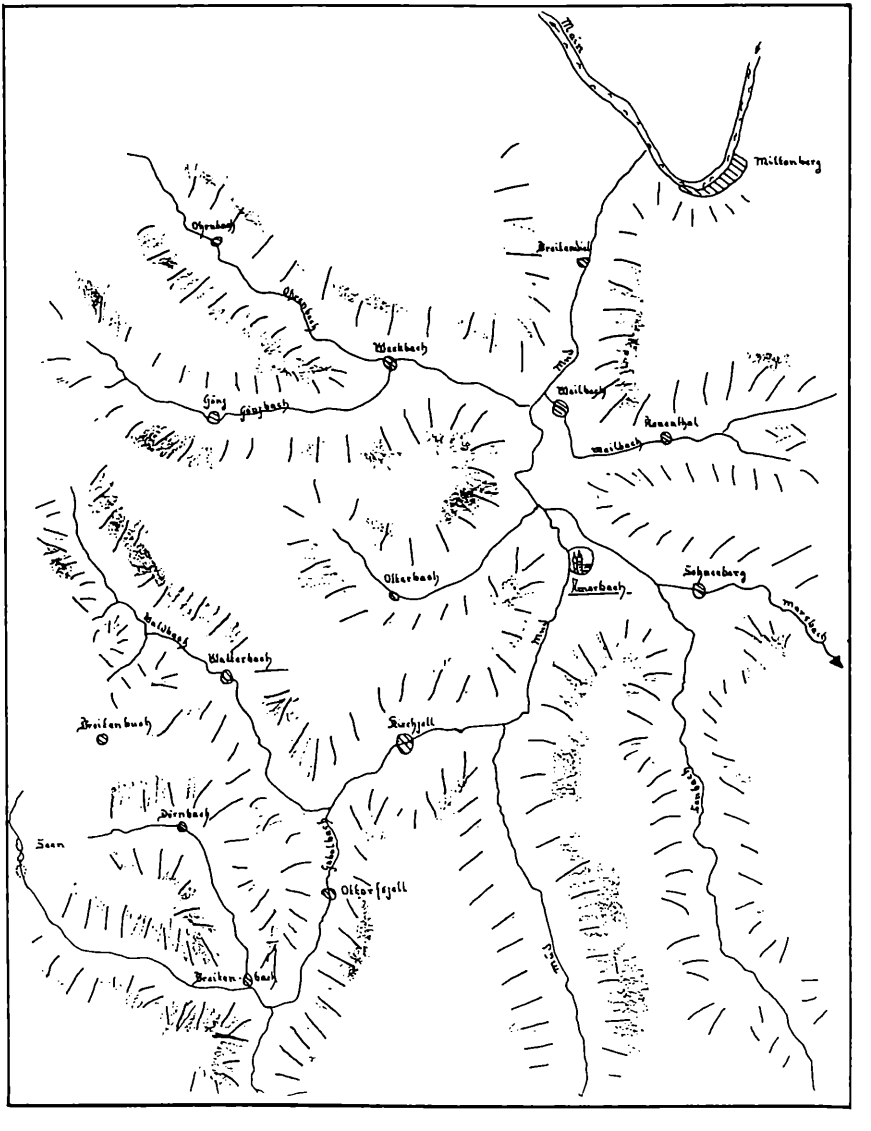

Noch heute weisen Flurnamen zwischen Amorbach und Weilbach, westlich der Mud, auf die Lager- und Zahlplätze des Flößerei-Scheidholzes hin: "Im Floß", "Unterer Floß" und "Floßacker".

Abb. 60: Kartenauszug aus der Katasterkarte Amorbach. Die Flurnamen weisen auf den Holländerhandel und die Flößerei in der Amorbacher Zent hin. (aus: Katasterkarte, Fürstl. Leining. Verwaltung Amorbach)

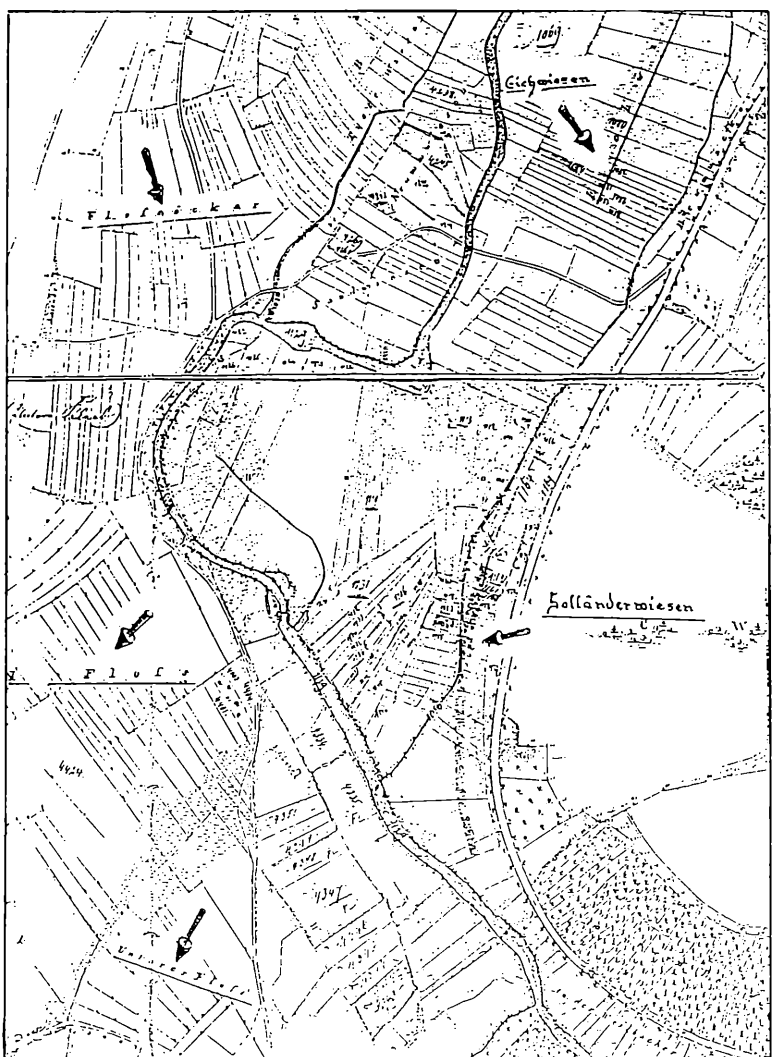

Von 1753 bis 1756. Der Stadtkirchenbau zu Amorbach.

Eine Zäsur innerhalb der Gesamteinnahmen der Amorbacher Zent bildet der Abschnitt des Stadtkirchenbaus von Amorbach. Während die Einnahmen der Abtei und des Oberamtes Amorbach noch der dritten Phase zuzuordnen sind, schlägt der Obermärker, die Stadt Amorbach, in Weckbach und Gönz riesige Mengen Brennhölzer ein, um den Stadtkirchenbau zu finanzieren. Rund 9.000 Klafter Scheidholzstecken werden geschlagen und 30.000/- fl. für den Bau der Stadtkirche zur Verfügung gestellt.

Von 1756 bis 1804

Garnisonholzeinschläge für Mainz und Versteigerungen von Nutz-, Brenn- und Werkholz bestimmen die letzte Phase des Zeitabschnittes bis 1803/04. Auch Stockverkäufe, v.a. für die Eberbacher Holzhändler, nehmen noch einmal deutlich zu und erhöhen die Gesamteinnahmen. Mit Sondereinschlägen zwischen 1770 und 1777 erhöht der Obermärker Amorbach wiederholt deutlich seine Einnahmen, ehe der Mitmärkerwald, unter massiver Beteiligung Johann Jakob Trunks, des späteren ersten Forstprofessors in Freiburg, auf die Stadt Amorbach, und die Distriktorte Kirchzell, Schneeberg und Weilbach aufgeteilt wird.

Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach und der Stadt Amorbach als Obermärker ergeben, daß sowohl bei der Abtei, besonders aber bei der Stadt Amorbach, der Wald als Einnahmequelle unverzichtbar und existenziell Sind bei der Abtei bis zu 10 % der dem Wald rden, ind

quelle, leben"

Eine ähnliche Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und der Bedeutung von Wäldern im 17. und 18. Jahrhundert hat Brandl für den Stadtwald von Freiburg nachgewiesen. Ab 1400 bis 1750 wird Holz nicht mehr frei, sondern nur noch gegen Abgaben genutzt und von 1750 bis 1800 lassen sich im Freiburger Stadtwald Anfänge einer Holzpreisbestimmung durch Nachfrage nachweisen. Die Einnahmen liegen dort im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 30 % und 180 % zu den Ausgaben.[110]

Die Jagdausübung in der Amorbacher Zent.

Die Jagd in der Amorbacher Zent wird durch das Oberamt und durch die Abtei ausgeübt. Die Mitmärker sind ausgeschlossen. Bis nach dem 30jährigen Krieg genießt die Jagd, vor allem durch den Landesherren Mainz ausgeübt, absolute Priorität vor der Holznutzung. Temporär wird der Holzeinschlag untersagt, "weilen dadurch die Wildfuhr und Auerhahnen Paltz ganz verderben würde". Generell wird die "Hohe Jagd" durch den Landesherren ausgeübt. Das Kloster erhält jedoch ebenfalls einige Gebiete für die hohe Jagd zugesprochen, in anderen ist nur die niedere oder kleine Jagd erlaubt. Immer wieder kommt es zu Schwierigkeiten, weil die Äbte, nach altem Brauch, Jagdgebiete für sich "privative in Häge legen".

Endlich kommt es 1786 zu einem Jagdtausch zwischen Kloster und Oberamt, welcher die Jagdgrenzen klar regelt.

Bis 1750 dominieren die Niederwildstrecken mit Hasen und verschiedenen Federwildarten, wobei die devastierten Wälder entsprechende Biotope darstellten. Ab 1750, mit Beginn der planmäßigen Nadelholzsaaten, entsteht ein neues Biotop und begünstigt durch verbesserte Äsung und Schutz den langsamen Anstieg von Rot-, Reh- und Schwarzwildpopulationen.

110 Brandl, H.: (1987, S. 1 ff)

8. DIE AUFTEILUNG DES AMORBACHER MITMÄRKERWALDES UND DAS MITWIRKEN VON JOHANN JAKOB TRUNK.

8.1 Vorgeschichte und Zusammenhänge

Im Laufe der Waldnutzungsentwicklung kristallisiert sich immer mehr heraus, daß die Stadt Amorbach eine führende Stellung innerhalb des Mitmärkerwaldbesitzes einnimmt. Immer mehr Klagen seitens der drei Distriktorte Weilbach, Schneeberg und Kirchzell werden gegen Amorbach erhoben, weil die Stadt die Rugstrafen, Brennholz- und Laubstreurechte, die Holzerlöse u.v.m. für sich beansprucht. 1525 dann, nach der Zerschlagung des Bauernaufstandes bei dem einige Rädelsführer aus Amorbach stammen entrechtet Mainz die Stadt Amorbach und übernimmt ab jener Zeit die Hoheitsrechte über die Amorbacher Zent nicht wie bisher nur de jure, sondern auch de facto.

1565 wird nach längerem Anlauf die erste Mitmärkerordnung erlassen, wobei die einzelnen Dorfschaften erweiterte Rechte zugeteilt bekommen. Dennoch übernimmt die Stadt Amorbach ab dem 16. Jahrhundert wiederum eine führende Rolle, wenn es um Streitigkeiten mit dem Kloster oder mit Mainz oder auch um verschiedene Rechte und den Holzverkauf v.a. im 17. Jahrhundert geht.

Die seit dem 16. Jahrhundert verstärkt einsetzende Waldinanspruchnahme und beginnende Devastierung erfaßt aufgrund des Dreißigjährigen Krieges, des weiteren Bevölkerungsanstieges mit sich ausdehnender Waldweide und Streunutzung und durch die lukrativer werdende Holznutzung der Waldeigentümer die Amorbacher Zent in zunehmendem Maße.

Der dann im 18. Jahrhundert äußerst bedenkliche Waldzustand, v.a. auch im Mitmärkerwald, führt zu langjährigen Auseinandersetzungen um die Rechte am Markwald zwischen den verschiedenen Ortschaften und der Stadt Amorbach. 1769 endlich sind die Mitmärker nicht mehr bereit, vom Obermärker Amorbach bevormundet zu werden und legen die erste Rechtsklage beim kurmainzischen Amt in Amorbach ein. Zunächst beschränkt sich die Klage auf die schlechte Administration der Wälder und auf das Brennholzrecht der Ortschaften. Danach erheben die drei Distriktorte auch Anspruch auf Waldeigentum und auf die Verwaltung und das Verfügungsrecht über ihre Waldungen.

8.2 Die rechtlichen Auseinandersetzungen

Im Jahre 1769, am 25. November, legt die Mitmärkerschaft gegen den Obermärker, die Stadt Amorbach, ihre erste Rechtsklage beim kurmainzischen Amt in Amorbach ein[1] Zunächst beschweren sich die Mitmärker über die schlechte Administration und dagegen, daß ihnen unentgeltliches Brennholz verwehrt wird. Zugleich aber wünschen die Mitmärker, daß die Wälder "mit der Stadt proportionierlich und der Billigkeit gemäß abgeteilt, und dem Orte die Selbstbeforstung zur Wiederaufbringung der Waldungen übertragen werden möge"[2]

Wohl in Anbetracht der riesigen Holzeinschläge, u. a. für den Stadtkirchenbau zwischen 1753 bis 1756, und die geringen Aufforstungsbemühungen und -erfolge durch den Obermärker, schlägt der Schultheiß von Weilbach, Johannes Bräunig, in einem Brief an die Landesregierung vor, daß die Teilung des Mitmärkerwaldes bestes Mittel sei, die Devastation des Waldes aufzuhalten[3] Zu Beginn der 70er Jahre erfolgen erste Angebote zu einer Einigung, die Stadt versteht es jedoch geschickt, die Vergleichsverhandlungen zu verzögern. Im Jahre 1778 erreicht der Praktikant der Rechte, Dillmannburger, daß die Vergleichsparteien beim Amt vorgeladen werden. Neben der Stadt Amorbach und den Obermärkern wird die Abtei Amorbach, wegen ihrer Gerechtsamen, ebenfalls eingeladen[4]

Über einige strittige Punkte, wie das Überfahrtsrecht und die Jägerbesoldung, kann Einigung erzielt werden, das Zugeständnis, Ur-und Leseholz kostenlos zu erhalten, reicht nicht aus. Der Waldteilung steht man positiv gegenüber[5] Die Dorfschaften stellen am 25. April 1778 den Antrag, der Stadt die Verwaltung der Wälder zu nehmen oder einzuschränken, die Holzverkaufserlöse und sonstige Einnahmen wie Nebennutzungen, Waldrugeneinnahmen etc. sollen beim Amt abgerechnet und dort hinterlegt und die Holzhiebe eingestellt werden[6]

1 F.L.A.A. (K 7/56/4 Brief J.J. Trunks an die Landesregierung vom 27.5.1779)

2 F.L.A.A.: (K 7/54/11 Lit. A, Geschichte des Prozesses § 1)

3 F.L.A.A.: (K 7/56/4 Brief J. Bräunigs an die Landesregierung vom 16. Februar 1767)

4 F.L.A.A. (K 7/54/11 Lit. A, Geschichte des Prozesses § 3)

5 F.L.A.A. (Ebda, § 8)

6 F.L.A.A. (Ebda, § 11)

In einem Vorbescheid wird diesem Antrag vom 28. April 1778 stattgegeben. Ergänzend wird bestimmt, Laubmeister aufzustellen, welche die Waldfrevel getreulich anzeigen und wie die Stadtförster ihren Anteil an der Ruge bekommen[7]

Am 6. Mai 1778 erfolgt das offizielle Amtsurteil, welches über den Vorbescheid noch hinausgeht.

"In Sachen der Amorbacher Mitmärkerschaft gegen die Stadt Amorbach, die Amorbacher Waldungen betreffend, wird allem Vor- und Anbringen, auch wohl erwogenen Umständen nach hiermit zu Recht erkannt, theils auch von Polizey wegen verfügt, daß

1. das Eigenthum der in Frage befangenen Waldungen nicht der Stadt Amorbach alleinig, sondern mit ihm auch den mitmärkerischen 19 Dorfschaften in der Unteren oder Amorbacher Zent zustehe, mithin dieselben Waldungen nicht sowohl Stadt- als gemeine Zentwaldungen seyen, und als solche behandelt werden müssen, daß also

2. die Stadt Amorbach nach den rechtskräftigen Amtssprüchen vom 15. November 1715 und 12. Oktober 1726 den mitmärkerischen Zentdörfern all ihr nothdürftiges Brennholz, soviel sie brauchen, unentgeltlich anzuweisen und abzugeben schuldig sey. Zu dem Ende

3. nach der Albertinischen Verordnung § 309 und nach der Waldeinigung § 1 und nach dem Jurisdictionalbuche, auch von den Zentdörfern Laubmeister gesetzet, von den kurfürstlichen Beamten verpflichtet werden, und diese Laubmeister demnächst die Nothdurft eines jeden Nachbarn erkennen, auch sonst die Waldfrevler getreulich rügen und den halben Theil der Strafen bekommen sollen;

7 F.L.A.A.: (ebd., § 12)

und damit auch die bisher, wegen dem Rugansatz bei Amte häufig vorgekommenen Klagen auf einmal abgeschnitten werden, so wird

4. verordnet, daß bei dem Waldgerichte jedesmal nicht allein nach vorgängiger geziemender Ersuchung ein zeitlicher kurfürstlicher Keller nach Belieben, sondern auch die drei Hauptschultheißen der Mitmärkerschaft beysitzen; die Förster aber die Bürger und Bauern ohne Unterschied, aber doch niemand den sie nicht selbst freveln sehen, oder sonst überweisen können, auf die Rug bringen sollen; endlich

5. wird abermal auf das schärfste befohlen, daß unter 1 Reichsthaler oder Gehorsamsstrafe sich niemand von den Bürgern oder Bauern unterstehen soll, außer den Waldtagen im Walde zu fahren, worauf auch, wie überhaupt auch auf Erhaltung und Hägung der Waldungen die Haupt- und Schuldheißen fleißig aufzusehen hätten, schließlich aber soll

6. mit Hägung der Waldungen und Schläge, auch mit dem Rugenansatz, nicht anders als nach der kurfürstlichen Waldordnung verfahren werden.

Die beiderseits aufgegangenen Kosten werden aus dem Beweggrunde, weilen jeder Theil einige Ursach zum Rechten gehabt, gegeneinander aufgehoben und verglichen von Rechts- und Polizey wegen.

Publicatum Amorbach den 6. May 1778 zwischen 11 und 12 Uhr

Dem Bürgermeister Bernhardt Bopp von Amorbach
Schuldheißen Jörg Adam Scheuermann von Weckbach
Josef Pfaff Gerichtsmann von Watterbach"[8]

8 F.L.A.A. (K 7/56/4 "Extractus Amorbacher Amts Protocolli d. dato 6. May 1778")

Am 15. Juni 1778 reicht die Stadt Amorbach ihre Berufung, die "Appelation", beim kurfürstlichen Hofgericht in Mainz ein, wo am 16. Juni die Verhandlungen in zweiter Instanz beginnen.

Als Anwalt der Stadt tritt der Rechtsgelehrte Dr. Wüstenfeld auf. Die Mitmärkerschaft wird weiterhin von dem Klostersekretär Wilhelm Müller vertreten. Allerdings ist hier wiederum der Kellereiverwalter Johann Jakob Trunk der engagierteste Verfechter der mitmärkerischen Sache, wie es viele seiner vorliegenden Briefe bezeugen.[9]

Müller unterstellt dem Anwalt Dr. Wüstenfeld, er wolle die Sache absichtlich ausdehnen und verwirren, um sein "Salarium" zu vergrößern.[10] Es ist aber auch mit Sicherheit davon auszugehen, daß die Stadt ihrerseits ebenfalls größtes Interesse hatte, noch möglichst lange in den Genuß der waldbezogenen Einnahmen zu gelangen, da sie einen Großteil der städtischen Gesamteinnahmen ausmachten.

Zu Punkt 2 des Amtsurteils vom 6. Mai 1778, den Mitmärkern das nötige Brennholz unentgeltlich anzuweisen und abzugeben, entwikkelt sich ein ausgedehnter Streit.

Bereits 1763 ist den Amorbacher Bürgern zugesichert worden, zwei Klafter Brennholz gegen Bezahlung der Anweisungsgebühr zu erhalten.[11] Die Mitmärker erhalten dieses Recht nicht, und sie beklagen sich, daß sie bei baldigem Ausbruch des Winters, diesen ohne Brennholz kaum überleben würden.[12] Die Mitmärker weisen sich in ihrer Not selbst Hölzer an und fällen sie.

9 Hausburg, C.: (1984, S. 47)

10 F.L.A.A.: (K 7/54/4, Brief von W. Müller an die Landesregierung, ohne Datum)

11 F.L.A.A.: (K 7/56/4, Brief J. J. Trunks an die Landesregierung, vom 27.5.1779)

12 F.L.A.A.: (K 7/56/4, "Extractus Amorbacher Amts Protocolli d. dto. 19. Dezember 1778")

Daraufhin einigt man sich in einem Vergleich vom 22. Dezember 1778, den die Landesregierung am 5. Februar 1779 bestätigt. Diese hat zuvor ein Gutachten der Oberforstmeisterei eingeholt, demzufolge die benötigte Klafterzahl für das Jahr 1779 bedenkenlos abgegeben werden kann.[13] Für die nachfolgenden Jahre empfiehlt dieser Oberforstmeisterbericht, daß der Wald "vordersamt provisorie auf Kosten des Waldes zu messen und abzuschätzen seyen, wieviel jährlich ohne ruin des Waldes gehauen werden könne, diese wären demnächst in Schläge forstmäßig einzutheilen; hierauf könnten vom Oberamtswegen unpartheyische Leute bestellt werden, welche die jährliche Notdurft eines jeden Bürgers und Bauern genau schätzten, woraus sich dann bald ergeben würde, wieviel Klafter und Brandholz jährlich ohnschädlich des Waldes abgegeben werden könnten und müßten".[14] Dieser Vorschlag wird in den Regierungsspruch vom 5. Februar 1779 als Verordnung aufgenommen.[15]

Im beginnenden Winter 1779 nimmt die Stadt die Menge des noch im Wald liegenden, von den Mitmärkern übergebührlich gehauenen und aufgesetzten Holzes auf. Am 4. November legt Stadtschreiber Hagen das Ergebnis, nach den drei Hauptdistrikten aufgeteilt, in einem Verzeichnis vor.[16] Dem Vorschlag der Landesregierung, dieses Holz an den Meistbietenden zu verkaufen, stellt Trunk die soziale Komponente der Mitmärker entgegen und schlägt vor, den Zent- und Mitmärkerorten das Klafterholz in einem billigen Anschlage zu verabfolgen.[17] Amorbach jedoch verweigert den Mitmärkern das Brand- und Bauholz weiterhin[18] und verkauft es nach dem höchsten Gewinn an die Meistbietenden.[19]

3 C (50)
(" /)

15 F.L.A.A. (K //56/4 Brief J J Trunks regierung vom 27 Mai 1779)

16 St.A.A. (F 91-913 Verzeichnis des im Wald vorgefundenen aufgeklafterten Brennholzes vom 4. Nov 1779)

17 St.A.A. (F 91-913 Brief J. J. Trunks an das Hofgericht vom 23. November 1779)

18 F.L.A.A. (K 7/56/3 Brief des Kellereiverwalters Edel an die Landesregierung vom 12. Sept. 1792)

19 St.A.A. (Rechnungsbände 1779 bis 1783 und Kap. 7)

8.3 Die Aufteilung des Mitmärkerwaldes auf die Stadt Amorbach und die drei Distriktorte Schneeberg, Weilbach und Kirchzell

Nach mehreren Vorschlägen, den Mitmärkerwald in den Einzelbesitz der anteilhabenden Distriktorte aufzuteilen, einigen sich die Parteien erst 1780 zur Verwirklichung dieses Vorhabens.

Das sogenannte "Vergleichsinstrument" wird am 4. Oktober 1780, vor einer kurfürstlichen Hofgerichtskommission in Mainz von den Vertretern der Stadt Amorbach sowie denen der gesamten Mitmärkerschaft beschlossen und unterzeichnet[20]

Die Vergleichsurkunde umfaßt insgesamt 21 Artikel, deren wichtigste nachfolgend in Exzerpten wiedergegeben werden.

"Artikel 1: Die Waldungen werden zwischen der Stadt Amorbach und den drei Distrikten Weilbach, Schneeberg und Kirchzell aufgeteilt.

Artikel 2: Die Rechte Dritter, wie Dienstgerechtigkeiten, werden erhalten.

Artikel 3: enthält eine Entschädigungsklausel für von den Dorfschaften abgefahrenes und nicht bezahltes Holz.

Artikel 4: Die Waldungen sollten aufs genaueste vermessen und die Kosten gemeinsam getragen werden.

Artikel 5: Neurote, also neu gerodete Waldflächen, werden den Waldflächen teilweise noch zugerechnet.

20 F.L.A.A.: (K 7/56/4 Lit. O, das Vergleichsinstrument)

Artikel 7: Beide Teile sollten sich über einen gemeinschaftlichen Wald- und Feldmesser, in Person des kurfürstlichen Revierjägers Klumpf zu Walthürn und über dessen Belohnung gütlich vergleichen.

Artikel 8: Solle dieser Wald- und Feldmesser jeden Walddistrikt messen, beschreiben und namentlich benennen und in richtigem Riß zu legen.

Artikel 9: Bei der Vermessung sollten 'jedesmal zween der städtischen und zween der dorfschaftlichen Syndicoren gegenwärtig sein.'

Die aus dem Jahre 1781 gezeichnete und handkolorierte Karte liegt vor. 'Grund- und Situations-Riß über sämtliche Amorbacher Mitmarkungs-Waldungen so nach dem Nürnberger Ruthen-Mass von 16 Schuhen gemessen und zwar den Morgen zu 160 Ruthen'[21].

Artikel 10: Nach der Messung soll die Stadt Amorbach Eintausend Morgen zum voraus behalten, dagegen aber auch die onera nehmen als da sind:

a) dem Kloster den 3. Stamm aus dem Säubuch geben
b) die Stadtmauern, Thürm, Brücken und das Pflaster erhalten.

Artikel 11: Danach sollen alle übrigen Waldungen zusammengenommen und in zween gleiche Theile getheilt werden. Die eine Hälfte verbleibt der Stadt, die andere geht an die Distriktorte.

Artikel 12: Den Dorfschaften sollen Distrikte zugewiesen werden, welche ihnen 'zur Benutzung nicht ganz unbequemlich' befunden werden würden. Also Ortschaftsnähe genoß Priorität und die Wälder sollten im Ganzen zugeteilt und nicht gestückelt werden.

21 F.L.A.A.: (Karten: V 19 "Grund- und SituationsRiß")

Artikel 14: Die kleineren Mitmärkerorte sollten verschiedene althergebrachte Rechte, wie Laub- und Weidgang, nicht mehr unumschränkt ausüben.

Nach deren Protest wurde ihnen zugestanden, gegen Abgabe eines Laubpfennigs diese Rechte weiter auszuüben[22]

Artikel 15: Die den Parteien zugeteilten Flächen sollten abgesteint, die Steine numeriert und mit Richtungs Linien genau beschrieben werden und eine Urkunde darüber zugestellt werden.

Artikel 16: Jedem Teil wurde das ausschließliche Beforstungs- und Rugrecht zugestanden. Die "Rugthätigung" wurde vom kurfürstlichen Beamten vorgenommen, die abfallenden Straf- und Ersatzgelder wurden 'jedem Theil überlassen' Jeder der drei Hauptorte hatte somit neben Amorbach sein eigenes Ruggericht. Kleinere Dörfer, wie z. B. Breitenbuch, Dörnbach, Ottorfszell und Watterbach schlossen sich zu einem gemeinsamen Ruggericht zusammen[23]

Artikel 17: sicherte den einzelnen Waldbesitzern Überfahrtsrechte zu.

Artikel 19: Das aus den Mitmärkerwaldungen bisher bestrittene Bestallungsholz sollte zum einen von der Stadt, zum anderen von den drei Distriktorten bereitgestellt werden.

Artikel 20 und 21 enthalten, daß dieser Vergleich ausnahmlos anerkannt wurde, alte Acten und Entscheidungen hinfällig seien, und daß dem Vergleich von 'Punkten zu Punkten getreulich' nachzuleben sei.

So geschehen und gegeben Mainz den 4. Oktober 1780 und den 6 7 8 und 9.ten Juni 1781".

22 F.L.A.A.: (K 7/56/3 Hofgerichtsprotokoll vom 20.02.1781)

23 F.L.A.A.: (K 7/56/3 Kommissionsprotokoll vom 20. Oktober 1791)

Nach der Vermessung des Gesamtwaldes ergab sich eine Gesamtgröße von 11.705 Morgen, 2 Viertel und 32 Ruthen. Die umstrittenen Flächen von zusammen 456 Morgen, 3 Viertel und 7 Ruthen waren in dieser Gesamtfläche enthalten und wurden auf dem Grund- und Situations Riß einzeln aufgeführt[24]

Für die Stadt Amorbach ergab sich hieraus eine aufgeteilte Fläche von 6.124 Morgen, 1 Viertel und 32 1/2 Ruthen, die sich folgendermaßen herleitete:

1. Basisrechnung:
   sichere Teilungsmasse ohne strittige Flächen 11.248 Morgen
   abzüglich der vereinbarten 1.000 Morgen für die Stadt 10.248 Morgen

2. Stadtanteil:
   davon die Hälfte der Stadt 5.124 Morgen
   plus der zusätzlichen 1.000 Morgen für ONERA gem. Art. 10 1.000 Morgen
   Gesamtfläche Stadt: 6.124 Morgen

Die Aufteilung der restlichen Waldflächen auf die Distriktorte wurde nach der Kopfzahl in "in capita" der Einwohner vorgenommen. Es ergaben sich nach dem Stand der Einwohnerzählung von 1780:

Distrikte:	Weilbach	181 Untertanen	ungefähr	1.629 Morgen
	Schneeberg	225 Untertanen	ungefähr	2.025 Morgen
	Kirchzell	140 Untertanen	ungefähr	1.260 Morgen

Dies entspricht in etwa 9 Morgen Wald für jeden Untertanen[25]

24 F.L.A.A.: (Karten V 19 "Grund- und Situations Riß")

25 F.L.A.A.: (K 7/56/3 Hofgerichtsbericht, die Abteilung der Waldungen betreffend, ohne Datum)

Schneeberg gibt sich mit dieser Aufteilung zufrieden, Weilbach und Kirchzell beklagen sich wegen z.T. weiter weg zugewiesener Waldungen. Erst 1784 kann im nun gegenseitigen Einvernehmen die Hauptabteilung mit dem Setzen der Grenzsteine ausgeführt werden, die im Juni und Juli 1788 beendet wird.[26]

Kurze Zeit später, im Oktober 1791 wurde aufgrund der Streulage der einzelnen Ortschaften und der daraus folgenden schwierigen Bewirtschaftung der Wälder der Mitmärkerwald auf die einzelnen Mitmärkerorte aufgeteilt. Der Eigenbesitz der Dörfer an Wald sollte einen Anreiz für die Verbesserung der Pflege und damit des Waldzustandes geben. Die Unteraufteilung des Waldes auf die einzelnen Dorfschaften erfolgte nach den Einwohnerzahlen von 1780, die Standortsgüte wurde nicht berücksichtigt.

Die Berechtigungen von Erbbestandshöfen, -mühlen und -schäfereien wurden ebenfalls in Pro-Kopf-Einheiten zu etwa 9 Morgen abgelöst.

Somit war die Überführung des früher gemeinsam genutzten Mitmärkerwaldes Amorbach in den Besitz und das Eigentum der einzelnen Gemeinden der Erbbestandshöfe, -mühlen und schäfereien der Amorbacher Zent im Oktober 1791 abgeschlossen worden.

26 F.L.A.A.: (K 7/56/3)
27 F.L.A.A.: (K A3/48/6)

Abb. 61: Legende zur Teilungskarte des Mitmärkerwaldes von 1781/1782

Grund= und Situations=Riß uiber saemtliche Amorbacher Mitmarkungs=Waldungen so nach dem Nürnberger Ruthen-Maß von 16 Schuhen gemessen und zwar den Morgen zu 160 Ruthen gerechnet und zu gegenwärtigem Riße gebracht, enthalten einschließlich denen strittigen Plätzen 11.705 2/4 Morgen 32 Ruthen. Die mit Litteris bemerkte Berg und Waldungen enthalten einschließlich der strittigen Plätzen.

		Morgen	Viertel	Ruthen
	Der vorgenannte alte Wald, Sommerberg, Hüttenberg, Bug und Hahnwald enthalten	1428	3/4 "	
	Der Hambrünner Berg von der Rippberger Gränze bis an den Abschlag (heute Abtschlag FL, Anmerkung Forstamt) enthaltet	649 "	"	
	Der Beucher Berg, Wolfs=Mühl= und Katzenklinge, Kohlwald, das große und kleine Bremig enthalten	2195 "	2/4 "	33
D	Das Saubug, Halle,Fällgen=Wald, Hauksberg, Vogelsbaum Hecken und Steinkleiß enthalten	3991 "	1/4 "	6
	Das Sandried, Reisberg, rothe Steig, Zweiberg, Ordelsberg, Palmenklingen und Schafwasch enthalten	2o19 "	"	33 "
F	Der Schelsen Wald, Zwei und Mühlberg enthalten	548 "	1/4 "	28 "
	Der Spring und Finkenbusch enthalten	"	1/4 "	
H	Der Orterszeller=Berg und Hohen Steinwald enthaltet	423 "	3/4 "	11 "
	Summa	117o5 "	2/4 "	32 "

		Morgen	Viertel	Ruthen
	Die schwarze Sutten und Gottersheyden sind mit Reichertshausen strittig enthalten	92 "	1 "	24
	Ein wüster Akker mit Reichertshausen	2 "	1	
	In dem Sommerberg an die Amorbacher Weinberg anstoßende Wüstung ist mit Amorbach strittig enthaltet	26 "	2	11
	Ein Akker mit Mauriz Schüßler von Reichartshausen strittig enthaltet	1 "	3/4	26
	Ein wüster Akker im Hambrünner Berg ist mit Bastian Berberich zu Hambrünn strittig enthaltet	1 "	3	22
O	Ein Stück Wald mit der Gemeind Bug strittig enthaltet	2 "	1 "	23
	Ein Stück Feld mit Amorbach strittig beruhet besonders auf einen Augenschei			
Q	Ein Stück Neuroth ist mit der Gemeind Weilbach strittig enthaltet	31		38
	Ein Stück Wald im Ottenbacher Thal ist mit der Gemeind Otterbach strittig enthaltet	1o8	2	13
	Der Hundsbusch ist mit der Gemeind Boksbrunn strittig enthaltet		3	23
	Ein Stück Wald im Gönzer Thal ist mit Peter Fertig der Gemeind Gönß strittig enthaltet	9	2 "	26
	Ein Stücklein Wald am Craf? Winkelstein ist mit Löwenstein strittig enthaltet	3	3	
	Ein Stück Wald an Herrn Akkersteig dann 3 1/2 Morgen 12 Ruthen mit der Gemeind und Melchior Grimm v. Gönß strittig enthaltet	68	2	3
	Ein Stück Wald an der Palmenklingen mit der Gemeind Watterbach strittig enthaltet	22	3	1o
	Ein Stück Wald mit der Gemeind Dörrbach strittig enthaltet	28		
	Ein Stück Wald am Finkenbusch mit Valentin Werner, Andres Schäfer? und Peter Maßelbacher, Andres Schork v. Dörrbach strittig	22	2	27
	Ein Stück Feld und 1 1/2 Morgen Waldung mit Breidenbuch strittig enthaltet	12	2	34
	Summa	456 "	3 "	7 "

Abb. 62: Original-Legende zur Teilungskarte von 1781/82
(F.L.A.A.: V 19)

I. Aufteilung des Mitmärkerwaldes auf die einzelnen Dorfschaften, Erbbestandshöfe, -mühlen und -schäfereien, 1791.

Köpfe						
	Distrikt Kirchzell					
106	Kirchzell mit Einschließung des Erbbestandshofes zu 3 Köpfen					
	Ottorfzell					
	Watterbach einschließlich Schrahmühle und des dortigen Hofbauers					
	Dörnbach einschließlich des Erbbestandshofes					
13	Breitenbuch					
1/3	Mann von Preunschen wegen des Antheils am Wildenbergerhof					
	Summa:	1.411	1	19	3	6
	Distrikt Weilbach					
	Weilbach einschließlich des zu 3 Theilen angenommenen Erbbestandshofes und der Mühle zu einem Theil					
	Wekkbach einschließlich des Erbbestandshofes zu Einem und der Mühle zu einem Theile					
	Wiesenthal					
	Gönz					
	Boxbrunn einschließlich des Neidhofes	90	3	17	7	2
	Otterbach	63	2	16	3	9
		1.699		15	5	
	Distrikt Schneeberg					
		2.056	1	37	2	6
		1.411		19	3	
		1.699		15	5	
		2.056	1	37	2	6
		5.166	3	32	1	2

II.

a) der Distrikt Schneeberg
b) der Distrikt Weilbach
c) der Distrikt Kirchzell

Hinzu kommen die Servitutisten der Waldung

1. die städtischen Erbbestands Müller
2. die städtischen Wagner
3. der Müller zu Schneeberg, und Weilbach
   der Wildenbergerhof
   der Dörnbacherhof
   der Erbbestandshof zu Kirchzell
   der Erbbestandshof zu Weckbach
   der Weilbacher Hof wird einsweilen angenohmen für

	3 Köpfe
	15 Köpfe
	7 1/2 Köpfen
	564 1/2 Köpfe

III.

5.138 Morgen ,18 Ruthen,
564 1/2 Kopf vertheilet
(ergibt rund 9,1 Morgen je Kopf, d.V.)

8.4 Johann Jakob Trunk als Amorbacher Amtskellereiverwalter

Als zentrale Figur in den Auseinandersetzungen um den Amorbacher Mitmärkerwald erweist sich der spätere 1. Professor für Forstwissenschaft an der Universität Freiburg, Johann Jakob Trunk, der als Amtskellereiverwalter von 1777 bis 1782 am kurmainzischen Amt Amorbach tätig ist.

Seiner Persönlichkeit und seinem Einsatz für die Belange der Mitmärkerschaft in der Amorbacher Zent ist es zuzuschreiben, daß diese Aufteilung der Mitmärkerwälder so zügig und letztendlich für alle befriedigend zum Abschluß gebracht werden konnte.

Trunk wurde 1745 in Hernsheim bei Worm geboren und studierte nach jesuitischer Schulzeit zunächst Theologie, später Rechtswissenschaften.[28] Von sechs Jahren in kurfürstlich-mainzischen Diensten verbrachte er fünf als Amtskeller in Amorbach, wie es auch die Bestallungslisten in Abschnitt 7 ausweisen. Am Ende seiner Amorbacher "Lehrzeit", 1782, schließt er in Gießen ein Studium der Rechtswissenschaften ab.[29] Nach weiteren fünf Jahren Tätigkeit am Reichskammergericht bis 1787 übernahm er die Stelle des Oberforstmeisters für die vorderösterreichischen Lande sowie die Professur der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg, wo er sechs Jahre wirkte.

Zusätzlich zu seinem Bestreben, die Streitigkeiten um den Mitmärkerwald möglichst schnell einer Lösung zuzuführen, war er auch engagierter Forstmann und Jäger. Neben seiner Bestallung von 600/- fl. erhält Trunk Diäten von der Visitation der Wälder durch Holzanweisen, und er übernimmt die Jagd als zeitlicher Keller (vgl. Abschnitt 7.1). Ein Oberförster verdient im gleichen Jahr ca. 400/- fl. und ein Forstknecht 77/- fl., so daß Trunks Verdienst als sehr gut zu bezeichnen ist. Während seiner Amtszeit wird auch sein ökonomisch ausgerichtetes Handeln deutlich, es werden erstmals Busch- und Hackwaldungen und die Jagd in Mudau und Weilbach versteigert.

28 Mantel, K. (1980, S. 539 542)
29 Mantel, K. (ebd.)

Infolge der langanhaltenden Rechtsstreitigkeiten zur Aufteilung des Amorbacher Mitmärkerwaldes und infolge der Brennholznot der Mitmärker entsteht eine Rechtsunsicherheit unter der Bevölkerung, die sie in ihrer Ausweglosigkeit zur eigenmächtigen Selbstversorgung mit Brennholz führt. Schnelles Handeln der mainzischen Landesregierung, in Person des Amtskellereiverwalters J. J. Trunk, war notwendig, um einen Vergleich herbeizuführen.

Offene Fragen, die der Regulierung bedurften, waren:
- Die Bestimmung der Wald- und Holztage der Amorbacher Bürger und der Mitmärker
- Die Definition des Brennholzes
- Die Bestrafung bei Frevel und
- Die Wiederbestockung der genutzten Flächen

Am 30. Januar 1779 erließ J. J. Trunk die

NEUE WALDORDNUNG DER GEMEINEN AMORBACHER WALDUNGEN.

Daß es sich bei dieser "Waldordnung" lediglich um eine Regulierung der Brennholznutzung der Mitmärker und nicht um eine lokale Wald- oder Forstordnung des Waldeigentümers oder des Landesherren handelt, ist ohne Zweifel.

Insbesondere wurden geregelt:
- Wald- und Holztage:

Amorbach:	Bürger, wöchentlich		Mittwoch und Donnerstag
	Fuhrleute, alle 14 Tage		Mittwoch und Donnerstag
		alle 14 Tage	Montag und Dienstag
	Mitmärker, Bauern: alle 14 Tage		
		Schneeberger Distrikt	Montag und Dienstag
		Weilbacher Distrikt	Mittwoch und Donnerstag
		Kirchzeller Distrikt	Freitag und Samstag
	Fuhrleute: alle 4 Wochen		
		Schneeberger Distrikt	Montag und Dienstag
		Weilbacher Distrikt	Mittwoch und Donnerstag
		Kirchzeller Distrikt	Freitag und Samstag

- Definition des Brennholzes:
  Alles Lese-, Ur- und abgängige Holz, wie alte Stände, Klöze, Wurzeln, Storren, dürre Äste, Windfall.
  Die Holzarten Birke, Aspe, Hainbuche, wenn sie von oben über die Hälfte dörr sind.
  Eichen Bauholz und gefrevelte Buchen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

  Bestrafung:
  Wer beim Freveln ertappt wird, wird bestraft und erhält einen Eintrag in das Waldrugregister.
  Vermerkt werden: Name, Tag, Waldort, Abschätzung des Schadens.

z.B. Frevel:	1 Stecken Buche,	Strafe: 2 fl.	Schaden, 2 fl. Frevel
	1 Schubkarren		1/8 fl. 1/8 fl.
	1 Köze		1/16 fl. 1/16 fl.

  Wiederbestockung:
  Die Flächen werden "zugehengt", bis das städtische Waldamt sie wieder öffnet.

- Holzhandel:
  Es ist verboten, ohne Bescheinigung des Waldamtes, Försters, Laubmeisters und Schultheißen mit Holz zu handeln.

- Die Bestechung von Förstern und Laubmeistern mit Speißen und Getränken ist untersagt. Die Förster und Laubmeister dürfen nur bei Schultheißen und Wirten, nicht bei Privatpersonen einkehren.

Die Verordnung geht an den Stadtschultheißen von Amorbach, die Distriktschultheißen, die Jäger, Waldförster, Laubmeister in Abschrift.

Jedem Bürger und Mitmärker müssen sie zweimal im Jahr verkündet werden.

30. Januar 1779
J. J. Trunk

Insgesamt verfolgte Trunk bei der Erstellung dieser neuen Waldordnung folgende Ziele:

Die Mitmärker sollten ein Recht auf Brennholz erhalten. Die Überwachung der Brennholznutzung sollte klar geregelt und übersichtlich gestaltet sein. Die Stadt Amorbach und die Distriktorte erhielten speziell zugeteilte Holztage.

Eindeutig wurde der Begriff des Brennholzes erstmals definiert, die Bestrafung der Frevel war empfindlich hoch und schreckte somit potentielle Frevler ab. Die Wiederbestockung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder wurde gesetzlich angeordnet. Holzhandel durfte nur mit Genehmigung betrieben werden, vorrangig war die Versorgung der eigenen Bevölkerung. Unregelmäßigkeiten oder gar die Bestechung der Förster war bei Strafe verboten, eine eingebürgerte Unart des Forstpersonals, auf die Trunk später immer wieder ganz besonders hinwies.[30]

Damit sich kein Bürger oder Mitmärker durch Nichtwissen oder Analphabetentum dieser Waldordnung entziehen konnte, wurde sie zweimal im Jahr öffentlich verkündet.

30 Niesslein, E.: (1987, S. 145)

Abb. 63: Deck- und Abschlußblatt der neuen Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen.
(St.A.A.: F 91 - 913)

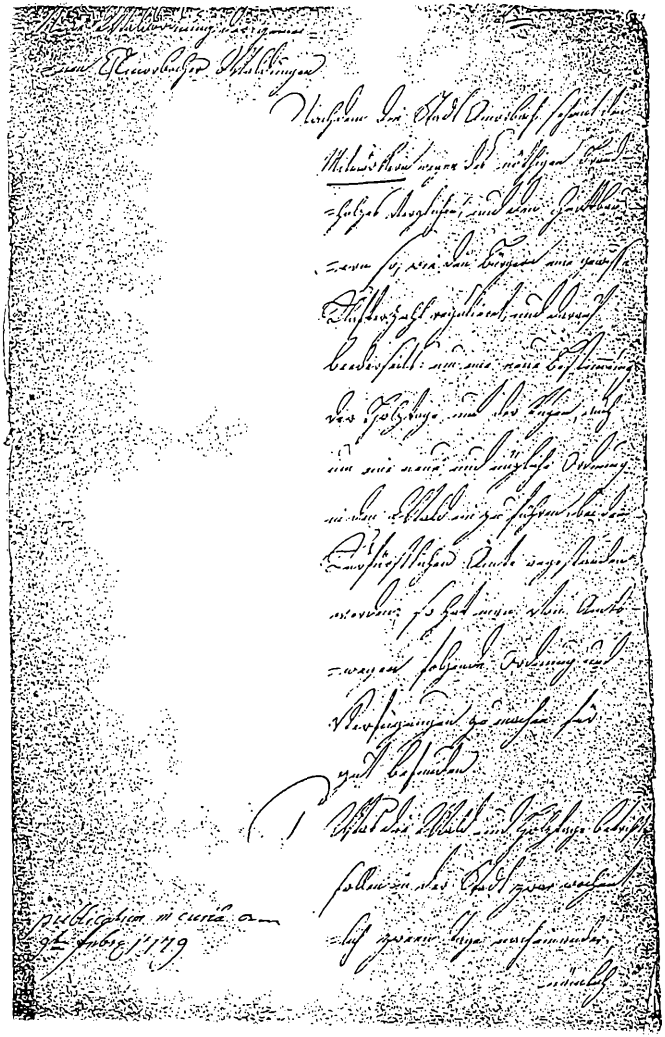

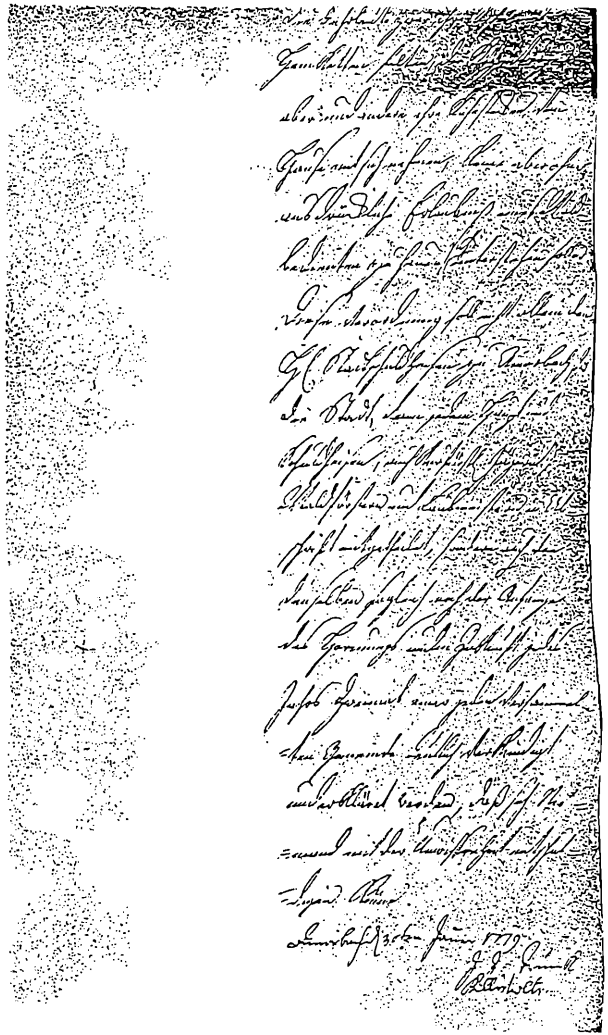

Neben dem Streit um die Aufteilung des Mitmärkerwaldes zwischen dem Obermärker, der Stadt Amorbach und den Mitmärkern,und neben der Regulierung der Holzrechte beider Parteien, strebt Trunk auch die Klärung hoheitlicher Rechte des Landesregierung Mainz in Bezug zur Abtei Amorbach an. Immer noch spricht die Abtei die Rugstrafen selbständig aus und zieht die Strafgelder ein, unter Berufung alter Urkunden und Zeugenaussagen.

1781 erscheint vor der mainzischen Amtskellerei Amorbach ein "Ohnvorgerichtliches Gutachten" mit dem Ziel, daß die Abtei Amorbach die aktuelle landesherrliche Forst-, Jagd- und Waldordnung anerkennt und sich der landesherrlichen Forsthoheit unterwirft.

Geradezu klassisch wird der zunehmende Einfluß der Landesherren auf die Waldbewirtschaftung der Eigentümer mittels Forstordnungen dargestellt und auf die besonderen Belange des Klosterwaldes eingegangen.

Ebenso klassisch wird auf die Literaturangaben ähnlicher Fälle und deren Rechtssprechung verwiesen und auf forstliche Klassiker, wie z.B. Noe Meurer, eingegangen. Unterzeichnet ist dieses Gutachten von Müller, deutlich ist jedoch die Handschrift Trunks herauszulesen. Die Antwort der Abtei geht auch nicht an Herrn Müller, sondern direkt an J. J. Trunk.[31]

Ohnvorgerichtliches Gutachten von 1781:

"1. Ub die Abtei Amorbach sich dem neuen, von hohen Landesregierung erlassenen Befehlen:
Hinfüro in dem Wolkmann kein Holz ohne vorherige Regierungskonsens und forst-amtliche Anweisung zu fällen.

2. Auf was für Art dieser Befehl zum Nutzen des Klosters modifiziert werden könne?

31 F.L.A.A.: (K A3/48/2, Antwort des Abtes auf das Gutachten Wolkmann)

3. Soviel die Frage betrifft, so ist wohl ganz ausgemacht, daß dagegen sich nicht einmal ein Zweifelsgrund mit Bestand rechtens aufstellen lasse, die diesfalls aufgestellte Principia sind zu allgemein, schon in älteren Seiten aufgesetzt, ohngeachtet solche hin und da noch nicht zur Ausübung gekommen. Es wird dahero nicht unglücklich sein von der landesherrlichen forstlichen Obrigkeit, die in ganz Deutschland angenommen ohn umstößlichen Grundsätze hier etwa näher zu beleuchten. Hierinnen kommen alle Rechtslehren überein, daß die forstliche Obrigkeit der Majestät oder Landeshoheit angehörigen. Nach denen karolingischen Kaisern wurde Deutschland immer mehr und mehr angebaut, man fing an, einzusehen, daß die Forste zu denen Schätzen eines Landes gehörten, sowie die Landeshoheit derer Reichs-Stände von dem Interegno unter Karl V. und bis zu dem Westfälischen Frieden immer mehr und mehr erweitert und bestimmt wurden, so entstunden nach und nach dasjenige Recht der Landeshoheit, welches heutzutage das Forstregal genannt wird. Ich würde mich von meinem vorgesetzten Entschluß zu weit entfernen, wann ich, wie nur zu bekannt, den Grund und Ursprung des Majestätsrechts und den daraus abgeleiteten deutlichen Begriff derer Regalien, denn derer minderen sind auch Private fähig, ganz genau zergliedern wollte, und nur soviel bemerken, daß alle Lehrer des Staatsrechtes, wann sie den Untergrund ihrer Majestätsrechte entwickeln, in folgendes übereinkommen.

Viele Dinge sind zu dem Privateigentum nicht geeigenschaftet, gehören doch unter das gesamte Vermögen eines unter sich verbundenen Volkes, und sind entweder zu dem allgemeinen Gebrauch aller Mitglieder des Staats ohnentbehrlich, oder müßten zum Besten des Staates genutzt werden, es war also nichts so natürlich, als daß verbundene Völker die Verwaltung und Benutzung dieser Dinge der obrigsten Gewalt überließen, welcher ohnehin alle Angelegenheiten des Staates anvertraut wurden. Diese obrigste Gewalt kann aber Gebrauch der Güter solchergestalt einrichten, daß alle in dem Staate Wohnende teil daran nehmen können; und da das Gemein beste aller Glieder erforderet, das die dem Staat unentbehrlichen Dinge nicht zugrunde gerichtet werden, so könnte die obrigste Gewalt den Gliedern des Staats auch den Gebrauch ihres Privat-Eigentums einschränken.

Subterrioritati territoriali semper supremum jus foresti usu germaniae conjunctum isse (es folgen eine Reihe juristischer Begriffe).

Solange nun also dieser Satz besteht und solange es wider gerechtlich ist, daß die forstliche Herrlichkeit mit der Landeshoheit genau verhänget und daran ein wesentlicher Teil seie, solange muß auch der daraus folgende Schluß wahr sein und bleiben, daß alle unter Landeshoheit gelegenen Waldungen, sie gehören, wem sie wollen, der forstlichen Herrlichkeit unterworfen seien, wenn sie nicht ausdrücklich Konvention, oder durch ein besonderes Privilegium oder wenigstens durch eine rechtmäßige Verjährung davon ausgenommen und befreiet werde.

Die Rechte, so der Landesherr Kraft seiner forstlichen Herrlichkeit in Rücksicht derer in seiner Hoheit gelegenen Waldungen ausüben befuget, bestehen normal darinnen, daß er Forst- und Wald-Ordnungen zu machen, um den Gebrauch einzuschränken befugt; hierunter gehören eine Menge anderer Befugnisse, die aus der Superioritate forestali entsteht; z.B. das Recht der Übertritter derer Forstgesetze zu bestrafen, Forstgerichte anzuordnen, denen Försteren ihren Fang- und Anbringungs-Gebühren, auch Tagegelder abzuziehen und Stammgelder zu bestimmen, Holz- und Laubtäge anzuordnen, die Wälder auf- und zuzutun, die zum Forst- und Waldwesen gehörigen Ämter zu bestellen, dann privatis, auch communitate die Waldaxt zu untersagen, zu verordnen, daß kein Holz ohn vorherige landesherrliche Erlaubnis und vorgängiger forstamtlichen Anweisung gefället werde, die Fällung des Holzes, auch der Ertrag des Waldes einzuschränken, überhaupt alles dasjenige zu gebieten, was bei dem Ge- und Mißbrauch der Waldungen nur immer einen Einfluß haben kann.

Ich kann diese Sätze nicht besser erläutern, als wann ich mich auf den Freiherren von Kramer berufe, welcher u.a. mehreren merkwürdigen Fällen in Betreffs der forstlichen Herrlichkeit unter dem 27 Jänner 1769 bei dem hochlöblichen Kammergericht zu Wetzlar erlassenes Urteil anführt, durch welches die Grafen von Nesselrode, welche in Gräflich Sein-Hachenburgischer Hoheit Waldungen liegendend haben und sich denen Hachenburgischen Forstordnungen nicht unterwerfen wollten, dahin kontiminieret wurden, daß sie

1. die impetralische Herren Grafen von Nesselrode vor jedesmaliger Holzfällung sich um die Erlaubnis bei Impetranten, dem Herrn Grafen von Sein Hachenburg gehörig anmelden, diese aber, wann die vorhabende Holzfällung dem Ertrage unter Beschaffenheit des Waldes gemäß solche nicht verweigern, sondern

2. das Holz durch ihre Förster gegen das gewöhnliche Anweisungs- und Messungsgeld, welches jedoch nicht höher, als solches vor Anhebung gegenwärtigen Rechtsstreits gewesen, zu steigern ist, anzuweisen.

3. Nach geschehener Hau die frisch gehauenen Plätz durch ihre Forstbediensteten gehörig behegen und beharken, auch durch selbige und andere ihrer Bediensteten sich ergebende Waldfrevel unnachsichtig bestrafen lassen,

4. minder nicht denen impetralischen Herren Grafen etc., etc.

Es ist hiesiger Gegend nur zu sehr bekannt, daß die Hohe Kurmainz und die Hohe Kurpfalz wechselseitig in ihrer Hoheit Waldungen besitzen, und wechselseitig beobachten diese großen Reichsstände die beiderseitigen Wald- und Forstordnungen. Wo die Hohe-Kurpfalz-Waldungen im Mainzischen Territorium liegen, habe die Erlaubnis, zu vorhabende Holzfellungen und die forstamtliche Anweisung zu Mainz nachgeführt auch die Forstgebühr entrichtet werde und so im umgewandelten Falle. Ein ohntrügliches Zeichen, daß die forstliche Herrlichkeit zu denen großen Majestätsrechten gehöre, denen sogar Reichsstand, welcher in des anderen Hoheit Besitzungen hat, sich ohnverbrüchlich unterwerfen muß.

Selbst die ohnmittelbare Reichsritterschaft, die durch Territorium prädentieret, kann sich der forstlichen Herrlichkeit nicht entziehen, wie wir hiervon von Adelsheim und von Gemmingen ganz neu und überzeugend finden. Wäre auch die Abtei Amorbach immediat, der Wolkmann läge aber, wie er würklich lieget, unter Mainzer Hoheit, so würden wie aus denen eben angeführten Beispielen und aus denen prämitierten allgemeinen Grundsätzen überzeugend erhellet, dennoch die Mainzer Forstherrlichkeit anerkannt werden müssen. Ich ersehe aber drei Fälle, die eine examption der forstlichen Obrigkeit verwürken können, allerdings muß ich offenherzig sagen und hierzu verbieten, mich meine aufhabende Pflichten, daß man klosterseits auf keine dieser drei Befragungen sich berufen kann; ich bemerke einer nach der anderen.

1. Von einer ausdrücklichen Konvention zwischen dem Hohen Erzstift und der Abtei Amorbach in betreffs der forstlichen Obrigkeit findet sich in der klösterlichen Repositur nicht die geringste Spur, im Gegenteil sagt ein kurfürstliches Oberamt Mann und Kellern zu Amorbach im Jahr 1738 ergangenes Rescript auf Veranlassung einer vom damaligen Herrn Prälaten puncto der Wolkmannsfrevel bei gedachter hoher Regierung abgeschickten Beschwerungsschrift (das Closter hat in diesem Schreiben Forststrafen verschiedenen Leuten auferlegt und hierbei die Wald-, Forst- und Buß-Ordnungen von Kurmainz angewendet).

2. Ebensowenig ist in diesem Betreffs ein besonderes Privilegium von seitens des Closters aufzuweisen. Es ist zwar der Schenkungsbericht über den Wolkmann von Ludovigo dem römischen Könige de anno 826 vorhanden, allein so wie derselbe darliegt, enthält derselbe nichts als die bloße Schenkung des Waldes. Und wann derselbe auch würklich die forstliche Herrlichkeit in sich enthielte, so würde es je dannoch bedenklich sein, solches zu produzieren, weil er deutsch abgefaßet, welches in dem damaligen Sekulo, so wie die critivi der diplomatii besagen, nicht üblich war.

3. Was die Examption durch eine rechtsmäßige Verjährung betrifft, so wird die Abtei meines Ermessens sich auch damit nicht tuieren können, da die hierzu erforderliche requisiter durchaus stehen, ohn leugbar ist, ja es ist ohnwiderrechtlich, gesetzet, daß man eines der höheren Regalien besitzt, werden kann hierzu tempus plus quam im memoriale erforderet werden, obgleich also von der Zeit de anno 1744 die manierte landesherrliche Forstordnung, die vorige Landesherren auch ihre forstliche Herrlichkeit so genau nicht gesehen, und es in facto richtig ist, daß seit anno 1744 in dem Wolkmann die Forstgesetze notorisch nicht beobachtet wurden, so kann diese kurze Zeit und die vom Closter bis hero erhaltene possessio Silva Wolkmann vor der Abtei nichts rechts befähigen werden, weil es bei dem Landesherren jederzeit möglich ist, sich seiner Landeshoheit und Regalien zu gebrauchen, solange er sich derselben nicht ausdrücklich begeben hat. Wo also kein titular examptionis vorhanden, da führet auch das Waldeigentum und mag zustehen wem es wolle kein ander Recht mit sich, als das der Eigentümer zwar sich seines Waldes gebrauchen kann, dem Landes- oder Oberforstherren nicht aber andere in die forstliche Herrlichkeit einschlagende Rechts ausüben, weniger noch der Landes- und Oberforstherren von dem hohen Forstregal ausschlüßen können. Die Abtei hat nun zwar in dem Wolkmann die hohe Wildbahn hergebracht, allein hierdurch kann der forstlichen Herrlichkeit ein Eintrag geschehen. Es besitzet die hohe Wildbahn, wer da immer will, von dieser kann auf das jus foresti nicht geschlossen werden. Wann auch ein unmittelbarer Reichskavalier mit der hohen Wildbahn belehnet und derselbe nicht sogleich mit dem Jagd- und Forstrecht investiert ist, so kann er sich des Forstrechts anmaßen.

Noe Meurer von Jagd- und Forstsachen,
Fritz, corps jur verat u.a. werden hier als Literaturangaben angeführt.

Da aber auch die Abtei kein Dokument aufzuweisen hat, so tritt hier dasjenige ein, was Ludolf in einer Observat cameralipus anführt. Hier folgt ein lateinischer Spruch mit dem ungefähren Inhalt: Der Landesherr besitzt die territoriale Gewalt, wenn daher all die aufgestellten Gründe, denen nichts, wieviel sie allgemein sind, mit Bestand entgegengesetzt werden kann, genau erwäget werden, so kann die erste aufgeworfene Frage, jedoch anderer bisheriger Meinung ohn vorgerichtlich, nicht anders als affirmativ entschieden werden.

(- Die zweite Frage betrifft die Waldfrevel und deren Strafen im Wolkmann. Unter anderem geht es darum, daß die Closterbedienten, wenn sie im Wolkmann freveln, an ihrem Lohn Geld abgezogen bekommen. Begeht die Bürgerschaft von Amorbach Waldfrevel, negiert die Stadt dem Closter das Strafrecht. Lediglich hat das Closter das Recht, zu pfänden. Frevelnde Bürger im Wolkmann werden durch das Amt Amorbach bestraft, wofür es Beispiele gibt. Durch diese geringe Aufsicht im Wolkmann und durch die wenigen Strafen ergibt sich folgendes, d.V.-).

Es häufen sich die Frevel. Der Förster wird mißhandelt, es wird fast nichts mehr gefanget an Wild, die jungen Schläg verderben, der Nachwuchs des Holzes bleibt dadurch aus und wann dagegen nicht bald würksame Mittel ergriffen werden, so ist ohnmöglich, daß für die Zukunft das starke Hausconsumo aus dem Wolkmann bestritten werden kann. Zum voraus also wird gesetzet, daß der Dreißig der forstlichen Herrlichkeit nicht entziehen kann, daß sie alle Jahr um den Konsens in dem Wolkmann Holz fällen zu dürfen bei hoher Regierung nachsuchen, sich durch die kurfürstlichen Jäger anweisen und durch dieselbe die Schläge einfangen lassen muß, so ist rädlich, wenigstens servanta zu salvieren, auf andere Ort sich zu entschädigen.

Die Irrungen wegen der Grenzen des Wolkmann sowohl als wegen Vieh- und Weidgang sind zum Glück beseitiget. Dermalen ist nicht der glückliche Zeitpunkt, wo auch den abscheulichen Verheerungen derer armen Amorbacher Bürger Grenzen gesetzet werden könne. Die Mittel hierzu wären ohmaßgeblich folgende. Man erkläre durch eine triftige Vorstellung folgendes:

Closterseits sei man erbietig, sich den höchsten Befehlen zu unterwerfen und die Forstherrlichkeit des hohen Erzstiftes der clösterlichen so langjährigen Besitzung der Freiheit ad hoc ungesehen anzuerkennen und dieses Haus der einleuchtenden Ursach, um zu zeigen, daß man closterseits seine Waldungen dem forstlichen guten Ansehen jederzeit bedarft gewesen; allein, da die Erhaltung des Waldes von guter Behandlung und Schonung abhänge, die Bürger zu Amorbach aber täglich ganz ohnleidentlich freveln im Wolkmann, so werde aus der Fülle der forstlichen Herrlichkeit die höchste Gnade haben, die Frevel ordnungsmäßig bestrafen zu lassen; man wolle der Amorbacher Bürgerschaft alle ihre Befugnisse, die in Forma authentica mit vorgeleget werden müßten, closterseits genau und willig belassen; nur erbitte man sich, daß die bereits schon in Anno 1738 rescrept rec. bestimmte Laub- und Holztäge gehalten und die jungen Schläge geheeget würden, man wolle emminentissimi höchstes erario, die Rechte aller im Wolkmann abgestraften Frevel zu Füßen legen, dann das damnum gehöret ohnstreitig dem damni ficato; der closterförster solle auch vom Amt verpflichtet, dagegen auch der churfürstliche Jäger in dieser Rücksicht vom Closter behandtreut und das jährige oder halbjährige Ruggericht durch den churfürstlichen und clösterlichen Beamten gemeinschaftlich abgehalten, die Straf hiernächst durch den churfürstlichen Beamten herausgetrieben und demnächst dem Closter behändiget werden. Dieses wäre das einzige Mittel, sich noch auf eine gute Art gewissermaßen zu entschädigen; züglich könnte man auch dahin antragen, daß die churfürstlichen Jäger von sich lediglich mit denen Tagegelder befriedigen und das Closter vor Entrichtung des fast ohnträglichen Stamm- und Abzählengeldes gänzlich befreiet sein sollte. So gut dieser Vorschlag und so fürträglich dasselbe für die Abtei wäre, durchgesetztes würde, weil es erarium dadurch etwas akviriert, so gewiß ist, daß die Abtei den erhaltenen Befehl sich wird fügen müssen, da bereits dem Kellereiverwalter (Johann Jakob Trunk) ein Befehl zugegangen, im Wolkmann außer dem von hoher Regierung gesetzten Bedingnis, nicht das geringste mehr hauen zu lassen.

Amorbach, den 28. Oktober 1781 gez. Müller"

Insgesamt kann man davon ausgehen, daß durch die Fülle seiner forstlichen Tätigkeiten, beginnend mit der Aufteilung des Mitmärkerwaldes, über die Erstellung der Neuen Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen, über die rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Abtei Amorbach, über hoheitliche und fiskalische Aufgaben der mainzer Landesregierung u.v.m., J. J. Trunk in seiner sechsjährigen Ära soviel Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten und Praxisbezug erhielt, daß er sich zur Berufung zum Forstprofessor der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg geradezu anbot.

Seine theologische Ausbildung bildet wohl seinen Sinn nach Gerechtigkeit und Allgemeinwohl bei der Teilung der Mitmärkerwälder aus. Seine juristische Ausbildung hilft ihm bei der Durchsetzung der langwierigen Rechtsstreitigkeiten. Seine forstliche Praxis steigert sein waldbauliches, jagdliches und ökonomisches Bewußtsein. Trunk erarbeitet sich somit theoretische und praktische Fähigkeiten, die sich bis heute in der forstwissenschaftlichen Ausbildung halten und auch weiterhin von vorrangiger Bedeutung sind.

8.5 Schlußbemerkung

Der Amorbacher Mitmärkerwald entstand während der Besiedelungsphase der Amorbacher Cent. Ab dem Hochmittelalter übernahm die Stadt Amorbach die Rolle des Obermärkers, d.h. sie vereinnahmte die Erlöse aus den Waldnutzungen und beanspruchte z.B. Rugstrafen, Laubstreurechte, Brennholzrechte für sich und war auch Ansprechpartner bei Streitigkeiten, z.B. mit der Abtei Amorbach. Die Klagen der Mitmärkerorte auf Mitbestimmung im Mitmärkerwald hatten nur teilweise und temporär zum Erfolg geführt, so z.B. durch die Mitmärkerordnung von 1565.

Die zunehmende Walddevastierung im 30jährigen Krieg und vor allem die sprunghaft angestiegenen Holzeinschläge durch die Holländer- und nachfolgenden Brennholzverkäufe Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts, also die Zunahme der Wirtschaftlichkeit der Mitmärkerwälder, führten zu weiteren Streitigkeiten zwischen den Mitmärkern und dem Obermärker, der Stadt Amorbach. Ihr fielen die hohen Einnahmen durch die übermäßige Waldnutzung zu, wobei die Mitmärker nur am Rande bedacht wurden. Die Pflichten des Obermärkers, wie die Wiederbegründung der devastierten Wälder durch Saaten, die Vergabe von Holzrechten an die Mitmärkerorte und die gesamte Administration wurden vernachlässigt.

1769 endlich, in der Epoche der Aufklärung, lehnten es die Mitmärker ab, sich vom Obermärker Amorbach bevormunden zu lassen.

Frei nach Immanuel Kants Definition der Aufklärung:

> Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit
> Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern an der Entschließung und des Mutes liegt [32]

reichten die Mitmärker die erste Rechtsklage ein.

32 Kant, I.: (1784)

Die Auseinandersetzungen zogen sich über zwölf Jahre bis 1782 hin, wobei der Stadt Amorbach unterstellt wurde, den Prozeß absichtlich lange herausgezögert zu haben.

Endlich, im Juni 1781, wurde die Vergleichsurkunde mit 21 Artikeln zur Aufteilung des Mitmärkerwaldes verkündet.

Die Gesamtwaldfläche von rund 11.705 Morgen (rund 4.097 Hektar, d.V.) wurde wie folgt auf den Obermärker und die Distriktorte aufgeteilt:

Amorbach erhielt zunächst 1.000 Morgen im voraus für Pflichten dem Kloster gegenüber (3. Stamm) und zur Erhaltung der Stadtmauern, Türme, Brücken und des Pflasters. 10.248 Morgen wurden geteilt. Eine Hälfte erhielt die Stadt Amorbach 5.124 Morgen, die Aufteilung der zweiten Hälfte wurde nach der Kopfzahl der Distriktorte Schneeberg, Kirchzell und Weilbach vorgenommen, je Untertan ca. 9 Morgen. Eine verbleibende Restfläche wurde nochmals auf diese Orte verteilt.

Es erhielten:	Weilbach	181 Untertanen	1.629 Morgen
	Schneeberg	225 Untertanen	2.025 Morgen
	Kirchzell	140 Untertanen	1.260 Morgen

Nach verschiedenen Einwendungen der Distriktorte Kirchzell und Weilbach wegen zu weit entfernt zugewiesener Waldteile, wurde schließlich im Juli 1788 die Hauptabteilung beendet.

Im Oktober 1791 wurde aufgrund der Streulage der einzelnen Ortschaften der Mitmärkerwald auf die einzelnen Mitmärkerorte verteilt. Die Unteraufteilung der einzelnen Dorfschaften erfolgte nach den Einwohnerzahlen. Die Berechtigungen der Erbbestandshöfe, -mühlen und -schäfereien wurden ebenfalls in Pro-Kopf-Einheiten zu etwa 9 Morgen abgelöst.

Als herausragende Persönlichkeit während seiner sechsjährigen Amtszeit in Amorbach, von 1777 bis 1782, hat sich der spätere 1. Professor der Forstwissenschaft in Freiburg, Johann Jakob Trunk, hervorgetan.

Neben dem Abschluß der Aufteilung des Mitmärkerwaldes der Unteren Amorbacher Zent hat er die Neue Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen 1779, eine Regulierung der Holzrechte sämtlicher Mitmärker verfaßt und die Abtei Amorbach in die Hoheitsrechte der mainzer Landesregierung gestellt. Darüber hinaus wirkte er als Praktiker im Wald bei Holzverkauf und -sortierung bei Visiten, beim Holzanweisen und als Jäger. Damit hat er sich die theoretischen und praktischen Fertigkeiten erarbeitet, die auch seine Berufung zum Forstprofessor der vorderösterreichischen Lande rechtfertigten.

Der Zeitgeist des Sturm und Drang (1765 1785), mit seinem zügellosen Tatendrang, mit seiner leidenschaftlichen Kampfansage gegen die Unterdrückung, gegen die Ungerechtigkeit und gegen fürstliche Willkür ist deutlich in Trunks Briefen herauszulesen, und sie können durchaus mit ein Grund gewesen sein, aus den Diensten des Mainzer Erzbischofs auszutreten und in die vermeintliche Freiheit des Wirkungsfeldes eines Professors zu flüchten.

9. GESAMTZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Untersuchung über die Amorbacher Zent hatte zum Ziel, die wald-, forst-, wirtschafts- und bevölkerungsgeschichtliche Entwicklung dieses Raumes, bis zur Säkularisation 1802/03, aufzuzeigen. Allgemeine geschichtliche Geschehnisse wurden wo nötig in der Thematik mitbehandelt.

Auf den natürlichen und historischen Grundlagen aufbauend, bildet das Kapitel 7 über die Waldnutzung und wirtschaftliche Gesamtbetrachtungen von 1648 bis 1803/04 den Kern der Untersuchungen. Daneben bringen aber auch die Kapitel über die Entwicklung des Waldeigentums, über einzelne charakteristische Waldgebiete, über forstgesetzliche Regelungen, über den Ankauf von Saat- und Pflanzgut und über verschiedene Waldbeschreibungen Licht in das bisherige Dunkel der Vermutungen.

Die Entstehung des Untersuchungsraumes, der Unteren Zent Amorbach, ist auf das 8. Jahrhundert zurückzudatieren.

In einem fast siedlungsleeren, zusammenhängenden Königsforst wurde iroschottischen Benediktinermönchen eine Fläche von rund 150 km² zugewiesen. Auf Betreiben des entstandenen Klosters Amorbach erfolgte zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert die Besiedelung dieses Gebietes.

Im 12. Jahrhundert wurde dem Benediktinerkloster Amorbach mit den Edelherren von Dürn eine weltliche Herrschaft und Vogtei durch die Staufer vorgegeben, die rund ein Jahrhundert andauerte. In finanzielle Nöte geraten, verkauften die Herren von Dürn 1272 Stadt und Zent Amorbach an Mainz, wo beide bis 1802/03 verblieben. Das Kloster, bis 1656 dem Bistum Würzburg unterstellt, gehörte ab dann ebenfalls zum Bistum Mainz.

Als wichtigste geschichtlichen Ereignisse seit dem Hochmittelalter sind für die Untere Amorbacher Zent der Bauernkrieg und der Dreißigjährige Krieg zu nennen. Vor allem der Dreißigjährige Krieg dezimierte in seinen letzten Jahren die Gesamtbevölkerung beträchtlich, kleinere Ortschaften, wie z. B. das Ohrnbachtal, wurden gänzlich zerstört und entvölkert, und die Waldungen des Untersuchungsraumes wurden großflächig devastiert und waren "öd und leer".

Die ehemalige natürliche Waldgesellschaft der Buchen-Traubeneichenwälder wurde durch den stetig ansteigenden Besiedelungsdruck und durch riesige Holzverkäufe im 17. und 18. Jahrhundert zum Großteil vernichtet. Waren es zunächst die Eichen, die dem Holländerhandel preisgegeben wurden, dann fielen später die Buchen und sonstigen Laubhölzer dem Brenn- und Garnisonholz zum Opfer. Großflächig angelegte Kiefern-, Fichten- und Lärchensaaten ab Mitte des 18. Jahrhunderts begründeten eine heute noch existierende, großteils künstliche Waldgesellschaft, wobei die ehemals natürlichen Laubhölzer Buche und Eiche nur noch mit geringen Anteilen vertreten sind.

Die Entwicklung des Waldeigentums führte vom Königsforst über den Klosterwald zur bis 1802 gültigen Besitzverteilung zwischen Mitmärkerwald, landesherrlichem Wald und Klosterwald. Die Entwicklung des Privatwaldes bedarf einer eigenen Untersuchung. Anhand von beispielhaften großen Waldgebieten wurde die Entwicklung der Waldnutzung der drei Waldeigentümer erläutert. Der Wolkmann, als ehemals größter klösterlichen Waldbesitz, mit 385 Hektaren, kam aufgrund einer gefälschten Urkunde in den Besitz des Klosters. Eine erste lokale Waldordnung existiert für diesen Wald aus dem Jahre 1446, sie beinhaltet die nachhaltige Nutzung, das Brennholz- und Viehtriebsrecht. Im Jahre 1509 kam es erstmalig zu einer Absteinung zwischen Holz- und Weidenutzung.

Den Breitenbacher und Breitenbucher Wald, mit insgesamt 700 Hektaren, erwarb das Kloster im 15. Jahrhundert. Der Mitmärkerwald entstand während der Besiedelung der Amorbacher Zent. Die Zentortschaften Kirchzell, Schneeberg und Weilbach bildeten die drei Distriktorte, die Stadt Amorbach entwickelte sich zum Obermärker. Immer wieder führten die ursprünglichen Rechte des Klosters zu Streitigkeiten mit dem Obermärker. Die Mitmärkerordnung von 1565 versucht erstmals, die Nutzungsrechte zu bestimmen, mit dem Hauptziel, die Wälder zu erhalten.

Der landesherrliche Wald entstand durch den ehemals herrschaftlichen Wald, der durch Verkauf oder durch Rückübertragung an Mainz fiel. Im Jahre 1617 erläßt die mainzische Landesregierung eine erste lokale "Forstordnung".

Nach dem vernichtenden Dreißigjährigen Krieg versucht Mainz, wieder Ordnung in die devastierten Wälder zu bringen. Bereits 1666 erfolgte die erste umfassende Wald-Forst-Jagd-Wild-Weyd- und Fischerey Ordnung, welche für alle Untertanen im mainzer Staatsverband bindend war und die bisherigen lokalen Waldordnungen der einzelnen Waldbesitzer ablöste.

In immer kürzeren Abständen folgen landesherrliche Einzelinstruktionen und Forstordnungen, die im Zusammenhang mit der zunehmenden Bevölkerung restriktiver werden. Auch den wirtschaftlichen Interessen der Mitmärker und des Klosters tritt Mainz mit diesen Forstordnungen entgegen. Absolute Walderhaltung, strikte Rodungsverbote, Pflege von Jungbeständen, optimale Verwertung der Hölzer u. v. m. werden auch zum Bevölkerungsregulativ und haben zum heutigen Waldreichtum des ostwärtigen Odenwaldes einen bedeutenden Beitrag geliefert.

Wie wichtig diese Forstordnungen waren, zeigen Waldbeschreibungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Innerhalb von 80 Jahren wurden die Eichen- und Buchen-Altholzbestände geplündert, und die Nutzungsart verlagerte sich von Stark- und Nutzholz auf Garnison-, Brenn- und Kohlholz, also von Qualitäts- auf Massenware. Ein geordneter Waldzustand und die Walderhaltung war nur durch übergeordnete Forstordnungen durch den Landesherren in den Griff zu bekommen.

Die Waldnutzungen und wirtschaftlichen Erträge im Untersuchungsraum, nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis 1802/03, konnten aufgrund der vorhandenen Rechnungsbände der drei Waldbesitzarten analysiert werden. Sämtliche waldbezogenen Einnahmen und Ausgaben wurden tabellarisch erfaßt und anschließend erläutert.

Insgesamt ergeben sich folgende Phasen der Haupteinnahmen:

Von 1648 bis 1690	Die Nutz-Werk- und Floßholzphase
Von 1691 bis 1725	Die Holländerholzphase
Von 1726 bis 1752	Die Phase der Versteigerungen, Kohlholzverkäufe und der Scheitholzflößerei
Von 1753 bis 1756	Der Stadtkirchenbau zu Amorbach
Von 1756 bis 1804	Die Phase der Garnisonholzeinschläge und Versteigerungen von Nutz-, Brenn- und Werkholz

Die Hauptausgaben sind je Waldbesitzer unterschiedlich und können nicht in einer generellen Phasenentwicklung erfaßt werden. Sie bestehen unter anderem aus Bestallungen für Forst- und Jagdpersonal, aus Handwerkerlöhnen von Holzmachern und -ziehern und aus Jagdkosten.

Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Abtei Amorbach und der Stadt Amorbach als Obermärker ergeben, daß für beide Eigentümer, besonders aber für die Stadt Amorbach, der Wald als Einnahmequelle unverzichtbar und teilweise existentiell ist.

Die Herleitung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses aus dem landesherrlichen Wald wurde nicht näher untersucht, da die waldbezogenen Erträge in die landesherrlichen Kassen flossen und die Aufwendungen von dort entsprechend bestritten wurden. Insgesamt übersteigen auch hier die Erträge bei weitem die Aufwendungen.

Die Jagd in der Amorbacher Zent wird durch das Oberamt und die Abtei ausgeübt, die Mitmärker sind ausgeschlossen. Bis nach dem Dreißigjährigen Krieg genoß die Jagd, durch den Landesherrn Mainz ausgeübt, Priorität vor der Holznutzung. Immer wieder kommt es bis 1802/03 zu Streitigkeiten zwischen Oberamt und Abtei, welche endlich 1786 durch einen Jagdtausch beendet werden. Anhand einer Streckengraphik konnte dargestellt werden, daß bis 1750 die Niederwildstrecken dominierten, da die devastierten Wälder entsprechende Biotope darstellten. Ab 1750, mit Beginn der Nadelholzsaaten und damit durch verbesserten Schutz und gute Deckung, steigen die Schalenwildpopulationen an. Zur Wiederbegründung der devastierten Wälder im 18. Jahrhundert werden ab 1749 die ersten Dannensamen bzw. Kiefernsamen gekauft. War zu Beginn der Nadelholzsaaten die Kiefer dominant, dann steigerten sich ab 1791 die Fichten- und Tannensaatgutmengen. Der Beginn der Odenwälder Mischsaat aus Fichte, Kiefer und Lärche ist im Jahre 1789 im Untersuchungsraum anzusetzen. Insgesamt wurden bis 1802/03 8.592 Pfund Saatgut gekauft und ca. 2.000 Morgen oder rund 670 Hektar Nadelholz angesät.

Die Aufteilung des Mitmärkerwaldes auf die Stadt Amorbach und die drei Distriktorte Schneeberg, Kirchzell und Weilbach war die logische Folgerung von jahrhundertelangen Streitigkeiten zwischen den Distriktorten und dem Obermärker Amorbach. Die Stadt Amorbach vereinnahmte die z. T. beträchtlichen Gelder aus der Waldnutzung, ohne die Distriktorte partizipieren zu lassen. Die Pflichten des Obermärkers, wie die Wiederbegründung der devastierten Wälder, die Vergabe von Holzrechten und die Administration wurden jedoch vernachlässigt.

1769 endlich klagten die Distriktorte, und die Auseinandersetzungen sollten sich über zwölf Jahre hinziehen. Schließlich wurde 1781 die Aufteilung des Mitmärkerwaldes verkündet:

6.124 Morgen	erhielt die Stadt	Amorbach	(ca. 2.150 ha, d.V.)
2.025 Morgen	"	Schneeberg	(ca. 700 ha, d.V.)
1.629 Morgen		Weilbach	(ca. 570 ha, d.V.)
1.260 Morgen		Kirchzell	(ca. 450 ha, d.V.)

1791 wurde dann aufgrund der Streulage der einzelnen Ortschaften der Mitmärkerwald auf die einzelnen Mitmärkerorte verteilt, die Flächenunteraufteilung der Dorfschaften erfolgte nach den Einwohnerzahlen. Bei dieser Unteraufteilung wurden auch die Berechtigungen der Erbbestandshöfe und -mühlen mitberücksichtigt. Nach einer genauen Flächenaufstellung und der Herleitung der Kopfzahlen wurden pro Kopf 9,1 Morgen des ehemaligen Mitmärkerwaldes auf die Berechtigten verteilt. Als herausragende Persönlichkeit während seiner sechsjährigen Amtszeit in Amorbach, von 1777 1782, hat sich der spätere 1. Professor der Forstwissenschaft in Freiburg, Johann Jakob Trunk hervorgetan. Neben der Aufteilung des Mitmärkerwaldes der Unteren Amorbacher Zent hat er die Neue Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen verfaßt und die Abtei Amorbach hoheitsrechtlich der mainzer Landesregierung unterstellt. Darüberhinaus wirkte er als Praktiker im Wald bei Holzverkauf, bei Visiten, beim Holzanweisen und als Jäger. Seine theologische und juristische Ausbildung halfen ihm bei der Durchsetzung der langwierigen Rechsstreitigkeiten, seine forstliche Praxis steigerte sein waldbauliches, jagdliches und ökonomisches Bewußtsein. Dies waren Qualitäten, die seiner Berufung zum Forstprofessor dienlich waren und seine profunden forstlichen Globalkenntnisse retrospektiv erklären.

Insgesamt bildete somit der Wald im Untersuchungsraum der ehemaligen Amorbacher Zent die wichtigste Grundlage des menschlichen Lebens. Jahrhundertelang diente er der Grundversorgung der Bevölkerung mit Bau-, Werk- und Brennholz, mit Pottasche, Holzkohle, mit Gerbrinde und Waldfeldbau, Harz und Honig, Wachs, Früchten, Weide, Mast, Pilzen und vielem mehr.

Mit steigender Bevölkerungszahl und Änderung der Bevölkerungsstruktur, mit zunehmendem wirtschaftlichem Aufschwung, nahm der Holzverbrauch und damit die Devastierung der Wälder im 17. und 18. Jahrhundert zu und führte zur Reglementierung der Waldnutzung durch den Landesherren.

Für den wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt Amorbach, der Benediktinerabtei und der Ortschaften der Unteren Amorbacher Zent im 17. und besonders im 18. Jahrhundert war der Wald und seine Erträge von ausschlaggebender Bedeutung. Holz war wichtigster Rohstoff, Energieträger und bedeutende Einnahmequelle, das Wasser war zum Großteil Transportmittel.

Somit kann während des gesamten Untersuchungszeitraumes vom hölzernen Zeitalter gesprochen werden. Der Wald in der ehemaligen Amorbacher Zent erfreut sich bis heute einer hohen Wertschätzung der traditionell mit ihm verbundenen Waldeigentümer und der Bevölkerung.

Abb. 64: **Besitzkarte des Klosters Amorbach, Gemarkung Breitenbach und Breitenbuch, 1780.**
(F.L.A.A., Foto: C. Hepner, 1990, Amorbach), Gesamtgröße: ca. 4 x 2 m.

Abb. 65: **Besitzkarte des Klosters Amorbach, Gemarkung Breitenbach und Breitenbuch, 1780. Ausschnitt mit den drei Seen und später eingezeichneten Nadelholzflächen am oberen Kartenrand.**
(F.L.A.A., Foto: C. Hepner, 1990, Amorbach)

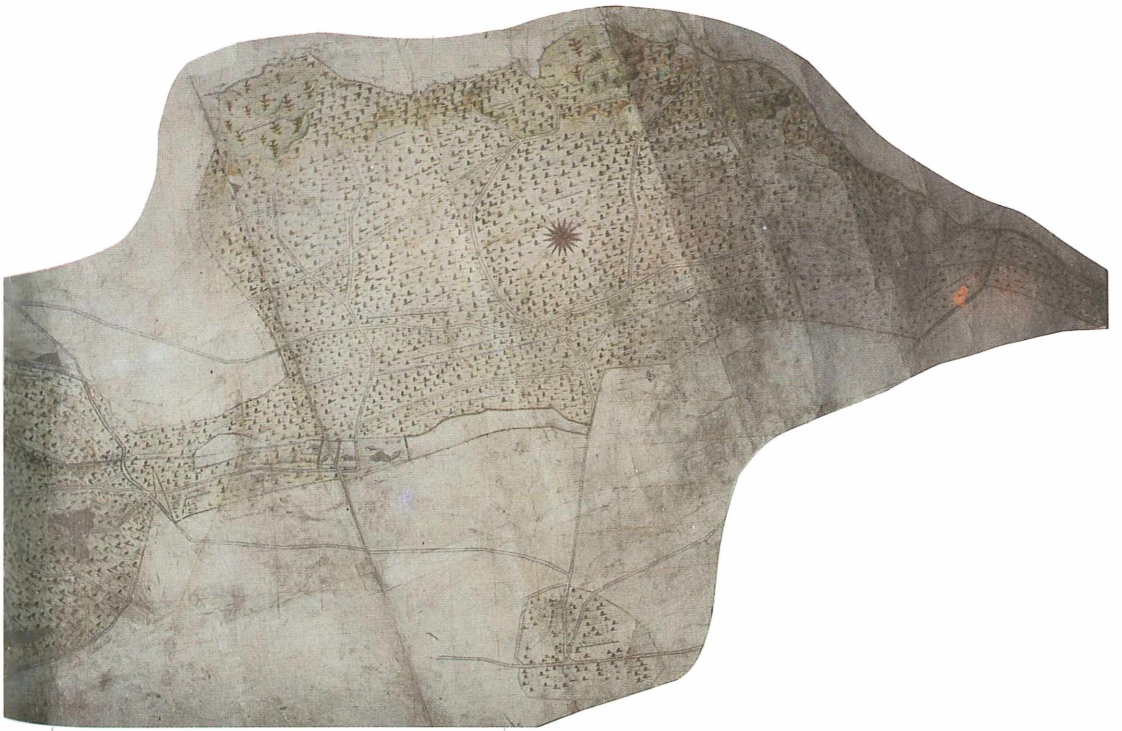

Abb. 66: Teilungskarte des Amorbacher Mitmärkerwaldes aus dem Jahre 1782.
(F.L.A.A., Foto: C. Hepner, 1990, Amorbach)

Abb. 67: **Karte aus dem Ideal Riß über sämtliche Kuhrfürstliche Jagden, von 1786. (F.L.A.A.: 7/53/2)**

A Kuhrfürstliche Jagd
F = Amorbacher Kloster Jagden
(A und F entsprechen dem Gebiet der Amorbacher Zent, d.V.)

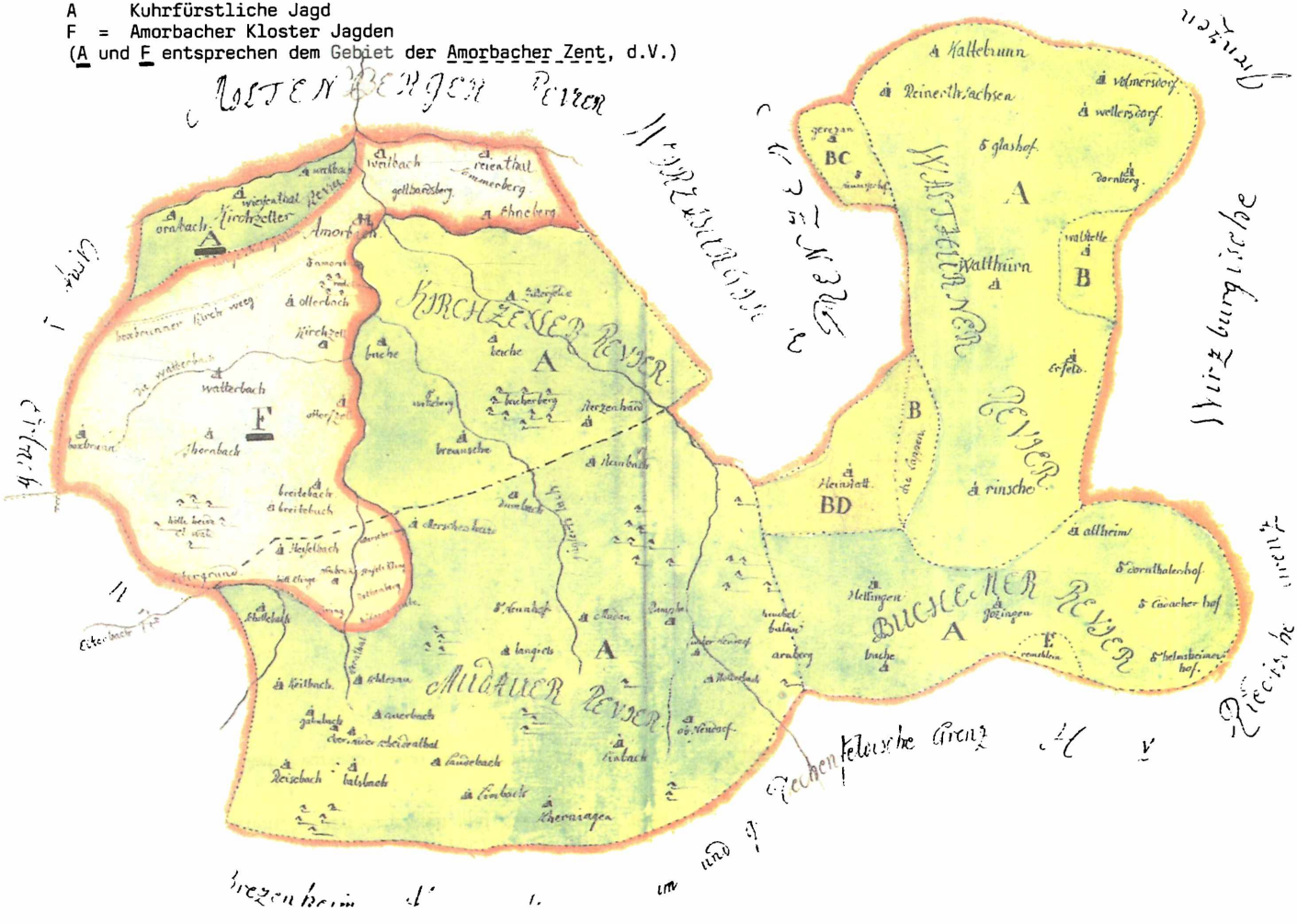

Abb. 68: Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstlich Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg, 1824.
(F.L.A.A.: A_2)
(handkoloriert: Amt Amorbach, von H. Textor, 1990)

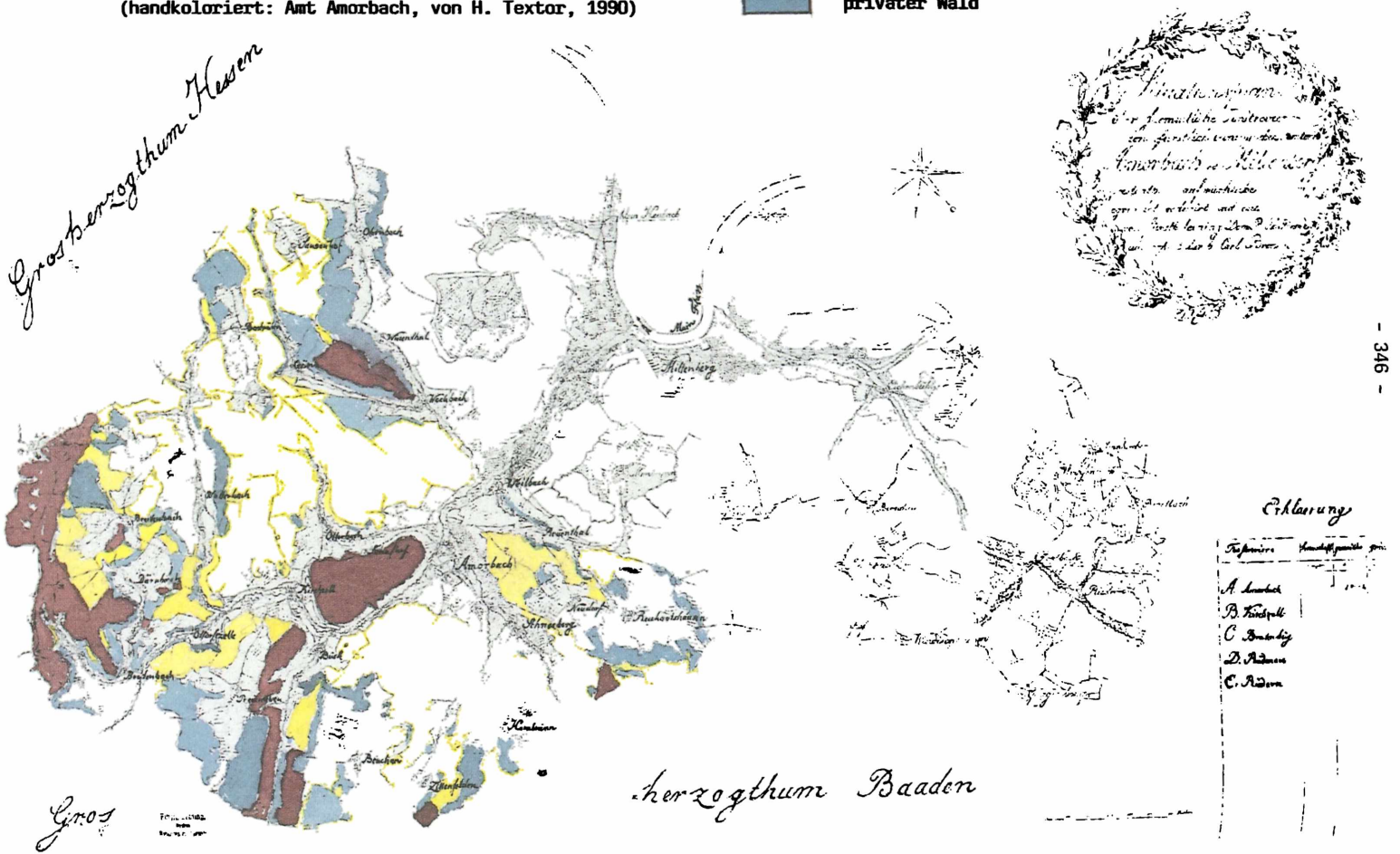

Abb. 69: Situationsplan über sämtliche Forstreviere in den Fürstlich Leiningenschen Ämtern Amorbach und Miltenberg, 1824.

(F.L.A.A.: A_2, Foto: C. Hepner, 1990, Amorbach)

Wer die Geſchichte nicht ehrt,
iſt die Zukunft nicht wert.

Thomaſ Mann

LITERATURVERZEICHNIS

ALTER, W. (1975 a): Die Leiningenschen Grafschaften im Jahre 1789, in HAB, Stuttgart.

ALTER, W. (1975 b): Das Fürstentum Leiningen 1803 -1806, in: HAB, Stuttgart.

BAATZ, D. (1975): Der römische Limes, 2. Auflage, Berlin.

BRANDL, H. (1970): Der Stadtwald von Freiburg. Eine forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Beziehung zwischen Waldnutzung und wirtschaftlicher Entwicklung der Stadt Freiburg vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
Veröffentlichung aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 12, Freiburg

BRANDL, H. (o.D.): Forstgeschichte, Vorlesungsscript Forstwissenschaftliche Fakultät Freiburg, Lehrstuhl für Forstpolitik, Freiburg.

BRANDL, H. (1987): Zur Geschichte der Wirtschaftlichkeit in der Forstwirtschaft, AFZ Sonderdruck 40/41, 5 Seiten, München.

BECK, W. und PLANCK, D. (1980): Der Limes, Stuttgart.

BÖHNER, K. (1967): Der Übergang vom Altertum zum Mittelalter im Bereich des römischen Main-Limes,
Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Band 8, Aschaffenburg.

BREITEHAND, H. (1952): Zur Siedlungs- und Agrargeschichte der Klosterorte, Darmstadt.

CHRIST, G. (1984): Kurmainzische Staatlichkeit im Amorbacher Gebiet, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

CHRISTLEIN, G. (1974): Die frühe Alemannenzeit, 3. bis frühes 5. Jahrhundert n. Chr., in: HAB, III, 6., Stuttgart.

DEBON, A. (1876): Topographie und Geschichte der Stadt Amorbach und Umgegend, Amorbach.

DIERCKE, C. (1957): Weltatlas, Braunschweig

DÜNNINGER, H. (1984): Sancti amori fons, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

EBNER, H. (1958): Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, Kopie Fürstlich Leiningensches Archiv, Amorbach.

ENDRICH, P. (1961): Vor- und Frühgeschichte des bayerischen Untermaingebietes, Aschaffenburg.

ENGEL, W. (1953): Zur mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte, in: Festschrift 700 Jahre Stadt Amorbach, Amorbach.

FILTZINGER, P. (1979) Die Besitznahme durch die Römer, in: HAB, III, 3., Stuttgart.

FIRBAS, F. (1949): Spät- und nacheiszeitliche Waldgeschichte, Mitteleuropas nördlich der Alpen, Band 1 und 2, Jena.

FISCHER, A. (1987): Aus der Geschichte des Bürgstädter Gemeindewaldes, Heimat- und Geschichtsverein Bürgstadt, Bürgstadt.

F.L. FORSTAMT AMORBACH: Forsteinrichtungswerke der Jahre 1896, 1906, 1912, 1930, 1939, 1948, Amorbach.

FRANZ, G. (1963): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. Die Amorbacher Artikel, München.

FRIED, G. (1984): Gestein, Relief und Boden im Buntsandstein-Odenwald, Frankfurter Geowissenschaftliche Arbeiten, Serie D, Band 4, Frankfurt.

GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE VON SÜDWESTDEUTSCHLAND, (1954), Stuttgart.

GROPP, J. (1746): Historia monasterii Amorbacensis ord. s. bened., Amorbach.

GRUBER, F.X. et al (1982): Standortskartierung in den Fürstlich Leiningenschen Forstämtern Amorbach und Eberbach, Verein für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung, Stuttgart-Weilimdorf.

H.A.B. (1979): Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, München.

HÄFNER, S. (1976): Vorgeschichte und Verlauf der Agrarunruhen 1948, im badischen Bauland und hinteren Odenwald, Zulassungsarbeit Realschule, Heidelberg.

HASEL, K. (1985): Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis, Hamburg und Berlin.

HAUSBURG, C. (1984): Zur Geschichte des Amorbacher Mitmärkerwaldes, Diplomarbeit an der Forstwissenschaftlichen Fakultät, Freiburg i.Br.

HESS. LANDESVERMESSUNGSAMT, (1960): Karte des Deutschen Reiches, 545 Miltenberg, Maßstab 1 100.000, Darmstadt.

HÖLDER, H. (1954): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg, H.A.B., II, 3., Stuttgart.

HOPPE, W. (1972): Das Klima des Thüringer Buntsandsteins, Geologie 21, Karlsruhe.

HUTH, T. (1982): Pollenanalytische Untersuchungen des Waldmoores in Schlossau, in: Standortskartierung in den Fürstlich Leiningenschen Forstämtern Amorbach und Eberbach, Verein für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung, Stuttgart-Weilimdorf.

JAESCHKE, J. (1935): Zur Waldgeschichte des Odenwaldes und des Taunus, Forstwissenschaftliches Centralblatt, Hamburg und Berlin.

JÄNICHEN, H. (1972): Der alemannische und fränkische Siedlungsraum, H.A.B., IV, 1 2, Stuttgart.

JANSSEN, W. (1971) Landesherrliche Verwaltung und landesständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien, Heidelberg.

KAMPFMANN, G. (1980): Eiche, Glas, Kartoffel. Bericht der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Mainz.

KAMPFMANN, G. (1987): Die Bevölkerungsentwicklung des Spessarts im Spiegel Kurmainzer Forstordnungen, Forstwissenschaftliches Centralblatt, Jahrgang 106, Hamburg und Berlin.

KAMPFMANN, G. (1988): Verkehrsgeographie und landeskundliche Aspekte der vorindustriellen Glasproduktion im Spessart, in: Verkehrsgeographie und Standortstypologie der Glashütten im Spessart, Aschaffenburg.

KANT, J. (1784): Was ist Aufklärung? Berlinische Monatsschrift, Berlin.

KLEBERGER, E. (1958): Territorialgeschichte des heutigen Odenwaldes, in: Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Darmstadt.

KNETSCH, G. (1958): Zur Geologie des Buntsandsteins in Miltenberg, Miltenberg.

KOCH, H. (1950): Klima-Atlas von Hessen, Bad Kissingen.

KOCH, R. (1967): Völkerwanderungs- und Merowingerzeit, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Band 8, Aschaffenburg.

KREBS, R. (1907): Nach dem dreißigjährigen Krieg, in: Miltenberger Tagblatt, März/Mai, Miltenberg.

KREBS, R. (1909): Älteres Volkszählungsmaterial im Amorbacher Archiv, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, Amorbach.

KREBS, R. (1923): Amorbach im Odenwald. Ein Heimatbuch, Amorbach.

KREBS, R. (1927): Von Zehnten und von der Zent, Der Wachturm, Heft 3, Buchen.

KREBS, R. (1934): Amorbach im Odenwald, Amorbach.

LACHMANN, K. (1926): Parzival, 6. Ausgabe, Berlin und Leipzig.

LAST, M. (1984): Die Bedeutung des Klosters Amorbach für Mission und Kirchenorganisation im sächsischen Stammesgebiet, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

LETTMAIER, K. (1961): Auf den Spuren im Landkreis Miltenberg, Michaelismesse Miltenberg, Bote vom Untermain, Aschaffenburg.

LETTMAIER, K. (1985): Die Lößinsel von Weilbach, Bote vom Untermain, Aschaffenburg.

LIEBLER, H. (1953): Die Edelherren von Dürn, Beiträge zu Kultur und Geschichte von Abtei und Stadt Amorbach, in: 700 Jahre Stadt Amorbach, Amorbach:

LÖSER, J. (1812): Tabellen zur Verwandlung der alten Maße, Karlsruhe.

MANTEL, K. (1962) Aufgaben und Bedeutung von Wald- und Forstwirtschaft in historisch und geographisch vergleichender Betrachtung der forstlichen Entwicklungsstufen. Schriftenreihe der Forstlichen Abteilung der Albert-Ludwig-Universität Freiburg i.Br., Band I, Freiburg.

MANTEL, K. (1964): Bilder aus der deutschen Wald- und Forstgeschichte, in: Forstliche Hochschulwoche Freiburg i.Br., Band 4, München, Basel, Wien.

MANTEL, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers, Hamburg Berlin.

MANTEL, K. (1980): Johann Jakob Trunk. Biographie bedeutender Forstleute aus Baden-Württemberg, in: Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Band 55, Stuttgart.

MANTEL K. UND PACHER J. (1976): Forstliche Biographie vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Band 1, Hannover.

MATZAT, W. (1963): Flurgeographische Studien im Bauland und hinteren Odenwald, Rhein-Mainische Forschungen, Frankfurt/M.

MATZAT, W. (1968): Die Zenten im östlichen Odenwald und angrenzenden Bauland und eine Bevölkerungsstatistik von 1496, in: Der Odenwald, Band 15, Breuberg.

MATZAT, W. (1975): Mark- und Binnenkolonisation im Bereich der Abtei Amorbach, Bonn.

MATZAT, W. (1984): Die Rodungsinseln der Benediktinerabtei Amorbach, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

MAURER, H.-M. (1980): Bauernkrieg 1524/25, H.A.B., VI, II, Stuttgart.

MEVES, U. (1984): Die Herren von Dürne und höfische Literatur zur Zeit ihrer Amorbacher Vogteiherrschaft, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

M.G.H. (1956): Monumenta Germaniae Historica, DD, Reg. Germ. Karl I., Berlin.

MÜLLER, S. (1967): Südwestdeutsche Waldböden im Farbbild, in: Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Band 23, Stuttgart.

NIESSLEIN, E. (1987): Von Trunk bis Speidel, 200 Jahre Forstwissenschaften, Forstarchiv, 58. Jahrgang, Hannover.

NIKLAUS, S. (1978): Der Dreißigjährige Krieg, H.A.B., VI, Stuttgart.

OSWALD, F. (1976): Die Mudfischerei zwischen Amorbach und Miltenberg als Zankapfel der Berechtigten, S. 49. Zu Kultur und Geschichte des Odenwaldes, Festgabe für Gotthilde Güterbock, Breuberg-Neustadt.

OSWALD F. UND STÖRMER W. (1984): Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

PACHER J. (1976): Geschichte der Forstwirtschaft, Vorlesungsscript Forstwissenschaftliche Fakultät Freiburg, Lehrstuhl für Forstpolitik, Freiburg.

PESCHEK, C. (1967): Vor- und Frühgeschichte Frankens, in: Führer in vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Band 8, Miltenberg - Amorbach Obernburg, Aschaffenburg.

PLANK, D. (1978): Die Besitznahme durch die Römer, H.A.B., III, 3., Stuttgart.

RESTLE, V. (1982): Entstehung und Zustand der heutigen Waldverhältnisse im Badischen Odenwald. unveröffentlichter Vortrag, maschinengeschriebenes Manuskript, Eberbach.

SANDER, H. (1982): "Heit haw ich de Adam g'funne!", Bote vom Untermain, Aschaffenburg.

SCHAAB, M. (1979): Centen an Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1550, H.A.B., IX, 2, Stuttgart.

SCHEIFELE, M. (1988): Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßholzhandels, Gernsbach.

SCHMIDT, E. (1954): Geomorphologische Studien im hinteren Odenwald und im Bauland, in: Forschungen zur deutschen Landeskultur, Band 86, Remagen.

SCHÖNBERGER, H. (1967): Die Römerzeit, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Miltenberg - Amorbach - Obernburg, Aschaffenburg.

SCHRÖDER, R. (1897): Oberrheinische Stadtrechte, Heft 3, Abt. 1, Heidelberg.

STADTMÜLLER, A. (1987): Maingebiet und Spessart im zweiten Weltkrieg, Aschaffenburg.

STENGEL, E. (1942): Karl III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung, Abschrift F.L.A.A., Amorbach.

STÖRMER, W. (1979): Historischer Atlas von Bayern, Kommission für Bayerische Landesgeschichte, München.

STÖRMER, W. (1984): Zur kulturellen und politischen Bedeutung der Abtei Amorbach vom 8. - 12. Jahrhundert, in: Oswald, F. und Störmer, W.: Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen.

SPEIDEL, G. (1967): Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Hamburg und Berlin.

STRAUB, J. (1977): 700 Jahre Weckbach, Weckbach.

TEXTOR, H. (1980): Die Holzflößerei auf Neumagen und Möhlin, unveröffentlichtes Manuskript, Staatliches Forstamt Staufen i.Br.

TEXTOR, H. (1986): Aberglaube oder Realität. Der Stellenwert von Einschlagszeit, Mondphasen und anderen Merkwürdigkeiten aus der Sicht von Bauern-, Förstern- und Zimmermannsregeln, AFZ 4., München.

WACKERFUSS, W. (1975): Beschreibung des Amtes Amorbach, in: Der Odenwald, Breuberg.

WALTER, M. (1953): Werden und Wachsen der Stadt Amorbach, in: 700 Jahre Amorbach, Amorbach.

WÖRNER, A. (1987): Unveröffentlichte Rede des Bürgermeisters A. Wörner, Kirchzell, anläßlich der Sitzung des Förderkreises "Watterbacher Haus", Kirchzell.

ARCHIVALIEN

1. Fürstlich Leiningensches Archiv Amorbach (F.L.A.A.)

K A 3/45/6: Beschreibung über den Mitmärkerwald

K A 3/48/2: Generalia B., 23 Blatt, 2. Bd.
Recessus unter Kurfürst Dietherich, 1446.
Klösterliche Rechnungen über Forstrugen
Waldrugen des Klosters, 48 Bl., 3. Bd.
Der Verkauf von Holländerholz in der Amorbacher Cent, 1676
Forstfrevel in Züttenfelden, 15 Bl., 4. Bd.
Frevel im Wolkmann, 1678, 1682, 15.07.1711
Antwort des Abtes auf das Gutachten Wolkmann und
K 7/56/4, 1676, Oberamtsspruch v. 14.02.1691.

K A 3/48/6: Kurfürstlicher Vergleich von 1344 (auch Churfürstlicher Vergleich, d.V.)
Vergleich der Stadt mit Mitmärkerschaftlichen Orten, 1782
und Briefwechsel vom 15.06.1784 Mainz - Abtei.
Rugenzahlungen Säubuch
Nebengravamina Säubuch und Bannholz, 1440,
(auch Seubuch, d.V.).
Akte 108 B, Waldrugen im Seubuch, 1344 1783
Bauholz das Kloster betreffend, 1742, Bau Conventbau, 1802.

K 7/54/11: Forstwesen Allgemeines, Beschreibungen aller Waldungen in der Kellerei Amorbach, 1693.
Lit. A. Geschichte des Prozesses, S. 1 -ff-

K 7/55/2: Mainz. Forstwesen, Kellerei Amorbach 1749 1779

K 7/56/3: Hofgerichtsprotokoll vom 20.02.1781
Kommissionsprotokoll vom 20.10.1791
Hofgerichtsbericht, die Abteilungen der Waldungen betreffend, ohne Datum
Brief des Kellereiverwalters Edel an die Landesregierung vom 12.09.1792

K 7/56/4: Brief J. J. Trunks an die Landesregierung vom 27.05.1779
Brief J. Bräunigs an die Landesregierung vom 16. Febr. 1767
Extractus Amorbacher Amts Protocolli, vom 06.05.1778
Brief von W. Müller an die Landesregierung, ohne Datum
Extractus Amorbacher Amts Protocolli, v. 19.12.1778
Oberforstmeistereibericht an die Landesregierung, vom 18.01.1779
Oberamtsspruch vom 14.02.1691
Lit. O. Das Vergleichsinstrument
Rechtliche Betrachtungen in Lit. B, U 7/56/4

Jurisdiktionalbücher (Amt u. Cent): 1504, Ordnung, Freiheiten und Rechte.
1571, Folio 126, Folio 135.
1598, Von dem Säubuch, Abschrift 18. Jahrhundert
1668, sub. litt. B, A, Folio 65.

Kopialbuch: A, S. 107, verso 109, 4/36

Einzelinstruktionen: Einzelinstruktionen Johann Philipps vom 27.06.1671
Einzelinstruktionen Damian Hartards vom 26.11.1676, vom 26.01.1677, vom 31.07.1677, vom 12.08.1677

Einzelinstruktionen K.V.: v. 01.09.1693, v. 30.05.1698,
v. 13.02.1696, v. 05.10.1714, v. 29.07.1717,
v. 08.09.1731, v. 02.10.1733, v. 10. u. 18.11.1733,
v. 29.07.1737, v. 16.07.1743, v. 15.04.1744,
v. 13.02.1696, v. Juni 1747, v. 03.07.1748,
v. 04.09.1748, v. 22.11.1748, v. 30.08.1749,
v. 08.05.1753, v. 21.05.1753, v. 22.03.1758,
v. 09.05.1761, v. 05.05.1765, v. 15.09.1764,
v. 17.06.1718, v. 08.03.1785

Rep. Rand: TOM I, II, III, Fach 39, Fasc. 11 ad 1, Fach 27, Fach 13, Fach 37, Fach 38, Fasc. I, 2, 3, 9, 10, u.a. B 2 lose Blätter Fach 39, Fasc. I, pto. 1 bis 22 und Fasc. 14

Karten: Absteinung des Wolkmanns, Fach 42, Nr. 1 V 19, Grund- und Situations Riß.

Sonstiges: Recessus unter Kurfürst Dietherich von 1446.

Original Kaufbrief Breitenbucher Wald, 1497.

Amorbacher Amtsbeschreibung, 1648.

Bericht des Amorbacher Amtskellers, 1650, nach Mainz.
Schreiben des Erzstiftes Mainz vom 12. Januar 1659.
Klageschrift der Gemeinde Weilbach an Mainz, 1661, C Nr. 4526.

Churmainzische Verordnung vom 16. Januar 1659

Mainzer Forstwesen, Amorbacher Mitmärkerwald,
2 Kartons, Prozeßakte Finkenbusch, 1691.

Wald-Forst-Jagdt-Wild-Weyd-Wercks und Fischerey Ordnung von 1692, von Ertzbischoffen Anselm Frantzen

Akta Waldödungen derselben Besamung Waldrugen Hackwaldungen - Beschreibung der Waldungen - Anordnung der Waldvisitation 1713 1773.

Kurtz verfaßte und erneuerte Wald Ordnung 1729.

Erneuerte und verbesserte Forst- und Jagd- auch Fischerey Ordnung 1744.

Beschreibung des Waldes Weckberg im Weilbacher Revier, 1772.

Ohnvorgerichtliches Gutachten von 1781.

Antwort des Abtes auf das Gutachten Wolkmann von 1781.

Rechnungsbände der Kellerei Amorbach von:

1650, '51, '52, '54, '55, '56, '57, '58, '59, '60, '61, '62, '63, '64, '65, '66, '67, '68, '69, '70, '71, '72, '74, '75, '76, '77, '79, '83, '85, '86, '87, '88, '89, '90, '91, '92, '93, '94, '95, '96, '97, '98, '99, 1701, '02, '03, '04, '05, '06, '07, '08, '09, '10, '11, '12, '13, '14, '15, '16, '17, '18, '19, '20, '21, '22, '23, '24, '25, '26, '27, '28, '29, 1730, '31, '32, '33, '34, '35, '36, '37, '38, '39, 1740, '41, '42, '43, '44, '45, '46, '47, '48, '49, 1750, '51, '52, '53, '54, '55, '56, '57, '58, '59, 1760, '61, '62, '63, '64, '65, '66, '67, '68, '69, 1770, '71, '72, '73, '74, '75, '76, '77, '78, '79, 1780, '81, '82, '83, '84, '85, '86, '87, '88, '89, 1790, '91, '92, '93, '94, '95, '96, '97, '98, '99, 1800, '01, '02, '03, '04.

Rechnungsbände der Abtei Amorbach von:

1622, 1632/34, 1650, '52, '54, '57, '59, 1660, '61, '62, '65, '66, '67, '68, 1670, '71, '72, '73, '74, '75, '76, '77, '78, 1680, '81, '82, '83, '84, '85, '86, '87, '88, '89, 1690, '91, '92, '93, '94, '95, '96, '97, '98, '99, 1700, '01, '02, '03, '04, '05, '06, '07, '08, '09, 1710, '11, '12, '13, '14, '15, '16, '17, '18, '19, 1720, '21, '22, '23, '24, '25, '26, '27, '28, '29, 1730, '31, '32, '33, '34, '35, '36, '37, '38, '39, 1740, '41, '42, '43, '44, '45, '46, '47, '48, '49, 1750, '51, '52, '53, '54, '55, '56, '57, '58, '59, 1760, '61, '62, '63, '64, '65, '66, '67, '68, '69, 1770, '71, '72, '73, '74, '75, '76, '77, '78, '79, 1780, '81, '82, '83, '84, '85, '86, '87, '88, '89, 1790, '91, '92, '93, '94, '95, '96, '97, '99, 1800, '01, '02.

Amorbacher Kellerey Rechnungen ab:

1701, 1710, 1720, 1730, 1740, 1750, 1760 ,1770, 1780, 1792, 1800.

Verzeichnisse der Mannschaften nach Männer, Weiber, Witwen, Söhne, Töchter.

2. **Stadt-Archiv Amorbach (St.A.A.)**

F 91 913: Verzeichnis des im Wald vorgefundenen aufgeklafterten Brennholzes vom 04.11.1779.

Brief J. J. Trunks an das Hofgericht vom 23.11.1779.

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen von:
1650, '51, '52, '53, '54, '55, '56, '57, '58, '59,
1660, '65, '66, '67, '68, '69, 1670, '71, '72, '73, '74,
'75, '76, '77, '78, '79, 1680, '81, '82, '83, '84, '85,
'86, '87, '88, '89, 1690, '91, '92, '93, '94, '95, '96,
'97, '98, '99, 1700, '01, '02, '03, '04, '05, '06, '07,
'08, '09, 1710, '11, '12, '13, '14, '15, '16, '17, '18, '19,
1720, '21, '22, '23, '24, '25, '26, '27, '28, '29,
1730, '31, '32, '33, '34, '35, '36, '37, '38, '39,
1740, '41, '42, '43, '44, '45, '46, '47, '48, '49,
1750, '51, '52, '53, '54, '55, '56, '57, '58, '59,
1760, '61, '62, '63, '64, '65, '66, '67, '68, '69,
1770, '71, '72, '73, '74, '75, '76, '77, '78, '79
1780, '81, '82, '83.

3. **GLA KA: Generallandesarchiv Karlsruhe,**
Eberbacher Flößer Ordtnung von 1596

4. **St.A.W.: Staatsarchiv Würzburg,**
Die Amorbacher Mitmärkerordnung von 1565, G 2365

5. **Abkürzungen im Literaturverzeichnis:**

AFZ: Allgemeine Forstzeitschrift, München.
FA: Forstarchiv, Hannover.
AFJZ: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Frankfurt/M.
FwCbl: Forstwissenschaftliches Centralblatt, Hamburg und Berlin.

Anhang

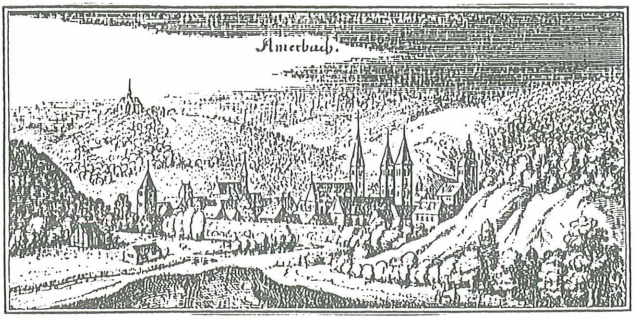

Die Amorbacher Zent

Eine wald-, forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung

des Klosterwaldes
des Mitmärkerwaldes
des Herrschafts- bzw. landesherrlichen Waldes

vom frühen Mittelalter bis zur Säkularisation 1802/03

von Harald Textor

Anhang

		Seite
Nr. 1	a. Churfürst Uriels und Alberti Brief über den Wald Wolkmann und ganzer Berg 1509 & de Anno 1516	1
	b. Kopie vom Original des Briefes	3
Nr. 2	Übertragung des Textes über die Wälder aus der Ordnung von 1504	7
Nr. 3	Ordnung über unsere von Gottes Gnaden Johann Schweickhardt Erzbischof zu Mainz Ac., Forst und Waldungen im Amt Walldürn 1617	9
Nr. 4	Neue Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen von J. J. Trunk, 1779.	15
Nr. 5	a. Einnahmen der Kellerei Amorbach, Obere und Untere Zent. Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen	19
	b. Bemerkungen zu den Einnahmen der Kellerei Amorbach	27
Nr. 6	a. Ausgaben der Kellerei Amorbach, Obere und Untere Zent. Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen	40
	b. Bemerkungen zu den Ausgaben der Kellerei Amorbach	48
Nr. 7	a. Jagdstrecken der Kellerei Amorbach	57
	b. Bemerkungen zu den Jagdstrecken der Kellerei Amorbach	59
Nr. 8	a. Einnahmen der Abtei Amorbach. Auszüge aus den Abtey Rechnungen	61
	b. Bemerkungen zu den Einnahmen der Abtei Amorbach	66
Nr. 9	Die jährlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Abtei Amorbach ab 1700 1790	79
Nr. 10	a. Ausgaben der Abtei Amorbach. Auszüge aus den Abtey Rechnungen.	80
	b. Bemerkungen zu den Ausgaben der Abtei Amorbach	86

Nr. 11 a. Einnahmen der Stadt Amorbach. Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen 99

b. Bemerkungen zu den Einnahmen der Stadt Amorbach 106

Nr. 12 a. Ausgaben der Stadt Amorbach. Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen 116

b. Bemerkungen zu den Ausgaben der Stadt Amorbach 123

Nr. 13 Bemerkungen zum Ankauf von Saatgut und Pflanzen der Abtei Amorbach 126

Nr. 14 Samenkäufe der Stadt Amorbach 129

Nr. 15 Ankauf von Saat und Pflanzen Kellerey Amorbach 130

Nr. 16 Maße und Umrechnungstabellen 131

Nr. 17 Forstliche wichtige, kirchliche Namenstage und Monatsnamen 132

Nr. 18 Verzeichnisse aus den Kellereirechnungen ab 1701, Bevölkerungszahlen der Amorbacher Zent 133

Nr. 19 Erste Nachhaltigkeitsmaßnahme im Bereich des Klosters Amorbach. 136
Flächenfachwerk Wolkmann, Einteilung in 40 Schläge, ca. Mitte 18. Jahrhundert

Nr. 20 Merianstich von Amorbach 1646 137

Nr. 21 Waldzustand und Waldweide im 17. und 18. Jahrhundert bei Amorbach 138

Anhang 1. a.: Copia

Churfürst Uriels und Alberti
Brief über den Wald Wolkmann
und ganzer Berg 1509
& de Anno 1516

Otterbach sagen
Commissory dieser Wald
seye frey aign des closters

Wir Albrecht von Gottes gnaden bekennen und thun kundt offentlich mit diesem brieff das Abt undt Convent unsers gotshauß zu Amorbach wie bey Zeiten wylant Erzbischof Uriels zwischen Inen und der gemein zu Otterbach auch Irrung und Zwytracht gewest und durch Vorfahrn seligen Rathe mit beidertheil Wissen und Willen lauth einer abrede darüber gemacht vertragen sein, damit Vertrag ewigen Zeiten bestendig bleiben möge, haben sie uns bitten lassen Inen des unter unserm anhangendem Insigel ein Urkund zu geben Wahrheit gemeß von Wort zu Worten hernach geschrieben

Als sich Irthum haben gehalten zwischen Abt und Convent und den bauern zu Otterbach eines Viehe triebes halber die von Otterbach vermeinen zu haben mit Irem Viehe in dem Wald Wolckmüle gnant aber doch nit gestanden von Abt und Convent es ist kommen vor dem hochwürdigsten Fürst Urieln nach Clag und Antwort hat er befehl geben Wald besichtigen verordnete Rethe im beywesen Abt mit viele Convents Herren bürgermeister mit merer theil des raths zu Amorbach auch aller bauern und gemein von Otterbach dem Wald besichtigt nach besichtigung von partheyen entschieden und ein Spruch wie hernach volgt geben haben, welcher Spruch hinfür zu Ewigen Zeiten also gehalten werden soll

Zu dem Ersten das erst Zeichen ist dem gelenck gegen Kirchzelle zu ab der Wald ein end hat darnach oben am Wald her bis buchbronnen und gedacht danach Spruch geben in gegenwertigkeit der obgeschrieben.

Item zu dem Ersten haben sie gesprochen Wald Wolckmühle und gantz berg sey des Closters Amorbachs frey eygen zu dem anderen Abt und Convent sollen solches lassen versteinern und steins lassen

setzen als wie es von Ine ab sey gangen worden das die von Otterbach können wissen hinfüro wie weit sie faren sollen und treiben mit ihrem Zug Viehe und die bauern sollen bleiben mit Ihrem Zug Viehe bey den steinen auch nit darüber faren bey eins gulden

(3) Item zu dem dritten die von Otterbach orthen da es Inen erlaubt ist auch zu faren und versteint des Jungen holtzes "schonen" sollen

(4) zu dem vierten Closter Überhawe an solcher orthen mecht denselbigen sollen sie hegen und nit darin fahren oder treiben vier oder fünf Jar langh bey buß eins gulden

(5) zu dem fünften die von Otterbach mit ihrem Zug Vieh nit weiter sollen fahren gen Amorbach zu, denn bis buchbronnen sey buß eins gulden

(6) die heyden sollen sie nit brennen ohn vergönnung der Amptleuth wie von alter herkommen

(7) Zum Siebenden der Neuen Wiesen halber under dem buchbronnen gelegen das Closter zu bahn weyd haben will

Geben 1516

Anhang 1. b.: Kopie vom Original des Briefes über den Wald Wolkmann von 1509, von Kurfürst Uriel und Alberti

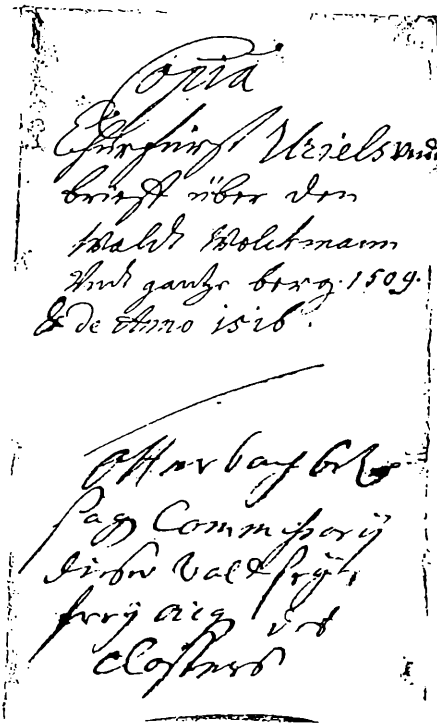

Wir Albrecht von Gottes gnaden des heiligen Stuls zu
Mentz vnd des Stifts Magdeburg Ertzbischoffe Churfurst des
heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler vnd
primas Administrator zu Halberstatt Margraffe zu Magdeburg
zu Stettin Pomern der Cassuben vnd Wenden Hertzog Burg
graue zu Nürnberg vnd Fürst zu Rugen bekennen vnd thun
kundt offentlich mit diesem brieffe da die wirdigen vnd geistlichen
vnser lieben andechtigen Abt vnd Convent vnsers Gotshauß
zu Amorbach vns haben anbringen vnd zuerkennen geben
lassen wie bey zeiten weylandt Ertzbischoffs Uriels vnsers
nechsten Vorfahren seligen zwischen jnen vnd der gemein
zu Otterbach eins Irrung vnd zwyspalt gewest, vnd durch
denselben vnsern Vorfahren seligen Rethe mit beider theil
wissen vnd willen laut einer abrede darüber gemacht
vertragen sein, damit aber solcher vertrag zu ewigen
zeiten bestendig bleiben vnd gehalten werden mög,
haben sie vns vnderthenniglich bitten lassen jnen den
under vnserm anhangenden Insigel ein vrkundt zu
geben, Dieweil wir aber nach gründlicher erkundung
des handels vnd anbringen der warheit gemeß vermerckt
So haben wir jnen dieß vnser vrkundt vnd Inse=
rirung der obgemelten abrede zugeben befolhen, welche
abrede von wort zu worten hernach geschrieben also
lautend ist. Als sich Irthum haben gehalten zwischen
herrn Petern Abt vnd Convent des Closters Amorbach
vnd den bauern vnd gemein zu Otterbach, wie dieselben
weide halber von dz die von Otterbach vermeinen zuhaben
mit jrem Zuchtviehe in dem Walde Wolckmüle genant
aber doch nit gestanden von herrn Petro Abt vnd
seinem Convent, also das es ist kommen vor den hoch=
wirdigsten Fursten vnd herrn herrn Urieln Ertzbischoffe
zu Mentz vnd nach verhörter clag vnd antwort, hat er
befelh geben seiner fürstlichen gnaden Rethen den

Anhang 2:

Übertragung des Textes über die Wälder aus der Ordnung von 1504

Item das alle Wälder allenthalten in der Cent umher der Stadt als von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden eignen und zustehen und sie auch durch einen geschworenen, gediegten Förster beforstet und befrieden müssen, Macht haben von Not zu verbieten und dann wieder von Not zu erlauben, auch so die Stadt bedrängt und Not leidet oder Schaden empfängt, es sei an Türmen, Mauern, Brücken, und ein Stück oder zwei zu verkaufen, damit Schaden zu überkommen und aufzurichten, als wie dann in anderen Unseres Gnädigen Herren Flecken der neuen Städte auch Gebrauch ist und solche Buße auch durch den Förster gerügt und fürgetragen, auch der Stadt zustehen, sondern allein das Bauholz, da steht die Forstbuße zum 3. Teile unseren Herren von Amorbach zu, aber nicht hat Seine Gnaden darin zu verbieten oder zu erlauben, sondern solches der Stadt und Bürgermeistern zusteht. Und so unsere Herren von Amorbach selbst im Bannholz Ihnen etwas von Bauholz notdürftig wäre im Kloster zu verbauen, so soll Seine Gnaden die Bürgermeister darum ansuchen und bitten. So dann Seine Gnaden daselbst 1 oder 2 oder 3 Stück zu hauen gegönnt würden, so soll der Förster oder sonst jemand von der Stadt wegen dabei sein, damit der Wald nicht beschädigt und unnützlich verhauen werde und wenn Seine Gnaden 1, 2 oder 3 Stück darin hauen lassen, so soll er allwegen im Wolkmann oder anderen des Klosters Wäldern noch ebenso viele Stämme hauen lassen für des Klosters Gebäude.

Amorbacher Jurisdiktionalbuch, 1504,
Ordnung,Freiheiten und Rechte

Des Knechts Belohnung ist ein Rock, von Alter ist gewesen sein Lohn und an Geld wie man mit ihm übereinkommt. Aber von der Beucher Steige 8 (?) Tournos (?) von der Bannholz ein Paar Schuhe und Wachen und Fron sei er frei. Von der Einung (= Bußgelder) ist sein Teil 1/3 oder wie man mit ihm übereinkommt. Dagegen so eignet der Wald, das Wolkmann genannt, dem Kloster, auch allein durch eigene Förster zu befrieden und zu beforsten und der Stadt nicht anders wie hernach folgt.

Anhang 3:

Ordnung

über unsere von Gottes Gnaden Johann Schweickhardt Erzbischof zu Mainz etc. Forst und Waldungen im Amt Walldürn 1617

Nachdem bisher eine große Unordnung und Verwüstung in den genannten Waldungen und Gehölzen verspürt worden ist und diese dadurch in merklichen Abgang geraten sind, und wenn diesem Unrat nicht beizeiten begegnet würde, dieser in der Länge der Zeit immer beschwerlicher und schädlicher würde zum Nachteil unseres Erzstiftes und unseren Untertanen und dero Nachkommen von Tag zu Tag zuwachsen würde, ordnen und wollen wir, daß es künftig wie hernach folgt gehalten werden soll:

1. Das Brennholz belangend wollen wir, daß unsere Beamten zu Walldürn zu bloßer Notdurft und gar keinem Überfluß an einem besonderen Ort abgezeichnet, in ordentliche Hauungen abgeteilt, zu rechter Zeit, nämlich im März und um Michaelis im zu- und nicht im abnehmenden Licht, an der Erde abgehauen und also schlagweise angewiesen werde. Sollte vielleicht davon etwas übrig sein, wäre dies unter etliche Bürger aufzuteilen, dann zu gedeihlichem Auswachsen des Gehölzes junge Schläge anzuordnen. Den anderen Bürgern sollen wie bisher alte schadhafte Bäume zur Notdurft ausgeteilt werden. Wie dann unsere Beamten und der Rat darauf aus sein sollen, daß besondere Plätze und Distrikte in eine ordetnliche Hege gebracht und ohne schädliche Verschwendung des tragbaren Holzes, wenn es erwachsen ist, morgen- und schlagweise genutzt werden soll. Was Fackelhölzer, Zaungerten, Gebälkstangen, Leiterbäume, Reifstangen betrifft, soll es in solchen zu Schlägen gehegten Distrikten nach Ausweis des elften Artikels gehalten werden.

2. Zum anderen soll kein Bürger oder jemand anderes Eichen- oder Buchenholz fällen und niederhauen, es sei denn, diese Stämme seien zuvor mit der Waldaxt welche eigens dafür gemacht, in unserer Kellerei verwahrt und dort jedesmal abgeholt und wieder zurückgebracht werden soll gezeichnet worden, bei Strafe, so oft einer betreten würde, von jedem Eichenstamm drei oder einem Buchenbaum 1 1/2 Gulden.

Davon und von allen anderen Strafen - mit Ausnahme der hohen Frevelstrafen über drei Gulden, die uns als Ober- und Grundherren alleine zustehen stehen uns 1 1/2 Drittel, unseren Untertanen, dem Rat 1 Drittel und dem Anzeigenden 1/2 Drittel zu und nichtsdestoweniger das abgehauene Holz uns und dem Rat anderweitig zu verbauen oder zu verkaufen verbleiben soll. Wäre davon bereits ein Teil abgeführt, so hätte derjenige, der es hauen und abführen ließ, dafür einen billigen Preis zu zahlen, es sei denn, es wäre ein alters geringes Holz, das nach Besichtigung und nach Gestalt des Verbrechens die Straf festgesetzt werden soll.

3. Solange in den Waldungen noch alte Windfälle und liegendes Urholz vorhanden ist, soll kein stehendes Holz angewiesen oder zu fällen erlaubt werden, bevor nicht das liegende Holz ganz aus dem Wald geschafft ist.

4. Es soll alles Bau- und Brennholz in "gutem Wedel" gehauen werden, bei Strafe eines halben Gulden von jedem Stamm.

5. Wer sein Laub oder Brennholz acht Tage nach Georgi (23. April ?) nicht zusammengehauen und gehäuft hätte, soll jedes Mal mit 1/2 Gulden Strafe belegt werden.

6. Sollte sich zutragen, daß einer oder mehrere ihr Brennholz, das ihnen vor einem Jahr angewiesen worden ist, auf Cathedra Petri (22. Februar) nicht aus dem Laub und Wald geräumt hätte worauf die Förster gute Aufsicht halten sollen, damit die jungen Ausschläge nicht gehindert werden dieses Holz soll der ganzen Bürgerschaft heimfallen und einem jeden abzuholen erlaubt sein.

7. Keiner soll mehr Holz niederfällen, als ihm bewilligt und gezeichnet ist, aus dem Wald tragen oder führen bei Strafe eines halben Gulden.

8. Das Bauholz belangend, sollen die vorhabenden Gebäude sooft ein Untertan zu bauen begehrt, durch unseren Keller, Centgrafen und Rat jedesmal vorher besichtigt werden, um festzustellen, ob es sich um notwendige Baumaßnahmen handelt. Wenn es ein nützlicher Bau wäre, dann sollen die beiden Rent- und Baumeister, und noch ein holz- und waldverständiges Ratsmitglied neben dem Förster beauftragt werden, welche die Haupthölzer und was dem Wetter ausgesetzt wird, von eichenem Holz, was innerhalb des Baues samt den Dachsparren gebraucht wird, von Buchen-, Aspen- und Birkenholz angewiesen werden, allein zu bloßer Notdurft und keinem Überfluß, und mit der Waldaxt gezeichnet. Gleichwohl soll das Bauholz soviel immer möglich verschont und swoeit wie möglich von alten schadhaften Bäumen, die man schneiden kann, an unterschiedlichen Orten bei gutem Wedel gefällt werden. Wenn aber unsere Beamte, wie Keller und Centgrafen selbst, zu unvermeidlichen Bauvorhaben Holz nötig hätten, soll die Besichtigung durch den anderen Unterbeamten, welcher nicht interessiert ist, auch Rent- und Baumeister neben noch einer holz- und waldverständigen Ratsperson wie oben angedeutet gehalten werden. Sollte von einem oder dem anderen Unterbeamten, Rentmeister oder Ratspersonen wegen Bauholz Überfluß geduldet oder verspürt werden, das soll an unseren Amtmann oder in dessen Abwesenheit an uns selbst berichtet werden, um Verhaltensbefehle einzuholen.

9. Es soll ein jeder sein bewilligtes Bauholz längstens nach zwei Monaten aus dem Wald schaffen und niemand gestattet werden, sein Holz im Wald zu beschlagen, damit die Spän und das Abfallholz, die sonst in den Wäldern verderben, genutzt werden, damit auch die Zimmerleute in Abwesenheit der Förster keine Gelegenheit haben, im Wald Schaden zu tun bei Strafe von vier Gulden.

10. Läßt ein Untertan, dem Bauholz bewilligt worden ist, dieses übers Jahr unverbaut liegen, dann soll dieser mit fünf Gulden unnachlässiger Strafe belegt werden.

11. Damit aus den jungen Schlägen Fackelhölzer, Zaungerten, Gebälkstangen, Leiterbäume, Reifstangen usw. umso besser zu erlangen sind, wollten die Schläge wenigstens 6 Jahre lang gehegt und von Windfällen und verbaubarem oder unverbaubarem Holz die Rent- und Baumeister ohne Vorwissen und Einwilligung unseres Kellers und Försters nichts verkaufen noch auch ohne unsere besondere Einwilligung verschenken bei Strafe von 20 Gulden.

12. Sollen sowohl der Zehntgebieter als auch Förster und Flurschützer wie auch die Bürgerschft zum fleißigsten darauf achten, daß in den Waldungen nach dieser unserer Forst- und Holzordnung gehandelt wird und im Falle einer oder mehrere Untertanen darwider gehandelt hätten, wo es auch sei, bei ihren Eiden und Pflichten ohne einigen Respekt und Begünstigung auf die Waldbuße angezeigt werden und die Bußfälligen sollen nach Art des Verbrechens zur Strafe gezogen werden.

    Falls die Förster und Schützen sind unterstünden, für sich selbst ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer Vorgesetzten etwas zu hauen, das sollen unsere Beamten ausführlich berichten, dann wollen wir uns gegen denselben mit gebührlichem Ernst der Strafe so verhalten, daß sie unser ernstes Mißfallen zu spüren haben mögen.

13. Unsere Bürger und Untertanen haben ihre Zugochsen, die sie in großer Zahl halten, nicht allein täglich in die Waldungen und Schläge überall getrieben und dadurch die junge Aussprossung geschädigt, sondern auch durch die Beweidung große Zweige und Äste von den gorßen Bäumen gerissen, das Laub für die Ochsen abgestreift, ja bisweilen solche Äste samt dem Laub mit nach Hause geführt, dadurch die Bäum verstümmelt und die Waldungen verderbt. Es soll sich jeder dieses Laubstreifens und der Verstümmelung der Bäume wie auch allem, was dieser Ordnung zuwider und zu Schaden wäre enthalten, bei ernster Strafe und gänzlicher Abschaffung der Ochsen.

14. Weil das Geißvieh den Waldungen, vor allem den jungen Schlägen, sehr verderblich ist, wird den armen Untertanen, welche keine Kühe zu halten vermögen, mehr nicht als eine Geiß zu halten bewilligt. Dieselben sollen an einem gewissen Distrikt, der ihnen von unserem Beamten und dem Rat angewiesen wird, außerhalb der jungen Schläge bleiben, sich auch des Laubstreifens und anderer Unsitten, wie im vorhergehenden Artikel gemeldet, enthalten, bei Strafe nach Ermessen und gänzlicher Abschaffung der Geißen.

15. Damit künftig in den Waldungen bessere Ordnung gehalten werde, sollen von Walburgis (1. Mai) bis Michaelis (Sept.) die Waldungen zugestoßen und gehegt und keinem Holz herauszutragen oder zu führen erlaubt sein, mit Ausnahme eines Mittags in der Woche - die Erntezeit ausgenommen worüber sich unser Amtmann, Keller und Centgraf mit Rent- und Baumeistern zu verständigen haben.

16. Nachdem bisher, nicht ohne großen Verdacht, Bürger nächtlicherweile mit ihren Geschirren in die Waldungen und vor Tag wieder nach Hause begeben haben, aber nicht öffentlich durch den Ort, sondern heimlich über die Felder, deshalb wird miermit bei höchster Strafe ernstlich verboten, daß künftig jemand, wer es auch wäre, vor Tag in den Wald, auch nicht über die Felder, sondern über den Ort fahren soll.

17. Weil auch durch die Weidpferde bei Nacht aus Fahrlässigkeit der Hüter in den jungen Schlägen, Feldern, Wiesen und Heumatten großer Schaden geschehen ist, die Hüter und Weidjungen den Untertanen ihre Zäune an den Gütern aufgerissen, die Zaunstecken verbrannt und dadurch zum Schaden des Waldes andere Zaunstecken gemacht werden mußten, soll künftig, damit solche Schäden und Verschwendung nicht mehr vorkommen werden, niemandem erlaubt sein, seine Pferde bei Tag auf die Weide zu treiben bei unnachlässiger Strafe. Darauf sollen die Förster und Flurschützen, aber auch die ganze Bürgerschaft, weil es ihnen selbst zum Besten gereicht, fleißig achten und keinen mit Rügen verschonen, verschweigen oder übersehen.

Und damit sich niemand mit Unwissenheit herausreden kann, oder sich über die Strafen beschweren möge, wollen wir, daß diese Holz- und Forstordnung alle Jahre bei den gewöhnlichen Ruggerichten, von denen das Jahr über vier angeordnet und gehalten werden sollen, vorgelesen werden, die Bußfälligen ohne Begünstigung und Respekt namhaft gemacht und der oder diese mit gebührenden Strafen belegt werden. Doch behalten wir uns und unseren Nachkommen im Erzstift vor, diese Ordnung nach Belieben zu mindern, zu mehren oder ganz abzutun, wie es jedes Mal die Zeit und die besondere Notdurft der Waldungen erfordern würde.

Dessen zu mehrer Urkunde haben wir diese Holz- und Forstordnung unter unser davor gedrücktes Secret (Siegel) verfertigen lassen, so geschehen und gegeben zu Aschaffenburg in unserer Sankt-Johannesburg, den 10. Tag Aprilis 1617.

Anhang 4: **Neue Waldordnung der gemeinen Amorbacher Waldungen.**

Nachdem die Stadt Amorbach sich mit den Mitmärkern wegen des nöthigen Brandholzes verglichen, und den Zentbauern wie den Bürgern eine gewisse Klafterzahl regulieret und darauf beederseits um eine neue Bestimmung der Holztage und der Rügen, auch um eine neue und nüzliche Ordnung in den Wald ein zu führen, bei dem Churfürstlichen Amte angestanden worden, so hat man von Amtswegen folgende Ordnung und Verfügung zu machen, für gut befunden.

1. Was die Wald- und Holztage betrifft, sollen in der Stadt zwar wöchentlich zween Tage nacheinander, nämlich Mittwoch und Donnerstag für die Bürger, so kein Fuhrleute sind, für die Fuhrleute in der Stadt aber alle 14 Tage gleichfalls zween Tage nacheinander, nämlich der erste Mittwoch und Donnerstag jeden Monats, und nach der Hälfte des Monats gleichfalls der erste Montag und Dienstag zum Beholzen bestimmt sein.
   Für die Bauern aber oder Mitmärker, weil sie nun mehr ihre Anzahl Kläfterholz bekommen, sollen die Holztage dergestallt eingeschränkt sein, daß die Häcker oder so keine Fuhrleute sind, nur alle 14 Tage, zween Tage nacheinander, nämlich in dem Schneeberger Distrikte Montags und Dienstags, im Weilbacher Distrikte Mittwoch und Donnerstag, in dem Kirchzeller Diestrikte Freitags und Samstags, die Fuhrleute aber alle vier Wochen zween Tage nacheinander obbschriebenermaßen, nämlich im Schneeberger Distrikte Montags und Dienstags, im Weilbacher Distrikte Mittwochs und Donnerstags, im Kirchzeller Distrikte Freitags und Samstags, das Lese-, Ur- und abgängig Holz hohlen sollen.

2. Damit aber die Förster, Laubmeister und diejenigen, so sich mit dem Holzhohlen auf die obbestimmte Holztage abgeben eine Vorschrift haben, was Ur- und Leseholz sei, so wird verordnet, daß darunter nichts anders verstanden oder begriffen werden soll, als alte Stände, Klöze, Wurzeln, Storren,

dürre Äste auch dem Herkommen nach Birkhen, Aspen, Hainbuchen und andere Bäume, so bis über die Hälfte oben herein dörr und abständig sind, auch was sonst der Wind ab- um- oder ausgerissen hat, es sei denn, daß der Windbruch in einer zum Bauen dienlichen Eiche bestünde, oder eine Buche durch Frevel mit Fleiße umgehauen worden.
Alles übrige stehende Gehölze, so lang es noch frisch ist, soll keineswegs unter das Ur- oder Leseholz gerechnet, sondern zum Holzhiebe stehen gelassen werden.

3. Wer nun stehendes Holz im Walde umhauet, und darauf betreten, oder dessen überwiesen wird, soll den Förstern und Laubmeistern mit seinem eigentlichen Namen, mit dem Tage und Beschreibung des Orts, auch zugleich mit Abschäzung des Schadens in das Waldrugregister eingeschrieben und nach demselben Register bestraft werden.

   Für einen Stecken Buchenholz werden 2 fl für Schaden und 2 fl für Strafe oder Frevel, für einen halben Stecken Buchen die Hälfte für einen Viertel Stecken der vierte Theil an Schaden und Frevel bezahlt. Ein Schubkarren soll für 1/8 teil Stecken und ein Köze für 1/16 teil Stecken gelten, es sei denn, daß dabei ein besonderer Schaden mit Umhauung junger Bäum geschehen sei, welche demnächst ein Register besonders nach der Hoffnung des Wuchses angesezt und taxirt werden soll. Im übrigen bleibt es bei dem Ansaze der churfürstlichen Wald- und Bußordnung.

Und damit bei Waldungen um so bäßer aufkommen und geschohnt werden mögen, wird hiero und

4. verordnet, daß der neu ausgeschleichte Weidelschlag, der Beucherberg und andere Pläze, wo bishero kein Holz aufkommen könne, so lang zugehenkt und von den Bauern, Schubkärchern, Schäfern und übrigen Hirten nicht allein bei der obigen Geld, sondern auch Bockstrafe, im Falle einer das zweitemal darin betreten worden sollte, so lang geschohnt sein und bleiben sollen, bis man auf Gutachten des städtischen Waldamtes und der Jägerei, dieselben wieder aufzuthun, von Amtswegen für gut befunden wird.
   Zu weiterer Schonung des Waldes wird hiermit das so gefährliche als schädliche Fackelbrennen in der ganzen Amorbacher Zent ausdrücklich verboten und zudem verordnet, daß sich jeder sowohl hier, wie anderswo, des Öles und andere Lichter in und außerhalb Hauses bedienen soll.
   und damit

6. die Bauern, auch andere, mit dem Ihnen gestattetem Klafterholze, keinen Unterschleif oder verbotenem Holzhandel treiben können, so wird ferner verordnet
   a.) daß keiner über die ihm insgemein gestattete Klafterzahl etwas an Scheidholze, entweder nach Hausezuführen, oder anderswohin verkaufen soll: es sei denn, daß er von dem städtischen Waldamte, oder der Jägerei schriftlich bescheinigen könne, daß er solches übrige Gehölz entweder aus eigenen Waldungen gehauen, oder sonst mit Rechte an sich gebracht habe. Zu dem habe
   b.) Nicht allein dem städtischen Waldamte, Förstern und Laubmeistern, sondern auch den sämtlichen Haupt und undern Schuldheisen aufgegeben wird, auf dajenige Gehölze, so die Bürger und Bauern nach Hause, oder anderswohin führen, fleißig acht zu haben, und im Falle sie über die bestimmte Klafter Zahl bei jemanden Holz antreffen und kein schultheiß Bescheinigung darüber bekommen sollten, jedesmal solches zur Ahndung an zu zeigen.

7. Der heimlichen Unterschleifung der Förster und Laubmeister mit den Waldfrevlern vorzubeugen, so wird verordnet, daß keiner der Förster oder Laubmeister bei Strafe der Entsagung sich mit einem betretenen Waldfrevler abfinden, gab..... sonst was von demselben..... auch übrigens weder bei Tag wie bei Nacht, bei jemand andern auf den dörfern, als bei den Schuldheißen und Wirthen einkehren, der aber für sein Geld zehren soll. Was aber

8. das Bauholz betrifft, so soll dieses nicht allein von den Rent- und Baumeistern zu Amorbach namentlich verrechnet, sondern auch von den Bauholzbedürftigen das angewiesene Holz zum längsten innerhalb 14 Tagen aus dem Wald geschafft, und bei Verluste des Bauholzes selbst zu nichts anderem als zum Bauen verwendet werden. Endlich

9. Die vielen Beschädigungen und Frevel im Walde durch Abkämmung junger Eich- und Buchbäume zu Schuhstangen und Kuhstecken verübet worden. Sie werden auch in Zukunft dergestallt verboten daß die Fuhrleute zwar ihre Schuh und Hemketten halten, die Közenträger aber und andere ihre Stecken von Hause mit sich nehmen, keine aber ohne ausdrückliche Glaubniß eines Waldbedienten zu hauen sich unterstehen sollen.

Diese Verordnung soll nicht allein den kurf. Stadtschüldheißen zu Amorbach für die Stadt, dann jedem Haupt- und Schuldheißen, auch kurf. Jägern, Waldförstern und Laubmeistern in Abschrift mitgetheilt, sondern auch von demselben sogleich noch vor Anfange des Hornungs und in Zukunft jedes Jahrs zweemal einer jeden versammelten Gemeinde deutlich verkündigt und erklärt werden, daß sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Amorbach, 30ten Januar 1779.
J. J. Trunk
Kellereiverwalter.

Anhang 5. a.:

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH, OBERE UND UNTERE CENT.

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Ecker:g	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1650																							1
1651	25/-							25/-	2													25/-	
1652	8/-							8/-	3													8/-	
1654						200/-		200/-	4													200/-	
1655						200/-		200/-														200/-	
1656						200/-		200/-														200/-	
1657			30/-			200/-		230/-	5													230/-	
1658			12/-			23/-		35/-														35/-	
1659			7/-			10/-		20/-	6													20/-	
1660			1/15			10/-		11/15															
1661	57/-							57/-														57/-	
1662			15/-					15/-	7														
1663	6/15		2/-				9/-	17/15															
1664	8/-	1/15	1/04				2/41	13/-	8														
1665								4/-															
1666								3/-															9
1667							7/15	7/15	10														
1668	6/25							6/25														6/25	
1669	24/-							24/-														24/-	
1670	20/-					110/-		130/-	11													130/-	
1671	30/-					80/-		110/-														110/-	
	30/58							30/58														30/58	
1674	13/15							13/15														13/15	
1675	3/45							3/45														3/45	
	3/15							3/15	12													3/15	
1677	33/30							33/30														33/30	
1679	5/13							5/13	13													5/13	
1683	13/30							13/30														13/30	
1685	36/15					30/-	1/-	67/15		19/30			19/30									87/45	14
1686	9/05							9/05														9/05	
1687	12/43							12/45		36/-			34/-					73/58				123/43	15
1688	10/10					39/-		49/10								4/-		55/-				108/10	16
1689						9/-		9/-										36/44				45/44	

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH, OBERE UND UNTERE CENT.

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDFRUCHT		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Hollländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1690	-/20							-/20										19/-				19/20	
1691	10/55							10/55		x								27/29				38/24	
1692	6/-							6/-		72/30			72/30					11/57				90/27	
1693	5/-							5/-		28/-			28/-					14/24				47/24	
1694	5/30							5/30		11/-			11/-					27/17				43/47	
1695	2/30		21/20					23/50		26/-			26/-					19/20				69/10	
1696	-/45		10/40					11/25										10/19				21/44	
1697	1/30							1/30										10/45				12/15	
1698	4/30							4/30		2/15			2/15					18/34				25/19	
1699	1/25		9/-					10/25														10/25	

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1701		7/30				4/30	38/48	53/18										19/46				73/04	18
1702							28/-											28/58				56/58	19
1703	10/30		172/30				104/-	288/-										51/54				339/54	20
1704	3/50						142/-	145/50										---				145/50	21
1705	3/-						157/-											49/24				210/44	22
1706	25/-						229/35	254/16										32/26				286/42	23
	22/44						51/-	73/44										51/32				125/16	24
1708	14/-			32/30	14/-		9/45	71/15										55/29				126/44	25
1709	4/-			38/50				42/50										47/20				90/10	
1701-09	84/04	7/30	173/30	71/20		4/30	761/08	1118/02										338/49				1456/51	
	6		12			5	52	(75)										23				100	
1710			10/-			8/30	-/40	19/10										122/58				142/08	
	27/20				24/-			51/20										60/24				111/44	26
	25/40							25/40										70/20				96/-	
				3/45			20/26	24/11										35/15				59/26	27
	3/30			31/30	90/-			125/-								10/-		29/31				164/43	28
			15/30		90/-			105/30								16/09		36/51				159/30	29
	14/21				329/37			343/58								8/-		48/-				399/58	30
							29/57	29/57								11/50		29/59				73/46	
1718							11/30	11/30								3/-		30/56				45/26	
1719							141/10	141/10								7/20		17/27				165/57	31
1710-19	71/51		25/30	35/15	533/37	0/30	204/43	881/26								66/19		484/41				1422/26	
				3	38			(62)								4		34				100	
1720							90/30	90/30								14/40		9/51				116/10	32
1721							63/17	63/17								15/50		22/-				101/07	
		23/30						23/30								24/10		27/57				75/37	
		23/30				55/-		65/-								8/40		65/-				138/40	33
	61/-				400/-			461/-								7/26		29/35				498/01	34
1725	19/23							19/23								8/-		26/15				53/38	
1726	265/28							265/28								24/-		---				289/28	35
	62/00		30/30					92/30								18/55		22/15				134/	36

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Deträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1728	61/13							61/13								10/-		25/19				96/32	
1729	35/06							35/06										10/21					
1720-29	514/12	23/30	30/90		400/-	55/-	153/47	1177/59								33/4		240/33				1553/13	
	33				26	4	10	(76)								9		15				100	
1730							68/42	68/42										6/09					
	55/51	819/09						875/-														875/-	37
1732		608/-					112/10	720/10								45/12		54/48				920/10	38
1733		135/35					15/19	150/54								5/10		85/40				242/44	39
1734							16/54	16/54										59/14				176/08	
	2/-	1510/20					37/54	1550/14								67/-		140/40				1847/54	40
1736		998/51					95/34	1094/25										194/23				1288/48	41
		520/37						520/37								85/17		102/37				708/31	42
1738							45/30	45/30								133/26		62/20				341/16	
1739	24/09		102/-				196/-	322/09								108/25		42/37				603/52	43
1730-39	82/-	4593/32	102/-				590/03	5367/35								664/30		1050/28				7082/33	
		65					8	(76)								9		15				100	

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Deträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1740									ohne Nachweis							73/56		46/54				121/50	44
	80/60		40/-					124/60								75/51		63/48				265/09	45
									ohne Nachweis							110/14						110/14	
		~80/50	~20/-					99/50								83/06						182/56	
1744								48/20	versch.							122/56						171/16	
1745		430/-					201/28	631/28								90/13						721/41	46
1746		200/20					9/-	209/20														209/20	47
		200/59					20/-	220/59								111/18						532/15	47
1748	83/49	221/51					121/-	426/40								255/18						682/20	
	78/27		12/-				158/-	248/27								104/25						352/52	
1749-49	244/06	1135/-	72/-				509/28	1960/34								1229/15		111/42				3301/31	
		34	2					(58)								38		4				100	
1750	105/30						263/04	368/34				10/-	10/-			98/36		28/43	40/-		40/-	546/53	48
1751	296/39						430/10	726/49				10/-	10/-	(Streu-laab -/24)		109/25		27/42	90/-		90/-	1004/56	48
1752							393/45	393/45				1/-	1/-	(Streu-laab -/24)		200/28		27/29				622/48	
1753	66/29		17/-				339/-	422/29					20/-	Häfner Erde		205/32		11/20				659/21	50
1754	51/16						510/-	571/16				9/-	32/-	Häfner Erde		117/17		2/15				722/48	
	68/12						559/28	627/40					17/-	Häfner Erde		144/53		8/48				799/21	
1756	57/49						549/-	606/49				x	18/-	Häfner Erde		92/58		18/06				737/47	
	59/19						560/16	619/35					18/-	Häfner Erde		140/40		41/51				821/06	51
1758	22/43						518/39	541/22				9/-	30/16	Häfner Erde (21/16)		97/10		7/36				676/24	51
	63/54						454/-	507/54				20/-	20/-			87/36		--				616/30	51
1750-59	793/51		17/-				4578/22	5389/13				59/-	176/16			1337/36		216/57	130/-		130/-	7251/02	
							63	(74)	63 % Kohlholz				3			18		3	2			100	
1760							995/53	995/53					16/-	0 Gerb-rinde		121/39			130/31		130/31	1300/10	
	36/40						628/31	665/11					(62/36	Gerb-rinde		61/57		x				794/47	52

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ								II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV.	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßbarei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1762	~50/-	1160/-						1210/-			10/30		67/10	(Gert-rinde 46/40)		172/10			170/-		170/-	1598/51	
1763	13/47	4110/-						4123/47				14/-	38/30	Gert-rinde		46/20						4308/37	54
1764	33/10						846/12	905/22			6/45		6/45			25/23			80/-		80/-	1017/30	
1765	20/-	3000/-					680/-	3764/54			4/-					160/12			145/-		145/-	4071/46	55
1766	6/42	4697/15					186/-	4889/57					39/35			125/52						5056/23	
1767	54/29	2773/28					444/09	3272/06					14/10			215/57						3502/13	
1768	16/55						581/24	598/19								262/23			206/-		206/-	1066/42	56
1769	20/40	1090/42						1111/22								120/20						1231/42	
1760-69	264/23	16831/25					4363/09	21458/57			31/15	14/-	237/27			1415/51			731/31		731/31	23844/46	
							18	(90)					1			6			3			100	
									Nota: Mit dem Jahr 1770 beginnt eine verbesserte Buchführung!														57
1770	226/48	2965/25					294/-	3486/13								117/45			60/-		60/-	3663/58	58
	102/21						1461/30	1563/51				-/45	-/45			188/55						1754/32	59
1772	25/40	770/07					458/-	1253/47								199/52			75/-	121/-	196/-	1649/39	60
1773	56/-	45/23						101/23								514/24			90/-	267/20	357/20	973/07	
1774	64/34	672/38					199/06	936/18								167/29				145/30	145/30	1249/17	61
1775	678/16	640/-					677/-	1988/36								173/33				104/30	104/30	2272/39	62
1776	186/24	4153/40					858/30	5198/34								219/07			20/-	587/12		6021/53	63
	48/31	65/54				40/-	392/17	546/02		67/15		-/45	168/-			397/38				229/35	229/35	1342/15	64
1778	263/16	1786/10						2049/26								227/57				139/17	139/17	2416/10	65
1779	157/29	239/54	74/23					472/46		112/30	19/45		132/15			243/18			51/-	123/43	174/43	1024/02	66
1770-79	1811/19	11341/11	74/23			40/-	4340/23	17607/16		279/45	19/45	V10	302/-			2454/09			296/-	719/07	2015/07	22378/32	
	8						19	(78)					2			11					9	100	

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa. I.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1780	34/11	788/52	16/24					839/27								417/17			60/-	138/22	198/22	1455/06	67
1781	149/01	54/18				60/-		263/19					15/-			458/43			81/-	339/33	420/33	1157/35	68
1782	116/41	149/-				90/-		472/22				x	1/57			276/56		377/40	140/-	128/03	268/03	1397/57	69
1783	19/50	28/15					687/15	735/20					73/45			342/22			40/36	234/-	274/36	1427/08	70
1784	254/33	78/52	13/32				287/37	620/22				-/45	18/45			377/-			156/32		156/32	1172/39	71
1785						KEINE NACHWEISE VORHANDEN!																	
1786	54/39	207/27		2000/-			223/55	2487/01					16/45			348/57		256/-	39/24	245/07	284/31	3394/14	72
1787	97/07		12/30	3787/50			399/30	4297/57					5/15			459/13		256/-	23/06	248/34	271/40	5291/05	73
1788	166/22		41/42	5789/25			648/29	6646/58					23/32			550/-		256/-	27/36	375/11	502/47	7980/17	74
1789	293/12	254/11	3/24	4000/-			808/04	5652/03			8/-		63/10			178/17		256/-	53/12	144/42	197/54	6347/24	
1780-89	1187/36	1561/55	88/32	15577/15		150/-	3055/50	21622/08			8/-	-/45	220/09			3410/49		1401/40	622/26	1954/32	2576/58	29232/44	
				53			10	(72)					2			12		5			9	100	
1790	315/23	2327/32	10/45	10000/-			1103/41	4758/21					77/37			670/-		256/-		504/01	504/01	6.265/59	75
1791	260/09	4485/50		X			961/44	5708/43			7/-		86/10			111/46		206/-	17/54	677/24	695/18	6.807/57	76
1792	335/07	4160/57		X			919/24	5415/28			19/52		82/20			148/17		286/19	210/24	501/42	712/06	6.644/30	77
1793	573/15	3732/59		X			885/17	5191/31					41/-			375/-			203/36	795/27	999/03	7.106/34	78
1794	159/10	3139/25		X			678/47	3976/22			93/25		51/44			473/38		248/50	215/-	443/44	658/44	5.410/18	79
1795	854/02	18158/21		X		X	674/41	19687/04					47/-			551/52		280/36	127/30	514/01	641/31	21.209/06	80
1796	363/05	2326/56		X			549/00	3239/09					77/-			550/-		259/52	186/30	755/58	942/28	5.168/29	
1797	85/40	6897/29		X			726/57	7711/06			23/20		46/26					331/3	209/30	810/-	1019/30	9.108/33	81
1798	119/13	3219/57		X			266/26	3605/36			5/-		44/26			800/-		3194/-		704/48	704/48	8.349/50	82
1799	559/47	3527/58		x+				4088/45					40/26			691/02		194/-	321/15	667/28	988/43	5.904/01	83
1790-99	3625/51	51978/44		X+			6769/06	62374/40			148/17		595/09			4872/50		5257/03	1493/39	6820/29	8314/08	81.414/45	
	4	64					8	(76)					1			6		7		8	(10)	100	
1800	535/1	2629/36					345/21	3510/08					32/26			860/-		150/-		560/34	560/34	5.113/08	84
1801	102/20	4246/48				X	503/08	4852/14					34/26			1035/59		194/-	103/-	718/20	821/20	6.744/59	

EINNAHMEN DER KELLEREI AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1802	356/37	3623/58				X	835/26	4817/01					29/-			524/38			92/-	231/42	323/42	5694/21	85
1803	41/18	1831/37					260/17	2133/12			38/-		49/-			185/-				93/-	93/-	2460/12	
1804	429/04	1805/24					109/-	2343/28					11/-			37/-			140/-		140/-	2531/28	
1800-04	1464/30	14139/21					2053/12	17657/03			38/-		155/32			2642/37		344/-	335/-	603/36	1938/38	22739/08	
%	6	62					9	(77)								12		2		7	(9)	100	

1804 Gegenwärtige Rechnung .. geschlossen und justifiziert, 10. April 1810, Fürstlich Leiningensche Domainen Canzley.

Anhang 5. b.:

Bemerkungen zu den Einnahmen der Kellerei Amorbach

(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Einnahmetabellen; in: Bemerkungen)

1. 1650 Aufgeführte Amtsdiener: Förster: zu Mutach Weilbach, Breitenbuch

2. 1651 Buchen Holz aus dem Röhrwald

3. 1652 Eychbäum aus dem Röhrwald

4. 1654 Den Saxenberg an die Eberbacher verkauft. I. g. 800/- floreen in 4 Raten à 200/-

5. 1657 20 Eychen zu Daubholtz, Restrate Eberbacher

6. 1659 3 Stämm zu Daubholtz, 2 geringe Stämm, J. Olbort (Eberbach) kauft ein Stück Wald 20/- zu 2 Raten

7. 1662 Schindel-und Wallbäume aus Buche

8. 1664 Wagnerholtz, Raiffstangen:1/04; Kohlholtz 1/15; Windfäll 8/- und verschiedenes

9. 1666 1. Forstordnung Wald-Forst-Wild-Weyd-Wercks-und Fischerey O.

10. 1667 Laut Schein des Forstknechtes 7/15: 1667 werden erstmalig Forstrugen in einer separaten Ruprik aufgeführt. Folge der Forstordnung von 1666.

11. 1670 J. Olbort, Eberbach, kauft 50 Morgen Holtz à 2/- in 2 Raten, zusätzlich Abschlag 60/-; abgängiges Holz und Windfäll 20/-

12. 1676 im Röhrwald 45 Stamm Aichenholtz für 30 Faß zu churfürstlicher Hofstatt

13. 1679 denen Faßbrederen zu Amorbach, Aichbäum für 45 Stück Faß zu churfürstlicher Hofhaltung

14. 1685 abgängiges Holtz und verschiedenes... 37/15;
20 Morgen den Eberbacher Holtzhändlern à 1/30 30/-
Hackfrucht in Schlossau, 12 Morgen auf 3 Jahre 7/30, Amorbach 8 Morgen 12/-

15. 1687 Verschiedene Holtzer 12/45;
Hackfrucht Reisenbach 44 Morgen 36/-
1. Wildpretverkäufe und Häute vergleiche Jagdstrecken der Kellerei Amorbach

16. 1688 abgängiges Holtz, Buchen Holtz 10/10;
an Eberbacher 26 Morgen Buchenwald 39/-
1. Forstrugen: Nicolaus Rain von Rheinhardsachsen um ohnwillig Verzollung willen 4/-
Einnahmb Wildtpret: vergleiche Jagdstrecken der Kellerei Amorbach

17. 1691 abgängiges Holtz, 12 geringe Buch Reisenbach 5 Morgen Waldt zum Früchт baw auf 3 Jahr
Wildbreth vergleiche Jagdstrecken

18. 1701 500 Stecken Buchenvom Röhrwald, 2 Morgen Brennholtz zu 4/30,-
48 Zentner Potasche bei Steinbach; Heinrich Wörner von Aschaffenburg daß Potaschbrennen gegen den Zehnt oder Werth dafür erlaubt worden und also 6 von dies iahr gebranten 48 zehnth 50 lb, gnädigster herrschaft antheil abgetragen laut gehaltener abrechnung 38/48.

19. 1702 Georg Hochmüller, Schneeberg, 6 Zentner im Üngler gebrannte Potasch, den 10 theil zur Kellerei geliefert.4/48.
Hennig Wörner, Aschaffenburg, von gebrenter Potasch 22/35

20. 1703 10.000 Stück Faßholtz ~170/-; 1.400 Raiffstangen 3/30; 115 Zentner Potasch 104/-;
verschiedene abgängige Bäum.
Neuer Vertrag Potasche: Andres Losch zahlt 6. theil!

21. 1704 ~120 Zentner Potasch

22. 1705 142 Zentner Potasch

23. 1706 178 Zentner Potasch

24. 1707 88 Zentner Potasch

25. 1708 17 Zentner Potasch

Von Mudau ... an Eberbacher Floßholtzhändler verkauffte steckhen holtz vermög verzeichnung: 32/30 vergleiche auch 1709/1710.

Von die verkauffte Hohlender Gipfel und ander abgängig Holtz 14/-

26. 1711 Der Holländer Heinrich von der Wahl kauft im Röhrwald ... 18 Stämm Holtz.

27. 1713/1714 Eberbacher Scheiderholtzkäuffer --▸ Floßholtz.

28. 1714 Johanniß Replein von Hirschhorn zahlet auf den von löblicher Camer mit ihm getroffenen Accord von Hohlender Holtz 90/-
Waldtrugen Limbach ... mit dem Viehe die Schläg außgeweidet Straff 10/-

29. 1715 60 Wagenschuß Hohlender Holtz auf hochlöblicher Camer Befehl
Waldtrug: von der Kellerey bestraft Kirchzell, Buch, Üngler,

30. 1716 Augustin Löwen von Maintz von 219 Wagenschuß Hohlender Holtz 329/37

31. 1719 55 Zentner Potaschen, Jacob Kohler, Potaschenbrenner Miltenberg, im Üngler gebrannt 2/- à Zentner und sonstiges Scheidholtz, abgängiges Holtz etc....

32. 1720 39 Zentner 79 Pfund Potaschen, Jacob Kohler Miltenberg im Ungler 79/-
Sonstiges Holtz Rest.

33. 1723 dem Schultheis Wilderich zu Eberbach als meistbietendem, theils verbrente, theils gestandene geholtz, samt dem übrig gebliebenen ... holtz daß 100 Spelter Holtz umb 5 1/2 floreen überlassen.
(Flächenverkauf mittels Versteigerung nach Brand)

34. 1724 Mangelhafte Eichbäum in Mudau und andere geringe Bäume 61/-
Wassergrund, gemäß Camer Ratification 100 Stämm abständig, ganz ohntaugliche Eichbäum zu holländerholtz nach Eberbach als meistbietendem (Versteigerung) 400/-

35. 1726 Zwey geringe holländer bäum, bauholtz ... Birken und Buchenholtz ... als meistbietende von Amorbach (Versteigerung) 226/-
bowholtz Reisenbach
sonstige Windfäll etc. 18/44

36. 1727 an den meistbietenden verkauft ... 3056 faßraiff-stangen, Mudau, zu reparierung des bawfälligen Rathauses, 15 Stamm holtz

37. 1731 Infolge ... churfürstlicher Cameral Ratification ... Oberscheidenthal und Reissenbach ... als meistbietende gekauftes und gehauenes buchen, birkhen und aychen brennholtz ...
per abschlag 819/09
Windfäll und ander holtz 55/51

38. 1732 Restzahlung von 1731 von jähriger Rechnung
sonstiges Holz g. 720/10
Waldrugen vermög specification 145/12

39. 1733 Mudau, Kirchzell Afterschläge, brennholtz
Reyfstangen

40. 1735 Churfürstliche Cameral Ratification ... Wilthmeister zu Mudau ...Holtzrechnung ... in selbiges refier .... aus verkaufften Clafter buchen, aichen, birkhen, Aspen, Kohl- Wagnerholtz, auch Raiffstangen erlöst 1510/20
Rest Kohlholtz Afterschläge etc.
Waldtruegen: nach Abzüg des Rügens 1/3 gefallend

41. 1736 vergleiche oben Churfürstliche Cameral Ratification Wilthmeister Mudau ...
Holtzrechnung wie oben 998/51. Rest Sonstige 95/34;

42. 1737 vergleiche oben Wilthmeister Mudau Holtzrechnung 520/37;

43. 1739 zu Wildpret: Einnahmen

Mudau	121/07	85 %	(Hauptjagd-gebiet!
Kirchzell	9/51	7 %	
Weilbach	11/39	8 %	
	142/37	100 %	

Werkholtz: 4.650 Stück Faßraiffstangen 102/-

44. 1740 Brennholtz hat ... Oberamtmann aus herrschaftlichem Röhrwald ...
hingegen ... Kirchzell, Watterbach, Odorfszell, Dörnbach und Breidenbuch die Kellerey theils aus der Mittmarkung ... zu beholtzen schuldig seyndt.
(Anspruch des Oberamtmannes und der Kellerey auf Brennholz)

45. 1741 zu Waldrugen: ... Rath und oberjägermeister dahier getaget und dem waldung gericht beygewohnet ...
Kostgelter angefallen.
Ab 1742 verschwinden die Wildpreteinnahmen, teilweise sind sie Naturalzahlungen an Forstbedienstete, Rest Verzehr Kellerey.

46. 1745 631 Stecken Birken und aspen brennholtz
86 Stecken Kohlholtz
an den meistbietenden verkauft! (Versteigerung!)

47. 1746/1747 Üngler, Brennholtz Versteigerung, Zuschlag: Fa. Henrich, Weilbach
Sonst: Eichen knorren und Windfäll, Reisig, Glötz

48. 1750 Ab 1750 erfolgen massive Kohlholtzverkäufe unter sonstige. Erstmals wird Waydgelt erhoben.
Floßschäden von 40/- werden vereinnahmt!
... für durch die herrschaftliche Wildbäch geflösstes Scheidholtz

49. 1751 200 Stecken Buchen, Eichen Kohlholtz von Mudau 430/-
Wayd in Waldungen ~ 10/-; Streulaab -/24
Urmetz von Miltenberg von 900 Stecken durch herrschaftliche Fischbäch von Kirchzell hereingeflösstem Scheidholtz 90/-
(Es müssen jedoch auch 16/- für Wiesenschäden durch eigene Flößerei bezahlt werden)

50. 1753 Öffentliche Licidation einiger aichene liegende Stämme 41/37
Josef Ühlein, Th. Streun Kirchzell 706 3/4 Stecken Kohlholtz 339/-
Verschiedene Wildfäll ...
Häfners Erden in Schlossau 20/- (Ton zur Töpferei)

51. 1757 von herrschaftlichem Garnisons Scheidholtz abgefallenes Kohlholtz!
.... eigenhändig churfürstlich unterschriebene Specifikation ... Ünglert ...
982 büchen holtz steckhen, ... Mudau 1.032 steckhen ... garnisonholtz gehauen und an die Bach per Frohn geführt worden, welches künftiges Frühjahr geflöset und zur churfürstlichen Hofhaltung auff Mayntz wie bishere alljährlich geschehen, geliefert worden (vgl. Ausgaben in dem Rechnungsband von 1757)

52. 1761 1.038 Stecken Kohlholtz
dem Rothgerber 3.200 Büschel rinden von Garnisonholtz 53/20
Strew Laab, Häfner Erden 9/16

Einnahmb Wildprett: Die Gefäll zum Oberforstamt gezogen
(Liveranth Garnisonholtz: Joh. Farrenkopf 2.001 Stecken
geliefert ..)

53. 1762 Garnison und Kohlholtz zusammen 1.160/-
800 Büschel Rinden von Weckbacher Garnison Holtz;
Floßschäden durch 1.600 Floßholzstecken durch herrschaftliche Fischbäch.
Kosten für Garnisonholtz in der Holzhauerei (vergleiche Rechnungsband Ausgaben)

Stecken hauen lassen 11 Kreuzer/Stecken
dazu Kosten für die Aufsicht und ausgeworfene Douceur.

54. 1763 ... die Eberbacher Holtzflößer seyndt zu transport nach Maintz übergeben worden ...
J. Farrenkopf, Weilbach, transportiert Garnisonholtz

(vergleiche Ausgaben des Rechnungsb ndes)

55. 1765 ... die Eberbacher mainzischen Hoflieveranten ... werden mit 500 birkhen stangen aus Mudauer ... Waldungen... zu Schutz und Einbindung der floßer abgeben

Floßschäden: Zwey Kirchzeller ... von 12 Stecken den Grund herein geflöset scheidholtz, per stecken 6 Kreuzer

56. 1768 726 Stecken Buche und Birkhes gesteigert Kohlholtz, 48 Kreuzer/Stecken

Waldrugen: Strafgelder 1/3 Bürger gebühr 168/33
Schaden an Herrschaft allein 93/50

Floßschäden nach Taxation vom floss

57. Nota: ab 1770 beginnt eine verbesserte Buchführung

Neue Einteilung der Einnahmen in am Beispiel des Rechungsbandes von 1770:

58. 1770 Genaue Aufteilung der Holz-Einschlagsorte und der Preise:

Z. B. Reisenbach 980 Steckhen Buchen-Scheidholtz
à 1/54 g. 1.863/25
Schlossau 711 Steckhen Birken, Aspen,
Spälter, à 1/33 g. 1.102/-
etc.....

Von Holtzflössen und Platzgelt ... i. g. 60/-
Beginn der ersten Sortentafeln / der ersten Bauholtzsortierung/

59. 1771 Recapitulation sämtlicher Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:	Scheidholtz Stecken			Brügel/Kohlholtz Stecken	
	Eiche	Buche	Birke/Aspe	Buche	Birke/Aspe
	546	1.303	1.943	138	857
davon Ausgaben*:		488	1.542	138	857
bleiben:	546	815	401		

*Ausgabe: zu Beamte, Diener, Unterthan etc.

ad Waldrugen: Participation der Jäger 1/3 Waldrugstrafen! (Ansporn Strafen anzumelden!)

60. 1772 16 Eichen, Baustämm, Steinbach, 25/40
4 bund spärrlein, Windfäll etc.;
Scheidholtz Eiche, Buche, Birke 770/07
Kohlholtz Eiche, Buche, Birke 458/-
Allgemeiner Waldschaden 121/-
Holtzflössen und Platzgelt: S. Wirthmann, Miltenberg von einem in diesem Jahr gethanen floß i.g. 750 Steckhen 75/-
Verkauffte Holtzsaamen: zu besten der Waldung wird keiner gesaamt ...
Waldvermessung 1. Gesamtvermessung des Waldes

Mudau	4.801 Morgen	(~ 1.585 Hektar)
Schlossau	1.249 Morgen	(~ 412 Hektar)
Kirchzell	559 Morgen	(~ 185 Hektar)
Weilbach	289 Morgen	(~ 95 Hektar)
	6.898 Morgen	(~2.277 Hektar)

61. 1774 Relation: Buchen Scheidholtz à 3/- Stecken
Eiche, Aspe Scheidtholtz 1/20 Stecken
Birke 1/40 Stecken
Kohlholtz dannen -/23 Stecken
buchen -/40 Stecken

zu Flößereischäden: Ausgaben:
dasigem Closter ... für durch flössen ... Beschädigung ... closterlichen Bächen, Wässern, Wiesen ...Sa 800/-
dem herrschaftlichen Flossen Meister von Breitenthiel, für Säuberung und Ausbau Floßbachen ...~80/-

62. 1775 Übergang Wildmeister--▸ Oberförster in Mudau
Besoldung Oberförster 400/- 100 %
Forstknechte 65/- bis 77/- 15 20 %
... beaugscheinigung der äckherige sind in den refieren ... mit Zuziehung der Jäger befohlen worden wegen großer Wichtigkeit
zu Flößerei: Der herrschaftliche Floßmeister benedikt Wachter zu Breitenthiel ... Entschädigung wegen geflöstem Holtz aus Hettingenbeuren 389/22

Holtzanweisung und Diäten 20/-

63. 1776 Waldschaden (u. a. Valtin Müller, Reissenbach, wegen willkürlich gefälltem Holtz 468/-)

64. 1777 Erstmals geführt von Amts- und Kellereiverwalter Johann Jakob Trunk!

Erstmals werden 32 Morgen Hackwaldungen versteigert à 5/- 160/-
Buschwaldungen Versteigerung

Besoldung Keller Trunk ca. 600/- (100 %)
(per Rückrechnung Besoldung, Diäten ect.)
Oberförster Mudau 400/- (66 %)
Knechte (Besoldung ohne 1/3 Rugstrafen) 77/- (13 %)

Trunk erhält Diäten u. a. aus Visitation der Wälder
Er übernimmt in verschiedenen Waldungen die kleine Jagd als zeitlicher Keller!
In diesem Jahr werden 800 Gräntzstein für den Wald angeschafft.
unter Ausgaben: Renovation, Feldmesserey, Gräntz- und Steinsetzkösten g. 267/40

65. 1778 Bauholtz wird in diesem erstmals versteigert
Für die Förster Münch und Mechler fallen i. g. Besoldungs- und Ruggelder etc. von 618/12 an
In diesem Jahr werden 303 Waldmarcksteine gesetzt, für die Gränzbegehung erhält der Kellereiverwalter Trunk 46/26
Für die Abgeltung von Floßschäden an das Closter (138/39) erhält der Kellereiverwalter ebenfalls Diäten in Höhe von 38/20

66. 1779 Auffällig sind die hohen Anteile der Einnahmen aus Hackwaldungen mit 112/30; für Schweinemast (19/-) und Waldweide (-/45) werden 19/45 erlöst.
Ein Amorbacher Waldeisen muß beim Schlosser bezahlt werden
Auch in diesem Jahr wird für die Renovation Gränz-Steinsetzen ein Betrag von 146/40 ausgegeben.

67 1780 Nutzholz: Tannen Schneidstämme, Eiche Baustämme
zu Brennholz: Brennholz und Kohlholz sind hier im Betrag zusammengefaßt
zu Floßschäden: von Flosmeister Walter, Breidendiel, 600 Stecken durch herrschaftliche Bach geflöst.
Forstkösten entstehen (bei Ausgaben) durch Holzanweisen, Besichtigungen der Wälder, Versteigerungen, Forstrugen.

68. 1781 126 Bauholzstämme, Windbruch (56/31)
Flächenverkäufe: 7 1/2 Morgen Scheelholtz im Weckberg 60/-
Nebennutzungen: Rinde vom Weckberg 15/-
Schäden Floßerei: Schiffer Wolfermann und Ripp 30/- Platzgeld
Schultheis und Flosmeister Walter, Breitendiel,
Waldrugen: dem Schäfer ... für Waldfrevel 15/-
Bachfrevel beim flössen 22/30
... eigenmächtige Holzhiebe 40/-
Sonstiges: Einnahmen aus Jagdpacht und Waldschaden 190/33
Einnahmen insgemein für Holzhauer, Fuhrfrohn, Jagdfrohn
von den Untertanen ~ 230/-

69. 1782 Holz: 56 Eichen Stöcke, 30 Buchen Stöcke und Windbrüch
Scheel- und Buschholz auf 7 Morgen, 90/-
Nebennutzung: Streulaub, 6 Morgen Weide werden verliehen
Wildpret: Erstmals wird die Jagd in Mudau und Weilbach versteigert 329/-
Wildpret 48/40
Anmerkung Ausgaben: Kellereiverwalter Trunk ... an Diäten bei Holzversteigerungen und auch abzahlung Forststrafen (1/3) i. g. 377/54.

70. 1783 Holz: Kohl/Bengelholz 654/-, Schehlholz 33/15
Nebennutzungen: Reissig 11/-; Rinde, Lohe 25/30; Harzen 4/-
zu Harz: ... ein Langenelzer ... hat den Verkauf des schwarzen Harzes auf 3 Jahr in Bestand genommen

1 x Forstgebühr: 57/30 unter sonstiges
Waldschaden ... 176/20

Gehalt Oberförster: 400/- plus Prämien Visitation 80/40
Holzanweisen 58/-
Versteigerung 13/20
Holzabzählen 25/-
Jagdaustausch 17/20
insgesamt 594/20 (100 %)

Gehalt Forstknecht: 77/- plus Schußgelder ~ 30/-
Strafgelder ~ 50/-
Prämie Holzverkauf ~ 10/-
Übriges ~ 10/-
~180/- (30 % vom Oberförster)

Ausgabe an Bestallungsholz:

Hof gerichtsrath	6	Stecken	24/-
Amtsrichter	6	Stecken	24/-
Amtskeller	26	Stecken	104/-
OA Registrator	14	Stecken	56/-
Oberförster	25	Stecken	100/-

71. 1784 Tannen Schneebruchholz in Weckbach, Mudau 150/- (Erstmalig Schneebruch)
Zu Wildpret: weilen die Herrschaft alles verliehen hat 0

72. 1786 Holz: Flößerei: Cameral Conclusi 10.10.1786.
Holz an Eberbacher Floßhändler und letzten in bestimmte Holzhiebe eingewiesen
Caution Summe 2.000/-
Sonstiges: Bu Kohlholz 182/55 plus sonstiges
Nebennutzungen: Reißig 1/15; Rinde und Lohe 11/30; Harzbrunnen 4/-

73. 1787 Holz: Flößerei: Eberbacher Holzgewerber

Eichen Scheidholz à 1/50	849	Stecken	919/45
Buchen Scheidholz à 2/18	1.232	Stecken	2.834/45
Tannen Scheidholz à 1/17	26	Stecken	32/20

Wertrelation:

Buche	1 Stecken à	2/18	100 %
Eiche	1 Stecken à	1/50	80 %
Tanne	1 Stecken à	1/17	56 %
Buche Kohlholz		-/12 =	15 %
		weite Fracht	
		-/46 =	33 %
		kurze Fracht.	

Waldrugen: ... eigenmächtige Holzhiebe .... Holzfällung im Privatwald ohne Genehmigung etc.

74. 1788 Holz: 1 x Bauholzsortiertung vergleiche Anlage.
Anmerkung: Für die Aufsicht bei den Eberbachern erhält der Oberförster in Mudau 40/-
Für Taggebühren Waldvisitation und Waldrugen müssen an Forstkösten 358/35 bezahlt werden.

75. 1790 Holz: 100 Ei Nutz-Schneidstämme 315/23;
1.053 Stecken Buchen, 805 Stecken Eichen, 37 Stecken Tannenholz; Sa. 3.318/11 plus verschiedenes
1.436 Stecken Buchen Bengel/Kohlholz, 39 Stecken Tannen Bengel/Kohlholz;
←—— Scheelholz: Je 10 Morgen Mörschenhard und Weckberg Sa. 215/-

Nebennutzungen: Reisig..., wo der Tannenschlag angelegt wird ... Rinde, Lohe, Weckberg, Kirchzell, Mudau, Mörschenhardt Harzbrennerei

Berechnung der Abschläge der Eberbacher Holzgewerber

Jahr	Buchenscheid Stecken	Abschläge
1787	1.232	1.000/-
1788	1.734	1.000/-
1789	1.068	1.000/-
1790	1.053	1.000/-
	5.090	4.000/-
Rest		1.090/-

Berechtigungen:

Wolkmann: Im Wolkmann kömt gnädiger Herrschäft weiter nichts als 1/2 der Waldstrafen seit 1787 zu.

Jagden Mudau: teilweise seit 1782 auf 9 Jahr bis 1791 an J. Münch, Mudau, und ab 1791 bis 1800 an Herrn Obristforstmeister von Husen verliehen.

Sommerberg: auf 12 Jahre, bis 1798 in Bestand gegeben.

Saamen: 85 Pfund Weißtannen à 9 x, 45 Pfund Rotfichten à 14 1/2 x, 18 3/4 Pfund Eschen à 3 x;

... diesen Saamen von Miltenberg auf einem Karren anhero zu führen ~ 25/-

76. 1791 Nutzholzsortierung:

	Nutz- Schneidstämme		Einläufiges	Sparren	Windfäll	Stellagen
	Eiche	Buche	Buche	Aspen	Eichen	Birken zu Leitern
Einnahmen:	50/-	18/-	719/-	188/-	9/-	140/-

Steckenhölzer:

	Scheidholz				Bengel	Kohlholz	
	Eiche	Buche	Birke	Tanne	Buche	Birken	Tanne
Einnahmen:	258	2.101	213	32	1.362	139	30

Saamen: 30 Pfund Forlensaamen à 34 x
54 Pfund Rothtannensaamen à 20 x
133 Pfund Weißtannensaamen à 10 x
229 Pfund Hainbuchensaamen à 11 x

77. 1792 Einnahmen herrschaftliche Waldungen:

Holz: Nutz- und Schneidstämme 209/40; Einläufige 106/30; Windfälle 6/37; Stellagen 11/20; Sa. 335/07;
Scheid- und Klozholz: Eiche, Buche, Birke, Tanne Sa. 4.160/57;
Bengel/Kohlholz: Eiche, Buche, Birke, Tanne Sa. 807/08; dazu verschiedenes Reisig, Scheelholz ~ 112/- Sa. i. g. 919/24;

Nebennutzungen:

Einfehmung der Schweine 19/52; Harzbrennerei 4/-; Rinde und Lohe 78/20; Sa. 82/20;

Wildpret: hauptsächlich Zinsen für die Pacht 205/- und verschiedenes Sa. 286/19

Holzflösen: Platzgeld: 210/24

Sonstiges: Forstgebühren und Waldschäden Sa. 501/42

Samen: 25 Pfund Fichtensamen von Aschaffenburg

78. 1793 Einnahmen herrschaftlicher Waldungen:

Holz: Einläufige, v. a. Eiche 559/39; Rest Nutz-Scheidstämme, Sparren und Windfäll
Brenn-Scheidholz-Stecken: Buche 1.262, Birke 440, Eiche 305, Tanne 81, Sa. i. g. 3.732/59;
Bengel-Kohlholz-Stecken: Buche 1.096, Birke 132, Tanne 77, Eiche 1, Sa. g. 619/32

Nebennutzungen:

Rinde/Lohe, Harzbrennerei (4/-) g. 41/-;

Sonstiges: Holzflösen, Plazgeld: Schiffer Wolfermann, Miltenberg zahlt für 2.036 Stecken à 6 x: 203/36

Samen: Es werden gekauft: 258 Pfund Tannen Samen à 27 x von Grießheim Sa. 116/06

79. 1794 Holz: Sonstiges Bengel/Kohlholz 597/47, Reisig 9/-, Scheelholz 72/-;

Neben-nutzungen: Mastung, Einfehmung der Schweine, 93/25; Rinde, Lohe 47/44, Harzbrennerei 4/-

Jagd: Jagdpacht Oberforstmeister 100/-; Wildpret 98/50; Abtei Amorbach 50/-; Sa. i. g. 248/50;

Bei den Ausgaben erscheinen: Besoldung 503/46; Forstkösten 245/-; Förster Gebühren von Waldrugen 190/-; Forstgebühren 155/-; Holz: verursachte Kosten: Besoldungsholz 160/-; Hauer-Setzerlohn 71/27;

80. 1795 Holz: Nutzholz: Einläufige Baustämm 719/42; Rest Nutzstämm, Windfäll und konfisziertes Holz

Brennholz: I. g. für 18.158/21; Das Holz ist verkauft, aber nicht eingeschlagen.

81. 1797 Holz: Brennholz: Stecken: Buche 3.382, Tanne 1.477, Eiche 407 (Die Tanne = Kiefer überholt die Eiche!)

Sonstiges: Bengel/Kohlholzstecken: Buche 711; Tanne 532 (beachtlicher Tannen Kiefernanteil)

Nebennutzungen: Harzbrennerei Franz Burkard, Langenelz, verkauft das Schwarzharz und erwirbt zur Gewinnung 3 Morgen ... eines 6jährigen Bestandes (Harznutzung am Jungbestand)

Unter Ausgaben Jagd/Forstkösten		Holzkosten u. a.
Besoldung	556/46	417 Tannen Stecken hauen, setzen und nach Mainz fahren 1.012/-;
Jagdkösten	20/50	
Forstkösten	80/-	
Förster Gebühr, Waldrugen	620/-	Versteigerungen etc.

82. 1798 Wildpret: Die Kellerei verkauft die Jagd an das Kloster Amorbach für 3.000/-; Wildpret und Zins 194/-;

83. 1799 Holz: Einläufige Eichen Baustämme: 351 Stück 386/20; Nutz-Schneidstämm 48 Eichen: 147/57; Rest Sparren und Windfäll

Die Eberbacher Holzgewerbere haben erhalten seit 1788: teilweise wurde das Holz gesteigert vergleiche 1799.

Die Eberbacher Holzgewerbere haben erhalten seit:

Jahr	Stecken Buchenscheid
1787	1.232
1788	1.734
1789	1.070
1790	1.053
1791	1.706
1792	1.400
1793	1.070
1794	986
1795	467
1796	533
1797	1.371
1798	690
1799	1.095
i.g.	14.412 Stecken

84. 1800 Holz: Nutzholz: Einläufige- und Baustämme 464/30
Windfäll und konfisziertes Holz 51/21
Sparren und Schneidstämme 19/20

Brennholz und Klotzholz: Buchen 967 Stecken, Eichen 152 Stecken, Tanne 8 Stecken
i. g. Sa. 2.629/36

Jagd: Jagdpachtanteil Oberförster Mudau 108/-

Anmerkung: Forstgebühren Mudau

Tantiemen vom Stamm: 1. Herrn Obristforstmeister 5 Kreuzer
2. Herrn Revierjäger 10 Kreuzer

Stecken: ad.1. 1 Kreuzer
2. 2 Kreuzer

100 Pfund Rinden: ad.1. 5 Kreuzer
2. 10 Kreuzer

Der Revierjäger hatte die Arbeit, der Obristforstmeister die Verantwortung. Er kassierte in jedem Revier Tantiemen.

In Walldürn bezieht der Obristjägermeister sein Gebühr ex Arario

85. 1802 Holz: Nutzholz: Einläufige, Bauholz (103 Eichen) 310/51
Nutz-Schneidstämme 19/16
Windfälle, konfisziertes Holz 14/30

Anhang 6. a.:

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH (kurmainzisches Amt)

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger / Forstknecht	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1650			55/-						3/-	Salz alter Gaul (Wölf)			58/-	1
			55/-						11/20	Salz alter Gaul (Wölf)			66/20	
1652			72/11										72/11	2
1653			56/-						4/08	Salz, Hirschfaißt			59/08	
1654			55/-						25/-	alter Gaul (Wölf)			80/-	3
1655			55/-							Schweinshaut			55/-	
1656			55/-						6/-	Salzlecken			61/-	
1657			55/-										55/-	
1658			55/-						8/15	3 alte Gäul			63/15	
1659			55/-						12/-	Salzlecken 2 alte Gäul			67/-	
1650-59			567/11						69/43				636/54	
			89 %						11 %				100 %	4
1660			55/-						1/15	Gaul (Luder)			56/15	
1661			118/18										118/18	5
1662			45/19										45/19	
1663			128/19										128/19	6
1664			47/04										47/04	
1665			49/-										49/-	
1666			38/-						13/-	Pferd (Luder) Kuggeln			51/-	
1667			35/-						10/-				45/-	7
1668			35/-						22/12	2 Pferd (Luder)			57/12	8
			35/-						11/22				46/22	
1660-69			586/-						57/49				643/49	
			91 %						9 %				100 %	

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH (kurmainzisches Amt)

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger / Forstknecht	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	ü.g.	
1670			46/27										46/27	9
1671			45/51										45/51	
1672			52/20										52/20	
1673													—	
1674			45/40										45/40	
1675			42/57						7/30	1 x Schieß-gelt			50/37	
1676									1/-	vor 1 Wolff				
1677			21/17	Jagd + Fischerey									21/17	
1678														
1679			22/34										22/34	
1670-79			277/26						8/30				285/56	
			97 % x	xteilweise mit Jagd vermischt					3 %				100 %	
1680			fehlt											
1681			fehlt											
1682			fehlt											
1683			17/27						14/30	1 Wolf Muda			31/57	
1684														
1685			27/32						17/-				44/32	
1686			42/53						23/-					
1687														
1688			42/39						3/54	Wilddieb gefangen			47/33	
1689			35/-											
1680-89			166/31 x	x5 Jahre					58/24 x	x5 Jahre			224/55 x	x5 Jahre
			74 %						26 %				100 %	
1690			39/10										39/10	
1691			31/55										31/55	xunter Fischerei
1692										Otterfalle x				
1694		40/-	136/14										136/14	12
1695			190/40										190/40	

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH (kurmainzisches Amt)

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger / Forstknecht	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1696			199/28										199/28	
1697			211/20						6/-	6 gefangene Wölf			211/20	
1698			220/15										220/15	
1699			207/19							1 gefangen Wolf			208/19	
1690-99		40/-	1238/21	x sämtliche Ausgaben Jagd/Fischerei integriert!						x Jagd unter Bestallungen			1245/21	
			100 %										100 %	

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1701			207/41								30/-		237/41	
1703			259/53										259/53	
1704			242/57										242/57	
1705			232/26										232/26	
1706			244/50										244/50	
1707			230/34										230/34	
1708			264/40										264/40	
1709			233/53										233/53	
1701-09			1919/54[x]	[x] sämtliche Ausgaben Jagd und Fischerei integriert!							30/-		1949/54	
			98								2		100	
			280/13								25/14		280/13	
			254/26								25/14		279/40	
			238/50										238/50	
			274/13										274/13	
			222/58								57/54		280/52	20
			228/35										228/35	
			252/50										252/50	
			216/58										216/58	
			235/50										235/50	
1710-18			2207/53								83/08		2291/01	
			96								4		100	
1720			270/55										270/55	
1721			276/28										276/28	
1722			270/28										270/28	
1723			293/43										293/43	
			346/08										346/08	
			315/40										315/40	
1726			306/58										306/58	
1727			316/58										316/58	
1728			330/58										330/58	
1729			308/23										308/23	
1720-29			3039/39										3039/39	

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1730			275/58										275/58	22
1731			350/48										350/48	
1732			326/08										326/08	
1733			473/56										473/56	
1734			337/58										337/58	
1735			406/38										406/38	
1736			435/54										435/54	
			441/08										441/08	
1738			428/52										428/52	
1739			467/08										467/08	
1730-39			3945/58										3945/58	

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holzmacher	Holzzieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	i.g.	
1740			439/30										439/30	25
			428/57										428/57	26
1742			378/30										378/30	
1743			307/58										307/58	
1744			330/26										330/26	
1745			319/22										319/22	
1746			309/53										309/53	
			345/37										345/37	
1748			323/32										323/32	
1749			332/20										332/20	
1740-49			3.519/05										3.519/05	
1750			362/12										362/12	
			353/17								16/-	Wiesenschäden	369/17	
			384/20		34/30				1/54	2 Otter (1 geschossen) (1 gefangen)			386/14	
1753			343/47										343/47	
1754			350/37		393/40								744/17	28
1755			345/17										345/17	
1756			346/37										346/37	
			358/22				2.014/-						2.372/22	29
1758			351/52				2.201/30				225/-		2.948/22	30
1759			347/22		140/-		2.340/-						2.827/22	
1750-59			3.545/43		738/10		6.555/30		1/54		241/-		10.345/07	
			34				64				2		100	
1760			359/20		213/04		2.230/04				225/-		2.814/24	32
			353/32				2.001/-						2.354/32	
1762			354/17		371/16		2.399/16				240/-	Schäden Fischb. + Douceur.	3.364/49	
			381/27								4.132/-		4.513/27	33
			374/22		199/-		199/-				3.572/-		4.145/22	34
			396/20								3.582/-		3.978/20	
1766					93/21		/21				2.876/39	Dannensaame	2.970/-	36

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1767			436/07										436/07	
1768			445/42		135/-		135/-						580/42	
1769			590/-		280/-		280/-				75/-	Dannensaamen	945/-	
1760-69			3.692/07		1.291/41		7.337/41				14.702/39		25.732/27	
							29				57		100	
			529/27		557/21		557/21				385/03	Dannensaamen Geometer	1.471/51	
			456/27		483/06		483/06						939/33	
1772			566/-										566/-	
			604/44										604/44	
			Sa. IV.		Sa. IV.		Sa. IV.				1.094/35		1.094/35	38
			655/51		583/08		583/08		163/-		409/22		1.813/01	39
			605/17		1.081/-		1.081/-		76/4	Salz ...	73/20		1.836/18	
			828/12		828/29		828/29		12/4	Salz ...	267/40	Grenzen setzen	1.938/06	40
1778			767/08		243/59		243/59		12/4		170/10	Grenzen setzen	1.195/02	
1779			608/28		64/43		64/43		12/4		146/40	Grenzen setzen	1.033/36	
1770-79			5.823/34		3.842/46		3.842/46		277/16		2.547/50		12.492/26	
											20		100	
1780			617/42	u.a. Trunk	158/20		358/20	Knechte 200/-	12/45	Salzlecken	139/50		1.129/37	
1781			727/06	u.a. Trunk	40/-		40/-		12/45	Salzlecken	152/-		931/51	
1782			789/-	.. Diäten Trunk	55/20		55/20		29/33		92/18		966/11	
1783			987/50	vgl. Einnahmen 1783	~182/-		~182/-			integriert in Jagd + Forstkösten siehe I. Bestallung ↓			1.169/50	
1784			931/14		185/25		185/25						1.116/39	
1785														
1786			1.038/-	Forstrath;			359/20		38/40				1.436/-	
1787			1.318/30				285/35						1.604/05	
1788			1.293/47				343/33						1.637/20	
1789			1.166/43				433/19						1.600/02	44

AUSGABEN DER KELLEREY AMORBACH

Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1780-89			8.871/52		621/05		2.243/52		93/03		384/08		11.593/55	
			77										100	
1790			1.232/-	Förster: Münch, Mechler, Herberger			520/-						1.752/-	Verstärkte Samenkäufe Weißtanne, Rothfichte, Esche
1791			1.451/54				444/43						1.896/37	↓
1792			1.525/56				398/50						1.925/46	
1793			1.508/32				211/37						1.720/09	45
1794			1.133/-				244/08						1.377/08	
1795			1.600/-				551/36						2.151/36	
1796			1.197/-				369/52						1.566/52	
1797			1.320/-					Holz nach Maintz fahren 1.111/51					2.691/-	
1798			1.300/-				567/07						1.867/07	
1799			1.225/-				527/-						1.752/-	
1790-99			13.494/22				5.207/53						18.702/15	
			72				28						100	
1800			1.518/40				277/15	Hauen, Setzen			294/08	Holzanweisen Holzsamen	2.090/03	
1801			1.500/-				271/-				93/-	Samen	1.864/-	
1802			1.719/35				300/44				122/-	Diäten ...	2.142/19	
1803			1.375/-				685/-	incl. Fuhrlohn					2.060/-	46
1804			1.733/-				3.991/-	Gesamtfläche					5.724/-	
1800-04			7.846/15				5.524/59				509/08		13.880/72	
			57				40						100	

Anhang 6. b.: **Bemerkungen zu den Ausgaben der Kellerey Amorbach**

Auszüge aus den Kellerey-Rechnungen

1. 1650 Für Herrn Jägermeister und Forstknecht zu Stadtprozelten 55/-

Jagd: Salz für Wildpret einsalzen, Michael Stier, Förster zu Weilbach ... für einen alten Gaul zum Wolfsjagen verbraucht worden 3/-

2. 1652 kurfürstlicher Jägermeister sambt bey sich habende Jäger und diener wehrend der Hirschfaißt vom 12.-23. August ... verzehrt 72/11

3. 1654 ... altes Gaul zur Wolfsluderung ... 22 Klafter Bein (Knochen) so zur Samblung der Rüden zur Schweinshatz (Saujagd mit Sauhunden)

4. 1650-59 Ausgaben fallen an unter Bestallungen für den Jägermeister, die Knechte und die Diener

Bei den Jagdausgaben fällt auf, daß das Wölfejagen absolute Priorität einnimmt. Wahrscheinlich hat während dem 30jährigen Krieg die Wolfspopulation stark zugenommen und muß in den Folgejahren entsprechend stark reduziert werden. Auffällig auch, daß die Hirsche während der Faißzeit bejagt wurden. Salz für Salzlecken wird beinahe jährlich in Mengen ausgebracht.

5. 1661 Jägerey Costen,
für Zehrungen dem Wirt zu Mudau ... Stallmieth für Pferde, Salz Costgelt Jäger Sa. 118/18

6. 1663 Salz zu Salzlecken - Wagnerarbeiten am Zeugwagen während Hirschjagd, Wagenschmier, Costgelt Jäger, verschiedene Wirten für Zehrungen und Stallmieth.

7. 1667 Costgelt 35/-; Ausbesserung der Wolfszarren; Wildpretfäßlein

8. 1668 Vor Hundskoggel zahlt, als die Schweins Rüden auf dem Odenwald colligiret worden.

9. 1670 Hier sind teilweise Bestallungen und Jagdkosten vermischt zu einem Gesamtbetrag

10. 1676 Bestallungen unbekannt; für einen geschossenen Wolff in Schneeberg 1/- (relativ viel)

11. 1677 1 x Ausgaab Gelt Jäger und Fischerey Costen!
Fischlieferung nach Maintz ... Fischsetzlinge Fischvaß mit 120 Forellen geliefert

12. 1694 Forstknecht Bestallung 40/-;
Salz Wildpretfäßlein, Wacholderbeer

13. 1695 1 x Rente ... alter Förster ad dies vita Salz etc.
s. o., Schießgelt

14. 1697 .. den Forstknechten von Mudau, Weilbach, Kirchzell vor 6 gefangen Wölfe zum halben Fanggelt! 6/- (Fallenjagd)

15. 1701 I. Bestallungen: Hier sind folgende Ausgaben integriert: Bestallung, Schießgelt, Saltz, Wildpretsfäßle, Wacholderbeer 207/41

IV. Insgemein: Dem Würzburger Amtmann ... wegen des a. o. 1692 durch selbiges Territorium geflöstes Herrschaftliches brennholtz und davon rückständigen schadens zu praetendirten Satisfaction zahlt worden. 30/-

16. 1703 I. Bestallungen: Ausgabenart vergleiche oben * 1701
zu Jagd:
- ... 2 Jagdhunde ins Jagdhaus nach Aschaffenburg abgeführt.
- ... 1 lebendig wildtkalb dahin (Aschaffenburg) geliefert.
- ... für neugemachte Wolfsfallen i. g. 259/53

17. 1706 I. Bestallungen: Ausgabenart vergleiche oben 1701.
zu Jagd:
- ... den Jäger zu Kirchzell vor 12 geschossene Raubvögel und mit sich gebrachte Zeig.

Erstmalig: körperlicher Nachweis die Zeig sind die hergezeigten Weyhenfäng.

18. 1710 I. Bestallungen: Ausgabenart vergleiche oben 1701.
zu Jagd: ... nach Aschaffenburg 11 lebendig Hasen

19. 1711 IV. Insgemein: Kosten für inhaftierten Wilddieb 25/14

20. 1714 IV. Insgemein: auf hochlöblichen Befehl der ausgewiesenen Ursachen, die cösten wegen von Jacob Limblen geschossenen Kohlenbrenners undt .... Willpreths Diebs aus dem fisco bezahlen lassen wolle 57/54

21. 1716 I. Bestallungen: Ausgabenart vergleiche oben 1701
Costgelt ... Oberjäger, strittig gräntz mit Erbach ...

22. 1730 zu Jagd:

Korn zur Jägerey:
Vor ein leith hundt, zwei Schweißhund i. g. 22 Malter Korn
vor ein Jäger Pürsch ...
dem forstknecht zu Weilbach sambt Adjuncto g. 33 Malter Korn.

23. 1733 Zimmerleuth vor in die forst gestelt 18 Wiltställ ... (wahrscheinlich Fütterungen)

Wirthlöhne während Waldvisitation
Schmiedearbeit an den Wagen

24. 1739 dem Zimmermann für Salzleckenbau

25. 1740 Brennholtz hat ihr Oberamtmann ... aus herrschaftlichem Röhrwald nach Nothdurft ... hingegen ... Kirchzell, Watterbach, Odorfzell, Dörnbach und Breidenbuch die Kellerey theils aus der **Mittmarkung** theils aus dem bubenwald nothdürftig zu beholtzen schuldig seyndt.

26. 1741 Rath und oberjägermeister dahier getaget und dem Waldung gericht beygewohnet Kostgelder

27. 1744 Mudau Oberjägermeister die Waldung in augenschein genommen ...
12 herrschaftliche Pferd und Maulthier verpflegt

28. 1755 Zu Ausgaab Jägerei: Die Forstknechte wurden zum Teil in natura bezahlt (Wildpret und Holz)

29. 1757 Ausgaab ... Holtz
eigenhändig churfürstlich unterschriebene Specification, Ünglert ... 982 büchen holtz stecken, Mudau 1032 steckhen
garnisons Holtz gehauen und an die Bach per Frohn geführt worden, welches künftiges Frühjahr geflöset und zur churfürstlichen Hofhaltung auff Mayntz wie bishero alljährlich geschehen, geliefert worden zu receß Sa. 2014/-

Flößerei Frühjahr "Wasser"

D. h. die Lieferungen nach Mainz erfolgten bereits vorher, die Erfassungen der Ausgaben dagegen erst 1757.

30. 1758 Ausgaab ... Jägerey Sa. 351/52

Hauerlöhn Mudau für Garnisonsholtz Sa.~170/-

Tantiemen für Mudauer Förster ~ 25/-

Von 2000 Stecken in herrschaftliche Fischbäch

Flößereikosten geflöstem Scheidholtz Bachschäden! ~ 200/-

~ 750/-

Ausgaab ... Holtz

~ 2000 Stecken Garnisonsholtz birken und aspen — Einschlag 2031/3/4

31. 1759

Ausgaab ... Jägerey — Sa. 347/22

Ausgaab ... gemein

- Hauerlohn Mudau Kohlholtz 140/-

- 2000 Stecken herrschaftliches Scheidholtz 200/-

Ausgaab ... Holtz

2000 Stecken Garnisonsholtz Joh. Farrenkopf von buch: Holtz Liverant 2000/-

32. 1760

I. Bestallungen: Ausgaab Jägerey 359/20

II. Handwerkslöhne: Hauerlöhne Mudau 143/57, Weckberg 69/07 — Sa. 213/04

2000 Stecken Garnisonsholtz ... Harsch, Hof Livrant von Buch 2017/-

Sa. i.g. 2230/04

IV. Insgemein: Tantieme: Förster-Douceur von Obsicht 25/- 2000 Stecken geflöstes Scheidholtz 200/- — Sa. 225/-

33. 1763

I. Bestallungen:

Ausgaab ... Jägerey — Sa. 381/27

IV. Insgemein — 401/27

Ausgaab ... gemein

Douceur Mudau Wildmeister für Garnisonholz 20/-

Ausgaab ... Holtz

Eberbacher Holtzflößer seyndt zu transport nach Mayntz übergeben worden. 1353/-

			Th. Streun, Kirchzell, für Herrschaft zum verkohlen übernommen.	765/- + 154/-	Sa. 4113/-
			J. Farrenkopf, aus Weilbach Garnisonholtz transportiert.	1000/-	
			Item Holz verkohlen übernommen	840/-	
34.	1764	IV. Insgemein:	Eberbacher Holzflöser transport nach Maynz		
			Miltenberger Holzflöser transport nach Maynz		
			Kirchzeller Holzflöser transport nach Maynz		i.g. 3572/-
35.	1765	IV. Insgemein:	Hauerlöhne nicht aufgeschlüsselt Flößer Farrenkopf ... von wegen dem großen-wilden Gewässer fortgefößten und theils wiederum gelandeten Holtz zu hau - zieh und flößung auch landungskosten		
			Bestellung (Herrichtung) des floßbaches		Sa. 570/-
			Eberbacher Holtzflösern nach Mayntz		2018/-
			Kirchzeller Holtz		994/-
					Sa. i.g. 3582/-
36.	1766	VI. Handwerkslöhne:	Holtzhauereilohn à 466 steckhen 93/21		
		IV. Insgemein:	Adam Scholl, Weilbach für 531 Pfund tannen saamen		256/39
			Eberbacher Holtzflößer und Kirchzeller		2620/-
37.	1770		Mit dem Jahr 1770 beginnt eine exaktere Buchführung!!		
			z. B. Ausgaab für den Wildmeister Mudau	100/- jährlich	
			Forstknecht	50/- jährlich	
			Schußgeld und Bestallungstück	15/60	
		IV. Insgemein:	dem Geometer von Aschaffenburg von Messung der herrschaftlichen Waldung der Centh Mudau	237/12	
			Ankauf von Weiß dannen und Dannensaamen		

38. 1774 IV. Insgemein: Bestallungen und Handwerkerlöhne
dasigem Closter für durch
flössen
Beschädigung ... clösterlichen
Bächen - Wassern - und Wiesen i.g. 800/-

Holzanweisen

herrschaftliches Flössen
Meister von Breidenthiel
... für Säuberung und Aus-
bau Floßbächen ...
..verschiedene 80/-

Sa. 1094/35

39. 1775 I. Bestallung: Übergang von Wildmeister → zu Oberförster

Oberförster zu Mudau 400/-
Forstknechte 65/- bis 77/-
Ruggelder 57/51 etc.

für beaugscheinigung der
äckherige in den refieren
... mit Zuziehung der Jäger
...befohlen worden wegen
großer Wichtigkeit

III. Jagd: 340 Pfund Salz für Salzlecken

IV. Sonstiges: Herrschaftlicher Floßmeister
benedickt wachter zu Breitenthiel
...
Entschädigung ... wegen geflöstem
Holtz aus Hettingenbeuren 389/22

Holzanweisung und Diäten 20/- etc.

40. 1777 IV. Insgemein: Renovation, Feldmesserey, Gräntz- und Steinsetzkösten!

für Brechung und Fertigung
Renovator Waldvisitation
Reviermessung

41. 1780 I. Bestallungen: Besoldung, Holzanweisen, Besichtigung, Versteigerungen (48/20)

II. Handwerker: Hauer und Setzerlohn (Lohn in Argen setzen) 158/20
Forstknechte allgemein ~200/-

IV. Insgemein: Forstrugen 1/3 139/50

42. 1783 I. Bestallungen: Vergleiche Einnahmen 1783.

Gehalt Oberförster: 400/-

dazu Prämien für Visitation 80/40, Holzanweisen 58/-, Versteigerung 13/20, Jagdausdausch i.g. 593/40

Gehalt Forstknecht: 77/06

Schußgelder, Strafgelder, Holzverkauf,... i.g. 180/- (= 30 % vom Oberförster)

43. 1784 Zum Naturalhaushalt: Aufschlüsselung der Ausgaben

	Scheidholz-Stecken				Bengel-Stecken			
Empfänger:	Eiche	Buche	Birke, Aspe	Tanne	Ei	Bu	Bi, As	Ta
Besoldung		335						
Jägerey		69						
Unterthan		24						
verkauft		50		117	10	113		112
Hofhaltung	97	610	187			33		

44. 1789 I. Bestallungen: Forstkösten Hierarchie Forst:

Obristforstmeister
Oberforstmeister
Forstrath
Oberförster
Revierjäger
Jäger
Pürschknecht

45. 1790 ff Ausgaben:

I. Bestallungen: Jagd und Forstkösten
Besoldung
Unständige

Forstkösten

Ta, Fi, Laubholz-Samen etc.
Förstergebühren

II. Handwerkerlöhne: ... Holz und deswegen verursachte Kösten
Hauer - Setzer - Löhne

46. 1804 I. Bestallungen: Das Personal wurde von der Standesherrschaft Leiningen übernommen. U. a. gingen die Oberjäger Ernst und Mohr und die Jäger Stock, Kräutter, Mechler in den fürstlichen Dienst über und wurden weiter besoldet.

Eine Kostenexplosion vollzieht sich bei den Hauer- und Setzerlöhnen. Wahrscheinlich wurden die Kosten dieser Handwerker aus dem klösterlichen, mainzischen und eventuell würzburgischen Besitz in diese Kellerei Rechnung übertragen.

Die letzte Seite von 1804 schließt mit den Worten:

Gegenwärtige Rechnung geschlossen und justifiziert,
10. April 1810

Fürstlich Leiningische Domainen Canzley

Anhang 7. a.: **Jagdstrecken der Kellerei Amorbach**

Verschiedene, aus Einnahmen und Ausgaben hergeleitete Angaben bis zum Jahr 1730.
Weitere Angaben vergleiche Bemerkungen.

Jahr	FEDERWILD													HAARWILD											
	Vögel	Tauben	Feldhühner	Haselhühner	Wasserhühner	Schnepfen	Wildenten	Wachtel	Fischreiher	Birkhahn	Auerhahn	Sonstige	Bemerk.	Hasen	Marder	Wildkatzen	Füchse	Dachse	Luchse	Wölfe	Rehe	Rotwild	Wildschweine	Sonstige	Bemerk.
1687																						12	2	1	
1688										3												11	2		2
1689																						6		Wi	Wildhäut
1690	20																					4			3
1691																							1	Wi	4
																								Wo	2 Wölfe
1692																					x	x		Wo	5
																								Wi	
1693																						2		Wo	
																								Wi	
1694																						2		Wo	
																								Wi	
1695																						x		Wi	
1696																						2		Wi	
1697																						1		Wi	
																									6 gefangen Wölf
1698										1	x										1	4		Wi	8 1 Hunder 10 Wölf 1 Luxen
1699																					2	7			9
																								Wi	wi=Beste für Ober gemeist
																						2		3	versch. cke
1702																					x	x			versch. cke
1703										1	1														10
																								14	versch. Stück Häute der Oberjäger meister
1704																						9	2		
1705																						11			Häute vgl.
1706																						x			versch. cke Häute v

Jagdstrecken der Kellerei Amorbach

Verschiedene, aus Einnahmen und Ausgaben hergeleitete Angaben bis zum Jahr 1730.
Weitere Angaben vergleiche Bemerkungen.

Jahr	FEDERWILD													HAARWILD												
	Vögel	Tauben	Feldhühner	Haselhühner	Wasserhühner	Schnepfen	Wildenten	Wachtel	Fischreiher	Birkhahn	Auerhahn	Sonstige	Bemerk.	Hasen	Marder	Wildkatzen	Füchse	Dachse	Luchse	Wölfe	Rehe	Rotwild	Wildschweine	Sonstige	Bemerk.
1707	22																					x		Wi	versch. Stücke
1710														x							x	x			11 11 lebendig Hasen
1711												155	Raubvögel	x							x	x			12
1714																					x	x		Wi	13 Wilddieb erschossen!
1730																									

Anmerkung: Weitere Angaben finden sich in den nachfolgenden Bemerkungen zu den Jagdstrecken.

Anhang 7. b.: **Bemerkungen zu den Jagdstrecken der Kellerei Amorbach**

(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Jagdstrecken-Tabellen, in: Bemerkungen)

1. 1687 2 Frischlinge à 3/45, 4 Spießer, 2 Schmalthiere, 1 halb gesundes halb verdorbenes Hirschkalb nach Kirchzell, 3 Hirsche, 1 Hirsch von 8 Enden ins Closter verkauft 6/-,

1 Hirsch von 12 Enden,
aus einem Wild, so von Hunden gefällt worden ...
aus Häuten von ausgehauenem Wildpret Sa. 73/58

2. 1688 5 Hirsch, 5 Schmalthier, 2 Kälber, 2 Schweine, 3 Birkhahnen nach Aschaffenburg geliefert, 1 Wildpretdieb nach Aschaffenburg geführt

3. 1690 20 Halbvögel in Weilbach, 3 Spießer, 1 Kalb, Wildhäute

4. 1691 Aus Wildhäuthen 20/-
für einen im Weilbacher und Kirchzeller Forst gefundenen Wolfsriß.

5. 1692 Wildpreth, Wildhäute von Reh und Spießhirschlein; Wolfsriß in Weckbach.

6. 1695 Verschiedenes Wildpret für die Hofhaltung, daher keine Einnahmen.

7. 1697 Spießhirsch und Wildhäut

Den Forstknechten von Mudau, Weilbach, Kirchzell vor 6 gefangen Wölfe zum halben Fanggeld (Fallenjagd)

8. 1698 Ein Hirsch in Kirchzell von den Schaafhunden gerissen! 10 gefangen Wölf und einen Luxen zum halben Fanggeld ... Ihro Churfürstlich Gnaden auf der Auerhahnen Paltz dahier gewesen ...
Sammlung der Schweinrüden (Hinweis Saujagd)

9. ... Wildhäut nichts, weil solche Herr Oberjägermeister loco bestallung hat

10. 2 Jagdhunde ins Jagdhaus nach Aschaffenburg von einem dahin gelieferten (Aschaffenburg) lebendig wildtkalb
neugemachte Wolfsfallen

11. Mit 122/58 die bisher höchsten Wildeinnahmen!
4 Schmaldihre wurden nach Aschaffenburg gebracht
Frischlinge und Rehe erlegt.
Schußgeld gab es für 11 lebendig Hasen

12. 1711 I. g. 155 Raubvägel
Kosten für inhaftierten Wilddieb fallen an mit 25/14
Kostgeld für die Jäger von Kirchzell und Mudau bey Hasenjagden wird bezahlt (1 x Tagegelder)

13. 1714 Auf hochlöblichen Befehl der ausgewiesenen Ursache, die cösten wegen von Jacob Limblen geschossenen Kohlenbrenners undt ... Willpreths Diebs aus dem fiser bezahlen

14. 1730 Korn zur Jägerey: Vor ein leith hundt, zwey Schweiß-hundt ... dem forstknecht zu Weilbach sambt Adjuncto 33 Malter Korn

1782 Einnahme Wildpret: 2 Sauen, 4 Hirsche, 1 Spießer, 2 Schmalthiere, 1 Reh, 2 Rehkitze, 18 Hasen

1790 Jagd Weilbach auf 9 Jahre verliehen; Sommerberg auf 12 Jahre bis 1798 in Bestand gegeben

Mudau teilweise seit 1782 auf 9 Jahr bis 1791 an J. Münch, Mudau, und ab 1791 bis 1800 an Herrn Obristforstmeister von Husen verliehen.

1793 Wildpret 78/- 1 Sau, 1 Frischling, 4 Hirsche, 7 Schmalthiere, 1 Kalb, 5 Hasen
Zinsen für Pacht 205/- wie vorher

1794 Wildpret, hauptsächlich aus Weilbach 98/50
Jagdpacht Oberforstmeister 100/-
Abtei Amorbach 50/-

1795 Einnahmen Wildpret: 1 Sau, 3 Hirsche, 1 Spießer, 3 Schmalthiere, 8 Rehe, 12 Hasen, 2 Auerhahnen (Vieles ist verpachtet vergleiche oben 1790 und weniges bleibt der Kellerei)

1796 1 Sau, 1 Gelderthier, 1 Schmalthier, 1 Gabler, 1 Reh, 1 Auerhahn;

1797 3 Frischlinge, 2 Stück Schwarzwild, 2 Hirsche, 4 Spießer, 3 Schmalthiere, 5 Rehe

1798 Die Kellerei verkauft die Jagd an das Kloster Amorbach 3.000/-
Wildpret und Zins 194/-
u. a. 2 Stück Schwarzwild, 1 Rehkitz

1802 Schweine, Rehe, Auerhahnen, Hasen, Schnepfen, Feldhühner, wilde Aenden, Winter, Sommerfüchs, zame Katzen, 3 paar Weyfäng, 2 paar Eylen Fäng, Wiesel

Anhang 8. a.: EINNAHMEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			SA. I-V
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa. I.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1622															f.Baumholtz	2/-						2/-
1632/34	42/11							42/11	Unstetig. Einnahm. 1)													42/11
1650																						
1652			26/-					26/-	Einnahm. insges. 2)													26/-
1654																						
1656									3)													
1657	3/-		9/-					12/-	4)													12/-
1659																						
1660																						
1661																						
1662																						
1668									5)													
1668									5)													
1667									5)													
1668									5)													
1670																						
1671																						
1672																						
1673																						
1674									6)													
1675						21)			6)													
1676					200/-			200/-														200/-
1677																						
1678	8/15							8/15	7)													8/15
1680	20/30							20/30	8)								9	16/30				37/-
1681	6/50							6/50	10)						11)	4/-						10/50
1682																						
1683																						
1684																						
1689																22/30				13)		22/30
1686									12)									14)		10/-	10/-	10/-
1687																	2/20	2/20		15) -/09	-/09	2/29
1688																				1/-	15) 1/-	1/-
1689																						
1690																						
1691	25/-				1.000/-	22)		1.025/-	16)											17)		1.025/-
1692																			7/15		7/15	7/15
1693																						
1694																						
1695		6/21				23)		6/21	18)													6/21
1696		9/14			1.000/-			1.009/14	19)													1.009/14
1697																						
1698						24)																
1699	176/-				600/-			776/-	20)													776/-
	282/46	15/35	35/-	2	800/-			3.133/21								26/30	2/20	18/50	7/15	11/04	18/24	3.198/06
	a				96											1						100

EINNAHMEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Flößholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1700	300/-							300/-	25)													300/-
1701																				26) -/18	-/18	/18
1702																				26) -/04	-/04	-/04
1703																				11) -/14	-/14	-/14
1704																			27) 1/05	28) -/54	1/59	1/59
1705							28)												27) 1/05		1/05	1/05
1706					1.000/-	33)	37/45	1.037/45			2/-		2/-	29)								1.039/45
1707	0/02	1/15			500/-	34)		2.251/17														2.251/17
1708					1.750/-	35)																
					50/-	35)		188/18														188/18
1709		34/15	-/18		138/18	31)		1.423/33	33)								6/-	33) 6/-				1.429/33
1700-1709	300/02	35/30	-/18		4.827/18		37/45	5.201/53			2/-		2/-				6/-	6/-	2/10	1/3	3/4	5.212/33
	5	1			93		1															100
1710																	Fuchsbälg	4/-				4/-
1711																	Fuchsbälg	9/12				9/12
1712	-/15				333/-	43)k		333/15														333/15
1713		30/--			565/-	44)	21/-	616/-	36)													616/-
1714					146/40	45)	41/06	806/46	37)													806/46
					619/-																	
1715		50/-					23/-	73/-	38)								Fuchsbälg	4/05				77/05
1716		403/50	46)				26/17	956/22	39)							22	Fuchsbälg	7/03				963/25
		526/15																				
1717	3/46	2/18						6/04	40)							6	Fuchsbälg	4/24				10/28
1718							14/-	14/-	41)								Fuchsbälg	4/15				18/15
1719		162/25					4/-	166/25	42)								Fuchsbälg	7/15				173/40
1710-1719	40/01	1175/48			1663/40		129/23	2973/52										40/14				3014/06
%		39			55		4											2				100 %
1720	240/27	62/-						302/27	47)													302/27
1721		30/20						30/20	48)													30/20
1722		68/-						68/-	49)								Fuchsbälg	9/- 50)				77/-
1723		13/-	19/-					32/-	51)										20/25		20/25	52/25
1725	4/09			153/-				157/09	52)										16/-	53)	16/-	173/09
1726	2/-	105/-	5/10					112/10	54)											53) 300/-	300/-	412/10
1727	1/42	1.103/09	162/18					1.267/09	56)											-/16	-/16	1.267/21
1728	4/-		341/12				66/-	411/12	57)											58) 1/07	1/07	412/19
1729	3/30	500/-	5/20					508/5	59)											60) 1/34	1/34	510/24
1720-1729	256/48	1.881/25	686/-				66/-	2.890/13										9/-	36/25	302/57	339/22	3.238/35
%	8	58	21				2												1	10		100

EINNAHMEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa. I.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1730		332/37	5/36					338/13	61)											-/12	-/12	338/25
1731	1/22	240/20	4/-					245/42	62)										15/-	-/12	15/12	260/54
1732		200/-					41/40	241/40	63)										7/32	-/12	7/44	249/24
1733	500/-	927/26	14/44				75/01	1.517/11	64)										23/20	5/10	28/30	1.545/41
1734		326/11	2/-				46/16	374/27	65)										179/20	66) -/10	179/30	553/57
1735		1.170/51						1.170/51	67)										76/40	-/12	76/52	1.248/43
1736	30/-	943/38	263/03				32/-	1.268/41	68)										111/30	-/12	111/42	1.380/23
1737	18/-	1.014/32	100/12				2/36	1.135/20	69)						70) Strafgelt	30/-			69/30	-/30	70/-	1.205/20
1738	1/20	1.618/42	15/54					1.636/56	71)										82/16	-/12	82/28	1.719/24
1739	14/25	1.526/15	40/-					1.580/40	73)										102/40	-/30	103/10	1.683/50
730-1739	565/07	8.302/32	446/29				197/33	9.512/41											669/48	8/32	677/20	10.190/01
%	6	81	4				2												7			100 %
1740	138/58	203/40					2/--	344/38	74)													344/38
1741	307/22	257/11	17/44					582/17	75)										55/-	-/12	55/12	637/29
1742	43/21	571/59	10/04				-/40	627/04	76)										59/-	-/12	59/12	686/16
1743	273/50	393/33	61/47				35/--	765/10	77)										54/15	-/12	54/27	819/37
1744	70/31	1.755/59	24/30				40/20	1.892/20	78)										124/-	-/12	124/12	2.016/32
1745	112/29	3.009/23	516/28				47/28	3.686/48	79)											-/12	-/12	3.687/-
1746	90/55	1.045/44	177/37				139/-	1.454/16	80)	5/20	10/40		16/-	80)					29/-	-/12	29/12	1.499/28
1747	345/50	1.957/23	887/59				72/30	3.264/42	81)		34/-		34/-	81)					46/08	-/12	46/20	3.345/02
1748	200/36	2.710/26	42/27				91/15	3.045/44	82)										19/30	-/12	19/42	3.065/26
1749	427/20	3.064/11	249/04				49/30	3.790/05	83)											-/12	-/12	3.790/17
1740-49	2.013/12	14.971/21	1.989/40				478/43	19.453/56		5/20	44/40		50/-						386/53	1/48	389/41	19.893/37
%	10	76	10				2												2			100 %
1750	137/04		89/41				43/20	270/05	84)										22/30		22/30	292/35
1751	167/21	397/54	26/20				51/50	644/25	85)										65/-		65/-	709/25
1752	209/28	250/12	76/32				77/-	613/10	86)													613/10
1753	253/40	506/57	180/33				59/40	1.001/50	87)		10/-		10/-									1.011/50
1754	49/20	28/48	261/17				43/20	383/45	88)								10 Fuchsbälg	6/-	21/40		21/40	411/25
1755	22/30	1.185/18	95/10				118/20	1.421/18	89)													1.421/16
1756	5/20	21/-	30/45				5/-	62/05	90)													62/05
1757		14/12	24/39					41/26	91)													41/26
1758	16/45	4/40	37/36				77/20	137/21	92)													137/21
1759	221/45	3.243/07	20/50				152/10	3.638/52	93)										20/-		20/-	3.658/52
1750-59	1.085/11	5.654/08	846/23				629/-	8.214/42			10/-		10/-					6/-	129/10		129/10	8.359/52
%	13	68	10				8												1			100 %

EINNAHMEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa. I.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßbereit	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1760	108/57	40/07	28/34				20/40	199/18	94)		43/-		43/-						60/45		60/45	303/03	
1761	116/38		171/19				52/30	340/17	95)		4/-		4/-						9/15		9/15	353/32	
1762	447/47	3.603/53	44/29				65/40	4.162/49	96)		65/-		65/-						85/46		85/46	4.313/35	
1763	237/05	2.064/05	47/37				64/-	2.413/07	97)													2.413/07	
1764	224/14	6/-	26/25				21/20	277/59	98)		10/-		10/-						106/-		106/-	383/59	
1765	108/01		40/21				53/02	201/24	99)		34/-		34/-						58/54		58/54	294/18	
1766	116/41	4.005/20	22/55				7/-	4.152/56	100)								101)	23/52	22/-		22/-	4.199/48	
1767	216/18	4.107/31	9/02				35/20	4.368/11	102)		2/-		2/-						96/40		96/40	4.466/51	
1768	148/26	319/36	4/20				42/-	514/22	103)						Versch. Orte	35/40	1 Otter 19 Fuchsbälg	29/20	47/48		47/48	628/10	
1769	143/13	260/12					34/55	438/20	104)						Viehein-trieb	21/-	6 Fuchsb.	10/-	15/30		15/30	484/50	
1760-69	1.869/40	14.407/44	396/02				397/17	17.071/43			158/-		158/-			56/40		63/12	504/38		504/38	17.855/13	
%	10	81	2				2				1					0,5		0,5	3			100 %	
1770	49/02						31/20	80/22	105)										29/39		29/39	110/01	
1771	40/50	96/18	53/25				26/20	217/53	106)													217/53	
1772	84/58	480/10	12/04				29/-	606/12	107)										40/-		40/-	646/12	
1773	164/30		106/56				5/-		108)		76/-		76/-									352/26	
1774	43/39	285/02					7/-	335/41	109)		10/-		10/-				22 Fuchsb.	26/24				372/05	
1775	236/44	4/-						240/44	110)		34/-		34/-									274/44	
1776	236/-	169/51	17/15				11/15	434/21	111)		2/-		2/-						12/-		12/-	448/21	
1777	311/41	458/20					7/30	777/31	112)										12/-		12/-	789/31	
1778	416/11						18/45	434/56	113)		9/-		9/-						138/39		138/39	582/35	
1779	119/-	2.571/16	7/25				4/-	2.701/41	114)		36/-		36/-		Waldfrevel	5/59			37/20		37/20	2.782/--	
1770-79	1.704/39	4.065/57	198/05				141/10	6.110/47			167/-		167/-			5/59		26/24	269/38		269/38	6.579/08	
%	26	62	3				2				3								4			100 %	
1780	3/-			2.000/-			4/30	2.007/30	115)										47/-		47/-	2.054/30	
1781	20/34	599/29	98/02	2.000/-				2.718/05	116)		98/-		98/-						58/12		58/12	2.874/17	
1782	48/13	1.183/25	44/58	1.170/-				2.446/36	117)										77/-		77/-	2.523/36	
1783	504/55	777/54	59/48				17/55	1.362/32	118)								7 Fuchsbälg	5/30	112/46		112/46	1.481/48	
1784	173/53	2.577/38	14/54					2.767/25	119)										13/-		13/-	2.780/25	
1785	710/19	3.413/24	37/47				96/-	4.257/30	120)								8 Fuchsbälg	2/45	48/48		48/48	4.310/03	
1786	99/35	267/12						366/47	121)										61/20		61/20	428/07	
1787	1.610/37	225/30	29/24					1.865/31	122)										41/-		41/-	1.906/31	
1788	2.053/32						83/-	2.136/32	123)								124)	158/50	17/-		17/-	2.153/32	
1789	628/41	194/45			1.000/-			1.823/26	125)		38/-		38/-				126)	70/40	23/20		23/20	1.955/26	
1780-89	5.856/19	9.241/17	286/53	5.170/-	1.000/-		201/25	21.756/54			136/-		136/-					238/45	500/26		500/26	22.633/05	
%	26	41	1	23		4	1				1							1	2			100 %	

EINNAHMEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa. I.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1790	566/44	401/41				2.531/36		3.501/01	127)								128)	80/25				3.581/26	
1791	670/-							670/-	129)										20/10		20/10	690/10	
1792	122/58							126/58	130)								131)	159/37	43/-		43/-	329/35	
1793	146/40	279/37	11/52					439/09	132)									69/26	41/-		41/-	549/35	
1794	238/22	463/57						702/19	133)								134)	99/40	47/15		47/15	849/14	
1795	89/37	60/-				16/-		165/37	135)									68/30	28/30		28/30	262/37	
1796	131/10	56/-						187/10	136)									98/45	64/-		64/-	349/55	
1797	357/48	296/04				3.300/-		3.953/52	137)									62/26	77/-		77/-	4.093/18	
1798	1450/10								138)									84/-				1.534/10	
1799	981/42	89/13						1.070/55										79/45	155/-		66/-	1.305/40	
1790-99	4758/11	1.651/32	11/52			5.847/36		12.270/11										804/34	475/55		475/55	13.551/80	
%	35	12				43												6			3	100	
1800	235/48	149/30						385/18										44/64				430/22	
1801	620/-	1.248/16						1.868/16										51/09	66/-		66/-	1.985/25	
1802	146/34	13/30	26/-			3.750/-		3.936/04	139)									55/17	52/-		52/-	4.043/21	

Anhang 8. b.: Bemerkungen zu den Einnahmen der Abtei Amorbach
(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Einnahmetabellen; in: Bemerk.)

1) Unstetige Einnahmen: Holtz aus dem Wolkmann u.a. Windbrüch Aich Holtz, dürre Bäum etc.

2) Schultheiß zu Weilbach 300 daubholtz, Stückfaßholtz

3) In den Fuhrlohnausgaben erscheinen bauholtz, Wagnerholtz und holtz vom Schlosser, jedoch keine Einnahmen

4) 4 Bäume Nutzholtz, einer von Ohrnbach und 3.000 daubholtz ein Frankhfurther zahlt ... In den Fuhrlohnausgaben erscheinen zusätzlich bawholtz aus Watterbach, 8 fuhr bawholtz Neidhoff.

5) In den Fuhrlohnausgaben erscheinen: bauholtz (Otterbach/Weilbach) taubhöltzer etc., jedoch keine Einnahmen.

6) In den Fuhrlohnausgaben erscheinen: Bawholtz, 33 Wagen Brennholtz, taubholtz etc., jedoch keine Einnahmen

7) an abgängigem holtz ist dieses iahr von den Förstern verzeichnet: 8/15

8) alte abgängige bäum (Kellerey Rechnung)

9) Wildpret: 3 Hirsch 13/37, 2 Rehbock 2/53

10) alte abgängige bäum, dis iahr von den förstern begeben

11) Peter Zimmermann, Amorbach, Kelterholtz gemacht, ohnangemeldet herausführen lassen

12) Es werden angewiesen: 22 Eichbäum i.d. hohlen Heiden zu einem Stall und i.g. 16 bäum angezeigt ohne Einnahmen.

13) Stürzenhardt: Überheeg Geldt

14) 3 Fuchsbälg

15) Stempelgeldt Breitenbach, für einige Stämm holtz i.d. hohlen Heiden.
Anmerkung: Merksprüche in den Einbänden der Rechnungen
1686 Ein ungebetener Gast muß hinter die Thür.
1687 Wer das Maul nit hält, hört oft, was ihm nit gefällt.
1688 Zimmerleuth und Maurer seindt rechte Baurer,
ehe sie essen, messen, stehen und sich besinnen,
so ist der Tag von hinnen.

Was die Jäger und Fischer gewinnen bey Wildpreth und Fischen
daß versaufen Sie wieder bey den Tischen.

16) zahlt Mühlbauer zu Altheimb wegen gewisses holtzes und wieden

17) gibt Herr von der Wahl wegen erlittener Schäden an der Münchwiesen zu Weilbach verschiedene Holtzfuhren unter Breitenbuch/Otterbach

18) verschiedene Holtzfuhren unter Breitenbuch/Otterbach

19) 10 Wägen holtz unter Breitenbuch

20) aus 44 Eichbäum erlöst (Überblick Rechnungen 1691 1698)

21 24 Ergänzungen zu den Kellerey Rechnungen und Geldt Manualen:
Die Verkäufe des Holländerholzes tauchen in den Rechnungen und Geldt Manualen des Klosters nirgends auf. Vier Holländerholz Verkäufe wurden jedoch im 17. Jahrhundert in Breitenbuch getätigt, wie aus F.L.A.A. Rep. Rand TOM III B, Fach 38, fasc. 10 zu entnehmen ist.

21 Abt Coelestin verkauft den 3. Jan. 1676 100 Stamm Eichen bäum, jeden ad 2 fl. an Johann Antonishe, einen Holländer

22 Herr von der Wahl kauft den 17. Märtz 1691 200 Stämm Eiche, jeden ad 5 fl.

23 Idem kauft den 15. Jan. 1696 245 Stämm ad 1.000 fl.
Nota: Er hatte die Wahl zu kaufen was er wollte, jedoch mußte er "den baum nemen wie er fiele"

24 Idem zahlt für 150 Stämm jeden mit 4 fl. 1699

25) 115 Stamm Eichbaum

26) Stämpelgeld für Holzauszeichnen

27) Übersicht Herr v. d. Wahl wegen zugefügten Schadens von einem Holzflösser!

28) 37 Ctr. Potasch in unserem Wald um Breitenbuch herumb

29) Metzger, Mudau, Eichelschwein in unsere Buchwaldt getrieben

30) Heinrich v.d. Wahl für 588 Stämm (0/02 für 2 Erlen zu Salz-Trög)
(1/15 für 2 fuhr holtz)

31) Wilhelm Hostropp, Hanau für Restzahlung

32) 34/15 für Afterschläg
--/18 für Spelterholtz
701/- für 230 Stammholtz in Breitenbuch
688/- für 163 Wagenschuß
318 Pfeiffhöltzer in allen 440 Bäum
776 Knapphöltzer

33-35) Ergänzung 1700 - 1709

Zusätzliche Verkäufe an Holländerholtz, vgl. F.L.A.A., Rep. Rand, TOM III B, Fach 38, fasc. 10

33) 1706, H. v.d. Wahl, 325 Stämm

34) 1707, Idem will 185 bäum für 500 floreen annehmen

35) 1708, Idem kauft alles tauglich bäum, jeden ad 2/50, alles zusammen in Züttenfelder Wald um 50/-.

36) 30/- Afterschläg; 21/- für Potasch zahlt J. Bachmann

37) Holländerholtz kauf H. v.d. Wahl; 41 Ctr. aus unserem Walt;

38) 314 Klafterholtz, Schrahmüller; Potasch Breitenbach 23/-;
Fuchsbälg: für ein treiben geschossene kein Erlös.

39) Potasch Breitenbach

40) Eichen, Buchen, Dannen aus dem Wolckmann 3/46; 39 Kl. Afterholtz 2/18

41) 11 Ctr. Potasch

42) 185 Kl. Holtz lt. accord 160/10 und für 2/15 Brennholtz aus abgehenden Ästen für 4/- Rinden von Brennholtz.

43-46) Ergänzung 1710 - 1719

Zusätzliche Holzverkäufe, vgl. F.L.A.A. Rep. Rand TOM III B, Fach 38, fasc. 10

43) 1712 Herr v. d. Wahl kauft: 250 wagenschuß 333/1/3

44) 1713 Herr v. d. Wahl zahlt von 18 wagenschuß 24/-
172 Pfeifferholtz 52/20 i.g. 565/-
1451 Klappholtz 483/40

45) 1714 15 wagenschuß 20/-
68 Pfeiffholtz 45/20 i.g. 146/40
244 Klappholtz 81/20

46) 1713-16 Välten Müller von Miltenberg kauft 4038 1/2 Klafter Buchen und bircken Holtz pro 6 Kreutzer das Klafter 403/50
Idem 5261 1/2 Klafter 526/15

47) für einen alten dannen zahlt Italienerin -/12
aus denen Neubrunner und Breitenbächer Waldung erloset, waren auch etlich Buch aus dem Wolkmann dabei 240/15
700 Stückfaß 62/-

48) 238 Klafterholtz von Aspen Reihn, Breitenbuch

49) Scheidholtz Hohle Heyden

50) Einnahmen Fuchsbälg: 1/2 Jäger, 1/2 Closter; bei Treibjagden gehört dem Jäger der Erlös.

51) Aus Afterschlägen, Zwing, Neubrunn 13/-; 200 Stückfaß und 600 Reiffstangen 19/-

52) Fackelbuchen, versch.
Schrahmüller Walter zahlt für Floßholz (ca. 750 Klafter) aus der hohlen Heyden 153/-

53) Müller zahlt für Floßschäden in Schneeberg 16/-

54) 5 Fackel Buchen 2/-; 30 Kl. Urholz 5/-; vom Schrahmüller Holtz hinterlegt 100/-; 800 Stückfaßreif 5/10

55) Frau Bowin zu Maintz gegen Holländer Holtz aus Breitenbücher Waldt in der Ostermeß zum Ornat hergeschoßen 300/-

56) 6 Fackel Buchen 1/42; 400 Klafter Afterschläg 100/-; Klafterholtz im Steinig 1.000/- (ca. 4.000 Klafter); 19 Klafter Kohlholtz 3/05; 625 Stückfaß (100 à 10/30) 65/18; weiter i.g. 2.050 Stückfaß zu 97/-

57) abgängige Bäum (20 Stück) 4/-; über 5.000 Stückfaßholtz 341/12; Schehlholtz i.g. 66/-;

58) Laubrechen -/07 (1 x), Stambgelt Holzzeichnen (1 x)

59) M. Häffner, vor 34 Sparren 3/30; H. Nachgässer Miltenberg an abgängig Scheidt so accord hergeben worden 500/- (520 Klafter Brenn-Kohlholtz)

60) Laubrechen -/10 (unbedeutend); Holzzeichnen für M. Häffner 34 Sparren (do) 1/24! (Stürzenhardt)

61) Zeller, Miltenberg, mit dem Abt geschlossener Accord 264/16
Schrahmüller kauft ca. 300 Klafter für i.g. 68/21 (Laubrechen -/12)

62) 2 Fackel Buchen und Windfall 1/22; 310 Klafter Buchen und 3/6 Klafter Eichen, z.T. halb verfault, des in der hohlen Heiden verbrannten Holzes (Waldbrand!)
200 Stückfaß 4/- (20) Stephen Müller für 3 kleine Holzfloß in Schneeberg 15/-)

63) 271 Klafter Buchen 26 Klafter Birken
25 Ctr. Bodasch 41/40 (V. Müller Schneeberg 400 Klafter Floßholz; Laubrechen -/12)

64) alte Eich und Buchen Bäum 400/-; alte Eichen, Buchen zum Kohlen 100/-
771 Klafter Buchen (Birken(und 142 Klafter Eichen 913 Klafter, davon 85 % Buchen;
850 Reiffstangen 14/44; 3972 Pfund Bodaschen 67/06; 2 1/2 Wagen Rinde 7/55;
(V. Floßholzschäden 23/20; Miete Freyhoff, worinnen der Förster wohnt 5/-; Laubrechen -/10)

65) 2 Breitenbücher kaufen für 150/-; 246 Klafter Buchen, Eichen aus der hohlen Heyden 326/11; 2340 Pfund und 35 Butten Potaschen; 225 Reiffstangen 2/-

66) Starkes Floß, Müller, aus Züttenfelden 50/-; ebenso Hummer, Holffermann, zwey Schifleuth 50/-; Müller dto. 1.100 Klafter 77/-; Mühlwehrschaden 2/20; Laubrechen -/10.

67) Buchen, Eichen Brennholtz 847/36; Birken, Buchen Kohlholtz 323/15 1.170/51
(V.)Müller, Miltenberg, und Consorten von Buch zahlen i.g. 76/40

68) Bauholtz 30/-; 1384 Klafter Brennholtz 943/38; 3 und 3 1/2 sehnig Taubholtz
260/30; 425 Reiffstangen 2/33; 12 Wagen Rinde 32/- (V. 400 Klafter von
(V. 400 Klafter von Neubrunn 16/-
Versch. Schneeberg - Miltenberg 88/-
Mühlwehr 7/30)

69) 16 verbrannte Eichen 3/- und versch. Bauhöltzer 15/- (Waldbrand 1737)
1279 Klafter Buchen, Eichen, Birken 1.014/32; 3.450 Stück Taubholtz 100/12;
260 Sallen Holtz 2/06;

70) Straf, Metzger beger Kirchzell, für ohnerlaubt Holtz aufgearket 30/-
(V. ein starkes (30/-) und versch. andere Holtzfloß 69/3;
Holzzeichnen -/30)

71) 1 Windfall 1/20; 415 Klafter alt Lagerholtz aus dem Centhaag 368/42
und 1.400 Klafter 1.250/- 1.618/42; 1.325 Stückfaß 15/54

72) 48/40 versch. Floße; 33/36 55 Klafter Holtz zu führen 82/16;
(Sonst. Laubrechen -/12)

73) ausgebrannte Eichen, Buchen Fackel Buchen, Windfäll Sa. 14/25;
1704 Klafter Birken, Buchen, Eichen Brennholtz 1.470/-;
100 Klafter Kohlholtz 56/15;
80 Symmer Reiffstangen 40/-
(V. Floßschäden Neubrunn, Üngler 102/40; Laubrechen -/12; Holzanweisen -/18)

74) alte Eichen, Buchen Windfäll, Fackel Buchen 138/58;
516 Klafter Buchen, Birken, Eichen 203/40
Rinde 2/-;
(V. Sonstige Flößschäden 55/-, Laubrechen -/12)
Versch. Eichen, Buchen, Birken, Windfäll, Fackel Buchen 307/22;
ca. 200 Klafter Eichen, Birken, Buchen und teilweise Kohlholtz 257/11
1.150 Stückfaß, 1.126 Zulaßreif 17/44

76) Versch. Stämm Bauholtz und Windfäll 43/21; kauft der Hofbauer
zu Schneeberg zum "Hoffbau";
1786 Fuder Buchen, Eichen Brennholtz, kauft S. Trunkh, Breitenbuch,
Aspenrain, Eutergrund
484 Klafter Buchen, Birken, Eichen
6 Klafter Kohlholtz

zu 76) Wertrelation: bei Brennholtz 1 Klafter Eichen -/20 fl. (20 %)
Birken -/32 fl. (32 %)
Buchen 1/-- fl. =(100 %)
kauft von H. Neuberger, Frankhfurth

Weiter werden verkauft: 1.075 Zulaß-Stückreif: 10/04
Für Eichen Rinde -/40 vom Amorhoff, v.a. im Haag gestandene Eichbäum.
(V. Floßschaden: Farrenkopf (Buch) läßt Holz durchs Mühlwähr ("Churfürstl. Holtz") und versch. 59/-

77) Bawholtz, Fackel Buchen: 53/50; Alte Eichen, Buchen, Birken: 220/-
kauft Madler, Miltenberg an der hohen Straße;
Buchen, Eichen, Birken Brenn-, Spelterholtz: 393/33;
Faß-, Taubholtz: i.g. 61/47;
Schälholtz: 35/-
(V. Holtzfloß für Churfürstl. Cammer)

78) Buche und Candelholtz 35/- Rest für Holtz aus abgebrochener Kirche
1139 Klafter Buchen, Eichen; 699 Klafter Kohlholtz: i.g. 1.755/59
Buche je Klafter 1/16 aus Neubrunn
Eiche je Klafter -/46
2.350 Zulaßreif-Stückfaß 24/30; 23 Wagen Rinde aus Wolckmann und Steinigswald
(V. Floßschaden Herrschaftl. Floß, Neubrunn, Üngler ⟶ Mühlwehr)

79) alte Eichen, Buchen Bauholtz 112/29; 963 Klafter Brennholtz
Buche 2/17 je Klafter
Eiche 1/10 " "
Birke 1/50
1.100 Klaft. Kohlholtz 1/10 je Klafter
2.290 Stückfaß-Zulaß-Reiffstangen 43/56;
Versch. Taubholtz 472/32;
34 Wagen Rinde 47/28;

80) Windfäll, Schehl-Fackelholtz 90/55;
689 Klafter Brennholtz 846/20;
227 Klafter Kohlholtz 198/24; i.g. 1.045/44
Stückfaß-Zulaß-Taubholtz 177/37
91 Wagen Rinde Eutergrund/Wolckmann 139/--
Hackfrucht Neubrunn, Eckerig in Breitenbach (V. 1 Floß von Schneeberg nach Miltenberg)

81) alte Eichen, Buchen Bauholtz 256/06;
Windfäll 89/44; i.g. 345/50
712 Klafter Buchen-, Eichen-Kohlholtz zu i.g. 1.401/46 werden auf dem Rothenberg, Neubrunn erstmalig versteigert an Phil. Madler jun. aus Miltenberg. Durchschnittspreis je Klafter rund 2/- !
342 Klafter Buchen-Eiche-Brennholtz und 41 Klafter Kohlholtz werden freihändig verkauft.
Sa. i.g. 1.957/23

Taubholtz und Reiffstangen (Klapperholtz) i.g. 887/59
40 1/2 Wagen Rinde im Colli und Zwing; Eckerig in Breitenbach, Breitenbuch, Neubrunn i.g. 34/-.

82) Windfäll, Fackel Buchen 200/36;
683 Klafter werden wiederum versteigert, Bu je Klafter 2/53
Ei je Klafter 1/43 zu i.g. 1.709/09

394 Klafter Rest Freihandverkauf Brenn- und Kohlholtz
Brennholtz zu i.g. 511/27
Kohlholtz zu i.g. 489/50

i.g. 2.710/26

83) Eichen, Buchen Bauholtz, Sparren, Windfäll, Fackelbuchen 427/20
1.047 Klafter Buchen (2/40), Eichen (1/30) kaufen Apotheker Merlin und Uhrmetz aus Miltenberg aus dem Colli
und 529 Klafter Kohlholtz i.g. 2.955/10
Stückfaß Reiffstangen, Taubholtz i.g. 249/04
33 Wagen Rinde im Colli 49/30

84) Windfäll/Pfahl-Fackel Buche 137/04; Reiffstangen-Taubholtz 89/41;
23 Wagen Rinde 43/20
(V. Floßschäden 15/- und wegen Anreißung der Breitenbucher See zum Flößen Wasser beizubringen)!!

85) Bauholtz, Sparren, Fackel Buchen, Windfäll etc. (Geld-Manual) i.g. 167/21;
204 Klafter Birken/Eichen
218 Klafter Kohlholtz 397/54
Sonstiges

Wagnerholtz, Reiffstangen 26/20;
14 Wagen Rinde 24/20 und 60 Stämmlein Schälholtz 18/30
16 Stämmlein Schälholtz 18/30
Sonstiges 51/50

(V. Floßschäden i.g. 65/-; 1.500 Klafter Rippberg Miltenberg, 1.000 Klafter Neubrunn - Amorbach 45/-)

86) Ein Füllbronner (Vielbrunner) kauft Pfetten, Balken, Schwellen und Sparren 71/-; Windfäll 138/26; i.g. 209/26

Schultheis zu Breitenbach und Consorten kaufem im Steinigswald
274 Klafter Buchen à 1/08
16 Klafter Eichen à -/40 i.g. 239/22

13 Klafter zusätzlich werden verkauft 10/50

i.g. 250/12

Weiter werden verkauft 4.000 Reiffstangen und 9.250 Pfahl i.g. 76/32;
49 Wagen Rinde vom Eutergrund, Heuklinge und Wolkmann: 77/-

87) Versch. Bauholtz 169/50; Windfäll Eichen, Buchen 253/40;

223 Klafter Buche 339/20
74 Klafter Birke, Eiche 157/- i.g. 506/57
85 Klafter Kohlholtz 10/37

vom Colli und Steinigswald

74.865 Pfähl, 4 und 5 schuhig 109/09 und 6.100 Reiffstangen 71/24 i.g. 180/33
32 Wagen Rinde: 59/40;
(II. Eckerig von Breitenbuch 10/-)

88) Stammholtz, Fackel Buche, alt abgängiges Holtz 49/20;
48 Klafter Kohlholtz 24/48;
Schindelholtz, 1.420 Stückfaß, 2.000 5-schuig Reiffstangen, 3.700 Taubholtz,
25.000 6-schuig Pfähl 105/-
i.g. Werkholtz 261/17
25 Wagen Rinde 43/20

89) Sparren, Pfahlholtz, Dürrholtz, Fackel Buchen 22/30;
141 Klafter Eichen Thomas falli aus Ohrnbach aus den Hohlen Heyden 264/36;
646 Klafter Eichen, Birken Johann Ühlein, Amorbach aus Mörschen- 718/12;
hardt

172 Klafter Kohlholtz 200/40 + sonstige -/50

i.g. 1.185/18

1.800 Stückfaß 41/25; Philipp Madler 12.800 6-schuhig Pfähl 53/45;
71 Wagen Rinde 118/20;

90) Windfäll, 36 Klafter Kohlholtz, Reiffstangen und Stückfaß, 4 Wagen Rinde

91) Aus Geldmanual, da Rechnungsband fehlt.
35 Klafter Kohlholtz, Reiffstangen u. Pfähl, 13 Wagen Rinde, Schälholtz
und verschiedenes

92) Stammholtz, Windfäll etc., 2 Kl. Holtz; Reiffstangen, Pfähl, Taubholtz;
29 Wagen Rinde vom Wolckmann.

93) Für Eichen Bauholtz vom Wolgmann zahlt der Pulvermüller 134/56,
für Fackel Buche, Windfäll 85/49.
Mathes Schnorr, Peter Galm, Kirchzell, kaufen aus der Vogelbaumhecken:

842 Klafter Buche à 2/30 je Klafter	2.105/-	
300 Klafter Eiche à 1/40 je Klafter	501/15	i.g. 3.242/07
566 Klafter Kohlh.à -/58 je Klafter	547/51	
und verschiedene	88/01	

Pfahl, Faßreif, Reifstangen: 20/50
77 Wagen Rinde aus Vogelbaumhecken (54) und Wolgmann (23)
(V. 20/- Floßschäden zahlen Chr. Wolff, Gerhard Faulhaber aus Amorbach
für das Floß von Schneeberg durch das Mühlwehr)

94) 6 Stämme (Ei), 21 Sparren, 4 Balken, Fackel Buchen, Windwurf Eiche, Buche,
Versch. 108/57;
9 Klafter Erlenholtz (das Erlenholtz zu Kohlen),
13 Klafter Eiche, 6 1/2 Klafter Kohlholtz, versch. 40/07
975 Reif und Zulaßstangen (19/22), 4schuhige Pfähl i.g. 28/34
Rinde: 4 Wagen Breitenbuch, 6 Wagen Wolgmann, i.g. 20/40
Eckerich in Breitenbach 10/30; Breitenbuch 5/30; Neubrunn 27/-;

(V. am Closter erkauftes Holtz bis Miltenberg geflöst, von M. Schnorr und
C. Wolff, Amorbach)

95)

alt abgängiges und dürres Holtz;	116/38
Pfähl *), Stückfaß-, Zulaßstangen	171/19
29 Wagen Rinde	52/20
Breitenbuch Eckerich	4/-

*) 15.850 6schuhig
6.975 5schuhig
700 4schuhig

96)

Versch. Bauholtz, Sparren, Riegel	329/25,	
versch. Windwürf	119/22;	i.g. 447/47
849 Klafter Buchen	2.419/39	
428 Klafter Eichen	699/04	
666 Klafter Kohlholtz	477/40	

kaufen zwei Miltenberger (Philipp und Anton Großmann) aus Neubronner
Waldung.
Im Mörschenhardter Berg 6 Klafter Kohlholtz 6/30: i.g. 3.603/53

97) Versch. Bauholtz 87/46, abgängige Buchen/Eichen 149/39: i.g. 247/25
Wiesmann, Wolfermann aus Miltenberg kaufen vom Bullemer Berg und dem Colli

111 Klafter	Buchen	à 2/38	292/18	
855 "	Eichen/Birke	à 1/38	1.397/19	
368	Kohlholtz	à -/40	245/12	
104	Kohlholtz		110/56	aus dem Züttenfeldener Abtschlag.
		i.g.	2.046/45	incl. Hauerlöhne

Versch.	17/20
Reiffstangen	47/37
24 Wagen Rinde	64/-

98) Bauholtz u.a. von der Dürnbacher und Otterbacher Gemeind;
Fackel Buchen von der Breitenbacher Gemeind,
Verschiedenes i.g. 224/14
8 Wagen Rinde Wolgmann 21/20, Eckerich Breitenbuch
(V. Floßschäden für 4 x Schäden Breitenbacher, Schneeberger, Amorbacher Bäch)

99) 69 Stämm Riegelholtz, 14 Eichen Sparren von Dürnbach, Fackel Buchen,
Windfäll i.g. 108/01
Wagnerholtz, Raiffstangen, 5-/6-/7-schuhig Pfähl i.g. 40/21
Rinde vom Hungerberg, vom Colli; dem Rothgerber i.g. 53/02
Eckerich in Breitenbach und Neubrunn

(V. Floßschäden von den Flößern Wiesmann und Wolffermann aus Miltenberg).

100) Bau-Riegelholtz, Windfäll, Fackel Buche 116/41;
M. Schnorr, J. Berger, Kirchzell, kaufen vom Colli
598 Klafter Buche 1.851/25
624 Klafter Birke 1.204/- } 3.517/35
535 Klafter Kohlholtz 462/10
Rest: Eichen-Buchen Klafter und Steckhen (Busamer, Eberbach)
Reiffstangen, Sallenholtz 22/55
1 Wagen Rinde, so das Closter hat selbst schellen lassen

(V. Floßschäden Wiesmann 200 Klafter Gabelbach)

101) 7 Spießer, 1 Schmalthier, 12 Fuchsbälg.

102) Bauholtz, Windfäll, Fackel Bu 216 18
Busamer, Eberbach kauft: 50 Klafter Ei
Gerhard Faulhaber, Würzberg: 875 Klafter Bu, Bi, Ei: 3997/53; } i.g. 4107/31
Rest 110 Klafter 39/37
Reiffstangen und Sallen Holtz, 20 Wagen Rinde vom Wolgmann (3) und
Hungersberg (17) i.g. 35/20
Eckerig von Buch, Neubrunn
(V. Floßschäden: Wiesmann, Wolffermann, Faulhaber zahlen i. g. 96/40)

103) Bau-Riegel-Fackelholtz 148/26
112 Klafter Brenn-, 52 Klafter Kohlholtz: 319/36, Reiffstangen 4/20
18 Wagen Rinde u. a. im Hungersberg (14) und Wolgmann (3)
(V. Floßschäden: Wiesmann (Miltenberg) und Kirchzeller zahlen 47/48)

104) Bauholtz, Balgen, Windfäll, Fackel Bu 143/13
Busamer, Eberbach 101 Klafter Ei 225/-; Gerard Wirzberg 66 Klafter
Ei 35/12 i. g. 260/12
15 Wagen Rinde (Wolgmann 9, Hohle Heyden Rest)
Rugen: hauptsächlich durch Vieheintrieb,
(V. Verschiedene (Wolffermann, Wiesmann) zahlen 15/30 plus Gabel-
wehr wieder herstellen)

105) Windfäll Ei, Bu; 14 Wagen Rinde 31/20, (Wolgmann 8, Steinigswald 6)
(V. Floßschäden: Gebühr von Flößer Wiesmann von Rippberg und Neubrunn)

106) Bretter und Windfäll Ei 40/50;
Busamer Eberbach kauft vom Wolgmann 30 Klafter Ei/Bi 35/- Rest Brenn-
holtz: 61/18 i. g. 96/18
16 Wagen Rinde von der Hohlen Heiden (2) und vom Wolckmann 53/25

107) abgängige alte Bu, Ei, Bi und andere 84/58;
Vom Steinigschlag, Rothen Berg --> floos Candel in der hohlen Heiden, nach Abzug Hauerlöhn
300 Klafter 423/30; 100 Klafter Kohlholtz 56/40; 270 Faßholtz und verschiedene Reiffstangen. 12/04
14 Wagen Rinde
(V. Floßschäden 550 Klafter von Breitenbuch nach Miltenberg 25/-, Wolffermann für 2 kleine Floß 15/-)

108) Ei Bauholtz und Fackel Bu; Faßtauben nach Miltenberg;
Äckerich: Amorbach 25/-, Neubrunn 36/-, das Closter selbst hat 40 Stück Schwein eingeschlagen.

109) Fackel Bu; aus Breitenbücher Waldung, nach Abzug Hauerlöhn
90 Klafter Bu, 34 Klafter Bi.: 222/32
V. Grimm Boxbrunn 29 Klafter Kohlholtz 49/10; Rest 10 Klafter Bi 13/20 i. g. 285/02.
Holzschuld V. Grimm 7/-; Breitenbücher für Eckerich Genuß;

110) Bauholtz, Brennholtz, Fackel Bu gemischt 236/44; 1/2 Fuder
21 Körb Kohlholtz 4/-
Eckerichgeld von Breitenbuch, Breitenbach, Neubrunn 34/-

111) Ei Bauholtz 198/26 und Verschiedenes, Fackel Bu i. g. 236/-;
137 Klafter Ei, Bi
130 Klafter Ei, Bi Kohlholtz } 169/51;
450 Faßstangen und Sallen Holtz 17/15; Rinde 11/15; Eckerich 2/-;
(V. Floßschäden: Wolffermann Miltenberg 12/-)

112) 241 Stämm Riegel, Balken, Sparren 218/01; 27 Fackel Bu 69/54;
2 dörre Bu 15/36, 7 Bu i. g. 311/41:
Anton Berberich, Ohrnbachtal kauft 87 Klafter Bu,
206 Klafter Ei, Bi
260 Klafter Bu, Bi, Kohlh. } 450/59 Nach Abzug Hauerlöhn.
+ Sonstiges 21 Klafter 7/21

3 Wagen Rinde vom Wolckmann; i. g. 458/20

(V. Floßschäden; Bachgebühr zahlt Wolfermann, Miltenberg.)

113) Eine Restzahlung aus dem Jahr 1765/66 (?); Dörre Bu (19) Ei (17): 23/01; Fackelholtz 42/10 und Sonstiges i. g.: 416/11;
7 1/2 Wagen Rinde vom Wolckmann 18/45: Eckerich in Breitenbuch 9/-;
(V. Floßschäden: Gebühr für 2773 Klafter 138/39)

114) 92 Stämmlein Ei 72/12; Sparren, Fackel Bu 46/48 i. g. 119/-
Daniel Busamer und Consorten aus Eberbach kaufen im Steinigswald für 3000/- abzüglich 452/- Hauerlohn; 60 Klafter Kohlholtz 24/-; i. g.: 2571/16.
34 Lattstangen, 1 Klafter Schaufelholtz 7/25; 2 Wagen Rinde Wolkmann;
Feld- und Waldfrevel 5/59
Wolfermann und Consorten Miltenberg, für 350 Klafter
Farrenkopf für 300 Klafter } 37/20 Wiesenschaden

115) 6 Stämm Bauholtz aus der Heumatte 3/-;
Daniel Busamer aus Eberbach kauft für 2000/- Brennholtz aus dem Steinigswald;
2 1/2 Wagen Rinde 4/30;
(V. Floßschaden zahlt der Schultheiß von Breitendiel 47/- für 600 Klafter Scheidholtz)

116) 31 Ei, 3 Bu zu 20/34;
370 Klafter, Ei, Bi und 281 Klafter Kohlholtz: 599/29;
3 Klafter Schindeln 14/30, 1800 Stückfaß 41/44; 7250 Pfähl, nach Abzug Hauerlöhn 40/48. i. g.: 98/02
Daniel Busamer, Eberbach, aus dem Steinigswald vgl. oben 2000/-
Eckerig Einnahmen Breitenbach 33/-; Breitenbuch 45; Neubrunn 20/- i. g. 98.
(V. Floßschäden: 58/12)

117) 51 Ei Baustämme 48/13;
1480 Klafter Ei, Bi, nach Abzug Hauerlöhne 1114/40; 37 Klafter Bu: 68/45; i. g. 1183/25;
200 Faßstangen und Spelterholtz 44/58;
D. Busamer Eberbach für Restlieferung 1170/-
(V. Floßschäden 77/-)

118) Ei stammweis verkauft (1. Hinweis) 504/55;
64 Klafter Bu, 296 Klafter Ei i. g. 586/14; 317 Klafter Kohlholtz 191/40; i. g. 777/54;
600 Faßreif 14/68; 18000 Pfähl, nach Abzug Hauerlöhn 59/48;
10 Wagen Rinde 17/55 vom Wolkmann und hohle Heyden 17/55;
7 schlechte Fuchsbälg 5/30;
(V. Floßschäden: 112/46)

119) Bauholtzhieb am Eichels 173/53;
125 Klafter Bu Scheidholtz 313/45, 1308 Klafter Ei, Bi 1571/33, 1146 Klafter Kohlholtz 692/20 i. g. 2577/38.
200 Faßreifen, 4000 Pfähl 14/54.
(V. Floßschäden: 13/-)

120) 511 Ei Bau Stämm und 18 Windfäll Ei/Bu i. g. 710/19
1034 Klafter Bu 2393/59; 375 Klafter Ei 454/44, 813 Klafter Kohl 563/41 i. g. 3413/24;
16 Klafter Wagnerholtz 37/47; 60 Wagen Rinde à 1/36: 96/- nach Miltenberg.
(V. Floßschäden 48/48, geflöst von kurfürstlicher Hofkammer)

121) 97 Stämm Windfäll und dörre Ei 99/35
70 Klafter Bu 185/30, 160 Klafter Bu, Ei, Kohlholtz (Kohlholtz vom Eyter Grund / Breitenbuch ... auf einer durch den Brand geschädigten Platte ...) 81/42 i. g. 267/12.
(V. Floßschäden für 1135 Stecken oder 941 Klafter Scheidholtz 61/20)

122) 435 St. Ei Bauholtz 860/37, 965 Stämm Riegel/Sparren 750/-
i. g.: 1610/37!
66 Klafter 140/-, 137 Klafter Kohlholtz 85/30; g. 225/30; Wagnerholtz 29/24
(V. Floßschäden: Wolfermann Miltenberg zahlt 41/-)

123) 1000 Stämm Bauholz, hohle Heiden, nahe der Land Straß ... kaufen M. Uhrig Laudenbach und J. Eck Breitenbuch für 1000/-; Forstgebühr an Förster Stock 83/- 50 Stämm Einzelholz 53/32;
(V. Floßschäden: Wolfermann Miltenberg 17/-)

124) ad Wildpret: 184 Hasen, 38 Füchs, 1 Otter, 1 Marder 158/50.

125) Berberich, Wörth schließt einen Akkord. Er kauft den Geyers Kopf, den Rothenberg den Winter Rhein. Getrennt nach Stammholz 550/- und Scheidholz 1000/- ;
38 Klafter Bu 117/10 und 95 Klafter Kohlholz 77/35 i.g. 194/45.
Eckerich in Breitenbuch 38/-
(V. Floßschäden zahlt Wolfermann Miltenberg: 23/20)

126) Wildpret 110 Hasen und 8 Füchs 70/40.

127) 320 Ei 500/- nach Brand in denen Breitenbücher Waldsee gelegene Stück Wald zahlen Holzhändler von Laudenbach;
26 Stäm Ei, Bu und Brandholz 66/44;
91 Klafter Bu Sch. 334/35, 61 Klafter Kohlholz 67/06 i. g. 401/41
-› Ort: zwischen See und hoher Straße.
Flächenverkauf für ein Stück Eichwald nächst den Breitenbücher Seen, hohe Straße, Hesselbach, nach Akkord von Holzhändlern von Laudenbach zahlen diese 2531/36

128) 131 Hasenbälg, 24 Füchs, 2 Marder i.g. 80/25.

129) 230 Stäm Ei an denen Wald Seen .. und an dem 1790 durch Brand geschädigten District. 620/-; Sonstiges Nutzholz 50/-
(V. Floßschäden für 350 Klafter von Neubrunn und Breitenbach)

130) Verschiedenes Nutzholz 122/58; Bu Scheidholz 4/-;
(V. Floßschäden: 1488 Klafter Floßholz vom Geierskopf und Rothenberg. 43)

131) 131 Haasen Bälg, 23 Winther Füchs, 7 Hirsch 1 Thier, 38 Rehfell zahl der Weißgerber Haas,Amorbach.

132) Verschiedenes Nutzholz 146/4; 53 Klafter Ei, Bi 117/09,
3 Klafter Bu Scheid 6/-, 100 Klafter Kohlholz 150/28 i.g. 279/37;
Felgen, Leiterholz 11/52;
(V. Floßschäden von Bu Scheidholz vom Winter Rhain 41/-)

133) Verschiedenes Nutzholz (u. a. 50 Balken Ei Stämm 130/-) i. g. 238/22;
52 1/2 Klafter Bu à 5/06 273/45 v. Wolkmann
50 Klafter Ei à 2/- 100/- } i. g. 463/57
81 Klafter Kohl à 1/06 90/12
(V. Floßschäden für 700 Klafter von Neubrunn und Breitenbach, Flößer Wolfermann Miltenberg)

134) 90 Haasen Bälg à -/21, 9 Füchs à 1/20, 12 Hirsch u. Thierhäuth à 3/-, 62 Reh 15/-

135) Verschiedenes Nutzholz 89/37; Restholz von Oberschefflenzer Kirch; 4 Waagen Rinde vom Wolkmann 16/-
(V Floßschäden: aus Amorbacher Waldung 500 Klafter)

136) Verschiedenes Nutzholz 131/10;
Bu Scheidholz für das neu erbaute kaiserliche Lazarett, welches 7 Monate in der Abtei war 56/- (700-800 Mann)
(V. Floßschäden für 700 Klafter von Buch und Neubrunn geflöstes Holz, Amorbacher Stattholzer)

137) Verschiedenes Nutzholz 357/48; Brennholz 296/04;
Im rothen Berg, gegen den Zwing an Georg Eck, Breitenbach,
lauth accord ... auf dem Stamm verkauft.
(V. Floßschäden Mud- und Billbach)

138) Verschiedenes Nutzholz 1450/10

139) Leonhard Leitz und Companie, Eberbach, Kauf 1 District
Wald beim Fischer Pfad/Jägerwiese mit teilweise Ei Bauholz
► Kurz vor der Übernahme des Klosterbesitzes.

Anhang 9:

DIE JÄHRLICHEN GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN
DER ABTEI AMORBACH AB 1700 - 1790
(danach existieren nur noch Fruchtmanuale)
Auszüge aus den Kellerey Rechnungen

Jahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Jahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	
1700	8115/05	6184/28	1746	50756/54	28056/40	
1701	7795/14	5330/13	1747	44325/44	33266/41	
1702	6405/04	5978/22	1748	38155/22	18836/40	
1703	7027/18	5174/22	1749	38772/11	22582/--	
1705	7633/22	5900/29	1750	35239/14	25891/57	
1706	8770/26	7338/07	1751			
1707	10467/--	7049/16	1752	25085/05		
1708	11374/24	8823/20	1753	26056/03		
1709	10840/28	8218/22	1754	24726/30		
1710	8317/04	8161/05	1755	23708/40		
1711	9384/07		1756	25855/06		
1712	9432/24		1757			
1713	8692/02		1758	29837/51	17003/49	
1714	8824/19		1759	42737/--	20803/44	
1715	6923/17		1760	46637/--	14509/26	Haupteinnahme
1716	7375/15		1761	26760/33	20731/10	Früchte > 30 %
1717	8142/02		1762	42464/03	16786/46	Zinsen/Lehen
1718	7386/06		1763	28025/10	21535/--	
1719	11251/21		1764	24609/24	18653/13	
1720	11799/07		1765	24937/39	22127/15	
1721	8380/23		1766	28813/--	15089/--	
1722	8692/04		1767	34148/67	18564/52	
1723	10878/28		1768	35415/57	19206/48	
1724			1769	38599/12	24686/23	
1725	9888/17	9834/06	1770	39189/44	21070/27	
1726	11657/22	11540/10	1771	42468/10	26979/44	
1727	13781/21	13740/23	1772	42643/40	25619/49	
1728	11737/20	11561/44	1773	40835/11	20753/16	
1729	14411/07	12204/13	1774	38530/33	24524/34	
1730	15554/17		1775	33186/54	23057/24	
1731	23356/59	19852/26	1776	27693/33	16850/25	
1732	15536/52	11078/16	1777	30473/28	21238/13	
1733	18293/18	12916/04	1778	33910/16	21182/28	
1734	20324/32	13329/38	1779	35997/14	27917/36	
1735	22704/53	14279/29	1780			
1736	25888/55	17426/25	1781	36157/30	22816/22	
1737	24267/20	20200/06	1782	32298/18	26951/09	
1738	18167/--	15318/11	1783	28035/34	26897/24	
1739	19502/29	14723/43	1784	22577/35	20168/58	
1740	29193/32	24090/23	1785	24387/15	18947/18	
1741	27075/34	15358/31	1786	22920/55	18330/56	
1742	31446/13	14731/44	1787			
1743	44685/59	24014/23	1788		24505/38	
1744	52666/29	24559/--	1789		19457/48	
1745	53262/54	23641/49	1790	--		

nur noch Fruchtmanuale keine Rechungsmanuale mehr

Anhang 10. a.: AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1622	7/28	15/44	23/12	1)	5/14		5/14	2)			-/28	3)	28/54	Nach Keller des Kloste
1632/34		11/09	11/09	4)									11/04	Unter Erbä-chischer V waltung
1650		8/26	8/26	5)	1/-		1/-						9/26	Wieder Kellerey Klosters.
	5/19	15/12	20/31	6)	12/49		12/49	7)			vgl. Fuhrlohn)		33/20	
	10/18	29/29	39/47								vgl. Fuhrlohn)8)		39/47	
		50/14	50/14	9)	26/15						vgl. dto.)		26/15	
	14/09	11/26	25/35	10)	14/28		14/28				vgl. dto.)		40/03	dto. teilweise fehlen d Bücher, t weise di Eintragu (vgl. Ei Bücher)
1665	27/58	23/36	51/34		4/05		4/05					(Fuhrlohn)	55/39	11)
1666	21/31	28/15	49/46		10/21		10/21						60/07	13)
1667	15/55	8/46	25/41		12/24		12/24					x	38/05	14)
1668	8/47	25/51	34/38		10/57		10/57					(dto.)	45/35	12)
1670	16/41	58/58	75/39		10/-		10/-						85/39	15)
1671	10/20	27/59	38/19		17/45		17/45						56/04	
1672	35/39	16/01	51/40		9/20		9/20						61/-	
1673	17/14	27/20	44/34		4/22		4/22		1/10				48/56	16)
1674	10/-	12/-	22/-		12/42		12/42						34/42	18)
1675	26/20	79/14	105/34		26/12		26/12						131/46	19)
1677	25/05	79/02	104/07		23/02		23/02						127/09	20)
1678	68/42	7/30	78/12										76/12	21)
1670-78	212/41	309/04	521/45		104/23		104/23		1/10				627/18	
1680	83/31		83/31	22)									83/31	
1681	72/27		72/27	23)									72/27	
1685	26/44	44/10	70/54		17/10		17/10		5/04				93/08	24)
1686	23/25	84/29	107/54		26/19		26/19		8/10				142/23	25)
1687	26/01	85/13	111/14		34/32		34/32		11/24				157/10	26)
1688	20/41	24/15	44/56		12/05		12/05		16/07				73/08	
1689	11/-	24/-	35/-		16/41		16/41	28)	--/11				51/52	
1690	31/34	60/28	91/62		7/48		7/48		5/-				105/50	29)
1691	22/04	31/-	53/04		3/40		3/40						56/44	
1692	31/05	34/-	65/05		61/09		61/09						126/14	30)
1693	10/-	38/-	48/-		19/47		19/47		7/24				75/11	
1694	20/24	29/-	49/24						8/43				58/07	
1695	20/-	47/23	67/23				62/-		10/36				139/59	31)
1696		21/-	21/-				50/-		8/41				91/41	
1697	6/-	52/-	58/-				42/-		8/37				79/41	32)
1698	15/-	20/45	35/45						1/28		52/09	33)	89/22	
1699	18/-	18/-	36/-								x	34)	36/-	
1690-99		351/36	525/43		247/24		247/24		52/29		52/09		878/45	

AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	.l.g.	
1700	18/-	~ 18/-	36/-										36/-	
1701	9/-	38/-	47/-						2/24				49/24	
1702	18/-	30/-	48/-		3/11		3/11		4/0				55/11	34
1703	21/16		35/16		26/19		26/19		3/1/2				65/25	35
1704	8/30	53/31	62/01		28/30		28/30						90/31	36
1705	8/30	53/16	61/46						61/46				123/32	37
1706	15/1/4	52/25	67/40		12/30		12/30		82/44		-/24		164/18	38
1707	18/-	49/-	67/-		26/17		26/17		101/13		2/47		197/17	39
1708	26/-				9/29		9/29		111/29				193/58	
1709	50/01	61/-			62/15		62/15		173/16				346/32	40
1700-09	192/32	416/12	609/44		169/31				542/22		3/11		1.325/48	
1710	24/35	38/15	62/50		47/-				123/50		14/-		248/40	41
	23/-	40/-	63/-		242/-		242/-		308/17		2/15		615/32	42
	14/06	80/02	94/08		58/-		58/-		152/08				304/16	
	41/16	40/19	81/35		55/-				136/35				273/10	
	21/17	10/10			105/03		105/03		136/30				273/-	43
	12/25	30/-	42/25						47/42				95/24	
	36/51	80/10	117/01		14/22		14/22		125/31		4/38		261/32	44
	31/02	59/26	90/28		45/10		45/10		138/38		3/-		277/16	
1718	44/50	63/11	108/01		99/07		99/07		210/23		3/15		420/46	45
1719	13/02	48/26	61/28		18/17		18/17		94/45				174/30	
1710-19	/24	490/59	754/23		689/16		689/16		1477/19		27/08		2.948/06	
1720	24/23	41/15	65/38		53/04		53/04		125/03		-/16		244/01	46
1721	24/15	50/12			21/10		21/10		95/37				191/14	
1722		55/24	86/24		21/19		21/19		109/49				217/32	
1723		79/06	121/33				19/17		140/50				282/40	
	33/17	42/07		48	51/08		51/08		139/52				266/24	
	40/16	44/26	84/42		25/25				119/08				229/15	
1727		68/06	93/30						148/41		1/15		263/45	49
1728	18/02	50/37	68/39		52/22		52/22		133/37		2/-		256/38	50
1729		23/33	46/33		116/18		116/18		186/14				349/05	51
1720-29	263/04	455/46	718/50		380/22		380/22		1200/51		3/31		2.304/34	

AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1730	36/-	61/06	97/06		66/32	9/15	74/47	Beginn	190/26		-/28		363/47	52
	33/-	44/28	77/28		42/10	15/45	57/55		155/33				291/56	
1732	33/-	72/14	105/14		55/10	19/-	74/10		201/10		1/10		381/44	53
1733	33/-	81/30	114/30		40/20		40/20		172/17		3/-	53	330/07	
1734	33/-	36/53	69/53		96/30		96/30		183/03				349/26	
1735	33/-	38/13	71/13		62/25	44/10	106/35		183/16				361/04	
1736	34/-	45/25	79/25		133/14		133/14		228/33				441/12	
	32/40	66/33	99/13		141/22		141/22		275/12				515/47	
1738	34/-	98/18	132/18		116/48		116/48		264/06				513/12	
1739	34/-	110/45	144/45		128/45		128/45		281/59				556/29	54
1730-39	301/40	657/25	959/05		884/16	88/10	972/26		1.137/35		4/38		4.074/44	

AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	i.g.	
1740	34/-	97/58	131/58		130/- ↔	(130/-)	130/-		270/58				533/56	55
	34/-	124/59	158/59		96/01 ↔	(96/01)	96/01		264/28				519/28	
1742	33/-	108/48	141/48		108/30	50/36	159/06		325/23				626/17	Großes Unwet 56
	34/-	109/13	143/13		121/50 ↔	(121/50)	121/50		268/33				533/36	
	34/-	118/34	152/34		118/-	35/28	153/28		310/24				616/26	
	34/-	123/16	157/16		139/15 ↔	(139/15)	139/15		305/59				602/30	
1746	34/30	97/21	131/51		166/50		166/50		305/13				604/54	
	34/30	77/18	111/48		189/24		189/24		320/41		8/56	58	631/49	
1748	34/30	113/22	147/52		82/24	60/08	142/32		295/08		5/24		591/56	59
	54/30	78/39	133/09		125/10	22/76	148/26		295/15		2/	vgl. Saat-gut	578/50	60
1740-49	362/-	1.053/28	1.415/28		1.279/24	168/48	1.448/12		2.965/02		16/20		5.845/02	
1750	37/30	89/12	126/42		133/09	37/-	170/09		355/25		35/30	vgl. Saat-gut	688/46	61
	37/30	23/-	60/30		100/37	64/-	164/37			Jagd	6/-	vgl. dto	231/07	62
	37/30	93/48	131/18		143/33	23/35	167/08		5/46	↓ keine Ges. Aufl. mehr!	6/52	vgl. dto	312/04	63
	37/30	60/47	98/17		133/42	30/-	163/42		-/49				263/48	
1754	37/30	64/57	102/20		93/15	65/47	159/02		15/30		42/22	64	319/14	
1755	27/10	63/23	90/33		57/42	32/30	90/12		6/-		26/15	vgl. dto	213/-	65
1756	18/-	71/24	89/24		75/12	39/42	114/54		4/38			66	209/56	
1757	43/-	71/22	114/22		116/15	67/40	183/55		13/04				311/21	Manuale !
1758	43/-	64/18	107/18		106/12	68/17	174/29		6/52			vgl. dto	305/39	67
1759		86/48	129/48		109/52	59/03	168/55		17/13				316/56	
1750-59	362/40	690/59	1.053/39		1.071/29	489/34	1.561/03		427/17		134/59		3.177/58	
1760	43/36	72/17	115/53		163/53	34/17	198/10		10/55		55/44	vgl. dto	381/42	68
1761	43/-	73/01	116/01		126/06	40/42	166/48		17/50		61/36	vgl. dto	363/15	69
1762	49/15	82/39	131/54		136/12	105/46	241/58		16/50		182/54	vgl. dto u.a.	575/36	
	48/-	82/58	130/58		165/27	75/06	170/33		17/20				319/51	
1764		62/42	105/42		120/23	70/50	191/13		7/44		190/24	vgl. dto u.a.	496/03	
1765	54/03	96/27	150/30		203/01	72/34	275/35		15/05		28/16	vgl. dto	469/26	
1766	44/59	64/52	109/11		124/39	46/-	170/39		18/09		55/46	vgl. dto	354/45	
	60/57	60/27	121/24		130/43	28/20	/03		24/35		250/-		555/02	
1768		95/27	155/08		126/57	28/17	155/14		46/36		28/42	vgl. dto	386/40	
	59/38	83/21	142/59		173/33	95/44	270/17		13/22		32/10	vgl. dto	459/48	
1760-69	508/09		1.283/40		1.472/54	600/36	2.073/30		191/26		887/32		4.437/08	

AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1770	58/27	25/-	83/27		195/44	101/28	297/12		2/30		142/54	vgl. dto	527/03	
1771	67/36	87/28	155/04		281/24	27/44	309/08		5/-		6/24	vgl. dto	475/36	
1772	70/16	97/17	167/33		242/08	36/36	278/44		11/29		24/18	vgl. dto	483/04	
1773	73/09	90/58	164/07		154/49	42/10	196/59		11/19		11/47	vgl. dto	385/12	
1774	71/42	94/25	166/07		185/20	20/16	205/36		10/28		1/45	vgl. dto	384/56	
1775	68/11	88/36	156/47		153/-	70/45	223/45	Kellerma-cher	7/18		10/30	vgl. dto	399/20	
1776	73/31	75/53	149/24		126/35	49/32	176/07		15/32		38/-	vgl. dto	379/03	
1777	69/54	76/50	147/44		171/58	117/06	289/04		7/34		36/56	vgl. dto	482/18	
1778	73/48	94/53	169/41		189/20	108/47	298/07		4/06		26/12	vgl. dto	498/06	80
1779	/45	117/04	191/49		163/58	90/50	255/48		13/12		102/42	vgl. dto etc.	564/31	81
1770-79	704/19	851/24	1.555/43		1.867/16	669/14	2.536/30		90/28		404/28		4.588/09	

AUSGABEN DER ABTEI AMORBACH

Auszüge aus den Abtey Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	i.g.	
1780	77/47	87/15	165/02		5/52	1/37	7/29		26/19		17/28	Holzanwsg.	216/18	
1781	72/24	91/15	163/39		136/46	29/59	167/45		1/56		97/34	82	431/54	
1782	73/25	81/08	154/33		202/-	222/12	424/12		7/15		43/16	83	629/16	
1783	69/56	76/30	146/26		12/58		12/58		6/42		662/38	84	829/44	
1784	68/24	73/52	142/16		256/10		256/10		9/28		43/-	85	450/54	
1785	65/50	60/56	127/46		33/20	4/06	37/26		9/08		64/54	86	240/14	
1786	70/43	153/34	224/17		152/37	176/47	329/24		24/47		83/48		663/16	
1787	93/25	324/39	418/04		244/07	42/60	286/13		32/26		95/38	88	832/21	
1788	69/45	325/03	394/48		83/28	289/20	372/48		31/47		246/13	89	1.046/36	
1789	69/18	273/57	343/15		30/34		30/34		26/22		72/32		473/43	90
1780-89	733/57	1.551/09	2.285/06		1.159/52	767/07	1.926/59		177/30		1.430/01		5.819/36	
1790	77/36	275/48	253/24		199/-	39/19	238/19		32/30		86/39		611/52	91
1791	79/27	456/34	535/01		155/31	10/-	165/31		19/46				720/18	92
1792	74/26	414/25	488/51		265/44	30/30	296/14		10/-				795/05	
1793	70/57	458/16	529/13		147/08	17/30	164/38		26/38				720/29	
1794	103/24	451/07	554/31		272/34	41/30	314/04		27/08				895/43	
1795	157/59	441/09	599/08		394/28	50/48	445/16		18/57				1.063/21	94
1796	162/27	410/20	572/47		184/14	81/28	265/42	95	12/55				852/24	
1797	161/41	750/47	912/28	96	796/16	213/47	1.010/03		16/-				1.938/31	
1798	158/43	431/19	590/02	97	408/20	228/-	636/20		3.155/48	98			4.382/10	
1799	185/50	477/58	664/48		954/56	330/50	1.286/46		27/52				1.980/26	
1790-99	1.235/30	4.568/43	5.804/13		3.780/11	1.045/42	4.825/53		3.350/34		86/39		14.068/19	
1800	186/08	455/28	641/36	99	235/16	263/20	498/36		17/56				1.159/08	
1801	193/51	457/04	650/55		149/18	157/48	307/06						958/01	
1802	189/03	457/51	646/54	100	227/01	288/40	515/41						1.162/35	
1803														
1804														

Anhang 10. b.: **Bemerkungen zu den Ausgaben der Abtei Amorbach**

(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Ausgabetabellen, in: Bemerkungen)

1) Förster: Jaarlohn 4/04, für ein paar knieling 1/10, für sein stieffel de anno 21 2/14 i.g. 7/28

Jäger: Jagermeister: Jaarlohn 2/20
Schießgelt 6/41 vgl. gesonderte Tabelle
Jagerjung 5/-
Dem Jäger für sein Stieffel 2/-, 2 Wildschweinhäut 2/-. i.g. 15/44

2) Scheydthäwer

3) für Tribhöltzer

4) Jägerskost Von den Erbachern bezahlt!

5) Niclas dem Jäger dienstbesoldung 8/26; Scheidhawer dienstbesoldung 1/-

6) Forster Bestallung ... Gelt und ein paar Schuh,
Jäger Niclas an gelt, an malter haber und dem Jäger Jung 15/12

7) dem Scheidthauer ... an gelt, an flicken leder
(Fuhrlohn wurde bezahlt für 10 x Stückfaßholtz, 3 x daubholtz, 7 x Wagnerholtz zu fahren)

8) (Fuhrlohn wurde bezahlt für 3 x Stückfaßholtz, 12 x daubholtz, 6 x Wagnerholtz zu fahren).
→ Evtl. Hinweis Handwerk nach dem 30jährigen Krieg.

9) Monatslohn und Schießgelt (vgl.). Dazu Naturalien: heydenkorn, dinckell, haber und 3/- Prämie beim Judt zu Miltenberg gutgemacht (?).
(Fuhrlohn vgl. oben oft bauholtz aus demNeidhoff ins closter herein daubholtz (16 x), Wagnerholtz (6 x))

10) dem Förster Julio ... an gelt ... Schießgelt ... 14/04
dem Jäger Niclas Klein an gelt cost (dinckell, Somhahn) und ein paar Schu 11/26
Scheidthawer: par schuh und 1 flicket leder und Lohn 14/28

11) dem Förster ... Bestallung und ein paar Schuh
dem Jäger Hans Halch Bestallung und grün tuch, 1 paar Schuh 23/36
Scheidhauer 4/05
(Fuhrlohn für bau- und taubholtz 4 fuhr bauholtz von Miltenberg nach Amorbach...)

12) dem Förster an Bestallung Schuh 8/47
dem Jäger Niclas Klein Lohn und Schießgelt (vgl.) 25/51, nach Abzug Korn, dinckell, Kleider, Schuh, 1 Esel fuhr holtz
Schaydhauer: Lohn und 2 paar Schuh 10/57

13) dem Förster nach Abzügen ... Schuh etc. 21/31
Jäger Niclas Gelt ... Schuh bezahlt 3 tag auf haasen geschossen im im Hainstetter walt,
seine büchse beim schlosser schußfertig machen lassen
Jäger Halckh Schießgelt, lohn, Costgelt
Scheydhewer 10/21 i.g. 26/11

14) Julio dem Förster incl. haber, mehl ... 15/55
Niclas dem Jäger ... incl. Kleidt, Schießgelt ... 8/46
Scheidhauer incl. Schuh, Faßnachtshühner, Lederflicken 12/84

15) ad Jäger: alter Lohn Kinderstand 39/-
gelt und früchte empfangen paar Schuh i.g. 58/58
Scheidhauer: 10/-

16) ad Jäger: lohn und schießgelt
Scheydhawer: das übrig hat er an früchten
Schuhe und alte Schulden i.g. 4/22

17) Jagd: 4 Pfd. Pulver

18) Förster: Julio Stubenrath
Jäger: Hanns Halckhen
(Fuhrlohn Anmerkung: 33 Wagen holtz zu den Ziegelhütten je 6 Fuhr Baw-Brennholtz)

19) Förster: Julius Rath (ders. w.o.) an Hundstand gelt für Schuhe und rockh gantz zahlt 26/20
Jäger: Hans Halckh empfing an vielfältigem Hinterstand, Schießgeldt, Bestallung hat auch Frucht empfangen.

20) Förster: J.R. Bestallung und 1 Rockh
Jäger: Von 1976 bis 1977 den Jäger
Scheidhawer: für Lohn und Schuhe, auch wiesen Zinß empfangen

21) Förster Weilbach/Breitenbuch 30/42 zusätzlich Schießgelt 5 wilde Schwein
Forstknecht Mudau 30/- Schießgelt 3 Hirsch
Jäger Salz für Salzlecken 7/30 (Gehalt?)

22) Förster Weilbach/Breitenbuch 30/47
Mudau 30/-
Salz u. Einschlagung Wildpret 8/19
Förster zu Mudau ... für 3 gelieffert Wölff 4/30
Schießgelt bei Förster 10/-

23) Förster Weilbach/Breitenbuch 30/42
Forstknecht Mudau 30/-
dem Fö. für Salzlecken und Einschlagung Wildpreth 8/35
Forstknecht Mudau: 2 Hirsch verkaufft, 1 Hirsch zum Hoff Schießgelt 2/-
Mit Schweinsrüden zum Jagen verschickt 1/-

24) Förster Peter Ruppert 26/44
Jäger Simon Kehl 42/34 und Jägersjungen 1/36;
Pulver und bley 5/04

25) Unter Index Ausgaben erscheinen auf den hinteren Seiten des Kellerey Bandes folgende Bestallungen: Förster 57/-
Jäger 56/-
Jägerjung 57/-
Scheidhäuer 63/-

Unter Rubrik Bestallungen erscheinen dagegen geringere Ausgaben. Nach Durchsicht dieser Ausgaben werden Naturalabgaben des Klosters gegen die jährlichen Gesamtbestallungen aufgerechnet. Naturalabgaben sind insbesondere: Holz, Frucht, Wein, Kleidung und Schuhe

zu 25) Aktuelle Bestallungen nach Abzug der Naturalabgaben somit für 1686:

Förster:	Peter Ruppbert	23/25
Jäger:	Simon Kohl	53/-
Jägerjungen:		14/11
Jägerknecht:		17/18
Scheidhäuer:		26/19

26) Förster nach Naturalabzug 26/01 incl. Schießgelt
Jäger nach Naturalabzug 61/05 incl. Schießgelt

27) Scheidthäuer 27/07
! Holzspälter 7/25
(Pulver & Bley 11/24)

28) 36 Glafter aufm Schaafhoff gemacht. 2 große Buchen zu Spelterholz.
Für aufgemachte Eichen uff den Schaafwiesen.

(Jagd: Zur güldt Einnehmung unserem Jäger ...)

29) a) Vgl. Index über Außgab: Kellerey Rechnung S. 111 -ff-

der förstern	53/-	
glafterholtzmachern	56/-	
holtzspelter	56/-	
Jäger	52/-	ohne Schießgelt

b) Reale Ausgaben verbleiben wie eingetragen in den einzelnen Spalten

c) Frohndienste werden in den einzelnen Zehnt Orten den Zehntgebühren gegenübergestellt. Diese Dienste im Wald werden z.B. folgendermaßen dargestellt:

Bredenbücher Abrechnung: Velte Schorckh, Gebühr pro Jahr 10/05.
... dagegen 6 fuhr holtz ... einfuhr gethan bleibt 5/20
Velte Grimm 29/01 schuldig.
hingegen mit orgelholtz und glafter brenn holtz verdient bleibt

30) Förster Peter Ruppbert 10/- ... davon auch 1 Rockh
Jäger (S. Kohl) 38/- incl. Schießgelt
Clafter Holtz machen: 19/47 für 83 Clafter Holtz

Jagd: 12 Pfd. Wertheimer pulver 4/15
1/4 Ctr. Schrott i.g. 7/24

31) Holtzhäuern ... für sich und seine Consorten für 330 Cl. Holtz
(150 i. Wolckmann, 180 in Breitenbuch)

Jagd: Pulver und bley

Insgemein: 1 flintenschloß, 200 flintensteine, 2 bulffer hörner einem bayrisch Jäger

32) Förster: J. Mohr 6/-

Jäger: S. Kohl incl. Schießgelt und 2 paar Schuh

Clafter Holtzmacher: Tyroler 35 Clafter ... Hinweis Österreicher!!
C. Hüffler aus dem Saltzburgerlandt

Jagd: Pulver, bley undt Schrott

33) Insgemein: Ausgaabgeldt den holtzflössern Tagessätze für 2 1/2 tag, 4 1/2 tag
etc. i.g. 52/09

34) Unter insgemein nicht einzeln aufgeführt Pulver und bley

34) Förster Belohnung 18/- ;
Jäger S. Kohl 18/- + Schießgeld
Glafterholtzmacher 3/11
Pulver und bley 4/-

35) Förster: J. Mohr ... darinnen auch Most und Schießgelt stecken!
Sein Lohn ist sonsten 18/-
Jäger: S. Kohl ... sein lohn ist sonsten 18/-, nebst dem Schießgelt.
Scheiderhäuer: Georg Storg ... sein lohn ist im jahr 14/-
Jagd: Pulver und bley; 7 1/2 Pfund Wertheimer Pulver 3/ 1/2.
insgemein: ...Wacholderbeer aus Dhürn

36) Jäger incl. Schießgelt und Kleidung, Schrodt, flicken leder
Scheidhäuer: Glafter und Eselholtz

37) Jäger: lohn 4 Paar Schuh, 1 Flicken leder, Schießgelt

38) Förster: dem neuen Förster Ambrosio Volkh, ... zum Wein Kauf
Jäger: Jahrlohn, Schießgelt, Fuchshümpf
Jagd: Rauch pulver ...
Insgemein: Für 1 Holzbeyhl dem Scheidthauer -/24

39) Jäger ... Warth und Schießgelt
Insgemein: 7 1/2 Pfund Eicheln (? Samen / ? Futter) 1/-
1 Glafter Holtz;
für ein Holtz Beyhl welches der Scheidhauer bekommen -/25

40) Förster incl. Rockh, Jahrlohn, Schießgelt, Holzzeichnen 1x,

41) Jäger Lohn, rockh, Schießgelt (4 Haasen, 1 Reh)
Jäger lohn und Schießgelt
Glafterholtzmacher:
Insgemein: ... für Heu der alten Jägerin 14/- → Hinweis auf Unterhaltsabgaben!

42) Förster, Jäger ... lohn, Schießgelt, Kleidung
Glafterholtzmacher ... für dieses und verflossenes Jahr
Insgemein: 500 Wellen für den Förster 2/15

43) Förster: Lohn, Glafterholtz, Wellen
Jäger: incl. Schießgelt

44) Förster: 1200 Wellen dem Förster
Stammgelt, Schulzen von Boxbrunn, von 2 Klafter Holtz,
welche zur Stroff H. M. Faber machen durfte;
Fuhrlohn

Jäger: beyden ... Jahrlohn und Schießgelt
Jagd: Frankfurter Meß .....
Insgemein: 200 fechser (Heister) in Wolkmann Velten Grimm
Großheubach 3/19
(könnten Reben sein?)
600 schlechte demselben 1/19

45) Förster Jahrlohn und ... 46 Clafter Holtz ....
Clafterholtzmacher ... Breitenbücher Wald für hauen und ziehen
an die Bach...
Kirche von Weilbach mit Holtz versorgt ...
Insgemein: für 700 Wellen an Förster Ambrosio Velckh.

46) Insgemein: starken Zwirn für den Jäger, den Feldhühnergarn auszuwechseln. -/16

47) Förster: theils für Jahrlohn, teils für Spelterholtz, Wellen anderer Arbeiten
Jäger: an Jahrlohn und Schießgelt empfangen
(Jagd: vgl. dto, die ganzen Jahre Frankfurter Herbstmeß...)

48) Nur Fruchtmanuale, keine Geldmanuale vorhanden!
Bei insgemein: 1 3/4 Pfund gestoßenen Zwirn für Feldhühner Garn

49) Förster: Jahrlohn, auch Ziegel oder Scheidholtz zu machen empfangen 21/09
Holz auszeichnen 4/15
Insgemein: Eine Flinten zu schäften sambt einem Schloß 1/15
(- für 300 Bretter vom Floß sambt Inhaberlohn, Miltenberg 18/12
Wahrscheinlich Stapelrecht Miltenberg → Nadelholzbretter vom Fichtelgebirge
vgl. Klosterbau Decken u. a. aus Fi Balken und Brettern)
für 6eckige Lohrer glaser-Scheuben im Kellerey baw
vgl. Wohnungen Schloß 35/15)

50) Insgemein allerley nothdürftigkeiten 26 junge Obstbäum 2/-

51) Förster: ... Ambrosius 18/- ... dessen fraw 5/- (?)
Jäger: Frantz Kayser, sambt Schlußgeldt 22/13, Bernd Brunner von Kayßers Heimb
Holtzmacher: Klafterholtz und Wellenmacher
520 Klafter Brandtund Kohlholtz
2.935 Wellen

Jagd: 100 Flintstein von der Frankfurther Mess
27 Pfund Wertheimer Pulver 23/07

52) 2 Förster: 36/-
2 Jäger: Brunner, Hilarius sambt Schießgelt 61/06
1 x Holtzzieher: 9/15
Insgemein: für einen newen Holtzschlitten (→ Wahrscheinlich für Scheidtholtz)

53) 2 Förster Erstem ... 15/-; zweiter 18/-
2 Jäger (einer in Unterneundorff) incl. Schießgelt
Insgemein: Für 2 Holtzbeil, so der Erbachische Forstmeister dem Hütt Hansen abgenommen, da er Holtz gehauen unter den Seen am Haag zu Breitenbuch ubi dispentant partem Sylvie 1/10

54) Insgemein: Einen Weg vom Wolkmann bis an die Bach zu machen 3/-

55) Förster im Wolkmann 15/-
andere Waldungen 19/-
Jäger beiden incl. Schußgelt 110/45
Klafterholtzhauer: 128/07
Insgemein: Hier stehen sämtliche Handwerksberufe, welche mit Holz und Wald in Beziehung stehen.

Kohlenbrenner
Klafterholtzhauer

Reifschneider
Rothgerber
Schreiner
Wällenmacher
Wagner
- Glasmacher

Förster vom Wolkmann V. Busch, 15/-
von Breitenbuch M. Seeger, 19/-
Jäger A. Schwab 16/-
Jäger von Unterneudorff 15/-
beiden Schießgeld 66/58

Holtzhauer 711 Klafter ... auch aus den Steinen herausgezogen 130/- i. g.
Jagd u. a. 1 ltr. Schrod.

56) Klafterholtzhauer: 651 Klafter Brenn- und Ziegelholtz 108/30
Holtzzieher: ... solches Holtz aus felsen und Steinen aus dem Wolkhmann heraus ... zu ziehen...
Jagd: Für Pulver und Garn für Feldhühnergarn zu sticken u.

In diesem Jahr richtete ein großes Unwetter großen Schaden an Feldern und Wiesen an, daraufhin wurden unter dieser Ruprik 40/- Schulden erlassen.

57) Jäger: hier findet sich ein erstes Maximum an Schlußgeldern vgl. Streckenliste.
Holtzzieher: ... vielen von den Klippen und Steinfelsen herab und herunter vom berg zu ziehen.

58) Insgemein: Holtzweg reparieren im Wolkmann

59) Holtzhauer: 443 Klafter im Wolkmann ober der Kirchzeller Brückhen
Holtzzieher: 350 Klafter ... dto. herunterzuziehen
Insgemein: Für 2 Jagdhund 5/24

60) Förster (↗ Gehaltserhöhung von 15/- auf 35/-) Nicolao Mayer Wolkmann Breitenbücher Förster 19/30
Jäger: incl. Schießgelt und Kleidung.

Holtzhauer: Wolkmann 100 Klafter Kohlholtz
375 Klafter Brennholtz
Breitenbuch 60 Klafter Ziegelholtz
10 Klafter Kohlholtz Winterrhein

Holtzzieher: Wolkmann 168 Klafter über Klippen und Schlägen

Jagd: 2 Pulver Flinten nebst 2 alt daran gegeben 7/- etc.

Insgemein: 2 Pfund Dannen Saamen 2/-

61) Holzhauer: 705 Klafter Ziegel-, Brennholtz und Stickel
300 Klafter verschiedenes
750 Wellen g. 133/09

Jagd: für 6 gestrikte Feldhühner Garn
für 1 taugenden Jagdhund
2 neue flinten

Insgemein: Vgl. Fab. Ankauf Saatgut 4 Pfund Dannen Saamen und dessen Einsaat.

62) Holzzieher: Holz aus denen steinen und klippen herap ziehen

Insgemein: 6 Pfund Dannen Saamen

63) Jäger: Lohn, Kleidung, Schießgelt

Holtzhauer: 658 Klafter Scheidholtz,
61 Klafter Kohlholtz
10 Taglohn für Reissig zu hauen, zum zäunen für bohnen steckhen,
9250 4-schuhig Pfähl

Jagd: 11 1/2 Pfund Pulver und für Treiber im Wolkmann

Insgemein: 37 1/2 Pfund Fichten Saamen!

64) Insgemein: Für ein großes Stück Wald im Wolkmann herumb zu hacken und mit Heyden korn zu besäen. → Hinweis Hackfrucht!

65) Holtzhauer: Wolkmann 175 Klafter Scheidholtz
Colli 712 Klafter Kohlholtz

Holtzzieher: Wolkmann 300 Klafter
2500 Wellen

Insgemein: 50 Pfund Dannen Saamen vergleiche einige Stücke im Eutergrund zu hackhen

66) Anmerkung: den Wolkmanns Bronnen ober dem Amorhof reparieren zu lassen, für Teichel Maurer Arbeith, Brunnen Meister, Taglöhner, Eisen Büchsen 120/53

67) Förster: im Wolkmann 18/- in Breitenbuch 25/-

Jäger: Lohn und Schießgelt

Holtzhauer: 463 Klafter Brennholtz, 92/36
52 Klafter kurzes Holtz, 8/40
Taubholz 3/56

Holtzzieher: für obiges Holtz 68/17

Jagd: für â parte angestellte Treiber im Wolkhmann

Insgemein: 51 Pfund Dannen Saamen 17/- vgl. Saatgut.

68) Jagd: Schroth / Pulver / Treiber im Wolkhmann

Holtzhauer: 838 Klafter à 12 x

Insgemein: 152 Pfund Dannen Saamen

69) Insgemein: 107 Pfund Dannen Saamen
10 1/2 Pfund Eschen Saamen

70) Förster: 43/- plus Nachzahlung 6/15

Holtzhauer: u. a. 26 3/4 Klafter Gipfelholtz von Dannenbäumen zu hauen .....
2225 6schuhige Pfähl....
1000 3schuhige Stickhel

Insgemein: 27 Pfund Dannen Saamen

1762 → Herr Geometer Donniat hat wegen abstossung Wiesen, Äckern, noch einiger Waldung solche in Riß zu legen 173/-

71) Holtzhauer: 437 Klafter Brennholtz
32 Klafter Zieglerholtz und Stickhel

Jagd: Pistolen Reparatur, Treiber im Wolkmann

Insgemein: 57 Pfund Dannensaamen 30/24
Waldankauf am Hungerberg von H. M. Speth, Breitenbach 160/-

72) Förster: Franz Bäuerlein 29/03 Wolkmann
Martin Ackermann 25/- Breitenbuch

Jäger: Simon Heldwig 28/30
für ein Kleid 17/20
und Macherlohn
Schießgelt 50/37

Holtzhauer: Wolkmann, Breitenbuch Brenn- Kohlholtz, Holtz für Ziegeloffen

Jagd: Treiber zum Jagen Wolkmann Hambrunner Berg.

Insgemein: 53 Pfund Dannen Saamen

73) Schießgelt: für geschossenes Wild von Förstern und Jägern, vgl. Jagdstrecke

Zur Jagdstrecke: Förster im Wolkmann 25 Haasen / 1 Hirsch / 5 Rehe / 3 Feldhühner, Rest Jäger.

Insgemein: Für Kauff ... Waldungen in der Roth Klingen von verschiedenen Breitenbachern 250/-

Jagd / Insgemein: Von unseren Jagdhunden verrissene Hämmel.

74) Förster: Johannes Hobmann
Neuer Förster Anton Balles

Jäger: Johann Hobmann

Holtzhauer: H. Mayer und Consorten im Wolkmann 337 Klafter 56/10 desweiteren Brennholtz, Kohlholtz, Wällen, Bu Latten hauen und schneiden

Holtzzieher: u. a. ... 67 Klafter Kohlholtz auf Kohlhaufen verschaffen 5/35 ...
2600 Wällen in Weg führen

Insgemein: 68 Pfund Dannen Fichten Kleesaamen
für Anweisung unseres neuen Jägers in den Gräntzen und Waldungen.

75) Insgemein: 56 Pfund Dannen und 34 Pfund Kleesaamen.

76) Förster: Wolgmann 25/- plus Schließgelt 8/27
Breitenbuch 25/-
Jäger: 1/2 Jäger- 25/-
lohn

Insgemein: 484 1/2 Pfund ordinair und weissen dannen Saamen 142/54

77) Holtzhauer: ErstePfahlholzsortierung:

3.200 Pfähl:
50 Stickhel: 11schuhig
200 Stickhel: 8schuhig
200 Stickhel: 7schuhig
200 Stickhel: 6schuhig
300 Stickhel: 5schuhig

78) Förster: Breitenbuch 37/- incl. 12/- für Wein

Jagd: Treiber für kleine Jagd ⟶ Kloster
große Jagd ⟶ Mainz

Insgemein: 17 Pfund Dannensaamen à 18 x i. g. 24/18
für eine von klösterlichen Jagdhunden gerissene Geis.

79) Jagd: 31 Treiber, Trunkgeld auf Kirchzeller Jagd

Insgemein: Fichten-, Weiß-Roth Dannen Saamen vergleiche

80) Insgemein: 1 x Forstgebühr Mudau, für Anweisung Fackel Holz Bu 11/-

81) Förster: Anton Balles Wolkmann
H. Jörg Kalch Breitenbuch

Jagd: feines Pulver
ordinaires Pulver
ein neues Flintenschloß
13 Treiber im Wolkmann g. 13/12

Insgemein: 72 Pfund Fichten und Tannen Saamen à 25 g. 30/-

Besichtigungs- und Anweisungs Gebühr,
Jäger Stock Kirchzell,

Gebühren: im Steinigswald, samt 2/- Discretion 4/-

dto 1/12

Revier Jäger Mudau dto 1/-

dem städtischen Waldamt bey Anweisung des 1/3 schuldigen Bauholzes

4 Malter Büchel 16/30

Jäger Stock für 6jährige Forstgebühren 44/-

Forstschutz: Einem Anspacher Jäger für ein Recipe den Fruchtwurm zu vertreiben 6/-

82) Insgemein: ▸ Revierjäger Mudau

Forstgebühr für Steinigswald 65/26

▸ Revierjäger Kirchzell

- Anweisung
- Beaugscheinigung: Winter rhain; Hungerberg, Rothenberg
- Einhängung der Schläg

} 16/52

(Ausgab für Wildpret: jährlich zwischen 200/- →500/-)

83) Insgemein: Saamen vergleiche 17/08
"Reisekosten" Revierjäger Kirchzell 2/-
1 x ⟶ Jagdanteil Sommerberg 25/-
Schläg zu heeken, Jäger zu Mudau 1/08

84) Insgemein: Jagdanteil Sommerberg

⟶ Floßgebühr samt Wiesen und Währ Schäden 606 Klafter aus rothem Schlag ... Breitenbach ... bis an den Seegarten ... bis an hiesigen von gemeinen Statt bestandenem Platz dieses Holz aufs Land zu schlagen 623/30.

Forstgebühr: Besichtigung, Anweisung, Abzahlung Wolkmann gehauenes Brand Holz ... auch Breitenbücher .. Kloster Wald Schläg .... ein zu heeken ⟶ Stock kurfürstlicher Jäger zu Kirchzell 13/-
Mudauer Jäger dto. 1/08.

85) Insgemein: .... Eisgang und allgemeine Überschwemmung im Jahr Jagdbestand Sommersberg

Oberförster Mudau .... Besichtigung 6/-
diesjähriger Hieb.

86) Insgemein: kurfürstlicher Revierjäger Stock, Kirchzell
Schläg einzuheeken im Frühjahr 3/-
Anweisung Hiebe, abzahlen 3/-
Holzgeldmahnung für das Kloster 22/-

87) 1x Holzhacker und Setzerlohn: Scheidholz ~ 488 Klafter
Wellen 3.300 Klafter
Scheidholz 53 Klafter
} 152/37

Holzzieher: Wolkmann ⟶ hinauf auf Ebene
hinab zur Papiermühle

Jagd: Pulver Horn, Schrot, Treiber, Flintenträger, Salzlecken

Insgemein: ... für Besichtigung und Bericht des Mainzer Oberforstamtes diesjährige Holzhiebe im Wolkmann

- Visitation 4/48
- Anweisung / Abzählung 11/-
- Ablösung Jagd → aus Kloster 50/-

Damm Reparatur ... Waldsee Breitenbuch ... .. Heumatte Breitenbuch ... ein Stück herumzuhacken um es zu besaamen zu können ... 2/-

Schußgeld Beuchener Hambrunner Jäger ~ 16/-

88) Holzhauer: Finstere Küche Wolkmann 601 Klafter Bu Scheid 210/31
141 Klafter Kohlholtz 30/36

Insgemein: Forstgebühr für Wolkmannholz 3/10
für Breitenbuch 3/05
hohe und kleine Jagd Hambronn 50/-
Gebühr Brennholz abschätzen
... wie hoch jeder Stamm sei und zu was zu gebrauchen -/35

89) Insgemein: hohe und kleine Jagd Hambrunn 50/-
Besichtigung Hiebe 2/24
Forstgebühr Jäger Stock Kirchzell 83/20 !
Schläg einzuheeken 4/-

Kosten Unterhaltung klösterlicher Jäger
Hesselbach und Viktualien 54/25

7 Jagdhundszeichen à 10 x 1/10

90) Jagd: 1x für ... daxartiger Jagdhund 4/-
Schweins Hund 4/-
Treiber Reviergränzen einweisen

Insgemein: Oberförster Mudau Hiebsbesichtigung
Anweisungsgebühr
Schläg einheeken

91) Bestallungen:

→ Förster im Wolkmann 25/- für 2 Hirsch, 2 Auerhahnen, 35 Haasen .... !

i Schußgeld 15/36

Förster Breitenbuch 37/-

i → Jäger Amorbacher Revierjäger 170/- !!

Schußgeld 46/53 3 Hirsch, 3 Thier, 11 Sauen, 11 Rehe, 73 Hasen, 53 Feldhühner.

Pension! dem alten Jäger von Amorbach 6/-

Kurfürstlicher Jäger Stock, Kirchzell
1/2 Schußgeld 51/55

Handwerkerlöhne

Holzhauer: Wolkmann / Breitenbuch 397 Klafter, 2.100 Wellen, 5.000 Pfähl, Reifen, Stickel, Bretterschneiden

Jagd: Für 18 Gesteck Hüner Garn samt zwey Stück Tragen und sonstigem Zugehör ...
Treiber, Pulver, Flintstein

Insgemein: Fichten, roth Dannen Saamen vergleiche
Für einen Zaun um den im Aspen Rain gesaeten Fichten Saamen zu machen 3/30

Für extra ordinaive Ausgaben zur Unterhaltung des Jägers und Försters zu Hesselbach in der Kost 38/12

92) Unter Bestallungen Jäger fällt hier auch immer wieder der kurfürstliche Jäger Stock von Kirchzell mit 1791 44/- Lohn und 10/15 Schußgeld

Relation: Förstergehalt pro Jahr 25/- plus Schußgeld } für Amorbach
Jägergehalt pro Jahr 170/- plus Schußgeld }

d. h. Förstergehalt: Jägergehalt = 25 : 170 =
15 % : 100 % 100 % 680 %

93) Jagd: ... haben Schützen beim Hesselbacher Wirth 21 Maaß bier verzechet samb 6 Kreuzer für verbrochene Gläser.

94) Bestallungen: alter Förster 25/-
junger Förster 88/- 352 % Lohnsteigerung !!!
entspricht ca. 50 % vom Gehalt des Jägers
vergleiche bis 1794.

Jagd: Vergleiche Anlage Schußgeldausgabe des Klosters pro Stück im Jahr 1795

95) Es fällt auf, daß im an sich kleineren Wolkmann weit mehr Klafterholz eingeschlagen wird als im Breitenbücher Wald (Devastationsgründe? Transportprobleme?)

96) Jäger: der Amorbacher Jäger ist nach bittlichem Verlangen entlassen worden ..., exspeciali gratia ... hat er ein ganz Jahr Besoldung einschließlich deren naturalien aus Früchten und Holz an Geld empfangen 45l/-
Vertretergeld A. Reichel Mudau 70/- plus 12/50 Schußgeld.

97) Bestallung Jäger: Kurfürstlicher Jäger Stock Schußgeld: .. was er mit eigener Hand schüsset, hiervon hat er die Hälfte zu empfangen.
Nachdem der Amorbacher Jäger um Entlassung gebeten hat, wird ein neuer Jäger auf dem Sansenhof eingesetzt.

Grundgehalt: 300/-

98) Jagd: Ankauf des Weilbacher Jagd District:

Grenzen: Amorbach Johannes Berg, Weckbach Wiesen, Wiesenthal, Ohrenberg, Fiellbronner Gränz, Sanzenhof, Würzberg, Boxbrunner Kirchenpfad,

Kosten: 3.000/- plus Nebenkosten etc. g. 3.155/48

99) Bestallungen: der alte Förster erhält ein Gnadengehalt von 25/-
der neue Förster im Wolkmann 110/-
der Förster in Breitenbuch nach wie vor 37/-,
aber sein Einschlag ist unbedeutend!

100) Bestallungen:

Anton Balles, der alte, Gnadengehalt	25/-	
Anton Balles, Sohn, Bestallung	88/-	} 110/-
wegen Versehung der Jagd, Zulage	22/-	
Schußgeld	17/03	
Förster in Breitenbuch	37/-	
Jäger in Hesselbach	120/-	
Schußgeld	11/30	
Jäger im Sansenhöfer Revier, Franz Rupf	300/-	
Schußgeld	26/21	

Anhang 11. a.:

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1650																							
1651																							
1652			⊗ ⊗					6/07								1/-						7/07	1
1658			⊗ ⊗ ⊗					11/12								1/02						12/14	1
1654	x		⊗ ⊗ ⊗					8/-	Felgen, Speichen-Bäume							2/08						10/08	1
1656	x		⊗ ⊗					8/-								2/08						10/08	
1656	x		⊗ ⊗					24/12								4/11						28/33	
1657	x							53/01								2/03						55/04	
1658								7/06								1/07						8/13	
1659								9/03								1/03						10/06	
1650-59								126/41								14/42						141/23	
								90								10						100	
1660								21/02								5/-						26/02	
1661																							
1662																							
1663																							
1664																							
1665								15/11								3/14						18/25	
1666								8/08								2/02						10/10	
1667	x		⊗					51/05								1/02						54/07	
1668								33/07								2/07						35/14	1
1669								51/02								2/11						53/13	2
1660-69								202/37								5/36						218/13	
								93								7						100	

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen

(Deträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1670	x							26/10								4/15						30/25	
1671	x							23/12								3/24						26/36	
1672								12/05								3/15						15/20	
1673	x							19/03								1/12						20/15	
1674								12/50								1/30						14/20	
1675					306/-			319/20								3/40						323/-	
1676					239/20			244/40								4/26						249/06	4
1677								33/50								2/55						36/45	
1678								32/20								5/-						37/20	
1679								34/20								3/18						37/38	
1670-79					545/20			759/50								34/55						1.341/05	
					(41)			97								3						100	
1680								45/10								7/29						52/39	
1681								36/10								4/14						40/24	
1682								57/50								1/20						59/10	
1683								92/50														92/50	
1684				50/-				90/40	Holz-händler							1/55						92/35	5
1685			⊗	50/40				61/50														61/50	6
1686								73/35								3/-						76/35	
1687								41/14								"						41/14	
1688								53/20								"						53/20	
1689	36/10							36/10								"						36/10	
1680-89	36/10			100/40				588/49								17/58						606/47	
%								97								3						100	

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH
Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRÜGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1690	x		x				30/-x	37/30	x Wegegeld							7/22						44/52	
					650		159/48x	809/48	x Wegegeld													809/48	
1692	x		x		450/-		82/-x	488/05	x Wegegeld							1/07						489/12	8
	x		x		500/-			516/-								11/-						527/-	9
1694		⊗	x					159/52								24/22			5/-			189/14	10
1695	x	⊗	x					130/12								18/40			5/-			153/52	
1696		⊗	x		215/-	Mahnung aus 1693		288/12								10/5						299/12	11
1697		⊗	x					81/40								28/30			30/-			143/18	
1698	x	⊗	x		68/-			84/30								7/3						92/01	12
			x					30/24								17/3						47/54	
1690-99	x	⊗	x		1.893/-		271/40	2.601/19								29/1?			40/-			2.770/29	
	x	⊗	x		(68)		(18)	94								5			1			100	
1700								39/39								33/15						72/54	
1701								47/50								28/15						76/05	
1702		⊗						476/55								4/15						481/10	13
1703			332/40		35/-			345/-		oft Brände durch Köhlerei 1702/ 1696 u. v. m. 1695 1694 1691						24/07						369/07	14
1704		⊗					155/-	270/04								4/30						274/34	15
1705		⊗					444/-	579/35								33/35						613/10	15
1706		⊗					369/-	456/34	← Potasch →							26/40						483/14	
							200/-	217/40								4/30						222/10	
1708					612/30		210/20	847/25								27/30						874/55	16
1709					868/20		134/-	1.105/54								60/45						1.166/..	17
1700-09			332/40		1.515/50		1.512/20	4.307/56								249/22						4.637/18	
%	x	⊗	(7)		(33)		(33)	95								6							

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Rentheи Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Balge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1710					490/-			670/18								90/15						760/33	18
1711					656/-		162/30	865/49								19/-						884/49	19
1712					40/-		108/-	252/37								43/58						296/35	
1713					467/15			527/41								6/50						534/31	
1714		⊗			358/-			552/29								108/18						660/47	20
1715								75/55								90/02						165/57	
1716								66/47								25/-						91/47	
1717		⊗						161/28								118/16						279/44	21
1718								61/41								44/45						106/26	
1719								205/07								39/40						244/47	
1710-19		⊗			2.011/15		270/30	3.443/12								588/04						4.031/16	
					(50)		(7)	85								15						100	

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen.

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Floßerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1720								170/05								98/25			15/-		15/-	283/30	
1721							x	259/11	Potasch							81/31						340/46	
1722		⊗						145/44								63/04						208/48	
1723							x	200/23								77/12						277/35	
1724							x	147/46								45/15						193/01	
1725							x	67/18								83/33			17/-		17/-	167/51	
1726							x	147/50								97/45			25/-		25/-	270/35	
							⊗	354/43	Potasch							40/14						394/57	
1728			⊗				⊗	265/03								50/20			21/15		21/15	336/38	
1729								75/53								02/39			8/-		8/-	187/32	
1720-29								1.879/12								142/02			86/15		86/15	2.707/29	
								69								28			3		(3)	100	
1730							x	98/20								60/40			21/-		21/-	180/-	
		⊗					x	2.377/32	Vstgg.							52/40			10/-		10/-	2.440/12	22
1732		⊗					x	551/18								50/24			10/-		10/-	611/42	
1733		⊗						1.181/42								72/48			22/30		22/30	1.278/-	23
1734		⊗			200/-		⊗	701/20	Sturm							30/56			93/20		93/20	825/35	24
1735		⊗			900/-		x	2.690/04								42/04			72/10		72/10	2.804/18	25
1736		⊗					⊗	456/45								40/-			60/-		60/-	656/45	
					75/-			553/43								09/45			196/-		196/-	859/28	26
1738								262/09								241/24			168/-		168/-	671/33	
1739							x	390/35								126/30						517/05	
1730-39								9.265/28								530/10			653/-		653/-	10.848/38	
								85								9			6		(6)	100	

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III.WALDRUGEN		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Flößholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhäut	Sa. IV.	Schäden durch Flößerei	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1740	x	⊗	x		Hinweis		⊗	1.119/48								172/10			103/-		103/-	1.394/58	
	x		x		Hinweis		x	959/07								227/10			53/40		53/40	1.239/57	
	x	⊗	x				⊗	1.824/41	Kohlh.							174/36			68/50		68/50	2.069/07	27
		⊗	x				⊗	2.637/39								23/36						2.761/14	28
1744	x		x				x	681/55								18/12			45/30		45/30	845/37	
1746		⊗	x		Hinweis		⊗	4.848/17								28/24			101/-		101/-	5.077/40	29
		⊗	x				⊗	2.284/38	Kohlh.							131/-						2.415/38	30
1748		⊗	x				⊗	1.023/52	Vstgg.							144/10						1.168/02	31
		⊗	x				x	1.163/02								114/36						1.277/37	
1740-49								16.544/59								1.334/5			373/-		373/-	18.253/50	
																7			2		(2)	100	
1750	x	⊗	x				x	1.062/57								196/40						1.258/37	
			x				x	479/25								162/26						641/51	
1752		⊗	x				x	1.782/20								277/10						2.059/30	32
1753		⊗	x				x	12.054/07								299/25						12.353/32	33
1754		⊗	x				x	6.200/17								316/07						6.516/24	33
		⊗	x				x	6.578/11								563/-						7.141/11	33
1756		⊗	x				x	7.908/50								275/30						8.184/20	33
		⊗	x				x	1.027/59								285/26						1.313/25	
1758		⊗	x				x	2.014/10								183/57						2.203/07	34
		⊗	x		Hinweis		x	1.584/41								236/14			51/-		51/-	1.871/55	35
1750-59		⊗	x					40.694/57								2.811/55			51/-		51/-	43.598/52	
		⊗ 70-80						94								6						100	
1760			x				x	835/45								301/30			66/-		66/-	1.203/15	
			x				x	285/40	Vstgg.							321/35			39/-		39/-	646/15	36
1762	x		x				x	313/28								567/30			71/-		71/-	951/58	
			x				x	493/32								893/40						1.387/12	37
			x				x	1.034/03								1.083/45						2.117/48	38
								1.112/37	Sturm							633/10			72/36		72/36	1.818/23	39

Stattkirchenbau

EINNAHMEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. HOLZ									II. NEBENNUTZUNGEN					III. WALDFRUCHT		IV. WILDPRET		V. SONSTIGES			Sa. I-IV	
	Nutzholz	Brennholz	Werkholz	Floßholz	Holländerholz	Flächenverkäufe	Sonstiges	Sa.	Bemerkungen	Hackfrucht	Eckerig	Weide	Sa. II.	Bemerkungen	Bemerkungen	Sa. III.	Bälge, Wildhaut	Sa. IV.	Schäden durch Floßbereit	Sonstiges	Sa. V.	Einnahmen Gesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1766							x	877/01	Vstgg.							527/50						1.404/51	40
1767							x	1.137/26	Vstgg.							254/50				104/30	104/30	1.497/46	41
1768								1.061/14	"							580/45						1.641/59	
1769								918/55								255/5						1.175/49	
1760-69		⑤						8.071/41								5.423/25			248/36	104/30	353/06	13.848/16	
		=(70-80)						58								39				1	(3)	100	
								769/31	Vstgg.							234/34						1.004/05	42
								349/33								345/39						695/12	
	215/35	4.583/52						4.799/27								306/01						5.105/28	43
	201/-		67/35				36/12	304/47								187/05						491/52	
								248/42								268/-				101/26	101/26	618/08	
								228/52								206/55						436/47	
	439/54						24/56	465/50								286/04						751/54	
	117/-	1.014/40					52/22	1.067/02	Vstgg.							231/44			13/30		13/30	1.312/16	44
1778	187/01	769/44	43/12				346/16	1.346/13								542/33						1.889/46	44
1779	301/37	1.893/55						2.195/32								225/03						2.420/34	44
1770-79	1.463/07	8.263/11	110/47				460/46	10.298/51								2.835/37			13/30	101/26	114/56	13.250/24	
		63					3									21					1	100	
1780	109/29	504/44					198/29	1.094/51								542/07						1.646/58	
1781	682/43	602/09					378/28	1.663/09								483/40			10/25			2.157/14	
1782	2.633/34						205/20	2.992/23								463/39			84/46			3.531/57	45
1783	103/10	83/30					334/16	520/56				11/-		11/-		252/-			51/15			845/11	46
1780-83	3.529/51	1.190/23					1.116/31	6.272/18				11/-		11/-		1.751/36			146/26			8.181/20	
	43						14	(77)								21						100	

Anhang 11. b.: **Bemerkungen zu den Einnahmen der Stadt Amorbach:**

(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Einnahmetabellen, in: Bemerkungen)

1. 1652-54 Wagnerholtz: Felchen, Speichenbäumb Haupteinnahmen

2. 1669 Haupteinnahmen aus: Werkholtz (taubholtz, Zaunstecken), Windfäll
3 Bäum für Fertigung eines Meisterstückes

3. 1675 Heinrich de Junge einem Hohländischen Holtzhändler für 150 Stämm alte, abgehende Eychbäum in denen weit entlegenen Stattwaldungen so man ferner mit zu nutzen, zu bringen gewußt und auch nit mehr fruchtbar gewesen pro jeden 2/- obrigkeitlichen Vorbeweiß erlöst. 306/-
(Wahrscheinlich wurden die zu schlagenden Eichen bewußt schlecht gemacht, um die obrigkeitliche Einschlagsgenehmigung zu erhalten, denn so alt, abgehend nit mehr fruchtbar etc. können Schiffsbaueichen nicht gewesen sein.)

4. 1676 4.1. Willhelm Beckhern, einem holländischen Holtzhändler vor 32 stammen alte, abgehende Eichbaum in weit abgelegenen Stattwaldungen, so man ferner zu kheinem nutzen hat wissen anzubringen 70/-

4.2. Unserem allerseits gnädigster Herrn zu deren fortifikations Baw und unterhaltung deren inhabenden starckhen guarnison-gemeinen Statt zu Ihrem Contingent angestrebt 258/- solches Gelt bei gemeiner bürgerschaft

ohnmöglich aufzubringen gewesen, ist deswegen Willhelm Beckhern Holländischer Holtzhändler in weit entlegenen Wäldern 70 Stammen alte, abgehende, unfruchtbare Bäum welche sonst zu kheinem nutzen erlöst. 169/20

5. 1684 J. V. Müller, Holtzhändler zu Miltenberg, an dem ihme verkauften büchenholtz zu flössen 50/-

6. 1685 J. V. Müller, vergleiche 1684, 1510 Clafter 50/40

7 1691 Einnahmb Gelt aus verkauftem Holländer Holtz 650/-
Obrigkeitlichem genehmhalt: auch Raths und Viertelmeister Noe, der bürgerschaft bewilligung an Hennrichen von der Wahl zu Hanaw verkauftes alt abgängiges Holtz im finkhen busch 5 600 Wagenschuß ieden p 1/40 veraccordiert

Wegegeld: V. d. Wahl, hollandischer Holtzhändler 159/48

8. 1692 660 Wagenschuß Holländer holtz d. Wahl Finkhenbusch und Breitenbuch zu völliger Vergnügung 450/-

Wegegeld: 82/-

9. 1693 Bathel und Johann v. d. Wahl aus verkauften 100 Aichbäumen zu Hollender holtz für 5/- 500/-

10. 1694 V. Müller, Miltenberg hinter Göntz verkauffte Buchen Brennholtz die Clafter à 4/05 100/-

11. 1696 B. u. J. v. d. Wahl auf 43 Eichbäum zu Hollender holtz nach 1693 getroffenen accord, den Stamm per 5/- 215/-

12 1698 Caspar Gerlich Hollender zu kleinen Heubach o. 1693 verkaufte bäum 17 stückh 68/-

13.	1702	Clafter holtz 302/-; G. Jäger im verbrenten Zwehrberg, Schragmühl 22 bäum 22, verbrandte bäum 31/-	
14.	1703	V. d. Wahl Abschlag Hollender Holtz	35/-
		Breder Schneeberg, Kirchzell, Weilbach	332/40
15.	1704	Potasch 155/-; 4.025 Clafter, Watterbach 100/30;	
15.	1705	Potasch, A. Glockher, Miltenberg 444/20	
16.	1708	H. v. d. Wahl, Hollanderholtz 200 bäum à 5/-	600/-
		Potasch	210/20
17.	1709	Heinrich und Isac v. d. Wahl, Hanaw von 1708:	400/-
		diesjährg v. d. Wahl 104 Stück Eichbäum im boden waldt Züttenfelden, hambronner Höh' ad 4/-	868/20
		Item 500 buchene stang zu seinen flössen	15/-
		Potasch, Glockher, Miltenberg	134/-
18.	1710	H. u. J. v. d. Wahl zwischen dem herrschaftlichen kleinen Rehrwald gehörige Wäldtlein zum Hollender holtz tauglich bäum	490/-
		Afterschläge und verschiedenes Clafterholtz	
19.	1711	H. u. J. v. d. Wahl zu Hanaw für 100 aych bäum ad 4/- und 100 ad 2/30 daß stückh accord durch Virttelmeister und bürgerschaft auß gemeinen Statt Waldungen verkauft	650/-
		Item 200 büchener stangen zu ihrenn flossen	
		Potasch, A. Klockher zu Miltenberg aus	

		Finkhenbusch, Odorfszell, Schragmühle	162/30
20.	1714	H. u. J. d. Wahl zu Hanaw zu völliger Richtigkeit mit ihrem accord und empfangenen Holländer Holtz	358/-
		480 Clafter Buchen Brennholtz hinter Ohrnbach in der Walber	120/-
21.	1717	400 Clafter birckhenholtz à 14 x B. Gramblich, V. Steinbrech, Santzenhoff	93/20
		Werkholtz: Raiffstangen, Stückfaß, Stammholtz, Vogell Kirschen für Wagner Windfäll etc.	
22.	1731	Nutzholtz, Brennholtz, Werkholtz sind einzeln aufgeführt	ca. 150/-
		Kemmerer et consorten Buchen Birkhen Holtz Rothmannß	1.841/-
		Versteigerung Eichen Holtz in o. Districten	343/-
23.	1733	S. Müller et consorten zu Mildenburg 668 Clafter Buchen Holtz Otterbach	744/40
		Schragmüller 404 Clafter alt	
24.	1734	Von Herren Thomas und Heinrich von Stockum Hollender Holtzhandlern zu Frankhforth	
	Versteigerung	durch grausamen sturm übern Hauffen gerissener 160 Eichbäum als Maistbietende	200/-
		Sturmholz: 308 Clafter	398/-
25.	1735	Hollender Stockum für 100 Aichbäum	900/-
		Weit verkaufte Eichen, Klafterholz, "Uhrholtz", Kohlholtz (600/-) i.g. ~	1.700/-
26.	1737	Nutz-, Brenn-, Werkholtz einzeln aufgeführt ahn dem Holländer Holtz Verkauff empfangen	75/-

27. 1742 Scheidt-Kohlholtz A. Breger Kirchzell
an Gebränd blatten Schrahmühle 330/35
St. Müller, M. Kaltschmidt, A. Breger et consorten Kirchzell, zahlen von gemeiner statt erkauffte Aichen und Bürgerholtz per abschlag 1.000/-

28. 1743 P. Madler und St. Müller, Miltenberg, Kalbengründt
P. Nunnemacher Kohlholtz hinter Göntz 140/-
hinter Göntz kurz Scheidtholtz 931/-
verschiedene Kohlholtzkäufe, etliche aich und bürgbaum beim weißen Marckstein etc.

29. 1746 Frantz Hummel et consorten zahlen per abschlag auf ihr erkaufftes Holtz im Eulmer 3.775/-
St. Müller Wtw. zahlet lauth abrechnung
für am Rothmannsberg und Zwiher berg gehauene Scheidholtz und Kohlholtz 722/07
Holtzfloß Schäden von Kirchzell herein 38/-
Platzgelt 7/30;
Insgemein: dem dahier abgeladen wordenen Hollender Holtz zu Platz geldt 36/-
Floßholtz Schäden von Neubrunn und Breitenbach für gemein fischbach 30/-
dto. von Zittenfellen etc. 25/-

30. 1747 Sebastian Kloß et consorten Rest Kaufschilling im Eulmer 34/05
ferner diese wegen übersetztem Clafter Maß und vergrößertem Scheidt 1.172/30
Jacob Straub et cons von fillbrunn von alten Klötzen und Aichen im Eulmer Scheidt-Kohlholtz. 533/35

31. 1748 Zunahme der Holzversteigerungen vergleiche auch 1749/50 ff→
Starke Kohlholzverkäufe vergleiche auch 1749/50 ff→

32. 1752 Frantz Hummel und Sebastian Platt, Miltenberg 98/-
Klafterholz 345 Steckhen Buchen 3 1/2 schuhig
Kohlholtz diese Schiffsleuth 460/-
Conrad Uhl von trenfurth et consorten 109/58
355 steckhen 3 1/2 schuhig Buchen hinter boxrunn 502/30

33. 1753 Zum behuff des neuen Stattkirchenbaues ... 1.000 Steckhen Scheidholtz obem wintherberg bey Weckbach Nicklas Knapp bis an das Wasser Miltenberg für jeden Mayntzer steckhen aus 3.000 Mayntzer steckhen Scheidholtz Schiffer Hummel und Pfaff auf Miltenberg geführt 11.597/06
aus dessen Urholtz
Rugen: starker Anstieg: 299/25

33. 1754 Stattkirchenbau 2.007 Steckhen ahm Wintherberg Weckbach Schiffer Holl/ Wolffermann von Miltenberg Urholtz 5.514/03

33. 1755 Stattkirchenbau 2.000 Steckhen Wintherberg Göntz Schiffer Holl/ Wolffermann Miltenberg 5.814/21
Uhrholtz

Rugen: 563/-

33. 1756 Stattkirchenbau 1957 Klafter Scheidtholtz Wintherberg/Göntz für G. Faulhaber et consorten aus dessen Urholtz 6.723/40

Verschiedenes: Buchen Scheidtholtz, Ei Windfäll, Buchen Windfall etc. etc. 1.020/-

34. 1758 von dem Beugener Berg von gnädiger Herrschaft erlaubtes und abgeblattenem District abgang Eichenes Gehöltz ahn Gerhard Faulhaaber et consorten abschlag 1.000/-

Kohlholtz beim weißen Marckstein 1.000 Klafter Restzahlung 654/45

35. 1759 G. Faulhaber Restzahlung 800/-

für das zum neuen plockhaus beyen stadtthor hergeg. bauholtz 109/16

Verschiedenes: Versteigerung Nutzholtz Holländer Behringer zahlt für platz geldt wegen dem Holländerholtz 40/-

36. 1761 Verkauftes Holtz/Versteigertes Holtz Lorentz Kaufmann boxbrunn ersteigert 3 geringe und 2 halbumgesetzte Eichen 55/-

Anton Armbrust im Rathaus versteigert 30/-

37. 1763 42 Seiten Rugstrafen: Eine der Haupteinnahmen des Obermärkers 893/40

38. 1764 Schultheiß Watterbach 180 Klafter 426/- Hauptholtz Einnahme

Rugen: u. a. Reichartshausen die Gemeind hat 305 stämmen gehauen im alten waldt 150/-

Weilbach Schultheiß wegen ausgegrabenen püchlein 161 Stückh 80/-

etc. Sa.: 1.083/45

Nota: Amorbacher Stadt Renthen Rechnung

➤ Ein Klafter Holtz haltet 6 Schuh in der Höhe und 6 in der Breite.

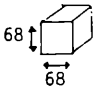

Bis 30 cm/Schuh
dies 1,80 x 1,80 x 1,80 ≈ 5,8 rm
≈ 4 m^3

➤ Daß Ort Amorbach ist im Kellerey Sitz und ist entlegen von der Residenz Stadt Maintz 24 Stunden, vom Reihn 16 stund und vom Mayn 2 Stunde.

39.	1765	Versteigertes Holtz aus windtfäll	583/10 Sturm!
		Wiesenschäden durch Flößen	
40.	1766	Versteigertes Holtz	521/13 (59 %)
		Verkaufftes Holtz	355/48 (41 %)
41.	1767	Versteigertes Holtz	939/36 (83 %)
		Verkauftes Holtz, Kleineinnahmen	167/50 (17 %)
42.	1770	Anmerkung: Mehreinnahmen wurden "zum Ankauf eines Fruchtvorraths für hiesige bürgerschaft entlehnt von hiesiger Abtey	2.000/-
		Hier nutzt Amorbach seine Vormärkerstellung aus!	
43.	1772	Seb. Wiesmann, Miltenberg, 863 Klafter Scheidt-Kohlholtz	746/40
		1.105 Steckhen Buchenholtz	3.799/-
			4.545/40
		Anmerkung: Wiederum Ankauf eines Fruchtvorraths ---➧ durch den Obermärker Amorbach (die Districtorte erhalten nur ein "Trinkgeld")	2.780/18

Das Holtz wird geflößt, die Districtorte erhalten lediglich eine Gebühr für aufgetretene Floßschäden:

Watterbach:	227/17
Weilbach:	84/37
Miltenberg:	111/21
Kirchzell:	42/40

44.	1777	Brenn Bauholtz 414/40 117/-			
		Schiffer Wolffermann, Miltenberg ersteigert			652/22
	1778	Schiffer Wolffermann Scheidtholtz	1.116/-	543 Klafter	Buche
				29 Klafter	Eiche
		Kohlholtz	346/16	377 Klafter	
	1779	Schiffer Wolffermann Meistbietender	1.086/30	543 Klafter	Buche
		Kohlholtz	346/16		
45.	1782	Einzelstammweise Versteigerung, Mudauer Steige			1.767/55
		Kohlholtz 140 Klafter			205/20
		Schiffer Wolffermann kauft Flächenlose			702/-
46.	1783	Aus verkauften oder ausgetheiltem Holtz und Wellen			
		Buchen Schaid			83/30
		Kohlholtz/Nutzholtz			417/46
		Stammgelder			103/10

Anhang 12. a.:

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLOHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holzmacher	Holzzieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1650														
1651														
1652			8/-								2/05	Visit Eckherig	10/05	
1653			8/-										8/-	
1654			8/-										8/-	
1655			8/-										8/-	
1656			8/-			0/02							8/02	
1657			8/-								3/09	Visit Eckherig	11/09	
1658			8/-										8/-	
			8/-										8/-	
1650-59			64/-			0/02					5/14		69/16	
1650				Förster Fleckenstein										
1651														
1652														
1653														
1654														
1665				2 Holzmeister 1 Förster	0/10									
1666														
1667														
1668														
1669														
1660-69														
			99										100	

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holzmacher	Holzzieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1670			14/-	2 Holtzmeister 1 Förster		-/05	-/05						14/05	
											1/10		15/10	
						2/41	2/41						16/41	
											2/30		16/30	
1677														
1678														
1679			15/30			2/-	2/-						17/30	
1670-79			141/30			4/46					3/30		152/46	
			94										100	
1680			15/30	2 Holtzmeister		1/56					4/32		24/58	
1681			14/45								1/30		16/15	
1682			14/45	1 Waldförster ↓									14/45	
1683			14/45								1/40		16/25	
1684			14/45										14/45	
1685			14/45		1/48		1/48						16/33	
1686			14/45								4/25		19/10	
1687			11/-								4/16		17/01	
1688			7/-			4/54							11/54	
1689													10/15	
1680-89			129/-		7/49	9/56	18/45				17/23		165/08	

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Rentchen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1690														
1691					3/34		7/34				5/46		27/20	
1692					10/57		10/57							
1693					1/40		5/22						19/22	
1694			9/30		5/-		10/15				8/16		28/01	
1695			9/30	1 Förster	6/40		9/40				5/57		26/07	3 Brand
1696				2 Förster	-/30	2/30					16/50		33/50	
1697				Metzler Förster							7/10		14/10	
1698			16/-								10/22		26/22	
1699			16/-		2/24						3/50		22/14	
1690-99			128/-		32/45						71/31		250/43	
											28		100	
1700											4/40		20/40	
1701					3/12		4/12				3/44		23/56	
1702					4/30		4/30				11/30		32/-	
1703											10/-		29/	
1704					3/15	3/06	6/21				5/15		27/36	
1705					2/30		2/30				13/34		32/04	
1706											16/22		36/22	
1707											2/-		22/-	
1708							2/15				11/02		29/17	
1709											8/-		28/-	
1700-09			160/-			10/06	35/48				87/07		282/55	
											31		100	

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.		
						3/40	3/40				9/30		29/10	
					3/30	4/44	8/14				7/-		31/14	
					2/30	4/30					13/54		36/54	
					2/30	4/06	6/36				4/10		26/46	
					2/30	1/20	3/50				25/38		40/28	
					2/45						4/30		26/07	
					1/30						18/48		40/30	
						1/04	2/04				18/-		36/04	
				2 Förster	2/-		2/-				6/30		24/30	
				2 Förster	2/30		2/30				20/25		38/55	
1710-19					22/45	28/28	51/13				130/25		336/38	
			46								39			

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Deträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Demerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Demerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Demerk.	Sa.III	Demerk.	Sa. IV	Bemerk.		
1720			16/-			3/40	3/40	teilweise incl. Fuhr-lohn			30/-	Visit und Rugen	49/40	
1721			16/-		1/30	2/54	4/24				30/20		50/44	
1722			16/-		1/30	2/40	4/10				20/11		40/21	
1723			16/-		2/-		2/-				31/26		49/26	
			16/-		2/-		4/-				7/46		27/46	
			16/-		2/45		2/45				26/25		45/10	
1726			16/-		9/01		9/01				30/50		55/51	
1727			16/-		2/30	3/20	5/50				12/17		34/07	
1728			16/-		4/-		4/-				7/30		27/30	
1729			16/-		2/03		4/07				22/34		42/41	
1720-29			160/-		28/24	16/53	45/17				221/19		426/36	
%			38				(11)				51		100	
1730			16/-		2/30		2/30				14/10		32/40	
			16/-		6/-		6/-				26/45		48/45	
1732			16/-		2/50		2/50				12/-		30/50	
1733			16/-		2/-		2/-				17/42		35/42	
1734			16/-		2/30		2/30				6/56		25/26	
			16/-								17/15		33/15	
1736			16/-								50/26		66/26	
			16/-								42/57		58/57	
1738			16/-								78/-		94/-	
1739			16/-								47/30		63/30	
1730-39			160/-		16/50		16/50				315/41		492/31	
			33				3				64		100	

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemerk.
	Förster	Jäger	Sa. I.	Bemerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Bemerk.	Sa.III	Bemerk.	Sa. IV	Bemerk.	.l.g.	
1740			16/-								101/28		117/28	
			16/-								213/50		229/50	
			16/-								78/20		94/20	
1743			16/-								285/57		301/57	
1744			16/-				4/-				290/35		310/35	
1746			16/-								100/51		116/51	
			16/-								99/34		115/34	
1748			16/-								86/30		102/30	
			16/-		1/20		1/20				80/05		97/25	
1740-49			146/-		5/20		5/20				1.340/10		1.491/30	
											90		100	
1750			16/-		x						168/11		184/11	
			16/-		↑						134/-		150/-	
1752			16/-		480/21		504/21				272/13		792/34	
			16/-		8/-		8/-				270/06	Dannen Samen	294/06	
1754			16/-			3/30	3/30				297/18	Dannen Samen	316/48	
					4/38		4/38				212/25		233/03	
1756					1/40	78/24	80/04				235/29	Dannen Samen	331/33	
					2/-		2/-				228/48		246/48	
1758					2/-	8/-	10/-				215/50	Dannen Samen	241/50	
					2/40		2/40				173/19	Dannen Samen	191/59	
1750-59			160/-		502/19	113/54	616/13				2.209/39		2.985/52	
							(21)				74		100	
1760											212/35		228/35	
					2/24		2/24				203/10		221/34	
1762					46/06		46/06				277/03		339/09	
					2/12						463/50		484/02	

AUSGABEN DER STADT AMORBACH

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen
(Beträge in Florentiner Gulden)

JAHR	I. BESTALLUNGEN				II. HANDWERKERLÖHNE				III. JAGD		IV. INSGEMEIN		Sa.I-IV	Bemer
	Förster	Jäger	Sa. I.	Demerk.	Holz-macher	Holz-zieher	Sa. II	Demerk.	Sa.III	Demerk.	Sa. IV	Demerk.		
1764					94/18		94/18				541/52		652/10	
1765					107/30	4/40	112/10				397/45	Dannen Sa-men	525/55	
1766					57/23		73/05				632/55	Dannen Sa-men	722/-	
1767			16/-		44/32	6/20	50/52				121/27		188/19	
1768			75/-		116/18	84/53	201/11				194/28		470/39	
			80/-		91/40	19/06	/46				288/09	Dannen Sa-men	478/55	
1760-69			283/-		564/23	133/41	698/04				3.336/14		4.317/08	
							(16)						100	
			80/-		51/17	13/08	64/25				73/59		218/24	
			80/-		221/33		233/57				112/06		426/03	
			100/-			725/10	725/10				247/35		1.072, 45	
			100/-		34/08		34/03				90/07		224/15	
			100/-		36/11		36/11				77/15		213/26	
			100/-		26/42		26/42				60/49		187/31	
			100/-		43/10		43/10				98/04		241/14	
			100/-		32/48	10/30	43/18				122/37		265/55	
			180/19		29/45		29/45				84/51		295/55	
			93/10		64/10		64/10				130/12		287/32	
1770-79			1.033/29		541/44	761/12	1.302/56				1.099/35		3.437/-	
			30		16	22	(38)				32		100	
1780			157/58		53/50		53/50				154/14		367/02	
1781			126/31		138/44		138/44				137/21		402/36	
1782					19/32		19/32				147/46		289/45	
1783			128/40		45/55		45/55				154/10		329/45	
1780-83			535/36		259/01		259/01				593/31		1.388/08	
			30		19		(19)				43		100	

Anhang 12. b.: **Bemerkungen zu den Ausgaben der Stadt Amorbach**

(vgl. hierzu Ordnungsziffern in den Ausgaben-Tabellen, in: Bemerkungen)

1. 1652 Waldförster Jahrlohn 8/-
Visitation Eckherig 2/05

2. 1665 Jahrlohn für den Waldförster und zwei Holtzmeister der Statt i.g. 14/-
Holzmacher und Holzzieher für Holz auf das Rathaus

3. 1695 Waldförster; Holtzmacher, Holtzzieher für Holtz auf das Rathaus
Insgemein: Glasberg Brandfläche visitiert 1/41
Rugen Participation 4/16

4. 1696 Umstellung auf 2 Waldförster
Insgemein: Einigen Deputierten nachher Heubach mit Hollender zu tractieren 4 mal das gelt abzuholen
Visitation der Brandflächen i.g. 16/50

5. 1714 Insgemein: Besichtigung der Waldungen durch den Rath 20/18
Rugen: Försteranteil 5/20

6. 1737 Insgemein: Visitation in denen übermäßig gehauene Scheidtholtz im Weckbacher Grund 8/10

7 1740 Oberjägermeister und Jagd Secretarius Wildmeister Jäger etlich beaugscheinigung 47/28
Äckerig 7/-
Heeg 5/-

8. 1744 für Heeg: 5/-
Statt des 3.ten Stammes fichtenholtz,
welches hiesige statt dem Closter zu seinem
Kirchenbau in natura lieferen sollen 225/-

9. 1752 Visitation etc. 272/13
Holzmacherlöhne 480/21
Fuhrlohn 24/-
Einschlag für den Stattkirchenbau!!

10. 1758 Anteil Waldrugen für die Förster 94/-
Hauer: 2/- Zieher: 8/-
Einheekung, Zuhängung der Schläge: 12/30
Visitationen: ~65/- u. a. Streit
Einschläge, Bucheckern,
Eichelmast, Gräntzen
Anweisung von Holtz: 10/-

11. 1765 Hauerlöhne: Windfallholtz etc. 107/30
Holzzieher: 4/40
Saamen: 180 Pfund Dannensaamen (vergleiche)
und 9 Pfund Eschensaamen 105/40
Fuhr- und Sälohn 5/-
Visitation: Bürgermeister und Stattrath
wegen holtz aufsuchung 56/-
Gräntz Begehung des Refierjägers 18/-

12. 1769 den Statträthen von den extra ordinären
Waldrugen je 2/30 Waldrugenantheil Förster 74/32!
Saamen (vergleiche extra-Aufstellung) 185/55
Die Bey zu besaamen an tag lohn 6/12

13. 1772 Naturalkäufe, bedingt durch hohe Brenn-
holtzverkäufe, beim Kloster Amorbach
als Obermärker kauft für ca. 2.780/-
Früchte für die bürgerschaft. Die Mit-
märker erhalten lediglich ein "Trinkgeld"

Die Förster erhalten durch Abzähl-Gebühren
ca. 2faches normales Gehalt (auch sie
profitieren vom Mehreinschlag, erhalten
quasi Tantiemen)
für Holzabfuhr durch den Schrahmüller 575/20,
Kirchzeller erhalten 131/50
Floßgebühren für verschiedene Helfer 80/-

Anhang 13: **Bemerkungen zum Ankauf von Saatgut und Pflanzen der Abtei Amorbach**

1) 1750 4 Pfund Dannen Saamen zum aussäen in clösterlichen Waldungen 3/12
... für ein großes Stück Wald zu hacken, worauf obiger Saamen gesäet worden 32/18

2) 1752 Preis Fichtensaamen ca. 10 Kreutzer / Pfund (ca. 16 % vom Dannensaamen Preis)
Dannensaamen ca. 1 Floreen / Pfund

3) 1755 50 Pfund Dannen Saamen 16/45 à 20 Kreutzer / Pfund (deutlich billiger); einige Stück im Eutergrund zu hackhen 9/30

4) 1760 152 Pfund à 22 x das Pfund

5) 1761 107 Pfund Dannen Saamen
10 1/2 Pfund Eschen Saamen aus dem Darmstättischen } 61/36

6) 1764 57 Pfund Dannen Saamen à 32 x / Pfund.

7) 1765 53 Pfund Dannen Saamen à 32 x / Pfund

8) 1770 484 1/2 Pfund ordinair und weissen dannen Saamen 142/50 (auch Kleesaamen)

9) 1772 17 Pfund Dannen Saamen à 18 x, aus dem Darmstättischen 24/13 Hinweis Provenienz

10) 1773 31 1/2 Dannen Saamen à 18 x i. g. 9/27
250 Pflanzen von Fichten Bäumen, so in den Wolkmann gesetzt worden 2/20
(4 Malter Büchel schlagen für die Ohlmühl)

11) 1774 3 1/2 Pfund Fichten Saamen à 30 x g. 1/45

12) 1776 58 1/2 Pfund Fichten-Saamen
17 Pfund Roth Dannen-Saamen
14 1/2 Pfund Weiß Dannen-Saamen
100 Weiß Dannen Fexer

13) 1777 58 1/4 Pfund Fichten und Roth Tannen Saamen à 25 i. g. 24/16
Ein Stück Wald in dem Euter Grund zu hacken und mit Fichten und Roth Tannen zu besaamen, 95 Taglohn à 8 x 12/40

14) 1778 60 1/2 Pfund Fichten und roth Tannen Saamen à 25 x 25/12

15) 1779 72 Pfund Fichten und Tannen Saamen das Pfund à 25 x 30/-

16) 1780 31 Pfund Tannen Saamen 14/28

17) 1781 11 Pfund Birken Saamen 2/45;
12 1/2 Pfund weiß Tannen Saamen 2/55;
(9 Malter Eicheln zu sammeln
2 Malter Büchlen zu sammeln evt. zur Saat!)

18) 1782 28 Pfund rothen dannen Saamen à 26 x 12/08
1 1/4 Pfund Fichten Saamen -/36
(4 Sümmer Büchel 2/24)

19) 1784 1/4 Sümmer Dannen Saamen à 24 x 10/-
10 Sümmer Bürken Saamen 2/-

20) 1785 ... die klösterlichen Waldungen zu besaamen ....
3 Malter, 6 Sümmer Birken Saamen à 1/36
1 Malter, 2 Sümmer Büchel Saamen } 12/54

21) 1787 .... 68 Pfund rother Fichten Saamen à 28 x
von Heilbronn aus dem Löwensteinischen 29/24

22) 1788 .... 117 Pfund Fichten Saamen à 20 x 39/-
... verschiedene Schläg ... in klösterlichen Waldungen zu besaamen
15 Pfund Bürken Saamen à 30 x 7/30
6 Pfund Bürken Saamen à 12 x 1/12
6 Sümmer Eichel ... à 12 x 1/12
.... für Arbeitslohn solche zu stopfen (Eicheln) und unter zu hacken 1/-

23) 1789 4 Pfund Lergen Saamen à 2/32 Pfund 10/08

24) 1790 65 Pfund Fichten Saamen à 22 x 23/50
48 3/4 Pfund roth Dannen Saamen à 26 x 21/07
... für einen Zaun um den im Aspen Rain gesaeten Fichten Saamen zu machen 3/30

25) 1792 am 10. Januar Jonathan Huber von Gailsbach aus dem Hohenlohe-Partensteinischen für 238 Pfund Rotfichten und Rottannen Saamen je zur Hälfte einer forte 79/20

11. Januar denselben für 99 Pfund Fichtensaamen à 18 x 29/42

22. September von Friedrich Dreshuber von Lemmersbach aus dem Löwensteinischen 80 1/2 Pfund Fichtensamen pro Pfund 22 1/2 x

1. Oktober von obigem Huber abermals gekauft und bezahlt
132 Pfund Fichtensaamen, 65 1/2 Pfund Tannensaamen pro Pfund 22 1/2 x.

26) 1793 18. Januar von Fr. Huber aus Lemmersbach
111 Pfund Fichten und 87 Pfund Tannensamen, pro Pfund 21 Kreuzer.

am 2. Mai Josef Werle von Lagerweiler aus dem Hohenlohischen, zwei Stunden von Fettelbach, Schwager des obigen Friedrich Huber

1 x Lä ! -› für 30 Pfund Lärgensamen, pro Pfund 2 floreen 24 Kreuzer,

Saatgut-haftung -› für dessen Güte er haftet.

den 12. Oktober Josef Werle von Lagerweiler für 121 3/4 Pfund Fichtensamen und 116 1/4 Pfund Rottannensamen, 22 Kreuzer pro Pfund demselben 8 Pfund Lärgensamen pro Pfund à 2 Gulden.

den 22. Oktober Josef Werle von Lagerweiler für 96 Pfund Tannensamen und 67 Pfund Fichtensamen à 22 Kreuzer

27) 1794 am 22. April Herrn Jörg Kelch, Förster, für 10 Sümmer Birkensamen, den Sümmer à 12 Kreuzer.

28) 1795 am 24. Januar für 412 Pfund Tannen- und Fichtensamen, das Pfund in diesem Jahr wegen Brotteuerung 21 Kreuzer, an Josef Werle und Friedrich Huber von Lemmersbach bezahlt.

am 23. Februar von obigem Huber 90 Pfund Fichten- und Tannensamen, jeder zur Hälfte à 22 Kreuzer am gleichen Tag von demselben für 17 1/4 Pfund Lärgensamen à 1 Gulden 52 Kreuzer

am 19. März obigem Huber für 225 Pfund Fichten- und Tannensamen, je zur Hälfte, eine Sorte wie die andere 21 1/2 Kreuzer

am 15. November dem Förster im Wolkmann für 12 Sümmer Eichel zum Samen, den Sümmer à 20 Kreuzer.

29) 1796 für ein Gebund Lärchen-Setzlinge à ca. 100 Stück

am 31. August 1795 Friedrich Huber von Lemmersbach für 553 1/2 Pfund Tannensamen, pro Pfund 28 Kreuzer

am gleichen Tag demselben für 328 Pfund Fichtensamen à 24 Kreuzer

am 26. Oktober demgleichen für 286 Pfund Fichten- und Tannensamen vermengt à 26 Kreuzer.

Anhang 14: **Samenkäufe der Stadt Amorbach**

Auszüge aus den Stadt Renthen Rechnungen

(Beträge in Florentiner Gulden)

1753:	Saahmen:	47 1/2 Pfund dannen saahmen	20/37	
	Visitation:	Inspektion der Plätze, wohin "dannen saame" gesät wird		
	Säen:	1/20		
1754:	Saamen:	30 Pfund Dannen Saamen	21/35	
	Säen:		1/06	
1756:	Saamen:	25 Pfund Dannen Saahmen	17/-	
1758:	Saamen:	51 Pfund dannen Saamen à	-/40	34/-
	Saat:	1/20 im Stattwald Hahn		
1759:	Saamen:	41 Pfund Dannen Saamen à	-/22	15/02
	Säen:	11/-		
	Zuhängung:	12/30		
1764:	Dannen Saamen	außzumachen	2/-	
	(Wahrscheinlich wurde der Samen auf Vorrat gekauft und bei Notwendigkeit entsprechend ausgebracht)			
1765:	Saamen:	180 Pfund dannen und 9 Pfund Eschen Saamen		105/40
	Fuhr-Säerlohn:			5/-
1766:	Saamen:	Jacob Lesch von Griesheim für 98 Pfund dannen saamen		
		32 x / Pfund lauth accord		52/16
		ferner 1.209 Pfund		362/42
		den dannen saamen zu waldt zu führen		2/-
				3/20
1769	Saamen:	für dannen saamen lauth anlag		185/55
		350 Pfund (bei 32 x 347 Pfund)		

Anhang 15: **Ankauf von Saat und Pflanzen**
Kellerey Amorbach

(Verschiedene Auszüge aus den Kellerey Rechnungen
{Beträge in Florentiner Gulden})

1766 Adam Scholl von Weilbach:
531 Pfund tannen saamen
accord auf churfürstlich hochlöblicher Cameral Ratification
per 29 Kreuzer / Pfund für Mudauer und Kirchzeller refier 256/39

1769 dem Wildmeister zu Mudau um 225 Pfund dannen saamen
per 20 Kreuzer / Pfund 75/-

1770 227 Pfund weißen dannen saamen in die öde herrschaftlichen
Waldplätz zu Mudau à 15 Kreuzer / Pfund 56/45

58 1/2 Pfund dannen Saamen à 36 x/ Pfund 31/30
113 Pfund dannen saamen für die Wälder von Graf Ostheimb ~ 68/-

1790	85	Pfund Weißtannen	9		
	45	Pfund Rotfichten	14 1/2	x	
	18 3/4	Pfund Eschen	3	x	
1791	30	Pfund Forlensamen	34		
	54	Pfund Roththannensamen	20		
	133	Pfund Weißtannensamen	10		
	229	Pfund Hainbuchensamen	11		
1792	25	Pfund Fichtensamen von Aschaffenburg			
1793	258	Pfund Tannen Samen	27	x von Grießheim	116/06
1795	60	Pfund Forlensamen	36	x von Aschaffenburg	

1799 Holzsaamen dem P. Knapp aus Griesheim 48/-

1800 Holzsaamen P. Knapp aus Griesheim 93/-

Anhang 16:

Maße und Umrechungstabellen [1),2)]

1. Längenmaße:

1 Fuß	29,86 cm
1 Nürnberger Stadtschuh	30,37 cm
1 Zoll	6,75 cm
1 Elle	54 cm

2. Holzmaße:

Klafter	3,13	Stere
Klafter	2,2	Erntefestmeter ohne Rinde
Ster	0,7	Erntefestmeter ohne Rinde
Vorratsfestmeter	0,81	Erntefestmeter ohne Rinde

3. Flächenmaße:

1 Quadrat Fuß	0,09 m²
1 Morgen	0,35 Hektar
1 Hektar	10.000 m²

1) Fischer, A. Aus der Geschichte des Bürgstädter Gemeindewaldes, Heimat und Geschichtsverein Bürgstadt 1987

2) Löser, J. Tabellen zur Verwandlung der alten Maaße usw., Karlsruhe, 1812/13.

Anhang 17: **Forstliche wichtige, kirchliche Namenstage**

Bartholomaei:	24. August
Fabian und Sebastian:	20. Januar
Georgi:	23. April
Cathedra Petri:	21. Februar
Michaelis:	29. September
Walpurgis:	30. April

Monatsnamen:

Hartung:	Januar
Hornung:	Februar
Mertzen:	März
Wein Monat:	Oktober

Anhang 18: Verzeichnisse aus den Kellereirechnungen Amorbach

Bevölkerungszahlen der Amorbacher Zent

Verzeichnis Innwohner und Wittfrauen

	Mannschaft	
Statt Amorbach	109	
Schneeberg	40	
Weilbach	41	
Kirchzell	33	
Buch	17	
Preunschen	7	
Ottorfszell	8	
Watterbach	7	
Ohrnbach	-	
Beuchen	8	
Zittenfelden	8	
Mambrunn	6	
Neudorf	4	
Breitendiel	12	
Boxbrunn	1	
Otterbach	7	
Breitenbuch	2	
Breitenbach	7	
Gönz	5	-
Sa. Mannschaft	288	
Sa. Wittweiber		

1700 Verzeichnis der Mannschaft, Kellerey Amorbach

	Männer	Weiber	Witwen	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach, Statt	212	200	40	326	340	1.128
Weilbach	41	40	7	80	103	271
Weckbach	22	20	1	31	30	104
Wiesenthal	5	5		10	8	28
Ohrnbach	11	11		28	20	72
Schneeberg	75	70		160	151	470
Beuchen	15	15		30	33	95
Kirchzell	49	45		113	104	318
Buch	9	8		21	28	69
Preunschen	15	14		25	23	79
Ottorfszell	14	14		24	25	78
Dornbach	8	8		21	24	83
Watterbach (pro Frau rd. 14 Kl.; einschl. Witwen =	17	16		120	111	277
Reuenthal pro Frau rd. 8 Kl)	2	2		5	6	15
Otterbach	8	8		21	20	58
Gontz	7	8		20	25	59
Boxbrunn	9	9		16	19	53
Breydendiel	9	9		12	19	49
Neudorf	7	6		20	18	52
Zittenfelden	9	9		17	20	56
Breydenbach	8	8		25	29	70
	552	523	98	1.135	1.156	3.464

Verzeichnis der Mannschaften

	Männer	Weiber	Witwen	Söhne	Töchter	Sa. i.g.
Amorbach Statt					290	1.355
Weilbach					113	381
Weckbach					22	84
Ohrnbach					20	81
Wiesenthal					6	22
(Rewenthal)					4	13
(Breidendihl)					40	147
Schneeberg					135	432
Beuchen					40	90
Kirchzell					93	305
Buch					21	53
Preunschen					25	81
Odorffszell					24	83
Dornbach					18	65
Watterbach					37	113
Otterbach					15	46
Gontz					23	58
Boxbrunn					22	58
Breidenbuch					18	65
Breidenbach					24	6[illegible]
Neudorff					20	5[illegible]
Zittenfelden					21	6[illegible]
	624	641	196	1.004	1.031	3.416

Verzeichnis der Mannschaften in der Kellerey Amorbach

	Manner	Weiber	Witwen	Söhne	Töchter	Sa. i.g.
Amorbach, Statt	295	293		224	227	1.398
Weylbach	89	89		72	75	333
Weckbach	17	16		32	27	94
Ohrnbach	18	17		22	25	83
Wiesenthal	8	7		11	13	39
(Reünthal	4	4		8	5[illegible]	19
(Breydendihl	33	32		38	37[illegible]	144
Schneeberg	107	98		160	167	547
Beuchen	16	15		24	34	93
Kirchzell	91	88		96	122	402
Buch	11	11		25	25	74
Preunschen	15	15		33	25	89
Odorffszell	12	12		42	27	94
Dornbach	11	11		25	33	81
Watterbach	20	20		46	39	125
Otterbach	8	8		12	11	40
Gontz	13	12		21	22	68
Boxbrunn	9	8		18	14	50
Breydenbuch	13	13		29	25	80
Breydenbach	11	10		20	24	65
Neudorff	8	7		14	22	5[illegible]
Zittenfelden	12	12	1	25	29	79
	822	788	100	959	1.033	3.746

Verzeichnisse aus den Kellereirechnungen Amorbach

Bevölkerungszahlen der Amorbacher Zent

1730 Verzeichnis	Männer	Weiber	Witwer	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach Statt	316	306	36	360	370	1.388
Weilbach	93	91	5	74	80	343
Weckbach	17	17	2	23	20	79
Ohrnbach	16	16	1	20	18	71
Wiesenthal	10	9	1	10	7	37
Bewenthal	3	3		2	3	11
(Breitendhl	39	38		25	3	109
Schneberg	122	116		165	170	581
Beuchen	18	16		22	35	94
Kirchzell	85	85		138	185	501
Buch	10	10		15	23	59
Preunschen	18	18		18	13	68
Odorffszell	13	11		39	28	92
Dörnbach	10	10		18	23	63
Watterbach	18	18		32	31	101
Otterbach	8	8		9	8	34
Güntz	10	9		22	15	56
Boxbrunn	11	9		18	19	57
Breitenbuch	15	14		23	25	78
Newdorff	8	7		13	20	48
Zittenfelden	14	13	2	19	21	69
Breitenbach	13	11	3	28	25	80
	867	835	82	1.093	1.142	4.019

1740 Verzeichnis	Männer	Weiber	Witwen	Söhne	Töchter	Sa. 1.g.
Amorbach	280	254		357	358	1.317
Weilbach	108	108		76	79	378
Weckbach	19	19		27	31	100
Ohrnbach	15	14		17	16	54
Wiesenthal	7	7		10	11	35
Bewenthal	2	2		2	4	10
(Breithendiel)	35	32		36	38	144
Schneeberg	137	133		198	199	681
Beuchen	16	15		31	36	100
Kirchzell	90	90		129	136	449
Buch	9	9		13	22	54
Preunschen	18	18		20	18	76
Odorffszell	12	12		34	25	84
Dörnbach	12	12		12	15	52
Wattarbach	20	20		31	24	95
Otterbach	6	6		16	13	44
Güntz	8	7		14	10	41
Boxbrunn	13	12		12	10	47
Neudorff	9	8		17	20	55
Zittenfelden	13	13		26	25	80
Breidenbuch	16	16		15	20	67
Breidenbach	13	13		18	20	64
	858	820	119	1.111	1.120	4.323

1750 Verzeichnis	Männer	Frauen	Witwe	Söhne	Töchter	Sa. 1.g.
Amorbach	268	253	91	279	297	1.188
Weilbach	96	105		122	154	488
Weckbach	10	17		13	24	70
Ohrnbach	17	19		22	17	75
Wiesenthal	8	7		10	9	34
Beuenthal	3	3		4	8	18
Ohrnbach	37	36		45	46	164
Breidenthiel	127	125		45	46	376
Schneberg	101	94		154	167	543
Beuchen	10	9		19	22	61
Zittenfelden	9	8		21	6	45
Neudorf	9	9		10	16	45
Kirchzell	79	78		122	120	429
Buch	18	17		23	22	82
Preunschen	12	11		27	24	74
Ottorfszell	9	8		14	18	50
Dornbach	20	19		33	35	110
Watterbach	19	18		53	36	107
Otterbach	9	9		6	7	31
Güntz	8	7		10	9	34
Boxbrunn	12	12		20	24	68
Breidenbach	12	11		28	36	88
Breidenbuch	17	17		27	22	83
	926	903	153	1.107	1.174	4.265

1760	Männer	Weiber	Wittwen	Söhne	Töchter	Sa. 1.g.
Amorbach	231	231	65	313	407	
Weilbach	75	70	18	120	170	
Weckbach	10	10	2	20	24	
Breydendhiel	41	30	3	42	44	
Ohrnbach	18	18	2	29	30	
Wiesenthal	6	6		11	8	
Bewenthal	4	3		5	6	
Schneberg	130	128		145	229	
Beuchen	21	20		23	24	
Kirchzell	82	78		103	109	
Buch	9	9		11	19	
Preunschen	16	14		22	19	
Ottorfszell	10	10		23	15	
Dornbach	7	7		16	23	
Watterbach	19	18		36	40	
Zittenfellen	17	17		16	20	
Newdorf	8	8		20	13	
Otterbach	9	9		13	20	51
Boxbrunn	11	10	1	20	40	82
Breidenbach	14	14	1	25	19	73
Breidenbuch	14	13	7	28	38	80
Gönz	8	8	7	18	20	61
	760	731	159	1.064	1.325	4.039

Verzeichnisse aus den Kellereirechnungen Amorbach

Bevölkerungszahlen der Amorbacher Zent

Mannschaften in der Kellerei Amorbach

	Männer	Weiber	Witwen	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach	265	253	48	170	228	964
Weilbach	96	82	20	127	138	463
Weckbach	19	15	4	24	27	89
(Breidendhiel)	42	42	4	24	30	142
Ohrnbach	14	14	2	27	32	89
Wiesenthal	9	8	1	15	8	41
Reuenthal	3	2	1	6	7	19
Schneberg	146	137	25	154	185	647
Beuchen	14	14	2	28	32	90
Kirchzell	93	93	15	129	142	472
Buch	9	9		16	13	47
Preunschen	19	18		22	16	75
Ottorfzell	8	7		22	19	57
Dörnbach	7	7		14	20	49
Watterbach	20	20		26	28	96
Mudau	114	108		130	148	512
Steinbach	34	33		53	56	184
Zittenfellen	14	12		19	18	64
Neudorff	7	7		10	15	39
Otterbach	8	8		16	20	52
Boxbrunn	18	14		17	19	70
Breidenbach	13	13		28	21	75
Breidenbuch	14	13		29	22	78
Gönz	9	7	2	13	14	45
Sa.:	995	936	150	1.119	1.258	4.458

	Männer	Weiber	Witwer	Witwen	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach	296	296		63	351	417	1.440
Schneberg	137	137		28	203	199	721
Beuchen	18	18		3	34	34	110
Weilbach	100	83		22	144	163	534
Breitendiel	42	40		2	72	56	214
Weckbach	15	14		3	24	35	92
Wiesenthal	10	8			18	14	52
Ohrnbach	18	18			24	28	91
Kirchzell	95	95			141	135	469
Ottorfzell	10	10			13	8	44
Buch	13	13			29	23	79
Preunschen	18	18			35	33	112
Watterbach	20	20			40	35	118
Dornbach	9	9			8	7	35
Gönz	12	9			13	19	57
Boxbrunn	13	13			18	28	72
Otterbach	8	7			13	18	47
Zittenfellen	10	10			20	12	54
Neudorf	10	10			25	24	73
Breidenbach	15	15			25	14	71
Breitenbuch	18	18			7	4	47
Sa.	887	761	86	155	1.257	1.306	4.552

1800

	Männer	Weiber	Witwmänner	Wittweiber	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach	329	329	19	43	405	405	1.575
Schneeberg	158	158	9	32	203	225	785
Beuchen	18	18	3	2	31	42	114
Weilbach	101	101	19	21	144	141	527
Otterbach	17	17	4	1	22	15	76
Wiesenthal	6	6		2	9	7	30
Ohrnbach	17	17			18	20	72
Reuenthal	6	6			12	7	32
Kirchzell	125	125			168	152	601
Ottorfzell	11	11			9	11	47
Buch	10	10			16	12	52
Preunschen	29	29			49	49	161
Watterbach	20	20			38	23	103
Dornbach	10	10			26	17	64
Gönz	10	10			14	13	48
Boxbrunn	12	12			23	21	72
Otterbach	7	7		1	13	17	46
Zittenfelden	16	16		1	11	24	68
Neudorf	11	11		1	21	18	62
Breitenbuch	13	13	1	2	30	35	84
Breitenbach	14	14	1	5	37	29	100
Sa.	940	940	84	138	1.299	1.318	4.719

	Männer	Weiber	Witwer	Witwen	Söhne	Töchter	Sa.
Amorbach	325	325		19	364	393	1.440
Schneebe.g	159	159		30	192	230	782
Weilr	93	93		16	145	120	481
Weckt	17	17		2	25	26	88
Wiesenthal	7	7		2	16	15	48
Ohrenbach	18	18		2	31	31	102
Reuenthal	6	6			10	13	37
Kirchzell	115	115			187	174	628
Ottorfzell	12	12			15	11	53
Buch	18	18			21	17	76
Preunschen	24	24			37	46	133
Watterbach	19	19			37	30	108
Dörnbach	12	12			31	15	72
Gönz	10	10			17	12	51
Boxbrunn	13	13			26	27	81
Otterbach	8	8		3	11	14	44
Zittenfelden	13	13		3	24	26	79
Neudorf	9	9	1	3	22	21	65
Breitenbuch	18	18	3	1	27	32	99
Breitenbach	15	15	1	3	31	22	87
Sa.	911	911	70	118	1.269	1.275	4.554

Anhang 19: Erste Nachhaltigkeitsmaßnehme im Bereich des Klosters Amorbach.
Flächenfachwerk Wolkmann, Einteilung in 40 Schläge, ca. Mitte 18. Jahrhundert.

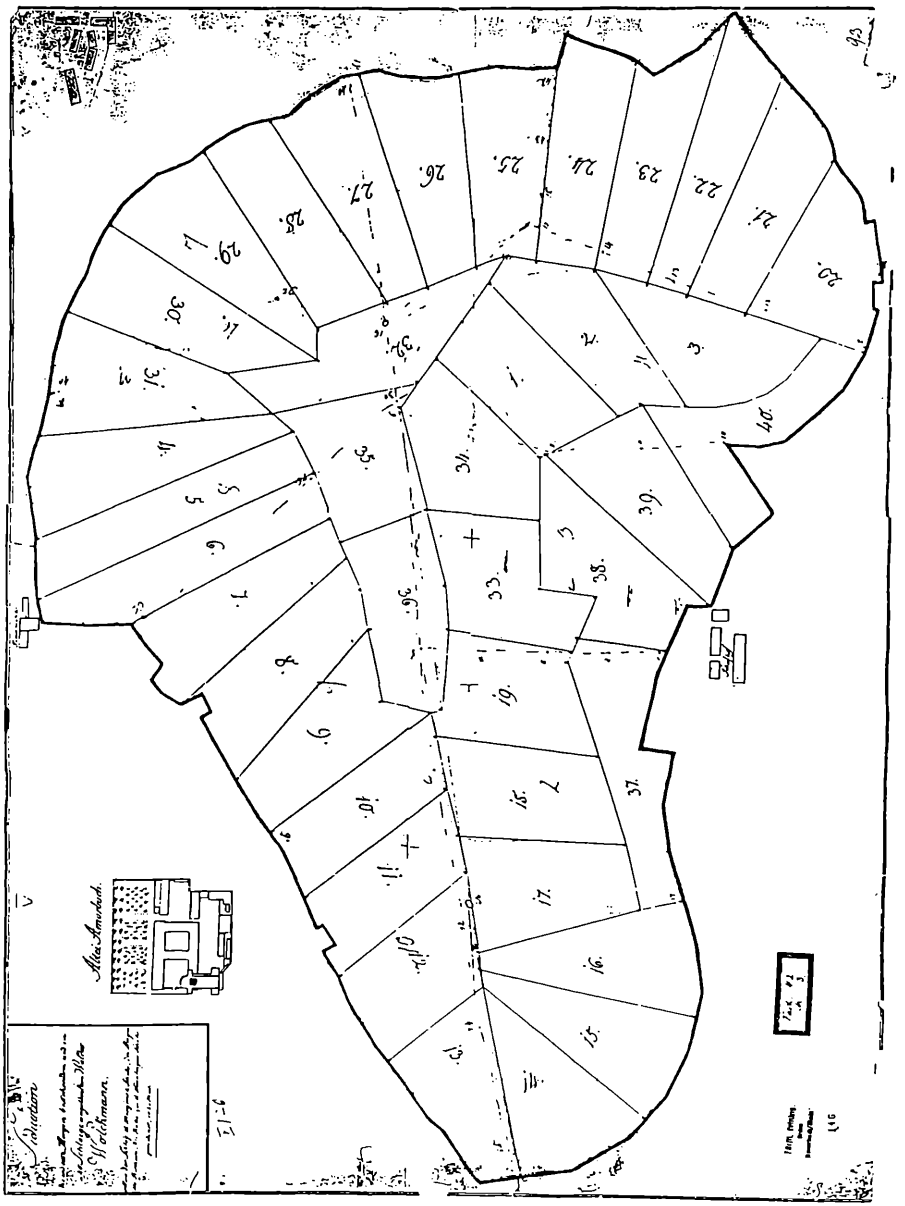
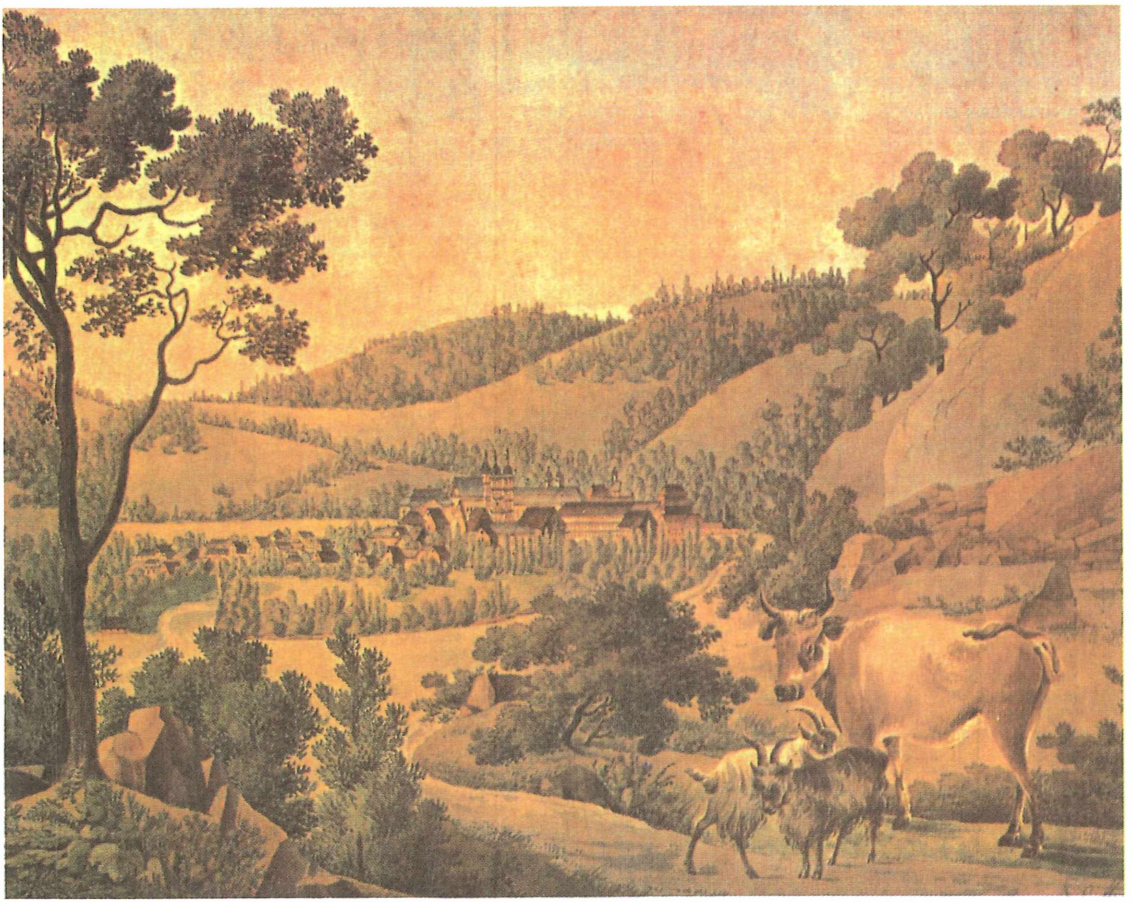
Anhang 21: Waldzustand und Waldweide im 17. und 18. Jahrhundert bei Amorbach. Aufgelichtete, ausgeplünderte Laubwaldreste und Vieheintrieb werden in diesem Aquarell von P. Speth treffend wiedergegeben.